

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst

3003 Bern

Tel. 031 322 97 44

Fax 031 322 82 97

doc@parl.admin.ch

Verhandlungen

Délibérations

Deliberazioni

Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei". Parlamentarische Initiative
(10.443)

Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives". Initiative parlementaire
(10.443)

Controprogetto indiretto all'iniziativa popolare "contro le retribuzioni abusive". Iniziativa parlamentare
(10.443)



VH 10.443

- mit Erlasstext
- avec texte de l'acte législatif
- contiene testo legislativo

Datum der Volksabstimmung
03.03.2013

Weitere Informationen:
www.parlament.ch
unter Volksabstimmungen

Den Ratsmitgliedern steht in der **Pressedatenbank** der Parlamentsdienste eine ständig aktualisierte Auswahl von Artikeln zu den einzelnen Volksabstimmungen in einem separaten Ordner zur Verfügung.

Regelmässige Aktualisierungen der Presseschau werden im Extranet des Schweizer Parlaments **e-parl** publiziert.

Date de la votation populaire
03.03.2013

Informations complémentaires :
www.parlement.ch
sous Votations populaires

Lors de chaque votation populaire, un dossier spécifique régulièrement mis à jour est à disposition des parlementaires dans **la banque de données «Presse»** des Services du Parlement.

Cette revue de presse est régulièrement actualisée dans l'extranet du Parlement suisse **e-parl**.

Verantwortlich für diese Ausgabe:

Parlamentsdienste
Dokumentationsdienst
Joelle Rieder
Tel. 031 / 322 98 59

In Zusammenarbeit mit
Wittenwiller Samira

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97
doc@parl.admin.ch

Responsable de cette édition :

Services du Parlement
Service de documentation
Joelle Rieder
Tél. 031 / 322 98 59

Avec la collaboration de
Wittenwiller Samira

S'obtient aux :

Services du Parlement
Service de documentation
3003 Berne
Tél. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97
doc@parl.admin.ch



VOLKSINITIATIVE "GEGEN DIE ABZOCKEREI" SYNOPTISCHE TABELLE

08.011 OR. Aktienrecht

21/12/2007 -



21/12/2007 Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht)

11/06/2009 SR Beschluss abweichend vom indirekten Gegenentwurf des Bundesrates (Vorlage 1)

01/06/2012 NR Aussetzung von Vorlage 1 bis Volksabstimmung über die Volksinitiative „gegen die Abzockerei“
27/09/2012 SR Zustimmung

GEGENSTAND DER VOLKS- ABSTIMMUNG VOM 3. MÄRZ 2013

05/12/2008 Botschaft des Bundesrates

11/06/2009 SR Beschluss abweichend vom indirekten Gegenentwurf des Bundesrates (Vorlage 1). Abstimmungsempfehlung zur Ablehnung der Volksinitiative

17/03/2010 NR DIREKTER GEGENENTWURF. Abstimmungsempfehlung zur Annahme der Volksinitiative UND des direkten Gegenentwurf

01/06/2010 SR Verlängerung der Behandlungsfrist der Volksinitiative

02/06/2010 NR Verlängerung der Behandlungsfrist der Volksinitiative

16/12/2010 SR Ablehnung des direkten Gegenentwurf. Abstimmungsempfehlung zur Ablehnung der Volksinitiative

01/06/2011 NR Verlängerung der Behandlungsfrist der Volksinitiative

07/06/2011 SR Verlängerung der Behandlungsfrist der Volksinitiative

06/03/2012 NR NEUER DIREKTER GEGENENTWURF. Abstimmungsempfehlung zur Ablehnung der Volksinitiative

31/05/2012 SR Zustimmung

15/06/2012 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen

15/06/2012 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung abgelehnt

08.080 Gegen die Abzockerei. Volksinitiative. OR. Änderung

05/12/2008 - 15/06/2012

SOLLTE DIE INITIATIVE
VERWORFEN WERDEN,
WIRD DER
REFERENDUMSFÄHIGE
INDIREKTER
GEGENENTWURF
IM BUNDESBLATT
PUBLIZIERT

10.443 Indirekter Gegenentwurf 1 zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei"

20/05/2010 - 16/03/2012

20/05/2010 Pa. IV. 10.443 (RK-SR) Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei"

25/10/2010 Bericht der RK-SR mit indirektem Gegenentwurf 1

14/12/2010 SR Beschluss abweichend vom Gegenentwurf 1 der Kommission

09/03/2011 NR Eintreten und Rückweisung an die Kommission

01/06/2011 NR Abweichend

12/09/2011 SR Abweichend

07/12/2011 NR Abweichend

05/03/2012 SR Abweichend

06/03/2012 NR Abweichend

14/03/2012 SR Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz

15/03/2012 NR Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz

16/03/2012 Der indirekte Gegenentwurf wird in den Schlussabstimmungen angenommen

10.443 (10.460) Indirekter Gegenentwurf 2 zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei"

22/06/2010 - 07/12/2011

22/06/2010 Pa. IV. 10.460 (WAK-SR) Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Verfültungen

22/11/2010 10.443 Zusatzbericht der RK-SR mit indirektem Gegenentwurf 2 unter Berücksichtigung der Ziele 10.460

16/12/2010 SR Beschluss abweichend vom Gegenentwurf 2 der Kommission

09/03/2011 NR Nichteintreten

12/09/2011 SR Eintreten

07/12/2011 NR Nichteintreten (=erledigt)

28/08/2012 10.460 Zurückgezogen

2008

2009

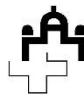
2010

2011

2012

2013

|



INITIATIVE POPULAIRE "CONTRE LES RÉMUNÉRATIONS ABUSIVES" TABLEAU SYNOPTIQUE

08.011 Révision du droit des sociétés anonymes
21/12/2007 -



21/12/2007 Message du Conseil fédéral concernant la révision du droit des SA et du droit comptable

11/06/2009 CE Décision modifiant le contre-projet indirect proposé par le Conseil fédéral (projet 1)

01/06/2012 CN projet 1 suspendu jusqu'au vote sur l'initiative "contre les rémunérations abusives"
27/09/2012 CE Adhésion

08.080 Contre les rémunérations abusives. Initiative populaire. CO. Modification
05/12/2008 - 15/06/2012

**OBJET
DE LA
VOTATION
DU
3 MARS 2013**

05/12/2008 Message du Conseil fédéral

11/06/2009 CE Décision modifiant le contre-projet indirect proposé par le Conseil fédéral (projet 1). Recommandation de rejeter l'initiative populaire

17/03/2010 CN CONTRE-PROJET DIRECT Recommandation d'accepter l'initiative populaire ET le contre-projet direct

01/06/2010 CE prorogation du délai pour traiter l'initiative populaire

02/06/2010 CN prorogation du délai pour traiter l'initiative populaire

16/12/2010 CE Refus d'un contre-projet direct Recommandation de rejeter l'initiative populaire

01/06/2011 CN Prorogation du délai pour traiter l'initiative populaire

07/06/2011 CE Prorogation du délai pour traiter l'initiative

06/03/2012 CN NOUVEAU CONTRE-PROJET DIRECT. Recommandation de rejeter l'initiative populaire

31/05/2012 CE Adhésion

15/06/2012 CE L'arrêté est adopté au vote final

15/06/2012 CN L'arrêté est rejeté au vote final.

**10.443 Contre-projet indirect 1 à l'initiative populaire
"contre les rémunérations abusives"**
20/05/2010 - 16/03/2012

EN CAS DE REJET
DE L'INITIATIVE
CETTE LOI SERA PUBLIÉE
DANS LA FEUILLE
FÉDÉRALE.
UN RÉFÉRENDUM POURRAIT
ALORS ÊTRE LANCÉ

20/05/2010 Iv. pa. 10.443 (CAJ-CE) Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives"

25/10/2010 Rapport de la CAJ-CE avec contre-projet indirect 1

14/12/2010 CE Décision modifiant le contre-projet indirect 1 de la commission

09/03/2011 CN Entrée en matière et renvoi à la commission

01/06/2011 CN Divergences

12/09/2011 CE Divergences

07/12/2011 CN Divergences

05/03/2012 CE Divergences

06/03/2012 CN Divergences

14/03/2012 CE Décision conforme à la prop. de la Conf. de conciliation

15/03/2012 CN Décision conforme à la prop. de la Conf. de conciliation

16/03/2012 Le contre-projet indirect est accepté en votation finale

**10.443 (10.460) Contre-projet indirect 2 à
l'initiative Minder**
22/06/2010 - 07/12/2011

CE CONTRE-PROJET
A ÉTÉ LIQUIDÉ,
LE CONSEIL NATIONAL
AYANT REFUSÉ
PAR DEUX FOIS
D'ENTRER EN MATIÈRE

22/06/2010 Iv. pa. 10.460 (CER-CE) «Traitement des rémunérations très élevées du point de vue du droit des sociétés et du droit fiscal»

22/11/2010 10.443 Rapport complémentaire de la CAJ-CE contre-projet indirect 2 prenant en compte les objectifs 10.460

16/12/2010 CE Décision modifiant le contre-projet indirect 2 de la commission

09/03/2011 CN Refus d'entrée en matière

12/09/2011 CE Entrée en matière confirmée

07/12/2011 CN Refus définitif d'entrée en matière

28/08/2012 10.460 Retrait

2008

2009

2010

2011

2012

2013

|

Inhaltsverzeichnis / Table des matières

Seite - Page

1.	Synoptische Tabelle – Tableau synoptique		
2.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations	I	
3.	Rednerliste - Liste des orateurs	III	
4.	Zusammenfassung der Verhandlungen Résumé des débats	V VIII	
5.	Verhandlungen der Räte, Vorlage 1 - Débats dans les conseils, projet 1		
	Ständerat - Conseil des Etats	13.12.2010	1
	Ständerat - Conseil des Etats	14.12.2010	7
	Nationalrat - Conseil national	09.03.2011	26
	Nationalrat - Conseil national	01.06.2011	36
	Ständerat - Conseil des Etats	12.09.2011	76
	Nationalrat - Conseil national	07.12.2011	84
	Ständerat - Conseil des Etats	05.03.2012	96
	Nationalrat - Conseil national	06.03.2012	102
	Ständerat - Conseil des Etats	14.03.2012	106
	Nationalrat - Conseil national	15.03.2012	108
6.	Schlussabstimmungen - Votations finales		
	Ständerat - Conseil des Etats	16.03.2012	109
	Nationalrat - Conseil national	16.03.2012	110
7.	Verhandlungen der Räte, Vorlage 2 - Débats dans les conseils, projet 2		
	Ständerat - Conseil des Etats	14.12.2010	113
	Ständerat - Conseil des Etats	16.12.2010	123
	Nationalrat - Conseil national	09.03.2011	137
	Ständerat - Conseil des Etats	12.09.2011	147
	Nationalrat - Conseil national	07.12.2011	150
8.	Namentliche Abstimmungen - Votes nominatifs	155	
9.	Erlasstext Vorlage 1 Texte de l'acte législatif projet 1 Testo legislativo disegno 1	197 212 227	

2. Übersicht über die Verhandlungen · Résumé des délibérations

10.443 s Kommission für Rechtsfragen SR.

Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" (20.05.2010)

Das Obligationenrecht (OR), das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und eventuell das Strafgesetzbuch (StGB) sind in denjenigen Bestimmungen, die Gegenstand der Volksinitiative (Minder-Initiative) sind, zu revidieren.

Die Revision hat sich an den Forderungen dieser Initiative und am direkten Gegenentwurf des Nationalrates zu orientieren.

Diese eingeschränkte Revision hat zum Ziel, als indirekter Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe, einen Rückzug der Minder-Initiative, welche auch Details auf Verfassungsstufe regelt, zu ermöglichen.

Dabei sind für börsenkotierte Aktiengesellschaften folgende Punkte zu regeln (nicht abschliessend und anpassbar):

1. Die Generalversammlung beschliesst jährlich den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

2. Die Generalversammlung genehmigt ein Vergütungsreglement, welches (auch) Regelungen über Boni, deren Voraussetzungen, deren nachhaltige Ausrichtung auf den langfristigen Geschäftserfolg und deren Rückerstattung bei offensichtlicher Unverhältnismässigkeit der Leistungen zu enthalten hat.

3. Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsratspräsidenten und den Verwaltungsrat einzeln für die Dauer von einem Jahr, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Ist eine längere, im Maximum drei Jahre dauernde Amtsperiode vorgesehen, müssen auch die Vergütungen von der Generalversammlung im Voraus festgelegt sein.

4. Transparenz und Ermittlung des Aktionärswillens mit Bezug auf die institutionelle Stimmrechtsvertretung, elektronische Fernabstimmungen und die Stimmabgabe durch öffentliche Vorsorgeeinrichtungen an der Generalversammlung sind zu gewährleisten.

5. Mandate, Kredite und Darlehen der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind offenzulegen.

6. Generalversammlung oder Statuten regeln die Dauer von Arbeitsverhältnissen der Geschäftsleitung.

7. Abgangentschädigungen sind generell zu verbieten; Vorauszahlungen und andere Sonder-vergütungen, soweit sie missbräuchlich sind, ebenfalls.

8. Keine Organ- und Depotstimmrechtsvertretung.

9. Es sind angemessene Strafbestimmungen vorzusehen.

NR/SR *Kommission für Rechtsfragen*

20.05.2010 RK-SR. Beschluss, eine Initiative der Kommission auszuarbeiten.

02.06.2010 RK-NR. Zustimmung.

25.10.2010 Bericht der Kommission SR (BBI 2010 8253)

17.11.2010 Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2010 8323)

22.11.2010 Zwischenbericht der Kommission SR (BBI 2011 209)

03.12.2010 Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2011 243)

10.443 é Commission des affaires juridiques CE.

Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives" (20.05.2010)

Les dispositions du Code des obligations (CO), de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP), de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) et, le cas échéant, du Code pénal (CP) sur lesquelles porte l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives" (initiative Minder) sont révisées.

La révision s'inspire de ladite initiative et du contre-projet direct du Conseil national. Cette révision limitée, qui constitue un contre-projet indirect au niveau de la loi à l'initiative Minder - laquelle règle certains points au niveau constitutionnel -, vise à permettre le retrait de cette dernière.

Les points suivants devront être pris en considération pour les sociétés anonymes cotées en Bourse (liste non exhaustive et susceptible d'être adaptée):

1. L'assemblée générale décide chaque année du montant global des rémunérations du conseil d'administration et de la direction.

2. L'assemblée générale approuve un règlement de rémunération qui contient (aussi) des dispositions concernant les bonus, lesquelles réglementent en particulier les conditions d'octroi de ces derniers, et notamment leur versement en fonction des résultats à long terme de l'entreprise et la restitution des bonus manifestement disproportionnés.

3. L'assemblée générale élit, un à un, le président et les membres du conseil d'administration pour une durée d'un an, pour autant que les statuts n'en disposent pas autrement. Elle fixe également à l'avance le montant des rémunérations versées à ces personnes si la durée de fonction prévue est plus longue, celle-ci ne pouvant toutefois être supérieure à trois ans.

4. La transparence et la détermination de la volonté des actionnaires sont assurées par rapport à la représentation institutionnelle, au vote à distance par voie électronique et au vote effectué à l'assemblée générale par des institutions publiques de prévoyance.

5. Les mandats, les crédits et les prêts qui sont octroyés aux membres du conseil d'administration et de la direction sont rendus publics.

6. La durée des rapports de travail des membres de la direction est réglée par l'assemblée générale ou par les statuts.

7. D'une manière générale, le versement d'indemnités de départ est interdit; il en va de même des rémunérations anticipées et autres rémunérations extraordinaires si elles sont abusives.

8. Pas de représentation par un membre d'un organe de la société ou par un dépositaire.

9. Des dispositions pénales adéquates sont prévues.

CN/CE *Commission des affaires juridiques*

20.05.2010 CAJ-CE. La commission décide d'élaborer une initiative.

02.06.2010 CAJ-CN. Adhésion.

25.10.2010 Rapport de la commission CE (FF 2010 7521)

17.11.2010 Avis du Conseil fédéral (FF 2010 7589)

22.11.2010 Rapport intermédiaire de la commission CE (FF 2011 207)

03.12.2010 Avis du Conseil fédéral (FF 2011 241)

Siehe Geschäft 08.011 BRG
 Siehe Geschäft 08.080 BRG

1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

13.12.2010 Ständerat. Beginn der Beratung

14.12.2010 Ständerat. Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission.

09.03.2011 Nationalrat. Eintreten; geht zurück an die Kommission.

01.06.2011 Nationalrat. Abweichend.

12.09.2011 Ständerat. Abweichend.

07.12.2011 Nationalrat. Abweichend.

05.03.2012 Ständerat. Abweichend.

06.03.2012 Nationalrat. Abweichend.

14.03.2012 Ständerat. Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.

15.03.2012 Nationalrat. Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.

16.03.2012 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

16.03.2012 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

2. Obligationenrecht (Tantiemen)

14.12.2010 Ständerat. Beginn der Beratung

16.12.2010 Ständerat. Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission.

09.03.2011 Nationalrat. Nichteintreten.

12.09.2011 Ständerat. Eintreten.

07.12.2011 Nationalrat. Nichteintreten (= erledigt).

Voir objet 08.011 MCF
 Voir objet 08.080 MCF

1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

13.12.2010 Conseil des Etats. Début du traitement

14.12.2010 Conseil des Etats. Décision modifiant le projet de la commission.

09.03.2011 Conseil national. Entrer en matière; renvoi à la Commission.

01.06.2011 Conseil national. Divergences.

12.09.2011 Conseil des Etats. Divergences.

07.12.2011 Conseil national. Divergences.

05.03.2012 Conseil des Etats. Divergences.

06.03.2012 Conseil national. Divergences.

14.03.2012 Conseil des Etats. Décision conforme à la proposition de la Conférence de conciliation.

15.03.2012 Conseil national. Décision conforme à la proposition de la Conférence de conciliation.

16.03.2012 Conseil des Etats. La loi est adoptée au vote final.

16.03.2012 Conseil national. La loi est adoptée au vote final.

2. Code des obligations (Tantièmes)

14.12.2010 Conseil des Etats. Début du traitement

16.12.2010 Conseil des Etats. Décision modifiant le projet de la commission.

09.03.2011 Conseil national. Ne pas entrer en matière.

12.09.2011 Conseil des Etats. Entrer en matière.

07.12.2011 Conseil national. Ne pas entrer en matière (= liquidé).

3. Rednerliste · Liste des orateurs

Nationalrat · Conseil national

Baader Caspar (V, BL)	32, 70, 143
Bäumle Martin (GL, ZH)	91, 152
Bischof Pirmin (CEg, SO)	32, 38, 46, 51, 60, 67, 86, 92, 143, 153
Fluri Kurt (RL, SO)	40, 41, 46, 48, 50, 57
Gössi Petra (RL, SZ), für die Kommission	110
Hochreutener Norbert (CE, BE)	28, 31, 40, 58, 70, 139, 142
Huber Gabi (RL, UR)	31, 32, 39, 54, 59, 63, 70, 71, 86, 93, 104, 142, 143, 152
Jositsch Daniel (S, ZH)	40, 94
Kaufmann Hans (V, ZH), für die Kommission	36 (K), 41 (K), 51 (K), 55 (K), 57 (K), 61 (K), 63 (K), 65 (K), 72 (K), 92, 152
Landolt Martin (BD, GL)	29, 140
Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL)	28, 38, 40, 43, 53, 54, 57, 59, 66, 70, 86, 89, 91, 92, 104, 105, 139, 151
Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission	26 (K), 34 (K), 38, 53, 59, 62, 84 (K), 85 (K), 87 (K), 88 (K), 90 (K), 93 (K), 95 (K), 103 (K), 105 (K), 108 (K), 137 (K), 145 (K), 150 (K), 154 (K)
Nidegger Yves (V, GE), pour la commission	27, 34, 84, 85, 88, 89, 90, 93, 95, 103, 105, 108, 138, 145, 151
Noser Ruedi (RL, ZH)	48
Pardini Corrado (S, BE)	50, 86, 92, 154
Pelli Fulvio (RL, TI)	29, 140
Roux Paul-André (CEg, VS), pour la commission	37, 39, 43, 47, 49, 61, 65, 71
Schwaab Jean Christophe (S, VD)	103
Schwander Pirmin (V, SZ)	30, 32, 38, 41, 43, 44, 48, 49, 54, 67, 68, 103, 141, 143
Sommaruga Carlo (S, GE)	28, 29, 45, 53, 63, 139, 140
Sommaruga Simonetta, Bundesrätin	33, 39, 41, 43, 46, 48, 49, 51, 54, 57, 60, 63, 65, 71, 84, 85, 87, 88, 89, 93, 103, 104, 144, 154
Thanei Anita (S, ZH)	28, 48, 59, 64, 69, 139
Vischer Daniel (G, ZH)	30, 41, 45, 50, 53, 56, 60, 64, 68, 69, 87, 88, 94, 141, 153
von Graffenried Alec (G, BE)	44, 89, 91
Wyss Brigit (G, SO)	38, 63

Ständerat · Conseil des Etats

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission	109
Altherr Hans (RL, AR)	9, 14, 16
Berset Alain (S, FR)	134
Bischof Pirmin (CE, SO)	97
Briner Peter (RL, SH)	81, 82, 134
Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission	1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 114, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 132, 148, 136
Büttiker Rolf (RL, SO)	22, 24, 83, 128
David Eugen (CEg, SG)	120, 124, 130, 131
Diener Lenz Verena (GL, ZH)	5, 15, 23, 24, 116
Fetz Anita (S, BS)	121, 134
Forster-Vannini Erika (RL, SG)	120, 125
Freitag Pankraz (RL, GL)	5, 79, 115, 148
Frick Bruno (CEg, SZ)	15
Germann Hannes (V, SH)	10, 18, 19, 115, 134
Graber Konrad (CE, LU)	119, 125, 129, 133, 148
Gutzwiller Felix (RL, ZH)	20
Hess Hans (RL, OW)	17, 19, 25
Janiak Claude (S, BL), für die Kommission	4, 11, 15, 83, 96 (K), 97 (K), 99 (K), 106 (K), 148
Jenny This (V, GL)	120, 126, 133, 135
Luginbühl Werner (BD, BE)	3, 16, 99, 116
Marty Dick (RL, TI)	83, 117
Minder Thomas (V, SH)	97, 100
Niederberger Paul (CE, NW)	25, 128
Recordon Luc (G, VD)	15
Reimann Maximilian (V, AG)	8, 17
Savary Géraldine (S, VD)	3, 117
Schweiger Rolf (RL, ZG)	5, 9, 11, 16, 19, 23, 24, 118, 119, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 136
Sommaruga Simonetta, Bundesrätin	6, 8, 9, 11, 14, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 77, 79, 80, 82, 83, 97, 98, 99, 101, 121, 126, 128, 130, 131, 135, 148
Stadler Markus (CEg, UR)	119
Zanetti Roberto (S, SO)	13, 14, 118, 133

4. Zusammenfassung der Verhandlungen

10.443 Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei"

Ausgangslage

Entwurf 1

In den letzten Jahren wurden in gewissen Schweizer Unternehmen Vergütungen an das oberste Management ausgerichtet, deren Höhe sich nach Ansicht der Kommission in keiner Weise mit der erbrachten Leistung der Empfänger legitimieren lässt. Diese Entwicklung ist geeignet, schädliche gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Wirkungen hervorzurufen. Sie hat in der Öffentlichkeit eine grosse Unzufriedenheit ausgelöst, derer sich die Kommission bewusst ist.

Vor diesem Hintergrund wurde die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" eingereicht. Wie die Initiantinnen und Initianten ist auch die Kommission der Ansicht, dass den überhöhten Vergütungen Einhalt geboten werden muss. Sie anerkennt die Forderung der Volksinitiative nach einer Stärkung der Aktionärsrechte im Grundsatz. Zudem ist sie zur Einsicht gelangt, dass die Selbstregulierung der Wirtschaft nicht die nötigen Wirkungen gezeigt hat, weshalb gesetzgeberisch vorgegangen werden muss. Die Volksinitiative weist nach Ansicht der Kommission jedoch Mängel auf. Mit inhaltlich zu weit gehenden Forderungen, die für sämtliche börsenkotierten Aktiengesellschaften gelten würden, stellt sie die liberale Grundhaltung, welche dem Schweizer Gesellschaftsrecht zugrunde liegt und nach Ansicht der Kommission unbedingt erhalten bleiben muss, grundsätzlich in Frage. Ihre Annahme würde den für die Schweizer Volkswirtschaft bedeutsamen börsenkotierten Aktiengesellschaften erheblichen Schaden zufügen. Zudem ist es problematisch, Bestimmungen mit dem von der Volksinitiative vorgesehenen Detaillierungsgrad auf Verfassungsstufe zu verankern.

Aufgrund dieser Mängel hat die Kommission - wie auch der Ständerat - die Volksinitiative zur Ablehnung empfohlen. Der Problematik soll vielmehr mit neuen griffigen Bestimmungen auf Gesetzesstufe begegnet werden. Diese sollen möglichst rasch in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig will die Kommission aber die Flexibilität des Aktienrechts, welche entscheidend zur Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz beiträgt, beibehalten. (Quelle: Übersicht des Berichtes der RK-SR vom 25.10.2010)

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.11.2010

Der Bundesrat begrüßt den indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei", den die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ausgearbeitet hat. Der Entwurf entspricht in weiten Teilen der bundesrätlichen Vorlage zur Revision des Aktienrechts und führt gewisse Regelungen im Sinne des Bundesrates weiter. In seiner Stellungnahme regt der Bundesrat denn auch nur punktuelle Änderungen an. (Quelle: Pressemitteilung vom 17.11.2010)

Entwurf 2

Am 25. Oktober 2010 hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates einen (neuen) indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" zu Handen ihres Rates verabschiedet. Sie hat sich damals vorbehalten, ihrem Rat weitere Bestimmungen im Sinne des von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates im Rahmen einer parlamentarischen Initiative eingebrachten sogenannten "Tantiemen-Modells" zu unterbreiten (10.460 Pa.IV. WAK-S. Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen).

Die Kommission ist der Ansicht, dass über den verabschiedeten indirekten Gegenvorschlag hinaus gehende Regelungen notwendig sind, um der Problematik überhöhter Vergütungen wirksam entgegenzutreten. So sind insbesondere neben Vergütungen an Organmitglieder auch exzessive Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer gesetzlichen Regelung zu unterstellen. Zudem sollen Vergütungen ab einer bestimmten Höhe nur noch unter bestimmten Voraussetzungen ausgerichtet werden dürfen.

Die Mehrheit der Kommission möchte zu diesem Zweck das für alle Gesellschaften geltende Tantiemen-Modell im Gesetz verankern. Damit würde der Anteil einer Vergütung, welcher 3 Millionen Franken übersteigt, als Tantieme betrachtet. Dies hat aktienrechtliche und fiskalische Konsequenzen. Die Minderheit der Kommission beantragt ein auf börsenkotierte Aktiengesellschaften beschränktes alternatives Modell, welches die gesellschaftsrechtlichen Aspekte des Tantiemen-Modells teilweise berücksichtigt, jedoch keine steuerlichen Auswirkungen hat. (Quelle: Übersicht des Zusatzberichtes der RK-SR vom 22.11.2010)

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.12.2010

Sehr hohe Vergütungen sollen durch ein Kombinations-Modell geregelt werden, welches das von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ausgearbeitete Tantiemen-Modell mit dem Alternativ-Modell der Kommissionsminderheit verbindet und weiterentwickelt. Dafür spricht sich der Bundesrat in seiner am Freitag verabschiedeten Stellungnahme aus. Er begrüßt die Bereitschaft, die gesellschafts- und steuerrechtlichen Voraussetzungen für sehr hohe Vergütungen zu verschärfen und die Aktionärsrechte zu stärken. (Quelle: Pressemitteilung vom 03.12.1010)

Verhandlungen

Chronologie / Wortprotokolle

20.05.2010	RK-SR	Beschluss, eine Initiative der Kommission auszuarbeiten.
02.06.2010	RK-NR	Zustimmung.

Entwurf 1

Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

13.12.2010	SR	Beginn der Beratung
14.12.2010	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission.
09.03.2011	NR	Eintreten; geht zurück an die Kommission.
01.06.2011	NR	Abweichend.
12.09.2011	SR	Abweichend.
07.12.2011	NR	Abweichend.
05.03.2012	SR	Abweichend.
06.03.2012	NR	Abweichend.
14.03.2012	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
15.03.2012	NR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.
16.03.2012	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
16.03.2012	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Entwurf 2

Obligationenrecht (Tantiemen)

14.12.2010	SR	Beginn der Beratung
16.12.2010	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf der Kommission.
09.03.2011	NR	Nichteintreten.
12.09.2011	SR	Eintreten.
07.12.2011	NR	Nichteintreten (= erledigt).

Nach zwei Jahren intensiver Diskussionen verabschiedeten die beiden Räte praktisch einstimmig einen (Entwurf 1) indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" (08.080), der die Forderungen der Volksinitiative grösstenteils übernimmt, den Aktionären jedoch mehr Handlungsspielraum lässt. Lediglich Ständerat Thomas Minder (V, SH) lehnte diesen Gegenentwurf ab. Sollte die Initiative in der Volksabstimmung abgelehnt werden, wird der - referendumsfähige - indirekte Gegenentwurf im Bundesblatt veröffentlicht.

Das überaus eindeutige Ergebnis der Schlussabstimmung spiegelt in keiner Weise die vorangegangenen Ratsverhandlungen wider, bei denen sich nicht nur die verschiedenen politischen Lager gegenüberstanden, sondern die beiden Kammern auch unterschiedliche Strategien verfolgten: Der National- und der Ständerat waren sich weder einig über den Alternativvorschlag zur Volksinitiative - direkter oder indirekter Gegenentwurf - noch über die Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen.

Der Ständerat, der sich von Anfang an auf den Standpunkt stellte, dass Detailbestimmungen zum Aktienrecht nicht in die Verfassung gehören, unterstützte geschlossen den indirekten Gegenentwurf 1. Dieser Entwurf, der die Forderungen der Volksinitiative grösstenteils übernimmt, stärkt in seinen Augen die Rechte der Aktionäre, ohne die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen einzuschränken. Eher gemässigten Zuspruch fand der indirekte Gegenentwurf 2, der Bestimmungen für den Anteil von Vergütungen enthält, welcher drei Millionen Franken übersteigt. Eine starke Minderheit war der Ansicht, dass diese Bestimmungen den Wirtschaftsstandort Schweiz erheblich schwächen würden. Ausserdem seien solche Regelungen nicht Teil des Initiativanliegens und würden vom Initiativkomitee

abgelehnt. In den Augen der Mehrheit dürften aber genau diese Bestimmungen beim Stimmvolk am meisten Zustimmung erhalten und könnten diesem als echte Alternative zur Volksinitiative vorgelegt werden.

Im Nationalrat war der indirekte Gegenentwurf 1 sehr umstritten. Die Fraktionen SP, Grüne und CVP/EVP/glp wollten nicht auf die Vorlage eintreten, weil sie darin eine Verschleppungstaktik zur Verhinderung einer raschen Volksabstimmung sahen. In der Gesamtabstimmung verabschiedete der Nationalrat lediglich mit 85 zu 72 Stimmen - bei 35 Abwesenden - einen abgeänderten indirekten Gegenentwurf 1. Auf den indirekten Gegenentwurf 2, d.h. auf die Regelung zu den überhöhten Vergütungen, trat die grosse Kammer nicht ein. Diese Bestimmungen, von den Befürwortern als einzige glaubwürdige Alternative zur Volksinitiative angesehen, wurden von den Fraktionen BDP, FDP-Liberale und SVP scharf kritisiert. Diese bezeichneten die vorgesehene Zusatzsteuer als nutz- und wirkungslos. Der Nationalrat bestätigte im Übrigen in der nachfolgenden Session bei der Detailberatung des indirekten Gegenentwurfs 1 seine Ablehnung jeglicher "Bonussteuer". Der Antrag der Kommission, in einem neuen Artikel 731n eine Sonderregelung für sehr hohe Vergütungen vorzusehen, wurde mit 89 zu 60 Stimmen abgelehnt. 17 Ratsmitglieder, darunter zwei Drittel der Grünen Fraktion, enthielten sich der Stimme und 30 Ratsmitglieder blieben der Abstimmung fern. In der gleichen Session lehnte es der Nationalrat ein weiteres Mal ab, auf den indirekten Gegenentwurf 2 einzutreten, womit das Geschäft erledigt war.

Für die Begrenzung bzw. die Ausweitung der Aktionärsrechte wurden in allen Debatten die Wahrung des Wirtschaftsstandortes Schweiz oder die soziale Gerechtigkeit als Argument angeführt. Letztlich änderten die beiden Kammern den von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ausgearbeiteten indirekten Gegenentwurf 1 (im Folgenden Gegenentwurf) jedoch nur geringfügig ab. Gemäss dem angenommenen Text beschliesst die Generalversammlung jedes Jahr über die Vergütungen des Verwaltungsrates. Über die Bezüge der Geschäftsleitung befinden ebenfalls die Aktionäre, diese können allerdings festlegen, ob ihren Beschlüssen bindende oder konsultative Wirkung zukommt (Art. 731l). Der Ständerat stimmte somit dem Kompromissvorschlag des Nationalrates zu. Dieser hatte anfangs vorgeschlagen, dass die Aktionäre bindend über die Bezüge der Geschäftsleitung entscheiden. Der Gegenentwurf verbietet wie die Volksinitiative Abgangentschädigungen und im Voraus entrichtete Vergütungen, lässt aber im Gegensatz zur Volksinitiative Ausnahmen zu, sofern sie der Generalversammlung unterbreitet und von dieser mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 und Abs. 2). Der Nationalrat wollte ursprünglich erlauben, diese Bezüge im Vergütungsreglement zu regeln, um deren Entrichtung zu erleichtern, folgte jedoch letztlich dem Antrag der Einigungskonferenz, die sich für die Version des Ständerates entschieden hatte. Des Weiteren sieht der Gegenentwurf wie die Volksinitiative vor, dass die Aktionäre die Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich und einzeln wählen. Allerdings setzte sich hier der Vorschlag des Ständerates durch, wonach das Unternehmen die Mandatsdauer der Verwaltungsräte auf drei Jahre verlängern kann (Art. 710). Die Vorsorgeeinrichtungen sollen entgegen der Volksinitiative nicht verpflichtet sein, im Interesse ihrer Versicherten abzustimmen, sondern sind lediglich angehalten, ihr Stimmrecht "sofern möglich" auszuüben. In diesem Punkt stimmte der Ständerat also der vom Nationalrat vorgeschlagenen Lockerung zu. Im Gegensatz zur Volksinitiative sieht der Gegenentwurf keine Strafbestimmungen vor.

In der Schlussabstimmung wurde der Gegenentwurf 1 vom Ständerat mit 42 zu 1 Stimmen und vom Nationalrat einstimmig mit 193 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Das Gesetz wird im Bundesblatt veröffentlicht, falls die Volksinitiative abgelehnt wird. Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Résumé des délibérations

10.443 Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives"

Situation initiale

Projet 1

Ces dernières années, les hauts dirigeants de certaines entreprises suisses ont perçu des indemnités que la commission juge excessives et totalement disproportionnées par rapport à la nature de la prestation fournie. Outre le fait qu'elles ont déjà suscité un grand mécontentement au sein de l'opinion publique, de telles pratiques risquent d'entraîner des conséquences socio-économiques désastreuses.

C'est dans ce contexte qu'a été déposée l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives". A l'instar des auteurs de cette initiative, la commission considère qu'il faut impérativement mettre un frein à ce genre de pratiques. Elle soutient, sur le fond, l'objectif de l'initiative visant à renforcer les droits des actionnaires. Estimant en outre que le principe d'autorégulation de l'économie n'a pas eu les effets escomptés, la commission considère qu'il est nécessaire de légiférer sur cette question.

Selon la commission, l'initiative populaire présente cependant des lacunes. Elle propose notamment de soumettre l'ensemble des sociétés anonymes cotées en bourse à certaines exigences que la commission juge trop strictes et en contradiction avec les principes libéraux qui régissent le droit suisse des sociétés, principes qui, à ses yeux, doivent impérativement être respectés. L'adoption de cette initiative nuirait considérablement aux sociétés anonymes cotées en bourse qui revêtent une importance significative pour l'économie suisse. De plus, l'inscription dans la Constitution de dispositions aussi détaillées que celles prévues par l'initiative populaire n'irait pas sans poser de problèmes.

Eu égard aux lacunes relevées, la commission a, tout comme le Conseil des Etats, recommandé le rejet de cette initiative populaire. De l'avis de la commission, la problématique des rémunérations abusives devra être résolue au niveau de la loi, par l'adoption de nouvelles dispositions pertinentes, lesquelles devront entrer en vigueur au plus vite. Parallèlement, la commission entend toutefois maintenir la flexibilité du droit de la société anonyme, qui contribue de manière déterminante à l'attrait de la place économique suisse. (source : condensé du rapport de la CAJ-CE du 25.10.2010)

Avis du Conseil fédéral du 17.11.2010

Le Conseil fédéral se rallie dans l'ensemble au contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives" élaboré par la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats. Ce texte correspond en grande partie au projet qu'il avait présenté dans le cadre de la révision du droit de la société anonyme, tout en allant un peu plus loin dans la direction imprimée par le Conseil fédéral. Dans son avis, ce dernier ne suggère que quelques modifications de détail. (source communiqué de presse du 17.11.2010)

Projet 2

Le 25 octobre 2010, la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats a approuvé, à l'intention de son conseil, un nouveau contre-projet indirect à l'initiative populaire " Contre les rémunérations abusives ". Elle s'est toutefois ré-servé le droit de soumettre à son conseil des dispositions supplémentaires allant dans le sens du " modèle des tantièmes " prévu par l'initiative parlementaire 10.460 " Traitement des rémunérations très élevées du point de vue du droit des sociétés et du droit fiscal ", déposée par la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats.

La commission considère que les dispositions du contre-projet indirect ne suffisent pas pour pouvoir lutter efficacement contre le problème des rémunérations abusives. Ainsi, la réglementation ad hoc ne doit pas s'appliquer aux seuls membres des organes, mais également aux travailleurs ; de plus, il s'agit de soumettre à des conditions spécifiques le versement d'indemnités supérieures à un certain montant.

Dans ce but, la majorité de la commission souhaite ancrer dans la loi le modèle des tantièmes, qui s'appliquerait à toutes les sociétés. Ainsi, la part des indemnités qui dépasse trois millions de francs serait considérée comme une part de bénéfice, autrement dit comme des tantièmes, de sorte que le projet porterait tant sur le droit des sociétés que sur le droit fiscal. La minorité de la commission plaide pour sa part pour une variante qui ne s'appliquerait qu'aux sociétés anonymes : celle-ci reprendrait une partie du modèle des tantièmes s'agissant du droit des sociétés, mais ne se traduirait par aucune

conséquence d'un point de vue fiscal. (source : condensé du rapport complémentaire de la CAJ-CE du 22.11.2010)

Avis du Conseil fédéral du 03.12.2010

Les rémunérations très élevées doivent être réglementées selon un modèle mixte, qui combine et complète le modèle des tantièmes élaboré par la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats et le modèle alternatif proposé par la minorité de la commission. C'est ce que préconise le Conseil fédéral dans son avis. Il salue la volonté affichée d'élargir les droits des actionnaires et de renforcer les dispositions du droit des sociétés et du droit fiscal en matière de rémunérations très élevées. (source : communiqué de presse du 03.12.2010)

Délibérations

Chronologie / procès-verbaux

20.05.2010	CAJ-CE	La commission décide d'élaborer une initiative.
------------	--------	---

02.06.2010	CAJ-CN	Adhésion.
------------	--------	-----------

Projet 1

Code des obligations (Indemnités dans les sociétés cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

13.12.2010	CE	Début du traitement
14.12.2010	CE	Décision modifiant le projet de la commission.
09.03.2011	CN	Entrer en matière; renvoi à la Commission.
01.06.2011	CN	Divergences.
12.09.2011	CE	Divergences.
07.12.2011	CN	Divergences.
05.03.2012	CE	Divergences.
06.03.2012	CN	Divergences.
14.03.2012	CE	Décision conforme à la proposition de la Conférence de conciliation.
15.03.2012	CN	Décision conforme à la proposition de la Conférence de conciliation.
16.03.2012	CE	La loi est adoptée au vote final.
16.03.2012	CN	La loi est adoptée au vote final.

Projet 2

Code des obligations (Tantièmes)

14.12.2010	CE	Début du traitement
16.12.2010	CE	Décision modifiant le projet de la commission.
09.03.2011	CN	Ne pas entrer en matière.
12.09.2011	CE	Entrer en matière.
07.12.2011	CN	Ne pas entrer en matière (= liquidé).

Après deux ans de débats parfois enflammés, les Chambres ont adopté, à la quasi-unanimité, une loi servant de contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives" (08.080). Seul Thomas Minder (V, SH), au Conseil des Etats, s'est opposé à ce contre-projet qui reprend une grande partie des revendications de l'initiative populaire, mais laisse davantage de marge de manœuvre aux actionnaires. Au cas où l'initiative serait rejetée en votation populaire, la loi, sujette au référendum, sera publiée dans la Feuille fédérale.

Le résultat extrêmement clair du vote final ne reflète qu'imparfaitement l'âpreté des débats. Les groupes politiques se sont affrontés, mais les conseils ont également adopté des stratégies différentes. Ces derniers se sont opposés non seulement sur la réponse à donner à l'initiative populaire, contre-projet direct ou indirect, mais également sur les dispositions relatives aux indemnités très élevées.

Convaincus dès le départ que des règles détaillées concernant le droit des actions devaient figurer non pas dans la Constitution mais dans la loi, les **conseillers aux Etats** ont tous soutenu le contre-projet indirect 1. A leurs yeux le texte, qui reprend une grande partie des exigences de l'initiative populaire, renforce le pouvoir des actionnaires sans entraver la liberté économique des entreprises.

Le soutien du Conseil des Etats a toutefois été plus mesuré en ce qui concerne le contre-projet indirect 2 proposant des règles qui régissent les parts de rémunération dépassant trois millions de francs. Pour une forte minorité, ces dispositions affaibliraient considérablement la place économique suisse. De plus, des dispositions de ce genre ne figurent pas dans le texte de l'initiative populaire et sont rejetées par le comité d'initiative. Pour la majorité du Conseil aux Etats cependant, c'est ce volet qui aurait le plus d'impact sur les citoyens et qui pourrait leur être présenté comme la véritable réponse à l'initiative populaire.

Le soutien du **Conseil national** au contre-projet indirect 1 a été plus mitigé. Les groupes socialiste, des Verts et PDC/PEV/PVL, qui contestaient l'entrée en matière, ont critiqué des manœuvres dilatoires visant à empêcher un vote populaire rapide sur l'initiative "contre les rémunérations abusives". Au vote sur l'ensemble, c'est seulement par 85 voix contre 72 - 35 députés n'ont pas participé au vote - que le Conseil national a adopté un contre-projet indirect 1 modifié. En revanche, le Conseil national a refusé d'entrer en matière sur les dispositions concernant les rémunérations très élevées, soit le contre-projet indirect 2. Présentées par ses partisans comme la seule alternative crédible à l'initiative, ces dispositions ont été vertement critiquées par les groupes PDB, radical-libéral et de l'UDC qui ont dénoncé l'inutilité et l'inefficacité de cet impôt supplémentaire. Le Conseil national a du reste réaffirmé son opposition à tout " impôt sur les bonus " lors de la discussion par article sur le contre-projet indirect 1 à la session suivante. Une proposition de la commission pour un nouvel article 731n visant à soumettre les rémunérations très élevées à un régime particulier a été rejetée par 89 voix contre 60. 17 parlementaires dont les deux-tiers des Verts se sont abstenu, alors que 30 conseillers n'ont pas pris part au vote. A la même session, les conseillers nationaux ont confirmé leur refus d'entrer en matière sur le contre-projet indirect 2, liquidant ainsi l'objet.

Durant tous les débats, la défense de la place économique suisse ou l'équité sociale ont été utilisés comme arguments pour tenter de limiter ou au contraire de renforcer encore les droits des actionnaires. Au final toutefois, les Chambres n'ont guère modifié le contre-projet indirect 1 (ci-après contre-projet) élaboré par la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats. Selon le texte adopté, l'assemblée générale se prononcera chaque année sur les indemnités du conseil d'administration. Les rémunérations de la direction seront elles aussi soumises au vote des actionnaires, mais ceux-ci décideront si ce vote est consultatif ou impératif (art. 731l). Le Conseil des Etats s'est ainsi rangé à la solution de compromis du Conseil national. Dans un premier temps, le Conseil national proposait même que les rémunérations de la direction soient obligatoirement soumises au vote des actionnaires. Comme l'initiative populaire, le contre-projet interdit les indemnités de départ et les primes anticipées, mais, contrairement à l'initiative populaire, des exceptions qui devront être soumises à l'assemblée générale et approuvées à la majorité des deux tiers seront possibles. (Art. 704, al.1, ch.9, al. 2). Le Conseil national aurait voulu faciliter ces versements en permettant de les prévoir dans le règlement de rémunération. Il a finalement suivi la proposition de la Conférence de conciliation qui s'est rangée sur le Conseil des Etats. En outre, les actionnaires éliront annuellement et individuellement les membres du conseil d'administration, comme l'initiative populaire, mais la version du Conseil des Etats l'a emporté et les sociétés seront autorisées à allonger la durée du mandat des administrateurs à trois ans. (Art. 710). Les institutions de prévoyance ne seront pas obligées de voter dans l'intérêt de leurs associés, comme prévu dans l'initiative populaire mais seront tenues d'exercer leur droit de vote "dans la mesure du possible". Sur ce point, le Conseil des Etats s'est rallié à l'assouplissement proposé par le Conseil national. Alors que l'initiative "contre les rémunérations abusives" prévoit des sanctions pénales, les conseils y ont renoncé.

Au vote final, le Conseil des Etats a adopté le contre-projet 1 par 42 voix contre 1 et le Conseil national à l'unanimité par 193 voix contre 0 et une abstention. La loi sera publiée dans la Feuille fédérale si l'initiative est rejetée. Le référendum pourra être saisi.

10.443

**Parlamentarische Initiative
RK-SR.
Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Erstrat – Premier Conseil

Einreichungsdatum 20.05.10

Date du dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)

Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)

Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzerbericht RK-SR 22.11.10 (BBI)

Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI)

Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Das Geschäft 10.443 besteht aus zwei Vorlagen. Die Vorlage 2 baut auf der Vorlage 1 auf. Bei der Vorlage 1 geht es um den indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei». Bei der Vorlage 2 geht es um die besonders hohen Vergütungen, also um jene Aspekte, die der Kommission für Rechtsfragen vonseiten der Kommission für Wirtschaft und Abgaben zugespielt wurden. Auf Wunsch von Herrn Bürgi, des Berichterstatters der Kommission für Rechtsfragen, schlage ich Ihnen das folgende Vorgehen vor: Wir führen die Eintretensdebatte vorerst ausschliesslich über die Vorlage 1. Über die Vorlage 2 werden wir danach eine separate Eintretensdebatte führen. Ich bitte den Berichterstatter, das noch einmal zu erläutern.

1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Sie haben es zu treffend dargelegt; dem ist eigentlich nichts mehr beizufügen. Ich komme im Rahmen des Eintretens aber noch einmal kurz darauf zurück.

Die Vorlage 1, die wir heute beraten, der – ich unterstreiche – indirekte Gegenentwurf zur Abzocker-Initiative, hat eine sehr lange Geschichte. Sie beginnt mit der Botschaft des Bundesrates aus dem Jahre 2007. Einige Monate später, im Februar 2008, kam die Initiative. Dann hat der Bundesrat im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags eine Zusatzbotschaft erlassen. Das Ganze wurde in zwei Vorlagen aufgeteilt, eine Vorlage 1 zum Aktienrecht und eine Vorlage 2 zum Rechnungslegungsrecht; die Vorlage zum Rechnungslegungsrecht ist noch beim Nationalratrat in Beratung. Nun wird es noch komplizierter: In der Sommersession 2009 haben wir den Teil Aktienrecht als indirekten Gegenvorschlag verabschiedet, und als Folge davon haben wir die Abzocker-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Dann ging das Ganze an den Nationalrat. Dieser hat etwas ganz anderes gemacht: Er hat die Revision des Aktienrechts im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags sistiert. Stattdessen hat er einen direkten Gegenvorschlag ausgearbeitet und den Beschluss gefasst, sowohl die Abzocker-Initiative wie auch den direkten Gegenvorschlag zur Annahme zu empfehlen und in der Stichfrage – für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen würden – den direkten Gegenvorschlag zu empfehlen. Dieses sehr komplizierte Gebilde ist dann in unsere Kommission zurückgekommen. Wir analysierten die Situation – wir standen ja vor einer Differenzbereinigung, weil wir Erstrat für die Aktienrechtsrevision waren – und kamen zum Schluss, dass wir erneut den Weg eines indirekten Gegenvorschlages einschlagen sollten. Die Kommission sprach sich mehrheitlich dafür aus. Aber damit wir das wieder tun konnten, mussten wir eine parlamentarische Initiative einreichen, und das haben wir getan. Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen stimmte dieser parlamentarischen Initiative zu, und auch die Schwesternkommission, die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, gab ihr in der ersten Phase Folge. Damit hatten wir freie Bahn, den Versuch eines indirekten Gegenvorschlages wiederaufzunehmen.

Das ist ein hochkompliziertes Verfahren, aber da stehen wir jetzt: Wir haben aufgrund dieser parlamentarischen Initiative, mit der verlangt wird, einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten, eben die Arbeiten wiederaufgenommen. Ich erinnere Sie daran: Der Grund, weshalb wir uns für diese parlamentarische Initiative entschieden haben, ist ganz einfach: Die Mehrheit der Kommission war und ist der Auffassung, man sollte aktienrechtliche Details nicht auf der Stufe der Verfassung regeln, sondern am richtigen Ort; und das ist das Gesetz, sprich das Obligationenrecht, sprich das Aktienrecht. Ich erinnere Sie daran: Mit dieser parlamentarischen Initiative 10.443 haben wir uns Leitplanken gesetzt. Wenn Sie jetzt dann über den indirekten Gegenvorschlag – nur darüber – diskutieren, dann möchte ich Sie daran erinnern: Die Kommission für Rechtsfragen hat die Arbeit in neun Punkten konkretisiert, damit wir eine Leitplanke und Orientierungshilfe haben. Das, was jetzt vor Ihnen liegt, entspricht den neun Themen der parlamentarischen Initiative unserer Kommission. Das war die Leitplanke für unsere Arbeit – nichts anderes.

Nachdem der parlamentarischen Initiative 10.443 auch von der nationalrätlichen Kommission Folge gegeben worden war, konnten wir dann die Arbeit aufnehmen. Das war im Sommer – wohlverstanden: im Sommer dieses Jahres. Sie haben jetzt das Resultat vor sich.

Wie ist diese Arbeit vor sich gegangen? Wir haben eine Subkommission eingesetzt und sind von juristischen Mitarbeitern der Verwaltung unterstützt worden. Diese haben dann eine erste Vorlage ausgearbeitet. Die Kommission hat unter ungeheurem Zeitdruck – das möchte ich hier einfach unterstreichen – diese Beratungen durchgeführt, einen Bericht verfasst und diesen dem Bundesrat zugestellt. Der Bundesrat hat uns seine Stellungnahme übermittelt, mit verschiedenen Anträgen, auf die wir dann zu sprechen kommen.

Was ist jetzt das Resultat? Das Resultat dieser Arbeiten ist die Fahne, die Sie erhalten haben; das ist eben diese Vorlage 1. Diese Fahne ist das Resultat unserer Arbeiten.



Jetzt komme ich noch auf die Vorlage 2 zu sprechen. Was ist in diesem Beratungs-marathon Weiteres passiert? Die WAK-SR hat Ihrerseits eine parlamentarische Initiative lanciert, mit dem Titel «Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen»; das ist die parlamentarische Initiative WAK-SR 10.460. Die WAK hat von ihrer Schwesterkommission auch grünes Licht erhalten. Unsere WAK ist dann die RK angegangen und hat gesagt: Behandelt nun ihr das, weil ihr jetzt schon mit dem Aktienrecht beschäftigt seid!

Wir haben dem mehrheitlich zugestimmt und diese Arbeiten dann an die Hand genommen. Das Resultat der parlamentarischen Initiative der WAK finden Sie jetzt in der Vorlage 2 – so einfach ist die Geschichte. Aber: Weil die Vorlage 2 materiell auf der Vorlage 1 basiert, müssen wir jetzt zuerst die Vorlage 1 fertigberaten, und das Resultat der Vorlage 1 ist dann die Basis für die Anträge zur Vorlage 2. Das ist der Grund, den der Herr Präsident angetönt hat. Wir werden hier jetzt eine saubere Vorgehensweise haben. Das wollte ich Ihnen zum Verfahren noch sagen.

Ich habe jetzt etwas lange gesprochen, aber ich habe eben Folgendes festgestellt: Verschiedene Kolleginnen und Kollegen sind zu mir gekommen und haben gefragt, wie das jetzt eigentlich gehe. Ich bin auch von Medienleuten angegangen worden, und diese haben gesagt, sie blickten da nicht mehr durch. Dafür habe ich Verständnis, denn es ist eine etwas komplizierte Geschichte. Jetzt haben wir das aber auf den Schlitten gebracht, damit jedermann weiß, de quoi il s'agit – bei der Vorlage 1 und, ich wiederhole das, bei der Vorlage 2. Da können wir jetzt sauber in die Beratung gehen.

Ich komme auf die Vorlage 1 zurück: Ich wiederhole, der Auslöser für die parlamentarische Initiative war der Wunsch, einen indirekten Gegenvorschlag zu haben, mit den Leitplanken bzw. mit den neun Ziffern. Das haben wir bearbeitet, und das Resultat ist in der Vorlage 1. Was ist ihr wesentlicher Inhalt?

Ich fasse mich kurz: Wir schlagen Ihnen zunächst vor, dass bei Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind, der Verwaltungsrat ein Reglement über die Vergütungen für seine Mitglieder, für die Personen, die er ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut hat – also die Geschäftsleitung –, und für die Mitglieder des Beirates erlassen muss. Dieses Vergütungsreglement ist einer der Kernpunkte der Vorlage.

Wir schlagen weiter vor, dass bei börsenkotierten Gesellschaften der Verwaltungsrat jährlich einen Vergütungsbericht erstatten muss. Dieser Vergütungsbericht ist nichts anderes als eine Rechenschaftsablage darüber, ob die Vorgaben gemäss Gesetz, Statuten und Vergütungsreglement eingehalten worden sind.

Dann kommen noch verschiedene andere Dinge hinzu, nämlich einmal, wer nun über diese Vergütungen beschliesst. Da schlagen wir Ihnen vor, dass über die Vergütungen an den Verwaltungsrat und den Beirat die Generalversammlung jährlich zu befinden hat, und zwar über den Gesamtbetrag.

Zur Geschäftsleitung: Wir schlagen Ihnen vor, dass bei börsenkotierten Gesellschaften – ich spreche immer von börsenkotierten Gesellschaften, wenn ich es nicht mehr wiederhole; die Vorlage 1 betrifft nur die börsenkotierten – im Grundsatz die Generalversammlung jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrags beschliesst, den der Verwaltungsrat für die Vergütung der Geschäftsleitung beschlossen hat. Wir schlagen aber hier die Möglichkeit vor, dass die Gesellschaft selbst etwas anderes beschliessen kann, nämlich dass die Statuten vorsehen können, dass der Verwaltungsrat abschliessend darüber befindet. Wir schlagen also diesbezüglich ein Opting-out-Modell vor – grundsätzlich Generalversammlung, die Statuten können etwas anderes bestimmen. Wir kommen darauf auch noch zu sprechen.

Wir haben im Weiteren einen Abschnitt über unzulässige Vergütungen; das wird in der Detailberatung dann auch noch ein Thema sein. Bei börsenkotierten Gesellschaften sollen Abgangsentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden – und die Adressaten sind Mitglieder

des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates –, an den von mir erwähnten Adressatenkreis grundsätzlich untersagt sein. Das ist der Grundsatz, den wir hier aufstellen. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Ausnahmen beantragen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft ist. Aber ich unterstreiche, dass dies die Zustimmung der Generalversammlung braucht.

Ein nächster Punkt: Wir konkretisieren die Sorgfaltspflicht. Ganz wichtig ist, dass die Revisionsstelle neue Aufgaben erhält. Wir stipulieren eine Informationspflicht für die Revisionsstelle, ebenso eine Anzeigepflicht im Zusammenhang mit diesen Vergütungen; wenn das nicht eingehalten würde, müsste die Revisionsstelle intervenieren.

Wir regeln neu die Rückerstattungsklage. Sie wird griffiger ausgestaltet. Bei der Wahl des Verwaltungsrates schlagen wir vor, dass bei den börsenkotierten Gesellschaften im Grundsatz die Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich zu wählen sind. Allerdings können die Statuten vorsehen, dass auch eine längere Amts dauer möglich ist, aber höchstens drei Jahre. Das ist auch wieder ein Grundsatz im Gesetz: ein Jahr, aber die Gesellschaft könnte etwas anderes beschließen.

Bei der Stimmrechtsvertretung regeln wir neu die institutionelle Stimmrechtsvertretung und schlagen vor, dass Organ- und Depotstimmrechtsvertretungen untersagt sind – untersagt sind! Wir führen die elektronische Generalversammlung ein. Wir verpflichten die Vorsorgeeinrichtungen, ihr Stimmrecht auszuüben. Die Verpflichtung, es auszuüben, ist neu, und sie müssen auch darlegen, wie sie gestimmt haben. Es wird dann noch in der Detailberatung eine Differenz geben, ob sie irgendwelchen Weisungen zu folgen haben, ja oder nein.

Wir schlagen Ihnen schlussendlich noch eine Strafbestimmung vor für den Fall, dass der Verwaltungsrat bei börsenkotierten Gesellschaften vorsätzlich gegen das Vergütungsreglement verstösst.

Ich weiß, das ist etwas viel, aber Sie haben es ganz einfach. Wir haben Ihnen eine Hilfe ausgearbeitet – es ist völlig einfach. Wer es noch nicht begriffen hat, dem empfehle ich diese Synopse, die wir Ihnen jetzt noch ausgeteilt haben. Sie haben im Bericht der Kommission eine Synopse zur Abzocker-Initiative und zum indirekten Gegenvorschlag der Kommission für Rechtsfragen. Jetzt haben wir Ihnen noch eine ausgeteilt, da haben Sie die Totalübersicht. Sie haben eine Spalte «Forderung der Initiative» und eine Spalte «Wird der Forderung entsprochen?», bezogen auf den direkten Gegenvorschlag – vom Nationalrat – und auf den indirekten Gegenvorschlag. Jetzt können Sie ganz getrost hier blättern, dann sehen Sie auf den Seiten die Initiative, den direkten Gegenvorschlag und den indirekten Gegenvorschlag. Sie sind also problemlos in der Lage, sich hier eine eigene Meinung zu bilden.

Fazit: Der vorliegende Entwurf, die Vorlage 1, übernimmt wesentliche Forderungen der Volksinitiative. Wo die Kommission davon abweicht, geschieht dies deshalb, weil sie der Meinung ist, dass in gewissen Bereichen zu stark in die Wirtschaftsfreiheit eingegriffen werde bzw. die Initiative keine tauglichen Mittel zur Lösung der Problematik biete.

Ich möchte explizit darauf hinweisen, dass der indirekte Gegenvorschlag, sprich Vorlage 1, in gewissen Bereichen sogar noch weiter geht, als das die Abzocker-Initiative verlangt. Was zum einen ganz entscheidend ist: Wir halten uns mit dem indirekten Gegenvorschlag an die Vorgaben unserer eigenen parlamentarischen Initiative. Das ist ja nicht ganz selbstverständlich; man könnte ja auch beschliessen und dann etwas anderes tun; aber für einmal haben wir uns wirklich an das gehalten, was wir uns selber vorgegeben haben. Zum andern – das ist auch entscheidend –: Wir haben weitgehende Übereinstimmung mit dem direkten Gegenvorschlag des Nationalrates. Der Unterschied besteht einfach darin, dass die Bestimmungen nicht mehr in der Verfassung enthalten sein werden, sondern jetzt im Aktienrecht verankert werden sollen.

Frau Bundesrätin, wir haben mit grosser Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat diesen Vorschlag



im Grundsatz begrüsst. Er hat noch einige Anträge gestellt, auf die wir in der Detailberatung zurückkommen werden. Zum Schluss etwas Unübliches: Ich komme zum Dank; das muss ich jetzt wirklich tun. Ich danke den juristischen Mitarbeitern des Bundesamtes für Justiz, ohne die wir es nicht geschafft hätten, von August 2010 bis heute eine derartige Gesetzesrevision durchzuführen. Ich danke auch dem Sekretariat, das unter meiner Unduldsamkeit zu leiden hatte. Ich danke der Subkommission für die Vorbereitungsarbeiten, und ich danke dem Bundesrat für seine unter Zeitdruck erfolgten Stellungnahmen: Wir haben sämtliche Fristen gemäss Parlamentsgesetz verletzt! Sämtliche haben wir verletzt, und zwar bewusst, aber der Bundesrat hat diese Verletzung hingenommen und konstruktiv mitgearbeitet. Das ist nicht selbstverständlich. Besten Dank!

Nur so war es möglich, in dieser sehr kurzen Zeit diese Revision des Aktienrechts als indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten und Ihnen zu unterbreiten. Entscheidend ist Folgendes – ich unterstreiche das –: Als wir die parlamentarische Initiative starteten, wurde unserer Kommission ja vorgeworfen, wir würden nichts anderes machen als die Abstimmung verzögern, wir würden auf eine Verzögerung hinarbeiten; auch in den Medien wurde uns das vorgeworfen. Wer immer das seit unserem Entschluss behauptet hat, wird heute eines Besseren belehrt, und zwar aufgrund der Tatsache, dass wir diese Vorlage bereits jetzt, in der Dezembersession, beraten. Von Verzögerung kann keine Rede sein! Wer das behauptet, tut das wider besseres Wissen.

Die Kommission hat diese Vorlage beraten, und sie hat sie einstimmig verabschiedet.

Lugibühl Werner (BD, BE): Nachdem wir in der Sommersession 2009 bereits einen indirekten Gegenvorschlag diskutiert und verabschiedet haben, machen wir uns heute mit demselben Fleisse nochmals an die gleiche Arbeit. Nicht weil die Arbeit im Sommer 2009 derart schlecht gewesen wäre, sondern weil wir einsehen mussten, dass im heutigen Umfeld und angesichts der Stimmung in der Bevölkerung der damalige Vorschlag keine Chance gehabt hätte, gegen die Initiative zu bestehen. Zusätzlich haben einige neue Lohnnexesse die Hoffnung, dass die Verantwortlichen aus der Finanzkrise etwas gelernt hätten, leider geknickt. Nun liegt ein neuer Gegenvorschlag vor, der diesbezüglich klar bessere Chancen hat.

Der neue Vorschlag ist meiner Meinung nach auch besser als die Volksinitiative. Warum ist er das? Die Initiative Minder will ja hohe Löhne primär über einen Ausbau der Aktionärsrechte verhindern. Das ist im Prinzip richtig, auch wenn sich noch weisen muss, ob die Aktionäre wirklich gewillt und in der Lage sind, mit diesen neuen Kompetenzen auch verantwortungsbewusst umzugehen. Die Kommission für Rechtsfragen unterstützt diesen Weg, diese Stossrichtung und geht mit dem indirekten Gegenvorschlag sogar punktuell noch etwas weiter. Dort, wo die Vorgaben der Initiative gar zu starr sind, schaffen wir Flexibilität. Nehmen wir beispielsweise die Wahl des Verwaltungsrates: Die Initiative legt fest, dass die Generalversammlung jährlich die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen muss. Unser Vorschlag sagt: Ja, das ist die Regel, aber die Statuten können eine Wahl alle zwei oder drei Jahre vorsehen. Und wer verabschiedet die Statuten? Die Aktionäre. Damit sind wir mit unserem Vorschlag demokratischer als die Initiative.

Die Kommission hat den Entwurf letztendlich einstimmig genehmigt. Dieses Resultat mag auf eine grenzenlose Begeisterung hindeuten. Das ist es aber bei Weitem nicht.

Wir müssen uns schon bewusst sein, dass wir mit diesem indirekten Gegenvorschlag eine Regelung vorlegen, die im internationalen Vergleich aussergewöhnlich weit geht. Der Bundesrat schreibt in seiner Zusatzbotschaft: «Gibt die Schweiz ihr liberales Gesellschaftsrecht zugunsten schwerfälliger und restriktiver Vorschriften auf, so verliert sie damit einen wichtigen Standortvorteil gegenüber dem Ausland.» Mit diesem Vorschlag können wir nicht ausschliessen, dass die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz beeinträchtigt wird, mit allen möglicherweise gravierenden Folgen.

Wir müssen uns auch bewusst sein, dass unser indirekter Gegenvorschlag Aufgaben und Verantwortlichkeiten eher verwischt statt klärt und die Entscheidungsfähigkeit und die Effizienz des Verwaltungsrates einschränkt. Wie sich das in der Praxis auswirken wird, steht in den Sternen. Wir müssen uns auch im Klaren sein, dass wir ein kompliziertes, enorm detailliertes und anspruchsvolles Regelwerk schaffen, das seinen Praxistest noch nicht bestanden hat.

Wenn ich Ihnen – ich war in der Subkommission – diesen indirekten Gegenvorschlag trotzdem zur Genehmigung empfehle, dann aus folgenden Gründen:

Die Initiative ist nun mal auf dem Tisch. Sie hat derart gravierende Mängel, dass man sie nicht einfach laufenlassen kann. Der indirekte Gegenvorschlag behebt doch klar einige dieser Mängel. Er ist als Ganzes so konzipiert, dass er ernstens eine Chance bietet, dass die Initiative zurückgezogen wird, und zweitens, falls dies nicht erfolgt, in der Volksabstimmung auch eine Chance hat.

Wenn sich nun Wirtschaftsverbände und Teile der Wirtschaft über regulierungswütige Politikerinnen und Politiker beklagen, dann seien diese daran erinnert, dass die Initiative und auch der Gegenvorschlag darauf zurückzuführen sind, dass es Exzesse in der Wirtschaft gab und gibt.

Und sie seien auch daran erinnert, dass gerade in einer direkten Demokratie die Erwartungen der Bevölkerung an die wirtschaftlichen Eliten, die Erwartung, deren Handeln auch verstehen und nachvollziehen zu können, höher sind als anderswo. Wird dieses Handeln nicht mehr verstanden, hat das Volk die Möglichkeit, korrigierend einzuwirken. Insofern agieren wir heute fast ausschliesslich im Bereich der Schadensbegrenzung.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Savary Géraldine (S, VD): Je dirai au préalable que la démocratie parlementaire est parfois aussi compliquée, aussi méandreuse, aussi complexe à réaliser que la démocratie dans l'entreprise. Le débat sur la révision du droit de la société anonyme en est un bon exemple: on a voulu introduire de la démocratie dans l'entreprise tout en manifestant sans doute une certaine lenteur dans notre démocratie parlementaire, dans notre capacité à résoudre les problèmes, à trouver des solutions pour répondre aux critiques que la société nous envoyait concernant les salaires excessifs, à répondre aux questions que l'initiative a posées à ce Parlement ces derniers mois.

Alors, au final, l'important n'est pas de savoir comment on est arrivé au résultat, comment on peut arriver à destination – cela a effectivement été très long – mais de savoir que l'on est, d'une certaine manière, arrivé à une destination avec ce projet. Je crois qu'avec la discussion que nous menons aujourd'hui nous allons dans la bonne direction.

Contrairement aux premières prises de position de notre conseil sur la révision du droit de la société anonyme – on avait vu le conseil démanteler le travail de sa commission, aller dans un sens beaucoup moins restrictif en matière de réglementation –, notre commission a travaillé de façon très rigoureuse sur la question des salaires excessifs.

Ce projet est nouveau. En effet, il tient compte – le message le précise – d'un certain nombre de problèmes. Il tient compte du fait que les salaires excessifs ne sont pas bons pour l'image de l'économie, ni pour l'économie tout entière, du fait que l'autorégulation ne suffit pas – ce sont les termes qui sont utilisés dans le message – et aussi du fait qu'il faut renforcer le droit des actionnaires.

En définitive, après des heures de réflexion, d'auditions, de séances de groupes de travail et de commission, le contre-projet indirect que nous discutons ce soir, je suis d'accord avec Monsieur Lugibühl, est meilleur que le premier projet discuté ici au conseil; il est bien meilleur que ce que nous avons renvoyé au Conseil national; il est meilleur que le contre-projet direct de notre commission soeur; et il est meilleur ou sans doute plus complet que l'initiative Minder. Je crois que nous avons fait un travail dont nous pouvons non pas tirer fierté, mais en tout cas dont nous n'avons pas à avoir honte. Je crois que nous avons travaillé tout à fait correcte-



ment, et le résultat va sans doute plus loin que toutes les propositions que nous avons discutées et qui nous ont été soumises jusqu'à maintenant.

Alors meilleur pourquoi? Je ne veux pas revenir sur tous les points, parce que Monsieur Bürgi les a traités en détail, mais juste citer quelques points qui justifient mes prises de position aujourd'hui.

Premièrement, une révision législative, c'est plus strict, plus rigoureux que d'inscrire tous les détails relatifs aux salaires excessifs et au droit des actionnaires dans la Constitution. Cela paraît plus sensé, plus respectueux de notre arsenal législatif, et plus respectueux aussi de la Constitution, plutôt que d'alourdir cette dernière de détails sur les salaires, le droit des actionnaires, le règlement d'entreprise.

Deuxièmement, le pouvoir de l'assemblée générale est considérablement renforcé, en particulier dans les articles qui concernent les rémunérations. Monsieur Bürgi l'a dit, le règlement de rémunération – que l'assemblée générale doit approuver – statue désormais sur les indemnités du conseil d'administration et de la direction.

Troisièmement, les parachutes dorés, les indemnités de départ et autres rémunérations anticipées sont en principe interdits.

Quatrièmement, les actions en restitution sont désormais possibles selon le critère de la disproportion entre prestation et rémunération.

Ces quelques points que je choisis volontairement montrent que nos travaux sur ce projet vont dans le bon sens. Nous répondons par là aux inquiétudes que la population a manifestées et dont l'initiative Minder a tenu compte.

Cette révision législative dote notre arsenal réglementaire d'instruments afin d'empêcher les salaires et les pratiques indignes dans l'économie. Si nous consultons le tableau qui figure dans le rapport du 25 octobre 2010 de la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats, nous voyons que la plupart des points de l'initiative Minder sont traités dans le contre-projet indirect et qu'il y a même des exigences supplémentaires qui ont été introduites dans ce contre-projet.

Je vous invite donc à adopter le projet tel qu'il vous est soumis et à rejeter les propositions individuelles qui ont été déposées. Si nous ne voulons pas tenir une nouvelle fois le débat que nous avons tenu il y a plus d'une année dans ce conseil, lorsque des propositions individuelles ont fait s'enliser les travaux que nous avions entrepris, je vous invite à adopter ce projet tel quel.

Au sujet de l'initiative Minder, nous verrons ce qui se passera. Certains ont dit qu'il retirerait son initiative si le contre-projet indirect était accepté. Quant à moi, je n'en sais rien. La question n'est pas là, la question est que nous pouvons, au Conseil des Etats, à ce stade dire que nous avons travaillé sur ces questions, que nos travaux répondent aux inquiétudes de la population et de l'opinion publique et que, s'il y a débat populaire sur la question des salaires excessifs, nous pourrons présenter une solution tout à fait viable, correcte et rigoureuse.

En ce qui concerne le projet 2, nous y reviendrons tout à l'heure sans doute.

Janiak Claude (S, BL): Wir beschäftigen uns heute zum dritten Mal mit der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» bzw. mit der Frage, welches die beste, erfolgversprechendste und erst noch vernünftige Antwort auf diese Initiative ist. Einmal abgesehen davon, dass Regelungen des Aktienrechts nicht in die Bundesverfassung gehören, weist die Initiative diverse Mängel auf. Es ist aber eine Antwort auf die inakzeptablen Exzeesse zu finden, die leider nicht der Vergangenheit angehören.

Die Vorgeschichte ist Ihnen von unserem Kommissionspräsidenten geschildert worden; sie ist Ihnen bekannt. Die Kommission für Rechtsfragen hat Ihnen vor anderthalb Jahren einen ersten indirekten Gegenentwurf unterbreitet, dem in diesem Rat – ich muss es einfach noch einmal sagen – unter Orchestrion von Economiesuisse sämtliche Zähne gezogen wurden und der in der Folge einen veritablen Ab-

sturz erlitten hat. Das war nur möglich, weil die Wirtschaft damals die Chancen der Initiative vollkommen unterschätzt hat. Manchmal frage ich mich, wenn ich gewisse Stellungnahmen lese, ob das nicht noch immer so ist. Jedenfalls stand Ihre Kommission für Rechtsfragen damals ziemlich im Regen.

Sie erinnern sich daran – es ist auch gesagt worden –, dass der Nationalrat den Weg des direkten Gegenentwurfes beschritten hat. Ihre Kommission für Rechtsfragen hat auf Antrag unseres Kollegen Freitag entschieden, der Initiative mittels einer parlamentarischen Initiative doch noch einen indirekten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Ich war damals dagegen, weil ich das Gefühl nicht loswurde, dieser Versuch sei nicht ernst gemeint und diene nur der Verzögerung dieses Geschäfts. Ich hatte die Gelegenheit, in der Subkommission mitzuarbeiten, die unter der Leitung unseres Ratspräsidenten stand. Ich bin eines Besseren belehrt worden. Man kann auch gescheitert werden. Es ist der Kommission für Rechtsfragen gelungen, einen indirekten Gegenentwurf zu erarbeiten, der eindeutig besser ist als der direkte Gegenentwurf und der eine glaubwürdige Antwort auf die Initiative ist.

Ich ersuche Sie dringend, diesem Vorschlag jetzt nicht wieder alle Zähne zu ziehen und nicht den Fehler zu wiederholen, den dieser Rat im Sommer 2009 gemacht hat. Denn an der Ausgangslage hat sich nichts geändert: Die Initiative ist da; ihre Chancen sind unvermindert als gut einzuschätzen, und damit bleibt die Gefahr, dass unserer Bundesverfassung zehn Jahre nach der Entrümpelungsaktion einmal mehr zusätzlicher Ballast aufgebürdet wird.

Einige der eingereichten Anträge – nicht alle – lassen mich am Willen zweifeln, der Initiative mit einer kohärenten Antwort zu begegnen. Ich appelliere deshalb an Sie und möchte nochmals unterstreichen, was der Präsident gesagt hat: Folgen Sie der Kommissionsmehrheit.

Ich verzichte darauf, auf die verschiedenen Punkte, die wir geregelt haben, nochmals einzugehen. Ich möchte einfach festhalten, dass wir flexiblere Lösungen gefunden haben. Die Gesellschaften, die Generalversammlungen haben Möglichkeiten, über die Statuten andere Regelungen zu finden. Auch für die Amtsduauer – ich finde das einen der unmöglichsten Vorschläge der Initiative, dass man zwingend nur eine einjährige Amtsduauer haben kann; das ist für den grössten Teil der Gesellschaften ein Unsinn – haben wir eine Möglichkeit, die Frage anders zu regeln.

Auch was das Strafrecht betrifft, bin ich dankbar, dass wir eine Regelung gefunden haben, hinter der man stehen kann. Ich bezweifle im Gegensatz zu den Initianten grundsätzlich, dass das Strafrecht ein taugliches Mittel ist, um Lohnexzeesse einzudämmen. Da haben wir mit den zivilrechtlichen Mitteln viel bessere Instrumente. Sie sind auch spürbarer als die Möglichkeiten im Strafrecht: Wenn Sie etwa Vorsätze nachweisen müssen, das haben wir in der Vergangenheit zur Genüge erlebt, bringt das zwar viel Aufwand, aber am Schluss versandet alles. Ich gehöre zu jenen, die das Strafrecht für die Regelung solcher Fragen als völlig unaugliches Mittel betrachten.

Der Kommissionspräsident hat auch auf die weiter gehenden Bestimmungen hingewiesen. Ich möchte hier nur einen Punkt erwähnen, der vielleicht noch nicht erwähnt worden ist. Es geht um die Regelung der Boni und deren Ausgestaltung im Hinblick auf den langjährigen Geschäftserfolg. Das halten wir in einem Artikel auch fest, das scheint mir ein ganz wesentlicher Punkt zu sein.

Ich persönlich finde: Wenn wir diesen Entwurf so verabschieden können, müssen wir uns nicht mehr so viele Gedanken machen, ob jetzt Herr Minder die Grosszügigkeit hat, seine Initiative zurückzuziehen, denn wir haben eine Antwort, die besser ist. Ich denke, dass wir mit einem sehr guten Gewissen in den Abstimmungskampf ziehen könnten.

Etwas anderes darf man ruhig auch noch sagen: Wenn man etwas auf Gesetzesebene regelt und dann irgendeinmal zur Erkenntnis kommt, dass das wirklich nichts Gescheites war, kann man es auch wieder ändern und muss nicht zuerst noch den ganzen Prozess einer Verfassungsänderung, und



ich weiss nicht, was sonst noch alles, in die Wege leiten. Ich bin Herrn Lugimbühl sehr dankbar, dass er darauf hingewiesen hat, dass wir die Vorwürfe, jetzt sei plötzlich die Regulierungswut in uns gefahren, zurückweisen müssen. Wir haben diese Geschichte nicht erfunden, sie stammt nicht von der Politik. Aber wir müssen jetzt einfach eine taugliche Antwort auf diese Volksinitiative finden, und ich denke, dass es der Kommission gelungen ist, eine gute Antwort zu finden.

Ich bitte Sie also, auf die Vorlage einzutreten und eigentlich in allen Punkten der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Diener Lenz Verena (CEg, ZH): Mit einem leichten Schmunzeln habe ich das engagierte Votum unseres Präsidenten gehört. Er hat in seiner pointierten, strukturierten Art die ganze historische Herleitung der heutigen Vorlage gemacht. Mein Schmunzeln galt gar nicht dem strukturierten Auftreten, sondern vielleicht ein bisschen mehr dem milden Auge, (*Heiterkeit*) was den historischen Inhalt der verschiedenen Vorlagen betrifft. Ich muss sagen, als ich mich vorbereitet habe und die alten Akten wieder hervorgenommen habe, habe ich – sehr verkürzt – für mich gesagt: Gescheiter werden ist nicht verboten.

Ich denke, wir sind heute an einem guten Punkt. Wir hatten wahrscheinlich bei der ersten Vorlage zu stark unterschiedliche Einschätzungen, was der Zeitgeist ist und wie die Bevölkerung zu all diesen Fragen eigentlich steht. Wir hatten an sich eine recht brauchbare Vorlage; die erste Vorlage, der erste indirekte Gegenvorschlag war aus meiner Optik eine brauchbare, gute Grundlage. Es ist mir wirklich noch in sehr eindrücklicher Erinnerung, wie da systematisch Zahn um Zahn gezogen wurde und wie die Einflüsterer und die Lobbyisten in den Vorräumen permanent neue Anträge transportierten – und am Schluss hatte es keinen Zahn mehr in dieser Vorlage, wirklich keinen mehr. Das ist ja eigentlich unüblich für den Ständerat. Aber in diesem Geschäft hat uns dann eigentlich der Nationalrat wieder auf den Weg der Tugend zurückgeführt. Ich habe eigentlich von Anfang an den Glauben nicht verloren, dass uns dies auch gelingen würde, wenn wir die Notwendigkeit einer wirklich differenzierten Legifizierung erkennen würden.

Ich bin sehr froh, dass wir heute eine Vorlage haben. Sie hat zwar einige Minderheiten – es ist nicht so, dass es nicht auch noch Minderheitspositionen gibt –, aber es sind wenige, und diese Minderheitspositionen haben uns alle nicht daran gehindert, am Schluss der Vorlage zuzustimmen. Das finde ich eine reife Leistung. Selbst wenn die Minderheiten Minderheiten bleiben, ist es uns in der Kommission gelungen, eine wirkliche Geschlossenheit für diesen indirekten Gegenvorschlag herbeizuführen.

Allerdings – und das muss man auch sagen – gibt es dann noch einen zweiten Teil. Dieser ist im Moment nicht integriert, aber er muss nachher auch integriert werden. Da geht es darum, wie man mit jährlichen Entschädigungen, die höher als 3 Millionen Franken sind, umgehen soll. Ich bin der Meinung, dass dieses Anliegen spätestens im Nationalrat in diese Vorlage eingefügt werden muss. Es geht aus meiner Optik nicht, dass wir hier – auch im Rahmen der Abstimmung zur Abzocker-Initiative – mit zwei getrennten Vorlagen fahren. Das würde unsere ganze Arbeit schwächen.

Es geht mir ähnlich wie meinen Vorrednern: Die Texte, die uns zu diesem zweiten Teil wieder zugeschickt wurden, erinnern ganz stark an die Auseinandersetzung bei unserer ersten Vorlage.

Ich finde, es ist uns gelungen, die wichtigen Anliegen der Abzocker-Initiative, aber auch die substanzuellen Anliegen einer breiten Bevölkerung in unserer Gesetzesvorlage aufzunehmen und zu beantworten. Ich glaube, unser indirekter Gegenvorschlag ist umfassender, er ist differenzierter, er ist reifer als die Minder-Initiative. Die Minder-Initiative hat pointiert ein Anliegen aufgenommen, aber uns kommt zugute, dass wir die Entwicklung, die in den letzten Jahren natürlich stattgefunden hat, differenziert in unseren Gesetzestexten aufnehmen konnten.

Ich verzichte auch darauf, jetzt auf die einzelnen Gesetzesartikel einzugehen. Wir werden dort, wo wir noch Minder-

heitsmeinungen haben, die Diskussion führen. Wo es keine Minderheitsmeinung mehr hat, spricht der Text, glaube ich, für sich.

Ich bin froh, wenn wir diese Vorlage verabschieden und den zweiten Teil, die Fragen der sehr hohen Entschädigung, auch bearbeiten können. Wenn es uns nicht gelingt, die beiden Teile schon hier im Rat zusammenzuführen, bin ich froh, wenn das dann wenigstens der Nationalrat noch tut.

In diesem Sinne ist für mich Eintreten unbestritten, und ich hoffe, dass das möglichst schlank über die Bühne geht.

Freitag Pankraz (RL, GL): Ich habe mich in dieser Sache ziemlich engagiert, ich möchte mich aber jetzt umständehaber auf zwei Aspekte beschränken – es wurde ja schon sehr viel gesagt. Das eine ist: Welche Aufgabe haben wir uns eigentlich gestellt? Im Text der parlamentarischen Initiative vom 20. Mai dieses Jahres heisst es wörtlich: «Die Revision hat sich an den Forderungen dieser Initiative und am direkten Gegenentwurf des Nationalrates zu orientieren.» Dann sind neun Punkte explizit aufgezählt, und heute kann ich feststellen: Wir haben eine Vorlage, die alle diese neun Punkte aufnimmt und diesen auch entspricht, und zwar datiert die Vorlage vom 25. Oktober, das heisst, kein halbes Jahr nach diesem Beschluss einer parlamentarischen Initiative war die Vorlage fertig ausgearbeitet und erhielt in der Kommission einstimmige Zustimmung. Wir haben es gehört, der Bundesrat begrüsste die Vorlage, unterstützte diesen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesebene und monierte höchstens punktweise Änderungen.

Dann gibt es noch den zweiten Aspekt, diesen möchte ich auch noch aufnehmen. Das ist der Aspekt der Vorwürfe. Kollege Janiak – ich anerkenne das sehr – hat es gesagt: Auch in diesem Haus und auch mir gegenüber wurden Vorwürfe erhoben, das Ganze sei ja nur dazu da, um die ganze Geschichte zu verzögern und hinauszuschieben. Ich glaube, wir können feststellen: in weniger als einem halben Jahr eine fertige Vorlage – diesen Vorwurf kann man definitiv nicht mehr machen. Persönlich möchte ich auch noch anfügen: Es wird immer wieder von Einflüsterern und Lobbyisten gesprochen. Selbstverständlich gibt es das, aber ich kann Ihnen sagen, ich habe in anderen Geschäften mehr Lobbyismus erlebt als in diesem, und damit muss man auch umgehen. Wenn man das wünscht, werde ich das gerne einmal darlegen.

Zusammengefasst: Wir haben jetzt eine gute Vorlage, hinter der ich stehen kann, und ich beantrage Ihnen auch Eintreten.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Ich habe mich spontan zu diesem Votum entschlossen, weil auch ich in der Kommission dieser Vorlage zugestimmt habe; das können Sie daraus ersehen, dass dieser Beschluss einstimmig erfolgt ist. Ich verhehle nicht, dass mir dieser Beschluss im Grossen und Ganzen nicht missfällt, dass er aber eine Tendenz in sich hat, die in Richtung mehr Regulierung geht und eine gewisse liberale Grundhaltung, die bis heute unser Aktienrecht gekennzeichnet hat, etwas ankratzt.

Warum bin ich gerade im Bereich des Aktienrechts, der sehr grosse Flexibilitäten zulässt, für eine entsprechende Gesetzgebung? Einer der Gründe besteht darin, dass die Schweiz international eine Positionierung hat, die ihr nicht leicht weggenommen werden kann. Diese besteht eben auch darin, dass die Flexibilitäten, welche Organisationen eingeräumt werden, in einem vernünftigen Rahmen verbleiben. Ich bin damit einverstanden, dass dieser vernünftige Rahmen durch diesen indirekten Gegenvorschlag noch nicht überschritten ist.

Trotzdem warne ich davor, aufgrund der Gegebenheiten, die heute nun bestehen, etwas zu riskieren, aufgrund dessen dass uns langfristig nicht positiv ergehen könnte. Warum sage ich das? Es gibt eine Gruppe von Zahlen, die mich immer wieder dazu bewegt zu sagen, unser schweizerisches System sei überdurchschnittlich gut. Diese Zahlen sind die folgenden – Sie können Sie im Statistischen Jahrbuch nachlesen –: In der Schweiz werden für die soziale Wohlfahrt, also



für Alter, Krankheit usw., 3 Prozent, und zwar kaufkraftbereinigt, mehr ausgegeben als in Schweden, 18 Prozent mehr als in Deutschland und 30 Prozent mehr als im Durchschnitt der Europäischen Union.

Dies alles erreichen wir mit einem relativ moderaten Steuer- und Sozialversicherungsgefüge. Dazu tragen alle bei, alle Arbeitgeber und alle Arbeitnehmer. Aber es ist nicht zu verkennen, dass die international positionierte Wirtschaft in der Schweiz eben doch ein Bestandteil des Wohlstands ist, den wir nicht infrage stellen dürfen. Und diese Zahlen berücksichtigend meine ich, dass wir Vorsicht walten lassen müssen, wenn wir uns aufgrund von Fragen der Regulierung und des Glaubens an etwas momentan Notwendiges in eine Situation bringen, die das infrage stellt, was in der Schweiz erreicht worden ist.

In diesem Sinne bin ich damit einverstanden, dass man dem indirekten Gegenvorschlag zustimmt. Sie werden gemerkt haben, dass dies für andere Teile nicht der Fall ist, aber ich beschränke mich auf Vorlage 1 und will nicht versuchen, schon jetzt auf die Vorlage 2 Einfluss zu nehmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ihre Kommission für Rechtsfragen hat am 25. Oktober dieses Jahres einen indirekten Gegenvorschlag beschlossen, welcher der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» gegenüberzustellen ist. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 17. November 2010 diesen indirekten Gegenvorschlag ausdrücklich begrüßt. Diesen indirekten Gegenvorschlag behandeln Sie heute in der Vorlage 1.

Am 22. November hat Ihre Kommission zudem eine Vorlage 2 verabschiedet; sie basiert – der Kommissionspräsident hat es bereits ausgeführt – auf der Vorlage 1 und komplettert diese mit Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen. Diese zusätzlichen Bestimmungen wurden durch die parlamentarische Initiative Ihrer WAK angeregt. Der Bundesrat hat die Bereitschaft Ihrer Kommission für Rechtsfragen begrüßt, im Rahmen der Vorlage 2 die gesellschafts- und die steuerrechtlichen Voraussetzungen für sehr hohe Vergütungen zu verschärfen. Ich werde Ihnen dieses Modell, das im Rahmen der Vorlage 2 zu diskutieren ist, jetzt nicht im Detail vorstellen; das werde ich in der Eintretensdebatte zu dieser Vorlage 2 machen. Inhaltlich kann ich aber schon jetzt sagen, dass der Bundesrat es für richtig und sachlich gerechtfertigt hält, dass der Bereich der sehr hohen Vergütungen im Sinne der deutlichen Mehrheit Ihrer Kommission geregelt und in den neuen indirekten Gegenvorschlag integriert wird.

Aufgrund der sehr komplexen Ausgangslage möchte ich zuerst kurz den Gesamtkontext und die Evolution dieser Vorlage aufzeigen. Der Kommissionspräsident hat das allerdings schon sehr gut und sehr genau gemacht, weshalb ich hier nur noch die Eckwerte erwähne: Der Bundesrat hat die Botschaft zur Revision des Aktienrechts im Jahr 2007 vorgelegt. Im Jahr 2008 wurde die Abzocker-Initiative eingereicht; daraufhin hat der Bundesrat eine Zusatzbotschaft für einen indirekten Gegenvorschlag zu dieser Initiative gemacht. Der Nationalrat hat dann einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative erarbeitet und hat diesen 2010 angenommen. Jetzt hat Ihre RK erneut einen indirekten Gegenvorschlag erarbeitet, der in Form einer parlamentarischen Initiative eingebracht worden ist.

Dieses Geschäft liegt jetzt vor uns, und es ist somit eigentlich der dritte Anlauf, der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Ich bitte Sie daher, insbesondere bei der Behandlung der Einzelanträge diese Vorgeschichte im Hinterkopf zu behalten, damit wir hoffentlich am Ende der Beratungen einen sachgerechten, kohärenten und tauglichen Gegenvorschlag präsentieren können.

Ich erlaube mir doch noch, auf den Inhalt des neuen indirekten Gegenvorschlages etwas näher einzugehen. Der Bundesrat hat ja bereits in seiner Botschaft zur Volksinitiative darauf hingewiesen, dass die Frage der Regelung der Vergütungspolitik eines Unternehmens nicht allein der Selbstregulierung überlassen bleiben kann. Er erkennt daher den Gesetzgebungsbedarf im Bereich der aktienrechtlichen Ver-

gütungen der Organmitglieder bei börsenkotierten Gesellschaften und begrüßt den Entwurf der Kommission.

Der Entwurf der Kommission übernimmt in grossen Teilen Bestimmungen der bundesrätlichen Vorlagen von 2007 und 2008 zur Revision des Aktienrechts, so insbesondere in Bezug auf die Stimmrechtsvertretung, auf die Verwendung elektronischer Mittel im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Generalversammlungen, auf die Transparenz von Vergütungen sowie auf die Grundkonzeption der neuen Bestimmungen zu den Managementvergütungen. Der Bundesrat begrüßt auch, dass die Bestimmungen zu den Managementvergütungen in der Regel an das Kriterium der Börsenkotierung anknüpfen. Nichtbörsenkotierte Aktiengesellschaften basieren regelmässig auf dem Grundsatz der Selbstorganschaft, und aufgrund der daraus resultierenden Identität zwischen den Aktionären als Eigentümern und den Organen als Vertretern der Gesellschaft bestehen auch die bei börsenkotierten Gesellschaften systembedingten Probleme in Bezug auf die Festsetzung der Vergütungen nicht.

In der Kommission für Rechtsfragen kam die Frage auf, ob das weitere Vorgehen im Fall einer Verweigerung der Grundvergütung durch die Generalversammlung ausdrücklich gesetzlich geregelt werden sollte. Die Kommission hat darauf verzichtet, da sie, wie auch der Bundesrat, der Ansicht ist, dass die Konsequenzen dieser Verweigerung im Vergütungsreglement geregelt werden können. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich – und ich glaube, es ist wichtig, dass ich auch hier noch darauf hinweisen kann –, dass die Kommission das Augenmerk nicht nur auf die materiellen Bestimmungen zu den Vergütungen gerichtet hat, sondern ebenfalls den sehr zentralen Punkt der Stimmrechtsvertretung klar und im Sinne des Bundesrates geregelt hat. Um die Aktionäre wirksam in den Prozess der Festlegung der Vergütungen von Organmitgliedern einzubeziehen, ist es unabdingbar, dass eine unverfälschte Willensbildung in der Generalversammlung gewährleistet ist. Der Bundesrat unterstreicht daher die Wichtigkeit, die institutionelle Stimmrechtsvertretung von Gesetzes wegen zwingend auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu beschränken. Dadurch wird klar gestellt, dass andere Formen wie die Organ-, die Depot- oder die Nominee-Vertretung im Sinne des Ständerautes gemäss dem neuen indirekten Gegenvorschlag nicht mehr möglich sein werden.

In seiner Stellungnahme vom 17. November 2010 stellte der Bundesrat noch einige Anträge, um den bereits sehr guten indirekten Gegenvorschlag abzurunden. Praktisch alle Anträge des Bundesrates wurden von der Kommission angenommen. Lediglich in Bezug auf die Strafbestimmungen für Verstöße gegen das Vergütungsreglement besteht noch eine Differenz zwischen dem Entwurf der Kommission und der Stellungnahme des Bundesrates. Aber darauf werde ich in der Detailberatung zu sprechen kommen.

Ich bin überzeugt, dass damit der neue indirekte Gegenvorschlag der Kommission eine angemessene und taugliche Antwort auf die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» darstellt. Er stärkt die Aktionärsrechte im Bereich der Vergütungspolitik, überlässt den Gesellschaften aber dennoch das nötige Mass an Flexibilität, um ihre Vergütungspolitik marktgerecht zu gestalten. Ich beantrage Ihnen daher, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.55 Uhr
La séance est levée à 19 h 55*



10.443

Parlamentarische Initiative**RK-SR.****Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative****«gegen die Abzockerei»****Initiative parlementaire
CAJ-CE.****Contre-projet indirect
à l'initiative populaire****«contre les rémunérations abusives»****Fortsetzung – Suite**Einreichungsdatum 20.05.10Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)

Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)

Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)

Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)

Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

**1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten
Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktien-
recht)****1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés
dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifi-
cations du droit de la société anonyme)****Detailberatung – Discussion par article****Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung****Antrag der Kommission: BBI****Titre et préambule, ch. I introduction****Proposition de la commission: FF****Angenommen – Adopté****Art. 627 Ziff. 15****Antrag der Kommission: BBI****Art. 627 ch. 15****Proposition de la commission: FF**

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Bei der Detailberatung werde ich mich bemühen, nicht allzu weit auszuholen. Ich kann mir das erlauben, weil wir einen umfassenden Bericht haben, der die einzelnen Bestimmungen erläutert. Bei diesem Bericht möchte ich Sie darauf hinweisen, dass er thematisch, nicht in der Reihenfolge der Artikel aufgebaut ist. Wenn Sie einen Artikel suchen, hat es am Schluss des Berichtes eine Liste, auf welcher Seite Sie den entsprechenden Kommentar finden; das wollte ich Ihnen hier einfach noch sagen.

Zu Artikel 627 Ziffer 15: Diese neue Ziffer steht im Zusammenhang mit Artikel 731i. Es geht um die Vergütungen der Geschäftsleitung, und Ziffer 15 bestimmt, dass die Opting-out-Möglichkeit der Aufnahme in die Statuten bedarf, damit sie verbindlich wird.

Angenommen – Adopté**Art. 663bbis****Antrag der Kommission: BBI****Proposition de la commission: FF**

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Dieser Artikel kann aufgehoben werden, weil all das, was jetzt die Vergütungen betrifft, in Abschnitt E neu geregelt wird.

Angenommen – Adopté**Art. 678****Antrag der Kommission: BBI****Antrag des Bundesrates: BBI****Neuer Antrag der Kommission****Abs. 2****Zustimmung zum Antrag des Bundesrates****Art. 678****Proposition de la commission: FF****Proposition du Conseil fédéral: FF****Nouvelle proposition de la commission****Al. 2****Adhérer à la proposition du Conseil fédéral**

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Gestatten Sie mir, dass ich gleich zum ganzen Artikel 678 etwas sage; wir kommen jetzt nämlich bereits zu einem Kernstück. Ich habe gestern bereits in der Eintretensdebatte erwähnt, dass wir uns bemühen, die Klage auf Rückerstattung ungerechtfertigter Leistungen griffiger zu gestalten, und zwar sowohl für börsenkotierte wie auch für nichtbörsenkotierte Gesellschaften.

Zu Absatz 1 kann man feststellen, dass der Text nun den Kreis der rückerstattungspflichtigen Personen auf mit der Geschäftsführung befasste Personen ausweitet.

Zu Absatz 2: Hier können Sie feststellen, dass im geltenden Recht davon gesprochen wird, dass böser Glaube Voraussetzung sei, also die Bösgläubigkeit. Die hat jeweils in der Literatur, also in der Wissenschaft, zu Diskussionen Anlass gegeben. Wir verzichten nun auf das Erfordernis der Bösgläubigkeit – übrigens in Übereinstimmung mit dem Entwurf des Bundesrates für die Aktienrechtsrevision. Im Übrigen verweise ich auf Artikel 62 OR, in welchem ja die ungerechtfertigte Bereicherung geregelt ist. Wir verfahren in diesem Sinne in Übereinstimmung mit der Regelung der ungerechtfertigten Bereicherung.

Bei einer weiteren Änderung in Absatz 2 schliessen wir uns der Stellungnahme des Bundesrates an, und zwar bewusst. Der Bundesrat weist in seiner Stellungnahme auf Seite 6 darauf hin, dass es keinen Sinn mache, hier das offensichtliche Missverhältnis zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft im Gesetz beizubehalten. Die Kommission schliesst sich hier dem Bundesrat an, «offensichtlich» zu streichen.

Noch zu Absatz 5: Hier hält der Text gemäss Stellungnahme des Bundesrates ausdrücklich fest, dass die Generalversammlung beschliessen kann, dass die Gesellschaft Rückerstattungsklage erhebt. Das ist eine wesentliche Neuerung. Dies ermöglicht es nämlich den Aktionären und Aktionären, eine Klage auf Leistung an die Gesellschaft in die Wege zu leiten, ohne dass sie selber das Prozessrisiko tragen müssen. Sie erinnern sich an diese Diskussionen im Zusammenhang mit dem Fall UBS.

Das sind meine Bemerkungen zur Neuregelung der Rückerstattungsklage.

Abs. 2 – Al. 2**Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission****Adopté selon la nouvelle proposition de la commission****Übrige Bestimmungen angenommen****Les autres dispositions sont adoptées**

Art. 689 Abs. 2*Antrag der Kommission: BBI***Art. 689 al. 2***Proposition de la commission: FF**Angenommen – Adopté***Art. 689a Abs. 1bis***Antrag der Kommission: BBI**Antrag Reimann Maximilian**... eine elektronische Vollmacht eingereicht werden kann.***Art. 689a al. 1bis***Proposition de la commission: FF**Proposition Reimann Maximilian**... peut admettre une procuration électronique, en lieu et place d'un pouvoir écrit.*

Reimann Maximilian (V, AG): Dass die Aktionäre künftig die Möglichkeit der elektronischen Fernteilnahme an einer Generalversammlung erhalten sollen, ist sehr zu begrüßen. Der Schöpfer des neuen Absatzes 1bis verdient entsprechend die Wertschätzung seitens der Aktionäre. Wenn es nämlich Schule machen sollte, wie es jüngst der an der Schweizer Börse kotierte Backwaren-Grossproduzent Aryza vorexerziert hat, dass die Generalversammlung im fernen Toronto durchgeführt wird, dann ist es für kleine und mittlere Aktionäre unmöglich, daran teilzunehmen. Umso mehr muss man den Aktionären die sogenannte Fernteilnahme ermöglichen.

Ich möchte unserem Rat aber empfehlen, die elektronische Vollmacht nicht an die hohe Hürde der qualifizierten Signatur zu binden, wie es im Entwurf der Kommission vorgesehen ist. Deshalb beantrage ich Ihnen, zwei Elemente in diesem neuen Absatz zu streichen, nämlich erstens das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur und zweitens den Zusatz «bei der Gesellschaft». Beide Elemente sind eng miteinander verbunden, sodass ich sie als Einheit betrachte, worüber auch in einem Zug abgestimmt werden soll.

Damit komme ich zur Begründung: Mit der Beschränkung der elektronischen Vollmacht auf die sogenannte qualifizierte elektronische Signatur, wie wir sie in Artikel 14 des Obligationenrechts vorgesehen haben, soll nun hier also der allerhöchste Standard zugelassen oder eingeführt werden. Das halte ich im Aktionärsrecht für übertrieben. Dies kommt faktisch der notariellen Beglaubigung gleich und ist zudem recht teuer. Heute gibt es technisch ebenfalls sichere, jedoch wesentlich einfachere und kostengünstigere Wege, eine Unterschrift beziehungsweise die persönliche Identifizierung elektronisch zu leisten; man denke nur etwa an die Identifikationen im Bankverkehr.

Zudem übersehe man nicht, dass heute bei einer handschriftlich unterzeichneten Vollmacht, wie sie im geltenden Absatz 1 vorgesehen ist, keine Unterschriftenkontrolle stattfindet, da im Aktienregister bekanntlich keine Unterschriftenverzeichnisse geführt werden. Das ist auch nicht nötig, da sich der Aktionär ja schon dadurch identifiziert, dass er das individualisierte, ihm zugestellte Formular verwendet. Bei der elektronischen Vollmacht soll nichts anderes gelten, also keine Erschwernis eingeführt werden.

Mit der Beschränkung auf die qualifizierte elektronische Signatur wird eine Hürde eingebaut, die meines Erachtens nicht gerechtfertigt ist. Es genügt doch, wenn wir im neuen Absatz 1 bis dem Verwaltungsrat die Kompetenz einräumen, den Sicherheitsstandard für die elektronische Vollmacht selber zu bestimmen. Wer weißt, ob es angesichts der rasanten Evolution in der IT nicht bald etwas gibt, das der elektronischen Signatur in allen Belangen überlegen ist? Dann müssten wir diesen Absatz, sollte er im Sinne der Kommission durchgehen, alsbald wieder ändern.

Schliesslich sei noch angemerkt, dass die Vollmacht im übrigen Rechtsverkehr mit wenigen Ausnahmen auch keinen

Formerfordernissen unterliegt. Es ist folglich nicht einzusehen, warum gerade hier erhöhte und damit die Rechtsausübung behindernde Anforderungen an die Vollmacht gestellt werden sollen. Die Gesellschaft und damit der unabhängige Stimmrechtsvertreter verfügen dank Aktienregister nicht nur über die Namen ihrer Aktionäre, sondern auch über die Zustelladressen. Das erhöht die Identifikationsicherheit zusätzlich.

Damit wäre ich bei der Streichung des zweiten Elements, der Bestimmung, dass eine elektronische Vollmacht «bei der Gesellschaft», d. h. nur bei der Gesellschaft und sonst nirgends, eingereicht werden kann. Ich frage mich, ob die Kommission das wirklich will. Will die Kommission wirklich, dass die Gesellschaft und vielleicht gar die Verwaltungsräte erfahren, wie Aktionäre gestimmt oder gar gewählt haben? Ich jedenfalls möchte nicht, dass das geschieht, wenn ich meine Mitgliedschaftsrechte auf elektronischem Weg ausübe. Gerade deshalb hat man doch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter eingeführt. Dieser soll auch im elektronischen Verkehr zum Einsatz kommen. Dabei denke ich ganz besonders an Mitarbeiter, die Aktien ihres Unternehmens besitzen; gerade diese sollen doch von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können, ohne dass der Arbeitgeber erfährt, wie sie gestimmt haben.

Deshalb bitte ich Sie, meinem Einzelantrag zuzustimmen.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Zuerst müssen wir uns klarwerden, wo wir uns befinden. Herr Kollege Reimann, Sie haben jetzt so gesprochen, wie wenn wir uns bei den börsenkotierten Gesellschaften befinden würden. Die Frage der elektronischen Unterschrift in Artikel 689a bezieht sich aber eben gerade nicht auf die börsenkotierten Unternehmen. Es geht vielmehr darum, dass hier in Absatz 1 gesagt wird: «Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.» Das ist der Grundsatz. Um modernen Formen Rechnung zu tragen, sagt man in Absatz 1bis, man könne in diesem Falle bei diesen Gesellschaften auch die elektronische Unterschrift einführen. Das ist der grosse Unterschied gegenüber Ihrer Darstellung, Herr Kollege Reimann; das ist keine zwingende Verpflichtung. Keine Gesellschaft ist im Zusammenhang mit Artikel 689a verpflichtet, die elektronische Unterschrift einzuführen. Das ist keine Verpflichtung; die Gesellschaft ist völlig frei, ob sie davon Gebrauch machen will oder nicht. Wir sagen nur: Wenn ihr davon Gebrauch macht, dann sollen die Regeln für die elektronische Unterschrift gelten, und zwar so, wie sie in Artikel 14 Absatz 2bis des Obligationenrechts festgelegt sind. Wir haben diese Bestimmung im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur geschaffen; einige von uns waren schon in der Kommission für Rechtsfragen, als wir dieses Gesetz beraten haben. Dort wird gesagt: «Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur ...» Der langen Rede kurzer Sinn: Niemand ist verpflichtet, die elektronische Signatur zu verwenden, aber wenn jemand davon Gebrauch macht, wenn also an die Stelle der schriftlichen Vollmacht eine elektronische Vollmacht treten soll, dann hat er sich bitte an das zu halten, was in Artikel 14 Absatz 2bis des Obligationenrechts vorgesehen ist.

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass wir den Antrag Reimann Maximilian ablehnen sollten.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Antragsteller möchte, dass die elektronische Vollmacht nicht zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden muss. Das geltende Recht – der Kommissionssprecher hat es ausgeführt – sieht vor, dass ein Vertreter die aktienrechtlichen Mitgliedschaftsrechte ausüben kann, wenn er vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Insbesondere aus Beweis- und Legitimationsgründen wird somit im Bereich der Stimmrechtsvertretung der Grundsatz der Formfreiheit durchbrochen. Mit dem Bundesgesetz über die Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, wurde eben auch Ar-



tikel 14 Absatz 2bis ins Obligationenrecht aufgenommen. Danach ist die qualifizierte elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

Auch der indirekte Gegenvorschlag hält nun zu Recht am Erfordernis der Schriftform für Vollmachten bezüglich Stimmrechtsvertretung fest. Die Bestimmung zur aktienrechtlichen Vollmachtserteilung in Artikel 689a wird nun aber an Artikel 14 Absatz 2bis OR angepasst. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse von Kleingesellschaften wird allerdings vorgesehen, dass der Verwaltungsrat nicht verpflichtet ist, elektronische Vollmachten entgegenzunehmen. Zudem werden durch die Bestimmungen des Entwurfes die Aktionäre nicht gezwungen, eine elektronische Vollmacht zu verwenden. Sie können folglich weiterhin eine eigenhändig signierte Vollmacht in Papierform einreichen.

Der Antrag Reimann würde nun zu mehreren Problemen führen: Eine elektronische Vollmacht, in der Regel also eine Vollmacht per E-Mail ohne rechtsgültige Unterschrift, erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit nicht. Es würde sich also um eine formfreie Vollmacht handeln, bei welcher das Einverständnis des Aktionärs, sich vertreten zu lassen, nicht rechtsgenügend bewiesen werden kann. Durch die beantragte Streichung würde zudem Artikel 14 Absatz 2bis OR uneingeschränkt auch für die aktienrechtlichen Vollmachten Anwendung finden. Jeder Aktionär hätte damit das Recht, anstelle seiner eigenhändig unterschriebenen Vollmacht eine Vollmacht mit qualifizierter elektronischer Signatur einzureichen. Alle Aktiengesellschaften und somit eine Vielzahl von KMU wären dadurch verpflichtet, die dafür notwendige Infrastruktur bereitzustellen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Ihre Absicht war, Herr Reimann.

Dieser Antrag würde schliesslich zu einer widersprüchlichen Ungleichbehandlung der verschiedenen Vollmachtsarten führen. Vollmachten müssten grundsätzlich das Erfordernis der Schriftform erfüllen; elektronische Vollmachten könnten jedoch ohne Einhaltung von Formvorschriften eingereicht werden. Ein Nebeneinander von formfreien und formgebundenen Vollmachten ist widersprüchlich und unbedingt zu vermeiden.

Ich bitte Sie daher, den Antrag Reimann abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 32 Stimmen

Für den Antrag Reimann Maximilian ... 5 Stimmen

Art. 689c–689e

Antrag der Kommission: BBI

Proposition de la commission: FF

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Gestatten Sie mir, dass ich in einem zu den Artikeln 689c, 689d und 689e spreche, damit wir etwas Zeit gewinnen. Es geht hier um die institutionelle Stimmrechtsvertretung, das heisst um die Möglichkeit, zahlreiche Aktionäre zu vertreten. Die heutige Stimmrechtsvertretung vermag unter dem Blickwinkel der Corporate Governance nicht zu überzeugen. Dies gilt insbesondere für die institutionelle Stimmrechtsvertretung in börsenkotierten Gesellschaften, aber auch für die privaten Gesellschaften besteht Handlungsbedarf. Was ist nun getan worden? Die Depot- und die Organvertretung werden sowohl für börsenkotierte wie auch für nichtbörsenkotierte Gesellschaften abgeschafft. Das ist ganz wichtig.

Zu Artikel 689c: Wenn es sich um börsenkotierte Gesellschaften handelt, dann müssen unabhängige Stimmrechtsvertreterinnen oder unabhängige Stimmrechtsvertreter eingesetzt werden. Nur noch das ist zulässig. Diese müssen zudem durch die Generalversammlung gewählt werden. Was die Möglichkeiten dieser Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter anbelangt, ist es sogar so: Wenn sie keine Weisungen erhalten haben, haben sie sich der Stimme zu enthalten.

Zu Artikel 689d: Die Vertretung in privaten Gesellschaften ist nur noch durch andere Aktionäre oder Aktionärinnen möglich. Es gibt keine andere Vertretungsmöglichkeit mehr.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Artikel 689c hat in unserer Kommission viel zu reden gegeben, und es hat sich insbesondere die Frage gestellt, wie sich die Situation bei börsenkotierten Gesellschaften darstellt, die sowohl an einer Schweizer wie auch an einer ausländischen Börse kotiert sind. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es verschiedene Arten von Rechtsverhältnissen zwischen Aktionären und denjenigen Gruppierungen, Unternehmungen oder Personen gibt, welche die Aktien betreuen, die eben zu einer «Vertretungsbefugnis» führen können. Insbesondere sind verschiedene Arten des fiduziarischen Eigentums zu erkennen, also beispielsweise, dass eine Aktie auf den Namen einer Gesellschaft oder einer Unternehmung oder einer Anstalt eingetragen wird, bei der der wirtschaftlich Berechtigte jemand anders ist; Analogen gilt bei Fonds. Es gibt auch private Verhältnisse, wie zum Beispiel ein Willensvollstrecker, der qua Gesetz zur Vertretung von Aktien durch Dritte berechtigt ist. Man muss also unterscheiden, wer auf der einen Seite die Aktionärseigenschaft besitzt und wer auf der anderen Seite dann diese Stellvertretungen zu erteilen hat. Es ist eine nicht einfache Materie, aber vor allem für international tätige und an verschiedenen Börsen kotierten Gesellschaften ist es wichtig zu wissen, dass auch diese Arten von Aktionärseigentum zu einer Stimmberichtigung führen.

Altherr Hans (RL, AR): Ich möchte ausdrücklich sagen, dass ich mit dem hier gewählten System einverstanden bin. Es entspricht in etwa dem System, das der Bundesrat vorschlagen hat und das wir im letzten Jahr behandelt haben. Ich hatte damals einen klarenden Antrag zu Absatz 3 gestellt, weil mir beim Lesen des Textes nicht klar schien, ob man für eine einzelne Generalversammlung allgemeine Weisungen erteilen dürfe – in dem Sinne, dass man sagt, man könnte zum Beispiel generell den Anträgen des Verwaltungsrates zustimmen – oder ob man sich zu jedem einzelnen Traktandum äussern müsste; ich wollte das geklärt haben. Mir wurde dann vonseiten des Kommissionssprechers und des Bundesrates gesagt, aufgrund des Textes sei Ersteres möglich. Ich habe den Antrag dann zurückgezogen. Ich wollte es zuhanden der Materialien einfach nochmals sagen, dass man das auch im früheren Entwurf nachlesen kann.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich kann bestätigen, was Herr Altherr ausgeführt hat.

Angenommen – Adopté

Art. 693 Abs. 3 Ziff. 5

Antrag der Kommission: BBI

Art. 693 al. 3 ch. 5

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2a, 4a

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Altherr

Abs. 2 Ziff. 4a

Streichen

Art. 698 al. 2 ch. 2a, 4a

Proposition de la commission: FF

Proposition Altherr

Al. 2 ch. 4a

Biffer

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Es liegt ein Einzelantrag Altherr vor. Sein Streichungsantrag zu diesem Artikel hängt mit seinem Streichungsantrag zu Artikel 731j zusammen. Herr Kollege Altherr, es stellt sich jetzt die Frage, ob wir den Entscheid über die Streichung von Artikel 698



Absatz 2 Ziffer 4a verschieben sollen, bis wir den Hauptgegenstand des Antrages behandelt haben, nämlich Artikel 731j. Mir ist es egal, aber wahrscheinlich wäre es richtig, wenn wir die Diskussion bei der Behandlung des Streichungsantrages zu Artikel 731j führen würden. Wenn dieser Antrag angenommen wird, erledigt sich Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 4a von selbst, sonst bleibt die Ziffer bestehen. Ich weiss nicht, wie Sie das sehen.

Verschoben – Renvoyé

Art. 700, 701a–701d

Antrag der Kommission: BBI

Proposition de la commission: FF

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Bei den Artikeln 700, 701a, 701b, 701c und 701d geht es darum, dass die Generalversammlung «modernisiert» wird – ich sage es jetzt einmal so. Diese Anträge sind identisch mit den Vorschlägen des Bundesrates in seiner Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007.

Ich muss nach dieser generellen Bemerkung nichts mehr zu den einzelnen Bestimmungen sagen.

Angenommen – Adopté

Art. 702 Abs. 2, 3; 703

Antrag der Kommission: BBI

Art. 702 al. 2, 3; 703

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 704 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission: BBI

*Antrag Hess
Abs. 1 Ziff. 9
Streichen*

Art. 704 al. 1, 2

Proposition de la commission: FF

*Proposition Hess
Al. 1 ch. 9
Biffer*

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Herr Hess ist damit einverstanden, dass wir seinen Antrag bei Artikel 731m behandeln.

Verschoben – Renvoyé

Art. 706 Abs. 1

Antrag der Kommission: BBI

Art. 706 al. 1

Proposition de la commission: FF

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Hier wird das Klagerecht im Zusammenhang mit Beschlüssen der Generalversammlung auf das Vergütungsreglement erweitert.

Angenommen – Adopté

Art. 710

Antrag der Kommission: BBI

*Antrag Germann
Abs. 1*

Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich durch die Generalversammlung gewählt. (Rest streichen)

Art. 710

Proposition de la commission: FF

Proposition Germann

Al. 1

Dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse, l'assemblée générale élit les membres du conseil d'administration tous les ans. (Biffer le reste)

Germann Hannes (V, SH): Ich stelle Ihnen den Vortrag, dass sich der Verwaltungsrat der jährlichen Wiederwahl zu stellen hat. Die Kommission hat in dieser Frage ja auch etwas Entgegenkommen gezeigt. Immerhin soll das der Standard sein. Der Versammlung soll aber Gelegenheit gegeben werden, allenfalls auch eine längere Amtszeit vorzusehen.

Warum beantrage ich hier, Klarheit zu schaffen, für Klarheit zu sorgen? Die jährliche Wiederwahl des Verwaltungsrates ist ein ganz zentrales Element der Initiative von Thomas Minder – ein kleiner Schritt des Entgegenkommens, der eine grosse Signalwirkung gegenüber den Initianten haben könnte. Die jährliche Wiederwahl stärkt meines Erachtens auch die Aktionäre. Es ist ein glaubwürdiges System, und ich muss denjenigen widersprechen, die sagen, da würde dann kurzfristiges Denken gefördert. Das liest man verschiedentlich auch in der Literatur. Ich teile diese Meinung überhaupt nicht. Ich sage Ihnen auch, warum. Ich bin Präsident einer gemeinnützigen Stiftung für eine Behinderteninstitution – Jahressalär: null; Spesenentschädigung pro Jahr: null. Trotzdem lassen wir den Stiftungsrat jährlich wiederwählen, das ist so in den Bestimmungen der Statuten drin. Das ist überhaupt kein Problem, und ich würde mir als Verwaltungsrat nicht unterstellen lassen, ich verfolgte deswegen eben nur noch kurzfristige Ziele. Ich glaube, jeder, der ein solches Mandat hat, weiß, dass er am falschen Platz wäre, wenn er sich an kurzfristigen Dingen orientieren würde. Das entspricht nicht der Aufgabe eines Verwaltungsrates.

Aber der Aktionär muss die Möglichkeit haben, wenn er das Vertrauen in ein Mitglied oder in mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates verliert, diese auch abzuwählen oder zumindest infrage stellen zu können. Dieses System, wonach man über Jahre hinweg ein Gremium nicht infrage stellen kann, hat meines Erachtens eben gerade auch diese Auswüchse begünstigt. Sehen Sie, da muss ich immer wieder hören, man könne das auch über die Decharge-Erteilung regeln. Es ist sicher auch ein mögliches Korrektiv, denn eine verweigerte Decharge-Erteilung ist auch eine Art von Misstrauensvotum. Man muss sich dann wirklich entscheiden: Will man ein Mitglied eines Verwaltungsrates wiederwählen, wenn man die Decharge verweigert hat? Da ist es doch ehrlicher, diese Person gleich infrage zu stellen.

Meines Erachtens wäre die jährliche Wiederwahl ein wirkungsvolles Signal, um für Massenhaltung aus Sicht der Aktionäre als Eigentümer des Unternehmens zu sorgen. In den USA zeigt sich, dass das mit den elektronischen Verfahren, die man heute hat, ohne Weiteres möglich ist; da kann niemand mehr sagen, das sei eine Bürokratieübung und ziehe die Generalversammlung über Gebühr in die Länge. Das kann man als Traktandum relativ rasch und zügig abhandeln, und das geht in aller Regel dort, wo die Verwaltungsräte ihre Aufgabe gut machen, wo sie Kompensationen sprechen, die irgendwo im Rahmen des gesunden Menschenverstandes sind, zügig über die Bühne.

Ich bitte Sie darum, hier ein klares Zeichen für die jährliche Wiederwahl des Verwaltungsrates zu setzen und meinem Einzelantrag zuzustimmen.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Der Antrag Germann betrifft Artikel 710 Absatz 1. Weshalb sage ich das? Er betrifft ausschliesslich die börsenkotierten Unternehmen – nur die börsenkotierten! Ich halte fest: Gemäss Absatz 2 von Artikel 710 ändert sich bei den übrigen Gesellschaften nichts in Bezug auf die Wahl des Verwaltungsrates.

Wir sind also jetzt bei den börsenkotierten Unternehmen. Da sollte man nicht mit der Ausnahme beginnen, sondern mit dem Grundsatz. Der Antrag der Kommission sagt ganz klar,



dass in börsenkotierten Unternehmen die Wahl des Verwaltungsrates jährlich stattzufinden hat. Das steht hier im Gesetz. Die Frage ist jetzt nur, ob wir das apodiktisch im Gesetz regeln sollen oder ob wir sagen sollen: Wir können einer börsenkotierten Gesellschaft das Recht einräumen, hier eine andere Lösung zu treffen. Kollege German, damit schalten wir gerade die Aktionäre nicht aus. Es sind wiederum die Aktionäre, die über diese Frage zu entscheiden haben, weil das explizit in die Statuten aufzunehmen wäre. Wer von der gesetzlichen Regelung abweichen will, der kann das nicht einfach klammheimlich tun, sondern er muss an der Generalversammlung den Antrag auf eine entsprechende Statutenrevision stellen. Deshalb finde ich es nicht richtig, wenn man jetzt einen Gegensatz zwischen der Abzocker-Initiative und unserer Fassung bildet. Wir entsprechen der Abzocker-Initiative; aber nicht nur ich, sondern auch andere haben beim Eintreten gesagt, dass wir da eine Abwägung vorgenommen haben, ob wir gewisse Dinge nicht etwas liberaler ausgestalten wollen. Das hier ist eine derartige Bestimmung.

Eine letzte Bemerkung: Wenn Sie die berühmte Synopse zur Hand nehmen, die ich Ihnen ans Herz gelegt habe, dann sehen Sie, dass es dort unter Ziffer 4 heisst: «Die Generalversammlung wählt jährlich einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrats.» Sie sehen weiter, dass der direkte Gegenentwurf des Nationalrates mit der Fassung, die wir Ihnen unterbreiten, identisch ist. Es heisst in der Synopse: «Einzelwahl: ja». Bei der jährlichen Wiederwahl soll aber aufgrund der Statuten eine Ausnahme möglich sein.

Wenn wir diese Lösung treffen, haben wir eine wohlausgewogene Lösung. Aus meiner Sicht könnte man dann nicht hingehen und sagen: Weil ihr diese Lösung getroffen habt, die noch eine dispositive Komponente hat, lehnen wir den indirekten Gegenvorschlag ab. Das würde ich nicht verstehen. Ich bin also der Meinung, wir sollten den Antrag German ablehnen; wir haben uns das in der Kommission auch eingehend überlegt.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Der Berichterstatter möge mir verzeihen, wenn ich ihn in einem Punkt ergänze. Der Grund, warum Herr Minder die einjährige Amtsduer für den Verwaltungsrat in seine Initiative aufgenommen hat, war folgender: Er hat sich gesagt, wenn Verwaltungsräte für längere Zeit, beispielsweise für drei Jahre, gewählt werden könnten, dann würden sie sich im ersten Jahr relativ moderat geben; wenn sie aber dann wiedergewählt wären, würden sie im zweiten und dritten Jahr die Honorarbezüge für sich selbst massiv erhöhen. Wir haben nun im Gegenentwurf festgelegt, dass die Vergütungen für die Verwaltungsräte jährlich bestimmt werden. Es entfällt also der rationale Grund, warum in der Minder-Initiative diese einjährige Amtsduer gewählt wurde, weil ein Missbrauch der mehrjährigen Amtsduer durch das Selbsterhöhen der Bezüge nicht mehr möglich bzw. einzig und allein die Generalversammlung jährlich hierfür zuständig ist.

Janiak Claude (S, BL): Ich kann mich meinen Vorrednern anschliessen. Ich persönlich finde das einen Schwachpunkt der Initiative, aber wir haben diese Lösung jetzt getroffen, weil wir der Initiative entgegenkommen. Wir haben das auch bei den Punkten, die wir damals in der parlamentarischen Initiative aufgelistet haben, bereits so festgelegt. Ich hoffe, dass die Gesellschaften von dieser statutarischen Möglichkeit Gebrauch machen. Der Verwaltungsrat ist für die Strategie zuständig. Eine Strategie muss nach meinen Vorstellungen einen gewissen zeitlichen Horizont haben und kann nicht jedes Jahr wieder über Bord geworfen werden. Wir haben jetzt eine Regelung, die der Initiative entgegenkommt, und – Herr Schweiger hat zu Recht darauf hingewiesen – das, wovor man Angst hat, das regeln wir an einem anderen Ort.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Antragsteller möchte zwingend eine einjährige Amtsduer für die Mitglieder des

Verwaltungsrates von börsenkotierten Gesellschaften einführen.

Wir haben es gehört: Der indirekte Gegenvorschlag sieht ebenfalls eine gesetzliche Amtsduer von einem Jahr vor, aber dabei handelt es sich um eine dispositive Regel. Es ist folglich in der Kompetenz der Aktionäre, durch eine Statutenbestimmung die Amtsduer zu verlängern. Sie kann aber nicht unbestimmt verlängert werden, sondern auf maximal drei Jahre. Mit dieser flexiblen Regelung werden die Rechte der Aktionäre genügend gewahrt, und gleichzeitig kann man dadurch dem Wunsch nach Kontinuität im Verwaltungsrat und nach der Möglichkeit der Staffelung von Wahlen – ich glaube, auch das ist eine Überlegung für Verwaltungsräte – entgegenkommen. Es ist in diesem Zusammenhang zudem darauf hinzuweisen, dass die Generalversammlung trotz einer solchen mehrjährigen Amtsduer gestützt auf Artikel 705 OR berechtigt bleibt, die Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abzuberufen.

Ich bitte Sie daher, bei der Fassung der Kommission für Rechtsfragen zu bleiben und den Antrag German abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 32 Stimmen

Für den Antrag German ... 6 Stimmen

Art. 712; 716a Abs. 1 Ziff. 2a, 4

Antrag der Kommission: BBI

Art. 712; 716a al. 1 ch. 2a, 4

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 717 Abs. 1bis

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 717 al. 1bis

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Adhérez à la proposition du Conseil fédéral

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Beim Antrag zu Artikel 717 Absatz 1bis handelt es sich um einen Antrag des Bundesrates. Dieser Antrag steht in direktem Zusammenhang mit Artikel 731e. Es wird beantragt, Artikel 731e zu streichen und dafür Artikel 717 Absatz 1bis neu aufzunehmen.

Die Situation ist folgende: Zusätzlich zur allgemeinen Sorgfaltspflicht nach Artikel 717 Absatz 1 hatte die Kommission für börsenkotierte Gesellschaften noch die spezifische Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung befassten Personen in Bezug auf die Festlegung der Vergütungen in den Entwurf aufgenommen. Der Bundesrat wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das gesetzgeberisch keine gute Lösung sei, weil der Eindruck erweckt werden könnte, dass die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Vergütungen nur für börsenkotierte Gesellschaften gelte und nicht generell. Dieser Auffassung haben wir uns angeschlossen, und deshalb wird diese Ergänzung der Sorgfaltspflicht, wie sie in Artikel 717 Absatz 1bis formuliert wird, nun in Artikel 717 eingefügt, und deshalb kann man Artikel 731e streichen.

Ich bitte Sie, sich diesem Antrag der Kommission, der auf dem Antrag des Bundesrates basiert, anzuschliessen.

Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission

Adopté selon la nouvelle proposition de la commission



Art. 728a Abs. 1 Ziff. 4; 728c Abs. 1, 2bis*Antrag der Kommission: BBI***Art. 728a al. 1 ch. 4; 728c al. 1, 2bis***Proposition de la commission: FF*

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Die Artikel 728a und 728c nehme ich zusammen, denn es geht darum, dass der Revisionsstelle neue Aufgaben beziehungsweise Pflichten überbunden werden. Einerseits hat die Revisionsstelle neu zu kontrollieren, ob die Offenlegung der Vergütungen im Vergütungsbericht tatsächlich erfolgt, und widrigenfalls ist die Revisionsstelle andererseits verpflichtet, Anzeige zu erstatten oder zumindest entsprechend zu informieren; das zu diesen beiden Artikeln.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 731c*Antrag der Kommission: BBI***Titre précédent l'art. 731c***Proposition de la commission: FF*

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Eine einleitende Bemerkung: Bei Abschnitt E, den Artikeln 731c bis 731m, kommen wir zum Herzstück, zum Kern der Vorlage. Denn hier geht es nun um die ganze Frage, wie die Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften geregelt werden. Das ist in diesem Abschnitt enthalten.

Angenommen – Adopté

Art. 731c*Antrag der Kommission: BBI**Proposition de la commission: FF*

Angenommen – Adopté

Art. 731d*Antrag der Kommission: BBI**Antrag Altherr**Abs. 2*

...
2. die Grundlagen der Vergütungen;
3. die Elemente der Vergütungen, insbesondere die Beteiligungsprogramme. (Rest streichen)

Abs. 3

Der Verwaltungsrat unterscheidet im Vergütungsreglement zwischen der Grundvergütung und einer allfälligen zusätzlichen Vergütung. (Rest streichen)

Abs. 4

Er stellt den Aktionären und, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, den Gläubigern der Gesellschaft auf Anfrage das Vergütungsreglement zu.

*Antrag Hess**Abs. 2*

...
6. die Zulässigkeit von Antrittsprämien, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, und Abgangsentschädigungen, deren Grundlagen und die Voraussetzungen für deren Ausrichtung;

Art. 731d*Proposition de la commission: FF**Proposition Altherr**Ai. 2*

...
2. les principes de rémunération;
3. les éléments de la rémunération et notamment les programmes de participation. (Biffer le reste)

Ai. 3

Le conseil d'administration opère la distinction dans le règlement de rémunération entre l'indemnité de base et une éventuelle indemnité supplémentaire. (Biffer le reste)

Ai. 4

Il remet le règlement de rémunération aux actionnaires et, dans la mesure où ils rendent vraisemblable l'existence d'un intérêt digne de protection, aux créanciers de la société qui le requièrent.

*Proposition Hess**Ai. 2*

...

6. l'admissibilité des primes d'entrée, des indemnités anticipées, des indemnités de départ, leurs fondements et les conditions de leur paiement;

...

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Hier kommen wir jetzt zum Hauptantrag Altherr, der die Streichung beantragt, und dann gibt es auch noch den Antrag Hess zu Ziffer 6. Aber das wäre auch eine Folge der Streichung von Artikel 731m, deshalb bin ich der Meinung, dass wir den Antrag Hess verschieben sollten. Ich würde Ihnen vorschlagen, dass Herr Altherr jetzt seinen Antrag begründet, bevor ich dann Stellung beziehe.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Herr Bürgi, Sie haben gesagt, der Antrag Altherr betreffe das Herzstück der Vorlage. Sie sind aber damit einverstanden, dass wir den Streichungsantrag Altherr bei Artikel 731j behandeln und nicht hier.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ich bin mit all diesen Anträgen jetzt etwas aus dem Konzept gekommen. Es ist richtig, der hier vorliegende ist ja nicht der Hauptantrag Altherr. Hier geht es darum, dass der Verwaltungsrat von börsenkotierten Gesellschaften ein schriftliches Vergütungsreglement erlassen muss; das ist ein Kernstück dieser Vergütungsregelung. Dieses Vergütungsreglement ist die Basis für die Festsetzung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates. Der Begriff «Vergütungen» – das möchte ich hier auch festhalten – ist umfassend zu verstehen, er wird in Artikel 731g Absatz 2 definiert.

In Artikel 731d Absatz 2 finden Sie aufgelistet, was in diesem Vergütungsreglement alles geregelt werden muss. Absatz 3 können Sie entnehmen, dass sich die Vergütung in die Grundvergütung und eine allfällige zusätzliche Vergütung aufteilt. Die Grundvergütung soll das fixe Grundgehalt darstellen, und die zusätzlichen Vergütungen enthalten leistungs- und erfolgsabhängige Komponenten.

Eine letzte Bemerkung: Der Entwurf verzichtet darauf, das maximal zulässige Verhältnis zwischen Grundvergütung und zusätzlicher Vergütung festzulegen. Der Verwaltungsrat erhält jedoch die Pflicht, dieses maximal zulässige Verhältnis im Vergütungsreglement festzulegen.

Das einige Bemerkungen zu diesem Kernartikel.

*Verschoben – Renvoyé***Art. 731e***Antrag der Kommission: BBI**Antrag des Bundesrates: BBI**Neuer Antrag der Kommission**Zustimmung zum Antrag des Bundesrates***Art. 731e***Proposition de la commission: FF**Proposition du Conseil fédéral: FF*

Nouvelle proposition de la commission
Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Über diese Bestimmung haben wir bereits bei Artikel 717 Absatz 1bis entschieden.

Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission

Art. 731f

Antrag der Kommission: BBI
Proposition de la commission: FF

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Die Bestimmungen unter Ziffer IV betreffen den Vergütungsbericht und definieren, was in diesem Vergütungsbericht alles aufzuführen ist, um die gewünschte Transparenz im Zusammenhang mit Vergütungen zu gewährleisten.

Jetzt noch eine Bemerkung zu Artikel 731f Absatz 1: Der Verwaltungsrat hat jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht auszuarbeiten. Entscheidend ist, dass er darin die konkrete und detaillierte Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes, des Vergütungsreglements und gegebenenfalls der Statuten darstellt. Der Verwaltungsrat erläutert im Vergütungsbericht die konkrete Umsetzung des Vergütungsreglements. Je komplexer das Vergütungsreglement ist, umso ausführlicher muss dann auch der Vergütungsbericht sein. Der Verwaltungsrat erläutert im Vergütungsbericht sämtliche Vergütungen, die infrage stehen. Der Vergütungsbericht ist die Grundlage dafür, dass die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte in diesem Zusammenhang in voller Kenntnis der Sachlage ausüben können. Das zu diesem Schlüsselartikel 731f.

Angenommen – Adopté

Art. 731g

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Hess
Abs. 2 Ziff. 5

5. Abgangentschädigungen, Antrittsprämien und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden;

Art. 731g

Proposition de la commission: FF

Proposition Hess
Al. 2 ch. 5

5. les indemnités de départ, les primes d'entrée et les indemnités anticipées;

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Da haben wir mit dem Antrag Hess zu Artikel 731g wieder dieselbe Situation. Ich fasse zusammen: Die Artikel 731g, 731h und 731i entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Artikel 663bbis; sie regeln die Offenlegung der Vergütung des obersten Managements bei börsenkotierten Gesellschaften. Diesen Artikel 663bbis haben wir ja ganz am Anfang gestrichen. Das zu diesen drei Artikeln.

Verschoben – Renvoyé

Art. 731h

Antrag der Kommission: BBI

Neuer Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf RK-SR

Neuer Antrag der Minderheit
(Zanetti, Janiak, Savary, Recordon, Stadler Markus)

Abs. 2 Ziff. 2

2. ... der Funktion des betreffenden Mitglieds sowie die Beiträge für Mitarbeiter, welche höher sind als der tiefste Be-

trag, der an ein Geschäftsleitungsmittel geht, unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitarbeiters;

Antrag Hess
Abs. 2 Ziff. 4

4. den Gesamtbetrag der Abgangentschädigungen, Antrittsprämien und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, für ...

Art. 731h

Proposition de la commission: FF

Nouvelle proposition de la majorité
Adhésion au projet CAJ-CE

Nouvelle proposition de la minorité
(Zanetti, Janiak, Savary, Recordon, Stadler Markus)

Al. 2 ch. 2

2. ... la fonction de ce membre, et les montants accordés aux collaborateurs qui sont supérieurs au montant le plus bas accordé à un membre de la direction, avec mention du nom et de la fonction des collaborateurs concernés;

Proposition Hess

Al. 2 ch. 4

4. le montant global des indemnités de départ, primes d'entrée et indemnités anticipées accordées aux membres ...

Zanetti Roberto (S, SO): Zuallererst möchte ich mich herzlich für die guten Wünsche bedanken, die Sie mir zu Beginn der heutigen Sitzung übermittelt haben. Und wenn ich schon am Danken bin – es ist für mich heute ja sowieso ein Glückstag –, möchte ich auch noch dies erwähnen: Gestern hat der Kommissionspräsident völlig zu Recht nach allen Seiten Dank verteilt; die Erarbeitung dieser sehr komplexen Vorlage war nur möglich, weil viele Leute sehr gut zusammengearbeitet haben. Insbesondere aber war sie möglich, weil der Kommissionspräsident uns umsichtig durch das Dickicht komplizierter Regelungen und über verfahrensrechtliche Grate geleitet hat. Einen herzlichen Dank also an den Kommissionspräsidenten!

Nun zum Minderheitsantrag: Eigentlich will die Minderheit das Transparenzgebot noch ein bisschen konsequenter umsetzen als die Mehrheit. Wir wissen, dass es gelegentlich passiert, dass Mitarbeitende auf unteren Hierarchiestufen höhere oder sogar deutlich höhere Vergütungen beziehen als ihre Vorgesetzten. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist es nicht unerfreulich, wenn die Mitarbeiter mehr verdienen als ihre Chefs, deshalb soll auch kein Geheimnis daraus gemacht werden. Es geht in der Vorlage 1 ja um Transparenz und nicht um irgendwelche Organigrammfragen. Wenn also jemand deutlich höhere Vergütungen als sein Chef bezieht, darf man das öffentlich machen. Ich finde, das ist nichts Ehrenrühriges. Gelegentlich wird es ja mit arbeitsmarktlchen Erfordernissen begründet, und wenn der Markt es erfordert, darf man es auch ruhig öffentlich machen.

Ein zweites Argument, das für den Minderheitsantrag spricht: Ich glaube, dass wir damit ein Schlußloch schließen können. Wenn ich an findige Wirtschaftsjuristen denke, kann ich mir sehr gut vorstellen, dass ohne die Formulierung der Minderheit komische Konstruktionen möglich sind. Es gibt dann eine formelle Geschäftsleitung mit recht moderaten Vergütungen und daneben gewissermassen eine Schattengeschäftsleitung mit höheren oder deutlich höheren Vergütungen, und diese Schattengeschäftsleitung würde den Transparenzregeln dann eben nicht unterliegen.

Ein letzter Punkt, der für den Minderheitsantrag spricht: Meines Erachtens deckt er sich mit der Logik der Vorlage 2. Dort wird der Begriff der «sehr hohen Vergütungen» ausdrücklich auch auf Arbeitnehmer bezogen: Er ist nicht auf Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates oder der Geschäftsleitung beschränkt, sondern gilt auch für Arbeitnehmer. Es scheint mir deshalb folgerichtig, wenn bei der Transparenzvorschrift die Höhe der Entschädigung der Anknüpfungs-



punkt ist und nicht die hierarchische Einordnung des Empfängers der Vergütung.

Es gibt also zwei Hauptpunkte: die Deckungsgleichheit mit den Vorschriften über die sehr hohen Vergütungen und die Vermeidung von Schlupflöchern.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Die Kommission hat mit 8 zu 5 Stimmen den Antrag Zanetti abgelehnt.

Herr Kollege Zanetti, besten Dank für die Blumen. Hier kann ich Ihnen aber nicht folgen, und zwar deswegen, weil die Kommission klar der Meinung ist, dass die Offenlegung nicht auch auf untere Hierarchiestufen ausgedehnt werden soll. Das ist die Frage, um die es hier geht. Herr Zanetti hat in der Kommission darauf hingewiesen, dass es beispielsweise im Investmentbanking Leute geben kann, die aufgrund irgendwelcher Entschädigungsregelungen Entschädigungen beziehen, die möglicherweise über den Entschädigungen eines Mitglieds der Geschäftsleitung liegen. Wir beschränken die Offenlegung in dieser Bestimmung auf die Organe; wir dehnen sie nicht auf die Mitarbeitenden anderer Hierarchiestufen aus. Das ist das, was ich aus Sicht der Kommission noch befügen kann.

Ich bin der Meinung, dass Sie den Antrag der Minderheit Zanetti ablehnen sollten.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Minderheit möchte, dass im Vergütungsbericht neben den Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates auch gewisse Vergütungen von sogenannt normalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offengelegt werden müssen.

Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich das Anliegen, die Transparenz in Vergütungsfragen auch auf Arbeitnehmer auszudehnen. Wir sind aber der Meinung, dass in diesem Bereich zwingend eine Koordination zwischen den beiden Vorlagen des indirekten Gegenvorschlags stattfinden sollte. Die Vorlage 2, die Sie nachher beraten, sieht ja neu in Artikel 731h Absatz 2 Ziffer 5 auch eine Offenlegung für sehr hohe Vergütungen der Mitarbeitenden vor. Dies rechtfertigt sich insbesondere deshalb, weil die sehr hohen Vergütungen aller Organe und Mitarbeitenden einer Gesellschaft speziellen Regeln unterliegen sollen.

Ich möchte Ihnen daher beliebt machen, diesen Minderheitsantrag jetzt abzulehnen und die Frage der Transparenz in Bezug auf Vergütungen von Mitarbeitenden im Rahmen der Vorlage 2 im Sinne des Antrages der Kommission für Rechtsfragen und des Bundesrates aufzunehmen.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich bitte Sie um Entschuldigung, dass ich nochmals spreche. Aber mit Blick auf die Ausführungen der Frau Bundesrätin ziehe ich den Antrag zurück, wenn das ja in der Vorlage 2 kommt – ich muss Ihnen ehrlich sagen, das war genau das Dickicht, wo man sich nicht zuerstfindet. Es geht ja um das Materielle und nicht um irgendwelche Formalien. Entschuldigung, wenn ich mich da nicht zurechtgefunden habe. Die ordnende Hand des Kommissionspräsidenten hat einfach gefehlt; das merkt man sofort.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Der neue Antrag der Minderheit Zanetti ist zurückgezogen worden. Über den Antrag Hess entscheiden wir später.

Verschoben – Renvoyé

Art. 731i

Antrag der Kommission: BBI

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 731j

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Altherr
Streichen

Art. 731j

Proposition de la commission: FF

Proposition Altherr
Biffer

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Damit Sie das auch einbetten können: Bei Abschnitt V – das heisst Artikel 731j, auf den wir jetzt zu sprechen kommen, und die Artikel 731k und 731l – handelt es sich um Bestimmungen, die festlegen, was im Zusammenhang mit Vergütungen alles durch die Generalversammlung zu genehmigen ist. Es sind drei Artikel, die die Vergütungsregelung in die Hände der Generalversammlung legen. Ich bin der Meinung, dass Herr Altherr seinen Streichungsantrag bezüglich des Vergütungsreglementes jetzt begründen soll. Ich nehme nachher Stellung.

Altherr Hans (RL, AR): Ich habe die Debatte gestern und heute sehr aufmerksam verfolgt. Ich stelle fest, dass die Kommission gute Arbeit geleistet hat; ich habe da überhaupt keine Bedenken. Es tut mir auch fast leid, dass ich hier einen derartigen Einzelantrag stellen muss. Sie haben dem Antrag jetzt wiederholt vorgegriffen; er wirft eine grundsätzliche Frage auf. Wenn ich ihn trotzdem nicht zurückziehe, dann aufgrund eines gewissen Unbehagens und aufgrund einer grundsätzlichen Überlegung; ich komme darauf zurück. Es geht mir also darum, den Antrag zu stellen, das Vergütungsreglement nicht von der Generalversammlung genehmigen zu lassen, sondern dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates zu belassen. Es ist mir klar, dass ich damit an Ihrem Grundkonzept rüttle. Ich habe auch den Inhalt des Vergütungsreglements etwas vereinfacht. Ich stelle aber nicht infrage, dass es ein solches Reglement und auch einen Vergütungsbericht dazu geben muss und dass Reglement und Bericht zumindest den Aktionären transparent gemacht werden müssen. Das ist zusammengefasst in etwa der Gesamtantrag, über den Sie im Sinne eines Konzepts in einer Abstimmung entscheiden können.

Wenn Sie dem Antrag zustimmen, ist es klar, dass Sie einen Baustein herausnehmen und dass Sie ein Argument weniger haben zur Bekämpfung der Minder-Initiative, die ja auch ich ablehne. Trotzdem, die vorliegende Bestimmung ist systemfremd im ganzen Aktienrecht. Sie ist zumindest geeignet, die Wirtschaft zu schwächen. Sie widerspricht dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates, auf den ich mit meinem Antrag zurückkommen will. Sie ist auch keine liberale Lösung mehr. Das ist mein grundsätzlicher Einwand, den ich hier einfach mal loswerden will. Ich hätte ihn auch in der Eintretensdebatte vorbringen können.

Wir stellen ja alle fest, dass gewisse Werte wie Bescheidenheit, Selbstbeschränkung usw. im Rückzug sind, und man will diese Werte nun durch Vorschriften ersetzen. Man kann das machen, die Erfahrung aber zeigt, dass es nichts nützt; es regt nur die Fantasie an, führt zu immer dichteren Massen für alle und reizt zu immer subtileren Methoden der Umgehung – wir werden das auch hier erleben, wenn wir diesen Entwurf so umsetzen.

Ich ersuche Sie aus diesen Gründen um Zustimmung zu meinem Einzelantrag.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ich danke Kollege Altherr für die doch sehr differenzierte Begründung seines Antrages. Ich möchte ihm sagen: Er muss kein schlechtes Gewissen haben, es ist absolut legitim, Anträge zu stellen. Aber ich bin der Meinung, dass wir gut beraten sind, wenn wir diesen Antrag ablehnen. Warum?

Wenn Sie diese Bestimmung analysieren, stellen Sie fest, dass es der Verwaltungsrat ist, der das Vergütungsreglement erlässt. Aber, und jetzt kommt das Entscheidende, der Verwaltungsrat kann dieses Vergütungsreglement nicht abschliessend erlassen, es bedarf der Genehmigung durch die



Generalversammlung. Das hat natürlich enorme Konsequenzen für die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre: Mit diesem Genehmigungsvorbehalt erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre die Möglichkeit, auf das Vergütungsreglement Einfluss zu nehmen, sie können Änderungen beantragen.

Aufgrund dessen, was ich hier gesagt habe: Wenn Sie dem Antrag Altherr zustimmen, nämlich Streichen, dann brechen Sie natürlich ein Kernstück der Vergütungsregelung aus diesem indirekten Gegenvorschlag heraus. Im Klartext ist dazu zu sagen: Es liegt dann in der Allmacht des Verwaltungsrates, die Vergütungen zu regeln. Der Verwaltungsrat muss wohl Bericht erstatten, aber direkt Einfluss nehmen können die Aktionärinnen und Aktionäre nicht. Ich möchte Sie einfach darauf hinweisen: Auch der direkte Gegenvorschlag des Nationalrates auf der Verfassungsstufe enthält eine solche Bestimmung. Und wir haben sie in unserer parlamentarischen Initiative, Kollege Freitag, in Ziffer 2 explizit auch so aufgenommen. Auch wir haben gesagt: Das Vergütungsreglement muss durch die Generalversammlung verabschiedet werden.

Das Vergütungsreglement, und damit schliesse ich, spielt im Zusammenhang mit der Abzocker-Initiative eine ganz zentrale Rolle, und wir sind deshalb entschieden der Auffassung, dass es zwingend ist, dass das Vergütungsreglement durch die Generalversammlung genehmigt wird.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, den Antrag Altherr abzulehnen.

Janiak Claude (S, BL): Ich sage jetzt etwas, das ich vielleicht im Rahmen dieser Detailberatung noch zweimal sagen werde: Wir haben hier in diesem Rat einstimmig beschlossen, dass wir einen indirekten Gegenvorschlag erarbeiten wollen; wir haben eine entsprechende parlamentarische Initiative verabschiedet; wir haben dort – Herr Kollege Freitag hat gestern darauf hingewiesen, der Kommissionssprecher hat darauf hingewiesen – neun Punkte aufgelistet, die wir geregelt haben wollen, und einer davon ist dieser Punkt, der eben auch Bestandteil des direkten Gegenvorschlags ist. Das ist die Logik der Arbeit, die wir in der Subkommission und dann auch in der Kommission gemacht haben.

Deshalb möchte ich Sie bitten, jetzt das Geleise, auf das wir uns dort begeben haben, nicht zu verlassen, sondern wirklich konsequent an diesem Punkt festzuhalten. Damals war es in diesem Rat unbestritten, dass wir mit dieser parlamentarischen Initiative anhand dieser neun Punkte arbeiten wollen.

Recordon Luc (G, VD): A mon tour, je voudrais insister sur le fait que cette disposition a un caractère central. Si on ne transmet pas pour décision le règlement de rémunération à l'assemblée générale, on est vraiment devant un projet extrêmement affaibli, extrêmement édulcoré. Alors, une fois de plus, il faut savoir ce que l'on veut. Veut-on vraiment trouver une solution – équilibrée – qui aille à la rencontre de l'initiative populaire?

Pour avoir une certaine expérience des conseils d'administration, dans les sociétés cotées et non cotées en Bourse, je pense pouvoir dire qu'on peut raisonnablement soumettre à une assemblée des actionnaires un règlement de rémunération, pour autant que celui-ci soit clair et compréhensible, mais cette tâche est celle des organes dirigeants, en particulier du conseil d'administration, de la direction aussi, et peut-être d'un comité de rémunération. C'est peut-être là un point intéressant, car cela pourrait inciter les sociétés à mettre systématiquement en place un comité en matière de ressources humaines qui se charge notamment de l'examen des rémunérations, des promotions et des nominations. C'est un progrès du point de vue de la bonne gouvernance des sociétés.

Pour toutes ces raisons, je vous invite très vivement à ne pas soutenir la proposition Altherr.

Frick Bruno (CEg, SZ): Ich melde mich beim Antrag Altherr zu Wort, aber ich könnte dies in gleicher Weise auch bei den Anträgen Hess oder bei anderen Anträgen tun.

Unsere Kommission hat in Rekordtempo eine fundamentale Revision des Aktienrechtes vorgelegt. In der Tat: Handeln ist aufgrund des grossen Unmutes in der Bevölkerung über Salärexzeesse und aufgrund der sogenannten Minder-Initiative nötig. In der heutigen Situation dürfen wir nicht mit leeren Händen vor das Volk treten. Wir riskieren sonst, alles zu verlieren.

Die Frage aber ist das Mass. Wir erkennen die Gefahr, dass wir auf die überregulierte Seite kippen. Wir müssen uns bewusst sein, dass die Schweiz mit ihrer liberalen Wirtschaftsordnung stark geworden ist und namentlich auch mit ihrem freiheitlichen Aktienrecht, das bis vor Kurzem die Interventionen des Staates auf einem Minimum hielt. Wir erinnern uns daran, dass es jene Unternehmen sind, wo grosse Saläre, teilweise unverständlich grosse Saläre ausbezahlt werden, die einen wesentlichen Beitrag für den wirtschaftlichen Erfolg und den Wohlstand der Schweiz leisten. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir stolz darauf sind, dass sich die Zentralen einer grossen Zahl von internationalen Unternehmen in der Schweiz angesiedelt haben. Diese bezahlen nicht nur hohe, teilweise sehr hohe Löhne an der Unternehmensspitze, sie bezahlen allgemein hohe Saläre und schaffen hochqualifizierte Arbeitsplätze.

Darum stehen wir in einem Dilemma. Auf der einen Seite gibt es den politischen Druck aufgrund der Reaktion aus der Öffentlichkeit und der heutigen realen Situation, auf der anderen die freiheitliche Wirtschaftsordnung. Ich meine anders als mein Kollege Janiak, dass wir uns mit der Verpflichtung auf einen indirekten Gegenvorschlag nicht auf ein zwingendes, fixes Aktienrecht festgelegt haben. Wir haben Handlungsspielraum und müssen diesen ausnutzen, um in diesem Dilemma den richtigen Weg zu finden. Wir sind auf der Suche nach dem richtigen Mass, und die Kommission für Rechtsfragen hat in kurzer Zeit bemerkenswerte Arbeit geleistet. Aber wir sind nicht am Ende. Eine tiefgreifende Aktienrechtsrevision muss reifen, sie muss etwas länger reifen, als sie dies in der kurzen Beratungszeit bisher tun konnte. Die nötige Zeit stand noch nicht zur Verfügung. Wir suchen nach dem richtigen Mass.

Wenn ich die Vorlagen 1 und 2 durchlese, stelle ich fest, dass wir auf dem Weg sind, das wohl komplizierteste Aktienrecht Europas zu schaffen. Das steht meinem liberalen Verständnis entgegen und kann den Erfolg der Schweiz gefährden. In diesem Dilemma suche auch ich den zugemessenen Weg, den erst der Nationalrat und vielleicht sogar erst wir in der Differenzbereinigung finden müssen. Bei dieser Suche werde ich mich dem sogenannten Tantiemenmodell gemäß Bundesrat und Kommission für Rechtsfragen zumindest zurzeit anschliessen. Ich werde aber im Übrigen jenen Anträgen zustimmen, welche den engen Kragens der Aktienrechtsrevision etwas lockern, eben darum, damit wir auf der Suche nach dem richtigen Mass einen Gegenpunkt haben.

In diesem Sinn stimme ich den Einzelanträgen Altherr und später Hess zu.

Diener Lenz Verena (CEg, ZH): Zum Votum meines sehr geschätzten Kollegen Bruno Frick muss ich eine kurze Replik anbringen; es geht um zwei Punkte.

1. Es ist nicht so, dass wir diese Vorlage in kurzer Zeit erarbeitet hätten. Wir haben gestern dargelegt – auch der Kommissionspräsident hat das gemacht –, wie viel Zeit wir diesem Thema schon gewidmet haben, wie oft wir uns in der Kommission und hier im Plenum zu dieser Thematik Gedanken gemacht haben. Es war ein Reifungsprozess über viele, viele Monate. Mir ist es wichtig, das festzuhalten, weil sonst der Eindruck entstehen könnte, die vorliegende Vorlage sei ein Schnellschuss der Kommission gewesen. Da muss ich in aller Deutlichkeit sagen: Das ist nicht so!

2. Herr Frick hat das Bild des engen Kragens verwendet. Ich muss sagen: Wenn wir den Anträgen Altherr und Hess folgen, dann schneiden wir ein Filetstück aus unserer Vorlage. Worum geht es? Es geht um die Vergütungen. Was war eigentlich der Auslöser für die Minder-Initiative? Es waren Exzeesse, Salärexzeesse, die von der Bevölkerung nicht mehr goutiert werden. Hier haben wir einen Ausweg gesucht. Er



ist nicht ganz einfach, da stimme ich den Antragstellern zu. Es ist ein differenzierter Weg, ein Weg, der die Aktionärsrechte stärkt, der entsprechende Möglichkeiten schafft. Aber das Vergütungsreglement ist ein Filetstück; wenn wir das jetzt herauslösen, dann ist das für mich fast wie «zurück an den Start». Ich glaube nicht, dass wir uns das politisch oder inhaltlich leisten können.

Ich möchte Sie wirklich bitten, diese Anträge Altherr und Hess abzulehnen.

Luginbühl Werner (BD, BE): Ich habe sehr viel Verständnis für das Votum von Kollege Frick. Ich habe mich ja gestern in eine ähnliche Richtung geäußert und auch meine Besorgnis hinsichtlich der Regulierungsdichte, die wir hier vorsehen, zum Ausdruck gebracht. Aber ich habe auch darauf hingewiesen, dass ich, wie wahrscheinlich auch die gesamte Kommission, letztendlich keine Alternative sehe.

Ich bitte Sie daher ebenfalls, die erwähnten Anträge und vor allem diesen Antrag Altherr abzulehnen, weil ich genau gleicher Meinung bin wie Kollegin Diener: Hier geht es um ein Filetstück. Ich möchte aber auch auf eine gewisse Widersprüchlichkeit hinweisen: Wir sind jetzt hier in der Diskussion um den indirekten Gegenvorschlag, und hier entscheidet sich die Frage, ob wir einen indirekten Gegenvorschlag hinkriegen, der eine Chance hat, gegen diese Initiative zu bestehen, oder der die Initianten allenfalls sogar zum Rückzug der Initiative bewegen könnte. Dort, wo es dann um das Tantiemenmodell oder um das Kombinationsmodell geht, gehen wir aber in einen Bereich, der von der Initiative nicht verlangt wird. Dessen muss und darf sich der Rat bewusst sein.

Altherr Hans (RL, AR): Ich danke für die Debatte. Wir sind auf der Suche nach dem Mass; darin stimme ich mit Herrn Frick überein. Ich gebe auch zu, dass hier ein Filetstück der Vorlage herausgerissen werden soll; ich esse gerne Fleisch. (*Heiterkeit*)

Ich stelle fest, dass ich mit meinem Antrag vielleicht etwas weit gegangen bin, und ziehe ihn zurück – vorläufig nicht aus voller Überzeugung, weil ich den Reifeprozess, Frau Diener, noch nicht ganz hinter mir habe. (*Heiterkeit*) Ich werde deshalb den Antrag Hess unterstützen.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Der Antrag Altherr ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2a, 4a – Art. 698 al. 2 ch. 2a, 4a

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 731k

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Antrag Reimann Maximilian

Abs. 1

...
5. die Grundvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;

6. die zusätzliche Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Art. 731k

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Nouvelle proposition de la commission

A1. 2

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Proposition Reimann Maximilian

A1. 1

...
5. l'indemnité de base des membres de la direction pour la période allant jusqu'à la prochaine assemblée générale ordinaire;

6. l'indemnité supplémentaire des membres de la direction pour l'exercice annuel écoulé.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Sie sind damit einverstanden, dass wir den Antrag Reimann Maximilian bei Artikel 731l behandeln.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Weil ich zuhenden der Materialien zu Absatz 2 Stellung nehmen muss, werde ich auch zu Absatz 1 etwas sagen, sonst hat man den Zusammenhang nicht. Gemäss Absatz 1 beschliesst die Generalversammlung bei börsenkotierten Gesellschaften über die Genehmigung des vom Verwaltungsrat beantragten Gesamtbetrags der Grundvergütung des Verwaltungsrates und des Beirates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Bestimmung von Absatz 1 ist unbestritten. Bei Absatz 2 hat der Bundesrat einen Streichungsantrag eingereicht; wir schliessen uns diesem an. Absatz 2 hat in der Kommission zu langen und intensiven Diskussionen geführt, weil Fragen offen waren: Was geschieht, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird? Muss man da legiferieren?

Es ist nun in Artikel 731k Absatz 2 eine Lösung vorgeschlagen für den Fall, dass die Genehmigung verweigert wird. Der Bundesrat hat uns dann darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung nicht praktikabel sei. Sie können zu Situationen führen, die kontraproduktiv oder nicht gewollt sind. Wir haben dann in der Kommission darüber diskutiert, ob wir für einzelne Fälle noch explizit Änderungen aufnehmen müssen. Es sind vor allem zwei Fragen offen geblieben, nämlich zum einen die Frage, ob wir explizit sagen müssen, wenn wir Absatz 2 nicht so wollen, dass zumindest im Vergütungsreglement eine Bestimmung aufgenommen werden kann, wonach beispielsweise der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung wieder einen Antrag stellen kann. Das ist die eine Frage. Zum anderen geht es um die Frage, ob im Vergütungsreglement für den Fall, dass die Zustimmung verweigert wird, vorgesehen werden kann, dass bis zur nächsten Generalversammlung das, was an der letzten Generalversammlung beschlossen worden ist, weiterhin gilt.

Wir haben uns dann überzeugen lassen, insbesondere auch durch Auskünfte der Rechtsgelehrten, dass wir das nicht explizit in Artikel 731k aufnehmen müssen. Man hat mich aber beauftragt, hier festzustellen, dass das Vergütungsreglement Bestimmungen, Lösungen in diesem Sinne enthalten kann. Ich gebe das zu den Materialien, damit nicht plötzlich jemand kommt und sagt, das gehe nicht, das sei gesetzeswidrig. Das Vergütungsreglement selbst kann Lösungen enthalten für den Fall, dass die Generalversammlung die Genehmigung verweigert, sei es in dem Sinne, dass der Verwaltungsrat sofort einen Alternativvorschlag unterbreiten kann, oder in dem Sinne, dass bis zur nächsten Generalversammlung das früher Beschlossene gilt. Das will ich hier festhalten.

Mit diesen Erläuterungen zuhanden der Materialien schliessen wir uns dem Bundesrat an.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Diese Definition von «Grundvergütung» und «zusätzlicher Vergütung» muss man meines Erachtens so verstehen: Grundvergütung ist das, was die Generalversammlung 1 für das Jahr 1 vorsieht, und die zusätzliche Vergütung ist diejenige Vergütung, welche die Generalversammlung 2 rückwirkend für das Jahr 1 vorsieht.

Das bedeutet nun, dass die Grundvergütung durchaus auch aus leistungs- und erfolgsabhängigen Teilen bestehen kann,



nämlich dann, wenn sie klar definiert sind, wenn man also beispielsweise sagt: Wenn das Honorar oder die Vergütung x beträgt, darf im Falle eines Gewinnes, der soundso viel Prozent des Umsatzes oder was auch immer übersteigt, zu diesem Betrag x ein Zusatzbetrag von z. B. 10 Prozent von x gesetzt werden. Das heisst also, dass auch die Generalversammlung 1 schon etwas für das Jahr 1 vorsehen kann. Wenn man dann am Ende meint, dass zu dem, was vorgeschlagen wird, noch etwas Zusätzliches gemacht werden kann, dann ist die Generalversammlung 2 dafür zuständig. So interpretiere ich die Rechtslage.

Verschoben – Renvoyé

Art. 73II

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Antrag Hess

Abs. 1

Sofern die Statuten dies vorsehen ...

Antrag Reimann Maximilian

Abs. 1

Streichen

Art. 73II

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Al. 2

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Proposition Hess

Al. 1

Pour autant que les statuts le prévoient ...

Proposition Reimann Maximilian

Al. 1

Biffer

Hess Hans (RL, OW): Ich entschuldige mich vorab, dass ich den «Gottesdienst» der einstimmigen Kommission noch störe. Das wollte ich eigentlich nicht, und damit will ich auch sagen: Als ich der parlamentarischen Initiative zustimmte, dachte ich nie, dass ich einer Blankovorlage zustimmen würde, dass keine Diskussion und nichts mehr möglich sein würde. Dann darf ich vorab auch sagen – das zur Beruhigung von Frau Kollegin Diener –: Hier geht es nicht um ein Filetstück. Wenn Sie genau hinschauen, sehen Sie: Es geht nur um das Wort «nicht», und das ist ja wirklich nicht viel. Zur Begründung meines Antrages: Kollege Frick hat bereits darauf hingewiesen, dass der liberale Ansatz unseres heutigen Aktienrechtes den Schweizer Unternehmen die im internationalen Umfeld notwendige organisatorische Flexibilität gibt. Wir müssen nun wirklich aufpassen, dass das schweizerische Aktienrecht mit der vorliegenden Revision nicht zum internationalen Sonderfall wird, das den Wirtschaftsstandort Schweiz unnötig benachteiligt. Ein solcher Sonderfall ist die von unserer Kommission in diesem Artikel vorgeschlagene bindende Zuständigkeit der Generalversammlung für die Festlegung der Entschädigung der Geschäftsleitung. Wie das laufende Peer Review der OECD bestätigt, ist eine bindende Zuständigkeit der Generalversammlung für die Festlegung der Entschädigung der Geschäftsleitung im internationalen Vergleich äusserst restriktiv. Im Ausland hat sich bei den Say-and-pay-Modellen klar eine Tendenz hin zu Konsultativabstimmungen herausgebildet. Die Generalversammlung soll nur dann bindend über die Vergütung der Geschäftsleitung beschliessen, falls dies die Aktionäre aus-

drücklich wollen. Die Aktionäre sollen mittels Statutenänderung ausdrücklich für diese Regelung optieren können. Wir sprechen hier vom sogenannten Opting-in. Möglich ist aber in Übereinstimmung mit dem internationalen Trend auch, dass sich die Generalversammlung bei der Vergütung der Geschäftsleitung für Konsultativabstimmungen entscheidet. Der im internationalen Standortwettbewerb notwendigen unternehmerischen Flexibilität wird mit dem vorliegenden Antrag besser Rechnung getragen als mit dem Antrag unserer Kommission. Ich bitte Sie also, meinem Antrag zuzustimmen, und darf darauf hinweisen, dass der Nationalrat im direkten Gegenvorschlag zur Initiative Minder bereits beschlossen hat, das Opting-in zu regeln. Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates beschränkte sich für die Festlegung der Entschädigung der Geschäftsleitung auf eine Konsultativabstimmung, und der Ständerat stimmte dieser Konsultativabstimmung im Übrigen in der Sommersession 2009 ausdrücklich zu.

Nochmals: Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich wollte letztlich, ebenfalls ohne Störung des «Gottesdienstes», mit diesem Antrag, der ja sowohl den soeben behandelten Artikel als auch Artikel 73II betrifft, ausleuchten, ob der Rat bei dieser Schlusselbestimmung – aus Sicht der Initianten ist es eine Schlusselbestimmung – den Initianten noch etwas mehr entgegenkommen kann, auf dass sie ihre Initiative dann effektiv zurückziehen und wir um einen Urnengang herumkommen. Gerade die Vergütungen an die Geschäftsleitung scheinen mir ein derartiger Casus Belli zu sein. Die Initiative will bekanntlich, dass die Gesamtsumme der Geschäftsleitungsvergütungen bei kotierten Gesellschaften zwingend an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden ist. Nach der Eintretensdebatte von gestern und den bisherigen Abstimmungen von heute Vormittag ist mir nun aber klargeworden, dass das Plenum auf dem Weg hin zu den Initianten bis hierhin und nicht weiter gehen will; das heisst, auch der Entscheid über die Kompetenz bezüglich der Geschäftsleitungsvergütungen ist faktisch gefallen, nämlich in Gestalt von Artikel 73II, über den wir hier debattieren und dessen Absatz 1 ich an sich streichen wollte. Die klare Mehrheit unseres Rates will nun hier die flexiblere Lösung, und deshalb kapituliere ich vor dieser Übermacht und ziehe meinen Antrag zurück.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Nach dem Votum von Herrn Kollege Hess, der davon sprach, den «Gottesdienst» der einstimmigen Kommission zu stören, und dem Votum von Kollege Reimann bekomme ich beinahe ein schlechtes Gewissen. Aber ich muss Ihnen sagen: Was Sie angeführt haben, trifft nicht zu, Sie haben selbstverständlich jede Möglichkeit, Anträge zu stellen, und wir diskutieren darüber. Es ist überhaupt nichts verboten.

Jetzt zur Sache: Beim Antrag Reimann Maximilian scheint es mir wichtig zu sein, dass man differenziert: Soweit es um die Vergütungen von Verwaltungsrat und Beirat geht, ist eine Genehmigung durch die Generalversammlung zwingend. Soweit es um die Vergütungen der Geschäftsleitung geht – das ist der Grundsatz von Artikel 73II; ich sage das einfach noch zuhanden der Materialien, das hat nichts mehr mit dem Antrag zu tun –, geht der Entwurf entsprechend dem gelgenden Recht davon aus, dass der Verwaltungsrat diese Vergütungen festlegt. Wir sehen dann aber vor, dass der Beschluss, den der Verwaltungsrat gefasst hat, der Generalversammlung vorgelegt wird. Wir denken, wir haben hier eine differenzierte Lösung getroffen. Wir sind uns bewusst, dass das Festlegen der Vergütungen der Geschäftsleitung im Grundsatz Sache des strategischen Führungsorgans, also des Verwaltungsrates, ist; die Genehmigung durch die Generalversammlung ist natürlich eine Konzession an die Initiative.

Nun zum Antrag Hess: Herr Hess hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Lösung, die wir Ihnen mit Artikel 73II vorschlagen, dispositiver Natur ist, indem wir schreiben: «sofern die Statuten nichts anderes vorsehen». Der Unterschied



zwischen dem Antrag Hess und unserem Antrag ist einfach der: Wir haben eine Opting-out-Lösung getroffen, nach der die Statuten etwas anderes vorsehen können; Kollege Hess hat eine Opting-in-Lösung getroffen, indem er sagt, dass dies nur gilt, sofern die Statuten es vorsehen. Das kann man abwägen. Persönlich bin ich der Meinung, dass wir mit unserer Lösung, der Opting-out-Lösung, der Flexibilität und der Möglichkeit, sich hier liberaler zu verhalten, genügend Rechnung tragen.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, den Antrag Hess abzulehnen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Antrag Hess möchte den Einleitungssatz von Artikel 731l Absatz 1 ändern. Dadurch würden die Vorzeichen für die Anwendung dieser dispositiven Gesetzesbestimmung umgekehrt. Konkret bedeutet dieser Antrag, dass die Generalversammlung nur dann über die Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder abstimmen kann, wenn die Statuten dies explizit vorsehen. Die Aktionäre müssen also von sich aus im Sinne eines Opting-in eine Statutenänderung beantragen und beschliessen, damit sie auch die Genehmigungskompetenz in Bezug auf die Vergütungen der Geschäftsleitung erhalten. Das ist bei grossen Publikumsgesellschaften mit zersplittertem Aktionariat ein schwieriges Unterfangen.

Der Entwurf der Kommission sieht hingegen vor, dass die Generalversammlung von Gesetzes wegen über die Vergütungen der Geschäftsleitung beschliessen kann. Nur wenn die Aktionäre im Sinne eines Opting-out in den Statuten auf dieses Recht verzichten, entfällt die Genehmigung der Geschäftsleitungsvergütungen. Dieser Ansatz erleichtert somit die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die Vergütungspolitik und verbessert dadurch die Corporate Governance auch in diesem Bereich.

Falls Sie dem Antrag Hess zustimmen, müssen Sie sich bewusst sein, dass dann bei einem Grossteil der börsenkotierten Gesellschaften die Vergütungen der Geschäftsleitung nicht der Generalversammlung vorgelegt werden müssen. Damit schaffen Sie eine Differenz zu einer der zentralen Forderungen der Volksinitiative.

Ich bitte Sie daher, bei der Fassung der Kommission zu bleiben. Auch diese gewährt den Gesellschaften Flexibilität, schränkt aber die Aktionärsrechte nicht unnötig ein.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Der Antrag Reimann zu den Artikeln 731k und 731l ist zurückgezogen worden.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 33 Stimmen

Für den Antrag Hess ... 5 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 731k Abs. 1, 3 – Art. 731k al. 3

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 731k Abs. 2 – Art. 731k al. 2

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission*

Art. 731lbis

Antrag Germann

Die Generalversammlung von Finanzdienstleistungsgesellschaften beschliesst jährlich über die Genehmigung der vom Verwaltungsrat beschlossenen konzernweiten Gesamtsumme aller variablen Lohnbestandteile («Boni») für das

vergangene Geschäftsjahr, abzüglich der beschlossenen zusätzlichen Vergütungen («Boni») des Verwaltungsrats, des Beirats und der Geschäftsleitung.

Art. 731lbis

Proposition Germann

L'assemblée générale des sociétés de services financiers se prononce annuellement sur l'approbation du montant global des composantes salariales variables («bonus») qui a été décidé par le conseil d'administration au niveau du groupe pour l'exercice précédent, exception faite des rémunérations supplémentaires («bonus») décidées pour le conseil d'administration, le conseil consultatif et la direction.

Germann Hannes (V, SH): Was will dieser neue Artikel 731lbis? «Die Generalversammlung von Finanzdienstleistungsgesellschaften beschliesst jährlich über die Genehmigung der vom Verwaltungsrat beschlossenen konzernweiten Gesamtsumme aller variablen Lohnbestandteile («Boni») für das vergangene Geschäftsjahr, abzüglich der beschlossenen zusätzlichen Vergütungen («Boni») des Verwaltungsrats, des Beirats und der Geschäftsleitung.»

Ich habe den Wortlaut meines Antrages absichtlich vorgelesen. Er gehört, wenn ich das richtig sehe, systematisch nach Artikel 731l eingefügt. Er berücksichtigt das, was wir bei den Artikeln 731k und 731l bereits beschlossen haben, darum passt er gut hier hinein. Er passt vor allem auch deshalb gut hinein, weil Sie vorhin ein klares Votum dafür abgegeben haben, die Aktionärsrechte zu stärken.

In den vergangenen Monaten wurden zur Frage, wie der Unsitte der überrissenen Boni Inhalt geboten werden könnte, ja etliche Modelle diskutiert. Da gibt es etwas gescheitere und etwas weniger gescheite Lösungen. Zu den ungeeigneteren Vorschlägen zähle ich die diversen Tantiemenmodelle. Sowohl die Vorschläge der Kommission als auch jene des Bundesrates sind problematisch, weil sie das Unternehmen – man kann es drehen und wenden, wie man will – unter dem Strich mit zusätzlichen Steuern belasten. Auch die Vorlage 2 über sehr hohe Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften beschreitet diesen falschen Weg, der unser Wirtschaftsstandort letztlich schadet, weil er schweizerische Unternehmen in einem hart geführten Standortwettbewerb mit zusätzlichen Steuern schwächt. Doch dazu später; ich werde das dann anhand meines Nichteintretensantrages zu dieser Vorlage begründen können. Der Antrag hier steht aber, mindestens von der Logik her, natürlich auch ein Stück weit im Zusammenhang mit jenem Nichteintretensantrag.

Um der Boni-Exzesse vor allem in der Bankenbranche auf sinnvolle Weise Herr zu werden, empfiehlt sich deshalb einmal mehr die Aktionärsdemokratie. Die Generalversammlung soll darüber befinden, wie viel an Boni-Zahlungen in Ordnung ist. Diese Regelung hat gegenüber allen anderen Modellen den Vorteil, dass sie die Unternehmen nicht mit zusätzlichen Steuern belastet und damit die Schweiz im internationalen Standortwettbewerb eben nicht schwächt. Denn eine derartige Schwächung – das ist bereits angesprochen worden – müssen wir unbedingt verhindern. London oder Singapur würden sich über neue Bankensteuern in der Schweiz wahrscheinlich gehörig ins Fäustchen lachen.

Es empfiehlt sich deshalb, mein Antrag zum Ausbau der Aktionärsdemokratie, zur Stärkung der Eigentümer der Firmen zuzustimmen. Er ist eine sinnvolle Ergänzung der Beschlüsse zu den Artikeln 731k und 731l.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Dieser Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen. Ich habe ihn heute Morgen zur Kenntnis genommen. Einige Bemerkungen dazu aus meiner persönlichen Sicht: Mit den verabschiedeten Bestimmungen in Bezug auf Vergütungsreglement und Bechlussfassung hinsichtlich Vergütungen betreffend den Verwaltungsrat haben wir, so meine ich, eine ausreichende Regelung getroffen; dies als generelle Bemerkung, dass nicht noch weitere Bestimmungen aufzunehmen sind.

Nun ganz konkret zum Antrag: Ich bin mir nicht sicher, Herr Kollege Germann, ob das wirklich ein aktienrechtliches Pro-



blem ist. Aus meiner Sicht ist es dies nicht. Es wäre eher ein Problem, das die Finma zu regeln hat. Aktienrechtlich haben wir es geregelt: Vergütungsreglement und Genehmigung der Vergütungen. Ich meine, das gehöre nicht hierher. Dann kommt etwas Zweites: Sie sprechen von Finanzdienstleistern. Was ist das? Das ist nirgends definiert. Ich bin auch ein Finanzdienstleister. Ja, wenn ich meinen Kindern Sackgeld gebe, dann handle ich als Finanzdienstleister! Spass beiseite: Dieser Begriff ist nicht definiert. Dann kommt hinzu: Der Antrag ist inhaltlich und terminologisch auch nicht auf den indirekten Gegenvorschlag abgestimmt. Und jetzt müssen Sie sich noch Folgendes überlegen: Es wird eine «konzernweite» Genehmigung verlangt. Wie wollen Sie diese Bestimmung in der Praxis mit den Begriffen «Finanzdienstleister» – allenfalls weltweit tätig – und «konzernweite» Genehmigung umsetzen? Ich muss Ihnen ehrlich sagen, ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, wie das funktionieren soll.

Im Gegensatz zu Kollege Germann bin ich der Meinung, dass wir, wenn es um den Aspekt der Boni geht, jetzt in der Vorlage 2 eine Alternative vorliegen haben. Ich beziehe jetzt nicht Stellung dazu, aber ich sage nur: Sie müssen das dann bei der Vorlage 2 diskutieren.

Deshalb, so meine ich, sollten wir den Antrag für einen neuen Artikel 731bis ablehnen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Ich möchte kurz drei Gründe anführen, warum dieser Antrag abzulehnen ist:

1. Die «Finanzdienstleister», das ist ein sehr weit gehender Begriff, er reicht von Grossbanken bis zu Vermögensverwaltern. Wenn aus einer bankenspezifischen Sicht bezüglich der Vergütungen Regelungen zu treffen sind, so hat das Bankengesetz hierfür ausdrücklich Bestimmungen vorgesehen. Damit ist dem Unterschied zwischen Finanzdienstleistern und allen anderen Unternehmen Rechnung getragen.

2. Wir müssen aufpassen, dass wir die Rechtsgleichheit nicht überaus strapazieren und Finanzdienstleister aus einer gewissen Emotion heraus völlig anders behandeln als andere Unternehmungen. In einigen Jahren kann bei anderen Arten von Unternehmungen etwas Ähnliches passieren wie hier in der Vergangenheit.

3. Das ist der entscheidende Punkt: Die Formulierung «der vom Verwaltungsrat beschlossenen konzernweiten Gesamtsumme aller variablen Lohnbestandteile» verkennt völlig die Organisation von internationalen Unternehmungen. Heute ist es geradezu zwingend, dass in einem Konzern die Tochtergesellschaften, die Schwestergesellschaften oder was auch immer in den jeweiligen Ländern eine gewisse Freiheit in der Führung des Unternehmens hat im Wissen um diese Freiheit geleitet werden können. Dazu gehören auch Belohnungen im System der Vergütungen. Es ist in keiner Art und Weise so, dass sich der Verwaltungsrat der Konzerngesellschaft, die ja allein von dieser Bestimmung beherrscht würde, in die Politik dieser Tochtergesellschaften einschaltet und mitbestimmt, wer in welcher Bank welche Boni erhält. Auch dieser Widerspruch gegenüber all dem, was heute Praxis ist, sollte doch dazu führen, dass wir diesen Antrag ablehnen.

Germann Hannes (V, SH): Ich nehme den Ball bezüglich der Finanzdienstleistungsgesellschaften gerne nochmals auf. Ich möchte natürlich nicht, dass wir uns hinter Definitionsproblemen verstecken. Wir wollen die Sache lösen, und wir wollen hier ein griffiges Instrumentarium schaffen.

Es ist klar, dass die Finma für diese Unternehmen zuständig ist, aber gerade bei den Finanzdienstleistern ist die Verflechtung rund um den Globus besonders gross. Es ist für mich einfach nicht akzeptabel, wenn durch überhöhte Bezüge in den Vereinigten Staaten am Schluss ein Schweizer Unternehmen respektive in zweiter Wirkung unsere Volkswirtschaft in Gefahr gerät. Mit dieser Situation waren wir konfrontiert, und mit diesem Artikel 731bis soll versucht werden, dort einzutreten und Einfluss zu nehmen, im Wissen darum, dass das Zusammenspiel mit der Finma erforderlich

sein wird. In der Praxis ist das sicher lösbar. Es schafft zudem Klarheit und ist eine Ergänzung zu den Bestimmungen, die es ohnehin schon gibt. Ich fände es ganz wichtig für die Glaubwürdigkeit, dass gerade hier ein klares Signal gesetzt wird. Es bestünde, wenn Sie meinem Einzelantrag zu diesem Artikel zustimmen, auch die Möglichkeit, dass man das in der Kommission noch einmal vertieft diskutiert. Es ist schade, dass die Kommission nicht die Gelegenheit hatte, sich mit diesem Ansinnen auseinanderzusetzen. Wie gesagt, es kommt auch den Initianten wieder ein Stück weit entgegen. Ich finde dieses Zeichen sehr, sehr wichtig.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich bitte Sie, diesen Einzelantrag abzulehnen. Sie haben dann mit der Vorlage 2 die richtige Vorlage, um die Fragen der sogenannten Boni oder der sehr hohen Entschädigungen konsequent und kohärent zu regeln. Sie haben mit der Vorlage 2 die Möglichkeit, für alle Unternehmen Regelungen vorzusehen. Es gibt keinen Grund, hier eine Regelung ausschliesslich in Bezug auf Finanzdienstleistungsgesellschaften vorzusehen. Vielmehr muss das für sämtliche Branchen geregelt werden. Es kommt hinzu, dass der Begriff «Boni», wie er hier im Einzelantrag verwendet wird, nicht wirklich klar ist. Es gibt zwei unterschiedliche Definitionen dieses Begriffs; das schafft Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit. In der Vorlage 2 spricht man von «sehr hohen Vergütungen», sie werden auch definiert: Es sind Entschädigungen über 3 Millionen Franken. Auch hierzu, glaube ich, liegt in der Vorlage 2 die richtige Formulierung vor. Und noch etwas: Wenn Sie in Bezug auf diese Entschädigungen Transparenz wollen, bitte ich Sie zu beachten, dass Sie mit der Vorlage 2 nicht nur in Bezug auf die Gesamtsumme, sondern grundsätzlich in Bezug auf die einzelnen Entschädigungen, über welche die Generalversammlung beschliessen kann, Transparenz haben. Auch dafür ist also für Transparenz gesorgt, wie sie sicher auch vonseiten der Initiativbefürworter gewünscht wird. Ich bitte Sie deshalb, den Einzelantrag abzulehnen und diese Fragen in der Vorlage 2 konsequent und kohärent zu regeln.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Germann ... 4 Stimmen
Dagegen ... 32 Stimmen

Art. 731m

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Hess
Streichen

Art. 731m

Proposition de la commission: FF

Proposition Hess
Biffer

Hess Hans (RL, OW): Der Entwurf unserer Kommission unterscheidet zwischen Antrittsprämien, Abgangsentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden. Während das Vergütungsreglement Antrittsprämien ausdrücklich vorsehen kann, sind Abgangsentschädigungen und Zahlungen, die im Voraus ausgerichtet werden, grundsätzlich unzulässig. Letztere können nur ausgerichtet werden, wenn sie im Interesse der Gesellschaft sind und die Generalversammlung ihnen mit qualifiziertem Mehr zustimmt.

Ob wir es nun gut finden oder nicht, Abgangsentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sind heute fester Bestandteil des internationalen Wirtschaftslebens. Folglich muss es in besonderen Fällen auch einer schweizerischen Aktiengesellschaft möglich sein, rasch und unkompliziert, d. h. insbesondere ohne vorangehende Generalversammlungsbeschlüsse, Abgangsentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, zu entrichten. Die von der Kommission vorgeschlagene



Regelung für Abgangsentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, ist zu umständlich und zu kompliziert. Sie kann für schweizerische Aktiengesellschaften zu einem Wettbewerbsnachteil führen, was für unseren Wirtschaftsstandort nachteilig ist. Ich beantrage daher, dass Abgangsentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, gleich wie Antrittsprämien behandelt werden. Die strengen Transparenzvorschriften sind auch auf diese anwendbar, doch braucht es dafür keinen qualifizierten Generalversammlungsbeschluss.

Im Sinne und im Interesse des schweizerischen Wirtschaftsstandortes bitte ich Sie wirklich, den hier gestellten Antrag gutzuheissen.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Bei diesem Streichungsantrag geht es um eine Frage, die natürlich auch zum Kerngehalt der Abzocker-Initiative gehört – Stichworte sind Abgangsentschädigungen und Vorauszahlungen. Diese standen natürlich im Brennpunkt der Diskussionen. Ich wiederhole mich, wenn ich sage, dass wir uns sowohl an der Initiative als auch am direkten Gegenvorschlag orientiert haben, als wir die parlamentarische Initiative aufgegelistet haben und zum Schluss gekommen sind, dass wir hier im Kern eine Regelung treffen müssen. Es stellte sich einfach die Frage, ob wir, wie die Initiative, konsequent sein sollen; die Initiative sagt ja konsequent: keine Abgangsentschädigungen oder andere Entschädigungen, keine Vergütungen im Voraus. Wir sind zum Schluss gekommen, dass das keine praxistaugliche Lösung ist; es muss auch Möglichkeiten geben, davon abzuweichen, wenn es im Interesse der Gesellschaft liegt. Wir haben solche Fälle auch diskutiert, ich hole jetzt nicht weiter aus. Deshalb haben wir entschieden, dass solche Vergütungen im Grundsatz nicht zulässig sind – wir haben sie in Artikel 731m, «Unzulässige Vergütungen», aufgelistet –; wir wollen aber die Möglichkeit schaffen, dass die Generalversammlung Ausnahmen beschliessen und statuieren kann.

Kollege Hess weist darauf hin, dass das zu rigoros sei, und darauf muss ich ihm einfach antworten: Wir versuchen hier ja, im Rahmen einer Aktienrechtsrevision, sprich auf der Basis eines indirekten Gegenvorschlages, eine Alternative zu dieser Initiative zu schaffen. Deshalb muss ich Ihnen sagen: Die Kommission ist entschieden der Auffassung, dass wir auf eine Lösung, wie wir sie jetzt mit Artikel 731m beantragen, nicht verzichten können, weil sonst der indirekte Gegenvorschlag gegenüber der Initiative nicht als zugkräftiger Gegenvorschlag beurteilt werden wird.

In diesem Sinn beantrage ich Ihnen Ablehnung des Antrages Hess.

Gutzwiller Felix (RL, ZH): Ich erlaube mir hier einige Nachfragen als Nichtkommissionsmitglied, um sicher zu sein, dass ich das richtig verstehe. Die Frage, ob der Gesetzgeber einzelne Lohnbestandteile im Gesetz regeln soll, beschäftigt viele Leute und wirft auch ganz praktische Fragen auf. Ich hätte deshalb einige Nachfragen, die mir aus dem Finanzplatz häufig zugetragen worden sind.

Was ist erstens einmal genau die Abgrenzung zwischen Antrittsprämien und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden? Und wie ist jetzt zweitens, an diesem Fall demonstriert, die praktische Umsetzung? Im Finanzplatz ist es gang und gäbe, dass Vorauszahlungen getätigt werden; das ist kein Geheimnis. Praktisch jeder Kaderbanker, der heute von einer Bank zu einer anderen wechselt, hat einen Bonus ausstehend. Keiner wird wechseln, wenn dieser Bonus vom neuen Haus nicht übernommen wird. Unsere Regulierungsbehörde, die Finma, verlangt ja sogar, dass die Staffelung der Boni über immer längere Zeit vorgenommen wird, über zwei, drei Jahre. Das heisst, dass wir als Gesetzgeber doch in einem gewissen Widerspruch zwischen einem flexiblen Arbeitsmarkt und den Anforderungen sind, die die Kommission bei der Regulierung der Lohnbestandteile in den Entwurf hineinschreibt. Deshalb interessiert es mich, was das konkret heisst, wenn wir beschliessen, dass die Generalversammlung über Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet

werden, zu entscheiden hat. Kann in einem solchen Vergütungsreglement dann festgelegt werden, dass im Prinzip Boni übernommen werden können, wenn sie ausstehend sind? Heisst das, dass im Einzelfall die Generalversammlung das dann hinterher ratifizieren muss, oder ist das sozusagen als Gruppenpolitik für das Entschädigungsreglement eines Finanzinstituts in den Statuten festlegbar?

Das mag für Sie etwas nach Details klingen, aber es ist wirklich ganz wichtig, dass wir hier möglichst konkret sind. Ich wäre froh, wenn ich noch etwas darüber erfahren könnte, bevor wir abstimmen, wie es in der Praxis mit diesen Boni ist, deren Auszahlung immer längere Zeit hinausgezögert wird. Das ist auch richtig, damit die Interessen hier längerfristig gewahrt werden können. Gleichzeitig heisst das für einen flexiblen Arbeitsmarkt, dass diese Boni übernommen werden müssen. Ich verstehe nicht ganz, wie das Konzept hier am Schluss auf der Ebene der Verordnung ausge-deutsch oder konkretisiert wird.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Kollege Gutzwiller, ich versuche die Frage in dem Sinne zu beantworten, dass ich unseren Bericht zitiere, also den Bericht der Kommission vom 25. Oktober 2008. Zu Artikel 731m halten wir im Zusammenhang mit diesen Vergütungen zum Voraus und den Antrittsprämien Folgendes fest: «Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sind von den Antrittsprämien gemäss Artikel 731g Absatz 2 Ziffer 5 zu unterscheiden.» Und jetzt heisst es: «Antrittsprämien stellen eine spezielle Vergütung dar, mit der ein Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Beirates zum Stellenantritt bewogen werden soll.» Das ist eine Antrittsprämie. «Der Begriff der Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, bezieht sich hingegen nicht auf die Vergütungsart, sondern auf den Zeitpunkt der Ausrichtung der Vergütungen. Das grundsätzliche Verbot des Entwurfes führt dazu, dass die Gesellschaft die Vergütungen erst nach erbrachter Leistung der Vergütungsempfänger ausrichten darf.» Das ist der Unterschied zwischen den Vergütungen zum Voraus und den Antrittsprämien. Sie sind grundsätzlich so zu verstehen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich danke dem Kommissionssprecher für die Präzisierung. Ich kann also darauf verzichten, hierauf zu antworten, und gehe davon aus, Herr Ständerat Gutzwiller, dass Ihre Frage beantwortet ist. Dann würde ich mich jetzt gerne noch zum Einzelantrag Hess aussern. Der Antrag will ja die Zulässigkeit von Abgangsentschädigungen und Vergütungen, die eben im Voraus ausgerichtet werden, im Vergütungsreglement regeln, dafür aber das grundsätzliche Verbot in Artikel 731m streichen. Gemäss dem Antrag wären Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus aufgrund einer generellen Bestimmung des Vergütungsreglements immer zulässig. Die Aktionäre könnten sich nicht mehr im konkreten Einzelfall zur Zulässigkeit solcher Vergütungen äussern.

Der Antrag der Kommission sieht hingegen ein grundsätzliches Verbot vor, wobei der Verwaltungsrat der Generalversammlung Ausnahmen beantragen kann. Die Aktionäre können demnach immer und im konkreten Einzelfall beschliessen, ob sie Abgangsentschädigungen oder Vergütungen im Voraus zulassen wollen.

Der Ansatz der Kommission ist ganz klar zu bevorzugen, da nur so gewährleistet werden kann, dass die Zulässigkeit von Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus auf einer klaren und eindeutigen Willensäusserung der Aktionäre basiert.

Ich bitte Sie daher, den vorliegenden Antrag Hess abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 29 Stimmen

Für den Antrag Hess ... 4 Stimmen

Art. 704 al. 1, 2; 731d; 731g; 731h al. 1, 3

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission



Art. 731h Abs. 2 – Art. 731h al. 2

*Angenommen gemäss neuem Antrag der Mehrheit
Adopté selon la nouvelle proposition de la majorité*

Art. 756 Abs. 2; Ziff. II

Antrag der Kommission: BBI

Art. 756 al. 2; ch. II

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Ziff. III

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Altherr

Art. 3 Abs. 1

Die Vorschriften zum Vergütungsreglement und zur Genehmigung des Gesamtbetrags ...

Ch. III

Proposition de la commission: FF

Proposition Altherr

Art. 3 al. 1

Les dispositions concernant le règlement de rémunération et l'approbation du montant global des indemnités de base ...

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. IV

Antrag der Kommission: BBI

Ch. IV

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts

Modification du droit en vigueur

Ziff. 1

Antrag der Kommission: BBI

Ch. 1

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Ziff. 2

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Ch. 2

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Hier teilt die Kommission die Auffassung des Bundesrates, der einen Streichungsantrag stellt, nicht. Wir haben über die Frage einer Strafrechtsbestimmung intensiv diskutiert. Sie mögen sich erinnern, dass in der Abzocker-Initiative ja eine eigentliche Strafbestimmung enthalten ist. Da sind wir der Meinung, dass diese zu weit geht, weit über das Ziel hinausschießt, aber wir sind auch der Meinung, man sollte nicht völlig auf eine strafrechtliche Sanktion verzichten.

Diese neue Strafbestimmung soll die Missachtung des Vergütungsreglements einer börsenkotierten Aktiengesellschaft sanktionieren, und sie ist – das ist der Sinn und Zweck – als flankierende Massnahme zu den entsprechenden aktienrechtlichen Instrumenten gedacht. Da Verstöße gegen das Vergütungsreglement, welche nicht als Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung, Falschbeurkundung usw. qualifiziert werden können, einen vergleichsweise

geringen Unrechtsgehalt aufweisen, ist die Strafnorm als Übertretungstatbestand ausgestaltet, und als Sanktion wird eine Busse bis zu 10 000 Franken angedroht.

Man muss also immer sehen: Wir haben aktienrechtliche Möglichkeiten, und wenn gewisse Dinge gemacht werden, dann kann das eine Veruntreuung sein, ungetreue Geschäftsbesorgung, Falschbeurkundung usw. Wir sind aber der Meinung, es gebe auch Vorfälle, die nicht diesen Unrechtsgehalt haben, und hierfür soll dieser Übertretungstatbestand geschaffen werden. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass mit den aktienrechtlichen Möglichkeiten und den Straftatbeständen, die ich erwähnt habe, kein Raum mehr bleibe, um hier etwas aufzunehmen. Ich schliesse mit dem Hinweis: Das mag ja sein, aber wir haben diese Strafbestimmung ganz bewusst aufgenommen; das ist ein politischer Entscheid im Zusammenhang mit der Abzocker-Initiative.

Deshalb beantrage ich Ihnen, hier nicht dem Bundesrat zu folgen. Das ist, glaube ich, der einzige Antrag, Frau Bundesrätin, den wir von Ihnen nicht übernommen haben.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme beantragt, die Strafbestimmungen des indirekten Gegenvorschlages zu streichen – der Kommissionssprecher hat es gesagt –; Ihre Kommission ist diesem Antrag nicht gefolgt. Ich möchte an dieser Stelle nochmals darlegen, weshalb der Bundesrat diese Strafbestimmung als nicht notwendig betrachtet, im Wissen darum, dass ich gegen den politischen Entscheid Ihrer Kommission wenig Chancen habe. Ich sage es trotzdem.

Es fragt sich zum einen, ob es Aufgabe des Strafrechts ist, Vergütungsexzesse zu unterbinden, und zum andern, ob das Strafrecht ein taugliches Mittel dafür ist. Diese Fragen stellen sich umso mehr, als das geltende Aktienrecht bereits diverse adäquate Instrumente zur Verhinderung respektive zur Ahndung von Missachtungen des Vergütungsreglements kennt, deren Anwendung im Rahmen des vorliegenden indirekten Gegenvorschlages nun noch griffiger ausgestaltet werden soll, z. B. die Rückerstattungsklage. Nach der Auffassung des Bundesrates ist es zudem fraglich, welche Verstöße gegen das Vergütungsreglement, die nicht bereits durch das geltende Strafrecht sanktioniert werden, letztlich unter diese geplante Strafbestimmung fallen würden. Verstößt ein Mitglied des Verwaltungsrates z. B. vorsätzlich gegen das Vergütungsreglement und schädigt dadurch die Gesellschaft am Vermögen, so dürfte aufgrund dieser Sorgfaltspflichtverletzung bereits der Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung erfüllt sein. Verstößt ein Verwaltungsratsmitglied vorsätzlich gegen das Vergütungsreglement und kaschiert das, indem es z. B. den Vergütungsbericht manipuliert, so kommen unter Umständen sogar Urkundenfälschung und Betrug infrage. Sollte es dennoch Verstöße gegen das Vergütungsreglement geben, die nicht bereits unter die bestehenden Straftatbestände subsumiert werden können, so wären diese zumindest nach Ansicht des Bundesrates nicht strafwürdig.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag des Bundesrates zu folgen und auf eine neue Strafbestimmung für Verstöße gegen das Vergütungsreglement zu verzichten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 35 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 2 Stimmen

Ziff. 3

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates



Neuer Antrag der Minderheit
 (Diener Lenz, Freitag, Marty Dick, Savary, Zanetti)
Abs. 2
 Zustimmung zum Entwurf RK-SR

Ch. 3

*Proposition de la commission: FF
 Proposition du Conseil fédéral: FF*

Nouvelle proposition de la majorité

*Al. 2
 Adhérer à la proposition du Conseil fédéral*

Nouvelle proposition de la minorité

(Diener Lenz, Freitag, Marty Dick, Savary, Zanetti)
Al. 2
 Adhérer au projet CAJ-CE

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ich gestatte mir, gleich zum ganzen Artikel etwas zu sagen. Bei Artikel 71a und diesen Anträgen müssen Sie die Ausgangslage zur Kenntnis nehmen. Diese ist die folgende: Die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen verwalten rund 630 Milliarden Franken – Sie haben richtig gehört: rund 630 Milliarden – an Vermögen. Sie halten insgesamt rund 10 Prozent der börsenkotierten Aktien in der Schweiz. Vor diesem Hintergrund kommt deshalb diesen institutionellen Investoren eine in Bezug auf die Ausübung der Aktionärsrechte wichtige Rolle zu. Das ist der Hintergrund für diesen Artikel.

In Absatz 1 sehen wir deshalb vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen im Zusammenhang mit börsenkotierten Unternehmen gehalten sind, ihr Stimmrecht in schweizerischen Gesellschaften auszuüben. Sie sind verpflichtet, ihr Stimmrecht auszuüben; das ist der Grundsatz. Im Weiteren haben sie dann auch offenzulegen, wie sie gestimmt haben.

Umstritten ist Absatz 2. Wir haben vorgeschlagen, dass die Ausübung des Stimmrechts im Interesse der Destinatäre zu erfolgen habe. Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vor, diesen Absatz 2 zu streichen. Die Kommissionsmehrheit schliesst sich dem Bundesrat an. Eine Kommissionsminderheit, die noch das Wort ergreifen wird, ist der Meinung, wir sollten das stehenlassen.

Ich verweise betreffend den Streichungsantrag zu Absatz 2 auf die Stellungnahme des Bundesrates. Auf Seite 8 der Stellungnahme kommt der Bundesrat einfach zum Schluss, dass diese Bestimmung höchst problematisch sei, weil es der Quadratur des Kreises gleiche, das Interesse der Destinatäre zu erfüllen. Die Mehrheit unserer Kommission hat sich dieser Auffassung dann angeschlossen. Es war ein knapper Entscheid: Wir beschlossen mit 6 zu 5 Stimmen, dem Bundesrat zu folgen.

In diesem Sinne vertrete ich die Mehrheit und beantrage Ihnen, dem Bundesrat zu folgen.

Büttiker Rolf (RL, SO): Zu diesem Absatz 1 habe ich eine Frage: Ich habe gut zugehört, Herr Bürgi. Sie haben sich auch darum herumgedrückt zu sagen, was es für die Pensionskassen heißt, wenn in Absatz 1 steht: «Die Vorsorgeeinrichtungen sind gehalten ...» Ich habe praktisch alle Starjuristen des Ständerates gefragt und habe zum Wort «gehalten» verschiedene Antworten bekommen. Ich fragte dann auch noch die Verwaltung, was unter dem Begriff «gehalten» zu verstehen ist, und die Verwaltung sagt mir: Die Vorsorgeeinrichtungen sollten es machen, mit entsprechender Begründung müssen sie es nicht machen; es ist eine gesetzliche Vorschrift ohne Sanktionen.

Nun hat Herr Bürgi am Anfang der heutigen Debatte gesagt, man solle, wenn man eine Frage habe, im Bericht der Kommission für Rechtsfragen nachlesen. Ich habe mir das zu Gemüte geführt. Wenn man Seite 8295 des Berichtes liest, vor allem als Nichtjurist, dann sieht man: Alle Pensionskassen in der Schweiz, und das sind einige, wissen nicht genau, was es für sie bedeutet, was wir legifrieren. Und diese Frage möchte ich beantwortet haben! Ich möchte wissen, ob sie dann alle, von A bis Z, verpflichtet sind, zu allen Anträgen,

die gestellt werden, Stellung zu nehmen. Das möchte ich wissen. Im Bericht steht, entgegen den Aussagen von der Hinterbank: «Falls Vorsorgeeinrichtungen börsenkotierte Aktien als Vermögensanlage halten, müssen sie somit zwingend ihre entsprechenden Stimmrechte wahrnehmen.» Aber weiter unten steht dann auch noch salopp: «Die Ausübung der Stimmrechte gemäss Absatz 1 umfasst auch die Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten.» Viel Vergnügen in der Praxis und bei der Auslegung!

Wir haben vor nicht allzu langer Zeit, ich habe Sie darauf hingewiesen, die Motion Graber Konrad diskutiert. Wir beklagten uns und jammerten über die vielen Vorschriften, mit denen die Pensionskassen zu tun haben. Jetzt müssen Sie sich die Geschichte, die hier aufgezeigt ist, in der Praxis vorstellen! Sie werden mir sagen: Bei Minder steht das auch. Ja, Herr Bürgi, bei Minder steht das auch. Aber wir setzen ja jetzt nicht einfach die Initiative Minder blind um.

Wir haben alle gesagt, die Initiative Minder habe ihre Schwächen. Der Verfassungsauftrag ist bei dieser Geschichte natürlich nicht sehr differenziert ausgefallen. Es gibt nicht nur grosse Lebensversicherer, die Pensionskassen anbieten und die vielleicht einen Stab haben. Stellen Sie sich einmal alle die Generalversammlungen von börsenkotierten Gesellschaften vor! Wenn Sie ungefähr ab 100, 200 Millionen Franken Pensionskassengeld zu verwalten haben, haben Sie von praktisch allen börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz Aktien, und wenn Sie dann noch Passivanlagen haben, die einen Index abbilden, haben Sie wirklich alle im Portefeuille. Da müssen Sie dann an die Generalversammlung gehen! Stellen Sie sich einmal die paritätisch zusammengesetzten Stiftungsräte der 2800 Sammelstiftungen in der Schweiz vor. Vor allem sie haben mich gefragt, als ich Ihnen das gezeigt habe, wie man sich das in der Praxis vorstelle. Die Feierabend-Stiftungsräte müssten dann in den Monaten Februar, März, April, Mai, wenn alle Generalversammlungen stattfinden und wenn die Pensionskassen wegen der Performance, d. h. wegen der Dividenden, vor einer Generalversammlung möglichst Aktien einkaufen und diese dann nach der Generalversammlung wieder abstossen, zu allen diesen Vorschlägen Stellung nehmen, wenn man dieses «gehalten» extensiv auslegt. Das ist, gelinde gesagt, eine quantitative und qualitative Überforderung dieser Leute.

Ich möchte vom Bundesrat und auch von der Kommission jetzt wissen, wie man das in der Praxis zu handhaben gedacht, wie das Wort «gehalten» ausgelegt werden muss. Ich bin der Meinung, kein Mensch müsse müssen! Demokratisch ist auch, wenn man sich an einer Abstimmung nicht beteiligt – nicht beteiligt! – oder sich eben der Stimme enthält; das ist jetzt in der Botschaft.

Weil wir beim Legifrieren auch Aussagen zuhanden der Materialien machen, möchte ich nun genau wissen, wie es sich bei Absatz 1 verhält.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Nachdem Herr Büttiker alle namhaften Juristen in diesem Rat schon konsultiert hat und mich nicht, habe ich jetzt fast etwas Hemmungen, etwas zu sagen. Aber nichtsdestotrotz: Die Geschichte ist nur halb so wild, Herr Büttiker. Ich zitiere aus unserem Bericht, dort sagen wir: «Absatz 1 sieht daher vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen gehalten sind, ihre Stimmrechte in schweizerischen Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, auszuüben. Falls Vorsorgeeinrichtungen börsenkotierte Aktien als Vermögensanlage halten, müssen sie somit zwingend ihre entsprechenden Stimmrechte wahrnehmen.» Das steht also hier, und weiter heißt es: «Diese Pflicht können sie» – und jetzt kommt das Entscheidende, Herr Büttiker: – «selber oder indirekt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter wahrnehmen.» Es gibt ja institutionelle Stimmrechtsvertreter, die das so wahrnehmen können. Weiter heißt es: «Die Ausübung der Stimmrechte gemäss Absatz 1 umfasst auch die Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten.»

Der langen Rede kurzer Sinn – ich bitte auch die Frau Bundesrätin, noch Stellung dazu zu beziehen –: Was wollen wir damit? Wir wollen sagen, es sei entscheidend, dass sich



BVG-Anlagestiftungen, die erhebliche Anteile an börsenkotierten Aktiengesellschaften in den Händen halten, an der Willensbildung beteiligen. Das ist der Hintergrund dieser Bestimmung. Das heisst, man erwartet das, sie sind dazu verpflichtet; aber ich muss Ihnen sagen: Wenn sie es nicht tun, dann, davon gehe ich aus, gibt es keine Sanktionen. Solche Verpflichtungen gibt es jedoch häufig. Es ist nicht singulär, dass man eine Verpflichtung statuiert. Aber dass dies dann quasi strafrechtlich oder zivilrechtlich noch sanktioniert wird, haben wir uns nicht überlegt. Ich würde meinen, das müsste man sich vielleicht im Zweitrat noch überlegen.

Aber die Geschichte ist aus meiner Sicht nicht halb so wild. Ich bin persönlich auch bei Personalvorsorgestiftungen dabei, und ich meine, dass dort, wo Anteile an börsenkotierten Unternehmungen gehalten werden, dann ein Couvert ein geht, man sein Stimmrecht ausübt und es sich damit hat, es sei denn, man geht selber hin. Man muss aber nicht hingehen, man kann zu diesem Zweck auch die institutionelle Stimmrechtsvertretung nutzen, wie sie jetzt dann vorgesehen wird.

Aber ich gebe zu, möglicherweise haben wir da noch nicht das Gelbe vom Ei entwickelt, man muss da die praktischen Auswirkungen noch etwas genauer betrachten. Ich denke, diese Bestimmung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die Existenz der Personalvorsorgestiftungen dadurch in Gefahr gerät.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Diese Bestimmung hat einen sehr unterschiedlichen Gehalt, je nachdem, wie wir Absatz 2 erledigen. Wenn in Absatz 2 die Ausübung des Stimmrechtes qualifiziert wird, indem gesagt wird, es habe im Interesse der Destinatäre zu erfolgen, dann hat sich der Stiftungsrat bzw. das entsprechende Organ innerhalb einer Stiftung – es kann ja auch die Geschäftsleitung einer Stiftung sein – darüber zu vergewissern, ob jeder Portfolioteil, den sie hat, im Interesse der Destinatäre ist. Da entsteht eine Verpflichtung. Und es ist dann eine doppelte Verpflichtung stipuliert, nämlich einerseits zu stimmen und andererseits die Interessen der Destinatäre zu bevorzugen. Wenn dann eines dieser Elemente verletzt worden ist, kann das die Haftung eines Stiftungsrates begründen. Man darf schon nicht so tun, als hätte es überhaupt keine Bedeutung; die Stiftungsräte und die Stiftungsorgane haben Haftungsklagen zu gewärtigen, wenn sie sich nicht an die Bestimmungen des Gesetzes halten.

Ich spreche noch nicht zu Absatz 2, nur dies: Wenn Absatz 2 ins Gesetz aufgenommen wird, sieht die Sache völlig anders aus, als wenn nur Absatz 1 Gesetz wird.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich äussere mich jetzt zu Absatz 1. Es ist so, wie es der Kommissionssprecher ausgeführt hat: Es handelt sich hier um eine Stimmplflicht. Dem ist so, das steht auch in den Materialien, also im Bericht der Kommission. Es ist aber keine explizite Sanktion vorgesehen, wenn diese Stimmplflicht nicht wahrgenommen wird. Hingegen kann man natürlich davon ausgehen, dass eine Nichtwahrnehmung auch einer Sorgfaltspflichtverletzung gleichkommen und diese auch zu einer Haftung der Organe führen kann – das muss man schon sagen. Ich glaube nicht, dass es notwendig ist, hier eine explizite Sanktion zu formulieren, aber wenn diese Pflicht eben nicht wahrgenommen wird, kann das auch Folgen haben.

Jetzt kann ich vielleicht zur Beruhigung der Gemüter doch darauf hinweisen, dass der Schweizerische Pensionskassenverband die Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Pensionskassen explizit unterstützt und diese auch ermuntert, ihre Aktionärsrechte aktiv wahrzunehmen. Was Ihre Kommission hier vorschlägt, ist eigentlich genau das, was auch der Pensionskassenverband will. Er ermuntert die Pensionskassen, ihre Aktionärsrechte wahrzunehmen; hier ist es jetzt vorgeschrieben. Der Kommissionssprecher hat es gesagt: Da man sich vertreten lassen kann, ist es nicht so, dass man zu jeder Generalversammlung persönlich hingehen muss; man kann das übergeben. Es ist aber eine Tatsache, dass man sich innerhalb der Pensionskasse natürlich Gedanken machen muss.

Bei Absatz 2 – darauf kommen wir ja noch zu sprechen – wird dann auch die Frage sein, wer die Destinatäre sind, für wen sich die Pensionskasse einsetzt, wie sie ihre Stimmrechte wahrnimmt. Ich glaube, diese Diskussion steht, auch ganz im Sinne der bisherigen Diskussionen, im Zusammenhang mit der Verantwortung und der Möglichkeiten der Einflussnahme von Pensionskassen.

Diener Lenz Verena (CEg, ZH): Hier geht es nicht um das Filestück, das haben wir schon vor einer guten Stunde behandelt. Es geht aber doch um ein sehr wichtiges Element. Ich bin sehr froh, dass Herr Büttiker in seinem Votum auf die Wichtigkeit dieser drei Absätze hingewiesen hat. Die Pensionskassen sind die wichtigsten Eigentümer des Volksvermögens. Deshalb ist es wichtig, dass die Aktionärsrechte von ihnen in einer transparenten Weise wahrgenommen werden. Wir haben gehört, dass sie gehalten sind, ihre Aktionärsstimmrechte auszuüben, dass sie aber nicht bestraft werden, wenn sie es nicht tun.

Die drei Absätze, die wir in der Kommission bearbeitet haben, sind logisch und in sich geschlossen. Es war uns bewusst, dass wir bei Absatz 2 mit der Forderung, dass die Ausübung von Stimmrechten durch die Vorsorgeeinrichtungen im Interesse der Destinatäre zu erfolgen hat, ein weites Feld öffnen: Wer sind die Destinatäre? Welches sind ihre Interessen? Der Kommission war klar, dass die Destinatäre sehr unterschiedliche Interessen haben und dass es hier darum geht, eine Güterabwägung vorzunehmen. Absatz 3 verlangt, dass die Vorsorgeeinrichtungen offenlegen, wie sie gestimmt haben. Sie müssen also Transparenz über ihre Stimmabgabe schaffen. Bevor sie überhaupt eine Stimme abgeben können, müssen sie eine Abwägung der verschiedenen Interessen vornehmen, sonst können sie ihr Stimmrecht gar nicht wahrnehmen. Sie kommen in einen Notstand, wenn sie transparent machen müssen, wie sie gestimmt haben, falls sie nicht gleichzeitig darlegen können, welche der verschiedenen Interessen in der Güterabwägung letztendlich obsiegt haben.

Diese drei Absätze haben in sich eine Logik, wie man zu einer Entscheidungsfindung kommt. Es war nie die Meinung der Kommission, dass in irgendeiner Form Umfragen gemacht werden müssen, sondern es geht mehr um einen deklatorischen Wert – um nicht mehr und um nicht weniger. Ich möchte einfach darauf hinweisen, dass die Initiative Minder dieses Anliegen auch enthält. Es ist nicht so, dass keine politische Diskussion mehr stattfinden wird, wenn wir hier diesen Punkt streichen. Die Initiative Minder enthält ebenfalls explizit die Forderung, dass die Interessen der Destinatäre wahrgenommen werden müssen. Wir müssen darauf eine politische Antwort finden. Ich befürchte, dass man uns, wenn wir dieses Anliegen nicht oder nur in deklatorischer Art und Weise aufnehmen – das sage ich zuhanden der Materialien auch klar –, in einem Abstimmungskampf genau diesen Punkt vorwerfen und sagen wird: Die Pensionskassen müssen ja nicht einmal die Interessen der Destinatäre wahrnehmen; da können Partikularinteressen von gewissen Pensionskassenträgern oder irgendwelche Managementinteressen zu einer bestimmten Stimmabgabe führen.

Ich habe schon am Anfang gesagt, dass die Pensionskassen unser Volksvermögen zu einem grossen Teil in ihren Händen haben. Uns geht es deshalb darum aufzuzeigen, dass die Pensionskassen Transparenz schaffen müssen, dass sie sagen müssen, wie sie gestimmt haben. Wenn sie schon sagen müssen, wie sie gestimmt haben, dann sollen sie auch kurz darlegen können, mit welchen Überlegungen sie sich zu ihrer Stimmabgabe entschieden haben.

Die Minderheit unserer Kommission ist gross – der Kommissionspräsident hat es gesagt –; es war ein knapper Entscheid. Die Kommission war ursprünglich der Meinung, dass Absatz 2 dazugehört. Der Bundesrat hat dargelegt, warum er der Meinung ist, dass wir Absatz 2 streichen sollten. Die Minderheit möchte Ihnen beliebt machen, wieder auf das ursprüngliche Konzept der Kommission zurückzukommen.



Schweiger Rolf (RL, ZG): Ich kann die Beurteilung von Frau Diener in dieser Absolutheit nicht teilen. Der Wortlaut der Bestimmung ist klar. Es muss im Interesse der Destinatäre, also der Stiftung bzw. all derjenigen, die von der Stiftung Leistungen beziehen, abgestimmt werden. Nun ist klar, dass eine Stiftung, so sie Investitionen tätigt, also Aktien kauft, nie eine unternehmerische Investition, sondern immer eine reine Finanzinvestition tätigt. Sie handelt dann und nur dann im Interesse ihrer Destinatäre, wenn sie, von der Warte der Stiftung aus betrachtet, aus diesem Finanzinvestment das Beste herausholt, das herauszuholen ist.

Ich versuche das anhand eines einfachen Beispiels zu erklären: Angenommen, eine Stiftung besitzt zum Beispiel seit zwei Monaten ein relativ grosses Paket der Firma X. Die Stiftung hat in keiner Art und Weise die Idee, dieses Investment langfristig zu halten, sondern im Moment stimmt der Kurs usw. Nun kommt die Generalversammlung, und der Verwaltungsrat schlägt die Ausschüttung einer Dividende von zum Beispiel 10 Franken vor. Es wird von einem anderen Aktionär bzw. von einer anderen Aktionärsgruppe der Antrag gestellt, man solle eine Dividende von 15 Franken ausbezahlen. An dieser Versammlung muss der Vertreter der Stiftung für diese 15 Franken stimmen, weil es ein Finanzinvestment ist, bei dem er so oder so davon ausgeht, dass er nachher wieder aussteigt. Das mag sehr theoretisch tönen, aber wir werden beispielsweise des Öfteren von Leuten gefragt, ob sie in den Stiftungsrat gehen sollen, sie seien als Arbeitnehmervertreter angefragt worden. Kann ich einem Arbeitnehmervertreter mit gutem Gewissen raten: «Ja, geh du in die Stiftung, deine Verantwortung ist eine relativ kleine»? Nein, ich muss ihm sagen, wenn er sich bei diesen Beratungsgeprächen in einer Art und Weise engagiert und zum Beispiel eben für die kleinere Dividende stimmt, dann hat er im Prinzip gegen die Interessen der Destinatäre verstossen.

Man kann sagen, das sei an den Haaren herbeigezogen und man müsse auch das langfristige Wohl des Unternehmens berücksichtigen. Warum? Warum muss eine Stiftung ein Interesse am langfristigen Wohl eines Unternehmens haben? Die Stiftung hat nur ein Interesse, dass nämlich das, was sie im Auftrag ihrer Personen, die Destinatäre sind, verwaltet, möglichst gut rentiert, damit irgendwann die Renten bezahlt werden können. Jede andere Auslegung kann nicht stimmen.

Büttiker Rolf (RL, SO): Nach dem, was Herr Schweiger zu Absatz 1 gesagt hat, bitte ich Sie natürlich schon, bei Absatz 2 der Mehrheit und dem Bundesrat zu folgen.

Die Konstruktion, Frau Diener, hat noch eine ganze Reihe anderer Schwächen. Es ist erstaunlich – lesen Sie Absatz 1 –, dass bei ausländischen Aktiengesellschaften nichts passiert. Im Ausland – Europa, Asien oder Amerika – können Sie Aktien kaufen; das ist erlaubt, da sind Sie nicht Rechenschaft schuldig, da müssen Sie nichts ausweisen, da müssen Sie gemäss Gesetz keine Interessen der Destinatäre wahrnehmen usw. Das steht hier. Wie das dann geht, wenn in Aktienfonds investiert worden ist, wie die Geschichte dann in der Praxis abläuft, ist eine andere Frage. Ich kann Ihnen sagen, Frau Diener, was die Interessen der Destinatäre einer Pensionskasse sind: Performance, Performance und noch einmal Performance und nichts anderes!

Ich bringe Ihnen jetzt noch ein Beispiel. Sie kehren die Logik nämlich um. Wenn ich Aktionär und Teilhaber eines Unternehmens bin, dann soll ich – das habe ich früher gelernt – immer die Interessen des Unternehmens wahrnehmen, an dem ich beteiligt bin. Um noch etwas in die Praxis zu gehen: Die Metzger-Pensionskasse ist eine Milliarden-Pensionskasse, sie hat natürlich auch Aktien der Bell AG. Jetzt muss ich Sie fragen: Wo wären jetzt die Interessen der Destinatäre, der Metzger, in Bezug auf die Bell AG, wenn man das ganz brutal anwenden würde? Da muss ich Ihnen sagen: Das gäbe ein komisches Abstimmungsverhalten. Das grösste Interesse hätten die kleinen Metzger wahrscheinlich an der Liquidation des Unternehmens. Dieses fiktive Beispiel zeigt, dass das mit den Interessen der Destinatäre äusserst

problematisch ist, wenn die Pensionskassen in der Praxis nur auf die Performance schauen müssen. Deshalb bitte ich Sie sehr, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Diener Lenz Verena (CEg, ZH): Eine Replik an Herrn Büttiker: Ich bin nicht so sicher, ob die Performance alleine das A und O sämtlicher Entscheidungen sein kann. Wenn wir in die Vergangenheit schauen, sehen wir, dass die Abzocker-Initiative ja eigentlich auf einer sehr unguten Geschichte gewachsen ist. Wir sahen im Rahmen der Finanzkrise auch, wie viele Pensionskassen in Schieflage kamen. Zu dieser Schieflage kam es unter anderem auch durch die Einäugigkeit: Wenn man nur auf die Performance achtet, wenn man nur auf die Gewinnmaximierung schaut, greift man bei den Entscheidungen zu kurz. Es ist völlig klar, es war auch der Kommission klar, dass Absatz 2 einen deklamatorischen Aspekt beinhaltet, dass es gerade bei der Risikobeurteilung um eine sehr sorgfältige Güterabwägung gehen kann und muss – nicht mehr und nicht weniger. Ich kann mir aber auch vorstellen, dass sich der Nationalrat, wenn das Plenum jetzt der Mehrheit folgt, grundsätzlich noch einmal Gedanken zu allen drei Absätzen machen wird. Denn diese drei Absätze provozieren viele Fantasien und Gedanken – das haben wir gehört –, und daher lohnt es sich sicher, noch einmal grundsätzliche Überlegungen zu allen drei Absätzen anzustellen. Ich möchte einfach noch einmal darauf hinweisen: In der Abzocker-Initiative sind die Fragen bezüglich der Pensionskassen und ihrer Stimmrechte ein wichtiger politischer Punkt, und das dürfen wir nicht unterschätzen.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

10.443

**Parlamentarische Initiative
RK-SR.
Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 20.05.10

Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)

Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)

Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)

Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)

Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ich möchte Ihnen hier aufzeigen, aus welchen Gründen es unter Umständen problematisch ist, wenn man das hier so ins Gesetz schreibt. Es ist erstens nicht sicher, ob sich das Interesse der Destinatäre ohne Weiteres bestimmen lässt. Es ist mit dieser Formulierung nicht ersichtlich, ob diese Bestimmung zwischen den aktuellen Destinatären, das heißt den Leistungsbezügern, und den aktiven Versicherten unterscheidet. Sollte eine solche Unterscheidung beabsichtigt sein, so würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen den jungen und den alten Versicherungsnehmenden eingeführt. Diese Bestimmung würde zweitens die Organe der Vorsorgeeinrichtung unter Umständen in Teufels Küche bringen, denn zum einen müssen die Organe stets die Interessen der Vorsorgeeinrichtung wahren, gemäß der beantragten Bestimmung müssten sie dann aber bei der Ausübung der Stimmrechte bezüglich börsenkotierter Aktien zum anderen auch die Interessen der Destinatäre wahren. Diese Interessen sind aber nicht zwingend deckungsgleich, und das kann dazu führen, dass die Organe der Vorsorgeeinrichtung unter Umständen dann sogar pflichtwidrig handeln, wenn sie zwar im Interesse der Destinatäre, nicht aber im Interesse der Vorsorgeeinrichtung abstimmen.

Eine solche widersprüchliche und für die Organe haftungsrelevante Bestimmung sollte vermieden werden. Denn auch ohne den beantragten Absatz 2 haben die Organe bei der Ausübung der Stimmrechte stets die Interessen der Vorsorgeeinrichtung – dazu gehören ja auch die Destinatäre – zu wahren.

Schliesslich möchte ich noch darauf hinweisen, dass Aktionäre, anders als die Leitungsräte einer Gesellschaft, nicht verpflichtet sind, langfristig zu handeln. Die Aufgabe dieses Grundsatzes für die Vorsorgeeinrichtungen würde erneut zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen.

Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 21 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Bevor wir zur Gesamtabstimmung kommen, möchte ich noch auf Folgendes hinweisen: Sie haben den Anträgen Altherr und Hess entnehmen können, dass es darunter auch Anträge hat, die wir zwar beraten, über die wir aber nicht abgestimmt haben. Man hat mir gesagt, es seien Konzepte. Herr Altherr hat dies heute ausdrücklich bestätigt. Ich frage Herrn Hess, ob es sich auch bei seinen Anträgen um ein Konzept handelt.

Hess Hans (RL, OW): Weil man mein Kopfnicken im Amtlichen Bulletin nicht sieht, erkläre ich ausdrücklich, dass es ein Konzept ist. (*Heiterkeit*)

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes ... 36 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

*Änderung bisherigen Rechts Ziff. 3
Modification du droit en vigueur ch. 3*

Niederberger Paul (CEg, NW): Ich möchte Sie ebenfalls bitten, den Antrag der Minderheit Diener abzulehnen. Ihre Argumentation geht ja dahin, dass man die Interessen der Destinatäre wahren soll. Aber diese Interessenwahrung beginnt ja eigentlich schon viel früher. Die beginnt ja bereits bei der Festlegung des Anlagereglementes, die beginnt bei der Strategie dieser Anlagen und nicht erst bei der Festlegung der Dividenden. Ich gehe mit ihr einig, wenn es um die Anlagen in einer Fürsorgestiftung geht. Dort sind, glaube ich, zwei Dinge wichtig: einerseits die Rendite, andererseits aber auch die Sicherheit dieser Anlagen. Wenn ich mir vorzustellen versuche, wie man den Antrag der Minderheit Diener in der Praxis umsetzen soll – das ist auch unsere Aufgabe, an den Vollzug, also an die Umsetzung zu denken –, dann kann ich mir das überhaupt nicht plastisch vorstellen. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der indirekte Gegenvorschlag sieht ja die Stimmflicht der Vorsorgeeinrichtungen in Bezug auf börsenkotierte Aktien vor; darüber haben wir vorher gesprochen. Die Minderheit möchte den auf Antrag des Bundesrates von der Kommission gestrichenen Absatz 2 wieder einführen, wonach die Vorsorgeeinrichtungen die Stimmrechte eben stets im Interesse der Destinatäre ausüben müssten. Ich glaube, es ist wichtig, dass die Frage, welches die Interessen der Destinatäre sind, diskutiert wird, weil sie in Zukunft dann auch in jeder Pensionskasse diskutiert werden muss. Aber es ist vielleicht auch nicht ganz zufällig, dass die Sprecherin der Minderheit gesagt hat, es handle sich hier um eine deklamatorische Regel, weil es eben schwierig ist, dann zu konkretisieren, wie diese Interessen der Destinatäre aussehen.



10.443

**Parlamentarische Initiative
RK-SR.
Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Einreichungsdatum 20.05.10
Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)
Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)
Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)
Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)
Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)
Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)
Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)
Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Le président (Germanier Jean-René, président): Un seul débat d'entrée en matière a lieu sur les deux projets.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: In der Frühjahrssession 2010 hat der Nationalrat mit 128 zu 59 Stimmen beschlossen, der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen; dies, nachdem die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts, die vom Bundesrat am 21. Dezember 2007 zuhanden des Parlamentes verabschiedet und mit einer bundesrätlichen Zusatzbotschaft vom 5. Dezember 2008 ergänzt worden war, in der Beratung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates mehrere Verzögerungen erfahren hatte. Die Schwesterkommission des Ständerates ihrerseits kam zum Schluss, dass detaillierte aktienrechtliche Bestimmungen nicht auf die Verfassungsstufe gehören, und reichte deshalb am 20. Mai 2010 eine parlamentarische Initiative ein mit dem Ziel, auf Gesetzesstufe einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten, damit ein Rückzug der Minder-Initiative ermöglicht werden kann. Dieser Gegenvorschlag hat sich an den Forderungen der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» und am direkten Gegenentwurf des Nationalrates zu orientieren. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates stimmte der parlamentarischen Initiative zu und beauftragte den Ständerat mit der Ausarbeitung einer Vorlage. Das Resultat finden Sie in der Vorlage 1.

Inhaltlich hat der Ständerat im Wesentlichen folgende Punkte in seinem indirekten Gegenvorschlag aufgenommen: Alle börsenkotierten Unternehmungen haben ein Vergütungsreglement zu erlassen, in dem die Grundlagen für die Vergütungen enthalten sind. Mittels eines Vergütungsberichtes haben sie Rechenschaft abzulegen. Die Vergütungen für den Verwaltungsrat und den Beirat sind durch die Generalversammlung zu genehmigen. Auch für die Vergütungen der Geschäftsleitung ist die Generalversammlung zuständig, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Zudem müssen Abgangsentshädigungen und Vorauszahlungen durch die Generalversammlung genehmigt werden. Weiter wurde die Rückerstattungsklage ausgedehnt und bei der Stimmrechtsvertretung das Organ- und Depotstimmrecht untersagt, und es wurden Bestimmungen zur elektronischen Generalversammlung und die Stimm- und Offenlegungspflicht für Vor-

sorgseinrichtungen aufgenommen. Der Verwaltungsrat soll jährlich wiedergewählt werden, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Zudem hat der Ständerat eine Strafnorm bei Verstößen gegen das Vergütungsreglement in die Vorlage aufgenommen. Dies alles finden Sie in der Vorlage 1.

Vergleichen Sie die Vorlage 1 mit den 24 Forderungen der Minder-Initiative, stellen Sie fest, dass 17 Forderungen der Minder-Initiative – teilweise mit einer gewissen Flexibilität, d. h. mit der Möglichkeit, in den Statuten Ausnahmen vorzusehen, wo dies für die Erhaltung eines attraktiven Unternehmensstandorts Schweiz essenziell ist – entsprochen wurde. Überdies wurden drei weitere Regulierungsforderungen als neue Offenlegungsvorschriften aufgenommen. Statistisch gesehen wurden also über 80 Prozent der Forderungen der Minder-Initiative in den indirekten Gegenvorschlag des Ständerates aufgenommen. Der Ständerat hat in der vergangenen Wintersession diesen indirekten Gegenvorschlag ohne Gegenstimme verabschiedet.

Aufgrund einer parlamentarischen Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 22. Juni 2010 mit dem Titel «Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen» hat sich der Ständerat zudem entschlossen, Vergütungen von mehr als 3 Millionen Franken pro Jahr wie Tantiemen zu behandeln, was entsprechende fiskalische Konsequenzen mit sich bringt und faktisch zu neuen Unternehmenssteuern führt. Neue Unternehmenssteuern in Form von Boni-Steuern werden vom Urheber der Volksinitiative jedoch in verschiedenen öffentlichen Stellungnahmen abgelehnt, weshalb sie für einen Gegenvorschlag, der darauf abzielt, dass die Initiative zurückgezogen wird, untauglich sind. Eine Minderheit des Ständerates hat dies erkannt und mit einem sogenannten Alternativmodell keine fiskalischen Konsequenzen, dafür neue aktienrechtliche Bestimmungen für sehr hohe Vergütungen gefordert.

Der Bundesrat hat das Tantiemenmodell mit dem Alternativmodell in einem sogenannten Kombinationsmodell zusammengefügt, das sodann sowohl aktienrechtliche Verschärfungen als auch steuerliche Folgen für sehr hohe Vergütungen enthält. Dies ist der zusätzliche Inhalt der Vorlage 2, die vom Ständerat mit 26 zu 16 Stimmen verabschiedet wurde. Gleichzeitig hielt der Ständerat an seinem Beschluss fest, die Initiative «gegen die Abzockerei» Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen, und auch der vom Nationalrat beschlossene direkte Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe wurde abgelehnt.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat am 20. Januar 2011 zunächst entschieden, den direkten Gegenvorschlag des Nationalrates zu sistieren, bis der indirekte Gegenvorschlag des Ständerates beraten ist. Die Vorlagen 1 und 2 unterscheiden sich insofern, als in der Vorlage 2 zusätzlich das Kombinationsmodell mit neuen Steuern für sehr hohe Vergütungen wie auch mit verschärften aktienrechtlichen Bestimmungen für sehr hohe Vergütungen enthalten ist. Ansonsten sind die beiden Vorlagen identisch.

In der Kommission entstand eine Pattsituation: 13 Mitglieder stimmten für Eintreten auf die Vorlage 1, 13 Mitglieder für Eintreten auf die Vorlage 2. Mit Stichentscheid der Kommissionspräsidentin traten wir dann auf die Vorlage 2 ein und führten die Detailberatung auf dieser Grundlage durch.

In der Detailberatung schloss sich die Mehrheit Ihrer Kommission in weiten Teilen den Beschlüssen des Ständerates an. Bei wesentlichen Bestimmungen sprach sich die Mehrheit jedoch für abweichende Regelungen aus. Dies betrifft folgende Punkte:

1. Die aktienrechtlichen Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen sollen mit Ausnahme der Definition der «sehr hohen Vergütungen» in Artikel 731n Absatz 1 gestrichen werden. Beibehalten werden sollen jedoch die steuerrechtlichen Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Dies wurde mit 17 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen.

2. Die Generalversammlung soll zwingend jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütungen an die Geschäftsleitungsmitglieder beschliessen. Dies wurde mit 15 zu 10 Stimmen beschlossen. Der Ständerat hatte vorgeschenkt, dass die Statuten von diesem Grundsatz abweichen können.

3. Die Generalversammlung von Finanzdienstleistungsgesellschaften soll zudem jährlich über die Genehmigung der konzernweiten Gesamtsumme aller variablen Lohnbestandteile für das vergangene Geschäftsjahr beschliessen, abzüglich der beschlossenen zusätzlichen Vergütungen des Verwaltungsrates, des Beirates und der Geschäftsleitung. Dies wurde mit 15 zu 10 Stimmen beschlossen.

4. Es soll den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates untersagt sein, für den Kauf oder Verkauf einer Unternehmung von der Gegenpartei eine Prämie entgegenzunehmen. Es soll ihnen ebenfalls untersagt sein, für den Verkauf einer Unternehmung vonseiten der eigenen Unternehmung eine Prämie entgegenzunehmen. Für den Kauf einer Unternehmung seitens der eigenen Unternehmung erhaltene Prämien sollen hingegen zulässig und im Geschäftsbericht auszuweisen sein. Dies wurde mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen.

5. Schliesslich wurde eine Strafbestimmung, die vom Ständerat aufgenommen worden war, nämlich Artikel 326quinquies des Strafgesetzbuches, aus der Vorlage gestrichen. Dies wurde mit 12 zu 6 Stimmen bei 6 Enthaltungen beschlossen.

Infolge der derart grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten lehnte die Kommission die Vorlage 2 in der Gesamtabstimmung mit 14 zu 4 Stimmen bei 8 Enthaltungen ab. Dies kommt nun einem Nichteintretensantrag gleich. Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen und auf die Vorlage 2 nicht einzutreten. Dies verbinde ich mit dem Hinweis, dass der direkte Gegenvorschlag in unserer Kommission sistiert wurde und der Volksinitiative noch gegenübergestellt werden kann.

Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: Comme vous le savez, les deux conseils divergent fondamentalement quant à la manière d'aborder la question du contre-projet à l'initiative populaire «contre les rémunérations abusives». Notre conseil a choisi la voie d'un contre-projet direct, ce à quoi le Conseil des Etats a rétorqué, lors de la session d'hiver 2010, en rédigeant deux propositions de contre-projet indirect, qui ont été transmises à notre Commission des affaires juridiques et qui ont été traitées le 20 janvier 2011.

Le premier de ces contre-projets reprend le cœur des préoccupations de l'initiative Minder en neuf points; le second aussi, mais en y ajoutant des dispositions relatives aux rémunérations très élevées – plus de 3 millions de francs – et un traitement fiscal adapté à ces rémunérations.

La commission, par 13 voix contre 13 avec la voix prépondérante de la présidente, a refusé d'entrer en matière sur le premier projet, le 20 janvier 2011, et a accepté avec le même score, c'est-à-dire 13 voix contre 13 avec la voix prépondérante de la présidente, d'entrer en matière sur le projet 2.

Au cours de la discussion par article, les commissaires ont décidé de biffer les dispositions relatives aux rémunérations très élevées. Ils ont décidé d'inscrire une obligation pour l'assemblée générale de déterminer le montant global des rémunérations du conseil d'administration et ils ont, pour résumer, biffé les dispositions pénales contenues dans le projet. De la sorte, au final, le projet retravaillé, le produit fini, a additionné les mécontents et a été rejeté, par 14 voix contre 4 et 8 abstentions.

La majorité de la commission vous recommande donc aujourd'hui de ne pas entrer en matière sur le projet 2. Quant à la suite de la procédure, si notre conseil décide d'entrer en matière sur l'un ou l'autre des projets, alors il sera renvoyé à la commission pour une nouvelle discussion par article. Si en revanche nous décidons de ne pas entrer en matière, en suivant la majorité de la commission, le projet reparera au Conseil des Etats, qui pourra camper sur sa pro-



pre position, ce qui conduira notre conseil à examiner une nouvelle fois le projet. Et si notre conseil refuse à nouveau d'entrer en matière, le projet sera enterré. Ce sera également le cas si le Conseil des Etats se rallie à notre décision de ne pas entrer en matière.

Je vous rappelle encore qu'une première prolongation de délai d'une année a été obtenue, puisque les deux conseils divergent au sujet du type de contre-projet à opposer à l'initiative populaire, et que tant que dure l'élimination des divergences, c'est-à-dire au plus tard jusqu'à la fin de la session d'été, il sera possible de demander une éventuelle seconde prolongation, qui permettrait à nos travaux de se poursuivre. En l'état, la commission vous demande de ne pas entrer en matière sur ces deux projets.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Am 26. Februar 2008 hat Herr Minder zusammen mit Mitinitiantinnen und -initianten die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» eingereicht. Drei Jahre später sind wir in der Behandlung noch keinen Schritt weiter, und inzwischen geht die Abzockerei ungebremst weiter. Bezüge von mehr als 3 Millionen Franken gehören schon bald zur Normalität. Daniel Vasella kassierte 2010 insgesamt 25 Millionen Franken und 12 Millionen Franken für die Altersvorsorge. Ohne gesetzliche Massnahmen ist die Abzockerei nicht zu stoppen. Das müsste doch für uns ein klares Signal sein, endlich griffige Massnahmen zu ergreifen.

Was macht dieser Rat? Statt endlich die Initiative zur Abstimmung zu bringen oder einen griffigen Gegenvorschlag zu beschliessen, taktieren wir; das Parlament kommt zu keinem Beschluss, die Initiative wird verschleppt. Und warum? Weil Sie, meine Damen und Herren der bürgerlichen Parteien, Angst haben, Angst vor dem Volk. Die Abzocker-Initiative ist populär, sie hat sehr gute Chancen, vom Volk angenommen zu werden, und deshalb haben Sie – insbesondere meine Damen und Herren der SVP, der FDP, aber mit der Kehrtwende auch der CVP – mit allen Mitteln die Abstimmung im Wahljahr 2011 verhindert. Nachdem Sie nun mit diesen Verwirrspieln die Abstimmung erfolgreich verzögert haben, machen Sie wenigstens heute Nägel mit Köpfen!

Der Bundesrat hat uns mit der Vorlage 2 griffige Vorschläge gegen die Abzockerei unterbreitet. Dazu gehören zum einen die Boni-Steuer für Entschädigungen von über 3 Millionen Franken, wie das die SP seit Langem fordert, zum andern gesetzliche Schranken gegen zu hohe Entschädigungen, indem Unternehmungen mit Verlust keine Löhne über 3 Millionen Franken auszahlen dürfen. Das wird die Abzockerei wirksam stoppen.

Ich bitte Sie nochmals, treten Sie auf die Vorlage 2 ein, ergreifen Sie endlich wirksame Massnahmen gegen die Abzockerei, nachdem Sie mit Ihren Verwirrspieln und der Taktiererei die Abzocker-Initiative über Jahre verschleppt haben!

Hochreutener Norbert (CEg, BE): Ich spreche hier nicht nur als Vertreter der Minderheit, sondern auch im Namen der CVP/EVP/glp-Delegation in der RK-NR. Unsere Delegation war schliesslich die einzige, welche für Eintreten auf die Vorlage gestimmt hat. Die anderen Unterzeichner des Minderheitsantrages haben sich der Stimme enthalten.

Die grosse Mehrheit unserer Fraktion ist für den Gegenvorschlag gemäss Vorlage 2 mit der Boni-Steuer. Aber so, wie er in der RK beschlossen wurde, geht er klar zu weit. Ich will das hier bereits deponiert haben.

Dazu nur ein paar Stichworte: Es ist falsch, wenn die Generalversammlung über die Löhne und Vergütungen der Geschäftsleitung entscheidet. Es ist falsch, wenn die Generalversammlung über Details des Vergütungsreglements abstimmt. Vorauszahlungs- und Abgangentschädigungen dürfen nicht grundsätzlich verboten werden. Strafbestimmungen schliesslich gehören nicht ins Gesellschaftsrecht. Wir werden in der Detailberatung, wenn es denn später dazu kommt, entsprechende Anträge einbringen und uns den endgültigen Entscheid zum indirekten Gegenvorschlag vorbehalten.

Aber damit es überhaupt zu dieser Detailberatung kommt, müssen wir heute Eintreten beschliessen, und zwar Eintreten auf die Vorlage 2. Der zentrale Punkt ist hier die Boni-Steuer. Wenn Sie die Stimmen im Volk hören, dann wissen Sie, dass die Politik, dass wir doch etwas gegen allzu hohe Boni unternehmen müssen. Auch die bürgerlichen Parteien sind hier gefordert.

Treten Sie also auf die Vorlage 2 ein.

Thanei Anita (S, ZH): Die heutige Debatte zum Thema Abzockerei ist noch nicht der letzte Akt dieses Trauerspiels, denn es muss die Wahlen überdauern.

Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession 2010 beschlossen, sowohl die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» als auch den direkten Gegenvorschlag zur Annahme zu empfehlen. Die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen war seither sehr aktiv und hat mittels einer parlamentarischen Initiative einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet. Die Besonderheit dabei ist, dass es nun zwei Vorlagen gibt, wobei die zweite die erste umfasst und diese um eine gesellschafts- und steuerrechtliche Sonderbehandlung von sehr hohen Vergütungen, das heißt Vergütungen von über 3 Millionen Franken, ergänzt. Diese zusätzlichen Bestimmungen wurden durch eine parlamentarische Initiative der WAK-SR angeregt. Somit macht es bereits aus formellen Gründen Sinn, lediglich auf die konsolidierte Vorlage 2 einzutreten. Diese kann in der Detailberatung beliebig angereichert oder gestutzt werden, was denn auch in der Kommissionsarbeit bereits geschah.

Es gibt jedoch auch inhaltliche Gründe, die für die Vorlage 2 sprechen. Die SP-Fraktion unterstützt nach wie vor die Initiative und den direkten Gegenvorschlag. Hohe Vergütungen, kurz «Abzockerei» genannt, sind volkswirtschaftlich schädlich. Die Unterschiede zwischen den tiefsten Einkommen von Lohnabhängigen und den Einkommen von Managern sind heute derart gross, dass der soziale Frieden gestört ist. Es darf nicht sein, dass die einen zäh um den Teuerungsausgleich, um eine vorzeitige Pensionierung oder um Arbeitslosengelder ringen müssen, derweil die anderen ungestraft absahnen können. Der Staat muss handeln, und zwar nicht nur zugunsten von in Not geratenen Grossbanken.

Genau wie die Vorlage der Aktienrechtsrevision als Gegenvorschlag zur Initiative nicht taugte, taugt auch die Vorlage 1 nicht. Die Vorlage 2 übernimmt dagegen einen Teil der Anliegen der Initiative. Sie bringt den Aktionären und Aktionären mehr Rechte, die Generalversammlung bestimmt zwingend über das Vergütungsreglement, der Inhalt des Vergütungsreglements ist geregelt, und das Vergütungsreglement muss öffentlich zugänglich sein. Weiter ist das Tantimenmodell, die Boni-Steuer, ein wirksames Mittel gegen zu hohe Vergütungen, Entschädigungen und Löhne.

Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, der Minderheit Leutenegger Oberholzer zu folgen und auf die Vorlage 2 einzutreten.

Sommaruga Carlo (S, GE): C'est une honte, c'est même un scandale! Les citoyennes et citoyens de ce pays doivent savoir que la majorité bourgeoise de ce Parlement se moque du peuple et s'aplatit comme une carpette devant tous les «suceurs» et autres habitués des rémunérations abusives. Cela fait trois ans que l'initiative Minder a été déposée: c'était le 26 février 2008. Aujourd'hui, trois ans après, il n'y a rien au Conseil national, même pas de projet, pour qu'on puisse mener la discussion par article. On mène juste un débat de procédure de plus sur l'entrée en matière, sur un éventuel contre-projet indirect. A la clé de ces discussions, on aura, au mieux, un retour du dossier à la Commission des affaires juridiques, au pire, un tour à vide devant le Conseil des Etats.

Je relève que l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels», déposée onze jours avant l'initiative Minder, a déjà été traitée par le Parlement. Il y a eu un contre-projet et l'initiative a été soumise au peuple.

Voilà où l'on place la volonté populaire! Voilà ce qu'on fait des institutions! C'est dire l'ampleur du «filibustering» parle-



mentaire qu'ont opéré les groupes UDC, libéral-radical et PDC/PEV/PVL pour satisfaire les profiteurs, les vrais, ceux qui touchent des dizaines de millions de francs, et surtout pour éviter que l'initiative populaire soit soumise au peuple. Car une chose est certaine: l'initiative Minder est vraiment populaire! Ses chances d'être acceptée par le peuple sont élevées. La perspective de voir entrer en vigueur immédiatement des mesures concrètes et efficaces est réelle.

Le groupe socialiste soutient cette initiative pour ce motif d'ailleurs. Mais c'est surtout le groupe UDC qui porte la responsabilité de ce blocage institutionnel, qui délégitime ce Parlement; un groupe UDC qui, publiquement, prétend défendre les petites gens et les petits actionnaires en luttant contre les rémunérations abusives, mais qui n'a pas hésité, derrière les portes closes des commissions, à mettre en oeuvre les «magouilles» blochériennes, celles visant à empêcher la votation populaire sur l'initiative avant les élections fédérales, car cela les obligeraient à mettre en évidence tant leur soutien aux multimillionnaires que leurs relations avec leurs petits copains qui touchent ces rémunérations. Mais la panade actuelle dans laquelle se trouve le Parlement, on la doit aussi au groupe PDC/PEV/PVL qui, dans son style illisible de changement de cap permanent, s'était engagé il y a une année à élaborer rapidement un contre-projet direct au côté du groupe socialiste avant de faire volte-face au Conseil des Etats. Le groupe libéral-radical porte également une responsabilité dès lors qu'il vise à ce que ne soit prise aucune mesure réelle contraignante contre les rémunérations abusives; il a simplement l'avantage d'avoir dit depuis le début quelle était sa volonté.

Et, pendant ce temps, les rémunérations abusives ont repris de plus belle: Monsieur Daniel Vasella, chez Novartis, ou Monsieur Brady Dougan, à la tête de Credit Suisse, touchent des dizaines de millions de francs. Cela n'est pas acceptable alors qu'au même moment des familles ne peuvent pas boucler leur budget mensuel et que les salaires stagnent.

Les profiteurs des rémunérations abusives sont comme des toxicodépendants. Sans mesures effectives, on ne peut pas les arrêter. Il y avait donc nécessité de donner un signal politique fort pour l'adoption d'un cadre légal contraignant: on en est bien loin. Après trois ans d'auditions d'experts, un travail colossal demandé à l'administration, des dizaines de séances de la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats et de celle du Conseil national, le Parlement en est toujours à se poser la question d'un éventuel contre-projet direct ou indirect.

Aujourd'hui, le service minimum, pour rendre crédible un tant soit peu une prétendue volonté de ce Parlement de réguler le domaine des rémunérations abusives et des bonus, est d'entrer en matière sur au moins l'un des deux contre-projets, singulièrement sur le projet 2, celui qui reprend la solution proposée par le Conseil fédéral, qui se fonde sur une règle simple et efficace: les fortes rémunérations sont soumises à l'impôt sur les bénéfices pour la part qui dépasse le seuil de 3 millions de francs. Dans ce sens, cela rejoint la position du Parti socialiste sur l'imposition des rémunérations abusives. Mais ce projet 2 empêche également le versement de rémunérations si les entreprises enregistrent des pertes ou ne versent pas de dividendes. Il introduit également des règles diverses contraignantes pour assurer la démocratie actionnariale et la transparence.

Au nom du groupe socialiste, je vous invite donc à soutenir la proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer et d'entrer en matière sur le projet 2.

Pelli Fulvio (RL, TI): Monsieur Sommaruga, vous et vos collègues du groupe socialiste répétez continuellement que cette initiative est «populaire». Je peux en convenir. Mais est-elle juste, vu qu'elle aura pour conséquence de détruire des dizaines de milliers de places de travail en Suisse, ainsi que la délocalisation d'importantes entreprises à l'étranger? Etes-vous d'accord que l'on détruisse ces places de travail?

Sommaruga Carlo (S, GE): Monsieur Pelli, votre parti et vous-même êtes toujours habitués, lorsqu'il y a des mesures

à prendre qui sont des mesures de régulation, à brandir la menace du transfert des emplois à l'étranger, voire des pertes d'emplois en général. C'est simplement l'instrument de la peur que vous utilisez régulièrement pour éviter de soumettre des décisions concrètes au peuple. (*Remarque intermédiaire Pelli: Mais c'est la vérité!*) Non! ce n'est pas la vérité, c'est une hypothèse.

Landolt Martin (BD, GL): Die BDP-Fraktion möchte auf die Vorlage 1 eintreten, und sie wird den Antrag Schwander unterstützen. Bei der Vorlage 2 hingegen werden wir dem Antrag der Kommissionsmehrheit auf Nichteintreten folgen. Seit wir das letzte Mal in diesem Saal über die Abzocker-Initiative diskutiert haben, ist viel passiert, vor allem ist viel Zeit vergangen, wir aber sind eigentlich keinen Schritt weitergekommen. Das ist eine Tatsache, die ausserhalb dieses Hauses kaum mehr jemand versteht; ich bin nicht einmal sicher, ob innerhalb dieses Hauses noch alle verstehen, was passiert.

Der Standpunkt der BDP hat sich grundsätzlich nicht geändert. Wir sind gegen die Abzocker-Initiative, und wir sind für einen Gegenvorschlag, der die Aktionäre stärkt – die Aktionäre und nicht den Staat. Für uns hätte der direkte Gegenvorschlag, den der Nationalrat dereinst verabschiedet hat, das richtige Mass gehabt, nämlich eine deutliche Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht, dies aber mit einem wesentlich vernünftigeren Konzept als jenem der Initiative. Es hat sich nun aber gezeigt, dass wir uns mit unserer Unterstützung des direkten Gegenvorschlags zunehmender Einsamkeit ausgesetzt sehen. Ich werde den Eindruck nicht los, dass gewisse Leute in dieser Frage eine Volksabstimmung meiden wie der Teufel das Weihwasser. Unter den gegebenen Voraussetzungen wird die BDP-Fraktion hier aber nicht gegen Windmühlen kämpfen, sondern Hand bieten für Lösungen. Wie bereits erwähnt, möchten wir deshalb auf den indirekten Gegenvorschlag gemäss Vorlage 1 eintreten. Wir möchten dies nicht, weil uns der Beschluss des Ständerates durch und durch gefallen würde, sondern deshalb, weil wir erwarten, dass dieser Gegenvorschlag nach dem Eintreten nochmals deutlich überarbeitet wird. Aus unserer Sicht würde der direkte Gegenvorschlag wertvolle Anhaltspunkte dafür bieten, wohin die Reise gehen sollte.

Wir werden keinen Gegenvorschlag unterstützen, der dem Initianten den roten Teppich ausrollt. Es kann nicht sein, dass ein Parlament gegenüber einem Initianten in vorauseilendem Gehorsam zu Kreuze kriecht, zumal dieser keinerlei Anstalten macht, über einen Rückzug der Initiative nachzudenken.

Damit komme ich zur Vorlage 2, welche die BDP-Fraktion ablehnt. Wir unterstützen mit anderen Worten den Nichteintensantrag der Kommissionsmehrheit. Wir wollen keine Boni-Steuer. Nicht einmal Herr Minder hat eine Boni-Steuer verlangt. Ja, Abzockerei hat stattgefunden und findet immer noch statt – in einzelnen Unternehmen, von einzelnen Managern. Wie Sie wissen, arbeite ich selber bei einer Unternehmung in einer Branche, die wesentlich schuld daran ist, dass wir heute diese Diskussion führen. Glauben Sie mir: Nicht nur ich, sondern Zehntausende von Arbeitnehmern sind nicht stolz auf das, was unsere Branche in der Vergangenheit teilweise produziert hat. Aber wollen wir jetzt deshalb den ganzen Wirtschaftsstandort strafen, indem wir uns das Korsett eines derart strengen Aktienrechtes überziehen, das europaweit seinesgleichen sucht? Und warum mit einer Boni-Steuer, die ja per definitionem nicht einmal eine Steuer ist, aber eben doch die steuerliche Belastung der Unternehmen erhöht? Gigantismus wird damit überhaupt nicht verhindert. Wer sich an zu hohen Boni stört, und zu diesen können Sie die BDP zählen, soll wirkungsvolle Lösungen über die Stärkung der Aktionärsrechte unterstützen. Mit der Boni-Steuer bringen Sie zwar Ihr Entsetzen zum Ausdruck, Sie bewirken aber wenig, und der Fiskus macht noch rasch die hohle Hand. Das grenzt schon fast an Doppelmoral.

Ich fasse zusammen: Wer die richtigen Lehren aus der jüngsten Vergangenheit zieht, wird einerseits feststellen, dass der Status quo nicht befriedigt, und andererseits darauf ach-



ten, dass jetzt den wirtschaftlichen Chancen kein zu enges staatliches Korsett geschnürt wird. Die BDP setzt sich für Regulierungen mit Augenmaß ein. Als bürgerliche und liberale Partei möchten wir die Mehrheit der vorbildlichen Unternehmen davor schützen, wegen den Versäumnissen einer Minderheit nun in Sippenhaft genommen zu werden. Die BDP-Fraktion verfolgt hier konsequent den Ansatz, die Aktionärsrechte zu stärken. Denn so schafft der Staat zwar sinnvolle Rahmenbedingungen, greift aber nicht direkt in die Wirtschaft ein; er überlässt dies den Aktionären, also den Unternehmensbesitzern. Dies ist ein liberaler, marktwirtschaftlicher Ansatz, der auch nach der Krise weder an Gültigkeit noch an Attraktivität verloren hat.

Schwander Pirmin (V, SZ): Frau Kollegin Leutenegger Oberholzer wirft uns Bürgerlichen vor, wir würden taktieren, und sagt, wir seien keinen Schritt weiter. Warum sind wir erst dort, wo wir jetzt sind? Tatsache ist: weil es in diesem Saal in den vergangenen paar Jahren wechselnde Mehrheiten gab und gibt. Ich muss Ihnen auch sagen, dass wir keine Angst vor dem Volk haben. Wir möchten aber dem Volk griffige Massnahmen vorlegen. Wir möchten dem Volk nicht Sand in die Augen streuen, und wir möchten vor allem nicht unseren Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz schwächen. Deshalb sind wir von der SVP für den indirekten Gegenentwurf, mit dem wir eigentlich sehr schnell griffige Massnahmen einleiten und festlegen könnten.

Wir wollen in keinem Fall eine zusätzliche Steuer. Ich muss Ihnen sagen, wenn die Steuer kommen sollte, wäre uns von der SVP die Abzocker-Initiative in der Form, wie sie vorliegt, noch lieber. Es kann ja nicht sein, dass wir einfach eine Steuer erheben, wenn wir in unserer Wirtschaft etwas schlecht finden. Die Boni-Steuer regelt nichts, verhindert nichts in dieser Form, in der sie vorliegt. Sie wollen einfach hohe Vergütungen besteuern. Wohin gehen dann diese hohen Vergütungen? Sie werden einfach in anderen Ländern ausbezahlt bzw. über andere Kanäle aus anderen Ländern ausbezahlt. Sie haben überhaupt keine höheren Steuereinnahmen. Es kann ja nicht sein, dass Sie eine Vergütung als nichtgeschäftsbedingten Aufwand deklarieren, aber gleichzeitig sagen, man müsse dann die AHV darauf bezahlen. Ein solches System kann nicht bestehen, es widerspricht allen Grundsätzen, die wir bisher im Steuerrecht, im AHV-Ge setz usw. befolgt haben.

Wenn Sie sagen, die hohen Vergütungen seien schlecht, sie aber zugleich zulassen und einfach eine Steuer auf ihnen erheben, ist das dann staatspolitisch und gesellschaftspolitisch haltbar? Etwas, was nicht gut ist, zuzulassen und darauf noch zusätzlich eine Steuer zu erheben? Auf etwas, was offensichtlich nicht haltbar ist, offensichtlich daneben ist? Das müssten wir als Gesetzgeber ja verbieten! Das ist unsere Aufgabe. Etwas, was offensichtlich nicht zulässig ist, sollten wir verbieten. Wenn wir aber sagen, wir verbieten es nicht, belegen es aber mit einer Steuer, dann setzen wir uns dem Vorwurf aus, dass wir und der Staat die genau gleichen Abzocker sind, wie Teile von uns das der Wirtschaft vorwerfen. Ich bitte Sie daher dringend, dass wir griffige Massnahmen beschliessen, auf die unselige Boni-Steuer verzichten. Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, dass wir auf die Vorlage 1 eintreten und auf die Vorlage 2 nicht eintreten. Es kann in unserem Land nicht sein, dass wir eine Boni-Steuer erheben und dabei eine willkürliche Grenze festlegen, nämlich ab 3 Millionen Franken sei ein Aufwand, eine Vergütung nicht mehr geschäftsbedingt, aber gleichzeitig erheben wir noch einen AHV-Beitrag darauf. Das ist ein Widerspruch in sich und schwächt den Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz.

Ich bitte Sie nochmals dringend, auf die Vorlage 1 einzutreten, damit wir tatsächlich einen griffigen indirekten Gegenentwurf machen und so in die Volksabstimmung gehen können.

Vischer Daniel (G, ZH): Die Auseinandersetzung um die Minder-Initiative ist ein Trauerspiel, sie ist aber auch ein Ärger. Offensichtlich ist es den drei bürgerlichen Parteien ge-

lungen zu verhindern, dass diese Initiative rechtzeitig zur Abstimmung gelangt. Wir können ihnen gratulieren, das war ihr Ziel, das haben sie erreicht; zu welchem Preis, das wird sich zeigen.

Warum ist die Minder-Initiative populär? Sie ist populär, weil die Bevölkerung Massnahmen gegen Abzockerei will. Sie will Massnahmen, die verhindern, dass weiterhin übermäßige Saläre ausbezahlt werden, derweil sonst im Land die Löhne kaum wachsen oder stagnieren. Herr Schwander, Sie sagen, die Boni-Steuer bei Salären über 3 Millionen Franken sei willkürlich, gleichzeitig fordern Sie griffige Massnahmen. Die Boni-Steuer will ja vor allem verhindern, dass Beträge über 3 Millionen Franken überhaupt ausbezahlt werden. Wenn Sie sagen, das sei willkürlich, dann sagen Sie ja im Klartext, dass Sie gar keine Massnahmen wollen. Vielleicht sind eben der Initiant und Sie, die sich ja zusammengetragen haben, auf einer ganz anderen Schiene. Dem Volk geht es um Regulierung und Verhinderung übermäßiger Saläre. Ihnen und vielleicht auch dem Initianten geht es um eine Umverteilung vom Management hin zum Aktionär respektive Eigentümer. Und das, meinen Sie, sei eine griffige Massnahme. Es ist das Gegenteil.

Warum ist das Ganze eine Trauergeschichte? Wir hatten zuerst im November 2009 einen Konsens, die Minder-Initiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu bringen. Dann bekam Economiesuisse kalte Füsse. Es gab einen Rückommensantrag, wir machten einen direkten Gegenvorschlag. Dieser Gegenvorschlag führte in diesem Rat zu einem achtbaren Resultat. Die Partei der griffigen Massnahmen, die SVP, schloss sich aber zwischenzeitlich mit dem Initianten zusammen, wollte diesen direkten Gegenvorschlag torpedieren, und es kam ein indirekter Gegenvorschlag auf den Tisch des Ständerates.

Der Ständerat hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat einen Entwurf ausgearbeitet, von dem man sagen kann: Erstmals hat sich in der Schweiz als Ausfluss der Finanzkrise etwas bewegt. Dieser indirekte Gegenvorschlag ist eigentlich das Beste, was bislang auf den Tisch des Parlamentes gekommen ist. Und klar, die Boni-Steuer war ein wesentliches Element im Sinne einer griffigen Massnahme, die verhindern sollte, dass die Abzockerei einfach weitergeht.

Und was ist nun passiert? Unsere Kommission für Rechtsfragen hat diese Vorlage beraten, es sind sehr wichtige Fragen aufgeworfen worden, zum Beispiel: Soll man generell Lohnobergrenzen statuieren und am Schluss der Beratung versuchen, das Resultat der ganzen Beratung putschartig, gewissermassen mit einem Federstrich, zu löschen? Herr Bischof hat das dann mit einer Zweidrittelloschübung aufgefangen. Ich staune! Im Ständerat konnte sich die CVP ja mit dem Bundesrat ein gewisses Ansehen erwerben, indem mit diesem indirekten Gegenvorschlag immerhin der Wille zum Handeln zum Ausdruck kam. Aber im Nationalrat war die CVP offenbar nicht gewillt, wenigstens diese Linie fortzufahren, sondern torpedierte sie, was eigentlich erstaunt.

Wir sind optimistisch, dass die Minder-Initiative so oder so einmal vors Volk kommt und gute Chancen hat. Sie hat wesentliche Elemente, die greifen, zum Beispiel das Verbot von Fallschirmen, das Verbot von Vorabvergütungen, die Instruktion der institutionellen Anleger bezüglich Stimmverhalten. Das alles sind Massnahmen, die eine Eigendynamik haben – das wissen Sie so gut wie wir – und die so oder so weitere Gesetzgebungsprozesse auslösen werden.

Das Trauerspiel ist, dass dieses Parlament sich über den Ständerat einen Ruck gegeben hat und eine Vorlage ausgearbeitet hat, bei der man in einzelnen Punkten geteilter Meinung sein kann, die aber zeigt, dass das Parlament legislatorisch in der Lage ist, seine Verantwortung wahrzunehmen. Und genau das wird nun torpediert. Das wird von all jenen torpediert, die für Eintreten auf die Vorlage 1 sind, weil nur ein Eintreten auf die Vorlage 2 garantiert, dass eine Vorlage kommt, die das Kernanliegen bezüglich der Boni, nämlich deren Verhinderung, über eine Boni-Steuer auch materiell angeht. Die Boni-Steuer wäre gemäss Bundesrat bei Salären ab 3 Millionen Franken geschuldet, wir wären für eine Grenze von 1 Million – das wäre auszumachen. Aber diese



Diskussion wollen Sie verhindern, weil Sie alles verhindern wollen, was tatsächlich greift. Sie predigen im Grunde genommen ja nur die Aktionärsdemokratie. Aber Aktionärsdemokratie, das gibt es gar nicht. Denn eine Aktiengesellschaft ist das Gegenteil einer demokratischen Gesellschaft. In einer Aktiengesellschaft zählt das Kapital, in der Demokratie zählt pro Mensch eine Stimme. In diesem Sinne wissen wir aber auch, was die Aktionärsdemokratie wirklich gebracht hat. Es war ja in den grossen Zeiten der Abzockerei nicht so, dass die Abzockerei gegen die Aktionärsversammlungen durchgesetzt wurde, sondern es gab ein reges Zusammenspiel zwischen Kapitalinteressen und Abzockern. Und genau das wollen wir durchkreuzen. Wir wollen nicht weiter mit dem Shareholder-Value-Kapitalismus fahren, sondern in einem gewissen Sinne eine Weiche Richtung Stakeholder stellen. Und da trennen sich unsere Wege; nur das führt zum Ziel, der Abzockerei wirklich entgegentreten zu können. Ich ersuche Sie, auf die Vorlage 1 nicht einzutreten, derweil die Vorlage 2 in einer mutigen Diskussion die Möglichkeit eröffnet, auf den Pfad gemäss Ständerat bzw. Bundesrat zurückzukehren.

Huber Gabi (RL, UR): Die Volksinitiative Minder verlangt bekanntlich zahlreiche Regulierungen auf Verfassungsstufe für börsenkotierte Aktiengesellschaften, wobei es inhaltlich um Abstimmungen über Vergütungen sowie um Verbote, Einschränkungen und Freiheitsstrafen für Unternehmen und Aktionäre geht. Die FDP-Liberale Fraktion lehnt diese Volksinitiative stets ab und lehnt sie immer noch ab, weil sie nämlich über das Ziel hinausschießt.

Die Motive der Initiative sind jedoch nachvollziehbar. Deshalb war die FDP stets bereit, an einer Alternative mitzuarbeiten, sei es auf Verfassungs- oder auf Gesetzesstufe. Dass das Aktienrecht grundsätzlich im Obligationenrecht beheimatet ist und nicht in der Bundesverfassung, ist, glaube ich, unbestritten. Die FDP wollte deshalb in der nationalrätslichen Kommission für Rechtsfragen bereits vor einem Jahr zusammen mit der SVP den Weg über einen indirekten Gegenvorschlag einschlagen. Die Kommission hat sich dann aber für einen direkten Gegenvorschlag entschieden, an dem wir ebenfalls konstruktiv mitgearbeitet haben. Alle grundsätzlichen Zusagen und Absagen, die wir in der Beratung des direkten Gegenvorschlages im Nationalrat gemacht haben, gelten für uns heute noch. Das Gedächtnis von Herrn Kollege Sommaruga, der jetzt natürlich nicht mehr hier ist, weil er seine Show gehabt hat, ist bedenklich kurz; das wird klar, wenn man an die Zusagen der FDP beim direkten Gegenvorschlag denkt.

Für die FDP ist der Inhalt der Lösung zentral. Eine gute Lösung besteht für uns in einer Regulierung, die Exzesse, wie sie die Volksinitiative im Auge hat, verhindert, ohne die Wirtschaft zu schädigen und Arbeitsplätze zu gefährden. Der Weg zu einer Lösung in diesem Sinne ist etwas langäfig, aber in unserem parlamentarischen System so vorgesehen und darum keineswegs einer Demokratie unwürdig, wie da lamentiert wird. Frau Leutenegger Oberholzer, Sie brauchen hier nicht Geschichtsklitterung zu betreiben. Die FDP-Liberale Fraktion war die Fraktion, die bereit war, gegen die Volksinitiative Minder auch ohne irgendeinen Gegenvorschlag anzutreten. Also brauchen Sie hier nicht von Verhinderung, Verzögerung, Angst und Trauerspiel zu sprechen.

Nun hat der Ständerat bekanntlich nochmals den Weg des indirekten Gegenvorschlages eingeschlagen und präsentiert uns die Vorlagen 1 und 2; was der Unterschied ist, haben uns die Berichterstatter erklärt.

Für die FDP-Liberale Fraktion ist die Vorlage 2, welche der Ständerat auf Vorschlag des Bundesrates mit dem sogenannten Kombinationsmodell angereichert hat, absolut inakzeptabel. Warum? Dieses Kombimodell will sogenannte sehr hohe Vergütungen, welche absolut willkürlich mit einem Grenzwert von 3 Millionen Franken fixiert wurden, als Gewinnverteilung und -verwendung behandeln; dies mit der Folge, dass alle Unternehmen, nicht nur die börsenkotierten, Vergütungen, die den Grenzwert überschreiten, nicht mehr

als Lohnaufwand vom Jahresgewinn abziehen können. Eine derartige Regulierung wäre nicht nur weltweit einzigartig, sondern würde einen eigentlichen neuen Steuertatbestand für Unternehmen schaffen, der als system- und auch verfassungswidrig einzustufen ist. Es käme zu einer Erhöhung der Gewinnsteuer und damit faktisch zu einer neuen Steuer, die nicht einmal die Volksinitiative will, Herr Kollege Vischer. Die praktischen Auswirkungen wären eine staatliche Lohnobergrenze und die Aussicht, Arbeitsverträge mit entsprechenden Vergütungen nur noch unter Vorbehalt abschliessen zu können. Der Bundesrat selbst weist in seiner Stellungnahme zum Zusatzbericht der Kommission des Ständerates im Zusammenhang mit seinem vermeintlich grossen Wurf darauf hin, dass «eine Umgehung der vorgeschlagenen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen nicht ausgeschlossen werden kann». Regulierungen solchen Inhalts müssen wir nun wirklich nicht an die Hand nehmen.

Immerhin hat uns der Ständerat nicht nur die unselige Vorlage 2 zugeschickt, sondern auch die Vorlage 1, welche dieses Steuermodell nicht enthält. Bereits in der nationalrätslichen Kommission für Rechtsfragen hat sich die FDP-Delegation deshalb dafür starkgemacht, auf die Vorlage 1 einzutreten, was via Stichentscheid leider nicht zustande kam. Da es nicht gelang, das Kombimodell aus der Vorlage 2 zu entfernen, haben wir diese nach der Detailberatung in der Gesamtabstimmung abgelehnt und waren dabei bei der Mehrheit.

Die FDP ist jedoch nach wie vor bereit, die Arbeit am eigentlichen indirekten Gegenentwurf, das heisst an der Vorlage 1, aufzunehmen, und wird den Einzelantrag Schwander, Eintreten auf die Vorlage 1, unterstützen. Findet dieser Antrag eine Mehrheit, werten wir das als klaren und definitiven Auftrag an die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, von jeglichen Steuerregulierungen im Aktienrecht Abstand zu nehmen.

Der Antrag der Minderheit, welche auf die Vorlage 2 eintreten will, lehnen wir logischerweise ab.

Hochreutener Norbert (CEg, BE): Seit Jahren beschäftigen wir uns mit dieser Vorlage. Es begann schon im Bundesrat mit Botschaft und Nachtrag, und wir haben dann in der Folge ein Hin und Her, ein Auf und Ab in den Kommissionen und Räten geboten, die unterschiedlich entschieden haben: einmal direkter Gegenvorschlag, dann indirekter Gegenvorschlag, und dann haben wir den auch noch auseinandergenommen usw. Es gab hier verschiedene Kreise, welche miteinander verschmolzen, Kreise von aussen. Diese sorgten eigentlich nur noch für mehr Verwirrung. Man möchte Herrn Minder zum Rückzug der Initiative bringen und eine Abstimmung vermeiden. Viele Köche kochen hier mit, und wie heisst es so schön im Volksmund? Zu viele Köche verderben den Brei.

Die ganze Übung ist nun an einem Punkt angelangt, wo wir uns endlich finden müssen. Unsere Fraktion hat immer an konstruktiven Lösungen gearbeitet, unsere Fraktion war auch die einzige, welche in der Gesamtabstimmung diesen indirekten Gegenvorschlag, die Vorlage 2, unterstützt hat. Uns passen in diesem Gegenvorschlag auch längst nicht alle Punkte, ich habe das schon erwähnt. Ich möchte jetzt noch einen ganz zentralen herausstreichen, damit das auch gesagt ist: Die Kommission für Rechtsfragen hat zum Beispiel den zentralen Artikel der Minder-Initiative in diesen indirekten Gegenvorschlag aufgenommen, nämlich dass die Generalversammlung zwingend über Löhne und Entschädigungen auch der Geschäftsleitung abstimmen muss. Der Grund dafür war eine unheilige Allianz zwischen SVP und SP. Das und auch andere Punkte müssen in der Detailberatung korrigiert werden. Aber damit es überhaupt zur Detailberatung kommt, müssen wir jetzt auf die Vorlage 2 eintreten.

Wir sind nun an einem Punkt angelangt, an dem die ganze Geschichte endlich vorangetrieben werden muss. Dem Volk reisst langsam der Geduldsfaden. Ich bitte beide Lager, links wie rechts, jetzt auf einen vernünftigen Kompromiss einzutreten. Ich bitte die bürgerlichen Parteien, einer massvollen Boni-Steuer für börsenkotierte Unternehmen zuzustimmen.



Die Wut im Volk wegen zu hoher Boni ist, denke ich, gross – die Politik muss handeln. Und, Frau Huber, es geht hier nur um die börsenkotierten Unternehmen. Wir haben ja in der vorberatenden Kommission einen entsprechenden Antrag durchgebracht. Ich bitte aber auch das links-grüne Lager, auf einen massvollen indirekten Gegenvorschlag einzutreten und hier nicht zu übertreiben, wie dies die Initiative Minder tut.

Treten Sie also bitte auf die Vorlage 2 ein.

Bischof Pirmin (CEg, SO): Wenn wir den Nebel wegblasen, der zum Teil gelegt worden ist, sehen wir, dass es eigentlich nur, aber immerhin um zwei Dinge geht. Um diese Dinge geht es der CVP/EVP/glp-Fraktion.

Das Erste: Wir müssen in diesem Land ein liberales Aktienrecht behalten. Minder-Initiative hin oder her, dieses Land hat einen wesentlichen Standortvorteil in Europa, weil wir ein liberales und starkes Aktienrecht haben. Wenn wir jetzt hingehen und diesen Standort gefährden, indem wir staatliche Zwangsbestimmungen à gogo produzieren – die Minder-Initiative möchte allein 23 Zwangsbestimmungen für alle Gesellschaften, die kotiert sind, in die Verfassung hineinschreiben –, dann gefährden wir diesen Standort im Markt. Sie, meine Kolleginnen und Kollegen auf der linken Seite, singen das Hohlied der Aktionärsdemokratie. Man glaubt, man höre nicht richtig – man kann doch nicht den Kapitalismus überwinden, indem man dem Kapital alle Macht gibt! Wenn Sie ernsthaft mit der Minder-Initiative liebäugeln, habe ich dafür wenig Verständnis. Wenn wir das mit der Aktionärsdemokratie aber ernst nehmen, wenn wir diesen Standort ernst nehmen, dann müssen wir zunächst dafür sorgen, dass wir für die grosse Mehrheit der Unternehmungen in diesem Land anständige und handhabbare Bestimmungen haben. Denn die Bestimmungen, über die wir jetzt sprechen, gelten für alle und nicht nur für sogenannte Abzockerbetriebe. Das war das eine.

Das Zweite: Heisst denn das, was ich jetzt gesagt habe, dass wir einfach nichts machen, wie das die Vorlage 1 möchte? Heisst es, dass wir die Augen schliessen, dass wir auf bessere Zeiten warten, dass wir verzögern und darauf hoffen, dass die Menschen vergessen? Das kann auch nicht die Lösung sein. Es ist ein Faktum, dass eine kleine Anzahl von Unternehmungen und von Spitzenmanagern in diesem Land nun schlicht jeden Anstand vergessen und jedes Mass verloren hat. Da gibt es Handlungsbedarf, und da hat die Initiative von Herrn Minder durchaus einen wunden Punkt getroffen.

Nun kann man darüber diskutieren, ob Löhne von 20 oder 50 Millionen Franken ethisch richtig seien oder nicht; das kann man tun. Grotesk ist es aber, wenn eine Rechtsordnung wie die schweizerische, und zwar unser heute gelendes Steuerrecht, solche Abzockerei – nennen wir es so – eben begünstigt. Unternehmungen, die einen Gewinn richtig ausweisen und diesen Gewinn via Dividenden an die Aktionäre ausschütten, wie das das OR vorsieht, werden heute bestraft. Die Unternehmungen zahlen auf diesem Gewinn nämlich Unternehmenssteuern, für Kanton und Bund zusammen sind das gut und gerne 25 Prozent. Andere Unternehmungen aber, die sich entschliessen, diesen Gewinn nicht auszuweisen, sondern ihn vorweg an ihre Manager auszuschütten, und zwar unter dem Mäntelchen eines Lohnes – Entschädigung für Arbeit ist ein Lohn –, werden begünstigt, werden steuerlich belohnt. Das geschieht nicht etwa mit einer blossen Steuervergünstigung, nein, diese Unternehmungen müssen dieses Geld überhaupt nicht versteuern, sie werden komplett von der Steuer befreit.

Bundesrat und Ständerat unterbreiten Ihnen eine Vorlage, die diesen Missstand angeht. Es geht nicht darum, eine neue Steuer einzuführen, und es geht, Frau Huber, nicht darum, Lohnobergrenzen festzulegen – die Unternehmungen bleiben frei, welche Löhne sie zahlen wollen –, sondern es geht darum, dass gesagt wird, Entschädigungen über 3 Millionen Franken seien kein Lohn, sondern ein Gewinn. Gemäss Kommission sollen diese Regeln nur für die kotierten Unternehmungen gelten, bei denen die Missstände auf-

getreten sind. Wie Sie wissen, wollen wir auch keine Steuererhöhung, denn wir haben in der Kommission beantragt, dass allfällige Steuern, die dadurch eingehen, über eine Senkung der Unternehmenssteuer gleich wieder zurückgestattet werden sollen. Alle Unternehmungen sollen davon profitieren können, wenn einige wenige über die Stränge schlagen.

Wenn Sie die Abzockerei ernsthaft bekämpfen wollen, können Sie sie doch nicht steuerlich begünstigen! Wenn man den Alkoholismus bekämpfen will, kann man das doch nicht tun, indem man einfach mehr Schnaps gibt.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage 1 nicht einzutreten, also den Antrag Schwander abzulehnen, und mit unserer Fraktion, die ihren Entscheid mit 36 zu 1 Stimmen fällte, und mit Bundesrat, Ständerat und Kommissionsminderheit auf die Vorlage 2 einzutreten.

Huber Gabi (RL, UR): Herr Bischof, die Vorlage 2 beinhaltet das Kombinationsmodell des Bundesrates, und dieses gilt dann eben für alle Unternehmen. Aber sagen Sie mir doch einmal, welches Steuermodell unterstützen Sie eigentlich? Immer noch Ihr Tantiemenmodell, das Alternativmodell oder das Kombimodell abgeändert?

Bischof Pirmin (CEg, SO): Sie haben mir zwei Fragen gestellt, Frau Kollegin. Ich basiere meine Äusserungen einerseits auf der Vorlage des Bundesrates und andererseits auf der Beratung unserer Kommission. Wie Sie wissen, haben wir da die Besteuerungsklausel auf die börsenkotierten Unternehmungen beschränkt. Wir haben alle anderen Unternehmungen ausgenommen. Und es war ein Antrag auch von unserer Seite da, die Unternehmenssteuererhöhung wieder voll zurückzuerstatten.

Schwander Pirmin (V, SZ): Zu wessen Lasten geht die neue Steuer: zulasten der Mitarbeiter, die hohe Vergütungen bekommen, oder zulasten des Unternehmens?

Bischof Pirmin (CEg, SO): Die Frage ist falsch gestellt, Herr Kollege. Die Einnahmen aus der Steuererhöhung, die für solche Unternehmungen resultiert, die überhöhte Entschädigungen zahlen, werden allen Unternehmungen zurückgestattet. So ist die Vorstellung, so haben wir es beantragt, und das wissen Sie aus der Kommission. Wenn sich die Unternehmung dafür entscheidet, im Einzelfall eine Entschädigung über 3 Millionen Franken zu bezahlen, dann kann sie das, muss das aber ordentlich versteuern, wie sie es auch müsste, wenn sie es ebenso ordentlich als Dividende ausschütten würde. Eine neue Steuer ist das nicht. Sie wissen, dass bereits heute jeder Arbeitnehmer willkürlich nach oben beschränkt wird, wenn er seine Autofahrkosten als Gewinnungskosten abziehen möchte. Wenn er mit einem VW Golf zur Arbeit fährt, darf er diese Kosten abziehen; wenn er einen Ferrari benutzt, um zur Arbeit zu fahren, darf er das, aber er darf es eben nicht unbeschränkt von der Steuer abziehen – und das ist auch richtig so.

Baader Caspar (V, BL): Herr Kollege Bischof, ist Ihnen eigentlich klar, dass Sie gar nicht die Boni besteuern, gar nicht die Empfänger der Boni, sondern die Unternehmen und dass Sie damit letztlich die Eigentümer, die Aktionäre, bestrafen? Damit bestrafen Sie auch alle institutionellen Anleger, die deswegen weniger Dividende bekommen. Ist Ihnen dieser Mechanismus klar?

Bischof Pirmin (CEg, SO): Ich freue mich, Herr Kollege, dass Sie so gut zugehört haben. Es geht tatsächlich nicht darum, die Empfänger zu bestrafen. Diese versteuern nämlich heute schon ihre Boni-Bezüge, das stimmt. Es geht darum, an der Wurzel anzusetzen, bei den Unternehmungen, die sich entscheiden, solche Entschädigungen auszuschütten. Wir wollen diejenigen Unternehmungen steuerlich belohnen, die das nicht tun, und wir wollen diejenigen Unternehmungen steuerlich belasten, die das tun möchten.



Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wir befassen uns heute einmal mehr mit der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» respektive mit einem möglichen Gegenvorschlag. Die Ausgangslage ist komplexer denn je: Sie haben eine Volksinitiative, die vom einen Rat zur Annahme und vom anderen Rat zur Ablehnung empfohlen wird; Sie haben einen direkten Gegenvorschlag, der aber eingefroren respektive in einer Kommission sistiert ist; Sie haben drei verschiedene indirekte Gegenvorschläge, von denen einer in einer Kommission sistiert ist und ein anderer in drei Vorlagen aufgesplittet worden ist. Das ist die Ausgangslage.

Ich erinnere Sie daran, dass die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» vor fast genau drei Jahren, am 26. Februar 2008, eingereicht worden ist. Nach drei Jahren intensiver parlamentarischer Beratung – ich glaube, so darf man es nennen – kann man heute sagen, dass das Parlament dem Stimmvolk ganz offensichtlich einen Gegenvorschlag unterbreiten möchte. Uneinig ist man sich aber darüber, wie dieser Gegenvorschlag aussehen und was er beinhalten soll. Das heute vorliegende Geschäft ist bereits der dritte Versuch, in dieser Frage einen gemeinsamen Weg zu finden. Der Bundesrat hatte ursprünglich mit der Aktienrechtsreform inklusive der Zusatzbotschaft einen indirekten Gegenvorschlag präsentiert. Dieser Gegenvorschlag ist jedoch im Moment in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates sistiert. Der Nationalrat wollte daraufhin dem Stimmvolk einen direkten Gegenvorschlag unterbreiten; diese Vorlage wurde allerdings vom Ständerat abgelehnt und ist momentan ebenfalls in Ihrer Kommission für Rechtsfragen sistiert. Der Ständerat hat im Dezember 2010 einen neuen indirekten Gegenvorschlag beschlossen, doch auch dieser Anlauf droht zu scheitern, da Ihre Kommission für Rechtsfragen nicht darauf eingetreten ist. Um diesen indirekten Gegenvorschlag geht es heute.

Was ist der Inhalt dieses neuen indirekten Gegenvorschlags? Der neue indirekte Gegenvorschlag, der heute zur Beratung steht, resultiert aus zwei verschiedenen parlamentarischen Initiativen, einer parlamentarischen Initiative der RKS-R und einer parlamentarischen Initiative der WAK-SR. Beiden parlamentarischen Initiativen haben Ihre jeweiligen Kommissionen zugestimmt. Beim indirekten Gegenvorschlag, der heute vorliegt, geht es um nichts anderes als um die Phase 2 der parlamentarischen Initiativen, die von Ihren beiden Kommissionen bereits unterstützt worden sind. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum neuen indirekten Gegenvorschlag gesagt, dass er diesen ausdrücklich begrüßt, und der Bundesrat begrüßt ausdrücklich auch die zusätzlichen Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen.

Wir diskutieren heute zwar über das Eintreten, wir diskutieren letztlich dann aber auch über den Inhalt, und deshalb möchte ich bereits jetzt auch zum Inhalt dieses indirekten Gegenvorschlages etwas sagen, weil das für den Entscheid, den Sie treffen werden, doch auch von Bedeutung ist. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Volksinitiative darauf hingewiesen, dass die Frage, wie die Vergütungspolitik eines börsenkotierten Unternehmens geregelt wird, nicht alleine der Selbstregulierung überlassen bleiben kann. Der Bundesrat anerkennt daher den Gesetzgebungsbedarf und begrüßt explizit den Entwurf des Ständerates. Beim neuen indirekten Gegenvorschlag handelt es sich im Übrigen grundsätzlich um nichts anderes als um eine Art Ausführungsgesetzgebung zum nationalrätslichen direkten Gegenentwurf. Zusätzlich wird im indirekten Gegenvorschlag gemäss Vorlage 2 aber auch der Umgang mit den sehr hohen Vergütungen geregelt, also mit den Vergütungen ab 3 Millionen Franken, und zwar im gesellschaftsrechtlichen und im steuerrechtlichen Bereich. Alles in allem liegt Ihnen nun ein umfassender indirekter Gegenvorschlag vor, der materiell Ihrem direkten Gegenentwurf grundsätzlich entspricht und diesen mit den Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen ergänzt.

Was sind nun die Vorteile dieses indirekten Gegenvorschlages? Der neue indirekte Gegenvorschlag übernimmt zum einen die Nachteile der Volksinitiative nicht, z. B. die überschüssenden Strafbestimmungen sowie die ausufernden

und die einengenden Statutenbestimmungen. In vielen Aspekten ist der indirekte Gegenvorschlag mit dem direkten Gegenentwurf des Nationalrates kompatibel, und ich glaube, es ist wichtig, dass Sie das zur Kenntnis nehmen. Gleichzeitig wird der direkte Gegenentwurf eben auch umgesetzt, und das erleichtert ein schnelles Inkrafttreten: Es wäre also durchaus möglich – ich möchte Sie explizit darauf hinweisen –, den direkten Gegenentwurf des Nationalrates wieder aufzunehmen und praktisch gleichzeitig die Gesetzgebungsarbeit in Form des indirekten Gegenvorschlages weiterzuführen. Der indirekte Gegenvorschlag enthält schliesslich ein steuerliches Anreizsystem, um Vergütungsexzesse zu verhindern, und zwar ein sinnvolles und ein wirksames Anreizsystem. Das Anliegen, dass wir Vergütungsexzesse verhindern wollen, ist breit abgestützt und wird auch vom Bundesrat unterstützt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass nur durch diesen umfassenden indirekten Gegenvorschlag gemäss Vorlage 2 eine echte Alternative und nicht eine «Volksinitiative light» besteht.

Zu einiger Verwirrung hat der Umstand geführt, dass der indirekte Gegenvorschlag, über den Sie heute diskutieren, aus zwei verschiedenen Vorlagen besteht. Dabei möchte ich betonen, dass formell zwar zwei Vorlagen bestehen, diese beiden Vorlagen aber weitestgehend identisch sind. Da dieser Punkt bereits Anlass zu zahlreichen Missverständnissen gegeben hat, erlaube ich mir, diesen für das weitere Verfahren äusserst wichtigen Punkt nochmals zu wiederholen: Alle Bestimmungen, die in der Vorlage 1 enthalten sind, kommen in der Vorlage 2 unverändert vor. Angesichts der möglichen Komplikationen eines schon höchst komplizierten Geschäftes bitte ich Sie eindringlich, auf die Vorlage 1 nicht einzutreten und mit der Vorlage 2 zu arbeiten. Wer mit einzelnen Bestandteilen der Vorlage 2 Mühe hat, kann sich in der Detailberatung selbstverständlich immer noch gegen diese aussprechen. Das wird auch bei Ihrer Kommission für Rechtsfragen der Fall sein. Aber wenigstens stellen wir damit sicher, dass alle vom Gleichen reden, und das ist bei der Suche nach einer Lösung schon einmal eine sehr wichtige Voraussetzung.

Zum Abschluss möchte ich mich zu den Fristen äussern, denn die Fristen können schliesslich in der ganzen Diskussion eine entscheidende Rolle einnehmen. Die Frist des Parlamentes für die Behandlung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» läuft am 26. August 2011 aus. Das heisst, das Parlament wird bis dahin ganze dreieinhalb Jahre Zeit gehabt haben, um sich mit dieser Volksinitiative zu befassen. Eine erneute und letzte Fristerstreckung um ein Jahr wäre nur noch für die Differenzbereinigung eines indirekten Gegenvorschlages möglich. Ob die Bevölkerung ein weiteres Hinauszögern noch verstehen und gutheissen könnte, ist hingegen fraglich. Gelänge es Ihnen und dem Ständerat nicht, sich innert dieser Frist auf einen Gegenvorschlag zu einigen, käme die Volksinitiative alleine vor Volk und Stände; die Chance für eine Annahme der Initiative wäre dabei aus Sicht des Bundesrates sehr gross. Sie weist zwar einige Mängel und Lücken auf, aber es ist davon auszugehen, dass viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Vorgabe der Volksinitiative den heute geltenden Bestimmungen des Aktienrechts vorziehen werden, nicht zuletzt, um ein klares politisches Zeichen zu setzen. Wenn Sie nun aber auf die Vorlage einträten, wäre es noch möglich, von einer Fristerstreckung abzusehen und den indirekten Gegenvorschlag in beiden Räten im Sommer zu verabschieden.

Die Vorlage 2 unterscheidet sich von der Vorlage 1 nur durch die Bestimmungen über die sehr hohen Vergütungen. Ansonsten, ich habe es gesagt, sind die beiden Vorlagen identisch. Ich bin überzeugt, dass der neue indirekte Gegenvorschlag des Ständerates eine angemessene und taugliche Antwort auf die Volksinitiative ist. Er stärkt die Aktionärsrechte im Bereich der Vergütungspolitik, überlässt den Gesellschaften aber dennoch das Mass an Flexibilität, das für sie nötig ist, um ihre Vergütungspolitik marktgerecht zu gestalten. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass mit der Vorlage 2, die die Bestimmungen der Vorlage 1 ja beinhaltet, ein umfassender Gegenentwurf besteht.



Für die anstehende Abstimmung empfiehlt Ihnen der Bundesrat, auf die Vorlage 2 einzutreten, weil nur ein indirekter Gegenvorschlag, der diesen Namen verdient und der eben auch die Bestimmungen über die sehr hohen Vergütungen beinhaltet, eine echte Alternative zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» darstellt. Die gesellschafts- und steuerrechtliche Behandlung der sehr hohen Vergütungen ist das richtige Mittel, um Vergütungsexzesse zu verhindern und eine langfristig ausgerichtete Vergütungspolitik zu gewährleisten. Zudem können dadurch auch all jene Vergütungs-empfänger erfasst werden, die von der Volksinitiative, vom direkten Gegenentwurf und vom indirekten Gegenvorschlag gemäss Vorlage 1 nicht erfasst werden, und dies, obwohl sie zum Teil mehr als die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung verdienen. Ein Nichteintreten, das heisst ein erneutes Zurückspielen des Balls an den Ständerat ohne materielle Behandlung des indirekten Gegenvorschlages, würde in der Bevölkerung wohl auf Unverständnis stossen. Zudem würde dies auch so interpretiert werden, dass es dem Parlament offenbar nicht möglich sei, einen Gegenvorschlag zu erlassen, der besser als die Volksinitiative ist.

Ich beantrage Ihnen deshalb namens des Bundesrates, auf die Vorlage 2 einzutreten, und ich bitte Sie bereits an dieser Stelle, darauf bedacht zu sein, dass inhaltlich ein Gegenvorschlag entsteht, der diesen Namen verdient und der dem Stimmvolk eine valable Alternative bietet.

Ich äussere mich jetzt noch kurz zum Einzelantrag Schwander: Herr Nationalrat Schwander beantragt Eintreten auf die Vorlage 1. Er begründet das damit, dass die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen mit der parlamentarischen Initiative ja diesen Gegenvorschlag, also die Vorlage 1, ausgelöst habe. Es ist tatsächlich so, dass die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen dieser parlamentarischen Initiative aus dem Ständerat Folge gegeben hat und damit auch zum Ausdruck gebracht hat, dass sie Handlungsbedarf feststellt. Diese parlamentarische Initiative ist aber nicht die einzige; es gab eben noch eine parlamentarische Initiative der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben. Diese zweite Initiative verlangt mit dem sogenannten Tantiemenmodell, dass sehr hohe, über 3 Millionen Franken liegende Vergütungen wie eine Gewinnausschüttung behandelt werden sollen, das heisst, dass der Lohn dann nicht vom Gewinn abgezogen werden kann. Auch diese parlamentarische Initiative wurde von Ihrer Kommission, der Kommission für Wirtschaft und Abgaben unterstützt; das heisst, dass Ihre Kommission für Wirtschaft und Abgaben diesbezüglich auch Handlungsbedarf festgestellt hat.

Das heisst, die Vorlage 2 ist das Resultat der beiden parlamentarischen Initiativen, und es ist sinnvoll, jetzt auf dieser Basis weiterzuarbeiten. Aus Sicht des Bundesrates bietet nur diese Vorlage 2 eine echte Alternative zur Abzocker-Initiative, und das ist ja das, woran Sie jetzt schon so lange arbeiten. Wenn Sie mit einzelnen Punkten der Vorlage 2 nicht einverstanden sind, können Sie in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage 2 einzutreten und gemeinsam einen Weg zu suchen, damit Sie der Bevölkerung eine echte, valable, wirksame und sinnvolle Alternative zur Abzocker-Initiative unterbreiten können.

Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: La décision que nous allons prendre maintenant est lourde de conséquences en termes de crédibilité du Parlement et de l'utilité du colossal travail parlementaire qui a été effectué pour arriver au point où nous sommes aujourd'hui s'agissant de la rédaction d'un contre-projet.

Mis à part les contenus matériels du projet 1 ou du projet 2 et des opinions partisanes – qui se sont exprimées, et c'est légitime – sur les contenus matériels desdits projets 1 et 2, il revient au rapporteur que je suis de vous rappeler les chiffres. C'est par 13 voix contre 13 qu'il a été décidé d'examiner le projet 2 et par 13 voix contre 13 aussi – les mêmes – qu'il a été décidé de ne pas examiner le projet 1. En d'autres termes, c'est le hasard de la couleur politique de la présidence

de la commission qui a fait qu'aujourd'hui vous avez à vous prononcer sur un échec des travaux sur le projet 2 et qu'il n'a été donné aucune chance au projet 1.

Il ne serait pas illogique que notre conseil, dont c'est la fonction de départager les camps qui se sont formés en commission et qui n'ont pas pu l'être en son propre sein, donne la même chance au projet 1. Ce serait non seulement donner une chance au projet 1, mais aussi donner une chance d'aboutir au contre-projet indirect à l'initiative et peut-être même un contre-projet du Parlement tout court, sachant que les deux conseils sont divisés sur la méthode et qu'un jour ou l'autre, il faudra bien un contre-projet direct – c'est fait – mais également un contre-projet indirect de sorte que l'on puisse les comparer. Et tout cela à l'intérieur des délais dont je vous ai parlé en début de débat et qui ont été rappelés par Madame la conseillère fédérale Sommaruga, soit d'ici au 26 août 2011. Si la question de savoir si nous accouchons ou non d'un contre-projet n'est pas tranchée par vous, elle le sera par le temps qui passe.

Je vous remercie de prendre tous ces éléments en considération lors de votre vote.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Ich möchte mich nach dieser Debatte noch zu zwei Aspekten äussern. Zum zeitlichen Aspekt: Wer hier an diesem Rednerpult behauptet, drei Jahre nach der Einreichung der Initiative Minder werde vonseiten der Kommission für Rechtsfragen Verzögerungstaktik betrieben, tut dies wider besseren Wissens. Wir beraten heute die dritte Version eines Gegenvorschlages zur Initiative. Die grosse Aktienrechtsrevision wurde in unserer Kommission sistiert, weil sie inhaltlich derart viele Aspekte enthielt, die nicht nur im Zusammenhang mit der Volksinitiative standen. Wir haben uns entschlossen, eine schlanke Vorlage zu beraten, die direkt der Initiative gegenübergestellt werden kann. Vor einem Jahr haben wir hier einen direkten Gegenvorschlag beraten, der eine grosse Mehrheit gefunden hat. In der Zwischenzeit ist der Ständerat wiederum aktiv geworden und hat die inhaltlichen Bestimmungen, die wir hier ausgearbeitet haben, auf Gesetzesstufe aufgenommen. Darüber haben wir nun heute zu entscheiden.

Die Kommissionsmehrheit will einen Gegenvorschlag. Damit will ich auch noch auf einen inhaltlichen Aspekt eingehen: Dieser Gegenvorschlag soll vernünftig und praktikabel sein, er soll die Aktionärsrechte stärken, er soll aber auch die Organisationsfreiheit der Unternehmungen erhalten und das liberale Aktienrecht als Standortvorteil der Schweiz beibehalten. Wie ich Ihnen in meinem Eintretensvotum bzw. Votum zum Nichteintreten aufgezeigt habe, enthält die Vorlage 1 inhaltlich gesehen 80 Prozent der Forderungen der Initiative Minder: 24 Forderungen werden in der Volksinitiative gestellt, rund 20 Forderungen wird mit der Vorlage 1 entsprochen. Die Vorlage 2 hingegen, die jetzt zur Debatte steht, enthält Forderungen, die weiter gehen als jene, die der Initiant überhaupt aufstellt, indem neue Steuern für Unternehmungen eingeführt werden sollen und indem von der Generalversammlung auch Abstimmungen über variable Vergütungen bei Finanzdienstleistern durchgeführt werden sollen. Weil die Vorlage 2 in der Kommission derart überladen wurde, hat sie nach vielständiger Beratung in der Gesamtstimmung keine Mehrheit gefunden, und dies kommt einem Nichteintretensantrag gleich.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der grossen Mehrheit der Kommission, auf die Vorlage 2 nicht einzutreten.

1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Antrag der Kommission
Nichteintreten



Antrag Schwander

Eintreten

Schriftliche Begründung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates kam nach der Debatte im Nationalrat über den direkten Gegenvorschlag mehrheitlich zum Schluss, wieder den Weg eines indirekten Gegenvorschlages einzuschlagen. Um auf diesen Weg zurückzukommen, musste die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates eine entsprechende parlamentarische Initiative starten. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates gab dieser Initiative in der ersten Phase Folge. Daraufhin arbeitete die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Vorlage 1 aus.

Die Vorlage 1 basiert auf den neun Punkten der parlamentarischen Initiative 10.443 der RK-SR und beschränkt sich damit auf die Kernanliegen der Volksinitiative «gegen die Abzockerei». Nachdem die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates der ständerälichen Initiative in der ersten Phase mehrheitlich zugestimmt hat, ist es nichts als angebracht, dass sich unsere Kommission auch inhaltlich mit der Vorlage 1 (ohne Steuer) auseinandersetzt.

Proposition de la commission

Ne pas entrer en matière

Proposition Schwander

Entrer en matière

**Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 155
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5165)**

Für Eintreten ... 100 Stimmen

Dagegen ... 88 Stimmen

Le président (Germanier Jean-René, président): Le projet 1 retourne donc en commission en vue d'une discussion par article.



10.443

**Parlementarische Initiative
RK-SR.
Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 20.05.10

Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)
Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)
Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)
Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)
Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Le président (Germanier Jean-René, président): Le 9 mars 2011, notre conseil a décidé d'entrer en matière sur ce projet – ceci contre l'avis de la commission. La commission a par conséquent procédé à l'examen préalable et nous présente le résultat de ses travaux. Comme indiqué dans le dépliant, la commission a rejeté le projet lors du vote sur l'ensemble.

Kaufmann Hans (V, ZH), für die Kommission: Wir beschäftigen uns einmal mehr mit der Volksinitiative «gegen die Abzockerei». Beim Geschäft, das wir jetzt behandeln, geht es konkret um den indirekten Gegenentwurf zu dieser Volksinitiative.

Ihre Kommission für Rechtsfragen hat, wie vom Nationalrat am 9. März 2011 beschlossen, auftragsgemäss die Detailberatung über den indirekten Gegenvorschlag des Ständерates geführt. Ihre Kommission konnte sich aber in vielen Punkten nicht einigen, weshalb der indirekte Gegenvorschlag in der Kommission schlussendlich mit 12 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt wurde. Damit besteht eine Differenz zum Ständerat.

Wir, der Nationalrat, sind bekanntlich in der Frühjahrssession auf die Vorlage eingetreten. Der Präsident hat Ihnen bereits gesagt, dass wir deshalb heute keine Eintretensdebatte mehr führen. Wir steigen somit direkt in die Detailberatung ein. Wenn ich richtig gezählt habe, werden wir insgesamt 36 Minderheitsanträge diskutieren. Einige Minderheitsanträge können jedoch gebündelt behandelt werden, weil sie zusammen ein Konzept bilden. Sie haben dazu vorgängig eine schriftliche Darstellung des Ablaufs der Debatte erhalten. Gemäss dieser Liste werden wir uns mit 13 kleineren und grösseren Minderheitsantragspaketen beschäftigen.

Um etwas Zeit zu sparen – es ist ja eine sehr umfangreiche Vorlage –, haben wir Kommissionssprecher uns darauf geeinigt, wo möglich die Mehrheitsanträge nur in einer Sprache zu präsentieren, die Meinung der Kommission also nur in einer Sprache abzugeben. Wir wechseln uns ab.

Im Wesentlichen hat die Kommission die Vorlage deshalb abgelehnt, weil in acht Punkten noch substantielle Differenzen bestehen. Es geht:

1. um die Boni-Steuer für Einkommen über 3 Millionen Franken für Nichteigentümer, ja oder nein, bzw. um die Frage, ob diese nur für börsenkotierte oder für alle Gesellschaften gelten soll;
2. um den jährlichen GV-Entscheid über die Saläre der Geschäftsleitung;
3. um die variablen Lohnbestandteile bei Finanzdienstleistungen, also um den Gesamtbetrag der Boni;
4. um die Festlegung eines maximal zulässigen Verhältnisses zwischen variablen und fixen Vergütungen;
5. um die Abgangs- und Vorausvergütungen und Prämien bei Unternehmenskäufen und -verkäufen;
6. um die Förderung der Beteiligung an den GV, gemeint ist hier u. a. das Nominee-Modell;
7. um die Strafbestimmungen;
8. um die Ausübung der Stimmrechte von Vorsorgeeinrichtungen.

Sie sehen, es gibt viel zu tun – packen wir es an!

Roux Paul-André (CEg, VS), pour la commission: Nous allons aujourd'hui débattre une fois de plus de l'initiative Minder et de la façon adéquate d'y répondre. Il y a plusieurs réponses possibles à cette initiative populaire et, comme vous le savez, il y a plusieurs projets en cours.

Nous allons examiner ce matin le contre-projet indirect – c'est le projet 1 de l'objet 10.443 – ainsi que le contre-projet direct – c'est l'objet 08.080. Je ne reprendrai pas toute la chronologie de ce débat complexe qui alimente notre Parlement depuis maintenant plus de trois ans, mais je rappellerai brièvement quelques points.

Il est en premier lieu utile de souligner que tant le Conseil des Etats que le Conseil national considèrent qu'il faut mettre un frein aux pratiques de rémunération abusive et soutiennent sur le fond l'objectif de l'initiative visant à renforcer les droits des actionnaires. Les deux conseils désirent opposer à l'initiative un contre-projet raisonnable pour la place économique suisse mais divergent quant à la manière d'y procéder.

La plus grande différence entre le contre-projet indirect et le contre-projet direct ne se situe pas tant dans leur contenu respectif que par rapport à leur rang législatif. La compatibilité entre les propositions du contre-projet direct et celles du contre-projet indirect a ainsi été examinée lors de la discussion par article sur le contre-projet indirect. Nous aurons l'occasion d'y revenir lors du traitement du contre-projet direct, soit de l'objet 08.080.

Pour ce qui est du contre-projet indirect, vous vous souvenez qu'à la session de printemps 2011, notre conseil est entré en matière simultanément sur les deux projets adoptés par le Conseil des Etats à la session d'hiver 2010, et il a donc été décidé, par 100 voix contre 88, d'entrer en matière sur le contre-projet indirect qui ne contient pas les dispositions relevant du droit des sociétés anonymes et du droit fiscal. Ce projet est donc retourné en commission pour la discussion par article, selon le souhait du conseil.

Que s'est-il passé depuis lors? En avril dernier, la commission est revenue sur sa décision de suspendre l'examen de l'initiative populaire «contre les rémunérations abusives» et propose de recommander de rejeter l'initiative. Notre commission a ainsi procédé à un nouvel examen du contre-projet direct parallèlement à l'examen du contre-projet indirect du Conseil des Etats.

Pour en revenir au contre-projet indirect, au cours de la discussion par article, la commission a approuvé, avec des majorités diverses, certaines propositions de modifications du projet du Conseil des Etats. Une des modifications les plus significatives est la proposition de nouvel article 731n traitant des rémunérations très élevées, qui prévoit que les parts de rémunération allouées aux membres des organes et aux employés, qui dépassent 3 millions de francs, doivent être considérées comme parts de bénéfice et, d'un point de

vue fiscal, ne doivent pas représenter des charges justifiées par l'usage commercial.

Cette réglementation s'appliquerait également aux sociétés qui ne sont pas cotées en Bourse. La commission reprend, ce faisant, le vœu relatif au droit fiscal de l'avis du Conseil fédéral qui vise à soumettre les rémunérations très élevées à un régime particulier, et qui a été adopté par le Conseil des Etats lors de la session d'hiver 2010. La commission propose également de biffer l'article 326quinquies du Code pénal.

Au terme de la discussion par article, la commission s'est prononcée par 12 voix contre 9 et 1 abstention contre le projet. Elle recommande à son conseil de rejeter le projet au vote sur l'ensemble.

Enfin, j'aimerais dire quelques mots pour clarifier la suite de la procédure envisageable concernant le contre-projet indirect et une éventuelle prolongation du délai. Tant que dure la procédure d'élimination des divergences, il est possible de prolonger le délai du traitement de l'initiative une seconde fois. Je vous rappelle qu'une première prolongation du délai a été obtenue l'année passée. Ce délai court jusqu'au 26 août. Si nous rejetons le contre-projet indirect lors du vote sur l'ensemble, cela équivaudra à une non-entrée en matière. Ce rejet créera une divergence et le projet retournera au Conseil des Etats. Dans ce cas, le délai peut également être prolongé selon l'article 105 alinéa 1bis de la loi sur le Parlement.

En l'état, la commission vous demande, par 12 voix contre 9 et 1 abstention, de ne pas entrer en matière sur le contre-projet indirect.

1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 627 Ziff. 15, 663bbis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 627 ch. 15, 663bbis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 678

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Markwalder, Brunschwig Graf, Engelberger, Frehner, Geissbühler, Huber, Lüscher, Miesch, Nidegger, Stamm)

Abs. 2

... soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen.

Art. 678

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Markwalder, Brunschwig Graf, Engelberger, Frehner, Geissbühler, Huber, Lüscher, Miesch, Nidegger, Stamm)

Ai. 2

... dans la mesure où elles sont en disproportion évidente avec leur contre-prestation.



Markwalder Christa (RL, BE): Bei Artikel 678 Absatz 2 OR geht es um die Rückerstattungsklage und damit nicht eigentlich um einen Kernartikel des Gegenvorschlags im engeren Sinn. Artikel 678 wurde aber sowohl in der Botschaft des Bundesrates vom Dezember 2007 als auch in der Zusatzbotschaft abgeändert.

Strittig ist dabei insbesondere das Adjektiv «offensichtlich». Die Rückerstattungsklage darf nicht zu richterlichen Lohnkontrollen führen. Für die Gutheissung einer Rückerstattungsklage muss ein sachlich nicht zu rechtfertigendes Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen. Durch das Adjektiv «offensichtlich» wird dem Erfordernis des beträchtlichen Ungleichgewichts positiv-rechtlich Nachachtung verschafft. Dies dient der Rechtssicherheit; bei einer Streichung wäre es zu vage. Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass im direkten Gegenentwurf, den wir im Anschluss an dieses Geschäft beraten, die Mehrheit Ihrer Kommission dieser Formulierung zugestimmt hat. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, bei der Rückerstattungsklage am Adjektiv «offensichtlich» festzuhalten und meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Aktionärinnen und Aktionäre, VR-Mitglieder und ihnen nahestehende Personen sind zur Rückerstattung ungerechtfertigt bezogener Leistungen verpflichtet. Anspruchsberechtigt ist die Gesellschaft, klageberechtigt sind aber auch die Aktionärinnen und Aktionäre. Die bisherige Regelung hat sich nicht bewährt: Wegen der hohen Anforderungen an die Rückerstattungsklage kam sie praktisch nicht zum Zug. Stolperstein waren unter anderem die Voraussetzungen in Absatz 2, wonach die ungerechtfertigte Leistung in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen muss.

Der Ständerat hat auf das Kriterium der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft verzichtet und hat sich auf das Kriterium des offensichtlichen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung beschränkt. Ich ersuche Sie, mit der Mehrheit auch auf das Kriterium der Offensichtlichkeit zu verzichten. Warum? Das Missverhältnis zwischen einer Leistung und einer Gegenleistung muss für eine Rückforderung genügen. Damit haben wir die gleichen Voraussetzungen wie für die Rückforderungen bei einer ungerechtfertigten Beleicherung. Es ist wichtig, dass wir die Klage auf Rückerstattung griffiger gestalten. Im Ständerat hat auch Ständerat Bürgi zu Recht darauf hingewiesen, dass die Rückerstattungsklage griffiger ausgestalten werden muss.

Deshalb bitte ich Sie: Lehnen Sie den Antrag der Minderheit ab. Eine operative Regelung der Rückforderungsansprüche der Unternehmungen ist eine der zentralen Voraussetzungen für eine gute Corporate Governance. Griffig ausgestaltete Rückforderungsansprüche sind auch ein wesentliches Element für die innergesellschaftliche Kontrolle – darauf hat der Bundesrat in seinem Zusatzbericht hingewiesen –, und sie dienen letztlich der Wahrung der Eigentumsrechte der an einem Unternehmen beteiligten Personen wie auch dem Schutz der Gläubiger und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Folgen Sie der Mehrheit, und lehnen Sie den Antrag der Minderheit Markwalder ab. Damit machen Sie auch einen Schritt in Richtung der Abzocker-Initiative.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich beantrage Ihnen namens der SVP-Fraktion, der Minderheit Markwalder zu folgen. Warum? Wir haben bereits im geltenden Recht – und im Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates war es ebenfalls so vorgesehen – das Wort «offensichtlich» drin. Der Bundesrat hat es abgelehnt, dieses Adjektiv beizubehalten. Es werden grundsätzlich immer zwei Begründungen angeführt: Das Wort «offensichtlich» schränke die Rückerstattungsklage unnötigerweise ein und – das zweite Argument – die Rückerstattungsklage würde praktisch nicht zum Zug kommen, wenn das Wort «offensichtlich» im Text stünde.

Was aber ist ein «Missverhältnis»? Das kann interpretiert werden, und wir dürfen diese Interpretation nicht dem Einzelfall oder dem Gericht überlassen. Das wollen wir nicht: einen möglichst grossen Handlungsspielraum für das Gericht. Ein Missverhältnis muss klar sein, es muss ein tatsächliches Missverhältnis sein, und das ist es nur dann, wenn es offensichtlich ist. Ich möchte davor warnen, hier das Wort «offensichtlich» herauszustreichen, denn sonst kann man eine Firma durch eine Klage lahmlegen, in der gesagt wird, die Leistung stehe in einem Missverhältnis zur Gegenleistung. Es kann Jahre dauern, eine solche Frage zu klären. Wir möchten nicht, dass ein Unternehmen durch solche Klagen lahmgelegt wird.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit Markwalder zuzustimmen.

Wyss Brigit (G, SO): Ich bitte Sie im Namen der grünen Fraktion, den Minderheitsantrag Markwalder abzulehnen. Bei Artikel 678 geht es um die Rückerstattung von Leistungen. Die Minderheit Markwalder will nun in Absatz 2 formulieren, dass die Rückerstattungspflicht nicht nur in einem «Missverhältnis», sondern in einem «offensichtlichen Missverhältnis» zur erbrachten Gegenleistung stehen muss, damit eine Rückerstattungsklage erhoben werden kann. Damit wird das Recht auf eine Rückerstattungsklage unnötigerweise eingeschränkt; es wird empfindlich eingeschränkt.

Der in der Kommission vorgeschiedene formale Grund, dass es zurzeit so im direkten Gegenvorschlag stehe, ist aus formaler Sicht zwar richtig, inhaltlich und vor allem in Bezug auf die Minder-Initiative aber falsch, weil dies – im Gegensatz zu dem, was die Sprecherin der Minderheit gesagt hat – eine Forderung aus der Minder-Initiative ist. Wenn wir ernsthaft an einem direkten oder indirekten Gegenvorschlag arbeiten wollen, dann muss ein einfaches Missverhältnis zwischen der erbrachten Leistung und der Gegenleistung für eine Rückerstattungsklage genügen. Andernfalls wäre die Hürde wie bis anhin sehr hoch, und wir kämen dem Initianten keinen Schritt entgegen.

In diesem Sinn bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Markwalder abzulehnen.

Bischof Pirmin (CEg, SO): Ich bitte Sie, bei dieser ersten Differenz der Mehrheit und damit dem Ständerat zu folgen und die Minderheit Markwalder abzulehnen.

Wir haben hier den Kernartikel der Rückerstattungsklage vor uns. Es geht darum, ob die Rückerstattungsklage eine wirklich griffige Klage sein soll oder nicht. Die Ausgestaltung der Rückerstattungsklage ist eines der Elemente, die darüber entscheiden werden, ob diese Vorlage ein griffiger Gegenvorschlag zur von uns abgelehnten Abzocker-Initiative ist oder nicht.

Die heutige rechtliche Regelung hat sich nicht bewährt: Wir haben heute im Gesetz die Anforderung, dass die Kläger bei der Rückforderungsklage ein offensichtliches Missverhältnis nachweisen müssen, was in der Regel nicht gelingt. Das heisst, selbst Bezüge von Managern oder Verwaltungsratsmitgliedern, die in einem Missverhältnis zur Gegenleistung stehen, können nicht zurückfordert werden. Das ist falsch. Der Ständerat und der Bundesrat haben eine bessere, eine griffigere Formulierung gefunden, indem eine Rückerstattung jetzt einfach bei Vorliegen eines Missverhältnisses einklagbar und verpflichtend wird. «Missverhältnis» heisst ja, dass nicht nur ein Ungleichgewicht vorliegt, also etwas mehr Leistung als Gegenleistung erbracht wird, sondern dass ein eigentliches Missverhältnis vorliegt, d. h., dass wesentlich mehr Leistung an den Manager erbracht wird, als von ihm an Gegenleistung erbracht oder erwartet wird. Mit der einfachen Streichung des Wortes «offensichtlich» machen wir die Rückerstattungsklage zu einem griffigen Instrument und bieten der Minder-Initiative auf der sachlichen Klageebene Paroli, ohne dass die Wahrnehmung der Geschäftsführung bei den kotierten Gesellschaften irgendwie eingeschränkt würde.

Ich bitte Sie, der Mehrheit und damit dem Ständerat zu folgen und die Minderheit Markwalder abzulehnen.



Huber Gabi (RL, UR): Es geht hier bei der Rückerstattungsklage nicht eigentlich um einen Kernartikel des Gegenvorschlags. Dieser Artikel wurde aber sowohl in der Botschaft des Bundesrates vom Dezember 2007 als auch in der Zusatzbotschaft abgeändert.

Die Minderheit Markwalder will, dass die in Absatz 1 erwähnten Personen auch zur Rückerstattung von anderen als den in Absatz 1 erwähnten Leistungen verpflichtet sind, wenn diese eben «in einem offensichtlichem Missverhältnis» – und nur dann – «zur erbrachten Gegenleistung stehen». Damit wird eine Gesetzesgrundlage geschaffen – Herr Kollege Schwander hat ebenfalls ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht –, mit welcher die Politik zum Ausdruck bringt, dass im Falle einer Rückerstattungsklage nicht einfach die Gerichte die Definitionsmacht über ein Missverhältnis haben sollen, sondern dass dieses Missverhältnis offensichtlich sein muss. Im Übrigen ist dieser Wortlaut bzw. der Einschub «offensichtlich» auch Inhalt des direkten Gegenvorschlags, welchem die Mehrheit des Nationalrates bereits zugestimmt hat.

In der Kommission wurde diese Regelung durch den Stichentscheid der Präsidentin zum Antrag der Minderheit. Die FDP-Liberale Fraktion ersucht Sie nun heute um Unterstützung eben dieser Minderheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Erlauben Sie mir ein paar kurze einleitende Bemerkungen zum vorliegenden Geschäft, bevor ich zu Artikel 678 Absatz 2 Stellung nehme.

Es liegen Ihnen heute zwei Gegenvorschläge zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» vor, zum einen der indirekte Gegenvorschlag des Ständerates, zum andern Ihr eigener direkter Gegenentwurf. Ihre Kommission für Rechtsfragen hat beide Vorlagen beraten und zuhanden Ihres Rates verabschiedet; Sie sind somit im Moment zweigleisig unterwegs. Dieses Vorgehen birgt beträchtliche Gefahren. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass es zwischen den Bestimmungen des direkten Gegenentwurfes und denjenigen des indirekten Gegenvorschlages zahlreiche Widersprüche gibt. Ich bin daher klar der Ansicht, dass es effizienter und auch konsequenter ist, wenn Sie sich für einen Weg, sprich für eine Vorlage, entscheiden und diese dann kohärent durchberaten.

Zum Inhalt möchte ich Folgendes sagen: Ein Gegenvorschlag erscheint nur dann sinnvoll, wenn er eine echte Alternative zur Volksinitiative darstellt. Bei der Detailberatung sollte daher immer darauf geachtet werden, dass der Alternativvorschlag im Hinblick auf die Minder-Initiative sachgerecht und zielführend ist. Auf der einen Seite bitte ich Sie deshalb: Verwässern Sie den Inhalt nicht unnötig. Auf der anderen Seite sollten zwingende Vorschriften und Verbote auf das Notwendige beschränkt werden.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass der Minder-Initiative auf jeden Fall etwas entgegengestellt werden sollte. Der Bundesrat bevorzugt nach wie vor einen indirekten Gegenvorschlag, und zwar sollte dieser der Vorlage 2 des Ständerates inklusive der Bestimmungen zu den hohen Vergütungen entsprechen. Ein echter Gegenentwurf braucht Substanz. Mit einer Alibiübung haben Sie heute schon verloren. Die Bevölkerung erwartet – und sie erwartet das zu Recht – klare und durchsetzbare Regeln. Sie wird der Minder-Initiative zustimmen, wenn es uns nicht gelingt, ihr eine gute Alternative, die auch einen Mehrwert bringt, zu unterbreiten.

Jetzt nehme ich noch Stellung zum Minderheitsantrag Markwalder. Die Minderheit verlangt, dass für die Rückerstattung einer von der Gesellschaft erbrachten Leistung ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Leistung und der erbrachten Gegenleistung des Empfängers bestehen muss. Der Ständerat hat in der Winteression einstimmig den Bundesrat unterstützt und das Kriterium der Offensichtlichkeit gestrichen. Auch Ihre Kommission für Rechtsfragen hat sich gegen das Kriterium der Offensichtlichkeit ausgesprochen. Eine durchsetzungsfähige Rückforderungsklage ist für eine moderne Corporate Governance von grosser Bedeutung, indem sie eben u. a. auch die Rückforderung von exzessiven Vergütungen erleichtert. Das Kriterium des offensichtlichen

Missverhältnisses stellt jedoch eine Hürde dar, die vom Kläger nur sehr schwer zu überwinden ist. Mit dem Begriff des Missverhältnisses bringen Sie ja bereits zum Ausdruck, dass zwischen der Leistung und der Gegenleistung ein beträchtliches Ungleichgewicht bestehen muss. Herr Nationalrat Schwander hat darauf hingewiesen, dass der Begriff des Missverhältnisses interpretiert werden muss – ja, dem ist so, aber auch der Begriff der Offensichtlichkeit muss interpretiert werden.

Mit dem Begriff der Offensichtlichkeit schaffen Sie also keine zusätzliche Klarheit, hingegen setzen Sie damit die Latte für die Rückforderung noch höher an. Damit untergraben Sie die Glaubwürdigkeit dieses Anliegens und schwächen insgesamt den Gegenentwurf beträchtlich. Der Bundesrat will aber einen starken, einen echten Gegenentwurf – ich werde das heute noch ein paar Mal sagen – und bittet Sie daher, auf den Zusatz, dass das Missverhältnis offensichtlich sein muss, zu verzichten, also den Antrag der Minderheit Markwalder abzulehnen.

Roux Paul-André (CEg, VS), pour la commission: L'article 678 règle la question de la restitution des prestations perçues indûment. L'action en restitution revêt une grande importance pour la bonne gouvernance d'entreprise et facilite le recouvrement d'indemnités excessives. Cet article est donc central pour proposer un contre-projet raisonnable à l'initiative Minder.

Le régime actuel de l'action en restitution de prestations s'est révélé inopérant. Les conditions nécessaires à l'application de cet article sont des obstacles importants à son application. Les modalités de l'action en restitution ont donc été réglées de manière plus efficace. Outre les membres du conseil d'administration, les personnes qui s'occupent de la gestion et les membres du conseil consultatif sont désormais également tenus à restitution.

A l'alinéa 2, le critère de la disproportion évidente prévu dans le projet initial de notre commission soeur a été abandonné par le Conseil des Etats lors du traitement des articles à la dernière session d'hiver, conformément à l'avis du Conseil fédéral.

La majorité de la commission propose d'accepter la décision du Conseil des Etats. La minorité Markwalder ne veut toutefois pas renoncer à ce critère de disproportion évidente et propose de le réintroduire.

La majorité de la commission estime que ce critère représente un obstacle difficilement surmontable pour le demandeur. La notion de disproportion exprime déjà en soi l'idée qu'il doit exister un déséquilibre considérable entre la prestation et la contre-prestation. La valeur de la contre-prestation du bénéficiaire de l'indemnité devra, en raison déjà de la condition de disproportion, être clairement – c'est-à-dire sans ambiguïté aucune – inférieure à celle de la prestation de la société. L'adjectif «évident» restreint donc de manière considérable la clause de restitution que l'on veut justement régler de manière efficace.

Pour plus de cohérence avec le but assigné à cette révision, la commission vous recommande, par 12 voix contre 12 avec la voix prépondérante de sa présidente, de suivre la décision du Conseil des Etats et de rejeter la proposition de la minorité Markwalder.

**Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 156
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5554)**

Für den Antrag der Mehrheit ... 87 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 84 Stimmen

Art. 689

Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Die Beteiligung der Aktionäre an der Generalversammlung wird gefördert, namentlich durch Massnahmen, welche die



Eintragung der Aktionäre in das Aktienbuch begünstigen und die Ausübung der Stimmrechte erleichtern.

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Müller Geri, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried)

Abs. 3

Streichen

Art. 689

Proposition de la majorité

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Afin d'encourager les actionnaires à participer activement à l'assemblée générale, plusieurs mesures sont prises pour simplifier leur inscription au registre des actionnaires et pour faciliter l'exercice de leurs droits de vote.

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Müller Geri, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried)

Al. 3

Biffer

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Wenn Sie Artikel 689 anschauen, haben Sie den Eindruck, dass der Antrag der Mehrheit harmlos daherkommt. Es entsteht der Eindruck, dass man die Beteiligung der Aktionärinnen und Aktionäre an der Generalversammlung fördern und die Eintragung ins Aktienbuch begünstigen will. Da könnte man ja grundsätzlich nichts dagegen haben. Wir kommen deshalb nicht umhin, darauf hinzuweisen, wer hinter diesem Antrag steckt: Es ist wirklich der Wolf im Schafspelz. Der Antragsteller hat in der Kommission explizit festgehalten, dass er damit das sogenannte Nominee-Modell einführen will.

Eine der zentralen Forderungen der Minder-Initiative ist die Abschaffung des Depotstimmrechts und des Organstimmrechts als institutionelle Stimmrechtsvertretung. Der Bundesrat hat das im indirekten Gegenvorschlag aufgenommen, und der Ständerat hat bestätigt, dass Stimmrechte von Aktionärinnen und Aktionären, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können oder wollen, nur durch unabhängige Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter wahrgenommen werden sollen. Das ist einer der zentralen Punkte dieser Revision. Mit dem Antrag der Mehrheit wird das unterlaufen; wenn das Nominee-Modell im indirekten Gegenvorschlag Eingang findet, ist es noch viel schlimmer als das geltende Depotstimmrecht. Man weiss dann nicht einmal mehr, wer überhaupt über die Aktien verfügt, denn die Aktien sind ja bei einer Verwahrungs- bzw. einer Treuhandstelle; das ist noch viel intransparenter als das heutige System. Die Treuhandstelle stimmt nach eigenem Gusto ab, die Aktionärinnen und Aktionäre haben nicht einmal eine Kontrolle darüber. Das steht in krassem Widerspruch steht zu dem, was Herr Minder mit der Abzocker-Initiative endlich abgestellt haben will: nämlich diese Missbräuche mit dem Depot- und dem Organstimmrecht, die verhindern, dass die Aktionärinnen und Aktionäre z. B. der Abzockerei Einhalt gebieten können. Es war in den letzten Generalversammlungen häufig so, dass gerade die Organ- und die Depotstimmrechte verhinderten, dass Aktionärsanträge gegen die Abzockerei zum Erfolg kamen.

Mit dem Antrag der Mehrheit öffnen Sie die Büchse der Pandora; Sie führen über die Hintertür das Nominee-Modell in unbekannter Ausgestaltung ein, und Sie verschlimmern damit die Situation im Vergleich zur heutigen noch. Ich bitte Sie also, den Antrag der Mehrheit abzulehnen und sicherzustellen, dass nur die unabhängige Stimmrechtsvertretung als institutionelle Vertretung zugelassen wird.

Jositsch Daniel (S, ZH): Absatz 3 von Artikel 689 ist aufgrund eines Antrages der CVP-Fraktion in das Gesetz eingefügt worden. Die von der Mehrheit gutgeheissene Version ist sehr allgemein gehalten und interpretationsbedürftig. Auf

den ersten Blick scheint der neue Absatz 3 ein durchaus sinnvoller Ansatz zur Förderung der Teilnahme der Aktionäre an der Generalversammlung zu sein. In der Diskussion im Rahmen der Kommission hat sich indes klar ergeben, dass mit der von der Mehrheit unterstützten Version indirekt das Nominee-Modell eingeführt werden soll. Damit widerspricht Absatz 3 der Abzocker-Initiative und allen demokratischen Vorstellungen, die in der Kommission vorhanden waren. Absatz 3 enthält sehr unklare Konturen und müsste zuerst konkretisiert werden.

Deshalb wird die SP-Fraktion Absatz 3 ablehnen und den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer unterstützen.

Hochreutener Norbert (CEg, BE): Etwas wurde vielleicht aus dem Votum von Frau Leutenegger Oberholzer nicht ganz klar: Wir haben das Organ- und Depotstimmrecht abgeschafft. Wir haben nichts unternommen, um das Problem der Dispo-Aktien zu lösen. Die Folgen: Damit öffnen wir den sogenannten Heuschrecken, also Grossinvestoren, die eine Firma übernehmen, Tür und Tor. Es gibt zum Beispiel grosse Gesellschaften, die 50 Prozent oder mehr Dispo-Aktien haben. Das sind Aktien, bei denen kein Stimmrecht, sondern nur das Interesse an der Dividende besteht. Dann sind also 50 Prozent des Aktionariats an der Generalversammlung stimmberechtigt. Von diesen 50 Prozent, das weiss man aus Erfahrung, geht dann in der Regel etwa die Hälfte an die Generalversammlung. Mit etwas mehr als der Hälfte von der Hälfte, also mit 12,6 Prozent zum Beispiel, kann man dann eine Gesellschaft beherrschen. Das ist gefährlich, und das lockt Heuschrecken an.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist deshalb der Meinung der Kommissionsmehrheit – es war, wie gesagt, unser Antrag, der dann übernommen wurde –, welche Gegenmassnahmen verlangt. Es steht nicht im Gesetz, welches der Weg sein soll. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten. Es kann das sogenannte Nominee-Modell sein, muss aber nicht. Es kann auch eine andere Variante sein; der Bundesrat hat diese Frage zu lösen. Ich muss Ihnen sagen, dass wir auch bei diesem Artikel etwas an das Politmarketing denken. Wenn wir die Minder-Initiative wirksam bekämpfen wollen, ist dieses Thema ein wichtiger Punkt in einem Gegenvorschlag, weil die Minder-Initiative dieses Thema nicht behandelt.

Fluri Kurt (RL, SO): Diese Bestimmung hat eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Sie war früher einmal Bestandteil des direkten Gegenvorschlages bzw. dort Diskussionsbestandteil. Dort haben Sie es knapp abgelehnt, dass diese Frage, die hier in Absatz 3 geregelt wird, in die Verfassung eingebracht werden soll. Unseres Erachtens war ein Teil der Gegnerschaft darauf zurückzuführen, dass diese Lösung nicht stufengerecht wäre. Bei der Diskussion, ob diese Frage auf Gesetzesstufe geregelt werden soll, sah es in einer ersten Runde so aus, dass die Kommission für Rechtsfragen diesen Antrag knapp ablehnen würde, und in der ersten Abstimmung wurde der Antrag mit 11 zu 8 Stimmen abgelehnt. Aber an der letzten Sitzung wurde dieser Absatz nun mit 10 zu 8 Stimmen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Wir sind uns einig, dass das Organ- und Depotstimmrecht abgeschafft ist, das Problem des Stimmrechtes bei den Dispo-Aktien aber nach wie vor besteht – wie es vorhin von Kollege Hochreutener geschildert worden ist, mit den genannten Gefahren. Wir sind uns ebenfalls einig, dass es nicht das Nominee-Modell sein muss, das wir hier damit einführen. Frau Leutenegger Oberholzer hat in der Kommissionssitzung ausgeführt, dass es denkbar wäre, andere Modelle einzuführen. Wir möchten die Möglichkeit offenhalten, die Beteiligung an der GV durch die geschilderten Massnahmen zu fördern. Wir möchten hier den Weg offenlassen für das eine oder andere Modell.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass wir der Mehrheit der Kommission – sie kam mit 10 zu 8 Stimmen zustande – folgen sollten.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Weil der Antrag der Mehrheit so unklar formuliert ist, stelle ich Ihnen zuhan-



den der Materialien eine Frage. Der Antragsteller hat in der Kommission festgehalten, dass es bei diesem Artikel um die Einführung des Nominee-Modells gehe. Das ist das, was wir explizit verhindern wollen. Stimmen Sie mir zu, dass das die ausschlaggebende Motivation des Antragstellers war? Ich verweise auf Seite 8 des Protokolls der Kommissionssitzung vom 7. und 8. April 2011.

Fluri Kurt (RL, SO): Das ist nicht eine Frage an mich, aber ich benutze die Gelegenheit – Herr Kollege Hochreutener wird mir das sicher gestatten –, aus Seite 8 dieses Protokolls zu zitieren. Herr Hochreutener hat gesagt: «Es muss nicht das Nominee-Modell sein, wir wollen nur, dass der Bundesrat etwas unternimmt, um dieses Problem zu lösen; das Nominee-Modell wäre aber eigentlich geeignet.» Er hat gesagt, dass es nicht das Nominee-Modell sein muss.

Vischer Daniel (G, ZH): Das Wesentliche bezüglich einer Sache wurde gesagt – da herrscht ja auch Einigkeit –, nämlich bezüglich der Abschaffung des Depotstimmrechts, des Organstimmrechts. Da gibt es einen Konsens.

Nun sind wir bei der Frage der sogenannten Dispo-Aktien. Natürlich hat Herr Hochreutener ein Problem angesprochen, das besteht, nämlich die sogenannte Heuschreckengefahr. Das Problem dieses Artikels ist aber ein anderes. Es ist, wie Herr Hochreutener sagt, ein Marketingartikel. Wir sind hier aber in einer Gesetzesberatung, wir sind hier in einem Kernbereich des schweizerischen Aktienrechts. Wir machen Gesetzgebung und nicht irgendwelche vagen Versprechungen, von denen wir nicht wissen, was dabei herauskommt. Deswegen ist dieser Artikel unbehelflich.

Ich bin übrigens erstaunt, dass sich «Mister Nominee», Herr Bischof, nicht gemeldet hat. Er war ja bis jetzt der grosse Vertreter des Nominee-Modells. Ich habe das Gefühl, letztlich soll unter der Hand eben doch das Nominee-Modell hineingeschmuggelt werden, ohne dass man jetzt die Karten diesbezüglich auf den Tisch legt. Klar ist doch: Wir können doch nicht legiferieren, indem wir eine Bestimmung aufnehmen, von der nicht einmal jene, die sie wollen, uns sagen können, was am Schluss dabei herauskommt. Auch Herr Hochreutener hat nicht gesagt, was nun in der Ausgestaltung die Lösung dieses Absatzes 3 sein wird. Aber genau darauf kommt es an. Da muss ich Ihnen schon sagen: Herr Minder in Ehren, aber wenn die ganze Gesetzgebung nur noch Gesetzgebung zur Beruhigung von Herrn Minder wird, dann sind wir in diesem Saal langsam in einem bösen «Rank» angekommen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, hier keine unklaren Bestimmungen zu beschliessen, hier nicht etwas aufzunehmen, von dem niemand weiss, was dabei am Schluss herauskommt. Ich bitte Sie deshalb, beim Prinzip zu bleiben, dass vorerst einzig der unabhängige Stellvertreter zum Zuge kommt.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, der Mehrheit zu folgen. Warum? Ich möchte ganz klar festhalten, dass wir von unserer Seite her bewusst eine Differenz zum Ständerat schaffen und dass wir eigentlich mit dieser Differenz den Ständerat auffordern, den Gesetzes- text, der, wie bereits gesagt, sehr unbestimmte Konturen hat, genauer zu definieren. Wir von der SVP, das möchte ich auch festhalten, wollen das Nominee-Modell, das der Ständerat eingebracht hat, auf keinen Fall. Das darf es nicht sein, das wollen wir nicht mit diesem Artikel; das unterstützen wir auch nicht. Wir möchten aber diese Differenz aufrechterhalten, damit der Ständerat das nochmals anschauen kann. Nach unserer Auffassung gibt es nämlich ein Problem, weil hier nicht von vornherein die bereits bestehenden ausländischen Nominees geregelt sind. Wir wollen nicht, dass diese ausländischen Nominees, die bereits bekannt sind, hier aus dem Weg geschafft werden, sondern wir möchten diese weiterhin zulassen.

Deshalb bitten wir Sie, diese Differenz aufrechtzuerhalten, damit der Ständerat die Problematik, die hier andiskutiert worden ist, noch genauer anschaut und genauer fasst.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Mehrheit Ihrer Kommission hat beschlossen, dass die Beteiligung der Aktionäre an der Generalversammlung gefördert werden solle, namentlich durch Massnahmen, welche die Eintragung der Aktionäre in das Aktienbuch begünstigen und die Ausübung der Stimmrechte erleichtern. Der Normgehalt dieser neuen Bestimmung – das muss ich Ihnen sagen – ist äusserst unklar. Die Bestimmung tönt eher wie eine ziemlich vage formulierte Motion, also wie ein Gesetzgebungsauftrag an den Bundesrat. Der Autor dieser Bestimmung hat heute auch bestätigt, dass der Bundesrat dann entscheiden soll, wie er diese Gesetzesbestimmung auslegen will. Ich muss Ihnen sagen: Es ist aus meiner Sicht nicht die Aufgabe des Gesetzgebers, Gesetze so zu formulieren, dass am Schluss der Bundesrat den Auftrag hat, das Gesetz zu interpretieren. Eine solche Bestimmung gehörte allenfalls in einen direkten Gegenentwurf, aber sicher nicht in ein Gesetz.

Die beabsichtigte Förderung der Aktionärsbeteiligung wird nämlich lediglich propagiert, es wird aber eben nicht gesagt, wie sie umgesetzt werden soll. Es wäre aber der Sinn der Gesetzgebung, dass Sie Ziele festlegen und im Gesetz auch bestimmen, wie diese Ziele erreicht respektive umgesetzt werden. Es kann ja nicht sein, dass eine Gesetzesbestimmung noch eine zusätzliche gesetzliche Ausführungsbestimmung braucht, um Wirksamkeit zu erlangen.

Falls mit dieser intransparenten Formulierung nun dem sehr umstrittenen Nominee-Modell der Weg geebnet werden soll, müsste dies klar aus der Bestimmung hervorgehen. Das ist aber eben auch heute in der Beratung nicht klargeworden. Die Bestimmung wird auf der einen Seite von Gruppen unterstützt, die sich klar gegen das Nominee-Modell aussprechen. Andere haben gesagt, mit dieser Bestimmung würde man allenfalls auch den Weg für das Nominee-Modell öffnen. Das zeigt, wie unklar diese Bestimmung ist. Das Nominee-Modell wird aber sowohl in Ihrem direkten Gegenentwurf als auch in der Volksinitiative klar abgelehnt. Nur noch der unabhängige Stimmrechtsvertreter soll als institutioneller Stimmrechtsvertreter zugelassen werden. Die Bestimmung würde auch die Transparenz verschlechtern. Der Gesellschaft unbekannte Dispo-Aktionäre würden nicht nur die Dividende erhalten, sondern könnten darüber hinaus eben auch noch abstimmen, ohne ihre Identität bekanntzugeben. Genau das wollen Sie ja verhindern.

Wenn es Ihnen ein Anliegen ist, dass die Beteiligung der Aktionäre an der Generalversammlung echt gefördert wird, dann haben Sie mit dem Entwurf, den Sie heute beraten, bereits einiges getan, indem Sie den Einbezug der elektronischen Kommunikationsmittel beschlossen haben. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass Aktionäre auf unkomplizierte Art und Weise auch ohne physische Präsenz an der Generalversammlung ihre Stimme abgeben können. Das ist eine echte Förderung der Beteiligung der Aktionäre und stellt gleichzeitig auch die gewünschte Transparenz her.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, diese neue Bestimmung zu streichen und dem Minderheitsantrag zu folgen.

Kaufmann Hans (V, ZH), für die Kommission: Es geht in Artikel 689, wie bereits gesagt wurde, um die Förderung der Teilnahme an der GV bzw. um die Stellvertreterregelung. Die Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen schlägt mit Artikel 689 Absatz 3 vor, die Beteiligung an der GV mit Massnahmen, die den Eintrag ins Aktienbuch begünstigen und die Ausübung der Stimmrechte erleichtern, zu fördern. Das Nominee-Modell als solches wurde nicht direkt erwähnt, aber es ist ganz klar, dass unter anderem dieses Modell gemeint ist.

Viele Gesellschaften verfügen über sogenannte Dispo-Aktien, d. h. über Namenaktien, die aus diversen Gründen nicht im Aktienbuch eingetragen sind und die deshalb auch nicht stimmberechtigt sind. Um ihre Identität nicht offenlegen zu müssen, können Aktionäre sogenannte Nominees mit der Wahrung ihrer Stimmrechte beauftragen. Dies ist vor allem für ausländische Anleger ein üblicher Weg, ihre Stimmrechte wahrzunehmen, denn wenn ein Ausländer in die Schweiz



kommen muss, dann ist das natürlich nicht gratis – es braucht Zeit und verursacht Reisekosten. Das Nominee-Modell widerspricht teilweise der Minder-Initiative, auch wenn Nominees nicht a priori mit der Gesellschaft verbunden sind, wie dies bei der Depotstimmrechtsvertretung oft und bei Organstimmrechten immer der Fall ist.

Die Minderheit befürchtet, dass nun das Depot- und das Organstimmrecht durch die Hintertür doch wieder eingeführt werden. Die Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen teilt diese Meinung nicht, wobei die Beschlussfassung mit 10 zu 8 Stimmen bei 7 Enthaltungen aber zeigt, dass doch ein gewisses Missbehagen vorhanden ist. Wenn wir der Mehrheit zustimmen, kann der Ständerat allenfalls eine bessere Formulierung finden, die zumindest ausländische Nominees zulässt.

Sie müssen sich bewusst sein, dass wir sehr viele ausländische Aktionäre von ihrem Stimmrecht ausschliessen, wenn wir Nominees verbieten, d. h., das Quorum an der Generalversammlung kann dann noch geringer ausfallen, und die «Heuschreckengefahr» nimmt dann eher noch zu. Im Text ist ja auch nicht explizit das Nominee-Modell erwähnt. Wenn Sie der Minderheit zustimmen, dann werden auch andere Massnahmen zur Verbesserung der GV-Präsenz nicht gefördert, und das Problem der Dispo-Aktien bleibt bestehen.

Im Namen der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen empfehle ich Ihnen, den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer deshalb abzulehnen.

Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 157 (namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5550)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 59 Stimmen

Art. 689a Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass anstelle einer schriftlichen Vollmacht auch eine elektronische Vollmacht bei der Gesellschaft eingereicht werden kann.

Art. 689a al. 1bis

Proposition de la commission

Le conseil d'administration peut aussi admettre, en lieu et place d'un pouvoir écrit, une procuration électronique.

Angenommen – Adopté

Art. 689c–689e; 693 Abs. 3 Ziff. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 689c–689e; 693 al. 3 ch. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 698 Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Ziff. 2a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ziff. 4a

4a. ... des Verwaltungsrates, des Beirates und der Geschäftsleitung;

Antrag der Minderheit I

(Hochreutener, Bischof, Engelberger, Fluri, Ingold, Lüscher, Markwalder, Roux, Schmid-Federer)

Ziff. 4a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Markwalder, Engelberger, Fluri, Hochreutener, Stamm)

Ziff. 4a

4a. bei Gesellschaften ... die Genehmigung des Vergütungsreglements, der Vergütungen des Verwaltungsrates und des Beirates sowie die Abstimmung über den Vergütungsbericht;

Art. 698 al. 2

Proposition de la majorité

Ch. 2a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ch. 4a

4a. ... du conseil d'administration, du conseil consultatif et de la direction;

Proposition de la minorité I

(Hochreutener, Bischof, Engelberger, Fluri, Ingold, Lüscher, Markwalder, Roux, Schmid-Federer)

Ch. 4a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Markwalder, Engelberger, Fluri, Hochreutener, Stamm)

Ch. 4a

4a. lorsque les actions de la société sont cotées en Bourse, d'approuver le règlement de rémunération et les indemnités du conseil d'administration et du conseil consultatif, ainsi que de voter sur le rapport de rémunération;

Ziff. 2a – Ch. 2a

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 4a – Ch. 4a

Le président (Germanier Jean-René, président): Nous traiterons le chiffre 4a de l'article 698 alinéa 2 ultérieurement, avec les articles 731bis et 731l.

Verschoben – Renvoyé

Art. 700, 701a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 701b

Antrag der Kommission

Abs. 1

...
2. die Voten der Teilnehmer durch elektronische Mittel an alle Teilnehmer übertragen werden.

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 701b

Proposition de la commission

Al. 1

...
2. si les interventions des participants sont retransmises par des médias électroniques à tous les participants.

Al. 2

Biffer

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté



Art. 701c*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 701d***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Schwander, Frehner, Geissbühler, Heer, Miesch, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)

Abs. 1

Kann die Generalversammlung aufgrund technischer Probleme, die im Einflussbereich der Gesellschaft liegen, nicht nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten durchgeführt werden, so muss sie wiederholt werden.

Art. 701d*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Schwander, Frehner, Geissbühler, Heer, Miesch, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)

Al. 1

Si, en raison de problèmes techniques, dont la résolution est du ressort de la société, l'assemblée générale ne se déroule pas en conformité avec les dispositions légales et statutaires, elle doit être convoquée à nouveau.

Schwander Pirmin (V, SZ): Im Beschluss des Ständerates steht in Artikel 701d: «Kann die Generalversammlung aufgrund technischer Probleme nicht nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten durchgeführt werden, so muss sie wiederholt werden.» Wir von der Minderheit möchten das klar einschränken. Wir möchten, dass die Generalversammlung aufgrund technischer Probleme nur dann wiederholt werden muss, wenn die Gesellschaft dafür verantwortlich ist. Wenn der Empfänger von Informationen das falsche Gerät hat, kann es nicht sein, dass die Versammlung wiederholt werden muss, weil der Empfänger die Daten und Informationen nicht bekommen hat. Dafür ist der Aktionär verantwortlich und nicht die Gesellschaft.

Ich vergleiche das mit einer normalen Generalversammlung vor Ort, wenn die Leute zu einer Generalversammlung gehen. In diesem Fall ist die Gesellschaft dafür verantwortlich, dass das Lokal reserviert ist und alle Zutritt zum Lokal haben. Sie ist aber nicht dafür verantwortlich, dass jemand im Stau steht und deshalb nicht rechtzeitig zur GV kommt. In diesem Fall muss sie die Generalversammlung auch nicht wiederholen. Das meine ich mit der Minderheit: dass nicht die Gesellschaft verantwortlich gemacht werden kann, wenn es beim Aktionär technische Probleme gibt. Wenn Leute im Stau stehen und nicht rechtzeitig an die Generalversammlung kommen, haben sie die Abstimmung eben auch verpasst, und die Versammlung muss deshalb nicht wiederholt werden.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit zuzustimmen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es handelt sich beim Antrag der Minderheit nicht um eine entscheidende Abstimmung. Was am Antrag der Minderheit positiv ist: Wir führen neu das elektronische Abstimmungsverfahren ein. Das wird auch das Problem der Dispo-Aktien lösen.

Mit der Einführung des elektronischen Verfahrens stellt sich die Frage: Was passiert mit einer Generalversammlung, wenn technische Probleme auftauchen? Die Probleme können bei der Gesellschaft liegen, bei der Übertragungsleitung oder beim Benutzer. Das sind drei Möglichkeiten. Die Minderheit Schwander sagt klar: Immer dann, wenn die Gesellschaft nicht verantwortlich ist, muss die GV nicht wiederholt

werden. Diese Regelung löst das Problem unseres Erachtens ganz klar nicht. Was passiert, wenn wegen der Übertragungsleitung die Generalversammlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann? Herr Schwander, wir unterstützen Ihren Minderheitsantrag trotzdem, weil wir der Meinung sind, dass man das Problem noch einmal anschauen soll, und weil wir mit Ihrem Antrag eine Differenz schaffen können.

Le président (Germanier Jean-René, président): Le groupe PDC/PEV/PVL, le groupe des Verts et le groupe libéral-radical soutiennent la proposition de la majorité.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es geht hier darum sicherzustellen, dass die an einer Generalversammlung stattfindende elektronische Abstimmung funktioniert respektive dass eine Abstimmung auch wiederholt werden kann bzw. muss, wenn technische Probleme auftauchen. Die Vertreter der Minderheit möchten, dass die Generalversammlung nur dann wiederholt werden muss, wenn technische Probleme auftauchen, die im Einflussbereich der Gesellschaft liegen. Das bedeutet, dass ein Generalversammlungsbeschluss auch dann gültig ist und nicht wiederholt werden muss, wenn gewisse Aktionäre ihre Rechte nicht wahrnehmen können, weil ein Telekommunikations-Dienstleister eine technische Panne hat. Es geht hier – ich muss das explizit sagen – nicht darum, ob ein Aktionär im Stau steckengeblieben ist; es geht um technische Pannen.

Die Tragweite dieses Minderheitsantrages kann ich Ihnen vielleicht anhand des folgenden Beispieles deutlich machen: 10 Prozent der Aktionäre nehmen an der Generalversammlung physisch teil oder lassen sich vertreten; 90 Prozent der Aktionäre wollen auf elektronischem Weg – also z. B. über Video-Livestream, über das Internet – teilnehmen. Aufgrund einer technischen Panne des externen Server-Betreibers können nun 90 Prozent der Aktionäre nicht mehr abstimmen. Da das Problem aber nicht im Einflussbereich der Gesellschaft liegt, müsste die Generalversammlung nicht wiederholt werden.

Bei der Verwendung von elektronischen Mitteln müssen die Aktionärsrechte aber zwingend im Vordergrund stehen. Für den Aktionär ist es doch irrelevant, ob die Gesellschaft oder z. B. die Swisscom für die technische Panne verantwortlich ist. Die Bestimmung des indirekten Gegenvorschlags ist unter Umständen etwas streng und könnte noch modifiziert werden. Allerdings geht hier der vorliegende Minderheitsantrag aus Sicht des Bundesrates viel zu weit. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Roux Paul-André (CEg, VS), pour la commission: Lorsque, pour des raisons techniques, l'assemblée générale ne peut se dérouler selon les modalités prévues par la loi ou les statuts, l'alinéa 1 de l'article 701d du projet du Conseil des Etats exige que la société en convoque une nouvelle.

Une minorité Schwander veut préciser que l'assemblée générale doit être convoquée à nouveau seulement si la résolution de ces problèmes techniques est du ressort de la société. La précision que veut apporter la minorité est très compliquée en pratique et pose des problèmes importants en termes de preuves et d'interprétation. La formulation du Conseil des Etats garantit plus de sécurité juridique.

Par conséquent, la commission vous recommande, par 16 voix contre 7 et 1 abstention, de vous rallier à la décision du Conseil des Etats et de rejeter la proposition de la minorité Schwander.

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 158](#)
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5551)

Für den Antrag der Mehrheit ... 89 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 87 Stimmen

Art. 702 Abs. 2, 3; 703*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Art. 702 al. 2, 3; 703*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 704***Antrag der Mehrheit**Abs. 1 Einleitung, Ziff. 1–8; Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Ziff. 9

Streichen

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 1 Ziff. 10

10. der Genehmigung des Gesamtbetrags der sehr hohen Vergütungen bei Vorliegen eines Jahresverlustes oder wenn das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind oder wenn der Generalversammlung keine Dividende beantragt wird.

Art. 704*Proposition de la majorité**Al. 1 introduction, ch. 1–8; al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1 ch. 9

Biffer

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 1 ch. 10

10. l'approbation du montant total des rémunérations très élevées en cas de perte durant l'exercice ou lorsque le capital-actions et les réserves ne sont plus couverts ou lorsque aucun dividende n'est proposé à l'assemblée générale.

*Abs. 1 Einleitung, Ziff. 1–8; Abs. 2**Al. 1 introduction, ch. 1–8; al. 2**Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité**Abs. 1 Ziff. 9, 10 – Al. 1 ch. 9, 10***Le président** (Germanier Jean-René, président): Nous traiterons les chiffres 9 et 10 de l'article 704 alinéa 1 ultérieurement, avec les articles 731m et 731n.*Verschoben – Renvoyé***Art. 706 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 706 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 710***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Schwander, Frehner, Geissbühler, Heer, Miesch, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)

Abs. 1

Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich durch die Generalversammlung gewählt.

Abs. 5

Die Arbeitsverträge zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Gesellschaft dürfen ihre Mandatsdauer nicht überschreiten.

Antrag der Minderheit II

(von Graffenried, Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Müller Geri, Sommaruga Carlo, Vischer)

Abs. 5

Die Dauer von Verträgen zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Gesellschaft, die sich auf die Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates beziehen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

Art. 710*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Schwander, Frehner, Geissbühler, Heer, Miesch, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)

Al. 1

Dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse, l'assemblée générale élit les membres du conseil d'administration tous les ans.

Al. 5

La durée des contrats de travail établis entre la société et les membres du conseil d'administration ne peut pas excéder la durée du mandat de ces derniers.

Proposition de la minorité II

(von Graffenried, Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Müller Geri, Sommaruga Carlo, Vischer)

Al. 5

La durée des contrats conclus entre les membres du conseil d'administration et la société et portant sur la fonction de membre du conseil d'administration ne peut pas dépasser la durée du mandat.

Schwander Pirmin (V, SZ): Bei Absatz 1 beantrage ich Ihnen, der Minderheit zu folgen.

Die Minderheit will, dass die jährliche Wiederwahl des Verwaltungsrates zwingend ist. Das entspricht der ursprünglichen Botschaft des Bundesrates von 2007; und das ist ein wichtiger Punkt der Minder-Initiative, denn die jährliche Wiederwahl ist der erste griffige Ansatz gegen den Bezug von überrissenem Honoraren und Löhnen. Deshalb bitten wir Sie, der Minderheit zu folgen. Wir möchten hier die Tür nicht wieder öffnen; wir möchten nicht, dass das durch die Statuten wieder ausgehöhlten werden kann.

Bei Absatz 5 möchte die Minderheit I nicht gleichsam die Tür für goldene Fallschirme durch irgendwelche Arbeitsverträge öffnen, die dann länger dauern als die Mandate. Hier soll ein Zusammenhang bestehen. Die Minderheit II geht einen Schritt weiter und erweitert das auf alle Verträge, also auch auf die Honorarverträge. Die Minderheit I möchte das auf die Arbeitsverträge beschränken und in Zusammenhang mit der entsprechenden Funktion setzen.

Also nochmals: Der Antrag der Minderheit zu Absatz 1, nämlich die zwingende jährliche Wiederwahl des Verwaltungsrates ohne Wenn und Aber, scheint uns ein sehr zentraler Punkt zu sein, auch um eins zu eins die Bestimmung der Minder-Initiative aufzunehmen.

Ich bitte Sie um Unterstützung.

von Graffenried Alec (G, BE): Ich spreche gleich auch für die grüne Fraktion zum Minderheitsantrag zu Absatz 1. Bei Absatz 1 will die Minderheit Schwander die Amtszeit der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte von börsenkotierten Gesellschaften strikt auf ein Jahr begrenzen. Das lehnen wir ab – diesen Punkt der Minder-Initiative, die zwingend jährliche Wiederwahl, lehnen wir ab. Genau mit der zwingend jährlichen Wiederwahl wird das kurzfristige Denken gefördert. Jeder Verwaltungsrat, jede Verwaltungsrätin wird bemüht sein, nach bereits einem Jahr gut auszusehen. Die

Zahlen müssen und werden kurzfristig optimiert werden. Man kann das machen, aber man soll auch davon abweichen können, wie es in der Fassung der Mehrheit vorgesehen ist. Das kurzfristige Erfolgsdenken führt in die Sackgasse, wir wissen das. Daher bitten wir Sie, hier die Mehrheit zu unterstützen.

Nun zu den Minderheiten zu Absatz 5. Beide Minderheiten wollen im Grunde genommen das Gleiche in etwas unterschiedlicher Ausprägung. Mein Minderheitsantrag ist etwas breiter und in meinen Augen etwas konkreter gefasst. Es geht um die Umgehungsgeschäfte, darum, dass nicht Abfindungen oder goldene Fallschirme via Arbeitsverträge oder andere Verträge die Beschränkung der Amtsduauer unterlaufen können.

Wenn wir hier nichts vorsehen und die Minderheitsanträge nicht unterstützen, bleibt die Absicht, Abgangentschädigungen und goldene Fallschirme zu unterbinden, toter Buchstabe. Unterstützen Sie daher die Minderheitsanträge.

Aber Achtung: Wir regeln hier die Verhältnisse aller Aktiengesellschaften – anders als in Absatz 1 sind hier nicht nur die börsenkotierten gemeint. Es sind also auch kleine Gesellschaften gemeint, und da kann es einmal sein, dass ein leitender Angestellter auch ein Mandat im Verwaltungsrat übernimmt – nehmen Sie als Beispiel ein Architekturbüro, in dem die Partner von der AG angestellt sind und einige von ihnen auch die Funktion als Mitglied eines Verwaltungsrates wahrnehmen. Hier sollen die Arbeitsverträge weiterlaufen können, unabhängig vom Verwaltungsratsmandat. Die Amtszeitbeschränkung soll sich daher klar auf die Funktion des Verwaltungsrates und auf allfällige Verträge, die damit in Verbindung stehen, beschränken, aber nicht Verträge wie Arbeitsverträge umfassen. Solche sollen auch ausserhalb des Verwaltungsratsmandats gelten; es soll beispielsweise auch der Kündigungsschutz respektiert werden.

Ich bitte Sie, die etwas umfassendere und in meinen Augen präzisere Formulierung in meinem Minderheitsantrag vorzuzeigen und deshalb in Absatz 5 der Minderheit II zuzustimmen.

Sommaruga Carlo (S, GE): A l'article 710, deux questions sont soulevées et doivent être tranchées: à l'alinéa 1, il y a la question de la durée du mandat des membres du conseil d'administration de sociétés cotées en Bourse et à l'alinéa 5 celle du sort des contrats conclus avec un membre du conseil d'administration allant au-delà de la fin de son mandat. Pour ce qui est de la durée des mandats, la minorité Schwander est opposée à la décision du Conseil des Etats soutenue par la majorité. Le Conseil des Etats prévoit que, pour les sociétés cotées en Bourse, la règle est que la durée du mandat est d'un an, mais qu'il est permis de faire un «opting-out» par l'adoption d'une disposition statutaire par l'assemblée générale autorisant l'instauration d'une durée de mandat plus longue, mais au maximum de trois ans. Cela signifie donc, avec la solution du Conseil des Etats que, si les actionnaires le souhaitent, la durée du mandat peut être prolongée. De son côté, la minorité Schwander veut imposer une durée fixe – un an – au mandat des membres du conseil d'administration, avec réélection impérative des membres du conseil d'administration toutes les années.

Pour sa part, le groupe socialiste estime que la solution du Conseil des Etats est la meilleure. D'une part, les revendications des initiateurs est prise en compte puisque la règle est fixée à un an, comme le demande l'initiative Minder, d'autre part, une certaine flexibilité est accordée à l'assemblée générale des actionnaires, qui peut prolonger ce mandat. Enfin, cette solution évite que tous les conseils d'administration soient sujets à une politique à courte ou très courte vue. Certes, cela est intéressant pour l'investisseur qui procède à une prise d'actions inamicale avec volonté de remplacer au plus vite le conseil d'administration et orienter la gestion de la société dans le sens voulu, mais cela aboutit surtout à accroître l'insécurité pour les sociétés elles-mêmes cotées en Bourse. Nous estimons que cela est néfaste et nous vous prions donc de rejeter la proposition de la minorité Schwander.

Je rappelle également que si cette proposition devait être acceptée, il y aurait une contradiction entre le texte du contre-projet indirect et celui que nous débattons tout à l'heure en matière de contre-projet direct à inscrire dans la Constitution.

L'alinéa 5 concerne la fin des contrats de travail entre la société cotée en Bourse et les membres du conseil d'administration sortant. Ce sujet est totalement omis dans la loi actuelle et dans le projet de la commission du Conseil des Etats, malgré de nombreux abus en la matière. En effet, on a vu des prestations devoir être payées bien plus longtemps qu'après la fin du mandat d'un membre du conseil d'administration.

Je vous invite à soutenir la minorité II (von Graffenried) et à rejeter la minorité I (Schwander). Les deux propositions de minorité vont dans le même sens puisqu'elles visent à empêcher toute continuation de contrats des membres du conseil au-delà de leur mandat. Cependant, la proposition de la minorité II (von Graffenried) vise les contrats de toute nature qui peuvent avoir été conclus entre un membre du conseil d'administration et la société dans laquelle il siège; on peut faire preuve d'imagination dans les formes de ces contrats, on le sait, afin assurer un revenu à un membre du conseil d'administration quittant le conseil après y avoir siégé. Parfois, il faut le relever, il s'agit de passages éclairs dans un conseil et il n'y a pas de raison que, finalement, ces rémunérations se poursuivent au-delà de la durée du mandat. La proposition de la minorité I (Schwander), en visant à mettre un terme uniquement aux contrats de travail – au sens juridique du terme – a une portée très limitée et passe à côté de l'objectif. Il n'est d'ailleurs pas certain qu'un membre du conseil d'administration puisse être soumis à un contrat de travail au sens juridique du terme, vu l'absence de liens de subordination entre lui et la société.

Dès lors, je vous propose de soutenir la proposition de la minorité II (von Graffenried) et de rejeter la proposition de la minorité I (Schwander).

Vischer Daniel (G, ZH): Es ist richtig, diese Bestimmung ist für Herrn Minder eine der zentralen Bestimmungen seiner Initiative; darauf hat Herr Schwander zu Recht hingewiesen. Ich denke aber, sie steht letztlich im Widerspruch zur Gesamtanlage der Initiative. Die Minder-Initiative will ja Abzockerei verhindern. Die Minder-Initiative will den Exzessen bezüglich Salären, Boni usw. ein Ende setzen. Diese Saläre und Boni beruhen auf einem, wie das Herr von Graffenried zu Recht hervorgehoben hat, kurzfristigen Denken, auf einer Firmenstrategie, die den kurzfristigen Erfolg in den Vordergrund rückt und nicht auf Nachhaltigkeit angelegt ist. Genau dem ist entgegenzusteuern. Es geht eben darum, auch bei der Firmenführung, bei der Tätigkeit des Verwaltungsrates die Nachhaltigkeit ins Zentrum zu rücken. Es wurde mit Recht hervorgehoben: Wenn Sie schauen, wer eigentlich diese einjährige Frist immer wieder verlangt, so sehen Sie. Es sind genau jene Kreise, die bei kalten Firmenübernahmen immer wieder im Spiel sind. Die einjährige Verwaltungsratswahlfrist ist im Grunde genommen eine der Kernforderungen des ganzen neoliberalen Milieus. Es ist eigentlich eine Deregulierungsforderung, die immer wieder Ad-hoc-Entscheide jährlich neu ermöglichen will.

Wir haben jetzt eine gemässigte Bestimmung, die, könnte man vielleicht sagen, sogar schon zu weit geht. Ein Verwaltungsrat ist übrigens nicht die Führung der Firma, ein Verwaltungsrat hat eine Aufsichtsfunktion und muss sich auch über eine gewisse Zeit bewähren können, er muss eine gewisse Linie durchsetzen können, wie sich eine Firma – wie man heute so schön sagt – aufstellt.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich Sie dringend, den Antrag der Minderheit I (Schwander) zu Absatz 1 abzulehnen. Ich weiß, dass für seine Fraktion dieser Antrag – ich habe das immerhin einmal gelesen – fast der wichtigste bei der ganzen Abzockerdiskussion ist. Aber ich bin nicht der Meinung, man müsse ihn deswegen ablehnen, weil er für sie der wichtigste ist, sondern weil er in der Sache nicht gerechtfertigt ist, weil er einer falschen Ausrichtung der Verwaltungs-



ratstätigkeit bei börsenkotierten Unternehmungen das Wort redet, weil er letztlich die Kernforderung der Heuschrecken darstellt. In diesem Sinne ersuche ich Sie, bei der Mehrheit zu bleiben.

Fluri Kurt (RL, SO): Wir bitten Sie, bei Artikel 710 Absatz 1 und dann ebenfalls bei Absatz 5 der Mehrheit zu folgen. Wir haben im direkten Gegenvorschlag neu eine Bestimmung in die Verfassung eingefügt: Artikel 122 Absatz 1bis Litera f. Danach werden die Verwaltungsratsmitglieder einzeln gewählt. Die Amtsduer beträgt ein Jahr, aber die Statuten können etwas anderes bestimmen. Die Maximaldauer haben wir auf drei Jahre festgelegt. Nun kommt ein Antrag, der diese Bestimmung wiederum rückgängig machen will. Eine Annahme des Minderheitsantrages in Absatz 1 wäre also nicht kompatibel mit unserem Beschluss beim direkten Gegenvorschlag. Das ist der formelle Grund, weshalb wir Sie bitten, der Mehrheit zu folgen.

Aber es gibt natürlich auch materielle Gründe: Das kurzfristige Denken ist erwähnt worden; es gibt aber auch den Aspekt der unfreundlichen Übernahme bzw. die Möglichkeit, den Verwaltungsrat auf diese Weise besser zu kontrollieren; und es gibt auch den Aspekt, dass sich Verwaltungsratsmitglieder der Verantwortung einfacher entziehen können, wenn sie nach einem Jahr nicht mehr zu Wahl stehen. Es gibt also auch andere Gründe als einfach die neoliberalen Überlegungen, die Herr Kollege Vischer angeführt hat.

Diese Gründe – Inkompabilität mit dem direkten Gegenvorschlag und die angeführten materiellen Gründe – führen uns dazu, uns der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen anzuschliessen; die Kommission hat hier mit 17 zu 8 Stimmen entschieden.

Nun zu Absatz 5, wo es um die Frage geht, ob die Verträge die Mandatsdauer überschreiten können sollen. Wir haben im direkten Gegenvorschlag eine Bestimmung eingefügt, Artikel 122 Absatz 1bis Litera b, wonach es die Möglichkeit gibt, diese Regelung im Vergütungsreglement zu treffen. Im Vergütungsreglement werden unter anderem auch die Grundsätze zur Dauer und Kündbarkeit der Arbeitsverträge geregelt. Das heisst, der Verwaltungsrat, und durch die Genehmigung auch der Aktionär, hat ein Mitspracherecht zu den Grundsätzen, und die Grundsätze beziehen sich natürlich auch auf die Dauer und die Kündbarkeit der Arbeitsverträge.

Die andere Frage ist, ob die Verwaltungsratsmitglieder wirklich durch Arbeitsverträge an das Unternehmen gebunden sind. Das ist in der Regel nicht so. Es fehlt das klassische Subordinationsverhältnis, das beim Verwaltungsrat ja eben nicht vorliegt. Deshalb ist die Minderheit I, die sich ganz klar ausschliesslich auf «Arbeitsverträge» bezieht, abzulehnen.

Die Minderheit II formuliert es offener, nämlich mit dem Wort «Verträge». Das umfasst auch den häufigen Fall des Auftragsrechtes. Das Auftragsverhältnis ist nun aber per definitionem ein unbestimmtes Verhältnis. Es kann jederzeit widerrufen werden. Mit der Minderheit II würde man eine Spezialbestimmung zum Auftragsrecht im OR schaffen, und das scheint uns aus sachlicher und systematischer Sicht weder angebracht noch erwünscht. Zudem haben wir ja, wie bereits erwähnt, im direkten Gegenvorschlag festgelegt, dass der Verwaltungsrat und der Aktionär diese Grundsätze des Vertragsverhältnisses selber bestimmen können. Das scheint uns sachgerechter.

Deshalb bitten wir Sie, beide Minderheitsanträge abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Die Minderheit II hat in der Kommission in einer ersten Abstimmung nur mit dem Stichentscheid der Präsidentin obseigt, ist dann aber mit 10 zu 7 Stimmen, allerdings auch bei 9 Enthaltungen, der Mehrheit unterlegen.

Die FDP-Liberale Fraktion empfiehlt Ihnen, wie bereits bei Absatz 1 auch bei Absatz 5 der Mehrheit zu folgen.

Bischof Pirmin (CEg, SO): Ich bitte Sie namens meiner Fraktion, der Mehrheit zu folgen und die drei Minderheitsanträge zu Absatz 1 und Absatz 5 abzulehnen.

Es geht bei allen drei Minderheitsanträgen um die wesentliche Frage, wer diese Bereiche nun eigentlich regeln soll. Soll das zwingend der Gesetzgeber machen, wie es mit den Minderheitsanträgen verlangt wird, soll es also der Gesetzgeber anstelle der Aktionäre machen, oder sollen die Aktionäre selber das Recht haben, in ihren Statuten zu bestimmen, wie lange die Amtsduer der Mitglieder des Verwaltungsrates und welches die Dauer der Arbeitsverträge und übriger Verträge ist? Wir sind klar der Meinung, dass dies keine Materie ist, die der Gesetzgeber als Zwangsjacke allen Gesellschaften überstülpen sollte, sondern dass das Recht der Aktionäre, in ihren Statuten zu bestimmen, welche Regeln sie möchten, bestehen bleiben sollte.

Bei Absatz 1 geht es um eine Kernfrage des Aktienrechts, um die Frage, wie lange die Amtsduer von Verwaltungsratsmitgliedern sein soll. Die Minderheit Schwander möchte zwingend ins Gesetz schreiben, dass die Amtsduer von Verwaltungsratsmitgliedern bei allen kotierten Gesellschaften ein Jahr und nur ein Jahr sein darf und dass die Aktionäre hiervon nicht abweichen können, selbst wenn sie das für ihre Gesellschaft als schlecht erachten. Ich habe es gesagt: Wir lehnen es ab, dass das den Gesellschaften aufgezwungen wird. Wir wollen weiterhin ein freiheitliches, ein liberales Aktienrecht zugunsten der Aktionäre. Ins Gesetz zu schreiben, dass die Dauer eines Verwaltungsratsmandates zwingend nur noch ein Jahr betragen darf, hiesse nicht nur, kurzfristiges Denken zuzulassen, sondern das hiesse, den Gesellschaften kurzfristiges Denken gleichsam vorzuschreiben. Langfristiges Denken würde geradezu verboten, und das hiesse nun wirklich, der Katze eine Schelle an den Schwanz zu hängen.

Wir sagen den Gesellschaften damit noch, sie sollten die amerikanischen Verhältnisse übernehmen und sich nur noch kurzfristig ausrichten. Das ermöglicht eben gerade Übernahmen unfreundlicher Art, und zwar nicht durch langfristig orientierte Aktionärsgruppen, sondern durch kurzfristig agierende, häufig ausländische, anonyme Aktionärsgruppen, die dann einfach schweizerische Gesellschaften übernehmen, um sie gleich wieder zu verhökern. Nein, das wollen wir nicht. Der Beschluss des Ständerates ist eine ausgewogene und eine vernünftige Lösung, die den Aktionären dieses Recht überlässt.

Gleiches gilt für Absatz 5, und zwar für beide Minderheitsanträge, also der Minderheit I (Schwander) und der Minderheit II (von Graffenried). In beiden Fällen wird etwas geregelt, das bei den Aktionären bleiben sollte und das nicht der Gesetzgeber zwingend regeln muss. Die Minderheit I hat zudem den Nachteil, wie Kollege Fluri vorhin gesagt hat, dass sie sich aus mir völlig unverständlichen Gründen auf Arbeitsverträge beschränkt. Das würde also heissen, wenn die Gesellschaften weiter gehende Verträge mit Verwaltungsräten machen wollten, würden sie gezwungen, das in der Form des Auftrags zu machen. Und dann hätten Sie mit der Regulierung wirklich gar nichts erreicht, außer dass die arbeitsvertraglichen Sicherheitsbestimmungen ausgehebelt würden. Für beide Minderheiten gilt, dass wir die Regelungshoheit in den Statuten belassen wollen und nicht durch eine zwingende gesetzliche Regelung ersetzt haben möchten. Ich bitte Sie, überall der Mehrheit zu folgen.

Le président (Germanier Jean-René, président): A l'alinéa 5, la proposition de la minorité I (Schwander) a été rejetée au profit de la proposition de la minorité II (von Graffenried).

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich äussere mich zuerst zur Minderheit Schwander in Artikel 710 Absatz 1. Dieser Minderheitsantrag entspricht der Fassung in der ursprünglichen Botschaft des Bundesrates aus dem Jahr 2007. Aber seither haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen radikal geändert: Die Botschaft des Bundesrates von 2007 sah eben keine Bestimmungen zur Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung vor, und das einzige Mittel der Aktionäre, um auf Vergütungen der Verwaltungsräte Einfluss zu nehmen, hätte darin bestanden,



dass man die Verwaltungsräte abwählt. Aufgrund der neuen Regelungen des indirekten Gegenvorschlages über die Vergütungen ist ja jetzt eine zwingende einjährige Amtszeit nicht mehr notwendig, weil die Vergütungen des Verwaltungsrates immer von der Generalversammlung zu genehmigen sind. Der indirekte Gegenvorschlag geht nun zwar immer noch von der einjährigen Amtszeit für den Verwaltungsrat aus, aber es ist möglich, mittels der Statuten von diesem Grundsatz abzuweichen und eben auch eine längere Amtszeit vorzusehen. Das ermöglicht dann den Gesellschaftern, auch flexible und längerfristige Konzepte vorzusehen. Es ist zudem zu bedenken, dass für eine Statutänderung stets ein Beschluss der Generalversammlung notwendig ist, d. h., die Mitsprache der Aktionäre ist ausreichend gesichert.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu Absatz 1 abzulehnen.

Ich äussere mich jetzt noch zu den Minderheitsanträgen in Absatz 5. Die Minderheit I (Schwander) ist zurückgezogen worden; ich äussere mich deshalb zur Minderheit II (von Graffenried). Von der Stossrichtung her ist auch dieser Minderheitsantrag verständlich, indem er eben verhindern will, dass die gesellschaftsrechtliche Wertung, also z. B. die Amtszeit von einem Jahr, durch vertragliche Abmachungen unterlaufen werden kann und die Generalversammlung dann vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Dieses Risiko besteht aber jetzt aufgrund des indirekten Gegenvorschlages nicht mehr, weil ja die Vergütungen des Verwaltungsrates und grundsätzlich auch die Abgangsschädigungen durch die Generalversammlung jährlich genehmigt werden müssen, d. h., eine Zustimmung für die gesamte Dauer der Verträge wäre gesetzeswidrig.

Der Antrag der Minderheit II erscheint uns überflüssig. Man muss eine Umgehung der Amtszeit nicht auf diese Weise verhindern, weil ja die Vergütungen und die Abgangsschädigungen des Verwaltungsrates jährlich durch die Generalversammlung genehmigt werden müssen. Somit ist auch sichergestellt, dass die Mitbestimmung der Aktionäre ausreichend gesichert ist.

Ich bitte Sie deshalb, auch den Antrag der Minderheit II (von Graffenried) zu Absatz 5 abzulehnen.

Roux Paul-André (CEg, VS), pour la commission: Concernant la minorité Schwander à l'article 710 alinéa 1: aux termes du droit actuel, «les membres du conseil d'administration sont élus pour trois ans, sauf disposition contraire des statuts. La durée des fonctions ne peut cependant excéder six ans.»

Pour ce qui est de la durée du mandat, le projet de la commission du Conseil des Etats opère une distinction entre les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et les autres. Pour les premières, une règle de droit dispositif prévoit un mandat d'un an. La décision du Conseil des Etats reprend donc largement les exigences de l'initiative et fixe le principe de la réélection annuelle des membres du conseil d'administration. Les statuts peuvent prévoir une durée plus longue, de trois ans au maximum. Cette flexibilité statutaire est primordiale et permet d'assurer une certaine continuité dans les conseils d'administration. Il faut également préciser ici que, même si la durée de fonction des membres du conseil d'administration est de plusieurs années, l'assemblée générale peut en tout temps révoquer les membres du conseil d'administration sur la base de l'article 705 du Code des obligations.

La minorité Schwander veut introduire, à l'article 710 alinéa 1, l'obligation d'élier les membres du conseil d'administration tous les ans. Aucune raison valable ne justifie l'introduction d'une telle règle impérative; il est préférable de laisser aux sociétés une certaine autonomie en matière de renouvellement des membres de l'organe chargé de la haute direction.

La commission, par 17 voix contre 8, vous propose d'accepter la décision du Conseil des Etats, qui correspond aux exigences de l'initiative sans tomber dans un formalisme et une rigidité excessifs qui nuiraient aux sociétés.

Concernant l'article 710 alinéa 5, nous prenons note que Monsieur Schwander retire sa proposition de minorité. Concernant la proposition de la minorité II (von Graffenried), celle-ci demande que la durée des contrats conclus entre les membres du conseil d'administration et la société et portant sur la fonction de membre du conseil d'administration ne puisse pas dépasser la durée du mandat. Le but de cette proposition est d'empêcher que la disposition réglant la durée de mandat puisse être contournée via des contrats de travail ou autres.

La commission vous propose, par 10 voix contre 7 et 9 abstentions, de rejeter la proposition de la minorité II (von Graffenried).

Le président (Germanier Jean-René, président): Avant de passer au vote, j'aimerais souhaiter un bon anniversaire à plusieurs de nos collègues du conseil. Je félicite ainsi Messieurs Jacqueline Fehr et Sylvia Flückiger et Monsieur Josef Kunz. (*Applaudissements*)

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 159](#)
 (namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.443/5552](#))

Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 55 Stimmen

Abs. 2–4 – Al. 2–4

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 160](#)
 (namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.443/5555](#))

Für den Antrag der Minderheit II ... 115 Stimmen

Dagegen ... 63 Stimmen

Art. 712

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 716a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Ziff. 2a, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Schwander, Frehner, Geissbühler, Heer, Miesch, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)

Abs. 1 Ziff. 5

5. ... und Weisungen; der Verwaltungsrat darf die Geschäftsführung der Gesellschaft nur an natürliche Personen und nicht an juristische Personen übertragen;

Art. 716a

Proposition de la majorité

Al. 1 ch. 2a, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Schwander, Frehner, Geissbühler, Heer, Miesch, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)

Al. 1 ch. 5

5. ... et les instructions données; le conseil d'administration peut transférer la gestion de la société uniquement à des personnes physiques, et non à des personnes morales;



Art. 716c*Antrag der Minderheit*

(Schwander, Frehner, Geissbühler, Heer, Miesch, Nidegger, Reimann Lukas)

Mit Personen, welchen die Geschäftsführung von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, übertragen worden ist, dürfen befristete Arbeitsverträge nur für eine Höchstdauer von drei Jahren abgeschlossen werden.

Art. 716c*Proposition de la minorité*

(Schwander, Frehner, Geissbühler, Heer, Miesch, Nidegger, Reimann Lukas)

Aucun contrat de travail à durée déterminée de plus de trois ans ne peut être conclu avec une personne qui est chargée de la gestion d'une société dont les actions sont cotées en Bourse.

Schwander Pirmin (V, SZ): Mit dem Minderheitsantrag zu Artikel 716a Absatz 1 Ziffer 5 möchten wir einfügen: «Der Verwaltungsrat darf die Geschäftsführung der Gesellschaft nur an natürliche Personen und nicht an juristische Personen übertragen.» Wir wissen, dass die Geschäftsführung – vor allem bei mittleren Unternehmen, aber auch bei ein paar wenigen grossen Unternehmen – in der Vergangenheit an juristische Personen delegiert wurde. Wenn Sie bezüglich Verwaltungsrat und Geschäftsleitung nicht engere Bestimmungen beschliessen, kann die Geschäftsführung an juristische Personen delegiert werden. Alles, was die Minder-Initiative möchte, kann man so umgehen. Das wollen wir nicht. Deshalb bitten wir Sie, dieser Minderheit zuzustimmen.

Bei Artikel 716c wollen wir die Bestimmung: «Mit Personen, welchen die Geschäftsführung von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, übertragen worden ist, dürfen befristete Arbeitsverträge nur für eine Höchstdauer von drei Jahren abgeschlossen werden.» Hier geht es uns darum, dass eben nicht Zahlungen über Honorarverträge, über Arbeitsverträge gemacht werden. Für den Fall, dass das allenfalls so umgangen wird, möchten wir, dass diese Verträge eben befristet sind und nicht zum Beispiel während bis zu fünf Jahren entsprechende Bezahlungen vorgenommen werden müssen, die nicht gekündigt werden können. Wir möchten also auch eine gewisse Kongruenz mit der Amtsduer. Sie haben ja vorhin die jährliche Wiederwahl abgelehnt. Man kann die Leute also auch für eine längere Amtsduer wählen. Umso mehr braucht es hier jetzt auch eine Bestimmung, wonach eben nicht Verträge abgeschlossen werden können, deren Laufzeit viel länger ist als die Amtsduer der Verwaltungsräte.

Ich bitte Sie, beiden Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Herr Schwander, mir ist klar, dass Ihr Minderheitsantrag davon ausgeht, dass es um eine Firma geht, die in der Schweiz arbeitet. Aber können Sie mir sagen, wie man Ihren Antrag umsetzen soll, wenn es um internationale Firmen geht, bei denen die Ländergesellschaften nur ein Mantel sind und die ganze Organisation völlig anders strukturiert ist? Wir leben ja heute in einer globalen und virtuellen Welt. Wie soll das funktionieren?

Schwander Pirmin (V, SZ): Sie finden, das hat ja die Vergangenheit gezeigt, immer wieder Konstruktionen mit Holdinggesellschaften, Ländergesellschaften, die plötzlich eben auch wieder Angestellte haben und bei denen dann über diese Angestellten die Führung übernommen wird. Solche Beispiele gibt es, weil damit überhöhte Lohnzahlungen umgangen werden können. Wenn heute nicht mehr über die Lohnzahlungen ausbezahlt werden kann, werden entsprechend Aufträge an andere Gesellschaften übertragen. Dort laufen dann Arbeitsverträge, und damit wird eigentlich alles umgangen, was künftig nicht mehr möglich sein soll.

Thanei Anita (S, ZH): Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, beide Minderheitsanträge Schwander abzulehnen.

In Artikel 716a sind die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates geregelt; dazu gehört unter anderem die Oberaufsicht über die Geschäftsführung. Die Minderheit Schwander fordert nun, dass der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nur an natürliche Personen übertragen darf. Hier soll offensichtlich ein Scheinproblem gelöst werden. Eigentliche Geschäftsführungsgesellschaften, die die Geschäftsführung einer anderen AG übernehmen, sind in der Praxis nicht gross bekannt. Selbst wenn es solche gäbe, wäre letztendlich entscheidend, dass der Verwaltungsrat für die Einsetzung und Überwachung verantwortlich ist und bleibt. Er kann sich seiner Verantwortung und seiner Sorgfaltspflichten auch nicht durch eine Delegation der Geschäftsführungskompetenzen entziehen.

Zu Artikel 716c: Die SP-Fraktion wird auch hier den Minderheitsantrag ablehnen. Bei börsenkotierten Unternehmen soll eine Maximalfrist von drei Jahren für befristete Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung vorgesehen werden. Wir haben zwar ein gewisses Verständnis für diesen Antrag, sind jedoch der Meinung, dass er so nicht zielführend ist. Auch aus den heutigen Ausführungen von Herrn Schwander ist hervorgegangen, dass damit offensichtlich Vorausvergütungen ausgeschlossen werden sollen. Das kann man direkt verbieten, Herr Schwander, Sie können bei Artikel 731m der Minderheit Vischer folgen. Der Minderheitsantrag hier ist gesamthaft nicht ausgegoren. Was soll beispielsweise gelten, wenn ein Fünfjahresvertrag abgeschlossen wird? Was soll gelten, wenn andere Honorarverträge oder Mandatsverhältnisse und weitere Umgehungs geschäfte abgeschlossen werden? Sie haben das selber ausgeführt. Man soll hier ehrlich sein und die Vorausvergütungen verbieten, ohne Wenn und Aber, und deshalb diesen Minderheitsantrag ablehnen.

Fluri Kurt (RL, SO): Die FDP-Liberale Fraktion empfiehlt Ihnen, in beiden Fällen der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Sie sehen auf der Fahne auf Seite 27 links das geltende Recht mit den Pflichten, den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates. In Ziffer 4 links oben sehen Sie, dass darunter auch die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen fällt. Diese unentziehbare Pflicht will der Antrag der Minderheit Schwander nun relativieren, indem die Geschäftsführung nur an natürliche und nicht an juristische Personen übertragen werden können soll. Mit Ziffer 4 ist aber gesagt, dass ja gerade der Verwaltungsrat die unentziehbare Aufgabe hat, die Geschäftsführung allenfalls wieder aufzuheben bzw. die dafür bestimmten Personen abzurufen, so, wie er sie auch zu ernennen hat. Diesen Grundsatz wollen wir nicht durchbrechen. Wir wollen auch die damit verbundene Verantwortung des Verwaltungsrates nicht relativieren und folgen deshalb der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen.

In Artikel 716c, auf der nächsten Seite der Fahne, geht es um die Frage, ob es bei börsenkotierten Gesellschaften überhaupt Arbeitsverträge gibt, die befristet sind. Das ist unseres Erachtens nicht so. Der grösste Teil – wenn nicht alle – ist unbefristet. Eine Befristung wäre unseres Erachtens ein börsenrelevantes Faktum, und das wäre wiederum ein Eingriff in die Verantwortung des Verwaltungsrates, der diese Kompetenz heute hat und sie auch behalten soll, zusammen mit den damit verbundenen möglichen Folgen seiner Verantwortung.

Wir bitten Sie deshalb, auch diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich äussere mich zuerst zu Artikel 716a und bitte Sie hier, den Minderheitsantrag abzulehnen, und zwar aus den folgenden Gründen: Der indirekte Gegenvorschlag beabsichtigt ja, die Managementvergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften zu regeln. Eigentliche Geschäftsführungsgesellschaften, welche die gesamte oder den überwiegenden Teil der Geschäftsführung einer börsenkotierten Aktiengesellschaft übernehmen, sind



in der Praxis gar nicht bekannt. Wo Managementgesellschaften bestehen, übernehmen diese nur ganz spezifische Teilbereiche und gestatten dadurch eine flexible Konzernstruktur, die durchaus auch im Interesse der Aktionäre sein kann.

Zudem ist zu beachten, dass für die Auswahl, die Einsetzung und die Überwachung der Geschäftsführung der Verwaltungsrat auch dann verantwortlich ist, wenn er bestimmte Aspekte an eine Tochtergesellschaft überträgt, das heißtt, er kann sich auch so seiner Verantwortung und seinen Sorgfaltspflichten gar nicht entziehen. Zudem kann nur eine natürliche Person als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung überhaupt ins Handelsregister eingetragen werden. Zentral bleibt aber, dass beim indirekten Gegenvorschlag die Vergütungen der Geschäftsleitung grundsätzlich immer durch die Generalversammlung genehmigt werden müssen, das heißtt, ein Delegationsverbot ist nicht notwendig.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen. Ich äussere mich jetzt noch zum Minderheitsantrag zu Artikel 716c. Ich bitte Sie, auch diesen Minderheitsantrag abzulehnen, und zwar aus den folgenden Gründen: Der Antrag greift relativ stark in die Organisationsautonomie des Verwaltungsrates ein. Aufgrund seiner Sorgfaltspflicht gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären wird der Verwaltungsrat mit der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen, so, wie es eben den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft am ehesten entspricht. Deshalb braucht es hier auch keine gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer der Arbeitsverträge.

Es kann unter Umständen im Interesse der Gesellschaft sein, eine bestimmte Person für vier, fünf oder noch mehr Jahre an sich zu binden, da eine nachhaltige Entwicklung an der Unternehmensspitze angestrebt wird. Falls der Verwaltungsrat überlange befristete Arbeitsverträge abschliesst, die nicht im Interesse der Gesellschaft liegen, stellt das eine Sorgfaltspflichtverletzung dar, die dann auch haftungsrelevant sein kann.

Schliesslich könnte diese Bestimmung, wie sie die Minderheit formuliert, auch leicht umgangen werden, indem unbefristete Arbeitsverträge mit sehr langen Kündigungsfristen vorgesehen werden. Wichtig ist aber auch hier wieder der Kontext. Es geht um die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung, und diese sind ja grundsätzlich durch die Generalversammlung zu genehmigen, das heißtt, eine vorgezogene Zustimmung für die ganze Dauer des Vertrages ist hier ohnehin vom Gesetz her ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, auch den Minderheitsantrag zu Artikel 716c abzulehnen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Frau Bundesrätin, Sie haben gesagt, es seien keine Fälle bekannt, in denen die Geschäftsführung einer kotierten Gesellschaft durch juristische Personen besorgt wird. Ist Ihnen nicht bekannt, dass die Credit Suisse die Geschäftsführung von kotierten Immobiliengesellschaften innehat?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Herr Schwander, ich habe gesagt, dass Teilbereiche delegiert werden können. Das wird heute auch gemacht; ich gehe davon aus, dass es auch im Fall, den Sie genannt haben, gemacht wird. Aber beim Minderheitsantrag geht es um eine Delegation der gesamten Geschäftsführung, und das liegt im von Ihnen erwähnten Fall meines Erachtens nicht vor.

Roux Paul-André (CEg, VS), pour la commission: L'article 716a règle les attributions inaliénables du conseil d'administration. Une minorité Schwander propose de compléter l'alinea 1 chiffre 5 du projet de la commission du Conseil des Etats qui reprend le droit en vigueur. Actuellement, cet article prévoit que le conseil d'administration «exerce la haute surveillance sur les personnes chargées de la gestion pour s'assurer notamment qu'elles observent la loi, les statuts, les règlements et les instructions données». La minorité veut compléter cette disposition en prévoyant que «le conseil

d'administration peut transférer la gestion de la société uniquement à des personnes physiques, et non à des personnes morales».

Plusieurs arguments évoqués en commission s'opposent à cette proposition. Premièrement, en pratique il n'existe quasiment pas de véritables sociétés qui prennent en charge la totalité ou une partie de la direction d'une autre société. Deuxièmement, cette proposition apparaît inflexible: elle réduit trop la liberté d'organisation des groupes de sociétés. Troisièmement, il faut rappeler que le conseil d'administration est responsable du choix, de la surveillance des membres de la direction et de la gestion, même lorsqu'il a délégué certains aspects de la direction à une société fille par exemple. Il ne peut pas s'exonérer de sa responsabilité par ce biais. Au bout de la chaîne, même s'il y a eu délégation, il y a toujours une personne physique qui répond.

La commission vous demande donc, par 16 voix contre 8 et 2 abstentions, de rejeter la proposition de la minorité Schwander.

Une minorité Schwander veut introduire un article 716c au projet de la commission du Conseil des Etats demandant qu'aucun contrat de travail à durée déterminée de plus de trois ans ne puisse être conclu avec une personne qui est chargée de la gestion d'une société dont les actions sont cotées en Bourse. Cette proposition a une forte influence sur la liberté d'organisation du conseil d'administration. Indépendamment de la problématique des rémunérations, il ne faut pas oublier que le conseil d'administration est en principe compétent pour nommer et révoquer les membres de l'organe de gestion.

Le conseil d'administration a des obligations de soins et de diligence très clairs et ne peut établir sans raison des contrats de travail de longue durée avec des personnes en charge de la gestion d'une société dont les actions sont cotées en Bourse. Les conséquences de tels actes pourraient engager sa responsabilité. La proposition de minorité qui nous occupe s'impose inutilement dans les responsabilités du conseil d'administration.

La commission, par 18 voix contre 6, vous propose de rejeter la proposition de la minorité Schwander.

Art. 716a

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 161](#)
 (namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.443/5557](#))

Für den Antrag der Mehrheit ... 121 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 53 Stimmen

Art. 716c

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 162](#)
 (namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 10.443/5558](#))

Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen

Dagegen ... 114 Stimmen

Art. 717 Abs. 1bis

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Vischer, Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Müller Geri, Sommaruga Carlo, Thanei)

... der Verantwortung der Empfänger stehen. Dabei darf die höchste Gesamtvergütung das Zwölffache des Medianlohnes der Arbeitnehmerlöhne nicht überschreiten.

Art. 717 al. 1bis

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Vischer, Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Müller Geri, Sommaruga Carlo, Thanei)

... et la responsabilité du bénéficiaire. Le montant global maximal des indemnités versées à une personne ne peut pas



être plus de douze fois supérieur à la médiane des salaires des travailleurs.

Vischer Daniel (G, ZH): Wir sind hier bei einer zentralen Frage – nicht unbedingt der Abzocker-Initiative, aber der ganzen Diskussion um die Abzockerei selbst. Mit meinem Minderheitsantrag verlange ich, dass die höchste Salarierung das Zwölffache des Medianlohns nicht überschreiten darf. Ich bin ein altmodischer Mensch, für mich ist ein Salär von einer Million Franken immer noch sehr viel Geld. Heute ist, wenn ich so zuhöre oder wenn ich die Zeitung lese, die Ansicht ja die, eine Million sei eigentlich nichts. Ich frage mich, ob es überhaupt eine Salarierung gibt, bei der man im Ernst sagen kann, dass das Zwölffache im Vergleich zum tiefsten Wert tatsächlich der reale Wert dieses Zwölffachen ist. Nun gibt es vielleicht unsterbliche Menschen wie Lionel Messi oder wie es die Callas war, bei denen man sagen kann, man könnte sie gar nicht salarieren. Aber wenn ich die Manager und Verwaltungsräte ansehe, die meinen, sie seien in gleich astronomischen Höhen zu vergüten, und wenn ich dann noch die Resultate sehe – siehe Finanzkrise –, dann muss ich sagen: Wir sind langsam auf dem falschen Dampfer. Es gibt nun drei Möglichkeiten, der Abzockerei zu begegnen. Die eine wird von der Minder-Initiative vorgeschlagen; man meint, die Generalversammlungen würden gegensteuern. Die zweite ist die, welche der Bundesrat vorschlägt; sie geht über eine Bonus-Steuer. Die dritte ist die, welche mit diesem Minderheitsantrag – ähnlich wie mit der Juso-Initiative – angestrebt wird, und zwar ist es die Fixierung von Höchstgrenzen.

Nun sagt man, es dürften keine Höchstgrenzen festgelegt werden, das widerspreche dem Markt, denn schliesslich seien es ja alles Marktlöhne, die bezahlt würden. Nun hat allerdings Herr Malik, nicht unbedingt ein Linker, längst nachgewiesen: Wenn es irgendwo keinen Markt gibt, dann ist dies im Bereich des Kreislaufs der Manager und Verwaltungsräte mit ihren Spitzensalären der Fall. Genau dort besteht nämlich ein geschlossener Klüngel, der sich auf verschiedene Headhunter-Büros aufteilt und sich die Salarierung gewissermassen hin- und herschiebt. Genau dem soll mit Obergrenzen Einhalt geboten werden.

Sie haben es gemerkt – deswegen auch die Emsigkeit der Gesetzgebung –: Die Bevölkerung reagiert. Sie lässt sich zu hohe Saläre nicht mehr gefallen; sie will, dass Einhalt geboten wird, und sie will, dass in der Gesellschaft ein richtiges Verhältnis zwischen den unteren Einkommen und der höchsten Salarierung Einkehr findet.

Ich habe mit dem Medianlohn einen etwas anderen Ansatz gewählt. Damit kommt man, nicht zuletzt im Dienstleistungssektor, auf eine Obergrenze von plus/minus einer Million Franken. Dies entspricht dem, was der Bund heute in etwa zahlt. Das ist eine anständige Salarierung; sie entspricht einer Gesellschaft, die wieder für alle Arbeitskategorien die gleiche Wertschätzung aufbringt – bei der Leistung zählt und nicht einfach dubioser Erfolg.

Pardini Corrado (S, BE): Die SP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag Vischer, der verlangt, dass die Mitglieder eines Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Insbesondere sollen sie bei der Festlegung der Vergütung dafür sorgen, dass diese sowohl mit der wirtschaftlichen Lage als auch mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang stehen und in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe der Verwaltungsratsmitglieder stehen. Dabei darf – und das ist die Kernaussage des Minderheitsantrages – die höchste Gesamtvergütung das Zwölffache des Medianlohns der Arbeitnehmerlöhne nicht überschreiten.

Wenn ich zurückblicke, wie ich vor fünfundzwanzig Jahren als Gewerkschaftssekreter begonnen habe, dann erinnere ich mich auch an den allgemeinen Konsens, der damals herrschte. Man sprach unter den Sozialpartnern von «anständigen Verhältnissen»: Das waren Lohnverhältnisse, die

gut für das Unternehmen und gut für die Arbeitnehmer waren. Das bedeutete auch: gut für den sozialen Frieden. Es war die Rede von einem Verhältnis von fünf zu eins zwischen dem Lohn des Patrons und dem Lohn seiner Angestellten. Einige von Ihnen erinnern sich vielleicht daran. Mit den Jahren öffnete sich die Lohnschere schlechend, aber kontinuierlich, und plötzlich verteidigten Arbeitgeber Lohnunterschiede von eins zu zehn, dann eins zu zwanzig. Seit den Neunzigerjahren haben wir eine richtige Explosion der Managerlöhne und der dazugehörigen Boni erlebt, sodass das Verhältnis zwischen dem tiefsten und dem höchsten Lohn in einigen Fällen auf das Eins-zu-Hundertfache gestiegen ist. Das ist eine ungesunde, gefährliche Entwicklung, die niemand mehr mit seriösen Argumenten begründen kann. Immer mehr Arbeitgeber distanzieren sich – das ist positiv – von diesen Exzessen.

Heute haben wir die Möglichkeit, eine vernünftige Lösung zu verabschieden – eine Lösung, die wieder Ordnung in diese Unordnung bringt und der Abzockerei in diesem Land einen Riegel schiebt. Der Antrag der Minderheit verlangt, dass die Managersaläre auf das Zwölffache des Medianlohns der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen seien. Das Zwölffache eines durchschnittlichen Lohns eines Arbeiters von 5000 Franken beträgt 60 000 Franken, daraus ergibt sich für den Manager ein stolzer Jahreslohn von 780 000 Franken. Mit diesem Salär lässt es sich gut, ja sehr gut leben, das bestreitet in diesem Rat hoffentlich niemand.

Eine solche Begrenzung macht aus mindestens drei Gründen Sinn. Die Statistiken zeigen erstens, dass die Löhne nicht nur in ein paar öffentlich bekannten Einzelfällen massiv erhöht wurden. Die Zahl der Gehaltsmillionäre beispielsweise ist seit 1997 von 510 auf über 2800 Personen gestiegen, die Zahl der Bezüger von Gehältern über 500 000 Franken hat sich in der Periode 1997 bis 2008 von rund 2900 auf über 12 000 Personen erhöht. Die immer weiter sich öffnende Lohnschere ist kein Problem wegen einzelner Abzocker, sondern ist in unserem Land zu einem strukturellen Problem geworden. Diese Entwicklung ist unschweizerisch und ungerecht, und sie zerstört gefährlicherweise den sozialen Ausgleich. Zweitens: Während solche unverschämten Saläre ausbezahlt werden, müssen gleichzeitig 400 000 Menschen für unter 4000 Franken pro Monat arbeiten. Von dieser Ungerechtigkeit sind vor allem Frauen betroffen. Drittens, damit schliesse ich, geht es bei dieser Diskussion um Gerechtigkeit, Ethik und sozialen Frieden. Wenn unser Land seine wirtschaftliche Prosperität auf einem soliden Gesellschaftsvertrag entwickeln will, dann muss unsere Wirtschaft den Menschen in den Mittelpunkt stellen, nicht die Profitgier und die Abzockerei.

Fluri Kurt (RL, SO): Der Antragsteller hat gesagt, es gehe hier um eine zentrale Frage. Der Vorredner hat Zahlenbeispiele erwähnt. Wir haben es hier mit einem völligen Nebenaspect zu tun, der nichts mit der Minder-Initiative und nichts mit dem Gegenvorschlag zur Minder-Initiative zu tun hat. Das wäre allenfalls eine Diskussion im Rahmen eines Gegenvorschlages zur Juso-Initiative «1:12 – Für gerechte Löhne», aber es gehört nicht ins Aktienrecht.

Der Antragsteller und der Vorredner haben hier ein arbeitsrechtliches Thema aufgegriffen, das in dieser aktienrechtlichen Diskussion nichts zu suchen hat. Es ist auch kein Anliegen des Initianten Minder. Bei seiner Initiative geht es um das Verhältnis oder Missverhältnis zwischen Boni und Geschäftserfolg oder -misserfolg. Hier geht es um ein innerbetriebliches Anliegen. Es ist in diesem Zusammenhang deswegen exotisch. Wir sind – um nur eine Vorschau auf die Haltung zur Juso-Initiative zu geben – natürlich der Meinung, dass staatlich festgelegte Lohnobergrenzen unserem liberalen Wirtschafts- und Arbeitsrecht grundsätzlich widersprechen. Wir lehnen eine solche Bestimmung schon an sich ab, aber erst recht im Zusammenhang mit dem Gegenvorschlag zur Minder-Initiative, wozu sie keinen Zusammenhang hat. Wir bitten Sie deshalb mit der Kommissionsmehrheit, diese Bestimmung abzulehnen bzw. – mit anderen Worten – der



Mehrheit zu folgen. In der Kommission wurde diese Bestimmung mit 16 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Bischof Pirmin (CEg, SO): Ich bitte Sie namens meiner Fraktion, hier der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen. Kollege Vischer hat richtig ausgeführt, dass es gegenwärtig drei verschiedene Modelle gibt, mit denen man die sogenannte Abzockerei bekämpfen will: Ein Modell ist dasjenige, das der Initiant, Herr Minder, vorschlägt. Er will bezüglich der Gehälter eigentlich alle Macht den Aktionären geben und vertraut darauf, dass Aktionäre langfristig bescheidenere Löhne festlegen. Wenn man weiß, dass Aktionäre heute ihre Aktien im Durchschnitt gerade noch ein halbes Jahr lang halten, häufig weniger lang, ist klar, dass nur wenig Hoffnung besteht, dass es so zu langfristig angemesseneren Managemententschädigungen kommt.

Das zweite Modell ist der Entwurf des Bundesrates bzw. der Beschluss des Ständerates. Das ist das wirkungsvolle Modell, das wir unterstützen. Es verlangt, dass die Gesellschaften die Löhne ihrer Verwaltungsräte und ihrer Manager selber festlegen können, dass aber Gesellschaften, die sehr hohe Entschädigungen festlegen – beim Modell des Bundesrates und des Ständerates liegt die Grenze bei 3 Millionen Franken, das ist wirklich ein sehr hoher Lohn –, dafür speziell besteuert werden sollen. Der Überschuss soll dann an alle Gesellschaften ausgeschüttet werden, vor allem natürlich an diejenigen Gesellschaften, die keine sehr hohen Entschädigungen festlegen. Das ist eine wirkungsvolle und marktwirtschaftliche Lösung: Diejenigen, die bei der Höhe ihrer Entschädigungen nur auf die Höhe des Geldbetrages schauen und meinen, sich selber bedienen zu können, werden mit ihrer eigenen Waffe geschlagen, indem die Gesellschaften, die sie beherrschen, dann dafür Steuern bezahlen müssen.

Ein drittes Modell beantragt die Minderheit Vischer. Es ist eigentlich ein einfacher Vorschlag: Die Minderheit Vischer möchte eine zahlenmäßig ausgedrückte Relation zwischen der tiefsten und der höchsten Gesamtvergütung innerhalb einer Gesellschaft ins Gesetz aufnehmen. Wir glauben, dass das keine zielführende Lösung ist. Es soll jede Gesellschaft selber bestimmen können, wie sie ihre Löhne festlegt. Wenn sie zu hohe Löhne festlegt, riskiert sie im Sinne des Modells von Bundesrat und Ständerat eine mehr oder weniger hohe Besteuerung der Überentschädigung.

Es soll nicht Sache des Gesetzgebers sein, Löhne ins Gesetz hineinzuschreiben. Das soll – außer natürlich in den häufigen Fällen von Gesamtarbeitsverträgen – Sache der Vertragspartner bleiben, das hat sich in der Schweiz bewährt.

Der zweite grosse Nachteil dieses Vorschlages ist, dass er nun wirklich sehr leicht zu umgehen ist. Wenn die Form, die darüber entscheidet, wie hoch der höchste und der tiefste Lohn sein sollen, die Gesellschaft ist, dann gründen diese Gesellschaften einfach eine Managergesellschaft, in der nur noch Manager sind. Da wird es wieder sehr einfach sein, das Verhältnis 1:12 einzuhalten: der tiefste hat dann eine Million Franken, und der höchste hat dann vielleicht zwölf Millionen Franken. Eine solche Bestimmung ist leicht zu umgehen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Minderheitsantrag möchte den maximal zulässigen Höchstlohn in einem Unternehmen von einem anderen Referenzlohn, konkret vom Medianlohn, abhängig machen. Dadurch würde indirekt eine staatlich festgesetzte Lohnobergrenze eingeführt. Der Antrag würde zu einem beträchtlichen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit führen. Vor allem aber ist eine gesetzliche Lohnobergrenze gar nicht nötig, weil ja mit dem indirekten Gegenvorschlag die Aktionäre umfassende Einsichts- und vor allem Mitspracherechte erhalten, um Lohnexzesse zu verhindern. Falls die Aktionäre aber der Meinung sind, dass gewisse hohe Vergütungen gerechtfertigt sind, dann sollen sie diese auch ermöglichen können.

Es gibt noch ein Argument gegen diesen Minderheitsantrag. Der Antrag sprengt den Rahmen des vorliegenden Gegenvorschlages, da er nicht schwergewichtig eine aktienrechtliche, sondern eine arbeits- und auftragsrechtliche Angelegenheit betrifft. Über diese Fragen können Sie dann im Zusammenhang mit der Juso-Initiative «1:12 – Für gerechte Löhne» noch ausführlich diskutieren. Ich bitte Sie, diese Frage jetzt nicht auch noch mit der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» zu vermischen.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Kaufmann Hans (V, ZH), für die Kommission: Beim Antrag der Minderheit Vischer geht es um eine gesetzliche, d. h. um eine staatliche Regulierung der Maximallöhne. Der Bundesrat und der Ständerat fordern ja, dass die Saläre so festzulegen sind, dass sowohl der wirtschaftlichen Lage als auch dem dauernden Gedeihen eines Unternehmens Rechnung getragen wird. Dabei sollen die Vergütungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, den Leistungen und der Verantwortung der Empfänger stehen. Die Mehrheit Ihrer Kommission ist der Meinung, dass diese Definition ausreichend sei.

Die Minderheit Vischer will nun die Spitzensaläre weiter eingrenzen, indem sie die höchste Gesamtvergütung auf das Zwölffache des Medianlohns begrenzen will. In der Kommission wurde dieser Medianlohn nicht klar definiert. Es wurde zwar von einem schweizerischen Medianlohn von 5800 Franken pro Monat gesprochen. Die Frage ist aber: Ist das der richtige Massstab? Müssten nicht die einzelnen Gesellschaften eines Konzerns oder der Konzern insgesamt als Massstab herangezogen werden? Hier herrscht grosse Unklarheit. Nach Ansicht der Mehrheit wäre eine solche Begrenzung des Höchstlohns ein massiver Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Das würde doch dem liberalen schweizerischen Wirtschafts- und Arbeitsrecht widersprechen.

Der Versuch, in die Vorlage gleich noch eine zweite Volksinitiative, die Initiative «1:12 – Für gerechte Löhne», zu verpacken, schien der Mehrheit nicht zweckmäßig zu sein. Die Forderung widerspricht auch der Minder-Initiative, die ja nicht die Löhne begrenzen, sondern die Eigentümer stärken will. Diese Eigentümer sollen bei den Löhnen der Geschäftsführung mitreden können. Mit der Begrenzung der Löhne werden die Aktionäre jedoch bevormundet.

Deshalb empfehle ich Ihnen, dem Antrag der Mehrheit zu folgen. Die Kommission hat ihren Entscheid mit 16 zu 8 Stimmen bei 0 Enthaltungen gefällt.

*Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 163
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5559)*

Für den Antrag der Mehrheit ... 114 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 58 Stimmen

Art. 728a Abs. 1 Ziff. 4; 728c Abs. 1, 2bis; Gliederungstitel vor Art. 731c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 728a al. 1 ch. 4; 728c al. 1, 2bis; titre précédent l'art. 731c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 731c

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Die Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen gelten sinngemäß auch für Gesellschaften, deren Aktien an keiner Börse kotiert sind.



Antrag der Minderheit

(Bischof, Geissbühler, Heer, Hochreutener, Ingold, Kaufmann, Reimann Lukas, Schmid-Federer, Stamm)

Abs. 2

Streichen

Art. 731c*Proposition de la majorité*

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Les dispositions sur les rémunérations très élevées sont applicables par analogie aux sociétés dont les actions ne sont pas cotées en Bourse.

Proposition de la minorité

(Bischof, Geissbühler, Heer, Hochreutener, Ingold, Kaufmann, Reimann Lukas, Schmid-Federer, Stamm)

Al. 2

Biffer

Abs. 1 – Al. 1

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 2 – Al. 2

Le président (Germanier Jean-René, président): Nous traiterons l'alinéa 2 de l'article 731c ultérieurement, avec l'article 731n.

*Verschoben – Renvoyé***Art. 731d***Antrag der Mehrheit*

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

...

2. die Grundlagen der Vergütungen;
3. die Elemente der Vergütungen, insbesondere die Beteiligungsprogramme;
4. die Kriterien für Kredite, Darlehen und Renten;
5. die Grundsätze zu Dauer und Kündbarkeit der Arbeitsverträge;
6. die Zulässigkeit von Antrittsprämien, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, und Abgangsentschädigungen sowie deren Grundlagen und die Voraussetzungen für deren Ausrichtung;

...

Abs. 2bis

Es ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung und des Beiräts untersagt, für den Kauf oder Verkauf einer Unternehmung von der Gegenpartei eine Prämie entgegenzunehmen. Es ist ihnen ebenfalls untersagt, für den Verkauf einer Unternehmung vonseiten der eigenen Unternehmung eine Prämie entgegenzunehmen. Für den Kauf einer Unternehmung seitens der eigenen Unternehmung erhaltene Prämien sind zulässig und im Geschäftsbericht auszuweisen.

Abs. 3

... und einer allfälligen zusätzlichen Vergütung.

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 2 Ziff. 2–5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Ziff. 8

8. die strengeren Bestimmungen für sehr hohe Vergütungen.

Antrag der Minderheit

(Vischer, Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Thanei, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 2 Ziff. 6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Markwalder, Engelberger, Fluri, Huber, Lüscher)

Abs. 2bis

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Vischer, Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo, Thanei, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 3

... Vergütung fest. Dabei darf der Anteil der variablen oder leistungsabhängigen Vergütung das Doppelte der Grundvergütung nicht übersteigen. Die variablen Vergütungsanteile sind drei Jahre auf einem Sperrkonto zu deponieren und dürfen nur freigegeben werden, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens positiv war.

Art. 731d*Proposition de la majorité*

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

...

2. les principes de rémunération;
3. les éléments de la rémunération et notamment les programmes de participation;
4. les critères régissant les crédits, les prêts et les rentes;
5. les principes directeurs concernant la durée et les modalités de résiliation des contrats de travail;
6. l'admissibilité des primes d'entrée, des indemnités anticipées et des indemnités de départ, leurs fondements et les conditions de leur paiement;

...

Al. 2bis

Les membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif n'ont pas le droit de percevoir une prime, versée par l'autre partie, pour l'achat ou la vente d'une entreprise. Ils n'ont pas davantage le droit de percevoir une prime, versée par leur propre entreprise, pour la vente d'une entreprise. Ils ont en revanche le droit de percevoir une prime, versée par leur propre entreprise, pour l'achat d'une entreprise; cette prime doit figurer dans le rapport de gestion.

Al. 3

... et une éventuelle indemnité supplémentaire.

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 2 ch. 2–5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 ch. 8

8. les dispositions plus contraignantes pour les rémunérations très élevées.

Proposition de la minorité

(Vischer, Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Thanei, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 2 ch. 6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Proposition de la minorité

(Markwalder, Engelberger, Fluri, Huber, Lüscher)

Al. 2bis

Biffer

Proposition de la minorité I

(Vischer, Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo, Thanei, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 3

... et l'indemnité supplémentaire. Il veille à ce que la part de l'indemnité variable ou liée aux prestations n'excède pas le double de l'indemnité de base. L'indemnité variable doit être déposée pour trois ans sur un compte bloqué et ne peut être libérée que si le développement économique de l'entreprise s'est révélé positif.

Markwalder Christa (RL, BE): Die in Artikel 731d Absatz 2bis vorgeschlagene Regel, wann und unter welchen Voraussetzungen Prämien für Firmenkäufe und -verkäufe unzulässig bzw. zulässig sind, ist kompliziert und unnötig. Die Treuepflicht von Artikel 717 Absatz 1 OR zwingt die Organe einer Aktiengesellschaft, stets in deren Interesse zu handeln. Erhalten die Organe Prämien für Geschäfte, die nicht im Interesse der Gesellschaft sind, wird die Treuepflicht verletzt, und die entsprechenden Organe werden haftbar, eventuell sogar strafbar. Die Regelung von Artikel 731d Absatz 2bis ist folglich überflüssig. Zudem steht es den Aktionären frei, eine solche Regelung ins Vergütungsreglement aufzunehmen; ein gesetzlichen Zwangs dazu bedarf es nicht. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meinen Minderheitsantrag zu Artikel 731d Absatz 2bis OR anzunehmen und diesen Absatz zu streichen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich spreche zu den Minderheitsanträgen zu Artikel 731d, zur Frage, was im Vergütungsreglement geregelt werden muss. Das Vergütungsreglement hat ja die Aufgabe, die Vergütungspolitik in Zukunft festzulegen. Deswegen ist es sehr wichtig, dass der Gesetzgeber vorgibt, zu welchen Punkten das Vergütungsreglement eine demokratische Mitsprache der Aktionärinnen und Aktionäre sichern muss.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat und dem Ständerat beantragt Ihnen die Minderheit, dass die Grundlagen und Voraussetzungen der Vergütungen, allfällige Beteiligungsprogramme und Tantiemen, die Dauer der Verträge und die Möglichkeit eines Bonus-Malus-Systems im Vergütungsreglement geregelt werden müssen. Wichtig dabei ist, dass damit der Verwaltungsrat seine Position festlegt, aber auch, dass sich die Aktionärinnen und Aktionäre dazu äussern und mit ihrer Genehmigung ihre Zustimmung beziehungsweise Ablehnung signalisieren können. Dass das nötig ist, zeigen die Lohnexzesse der letzten Jahre. Und diese Lohnexzesse zeigen auch, wie wichtig es ist, dass wir ein präzises Vergütungsreglement vorschreiben. Wenn wir das Vergütungsreglement, wie Frau Markwalder das vorschlägt, nur auf Eckpunkte beschränken, brauchen wir gar kein Gesetz dazu zu machen, denn diese Möglichkeit besteht ja schon heute.

Nun zu meinem Minderheitsantrag II: Hier geht es um die variablen Vergütungen. Die Minderheit II beantragt bei Absatz 3, die variablen Vergütungen im Verhältnis zu den Grundlöhnen nach oben zu limitieren. Sie wissen alle, dass die grossen Lohnexzesse der letzten Jahre vor allem Boni-Exzesse sind. Die Bonus-Zahlungen haben den Grundlohn zum Teil bei Weitem übertroffen. Ich schlage Ihnen deshalb folgendes Regime vor: Zum einen dürfen die variablen oder leistungsabhängigen Vergütungen das Doppelte der Grundvergütung nicht übersteigen; zum andern, und das ist ein ganz wesentlicher Punkt, soll im Gesetz festgeschrieben werden, dass die variablen Vergütungen auf ein Sperrkonto

einbezahlt und fixiert werden müssen. Erst nach drei Jahren sollen sie freigegeben werden, wenn die Leistung solche leistungsabhängigen Vergütungen tatsächlich rechtfertigt. Damit verhindern wir auch, dass sich solche leistungsabhängigen Vergütungen risikotreibend auswirken; dass sie zu risikoreichem Verhalten führen, wie das vor allem bei den Banken in den letzten Jahrzehnten zu beobachten war.

Ich bitte Sie deshalb: Folgen Sie beiden Minderheiten, jener, die klare inhaltliche Vorgaben und Eckpunkte im Vergütungsreglement will, und jener, die den Boni-Exzessen einen Riegel schieben will.

Vischer Daniel (G, ZH): Mein Minderheitsantrag I will, dass man dem Beschluss des Ständerates folgt und dass in den Reglementen ein klares Verhältnis zwischen Salär und Bonus enthalten ist. Er ist eigentlich eine mildere oder eine allgemeinere Fassung des Antrages der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer).

Worum geht es im Kern? Es geht darum, dass kein exorbitantes Verhältnis zwischen der Grundsalarierung und dem Bonus Eingang findet. Die Boni, also die variablen Vergütungen, sind ja, wie sich in den letzten Jahren immer wieder gezeigt hat, vor allem erfolgsabhängig. Das ist übrigens eine interessante Entwicklung: Stand noch in den Neunzigerjahren der Leistungslohn im Vordergrund – alle Welt redete von Leistung, als ob vorher nie etwas geleistet worden wäre –, schlich sich dann im Zuge des Shareholder-Values unter der Hand nicht eine Forcierung der Leistung ein, sondern eine rein erfolgsabhängige Betrachtungsweise – erfolgsabhängig namentlich mit Bezug auf die Entwicklung des Aktienkurses und des ROIC, des Return on Invested Capital. Das hat zu unheilvollen Entwicklungen geführt – Entwicklungen, die einen Bestandteil der gesamten Abzockerproblematik bilden. Dem soll nun Einhalt geboten werden, indem diesbezüglich klare Verhältnisse statuiert werden.

Ich denke, letztlich ist es richtig, dass man – wie es im Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) vorgesehen ist – kein grösseres Verhältnis will als das Doppelte. Das entspricht immer noch einer Entwicklung der Firmensalarierung, die relativ neu ist – die eigentlich immer noch exorbitant ist –, aber es ist eine massvolle und sinnvolle Einschränkung gegenüber dem Status quo. Ich ersuche Sie in diesem Sinn, klare Fixpunkte einzubauen.

Da ich denke, dass der Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) in diesem Sinn präziser ist, ziehe ich den Antrag der Minderheit I zugunsten des Antrages der Minderheit II zurück und ersuche Sie, diesem zuzustimmen. Ich finde auch den Zusatz in diesem Minderheitsantrag, nämlich die Rückstellung, sinnvoll. Es kann ja nicht sein, dass solche Boni ausbezahlt werden, die Gesellschaft dann aber, wenn es zu einem Flop kommt – nach dem Motto «Nach uns die Sintflut» –, unselige Prozesse führen muss, weil das Geld irgendwo ist, nur nicht dort, wo man es juristisch eintreiben kann. Genau das soll hiermit verhindert werden.

Sommaruga Carlo (S, GE): Au nom du groupe socialiste, je vous invite à suivre la minorité Leutenegger Oberholzer qui propose, à l'article 731d, d'adopter la solution du Conseil des Etats. Il ne s'agit pas d'un point secondaire du projet, mais d'un élément charnière en matière de transparence et de codécision des actionnaires au sujet du contenu du règlement de rémunération.

La commission du Conseil des Etats a proposé une solution qui s'inspire grandement de l'initiative Minder et qui fixe de manière précise les éléments fondamentaux que doit contenir le règlement de rémunération. Cette solution n'impose aucune contrainte matérielle sur les règles de rémunération; chaque société pourra donc choisir sa propre solution.

Toutefois, le Conseil des Etats entend que le règlement porte non seulement sur les rémunérations elles-mêmes, mais aussi sur les conditions d'octroi de ces rémunérations, sur tous les éléments de rémunération, y compris sur les rémunérations flexibles, comme les bonus et les tantièmes, ainsi que sur la possibilité d'un système de bonus/malus.



La majorité de la commission, de manière assez surprenante – quoique cela ne soit pas tout à fait vrai –, veut par sa solution de toute évidence empêcher que la loi oblige la présentation d'un règlement de rémunération qui intègre une réglementation sur toutes les questions qui ont été à la source des abus de ces dernières années, comme le boni ou encore le rapport entre la rémunération fixe et les rémunérations variables. Il ne faut pas oublier que les assemblées des actionnaires ne peuvent qu'accepter ou refuser le règlement de rémunération qui leur est présenté par le conseil d'administration; il ne peut y avoir des discussions avec des amendements.

Dès lors, pour que l'actionnaire puisse se faire une idée complète du système des rémunérations, il faut un règlement complet qui porte aussi sur les questions qui fâchent et sont à l'origine des abus de ces dernières années. Pour éviter cela, il ne suffit pas de dire dans la loi que le règlement doit contenir quelques éléments, comme le propose la majorité; il faut bien plus, c'est-à-dire que la loi impose que le règlement aborde les questions sensibles.

Rappelons que ce sont ces questions sensibles que le Conseil des Etats veut voir figurer dans la loi. Car la réalité de ces dernières années a clairement mis en avant que, sans un cadrage légal précis, les abus sont la règle. Et en fait, la proposition de la majorité, ce serait simplement de maintenir la pratique telle qu'elle existe actuellement.

Je vous propose donc de soutenir la proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer.

Huber Gabi (RL, UR): Zuerst zu Absatz 2: Die FDP-Liberale Fraktion lehnt hier den Minderheitsantrag von Frau Leutenegger Oberholzer ab. Alles, was sie mit ihrer Minderheit zu Absatz 2 beantragt, ist auch gemäss Fassung der Mehrheit möglich. Bei Ziffer 3 handelt es sich um beispielhafte Aufzählungen, bei Ziffer 4 ist die Mehrheit sogar klarer; sie verlangt Kriterien und nicht einfach Grundsätze. In diesem Sinne ist die Mehrheit auf dem richtigen Weg, weil sie eigentlich die Verdeutlichung besser erbringt als die Fassung des Ständerates.

Bei Absatz 2bis unterstützen wir die Minderheit Markwalder. Für einmal befinden wir uns mit dem Streichungsantrag in der guten Gesellschaft des Bundesrates – mindestens hat die Verwaltung das so in der RK vertreten, denn dieser Absatz 2bis ist absolut überflüssig, weil Gesellschaftsorgane aufgrund ihrer Treuepflicht ohnehin immer im Interesse der Gesellschaft handeln müssen. Wenn Organe von Dritten Prämien erhalten, damit sie Geschäfte tätigen, die nicht im Interesse der Gesellschaft sind, werden sie haftbar oder machen sich sogar strafbar. Falls die Organe von der eigenen Gesellschaft Prämien erhalten, fallen solche Prämien immer unter den Begriff der Vergütung, welche Bestandteil des Vergütungsreglements ist, welches wiederum der zwingenden Abstimmung in der Generalversammlung unterliegt.

Bei Absatz 3 hat sich Herr Vischer von seiner Minderheit I, die dem Ständerat folgen will, verabschiedet. Er möchte jetzt die Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) unterstützen, welche gerade auch noch eine Gebrauchsanweisung für das maximal zulässige Verhältnis zwischen Grundvergütung und zusätzlicher Vergütung liefert. Das ist eine absolut praxisuntaugliche Regelung, die hier beliebt gemacht wird. Ich glaube, die Unterstützer der Minderheit II haben noch nicht zur Kenntnis genommen, dass es ein Finma-Rundschreiben gibt und dass ihre Regulierung absolut überflüssig, starr und eben praxisuntauglich ist.

Wir bitten Sie also, die Anträge der Minderheit Leutenegger Oberholzer abzulehnen und die Minderheit Markwalder zu unterstützen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Eine Vorbemerkung: Das Vergütungsroundschreiben der Finma kennen wir bestens, und wir haben uns mehrfach dazu geäußert, auch ich persönlich.

Meine Frage: Können Sie dem Rat sagen, wie viel Kapital Sie mit Ihren Mandaten vertreten? Das würde auch die Interessen aufzeigen, die vertreten werden.

Huber Gabi (RL, UR): Das mache ich liebend gerne, Frau Kollegin Leutenegger Oberholzer. Ich habe Ihnen ja persönlich, sogar schriftlich, mitgeteilt, dass die Nachricht, wonach ich die bestkapitalisierte Nationalrätin sein soll, eine absolute Ente ist. Jetzt habe ich Gelegenheit, den Sachverhalt auch hier noch zu erklären: Ich bin vom Bundesrat gewählte Ersatzverwaltungsrätin der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken. Die Pfandbriefzentrale hat ein Kapital von 825 Millionen Franken – das macht mich so kapitalschwer. Das Honorar für dieses Mandat beträgt aber null Schweizerfranken. (*Teilweiser Beifall*)

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, den Mehrheitsanträgen zu folgen. Insbesondere bitte ich Sie, bei Artikel 731d Absatz 2bis die Mehrheit zu unterstützen. Es muss untersagt werden, für den Kauf oder Verkauf einer Unternehmung von der Gegenpartei eine Prämie entgegenzunehmen. Es geht darum, eine Art von Korruption zu unterbinden. Wenn die Gegenpartei Prämien offeriert, handelt man nicht mehr im Interesse der eigenen Unternehmung. Deshalb ist es wichtig und zwingend, dass solche Prämien untersagt werden. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass man das eher über das Vergütungsreglement regeln sollte. Es scheint uns aber praxisfremd und unlogisch, dies so zu tun, denn man kann nicht von vornherein sagen, wann solche Unternehmenskäufe und -verkäufe getätig werden. Uns scheint es wichtig – und das ist ebenfalls ein Kernanliegen der Minder-Initiative – dass wir solche Prämien unterbinden und keine Schlupflöcher mehr zulassen.

Ich bitte Sie dringend, bei Absatz 2bis der Mehrheit zu folgen.

Präsident (Walter Hansjörg, erster Vizepräsident): Die CVP/EVP/glP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich äussere mich zuerst zum Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer zu Artikel 731d Absatz 2: Ihre RK hat beschlossen, die gesetzlichen Vorgaben des Vergütungsreglements auf ein Minimum zu beschränken. Gestrichen wurden die Bestimmungen, nach denen die Voraussetzungen für Vergütungen sowie für Boni und Tantiemen im Vergütungsreglement geregelt werden müssten. Ebenfalls gestrichen wurde die Vorgabe, nach der das Vergütungsreglement festlegen muss, ob ein Bonus-Malus-System eingeführt wird. Der Ständerat und der Bundesrat halten es aber für notwendig, präzise Angaben zum Vergütungsreglement ins Gesetz aufzunehmen. Es sind ja keine materiellen Vorgaben, die hier gemacht werden sollen, aber sie stellen eben sicher, dass wesentliche Elemente zur Sprache kommen, und vor allem, dass die Aktionäre darüber befinden können. Nur mit der Genehmigung des Vergütungsreglements können die Aktionäre präventiv auf die Vergütungspolitik des Unternehmens Einfluss nehmen. Es kann daher nicht sein, dass gerade die heiklen Punkte wie die Boni oder die Einführung eines Bonus-Malus-Systems dem Einflussbereich der Aktionäre entzogen werden. Ich bitte Sie deshalb, dem vorliegenden Minderheitsantrag zuzustimmen und zur Fassung des Ständerates zurückzukehren.

Ich äussere mich jetzt zum Minderheitsantrag Markwalder zu Artikel 731d Absatz 2bis: Es geht dort um das Verbot von Prämien. Ihre RK hat eine neue Bestimmung in Bezug auf die Zulässigkeit von Prämien beschlossen. Die Bestimmung gemäss Minderheit Markwalder verfolgt zwar ein unterstützungswürdiges Ziel, ist aber aus Sicht des Bundesrates nicht erforderlich. Die Organe einer Aktiengesellschaft müssen ja aufgrund ihrer Treuepflicht stets im Interesse der Gesellschaft handeln. Das heisst, falls sie von Dritten Prämien erhalten, damit sie Geschäfte tätigen, die nicht im Interesse der Gesellschaft sind, werden sie haftbar und machen sich allenfalls sogar strafbar. Falls die Organe von der eigenen Gesellschaft Prämien erhalten, fallen diese immer unter den Begriff der Vergütungen und unterliegen somit der Genehmigungspflicht durch die Generalversammlung. Ich bin daher der Ansicht, dass die vorliegende Bestimmung nicht notwen-



dig ist. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Markwalder auf Streichung anzunehmen.

Ich äussere mich jetzt noch zum dritten Teil dieser Abstimmungskaskade, nämlich zu Artikel 731d Absatz 3 und zum Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) bezüglich der variablen Vergütungen. Dieser Minderheitsantrag möchte im Gesetz verankern, dass die zusätzliche Vergütung höchstens das Doppelte der Grundvergütung betragen darf; zudem müssten die zusätzlichen Vergütungen zwingend während dreier Jahre auf einem Sperrkonto ruhen.

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 17. November 2010 zum neuen indirekten Gegenvorschlag dem Entwurf der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen angeschlossen, welcher vorsieht, dass der Verwaltungsrat das maximal zulässige Verhältnis zwischen der Grundvergütung und den zusätzlichen Vergütungen im Vergütungsreglement festlegen soll. Der Ständerat hat dieser Regelung in der Wintersession zugestimmt.

Das Hauptproblem des Antrages der Minderheit II ist seine Starrheit, die keine Ausnahme vorsieht. Der Antrag differenziert insbesondere nicht hinsichtlich der Branche und des Vorliegens eines Aufsichtsmechanismus. Faktisch würde eine Lohnobergrenze eingeführt, weil die variable Vergütung maximal das Doppelte der Grundvergütung betragen darf. Auch in Bezug auf die zwingende Frist von drei Jahren ist dieser Minderheitsantrag aus Sicht des Bundesrates zu unflexibel.

Der Bundesrat unterstützt hingegen die Bestimmung, wonach das Vergütungsreglement zur Möglichkeit eines Bonus-Malus-Systems Stellung nehmen muss; da spreche ich wieder zu Absatz 2. Danach wäre es aber den Gesellschaftern überlassen, eine Sperrfrist oder Rückforderungsmöglichkeiten vorzusehen, die speziell auf das betreffende Unternehmen zugeschnitten sind.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den vorliegenden Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) zu Absatz 3 abzulehnen und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Kaufmann Hans (V, ZH), für die Kommission: In Artikel 731d geht es um den Inhalt des Vergütungsreglementes. Die Minderheit Leutenegger Oberholzer will nun, dass wir uns bei Absatz 2 Ziffern 2 bis 5 dem Ständerat anschliessen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission ist hingegen der Meinung, dass über das Vergütungsreglement zwar zwingend und verbindlich abgestimmt werden muss, dass es aber keine gesetzliche Vorschrift braucht, wie das Vergütungsreglement im Detail auszusehen hat. Die Mehrheit erachtet die Festlegung der Eckwerte und Prinzipien als ausreichend. Die Mehrheitsmeinung steht aber nicht im Widerspruch zur Ständeratsfassung. Auch mit der Mehrheitsversion wären Bonus-Malus-Systeme möglich.

Die Minderheit ist hingegen der Meinung, dass die Aktionäre nur dann ein Mitspracherecht hätten, wenn gesetzlich im Detail geregelt sei, was im Vergütungsreglement enthalten sein müsse. Insbesondere meint sie damit auch das Bonus-Malus-System, bei dem es ja darum geht, dass zusätzliche Vergütungen im Nachhinein herabgesetzt werden können. Diese Meinung wird von der Mehrheit Ihrer Kommission nicht geteilt. Im Gegenteil: Eine solche Detailregelung würde die Mitsprache der Aktionäre sogar beschneiden. Ich empfehle Ihnen deshalb im Namen der Kommissionsmehrheit, die mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung zustande kam, den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer abzulehnen. Bei Absatz 2bis geht es um die Prämien, die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Beirates gemäss der Minderheit Markwalder beim Kauf oder Verkauf eines Unternehmens von der Gegenpartei erhalten können sollen. Solche Prämien sollen ganz klar untersagt werden, denn Korruption ist trotz Treuepflicht möglich. Es ist ja nicht sehr einfach nachzuweisen, was bzw. welcher Preis für ein Unternehmen im Interesse der Gesellschaft ist. Andererseits unterliegen solche Vergütungen der Pflicht zur Genehmigung durch die Generalversammlung, d. h., solche Vergütungen müssen im Vergütungsreglement enthalten sein. Im

Namen der Kommission empfehle ich Ihnen aber, auch den Antrag der Minderheit Markwalder abzulehnen.

Schliesslich zum dritten noch offenen Antrag, jenem der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer); er bezieht sich auf Artikel 731d Absatz 3. Es geht darum, dass die variablen Vergütungen beschränkt werden sollen: Sie dürfen nicht mehr als zweimal so gross sein wie die fixen Vergütungen, und sie müssen auf ein Sperrkonto einbezahlt werden und dürfen erst freigegeben werden, wenn die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens positiv verläuft. Die Mehrheit ist der Meinung, dass eine solche Einschränkung übertrieben sei und den Handlungsspielraum der Unternehmen einenge. Deshalb empfehle ich Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit, auch diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Abs. 1, 2 Ziff. 1, 7 – Al. 1, 2 ch. 1, 7

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2 Ziff. 2–5 – Al. 2 ch. 2–5

Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 164

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5560)

Für den Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 61 Stimmen

Abs. 2 Ziff. 6, 8 – Al. 2 ch. 6, 8

Le président (Germanier Jean-René, président): Nous traiterons le chiffre 6 de l'article 731d alinéa 2 ultérieurement, avec l'article 731m. Nous traiterons également le chiffre 8 de l'article 731d alinéa 2 ultérieurement, avec l'article 731n.

Verschoben – Renvoyé

Abs. 2bis – Al. 2bis

Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 165

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5561)

Für den Antrag der Mehrheit ... 139 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 36 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Präsident (Walter Hansjörg, erster Vizepräsident): Herr Vischer hat den Antrag der Minderheit I zu Absatz 3 zurückgezogen.

Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 166

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5562)

Für den Antrag der Mehrheit ... 116 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 60 Stimmen

Art. 731e, 731f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 731g

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...
2. ... oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsleitung ...

3. (die Änderung betrifft nur den französischen Text)

...

Abs. 2

...

5. Abgangentschädigungen, Antrittsprämien, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie für den Kauf einer



Unternehmung seitens der eigenen Unternehmung erhaltenen Prämien;

...

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Daquet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 1

...
4bis. sehr hohe Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Arbeitnehmer ausgerichtet hat;

4ter. sehr hohe Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an frühere Arbeitnehmer ausgerichtet hat, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Arbeitnehmer der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind;

5. ... die den in den Ziffern 1 bis 4ter genannten Personen nahestehen.

Art. 731g

Proposition de la majorité

Al. 1

...
2. ... ou indirectement aux membres actuels de la direction

...
3. ... ou indirectement aux membres actuels du conseil consultatif;

Al. 2

...
5. les indemnités de départ, les primes d'entrée, les indemnités anticipées ainsi que les primes versées par l'entreprise pour l'achat d'une autre entreprise;

...

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daquet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 1

...
4bis. les rémunérations très élevées que la société a versées directement ou indirectement aux travailleurs actuels;

4ter. les rémunérations très élevées que la société a versées directement ou indirectement à d'anciens travailleurs, lorsqu'elles sont en relation avec leur ancienne activité dans la société ou lorsqu'elles ne sont pas conformes à la pratique du marché;

5. ... des personnes mentionnées aux chiffres 1 à 4ter.

Abs. 1 Ziff. 1–4; Abs. 2 – Al. 1 ch. 1–4; al. 2

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 1 Ziff. 4bis, 4ter, 5 – Al. 1 ch. 4bis, 4ter, 5

Le président (Germanier Jean-René, président): Nous traiterons les chiffres 4bis, 4ter et 5 de l'article 731g alinéa 1 ultérieurement, avec l'article 731n.

Verschoben – Renvoyé

Art. 731h

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

...
4. den Gesamtbetrag der Abgangsentschädigungen, Antrittsprämien, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie für den Kauf einer Unternehmung seitens der eigenen Unternehmung erhaltenen Prämien für ...

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Vischer, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo, Thanei, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 2 Ziff. 2

2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Daquet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 2 Ziff. 5

5. den Gesamtbetrag der sehr hohen Vergütungen für die Arbeitnehmer sowie die Anzahl der Empfänger und den höchsten Betrag.

Art. 731h

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

...
4. le montant global des indemnités de départ, des primes d'entrée, des indemnités anticipées ainsi que des primes versées par leur propre entreprise pour l'achat d'une autre entreprise accordées ...

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Vischer, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo, Thanei, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 2 ch. 2

2. le montant global accordé aux membres de la direction, ainsi que le montant accordé à chacun d'entre eux, avec mention de son nom et de sa fonction;

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daquet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 2 ch. 5

5. le montant global des rémunérations très élevées accordées aux travailleurs ainsi que le nombre de bénéficiaires et le montant de la rémunération la plus élevée.

Vischer Daniel (G, ZH): Hier sind wir wieder beim Vergütungsreglement. Wir sind bei der Frage, was für Angaben dabei in diesen Bericht zu integrieren sind. Die Differenz ist folgende: Nach der Fassung der Mehrheit sollen der Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und der höchste auf ein Mitglied entfallende Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds aufgeführt werden.

Ich will eine Präzisierung: nicht nur den Höchstbetrag, sondern «den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds» – und dann weiter gemäss Mehrheitsfassung. Die Frage bei dieser Differenz ist also, ob nur der Höchstbetrag enthalten sein soll oder ob alle Saläre der einzelnen Mitglieder aufgeführt werden sollen. Mir scheint Letzteres sinnvoll, nötig und auch transparenzfördernd. Die Abzockerproblematik betrifft ja nicht nur den Höchstbetrag, das heisst die am besten salarierte Person, sondern sie betrifft auch das Verhältnis unter den Personen, die Streuung der einzelnen Saläre. Und wenn man dies weglässt, dann lässt man eben einen wesentlichen Teil weg und verhindert eine vollständige Transparenz. Wer wirklich der Transparenz das Wort redet – und das sind ja, oh Wunder, inzwischen eigentlich alle –, der muss auch konsequent sein und dafür sorgen, dass die Saläre aller massgebenden Mitglieder der Geschäftsleitung aufgeführt sind. Dann wird nämlich die Firmenpolitik tatsächlich ersichtlich. Dann sieht man, was für Abstufungen es gibt. Dann müssen diese Abstufungen auch begründet werden. Sonst kann sich das Höchstsalar gewissermassen nach vorne stellen, und die übrigen können sich dahinter verstecken, und man weiss gar nicht, was das Verhältnis ist.



Das heisst, es besteht eine Lücke mit Bezug auf die Durchschaubarkeit der Salärpoltik eines einzelnen Betriebes.

Ich ersuche Sie, dieser Kleinigkeit zuzustimmen, denn das ist es an sich. Ich denke, wenn Sie das so aufnehmen, dann verbessern Sie die Gesamtsituation und tragen dazu bei, dass wir nachher tatsächlich einen indirekten Gegenvorschlag haben, bei dem man auch weiss, worum es geht.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es ist so, wie Herr Vischer gesagt hat: Es klingt nach einer Kleinigkeit, und trotzdem ist der Antrag der Minderheit Vischer von grosser Tragweite. Die Minderheit verlangt nämlich Transparency auch für die individuelle Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung.

Es ist nicht einzusehen, warum wir ausgerechnet bei der Geschäftsleitung auf die Individualisierung verzichten sollten, während beim Verwaltungsrat die individuelle Transparency gegeben ist. Warum ist die Individualisierung auch bei der Geschäftsleitung wichtig? Sie ist wichtig, weil man so Leistung und Gegenleistung besser gegeneinander abwägen kann, weil damit auch klar wird, ob allenfalls abgezockt wird oder nicht. Ich verweise auf den Bericht, den Herr Pardini zitiert hat, den Verteilungsbericht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Wenn wir die Lohnentwicklung anschauen, stellen wir fest, dass gerade bei den höchsten Löhnen der Anstieg rapide ist. Die Lohnschere geht immer weiter auf. Es gibt in der Schweiz inzwischen über 12 000 Personen, die über eine halbe Million Franken verdienen.

Es ist wichtig, dass gerade bei den Geschäftsleitungsmitgliedern volle Transparency herrscht. Wir hatten das bereits bei der Aktienrechtsrevision zur Lohntransparenz 2003/2004 verlangt. Damals wurde das Anliegen abgelehnt; heute sind wir in Bezug auf das Erfordernis der Transparency viel weiter. Es ist klar, dass vollständige Transparency hergestellt werden muss.

Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Vischer zuzustimmen.

Le président (Germanier Jean-René, président): Le groupe PDC/PEV/PVL soutient la proposition de la majorité.

Fluri Kurt (RL, SO): Frau Leutenegger Oberholzer hat auf einen Minderheitsantrag Vischer Bezug genommen, der damals abgelehnt worden ist und bei dem es um die Saläre für die Arbeitnehmenden ging. Hier geht es aber um das Verhältnis zwischen Salären der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates.

Gemäss Absatz 2 Ziffer 1 ist der Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und der auf jedes Mitglied entfallende Betrag unter Namensnennung aufzuführen. Unseres Erachtens ist es aber sinnvoll, eine Abstufung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung vorzunehmen, wie die Kommission das mit 17 zu 8 Stimmen entschieden hat. Wir halten es für angemessen, dass man nur den höchsten Betrag erwähnt. Die tieferen Beträge, davon kann man ausgehen, sind abgestuft; aber entscheidend für die Einschätzung der gerechtferigten Entschädigung ist der Höchstbetrag.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die «Abwerbungsgefahr» bei den Geschäftsleitungsmitgliedern natürlich höher ist als bei den Verwaltungsratsmitgliedern; die Nennung der Entschädigung jedes Geschäftsleitungsmitglieds fördert diese Gefahr – sofern man dies als Gefahr bezeichnen will. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass es Branchen gibt, wo auch Mandatierte oder Angestellte unter Umständen auf höhere Entschädigungen kommen als die Geschäftsleitungsmitglieder; das soll ja insbesondere im Finanzbereich der Fall sein. Hier gäbe es dann eine Verfälschung der Bezüge in dem Sinn, dass die Aktionäre meinen, dass sie tatsächlich die Höchstbezüge der gesamten Unternehmung kennen, weil sie davon ausgehen, dass diese bei den Geschäftsleitungsmitgliedern anfallen. Dies ist aber nicht unbedingt der Fall, und deswegen kann es sich hier bei dieser Transparency durchaus auch um eine bloss scheinbare Transparency handeln.

Aus diesen Gründen sind wir der Meinung, die Mehrheitsfassung sei richtig und angemessen; wir bitten Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Nochmals zur Erinnerung: Im geltenden Recht müssen hinsichtlich der Geschäftsleitung nur der Gesamtbetrag und die höchste Einzelvergütung, inklusive des Namens des entsprechenden Mitglieds der Geschäftsleitung, offengelegt werden.

Der Minderheitsantrag möchte jetzt, dass die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung im Vergütungsbericht einzeln offengelegt werden. Die Offenlegung der Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung würde damit an jene der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates angepasst.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom letzten Dezember die individuelle Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung begrüßt. Die Aktionäre sollen erkennen können, welches Mitglied der Geschäftsleitung welche Vergütung erhalten soll. Das wäre insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Genehmigung der sehr hohen Vergütungen durch die Generalversammlung wichtig. Außerdem ist nicht ersichtlich, weshalb die Aktionäre erfahren, wie hoch die Vergütung bei jedem einzelnen Mitglied des Verwaltungsrates ist, weshalb das dort möglich ist, während es nicht möglich sein soll, dass sie ebenfalls erfahren, wie hoch die Vergütung jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsleitung ist.

Zum Argument, das soeben von Herrn Fluri ausgeführt wurde, gilt es vielleicht noch zu sagen: Man kann doch davon ausgehen, dass in der Regel die höchsten Vergütungen an die Geschäftsleitung ausbezahlt werden; selbstverständlich gibt es auch Ausnahmen, aber ein wesentlicher Teil der Vergütungen wird sicher an sie ausbezahlt.

Ich bitte Sie deshalb, im Sinne einer verbesserten Transparency, den Minderheitsantrag anzunehmen.

Kaufmann Hans (V, ZH), für die Kommission: Bei Artikel 731h geht es um die Transparency der Vergütungen, um die sogenannten weiteren Angaben. Nun verlangt die Minderheit Vischer, dass im Artikel 731h Absatz 2 Ziffer 2 nicht nur der Gesamtbetrag der Vergütungen und Kredite, die an die Geschäftsleitung gehen, sondern auch der höchste auf ein Mitglied entfallene Betrag inklusive Namen und Funktion publiziert werden. Herr Vischer will, dass jedes einzelne Mitglied seine Saläre inklusive Namen und Funktion im Geschäftsbericht bekanntgeben muss. Damit soll innerhalb der Geschäftsleitung und selbstverständlich auch gegenüber den Aktionären mehr Transparency geschaffen werden.

Ihre Kommission für Rechtsfragen befürchtet jedoch, dass eine derart detaillierte Offenlegung die Abwerbung fördere, was nicht im Interesse der Gesellschaft sei. Zudem ist es eben so, dass nicht nur Geschäftsleitungsmitglieder zu den Spitzverdienern gehören. Nicht selten, gerade im Finanzbereich, wenn ich an Händler denke, oder bei Spezialisten oder Forschern in der Industrie, sind Spitzverdiener anzu treffen, die noch mehr verdienen als die Geschäftsleitung. Deshalb kann die individuelle Offenlegung kein endgültiges Bild, auch nicht der Bezüge der Mitarbeiter, geben.

Die Kommission empfiehlt Ihnen deshalb mit 17 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, diese individuelle Bekanntgabe der Löhne der Geschäftsleitung abzulehnen.

Abs. 1; 2 Ziff. 1 – Al. 1; 2 ch. 1

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 2 Ziff. 2 – Al. 2 ch. 2

*Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 167
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5564)*

Für den Antrag der Mehrheit ... 105 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 62 Stimmen



*Abs. 2 Ziff. 3, 4; Abs. 3 – Al. 2 ch. 3, 4; al. 3
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 2 Ziff. 5 – Al. 2 ch. 5

Le président (Germanier Jean-René, président): Nous traiterons le chiffre 5 de l'article 731h alinéa 2 ultérieurement, avec l'article 731n.

Verschoben – Renvoyé

Art. 731i

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 731j

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Streichen

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 2

Aktionäre, die zusammen entweder mindestens 0,25 Prozent des Aktienkapitals ...

Art. 731j

Proposition de la majorité

Al. 1, 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Biffer

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 2

Des actionnaires qui détiennent ensemble au moins 0,25 pour cent du capital-actions ...

Art. 731jbis

Antrag der Minderheit

(Markwalder, Engelberger, Fluri, Hochreutener, Stamm)

Titel

1a. Vergütungsbericht

Text

Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung den Vergütungsbericht jährlich konsultativ zur Abstimmung.

Art. 731jbis

Proposition de la minorité

(Markwalder, Engelberger, Fluri, Hochreutener, Stamm)

Titre

1a. Rapport de rémunération

Texte

Le conseil d'administration soumet le rapport de rémunération au vote de l'assemblée générale annuellement et à titre consultatif.

Art. 731i

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Die Generalversammlung beschliesst jährlich über ...

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Hochreutener, Bischof, Engelberger, Fluri, Ingold, Lüscher, Markwalder, Roux, Schmid-Federer)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 1bis

Vorbehalten bleibt Artikel 731n.

Antrag Markwalder

Abs. 1

Sofern die Statuten dies vorsehen ...

Schriftliche Begründung

Den Aktionären soll die Freiheit belassen werden, nur dann eine Abstimmung über die Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder durchzuführen, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist. Schliesslich befinden die Aktionärinnen und Aktionäre auch über Inhalt und Änderungen der Statuten. Damit die Good Corporate Governance gestärkt wird und die Organisationsfreiheit von Unternehmen nicht weitreichend eingeschränkt wird, ist eine Lösung bei der Abstimmung über GL-Vergütungen vorzusehen.

Art. 731i

Proposition de la majorité

Al. 1

L'assemblée générale se prononce annuellement sur ...

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Hochreutener, Bischof, Engelberger, Fluri, Ingold, Lüscher, Markwalder, Roux, Schmid-Federer)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 1bis

L'article 731n est réservé.

Proposition Markwalder

Al. 1

Si les statuts le prévoient ...

Hochreutener Norbert (CEg, BE): Der Artikel, über den wir jetzt diskutieren, ist einer der zentralen Artikel; deshalb gibt es hier ja auch so viele Minderheiten. Es geht hier jetzt einfach darum, wer die Löhne von Verwaltungsrat, Beirat und Geschäftsleitung beschliesst. Hinsichtlich Verwaltungsrat und Beirat sind wir uns einig: Es ist stufengerecht, wenn die entsprechenden Entschädigungen von der Generalversammlung beschlossen werden.

Der grosse Unterschied zwischen der Mehrheit und meiner Minderheit I zu Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 4a liegt darin, dass gemäss Mehrheit die Generalversammlung auch über die Löhne und Entschädigungen der Geschäftsleitung entscheiden soll – das ist der grosse Unterschied. Damit nimmt die Mehrheit den wohl wichtigsten Punkt der Minder-Initiative auf. Wenn wir diesen Punkt beschliessen, können wir – ich sage es jetzt vielleicht in übertriebener Weise – gerade gut die Initiative übernehmen. Wenn Sie das beschliessen, können Sie künftig zum Beispiel ein Geschäftsleitungsmitglied nur noch mit einem bedingten Lohn anstellen. Das heisst, Sie können ihm sagen: Du kannst kommen, du bekommst einen Lohn, aber die Generalversammlung muss dann später zustimmen. Da dürfte es manchmal schwierig sein, jemanden zu finden. Eine solche Regelung könnte auch dazu führen, dass es für Investoren nicht mehr so attraktiv ist, in unsere Aktiengesellschaften zu investieren.



Meine Minderheit I will, wie der Ständerat und der Bundesrat, die Löhne und Entschädigungen der Geschäftsleitung nicht der Generalversammlung unterstellen. Es ist stufengerecht, wenn immer die obere Stufe über die Löhne der unteren Stufe entscheiden kann. Dann besteht nämlich keine Gefahr, dass ein Gremium seine eigenen Bezüge festlegt. Wenn aber die oberste Stufe, das ist die Generalversammlung, auch über die Löhne der weiter darunterliegenden Stufen entscheiden kann, ist es nicht mehr stufengerecht. Ich bitte Sie deshalb, meiner Minderheit I zuzustimmen. Das ist eine Kompromissvariante und ein Weg, den bereits der Ständerat und der Bundesrat eingeschlagen haben.

Markwalder Christa (RL, BE): Die verbindliche Festlegung der Vergütungen der Geschäftsleitung ist eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates; die Generalversammlung soll jedoch adäquat in die Vergütungsfragen mit einbezogen werden. Eine Möglichkeit, die sich in der Praxis – auf freiwilliger Basis – auch international immer mehr durchsetzt, ist die konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht. Hier muss der Verwaltungsrat über seine Vergütungspolitik im Vorjahr konkret Rechenschaft ablegen. Im Gegensatz zum Vergütungsreglement, das die Vergütungspolitik ex ante festlegt, ist der Vergütungsbericht retrospektiv. Falls der Vergütungsbericht durch die Generalversammlung keine hohe Zustimmung findet bzw. sogar abgelehnt wird, wie dies beispielsweise letzten Mittwoch bei der in Zug domizillierten Weatherford International Ltd. erfolgte, ist dies ein deutliches Signal an den Verwaltungsrat, seine konkrete Vergütungspolitik für das nächste Geschäftsjahr zu ändern.

Die konsulative Abstimmung über den Vergütungsbericht verhindert die mit den verbindlichen Abstimmungen verbundenen Rechtsunsicherheiten und die Komplikationen mit dem Arbeitsrecht, wie sie Kollege Hochreutener eben ausgeführt hat. Internationale Studien haben gezeigt, dass eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht eine ehrlichere Willensäußerung der Aktionäre erlaubt, als wenn diese zwingend über einzelne Vergütungen abzustimmen haben. Bei den zwingenden Abstimmungen wissen die Aktionäre, dass sie mit ihren Negativstimmen Rechtsunsicherheiten provozieren, unter welchen ihre eigenen Investitionen leiden könnten. Dies hemmt die freie Meinungsäußerung. Internationale Investoren ziehen daher einfache Konsultativabstimmungen – um eine solche handelt es sich bei der Abstimmung über den Vergütungsbericht – komplizierten und zwingenden Abstimmungskaskaden vor.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Anträgen meiner Minderheiten zu Artikel 731bis, Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 4a und in den Übergangsbestimmungen zu Artikel 3 Absatz 3 OR zuzustimmen.

Ich habe zudem einen Einzelantrag zu Artikel 731l deponiert, der vorsieht, dass die Abstimmung über die GL-Entschädigungen durchgeführt werden soll, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist, sofern die Aktionärinnen und Aktionäre also bestimmen, dass sie über den Vergütungsbericht entsprechend abstimmen sollen. Ich bitte, auch meinen Einzelantrag zu unterstützen, damit ein kohärentes Konzept möglich wird.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es geht hier darum, wer Anträge zum Vergütungsreglement stellen kann. Wir haben ja vorgesehen, dass die Generalversammlung das Vergütungsreglement genehmigen soll. Was macht jetzt die Generalversammlung, wenn ein Vergütungsreglement vor Jahren beschlossen worden ist und sie eine Änderung vorschlagen möchte? Artikel 731j Absatz 2, wie ihn der Ständerat beschlossen hat, sieht ein Minderheitsrecht vor, wonach Aktionäre, die 0,25 Prozent des Aktienkapitals, 0,25 Prozent der Stimmen oder Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, ein Vorschlagsrecht haben, also ein Recht zur Änderung des Vergütungsreglements. Dieses Minderheitsrecht ist wichtig, weil das Vergütungsreglement nicht befristet ist und auf eine unbefristete Dauer

beschlossen wird. Folglich muss es auch möglich sein, eine Änderung zu beantragen.

Das Minderheitsquorum von 0,25 Prozent des Aktienkapitals oder von Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken entspricht genau dem Minderheitenschutz, wie wir es beim Recht auf Traktandierung kennen. Es ist daher sinnvoll, dies hier wieder aufzunehmen. Dieses Antragsrecht gibt den Aktionärinnen und Aktionären ein Gestaltungsrecht, indem sie – wie gesagt – eine Änderung des Vergütungsreglements vorschlagen können. Das ist wesentlich flexibler und bietet auch viel mehr Mitsprachemöglichkeiten als die blosse, einmalige Absegnung des Reglements, das dann über Jahre gilt.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Thanei Anita (S, ZH): Auslöser für die Abzocker-Initiative waren die sehr hohen Vergütungen für Verwaltungsräte, Geschäftsleitungsmitglieder und Beiräte. Die Initiative fordert deshalb, dass die Generalversammlung jährlich über alle Vergütungen abstimmt. Herr Hochreutener vertritt nun die Auffassung – das hat er vorhin gesagt –, wenn man das fordere, könne man geradeso gut die Initiative unterstützen.

Wir behandeln einen indirekten Gegenvorschlag. Ich denke deshalb, dass es sinnvoll wäre, die wichtigsten Eckpunkte aufzunehmen. Im zu beratenden Artikel geht es exakt um eine solche Frage. Wir haben einmal mehr griffige bis zahnlose Instrumente auf dem Tisch des Hauses. Gemäss Bundesrat, Ständerat und der Minderheit Hochreutener soll die Generalversammlung über das Vergütungsreglement und konkrete Vergütungen an Verwaltungsräte und Beiräte befinden, über die Vergütungen an die Geschäftsleitungsmitglieder aber nur, falls die Statuten nichts Abweichendes vorsehen; das heisst, es gibt eine Opting-out-Möglichkeit. Der Einzelantrag Markwalder möchte gerade das Gegenteil, das sogenannte Opting-in: Die Generalversammlung soll nur über Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder befinden, wenn die Statuten das explizit vorsehen. Man könnte nun sagen, das spielt keine Rolle, das sei in etwa dasselbe. Das trifft natürlich nicht zu. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass dispositive Gesetzesregelungen sehr oft zur Anwendung gelangen, weil die einzelnen Gesellschaften eben nichts regeln.

Die SP-Fraktion und die Mehrheit der Kommission wollen zu diesen Fragen im Sinne der Initiative hier eine Muss-Vorschrift. Das heisst: Die Generalversammlung muss auch über die Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder befinden, und zwar ohne Wenn und Aber, das heisst, ohne die Möglichkeit des Opting-out. Wir folgen deshalb hier der Kommissionsmehrheit und selbstverständlich auch dem Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer.

Huber Gabi (RL, UR): Wir sind jetzt bei Block 9. Ich spreche für die FDP-Liberale Fraktion.

Ich ersuche um Unterstützung des Antrages der Minderheit II (Markwalder) bei Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 4a und den dort in Klammern angegebenen Artikeln, die betroffen sind. Es geht hier um die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung der Aktiengesellschaft als dem obersten Organ, konkret um die Frage, worüber die Generalversammlung im Zusammenhang mit Vergütungen abstimmen soll.

Die Minderheit II beantragt, dass die Generalversammlung zwingend und verbindlich über das Vergütungsreglement sowie über die Vergütungen des Verwaltungsrates und des Beirates abstimmen soll. Das Konzept umfasst sodann auch eine konsulative Abstimmung über den Vergütungsbericht; ich verweise auf den neuen Artikel 731bis auf Seite 42 der deutschen Fahne, der ebenfalls zum Konzept der Minderheit II gehört. Dem Konzept liegt die Überlegung zugrunde, dass der Vergütungsbericht retrospektiv ist, im Gegensatz zum Reglement, das die Vergütungspolitik festlegt. Wenn der Vergütungsbericht keine Zustimmung erhält, ist dies ein deutliches Signal an den Verwaltungsrat, die Vergütungspolitik für das nächste Jahr zu ändern. Eine Konsultativabstimm-

mung über den Vergütungsbericht ist bestimmt auch eine ehrlichere Willensäusserung der Aktionäre als eine zwingende Abstimmung. Bei einer zwingenden Abstimmung wissen nämlich sowohl die Investoren als auch die Aktionäre, dass Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Vergangenheit entstehen können, währenddem bei der Konsultativabstimmung eine klare Willensäusserung der Aktionäre möglich ist. Bei Artikel 731I unterstützen wir den Einzelantrag Markwaldner. Es geht hier um Abstimmungen über Vergütungen, die der Verwaltungsrat für die Geschäftsleitung beschlossen hat. Ob die Generalversammlung solche Entscheide zu treffen wünscht, soll sie selbst entscheiden können. Falls sie es wünscht, soll sie es in den Statuten festlegen. Eine Zwangabstimmung beschränkt die Organisationsfreiheit der Aktionäre.

Bischof Pirmin (CEg, SO): Wir sind hier wahrlich bei einem der Kernartikel des indirekten Gegenvorschlags. Dieser Artikel wird – nebst der Frage der Bonus-Steuer – darüber entscheiden, ob wir einen indirekten Gegenvorschlag haben werden oder eben nicht.

Ich bitte Sie, bei allen jetzt vorliegenden Minderheiten und Einzelanträgen volumäglich dem Ständerat zu folgen, das heisst, jeweils der Minderheit Hochreutener zuzustimmen und alle anderen Minderheiten und Einzelanträge abzulehnen. Mit der Zustimmung zur Minderheit Hochreutener schaffen wir nämlich wieder Gleichstand mit den Anträgen des Ständerates, und das heisst, dass wir heute in diesem Kernpunkt keine unnötige Differenz zum Ständerat schaffen würden. Das heisst zu Deutsch auch, dass wir heute hier einen indirekten Gegenvorschlag verabschieden können, den auch der Ständerat noch in dieser Session genehmigen könnte. Das heisst wiederum, dass wir in diesem Geschäft keine weitere Verlängerung brauchen und dass wir es zusammen mit dem Ständerat in dieser Session verabschieden können. Wir könnten damit der Bevölkerung endlich eine Beschlussfassung über diese Frage ermöglichen.

Inhaltlich geht es im Wesentlichen um die Frage, wer in einer Gesellschaft über die Gehälter des Managements, also der Geschäftsleitung, abstimmen können soll und wer nicht. Die Differenz ist auf den ersten Blick nicht gross. Der Ständerat und die Minderheit Hochreutener schlagen vor, dass grundsätzlich die Generalversammlung jährlich über den Gesamtbetrag dieser Vergütungen abstimmt, ausser die Statuten sehen eine andere Regelung vor. Diesen letzten Halbsatz möchte die Mehrheit der Kommission nicht, sie möchte also, dass die Generalversammlung zwingend jährlich abstimmen muss, auch wenn die Aktionäre in ihren Statuten dies ausdrücklich nicht wünschen. Das wird die Kernfrage sein; wenn der Antrag der Mehrheit angenommen würde, würde das einer Reihe von internationalen Konzernen den weiteren Aufenthalt in der Schweiz nur schwer ermöglichen. Wir würden eine weltweit absolut einmalige zwingende Gesetzesregel einführen, die durch nichts begründbar ist – ausser dadurch, dass der gleiche Wortlaut in der Minder-Initiative vorkommt. Aber die Lösung des Ständerates und der Minderheit Hochreutener ist eben gerade der vernünftige Gegenvorschlag zur Minder-Initiative: Keine staatliche Zwangsjacke in dieser Frage, sondern eine Regel von jährlichen Abstimmungen, aber mit dem Recht der Aktionäre, in ihrem speziellen Fall ein anderes Kleid zu schneidern, wonach beispielsweise die diesbezügliche Kompetenz beim Verwaltungsrat belassen werden könnte. Lassen Sie doch dieses Entscheidungsrecht bei den Aktionären, und legen Sie den Betroffenen hier nicht eine weitere gesetzliche Zwangsjacke um.

Ich bitte Sie, in allen Abstimmungen dem Ständerat zu folgen, das heisst: Stimmen Sie jeweils dem Antrag der Kommissionsmehrheit und bei Artikel 698 sowie bei Artikel 731I dem Antrag der Minderheit Hochreutener zu.

Vischer Daniel (G, ZH): Es ist in der Tat so, dass wir hier insofern bei einer zentralen Bestimmung sind, als hier ein Punkt berührt ist, der bei der Minder-Initiative im Zentrum steht: Wer beschliesst letztlich über die Saläre und über welche Saläre?

Herr Hochreutener will eigentlich zwei Sachen: Mit Bezug auf Artikel 698 will er die Geschäftsleitung von der GV-Befugnis ausnehmen, das heisst, er will, dass die Geschäftsleitungssaläre nicht zur Disposition stehen. Und zum Zweiten will er eine Opting-out-Bestimmung, dass also das Reglement die GV-Beschlüsse derogieren kann. Ob das wirklich ein griffiger Gegenvorschlag zur Minder-Initiative ist, stelle ich sehr infrage. Hier geht es eben darum, für wen wir eigentlich Aktienrecht machen. Geht es beim Aktienrecht nur um die Rechte der Aktionäre und deren Belange, oder stehen auch öffentliche Interessen auf dem Spiel? Weil wir Letzteres intendieren, ist es klar, dass Opting-out-Bestimmungen eben nicht einmal suboptimal sind. Opting-out-Bestimmungen besagen ja: Die Aktionäre regeln das schon vernünftig. Aber wenn ja die Aktionäre alles vernünftig geregelt hätten, hätten wir gar kein Problem. Wir müssen ja legiferieren, weil wir uns im Schlamassel befinden, weil wir eine Abzockerproblematik haben und weil wir griffige Normen ins Recht setzen wollen, die eben auch der Öffentlichkeit Transparenz ermöglichen und über diese Transparenz auch Druck erzeugen.

Herr Bischof, Sie sind zwar offenbar der grosse Scharnierpolitiker für einen Kompromiss gegen die Minder-Initiative. Aber das ist kein guter Kompromiss, weil Sie ja hier keine griffigen Regeln wollen, gerade Sie, der Sie vor einer Stunde noch gesagt haben, Sie glaubten auch nicht so sehr an die Wirksamkeit der Aktionäre!

Machen wir hier einen Schritt weiter auf die Minder-Initiative zu, und folgen wir der Mehrheit!

Die zweite Differenz besteht bei der Frage, ob die Geschäftsleitung bei Artikel 698 Absatz Ziffer 4a auszunehmen ist, wie das die Minderheit I (Hochreutener) will. Dazu besteht gar kein Grund. Gerade auch bezüglich der Geschäftsleitung ist mit Artikel 698 Transparenz zu schaffen. Wenn wir die Geschäftsleitung hier auszunehmen, bleiben wir auf halbem Weg stehen; das wollen wir nicht. Ich denke, auch wenn wir hier eine Differenz zum Ständerat schaffen, können wir in einer sinnvollen Differenzbereinigung noch in dieser Session zu einem Abschluss kommen. Den wollen wir keineswegs verhindern – es kommt dann drauf an, wie bei den Kernfragen der Bonus-Steuer und der Salärbestimmungen im Aktienrecht legiferiert wird. Aber an sich spricht nichts gegen einen Gegenvorschlag, der sogar in dieser Session verabschiedet wird. Eine Differenz bei dieser Bestimmung hindert das nicht, das halte ich für ein zu schwaches Argument, um hier nicht dem griffigeren Antrag der Mehrheit zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich äussere mich zu den drei Themenbereichen. Der erste Themenbereich, die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Vergütungsreglement abgeändert werden kann, betrifft Artikel 731j Absatz 2.

Ihre Kommission für Rechtsfragen hat beschlossen, diese Bestimmung zum Minderheitsrecht zu streichen, nach der Minderheiten eine Änderung des Vergütungsreglements der Generalversammlung hätten beantragen können. Das Vergütungsreglement wird ja gemäss dem indirekten Gegenvorschlag von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit genehmigt. Folglich muss es den Aktionären dann auch möglich sein, ein unter Umständen vor Jahren genehmigtes Vergütungsreglement abzuändern. Durch den Beschluss Ihrer Kommission für Rechtsfragen haben nun die Aktionäre keine Möglichkeit mehr, auf das ursprünglich genehmigte Vergütungsreglement zurückzukommen; dieses wäre also sozusagen in Stein gemeisselt, ausser der Verwaltungsrat würde von sich aus eine Änderung beantragen. Die Aktionäre würden somit klar schlechter gestellt als der Verwaltungsrat. Ich bin nicht sicher, ob das Ihre Absicht war.

Gemäss dem Entwurf des Ständerates und dem entsprechenden Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer können Aktionäre, die 0,25 Prozent des Aktienkapitals, 0,25 Prozent der Stimmen oder Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, eine solche Abänderung beantragen. Die Änderung wird dann aber von der Generalver-



sammlung, das heisst von der Mehrheit der Aktionäre, beschlossen. Die eben erwähnten Schwellenwerte entsprechen übrigens denjenigen des Entwurfes des Aktienrechts vom Dezember 2007 zum Traktandierungsrecht. Da die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung des Vergütungsreglements zwingend gewährleistet sein muss, bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer zuzustimmen.

Ich komme nun zum zweiten Themenbereich, der Artikel 731jbis betrifft. Da geht es um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen auch über den Vergütungsbericht eine Konsultativabstimmung durchgeführt wird. Der Minderheitsantrag Markwalder möchte, dass die Generalversammlung auch über den Vergütungsbericht abstimmt, und zwar in einer Konsultativabstimmung. Die Anträge zu Artikel 698 des Entwurfes sowie zu Artikel 3 der Übergangsbestimmungen wären nur Anpassungen des Entwurfes, die konsequenterweise vorgenommen werden müssten, wenn Sie dem Antrag der Minderheit Markwalder zustimmen sollten.

Ich bitte Sie aber, die diesbezüglichen Minderheitsanträge abzulehnen.

Die Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht ist aus Sicht des Bundesrates überflüssig. Die Generalversammlung genehmigt ja einerseits das generell-abstrakte Vergütungsreglement, und andererseits hat sie zwingend über die konkreten Vergütungen an den Verwaltungsrat bzw. den Beirat abzustimmen. Auch über die Vergütungen an die Geschäftsleitung wird gemäss Entwurf des Bundesrates und gemäss Beschluss des Ständerates in der Generalversammlung abgestimmt, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Die vorliegenden Minderheitsanträge beinhalten zudem die Gefahr, dass beispielsweise die Konsultativabstimmung zum Vergütungsbericht zu einem anderen Ergebnis führt als die Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat oder Beirat. Solche widersprüchlichen Situationen, bei denen es nachher total unklar ist, was jetzt gilt und was nicht, müssen unbedingt vermieden werden.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag zu Artikel 731jbis abzulehnen.

Ich komme jetzt noch zum dritten Bereich, nämlich zur Frage, ob die Generalversammlung zwingend über die Vergütungen der Geschäftsleitung abstimmen soll. Ihre Kommission für Rechtsfragen hat beschlossen, dass auch die Vergütungen der Geschäftsleitung zwingend durch die Generalversammlung genehmigt werden müssen. Die vorliegenden Minderheitsanträge möchten nun wieder zur Fassung des Ständerates zurückkehren. Der Ständerat hat ein flexibles Konzept vorgesehen. Grundsätzlich sind die Vergütungen der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung zu genehmigen. Der Gesellschaft, das heisst den Aktionären, steht es aber offen, durch eine Statutenbestimmung von dieser Genehmigungspflicht abzusehen. Diese Flexibilität begrüsst der Bundesrat. Diese Flexibilität macht Sinn, weil dadurch eine Vermischung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Generalversammlung und des Verwaltungsrates vermieden werden kann. Zudem ist festzuhalten, dass die Problematik bei den Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder nicht dieselbe ist wie bei den Verwaltungsräten. Hinsichtlich der Festlegung der Vergütungen für die Geschäftsleitung liegt nämlich kein Insichgeschäft vor.

So viel also zu den Minderheitsanträgen Hochreutener zu Artikel 731l bzw. zu Artikel 698, bei denen ich Sie bitte, diese anzunehmen.

Jetzt gibt es noch einen Einzelantrag Markwalder: Frau Nationalräntin Markwalder sieht ein ähnliches Konzept vor wie der Ständerat, doch wird anstelle eines Opting-out-Prinzips ein Opting-in-Prinzip beantragt. Der Opting-out-Ansatz des Ständerates ist aus Sicht des Bundesrates ganz klar zu bevorzugen. Die Generalversammlung muss aktiv werden, wenn sie auf die Genehmigungspflicht verzichten respektive diese modifizieren will, und nicht, wenn sie eine Genehmigungspflicht einführen will. Folglich soll also vor einem allfälligen Verzicht auf die Genehmigungspflicht zwingend eine Auseinandersetzung in der Generalversammlung erfolgen.

Ich bitte Sie daher, bei Artikel 731l bzw. Artikel 698 die Minderheitsanträge Hochreutener anzunehmen und den Einzelantrag Markwalder abzulehnen.

Kaufmann Hans (V, ZH), für die Kommission: Ich spreche zu den Artikeln 698 und 731l; über die Artikel 731j und 731jbis wird dann mein Kollege Roux Ausführungen machen. Worum geht es in diesen beiden Artikeln? Hier geht es um die Befugnisse der Generalversammlung in Bezug auf die Saläre der Geschäftsleitung. Ihre Mehrheit möchte für börsenkotierte Unternehmen die Genehmigung des Vergütungsreglementes sowie der Vergütungen des Verwaltungsrates, des Beirates und der Geschäftsleitung zwingend verankern.

Die Minderheit I (Hochreutener) will hingegen wie der Ständerat flexibel sein und die Vergütungen nur für den Verwaltungsrat und den Beirat, nicht aber für die Geschäftsleitung von der Generalversammlung absegnen lassen. Ihre Kommission hat sich mit 16 zu 9 Stimmen gegen diesen Minderheitsantrag entschieden.

Die Minderheit beruft sich ja bekanntlich auf die Organisationsfreiheit. Sie meint, die Aktionäre könnten das Anliegen in den Statuten berücksichtigen. Schlussendlich bestimme ja der Verwaltungsrat die Saläre der Geschäftsleitung, und wenn die Aktionäre damit nicht einverstanden seien, könnten sie den Verwaltungsrat abwählen.

Die Minderheit II (Markwalder) ergänzt die Minderheit I eigentlich mit der Forderung nach einer Abstimmung über den Vergütungsbericht.

Auch diesen zweiten Minderheitsantrag hat Ihre Kommission abgelehnt, und zwar mit 12 zu 4 Stimmen bei 9 Enthaltungen. Die Mehrheit will eben, dass die GV über das Vergütungsreglement und über die Vergütungen an die Geschäftsleitung abstimmen soll, und zwar darum, weil wir sonst kein Gegengewicht zur Minder-Initiative haben, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgt, nämlich die Mitsprache der Aktionäre bei der Festlegung der Geschäftsleitungsgehälter.

Roux Paul-André (CEg, VS), pour la commission: L'article 731j traite de l'approbation du règlement de rémunération par l'assemblée générale. Le conseil d'administration édicte le règlement de rémunération, mais celui-ci doit, aux termes de l'alinéa 1, être approuvé par l'assemblée générale pour être valable.

La solution du Conseil des Etats prévoit à l'alinéa 2 que le conseil d'administration n'est pas le seul à pouvoir proposer une modification du règlement de rémunération. Les actionnaires sont également habilités à le faire. L'alinéa 2 dispose en effet que «les actionnaires qui détiennent 0,25 pour cent du capital-actions, 0,25 pour cent des voix ou des actions pour une valeur nominale de 1 million de francs, peuvent demander à l'assemblée générale de modifier le règlement de rémunération.» La disposition reprend les seuils que le Conseil fédéral avait fixés dans son projet du 21 décembre 2007 au sujet du droit de requérir l'inscription d'un objet à l'ordre du jour et de formuler des propositions.

La majorité de la commission estime que ce droit ne doit pas être fixé de manière rigide dans la loi, mais que cette possibilité doit être laissée aux actionnaires qui devraient alors la prévoir dans un règlement. Par 9 voix contre 8 et 8 abstentions, la commission vous demande de biffer l'alinéa 2 décidé par le Conseil des Etats.

Une minorité Leutenegger Oberholzer souhaite quant à elle modifier la formulation de la première phrase de l'alinéa 2 en précisant que les actionnaires qui détiennent ensemble au moins 0,25 pour cent du capital-actions peuvent demander à l'assemblée générale de modifier le règlement de rémunération.

A l'article 731jbis, une minorité Markwalder veut introduire la décision du Conseil des Etats qui prévoit que le conseil d'administration soumette le rapport de rémunération au vote de l'assemblée générale annuellement et à titre consultatif. Contrairement au règlement de rémunération, le rapport de rémunération est rétrospectif. Si celui-ci ne reçoit pas un vote favorable, un signe clair est donné au conseil d'adminis-



tration de modifier la politique de rémunération pour l'année suivante.

La majorité de la commission est d'avis qu'un tel vote consultatif est superflu puisque l'assemblée générale approuve, d'une part le règlement de rémunération et, d'autre part se prononce annuellement sur les rémunérations du conseil d'administration et du conseil consultatif.

La commission vous demande donc de vous rallier à la décision du Conseil des Etats et de rejeter la proposition de la minorité Markwalder par 7 voix contre 5 et 9 abstentions.

*Art. 731j Abs. 1, 3, 4 – Art. 731j al. 1, 3, 4
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 731j Abs. 2 – Art. 731j al. 2

*Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 168
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5565)
Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 59 Stimmen*

Art. 731jbis

Le président (Germanier Jean-René, président): Ce vote vaut également pour l'article 698 alinéa 2 chiffre 4a et l'article 3 alinéa 3 des dispositions transitoires.

*Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 169
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5566)
Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen
Dagegen ... 125 Stimmen*

Art. 731l Abs. 1 – Art. 731l al. 1

*Erste Abstimmung – Premier vote siehe Seite / voir page 170
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5567)
Für den Antrag der Minderheit ... 95 Stimmen
Für den Antrag Markwalder ... 83 Stimmen*

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5568)
Für den Antrag der Mehrheit ... 102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 77 Stimmen
siehe Seite / voir page 171
Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4a – Art. 698 al. 2 ch. 4a
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 731l Abs. 1bis – Art. 731l al. 1bis

Le président (Germanier Jean-René, président): Nous traiterons l'alinéa 1bis de l'article 731l ultérieurement, avec l'article 731n.

Verschoben – Renvoyé

*Art. 731l Abs. 2–4 – Art. 731l al. 2–4
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 731k
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)
Abs. 1bis
Vorbehalten bleibt Artikel 731n.

Art. 731k
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

A1. 1bis

L'article 731n est réservé.

Abs. 1–3 – A1. 1–3

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 1bis – A1. 1bis

Le président (Germanier Jean-René, président): Nous traiterons l'alinéa 1bis de l'article 731k ultérieurement, avec l'article 731n.

Verschoben – Renvoyé

Art. 731lbis

Antrag der Mehrheit

Die Generalversammlung von Finanzdienstleistungsgesellschaften beschliesst jährlich über die Genehmigung der vom Verwaltungsrat beschlossenen konzernweiten Gesamtsumme aller variablen Lohnbestandteile (Boni) für das vergangene Geschäftsjahr, abzüglich der beschlossenen zusätzlichen Vergütungen (Boni) des Verwaltungsrates, des Beirates und der Geschäftsleitung.

Antrag der Minderheit

(Markwalder, Bischof, Engelberger, Fluri, Hochreutener, Ingold, Lüscher, Roux, Schmid-Federer, Stamm)
Streichen

Art. 731lbis

Proposition de la majorité

L'assemblée générale des sociétés de services financiers se prononce annuellement sur l'approbation du montant global des composantes salariales variables (bonus) qui a été décidé par le conseil d'administration au niveau du groupe pour l'exercice précédent, exception faite des rémunérations supplémentaires (bonus) décidées pour le conseil d'administration, le conseil consultatif et la direction.

Proposition de la minorité

(Markwalder, Bischof, Engelberger, Fluri, Hochreutener, Ingold, Lüscher, Roux, Schmid-Federer, Stamm)
Biffer

Markwalder Christa (RL, BE): Bei Artikel 731lbis geht es um eine Grundsatzfrage. Wollen wir die für die schweizerische Volkswirtschaft wichtige Finanzindustrie mit einer speziellen Ausnahmeregelung bestrafen? Die Finanzindustrie gehört zu den am stärksten regulierten Branchen in der Schweiz. Die Finma hat für die schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstellten Finanzinstitute auf den 1. Januar 2010 ein Rundschreiben mit Mindeststandards für Vergütungssysteme erlassen, auf das heute in der Debatte bereits verwiesen wurde. Dieses Rundschreiben enthält zehn Grundsätze, die von den grösseren und damit exponierten Finanzinstituten zwingend umzusetzen sind. Diese Grundsätze gelten im internationalen Vergleich als sehr streng. Für eine zusätzliche gesetzliche Regelung für die Boni der Finanzdienstleistungsgesellschaften besteht daher keine Notwendigkeit.

Zudem würde die Regelung von Artikel 731lbis zu arbeitsrechtlichen Problemen führen. Wie die Finma in ihrem Rundschreiben selber festhält und wie es mittlerweile von verschiedenen Lehrmeinungen bestätigt wurde, gilt dies für schweizerische Arbeitsverträge bereits. Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bei einer Tochtergesellschaft eines schweizerischen Finanzdienstleistungsunternehmens im Ausland angestellt, ist das dortige Arbeitsrecht für die Lohnansprüche und damit auch für die variablen Lohnansprüche anwendbar. Dieses könnte leicht in Widerspruch zur schweizerischen Regelung von Artikel 731lbis geraten.



Ich bitte Sie daher, den Wirtschaftsstandort für die schweizerischen Finanzdienstleister nicht zu verschlechtern, den Antrag der Mehrheit bei Artikel 731bis abzulehnen und der starken Minderheit zu folgen.

Sommaruga Carlo (S, GE): La majorité de la commission, à laquelle se rallie le groupe socialiste, a expressément voulu une réglementation plus stricte en matière de bonus pour les sociétés de services financiers. C'est justement dans ce secteur que l'on a vu se produire les pires abus ces dernières années. C'est dans ce secteur qu'avec une arrogance certaine, la politique des bonus reprend de plus belle alors que la crise financière et économique ne se dissipe qu'à peine. Il est donc indispensable, comme le propose la majorité, que l'assemblée générale des actionnaires contrôle les bonus décidés par le conseil d'administration, voire par la direction d'une banque, à la fin de l'année précédente. Cela permet, le cas échéant, de remettre en question des bonus qui ne sont aucunement en relation avec la situation économique de la société ou qui s'avèrent totalement inéquitables. La minorité formule deux objections essentielles à l'endroit de cette manière de faire. Premièrement, la minorité prétend qu'il est impossible, du point de vue de la politique juridique, d'introduire une contrainte supplémentaire uniquement pour un secteur de l'économie. Cet argument est irrecevable: en cas d'excès d'un seul secteur de l'économie, il est parfaitement justifié de disposer d'une réglementation qui s'applique uniquement à ce secteur.

Deuxièmement, en commission – et cela a été dit par Madame Markwalder –, ceux qui défendent la proposition de la minorité ont évoqué le risque juridique que la révocation des bonus pourrait représenter à l'égard des contrats de travail. Nous pensons bien au contraire avec la majorité que cette disposition pourrait inciter à modifier la proportion entre la part fixe et la part variable des revenus et des rémunérations. L'effet serait d'ailleurs une augmentation de la part fixe de la rémunération. Or cette augmentation au détriment de la part variable de la rémunération est un élément stabilisateur, comme l'a d'ailleurs démontré récemment l'étude sur les revenus publiée par l'Union syndicale suisse.

En d'autres termes, pour le groupe socialiste, il convient que vous souteniez la proposition de la majorité.

Wyss Brigit (G, SO): Hier beantragt Ihnen die grüne Fraktion, die Minderheit Markwalder, welche Artikel 731bis streichen will, abzulehnen. Auch hier geht es um eine zentrale Bestimmung. Es geht um die Boni, und zwar um die Höhe der Boni konzernweit.

Mit Artikel 731bis wird beantragt, dass die Generalversammlung von Finanzdienstleistungsgesellschaften über die konzernweite Gesamtsumme der Boni jährlich beschliesst. Es sind bekanntlich genau diese Boni genau dieser Branche, die den Begriff «Abzocker» überhaupt erst salonfähig gemacht haben. Deshalb soll die Generalversammlung über sämtliche zusätzlichen Vergütungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu beschliessen können. Das empfiehlt Ihnen nicht nur die grüne Fraktion, sondern auch die Mehrheit der Kommission.

Der Bundesrat befürchtet, dass dadurch Probleme im arbeitsrechtlichen Bereich entstehen könnten, falls nämlich die Generalversammlung die Vergütungen nachträglich ablehnt. Wenn es aber gemäss Bundesgericht oft einen Rechtsanspruch auf die variablen Vergütungen gibt, weil sie in der Vergangenheit regelmässig ausbezahlt wurden, dann spricht unserer Meinung nach grundsätzlich nichts dagegen, dass die notabene zu tief angesetzten Fixlöhne entsprechend angepasst werden. Damit könnte dieser eventuellen Rechtsunsicherheit begegnet werden.

Die Mehrheit der Kommission erachtet ausserdem die Kontrollmöglichkeit der Finma in diesem Bereich als weitgehend ungenügend, weil zahnlos, und will ganz klar eine gesetzliche Regelung. Damit bekommt die Generalversammlung, also die Aktionäre, ein wirkungsvolles Instrument in die Hand, um Auswüchse auch tatsächlich bekämpfen zu können.

Wenn diese Bestimmung wieder aus dem Gegenvorschlag gestrichen wird, verliert dieser weiter an Gewicht. Das will eine Mehrheit Ihrer Kommission nicht, und das will auch die grüne Fraktion nicht.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, den Antrag der Minderheit Markwalder abzulehnen.

Huber Gabi (RL, UR): Die FDP-Liberale Fraktion unterstützt die Minderheit Markwalder und folgt damit dem Ständerat. Sie unterstützt das Anliegen, diesen Artikel zu streichen. Es handelt sich dabei um ein untaugliches Gemeinschaftswerk der SVP und der Linken, das die Finanzdienstleister im Visier hat und in der Kommission mit gerade einer Stimme mehr obsiegte. Diese Bestimmung bietet nur eines, nämlich Probleme: Interpretationsprobleme, arbeitsrechtliche Probleme und Prozessrisiken.

Beginnen wir mit den Interpretationsproblemen: Was genau sind, bitte sehr, Finanzdienstleistungsgesellschaften? Dieser Begriff findet sich nirgends im geltenden OR, und es wäre umständlich, ihn zu präzisieren. Die angesprochene Branche unterliegt bezüglich der Gesamtvergütungen der Kontrolle der Finanzmarktaufsicht. Mit dem heute schon einmal erwähnten Finma-Rundschreiben zur Vergütungspolitik sind für die Unternehmen auf dem Finanzplatz Schweiz restriktive Regelungen erlassen worden, die den Bezug exzessiver Boni beschränken. Vorgaben der Aufsichtsbehörde sind weitgehend effizienter als interpretationsbedürftige Regelungen im Aktienrecht.

Ein weiteres Problem entstünde, indem die schweizerische Generalversammlung eines Konzerns auch über variable Vergütungen von Angestellten auf anderen Kontinenten der Welt entscheiden würde – in Unkenntnis des dortigen Arbeitsrechts. Arbeitsrechtlich problematisch ist das Ganze aber auch nach Schweizer Recht. Wenn die variablen Vergütungen regelmäßig bezahlt werden und der Fixlohn nicht besonders hoch ist, entsteht oft ein Rechtsanspruch auf die zusätzlichen Vergütungen. Dies hat auch das Bundesgericht so entschieden. Ergo würde ein negativer Entscheid der Generalversammlung Rechtsunsicherheit und ein Prozessrisiko für die Gesellschaft schaffen.

Aus diesen Gründen ist der Mehrheitsantrag untauglich. Er löst das Problem nicht, sondern er schafft neue Probleme. Die eigentliche Lösung liegt wie gesagt vernünftigerweise in den Händen der Finma.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte mit einer neuen Bestimmung die Boni bei Finanzdienstleistungsgesellschaften regeln. Der Wunsch, diese Boni speziell bei Finanzdienstleistungsgesellschaften zu regeln, ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre nachvollziehbar. Die Bestimmung, die hier gewählt worden ist, ist zwar gut gemeint, hat aber problematische Auswirkungen: Mit dieser Bestimmung müsste nämlich die Generalversammlung einer schweizerischen Gesellschaft über zusätzliche Vergütungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entscheiden, die zum Beispiel in Nordamerika oder in Asien einem anderen Arbeitsrecht unterstehen. Der Mehrheitsantrag würde somit dem Schweizer Aktienrecht zumindest faktisch eine extraterritoriale Wirkung zuweisen, was in der Tat zu Problemen führen kann.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit Markwalder zuzustimmen.

Kaufmann Hans (V, ZH), für die Kommission: Bei diesem Artikel geht es um eine Spezialregelung für den Finanzsektor, wobei der Begriff «Finanzdienstleistungsgesellschaften» in der Kommission nicht weiter definiert wurde. Es ist z. B. unklar, ob auch Kantonalbanken darunterfallen würden, denn wir sprechen hier ja vom Aktienrecht; viele von ihnen sind eben keine Aktiengesellschaften. Trotzdem schlägt Ihnen die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen vor, dass die Generalversammlung jährlich die vom Verwaltungsrat genehmigte konzernweite Gesamtsumme aller variablen Lohnbestandteile, also den sogenannten Bonuspool, für das vergangene Geschäftsjahr genehmigen muss. In diesem Be-



trag nicht enthalten sind selbstverständlich die separat abzusegnenden Boni für die Verwaltungsräte und die Geschäftsführung.

Eine starke Minderheit will keine Branchenregelung, eben weil hier die Finma bereits ein Vergütungsgrundschreiben verfasst hat, das der Auszahlung von exzessiven Löhnen einen Riegel vorschieben soll. Gegen eine solche Regelung spricht auch die aufwendige Erfassung der zusätzlichen Vergütungen aller Mitarbeiter, bis hin zum gewöhnlichen Sachbearbeiter im Ausland. Eine solche Regelung könnte vor allem aber auch Probleme beim Arbeitsrecht verursachen. Wenn über Jahre Boni oder Gratifikationen bezahlt werden, können diese als feste Lohnbestandteile eingefordert werden. Dieser Rechtsanspruch wird in der Schweiz durch einen Bundesgerichtentscheid gestützt. Noch komplizierter könnten sich die arbeitsrechtlichen Probleme im Ausland gestalten.

Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen, den Antrag der Minderheit Markwalder abzulehnen. Der Entscheid fiel mit 12 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung.

**Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 172
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5569)**

Für den Antrag der Mehrheit ... 90 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 81 Stimmen

Art. 731m

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Ausnahmen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind, kann:

1. das Vergütungsreglement vorsehen;
2. der Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragen.

Abs. 3

... werden, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

Antrag der Minderheit

(Vischer, Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Thanei, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 2, 3

Streichen

Art. 731m

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Dans la mesure où elles sont dans l'intérêt de la société, des exceptions peuvent être:

- a. prévues par le règlement de rémunération;
2. proposées à l'assemblée générale par le conseil d'administration.

Al. 3

... et des indemnités anticipées, sauf disposition contraire des statuts.

Proposition de la minorité

(Vischer, Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Thanei, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 2, 3

Biffer

Vischer Daniel (G, ZH): Wir sind hier wiederum an einer zentralen Stelle der Auseinandersetzung um die Minder-Initiative. Es geht um Entschädigungen im Voraus und um Abgangentschädigungen.

Herr Minder hat ja einmal gesagt, eine berühmte Vergütung im Voraus habe ihn überhaupt zu seiner Initiative bewogen – das war noch im Zusammenhang mit der Swissair. In der Tat sind Vergütungen im Voraus, aber auch goldene Fallschirme und Abgangentschädigungen, in diesem Sinne verpönt. Das sieht ja auch der Ständerat so. Das sieht offensichtlich auch der Bundesrat so; das heisst, er hält als Diktum fest:

Solche Zahlungen sind unzulässig. Hingegen wird eine Ausnahme durch den Ständerat stipuliert. Diese Ausnahme soll dann gelten, wenn sie im Interesse der Gesellschaft ist. Das ist ein bisschen eine mager formulierte Ausnahmebestimmung, weil die Gesellschaft ja immer im eigenen Interesse handeln muss, sie darf ja eigentlich schon aufgrund der Treuepflicht nicht gegen ihre eigenen Interessen verstossen. Ich frage mich aber, ob es diese Ausnahme braucht. Dies ist zu verneinen. Es gibt eigentlich keine begründbaren Fälle, in denen solche Zahlungen im Voraus und solche Abgangentschädigungen, die ja meist nach Entlassungen erfolgen, tatsächlich zu tolerieren sind. Diese ganze Abzockerei findet ja gerade im Milieu solcher Zahlungen statt, die dubios sind, die auch dazu dienen, irgendwelche Sachverhalte unter den Tisch zu kehren. Man macht eine Abgangentschädigung, um sogenannt reinen Tisch zu machen, aber der reine Tisch besteht darin, dass niemand genau weiss, was eigentlich gelaufen ist. Das ist ja so etwa das Übliche bei diesen Abgangentschädigungen. Da besteht eigentlich heute ein grosser Konsens, Dergestaltiges nicht mehr zuzulassen und dazu eine griffige Gesetzesbestimmung zu stipulieren.

Ich ersuche Sie deshalb, dem Minderheitsantrag der Sache wegen zuzustimmen.

Es ist aber noch aus einem anderen Grund sinnvoll, dem Minderheitsantrag zuzustimmen: Selbst wenn man der Meinung ist, es müsse in Extrempfällen Ausnahmen geben können, müsste man das Gesetz anders formulieren. Man könnte sogar zur Betrachtungsweise gelangen, dass eine unterschiedliche Behandlung von Zahlungen im Voraus und Abgangentschädigungen angängig sei, dass nämlich Zahlungen im Voraus immer unzulässig seien, dass es aber ganz, ganz seltene Fälle gebe, wo Abgangentschädigungen eine gewisse Berechtigung haben könnten. Da müsste man aber im Gesetz gewissermassen die Ausnahmebestimmung klar erfassen und einschränkende Voraussetzungen anführen.

In diesem Sinne ist es auch sinnvoll, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, da damit eine Differenz zum Ständerat entsteht und diese Frage noch einmal überprüft werden kann. Zusammengefasst geht es also hauptsächlich um Folgendes: Solcherlei Zahlungen – Abgangentschädigungen sowie Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden – sind unzulässig. Das soll ausnahmslos so bleiben. Solche Zahlungen stören. Das Verbot dieser Zahlungen hat übrigens zur Popularität der Minder-Initiative beigetragen; das haben die laufenden Diskussionen gezeigt. Wenn Sie wirklich Ausnahmen wollen, dann müssen Sie diese klar bestimmen. Deswegen gilt auf alle Fälle: Ja zu diesem Minderheitsantrag.

Thanei Anita (S, ZH): Es geht hier um die unzulässigen Vergütungen. Grundsätzlich sollen Abgangentschädigungen und Vergütungen im Voraus unzulässig sein. Das Anliegen entspricht exakt der Minder-Initiative, und wie mein Vorredner bereits ausgeführt hat, war das auch einer der Hauptgründe für die Lancierung der Initiative. Der Ständerat und die Mehrheit Ihrer Kommission möchten nun dieses Verbot aufweichen und durch die Hintertüre Ausnahmen zulassen. Dabei gibt es verschiedene Lockerungsvorschläge.

Die SP-Fraktion unterstützt die Minderheit Vischer. Wir wollen ein absolutes Verbot. Lässt man nämlich Ausnahmen zu, wie sie jetzt formuliert wurden, öffnet man dem Missbrauch Tür und Tor. Ich teile zudem die Auffassung von Herrn Vischer, dass wir hier eine Differenz schaffen sollten, um die Frage der Abgangentschädigungen im Zusammenhang mit vorzeitigen Pensionierungen noch einmal überprüfen zu können. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die zur Diskussion stehende Regelung lediglich das oberste Kader betrifft; die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betrifft es nicht.

Es wäre gut, wenn wir betreffend Abgangentschädigungen im Zusammenhang mit vorzeitigen Pensionierungen konkrete Vorschläge genauer ansehen könnten. Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, der Minderheit Vischer zu folgen.



Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ihre Kommission für Rechtsfragen hat in Bezug auf die Zulässigkeit von Abgangentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, ein System beschlossen, das insbesondere hinsichtlich der ausnahmsweisen Genehmigung dieser Sondervergütungen vom Entwurf der Kommission des Ständerates beträchtlich abweicht. Durch die Fassung Ihrer Kommission sollen die Ausnahmebestimmungen für die unzulässigen Vergütungen ausgeweitet werden, gemäss indirektem Gegenentwurf der Kommission des Ständerates sollen Ausnahmen nur gestützt auf einen konkreten Beschluss der Generalversammlung möglich sein; gemäss der Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates wären hingegen auch Ausnahmen möglich, wenn das generell-abstrakte Vergütungsreglement das vorsehen würde. Obwohl das Vergütungsreglement durch die Generalversammlung genehmigt wird, würden durch dieses Vorgehen die Mitspracherechte der Aktionäre massiv geschwächt.

Ständerat und Bundesrat sind der Ansicht, dass Abgangentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, zwingend durch die Generalversammlung zu genehmigen sind. Die Generalversammlung soll über diese Genehmigung nur mit einem qualifizierten Mehr beschließen können. Ich möchte Sie daran erinnern, und es wurde bereits mehrmals gesagt, dass die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» beide Arten der Vergütungen sogar ohne Ausnahmemöglichkeiten verbietet. Auch deshalb wollten Ständerat und Bundesrat die Hürden für Abgangentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, relativ hoch ansetzen. Ein absolutes Verbot hingegen stuft der Bundesrat als zu restriktiv ein, als einen zu grossen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Gesellschaften.

Ich bitte Sie daher, wieder zur Fassung des Ständerates zurückzukehren.

Le président (Germanier Jean-René, président): Le groupe PDC/PEV/PVL et le groupe libéral-radical soutiennent la proposition de la majorité.

Roux Paul-André (CEg, VS), pour la commission: Je traiterai de l'article 731m, et Monsieur Kaufmann traitera de l'article 704 alinéa 2 chiffre 9 et de l'article 731d alinéa 2 chiffre 6.

L'article 731m traite des indemnités inadmissibles. A son alinéa 1, le projet de la commission du Conseil des Etats interdit aux sociétés cotées en Bourse de verser des indemnités de départ et des indemnités anticipées aux membres de leur conseil d'administration, de leur direction et de leur conseil consultatif. Ces deux types d'indemnités, en principe interdites, ne pourront plus être versées qu'exceptionnellement, à certaines conditions précises. Le principe est clair: les indemnités visées à l'alinéa 1 sont interdites.

J'en viens aux exceptions possibles à ce principe. La majorité de la commission propose de modifier l'alinéa 2 pour qu'il prévoie désormais que, dans la mesure où elles sont dans l'intérêt de la société, des exceptions puissent être prévues par le règlement de rémunération et proposées à l'assemblée générale par le conseil d'administration. L'intention est de laisser la liberté à l'assemblée générale et aux actionnaires, de décider de cette question, dans la mesure où c'est dans l'intérêt de la société. Une minorité Vischer est contre toute possibilité de prévoir des exceptions et propose de bifurquer les alinéas 2 et 3 de la décision du Conseil des Etats. La commission vous propose, par 13 voix contre 8 et 3 abstentions, d'accepter la modification de l'alinéa 2 et, par 9 voix contre 8 et 7 abstentions, de rejeter la proposition de la minorité Vischer.

Kaufmann Hans (V, ZH), für die Kommission: Zuerst zu Artikel 704: Bei diesem Artikel geht es ja um die Kompetenz der Generalversammlung. In Absatz 1 Ziffer 10 fordert die Minorität Leutenegger Oberholzer, dass die Generalversammlung über den Gesamtbetrag der sehr hohen Vergütungen entscheidet, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind: Es liegt ein Jahresverlust vor, das Aktienkapital und die gesetz-

lichen Reserven sind nicht gedeckt, oder es wird der Generalversammlung keine Dividende beantragt. In der Kommission wurde dieser Antrag mit einem Stimmenverhältnis von 14 zu 8 abgelehnt.

Wir haben diesen Antrag abgelehnt, weil die Dividende ja nicht vom Konzern, sondern vom Stammhaus oder von der Holding bezahlt wird, die ja nicht zwingend einen Verlust ausweisen muss, obwohl der Konzern dann wiederum einen Verlust erlitten hat. Die betroffenen Leute arbeiten auch nicht zwingend im Stammhaus. Es ist also völlig unklar, was hier geregelt werden soll. Im Falle der Banken kann die Finanzmarktaufsicht ja auch ein Dividendenverbot aussprechen, obwohl das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven intakt sind. Sie kann das Verbot aussprechen, wenn zum Beispiel die erforderliche Eigenmittelquote noch nicht erreicht ist.

In Artikel 731c geht es um die kotierten und die nichtkotierten Gesellschaften, darum, ob die Boni-Regelung eben für beide Arten von Gesellschaften gelten soll. Die Mehrheit der Kommission will die Bestimmung zu den sehr hohen Vergütungen sinngemäss auch für Gesellschaften einführen, deren Aktien an keiner Börse kotiert sind.

Le président (Germanier Jean-René, président): Nous sommes au bloc 11. Vous avez anticipé l'examen du bloc 12, mais ce n'est pas grave.

Kaufmann Hans (V, ZH), für die Kommission: Ich entschuldige mich. Ich bin schon etwas vorausgeilett, ich war schon bei den nächsten Artikeln.

Präsident (Germanier Jean-René, Präsident): Wir sind Ihnen dankbar; Herr Kaufmann, wir würden auch gerne schneller beraten!

Le président (Germanier Jean-René, président): Je précise que le Conseil fédéral maintient sa proposition.

Erste Abstimmung – Premier vote [siehe Seite / voir page 173](#)
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5571)

Für den Antrag der Mehrheit ... 113 Stimmen
 Für den Antrag des Bundesrates ... 55 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote [siehe Seite / voir page 174](#)
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5570)

Für den Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen

Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9; 731d Abs. 2 Ziff. 6

Art. 704 al. 1 ch. 9; 731d al. 2 ch. 6

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 731n

Antrag der Mehrheit

Titel

VII. Sehr hohe Vergütungen

Abs. 1

Jener Anteil sämtlicher Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, des Beirates oder an Arbeitnehmer, der pro Empfänger und ihm nahestehende Personen 3 Millionen Franken pro Geschäftsjahr übersteigt, gilt als sehr hohe Vergütung.

Abs. 1bis

Für die Feststellung des Vorliegens einer sehr hohen Vergütung werden alle Vergütungen zusammengerechnet, die von der Gesellschaft und ihr nahestehenden Personen an den Empfänger und ihm nahestehende Personen ausgerichtet werden.

Antrag der Minderheit I

(Bischof, Ingold, Schmid-Federer)

Titel

VII. Sehr hohe Vergütungen



Abs. 1

Jener Anteil sämtlicher Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, des Beirates oder an Arbeitnehmer, der pro Empfänger und ihm nahestehende Personen 3 Millionen Franken pro Geschäftsjahr übersteigt und deren Empfänger nicht mindestens 10 Prozent der Beteiligungsrechte an der Gesellschaft hält, gilt als sehr hohe Vergütung.

Abs. 1bis

Für die Feststellung des Vorliegens einer sehr hohen Vergütung werden alle Vergütungen zusammengerechnet, die von der Gesellschaft und ihr nahestehenden Personen an den Empfänger und ihm nahestehende Personen ausgerichtet werden.

Antrag der Minderheit II

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 2

Weist die Erfolgsrechnung einen Jahresverlust auf oder sind das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt, so sind sehr hohe Vergütungen unzulässig. Sie sind ebenfalls unzulässig, wenn der Generalversammlung keine Dividende beantragt wird.

Abs. 3

In Abweichung von Absatz 2 kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung für das abgeschlossene Geschäftsjahr Ausnahmen beantragen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind und mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang stehen. Die Generalversammlung beschliesst über die Genehmigung des beantragten Gesamtbetrags der sehr hohen Vergütungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Abs. 4

Das Vergütungsreglement kann strengere Bestimmungen vorsehen, namentlich einen tieferen Grenzwert als denjenigen gemäss Absatz 1 oder ein absolutes Verbot von sehr hohen Vergütungen.

Abs. 4bis

Die Generalversammlung beschliesst jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrags der sehr hohen Vergütungen.

Abs. 5

Die Genehmigung durch die Generalversammlung schränkt die Haftung des Verwaltungsrates nicht ein.

Antrag der Minderheit III

(Kaufmann, Engelberger, Fluri, Geissbühler, Heer, Lüscher, Markwalder, Reimann Lukas, Schwander, Stamm)
Streichen

Art. 731n*Proposition de la majorité**Titre***VII. Rémunérations très élevées****Al. 1**

Chaque part de rémunération versée aux membres du conseil d'administration, de la direction, du conseil consultatif et aux travailleurs, qui dépasse 3 millions de francs par bénéficiaire et personnes qui lui sont proches, par exercice annuel, est réputée être une rémunération très élevée.

Al. 1bis

Pour déterminer si ce seuil est atteint, toutes les rémunérations versées au bénéficiaire et aux personnes qui lui sont proches par la société et les personnes qui lui sont proches sont comptabilisées.

Proposition de la minorité I

(Bischof, Ingold, Schmid-Federer)

*Titre***VII. Rémunérations très élevées****Al. 1**

Chaque part de rémunération versée aux membres du conseil d'administration, de la direction, du conseil consultatif et aux travailleurs, qui dépasse 3 millions de francs par

bénéficiaire et personnes qui lui sont proches, par exercice annuel, et dont le bénéficiaire ne détient pas au moins 10 pour cent des droits de participation à la société, est réputée être une rémunération très élevée.

Al. 1bis

Pour déterminer si ce seuil est atteint, toutes les rémunérations versées au bénéficiaire et aux personnes qui lui sont proches par la société et les personnes qui lui sont proches sont comptabilisées.

Proposition de la minorité II

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 2

Les rémunérations très élevées sont interdites lorsque le compte de résultat présente une perte ou lorsque le capital-actions et les réserves légales ne sont plus couverts. Elles sont également interdites lorsque aucun dividende n'est proposé à l'assemblée générale.

Al. 3

En dérogation à l'alinéa 2, le conseil d'administration peut proposer à l'assemblée générale des exceptions pour l'exercice écoulé, pour autant que celles-ci soient dans l'intérêt de la société et contribuent à sa prospérité à long terme. L'assemblée générale se prononce sur l'approbation du montant total des rémunérations très élevées pour l'exercice écoulé.

Al. 4

Le règlement de rémunération peut prévoir des dispositions plus contraignantes, telles qu'un seuil inférieur à celui prévu à l'alinéa 1 ou une interdiction absolue des rémunérations très élevées.

Al. 4bis

L'assemblée générale se prononce annuellement sur l'approbation du montant total des rémunérations très élevées.

Al. 5

L'approbation par l'assemblée générale ne restreint pas la responsabilité du conseil d'administration.

Proposition de la minorité III

(Kaufmann, Engelberger, Fluri, Geissbühler, Heer, Lüscher, Markwalder, Reimann Lukas, Schwander, Stamm)

Biffer

Le président (Germanier Jean-René, président): Avec cet article 731n, nous traitons également les articles 704 alinéa 1 chiffre 10, 731c alinéa 2, 731d alinéa 2 chiffre 8, 731g alinéa 1 chiffres 4bis, 4ter et 5, 731h alinéa 2 chiffre 5, 731k alinéa 1bis, 731l alinéa 1bis, chiffres 2a à 2c de l'annexe et l'article 3 alinéa 2 des dispositions transitoires.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Dieser Teil beschlägt das Herzstück der ganzen Vorlage, und zwar geht es um die Regelung der sehr hohen Vergütungen, d. h. der Vergütungen über 3 Millionen Franken pro Jahr. Das ist auch der eigentliche Härtetest für die Beratungen zum indirekten Gegenvorschlag.

Mit meinem Minderheitsantrag, der drei Teile umfasst – ich werde sie nacher erläutern –, übernehme ich das Konzept des Bundesrates, das im Dezember im Ständerat eine Mehrheit gefunden hat. Das Konzept beinhaltet folgende Teile: Zum einen geht es um aktienrechtliche Bestimmungen. Im Aktienrecht soll festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen überhaupt so hohe Vergütungen – also Löhne über 3 Millionen Franken und sonstige Entschädigungen – ausgerichtet werden dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass diese hohen Vergütungen nicht zu einer Kapitalverminderung führen, dass kein Verlust vorliegt und dass eine Dividende ausgerichtet wird. Unternehmungen, die keine Dividende ausrichten, dürfen also keine derart hohen Vergütungen zahlen. Im Fall der UBS wären die hohen Vergütungen also gar nicht zulässig gewesen. Ausnahmen sind möglich; die Generalversammlung kann solche beschliessen, aber sie bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit. Bis hierher ging es um die aktienrechtlichen Bremsen, die bewirken, dass die



Abzockerei bei einer Unternehmung, der es schlechtgeht, nicht zulässig ist.

Ich komme nun zum steuerrechtlichen Teil: Die Minderheit beantragt Ihnen, dass Vergütungen über 3 Millionen Franken nicht mehr als geschäftsmässig begründeter Aufwand abgezogen werden können, sondern dass diese der Gewinnbesteuerung unterliegen. Das ist auch richtig so. Eigentlich hätten bereits bei der heutigen Praxis die Lohnexzesse dazu führen müssen, dass man sie gar nicht als geschäftsmässig begründeten Aufwand zugelassen hätte. Das wäre der steuerrechtliche Teil.

Dann kommt der dritte Teil: Es ist von zentraler Bedeutung, dass sowohl die aktienrechtlichen Bestimmungen wie auch die Tantiemen- bzw. die Bonus-Besteuerung für alle Unternehmungen gelten, seien sie nun an der Börse kotiert oder nicht. Es wäre ein grundlegender Fehler, wenn wir diese auf die börsenkotierten Unternehmungen beschränken würden. Eine Bonussteuer z. B., die nur für die börsenkotierten Unternehmungen gelten würde, wäre meines Erachtens krass verfassungswidrig. Sie würde das Gebot der rechtsgleichen Behandlung verletzen und würde völlig falsche Anreize schaffen, indem sich Aktiengesellschaften plötzlich veranlasst sehen würden, ihre Unternehmung zu dekotieren, und das kann ja nicht Sinn und Zweck des Steuergesetzes sein.

Stimmen Sie meinem Minderheitsantrag zu; Sie sagen damit Ja zu einem Konzept, das die sehr hohen Vergütungen von über 3 Millionen Franken regelt. Es ist ein wirksames Instrument gegen die Abzockerei. Ich weise Sie nochmals darauf hin, dass damit ein indirekter Gegenvorschlag beschlossen wird, der diesen Namen wirklich verdient, weil er die Abzockerei wirksam bekämpft. Bedenken Sie: In den letzten Jahren hat sich die Lohnschere immer weiter geöffnet. Die hohen Löhne sind explodiert; bezahlen müssen das die Leute mit tieferen Einkommen und die Mittelschichten.

Folgen Sie dem Antrag der Minderheit II, folgen Sie dem Ständerat und dem Konzept des Bundesrates!

Bischof Pirmin (CEg, SO): Wir kommen zum grossen Finale des heutigen Morgens. Es geht um die Frage, ob in diesen indirekten Gegenvorschlag auch steuerliche Folgen für überhohe Entschädigungen eingefügt werden sollen oder nicht. Sie wissen es: Als Sprecher der Minderheit I trete ich sehr entschieden dafür ein, dass wir solche Folgen gesetzlich verankern. Ohne steuerrechtliche Folgen ist dieser Gegenvorschlag kein Gegenvorschlag zur Minder-Initiative.

Die Minderheit I beantragt Ihnen, die steuerrechtlichen Folgen wie folgt zu verankern: Überhöhte Entschädigungen – das sind Entschädigungen von über 3 Millionen Franken – sollen künftig nicht mehr als geschäftsmässig begründete Aufwände zugelassen werden, d. h., sie müssen durch die Gesellschaft versteuert werden. Warum das? Weil nur so eine Gleichstellung mit den – ich sage jetzt einmal: anständigen – Unternehmungen erreicht wird, die ihren Gewinn, wenn sie ihn ausschütten, via Gewinnausweis und Dividenden an die Aktionäre ausschütten. Dann müssen sie diesen Gewinn nämlich – völlig zu Recht – versteuern und können ihn erst anschliessend an die Aktionäre ausschütten. Die Schlaumeier unter den Gesellschaften weisen das nun einfach nicht als Gewinn, sondern als Lohn aus; sie behaupten, das sei eine Entschädigung für Arbeit, so sparen sie sich die Gewinnsteuer. Das ist rein wirtschaftlich gesehen nicht korrekt. Man kann darüber streiten, wo die Grenze ist. Der Ständerat hat die Grenze bei 3 Millionen Franken gesetzt, das ist unseres Erachtens richtig.

Wir wollen jedoch keine Steuererhöhung. Es wird natürlich Mehreinnahmen geben, weil es auch weiterhin Gesellschaften geben wird, die trotz der Steuerbelastung solche hohen Ausschüttungen machen. Für diesen Fall schlägt unsere Minderheit I Ihnen vor, dass die entsprechenden Mehreinnahmen zurückgestattet werden. Wir möchten eine ganz konkrete Formulierung ins Gesetz aufnehmen, wonach der Unternehmensgewinnsteuersatz um ein halbes Prozent gesenkt werden soll.

Wir haben auf die aktienrechtlichen Folgen verzichtet, die wir ursprünglich auch als Teil dieses Modells haben wollten. Es ist tatsächlich schwierig durchzusetzen, dass solche Überentschädigungen in gewissen Fällen generell verboten werden. Wenn man das Tantiemenmodell im strengen, im alten Sinn durchziehen würde, würde das heißen, dass gerade in einer Situation, in der eine Gesellschaft keine Gewinne gemacht hat und möglicherweise am Zusammenbrechen ist, überhaupt keine Überentschädigungen mehr bezahlt werden dürfen, auch dann nicht, wenn die Aktionäre das wollten, und selbst dann nicht, wenn diese Gehälter etwa an den Sanierer gingen, also an die Person, die fähig wäre, die Gesellschaft zu sanieren. Ich sage nicht, das sei die Regel, es kann aber in ganz schwierigen Ausnahmefällen zu einem gesetzlichen Verbot führen, mit dem dann genau das Gegenteil des Angestrebten erreicht wird.

Schliesslich beantragen wir Ihnen mit meinem Minderheitsantrag I, diese ganze Regelung auf die börsenkotierten Gesellschaften zu beschränken. 99 Prozent der Firmen in diesem Lande haben nämlich keinerlei Probleme mit Menschen mit einer Abzockermentalität, mit Menschen, die sich selber bedienen und die Löhne über 3, über 10 oder über 20 Millionen Franken beziehen. Diese Gesellschaften, also die nicht-kotierten Gesellschaften, wollen wir nicht mit einer zugegebenermaßen strengen und scharfen neuen Regelung belasten, die gegen die Abzockermentalität gerichtet ist. Wir greifen dort ein, wo die Missstände entstanden sind; dort greifen wir zielgerichtet ein. Das ist ein echter Gegenvorschlag zur Initiative von Herrn Minder, der ausschliesslich auf die Aktionäre vertraut und glaubt, dass sie entsprechende Auswüchse vermeiden würden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es nicht so ist. Menschen, die nur ans Geld denken, lassen sich am besten übers Geld lenken; über die Steuern kann der Staat das menschliche Verhalten deshalb sehr gut lenken.

Ich bitte Sie, der Minderheit I zuzustimmen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich bitte Sie namens der Minderheit III (Kaufmann), das Tantiemenmodell abzulehnen. Es ist unserer Meinung nach kein Rezept gegen die Minder-Initiative. Die Minder-Initiative hat denn auch keine Steuer aufgelistet. Wie mein Vorredner ausgeführt hat: Die Vergütungen werden mit diesem Tantiemenmodell nicht begrenzt. Was ist es? Die Unternehmung bezahlt die Steuer und nicht der Einzelne, der eine Vergütung bekommt. Natürlich bezahlt er seine Steuer auch noch. Aber zuerst bezahlt die Unternehmung die Steuer. Der Vorredner hat es bestätigt, dass damit grosse Vergütungen ohnehin nicht verhindert werden. Darauf ist es keine echte Variante gegenüber der Minder-Initiative. Wir möchten von der SVP her einen griffigen Gegenentwurf, einen indirekten Gegenentwurf, der diesen Namen auch verdient.

Was sind die wichtigsten Punkte, die wir seitens der SVP immer wieder angeführt haben? Wir haben wichtige Punkte von der Minder-Initiative aufgenommen. Ich erwähne die drei wesentlichen, die uns wichtig erscheinen. Wir haben das in verschiedenen Diskussionen auch schon besprochen und leider noch – ich sage bewusst: noch – keine Einigung gefunden, wie wir mit diesen Punkten umgehen möchten. Es geht um die jährliche Wiederwahl; es geht darum, dass die Generalversammlung auch über die Vergütungen der Geschäftsleitung entscheidet; und es geht um Prämien, Vorauszahlungen, goldene Fallschirme.

Das sind drei wesentliche Punkte aus der Minder-Initiative. Ich bin überzeugt, hier müssen wir mit dem indirekten Gegenentwurf eine Lösung finden, damit wir glaubwürdig vors Volk treten und sagen können: Wir haben etwas in diesem Bereich gemacht, wir haben etwas Griffiges gemacht, das die Auswüchse verhindert, aber wir haben auch etwas gemacht, das nicht wieder ausgehöhlt und verwässert werden kann. Das muss noch erarbeitet werden. Wir sind überzeugt, dass wir beim indirekten Gegenentwurf bleiben müssen, aber nicht mit einem zusätzlichen Modell, das die Initiative



ohnehin nicht fordert und das Leute, die entsprechend hohe Vergütungen bekommen, nicht betrifft.
Ich bitte Sie dringend, dieses Modell abzulehnen.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Schwander, jetzt habe ich ein interessantes Votum von Ihnen gehört. Sie haben die drei Punkte genannt, die für die SVP im Vordergrund stehen. Punkt 3 war: keine Vorauszahlungen und Abgangsentnahmen. Vor etwa zwanzig Minuten haben wir darüber abgestimmt, ob wir das als unzulässig verbieten wollen. Sie haben einer verwässerten Lösung zugestimmt und sagen, wir müssten in dieser Frage etwas ausarbeiten. Herr Schwander, glauben Sie Ihrem eigenen Wort nicht mehr?

Schwander Pirmin (V, SZ): Sie müssen unterscheiden, über was wir genau abgestimmt haben. Etwas indirekt über das Vergütungsreglement zu regeln, über welches die Generalversammlung abstimmt, oder etwas direkt zu verbieten, das sind zwei unterschiedliche Wege.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr
La séance est levée à 12 h 55*



Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 1. Juni 2011

Mercredi, 1er juin 2011

15.00 h

10.443

Parlamentarische Initiative

RK-SR.

**Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»**

**Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 20.05.10

Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)
Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)
Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)
Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)
Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Art. 731n

Vischer Daniel (G, ZH): Wir sind hier in der Tat bei einer entscheidenden Gesetzespassage in Bezug auf die Endausmarchung darüber, was aus diesem indirekten Gegenvorschlag wird – oder eben nicht wird. Hier entscheidet sich, ob tatsächlich ein indirekter Gegenvorschlag kommt, der diesen Namen verdient, oder ob wir reichlich Makulatur produzieren, die nichts bewirkt.

Die Ausgangslage ist klar: Wenn ich das richtig sehe, wollen weder SVP noch FDP eine Bonussteuer; sie wollen auch keine speziellen Bestimmungen bezüglich sehr hoher Saläre im Aktienrecht. Die CVP nimmt eine mittlere Position ein: Sie will nur steuerrechtliche Bestimmungen mit Bezug auf die Bonussteuer, lehnt aber die aktienrechtlichen Bestimmungen ab – so habe ich jedenfalls «Meister» Bischof in seinem vorhergehenden Votum verstanden.

Wir unterstützen indessen die Minderheit Leutenegger Oberholzer, die wiederum an die parlamentarische Initiative des Ständerates respektive an den Entwurf des Bundesrates anknüpft.

Nehmen wir es zur Kenntnis: Seit Monaten sagen alle, man müsse der Initiative Minder etwas entgegensetzen. Seit Monaten sagen alle, die Initiative Minder habe eine Chance, angenommen zu werden, ausser man bringe selber etwas Qualifiziertes. Schlussendlich haben Ständerat und Bundesrat das ernst genommen: Sie haben eine neue Vorlage mit aktien- und steuerrechtlichen Bestimmungen auf den Tisch des Hauses gebracht, die jedenfalls Bewegung in das ganze Geschäft brachten, ja, man kann sagen, die uns an einen Punkt gebracht haben, an dem wir konstatieren dürfen: Nun wird das Thema einigermassen ernst genommen.

Nun kommt es darauf an, welche Schlussfolgerungen wir heute in diesem Saale ziehen. Es wäre eigentlich erbärmlich, wenn wir dem Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) und damit auch der nicht zuletzt vom Bundesrat mit aufgegleisten Vorlage nicht folgten. Es geht nicht einfach darum, sich nur auf die steuerrechtlichen Aspekte zu beschränken, sondern es geht auch darum, im Aktienrecht bereits jene Leitplanken zu setzen, mit denen festgelegt wird, wann sehr hohe Saläre ausbezahlt werden dürfen. Hierzu liegt eine griffige Vorlage vor, deren Eckpunkte sinnvoll sind. Sie verhindern vor allem, dass leichtfertig sehr hohe Saläre ausbezahlt werden, obgleich dies die wirtschaftlichen Bedingungen der Firma, die sie auszahlt, gar nicht zulassen würden. Es wird eine gewisse Nachhaltigkeit verlangt.

Sie haben es vorhin abgelehnt – mit beredten Worten über die Marktwirtschaft und den Liberalismus, den Sie alle so lieben –, die Eckdaten einer Oberbegrenzung zu normieren. Ja, dann müssen Sie diesen Weg gehen; dann bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als über die Bonussteuer und das Aktienrecht nunmehr diesen liberalen Weg zu beschreiten. Immerhin haben solche aktienrechtlichen Bestimmungen eine Grundlage in unserer Rechtsordnung, die Tradition hat.

Mit dem Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) entscheiden Sie, ob Sie es ernst meinen oder nicht. Auch die CVP-Fraktion muss ich fragen: Sind Sie eigentlich eine Fraktion, in der die Ständeräte einfach nur «Huschelis» sind, auf die Sie gar nicht hören? Oder nehmen Sie Ihre Ständeräte – Sie wollen ja Ihre Vertretung im Ständerat noch verstärken – doch einigermassen ernst?

Thanei Anita (S, ZH): Es geht hier um die Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen. Die SP-Fraktion wird selbstverständlich den Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) und im Weiteren jeweils die Anträge, welche das Konzept der Vorlage 2 in die Vorlage 1 implementieren, unterstützen. Zudem wollen wir, dass die Bestimmungen zu den hohen Vergütungen nicht auf die börsenkotierten Unternehmungen beschränkt werden, sondern auch für die nicht-kotierten Unternehmungen Geltung haben, auch wenn die Minder-Initiative das allenfalls nicht will.

Wir wollen griffige aktien- und steuerrechtliche Instrumente gegen sehr hohe Vergütungen, und zwar nicht nur für Organmitglieder, sondern auch für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die aktienrechtlichen Bestimmungen sind für uns entscheidend; demgemäß sollen sehr hohe Vergütungen nur dann ausbezahlt werden können, wenn die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven erfolgte, wenn im Vorjahr ein Gewinn erzielt wurde und eine Dividende an die Aktionärinnen und Aktionäre ausgerichtet werden kann.

Herr Bischof, Sie haben vorhin gesagt, das sei eine sehr einschränkende Regel. Im Falle einer Firmensanierung könne man einem exzellenten Sanierer dann keinen Lohn über 3 Millionen Franken bezahlen. Ja, Herr Bischof, ich weiss nicht, vielleicht bin ich ein bisschen beschränkt, aber ich bin eigentlich der Meinung, dass es keinen Sanierer geben kann, der mehr als 3 Millionen Franken pro Jahr verdient. Das ist für mich schlichtweg nicht nachvollziehbar. Das kann also kein Grund für Sie sein, hier gegen den Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) zu stimmen.

Zu den steuerrechtlichen Vorschriften, die ja jetzt bereits einige Male erläutert worden sind: Die sehr hohen Vergütungen sollen einer Gewinnbesteuerung unterliegen. Wir fordern, dass insbesondere die steuerrechtlichen Vorschriften auch für die nichtbörsenkotierten Unternehmen Geltung ha-



ben, weil ansonsten das Gleichbehandlungsgebot verletzt ist. Es gibt für uns keinen Grund, börsenkotierte und nichtbörsenkotierte Unternehmungen unterschiedlich zu behandeln.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) zu folgen und ansonsten jeweils jene Anträge zu unterstützen, welche die Vorlage 2 in die Vorlage 1 implementieren.

Hochreutener Norbert (CEg, BE): Wir wissen es und haben es hier schon oft gesagt: Die Minder-Initiative ist für unsere Volkswirtschaft schädlich. Dennoch: Diese für die Wirtschaft schädliche Initiative dürfte beim Volk sehr populär sein. Wenn wir also die Initiative echt bekämpfen wollen, müssen wir im Gegenvorschlag auch etwas einbauen, das beim Volk Chancen haben würde, das also populär wäre. Das ist eben die sogenannte Bonussteuer.

Im Volk regt man sich über die zu hohen Boni gewisser Manager auf – zu Recht regt man sich darüber auf. Genau dagegen müssen wir etwas unternehmen. Das Mittel heisst eben Bonussteuer. Wenn Unternehmen auf Boni von über 3 Millionen Franken Steuern zahlen müssen, werden sicherlich weniger hohe Boni bezahlt. Deshalb – und nur deshalb – ist unsere Fraktion für die Bonussteuer.

Meine Damen und Herren von der FDP- und von der SVP-Fraktion: Bewegen Sie sich hier! Der Ständerat hat eine Bonussteuer beschlossen. Das sind keine «Huschelis», wie Sie, Herr Vischer, sie genannt haben. Der Ständerat hat eine Bonussteuer beschlossen, hat aber übers Ziel hinausgeschossen.

Unsere Fraktion möchte die Bonussteuer – gemäss dem Antrag Bischof – deshalb auf börsenkotierte Unternehmen beschränken, weil wir nicht wollen, dass auch kleine und mittlere Unternehmen davon erfasst werden. Weiter will unsere Fraktion das Modell auf fiskalische Konsequenzen begrenzen; gemäss dem Ständerat hätte das steuerliche und aktienrechtliche Konsequenzen, was wir nicht wollen. Das könnte sich in der Praxis zum Beispiel bei einem Sanierungsfall kontraproduktiv auswirken.

Und schliesslich: Ganz wichtig ist eine weitere Änderung, die wir Ihnen vorschlagen. Wir möchten nämlich, dass die Bonussteuer nicht zu Mehreinnahmen des Staates führt, sondern dass eine entsprechende Vergütung, welche zwar an den Staat bezahlt wird, vom Staat an jene Unternehmen zurück erstattet wird, welche eben nicht so hohe Boni bezahlen. Das soll dann ausgeglichen werden, zum Beispiel mit einer Senkung der Unternehmensgewinnsteuer von 0,5 Prozent; ein entsprechender Antrag liegt vor.

Unsere Fraktion empfiehlt Ihnen deshalb: Stimmen Sie dem Antrag der Minderheit I (Bischof) zu.

Baader Caspar (V, BL): Ich habe eine Frage: Kürzlich konnte man in den Zeitungen ja lesen, dass insbesondere die CVP-Vertreter in diesem Parlament relativ viele Mandate in der Wirtschaft haben. Ich finde das an sich gut und positiv. Aber ist es jetzt nicht so, dass all jene, die heute noch nicht 3 Millionen Franken Entschädigung haben, dann mit dieser Bonussteuer einen Freipass bekommen, sich ihre Entschädigungen als Verwaltungsräte auch zu erhöhen?

Hochreutener Norbert (CEg, BE): Ja wollen Sie denn, dass alle, auch die KMU, Bonussteuer bezahlen müssen? Wollen Sie das? Die wollen wir doch ausnehmen, und zwar genau aus dem Grund, weil die ja die Probleme nicht verursacht haben. Die haben die Probleme nicht verursacht. (*Zwischenruf Baader Caspar: Ich will überhaupt keine Bonussteuer!*) Okay!

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Die SP ist klar für die Bonussteuer, und zwar für alle Unternehmen. Teilen Sie meine Einschätzung, dass KMU gar keine Vergütungen von über 3 Millionen Franken bezahlen? Und sind Sie nicht auch der Meinung, dass eine unterschiedliche Behandlung von börsenkotierten und nichtbörsenkotierten Unternehmungen klar verfassungswidrig ist? Die Bundesverfassung ver-

langt die rechtsgleiche Behandlung, insbesondere bei der Besteuerung.

Hochreutener Norbert (CEg, BE): Nein, ich bin überhaupt nicht dieser Meinung. Genau deshalb wollen wir eine unterschiedliche Behandlung. Wir haben auch in anderen Gesetzen eine unterschiedliche Behandlung von börsenkotierten und nichtbörsenkotierten Gesellschaften, z. B. in der Vorlage, die wir nachher behandeln werden, im Rechnungslegungsrecht. Ich sehe nicht ein, wieso wir das hier nicht auch machen können.

Le président (Germanier Jean-René, président): Le groupe PBD soutient la proposition de la minorité III (Kaufmann).

Huber Gabi (RL, UR): Mit diesem Artikel sind wir bei einem Vorentscheid angekommen, den unser Rat eigentlich schon in der Frühjahrssession getroffen hat. Sie erinnern sich: Wir hatten zum indirekten Gegenentwurf eine Vorlage 1 und eine Vorlage 2. Unser Rat beschloss, dass unsere Kommission für Rechtsfragen auf die Vorlage 1 einzutreten und die Detailberatung durchzuführen habe. Bei der Vorlage 2 beschloss unser Rat Nichteintreten. Damit gab er seiner Kommission den klaren Auftrag, von jeglichen Steuerregulierungen im Aktienrecht Abstand zu nehmen.

In der Kommission wurde aber das Gegenteil produziert: Die Mehrheit beschloss, dass der Anteil von Vergütungen an Organmitglieder und Arbeitnehmer, welcher 3 Millionen Franken übersteigt, wie eine Gewinnverwendung behandelt und steuerrechtlich keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen solle. Diese Regelung soll gemäss Mehrheitsantrag auch für nichtbörsenkotierte Gesellschaften gelten. Die Kommission übernimmt damit den steuerrechtlichen Teil des vom Bundesrat beantragten und vom Ständerat in der Wintersession 2010 beschlossenen Konzepts der Sonderbehandlung sehr hoher Vergütungen.

Das vom Ständerat auf Vorschlag des Bundesrates übernommene und von der Mehrheit unserer Kommission gutgeheissene Kombinationsmodell wird mit Minderheitsanträgen nun noch angereichert und fast übertroffen. Für die FDP-Liberale Fraktion sind die Minderheiten I und II inakzeptabel. Herr Hochreutener, wir machen hier nicht populistische Gesetzgebung, sondern Gesetzgebung im Interesse des Standortes Schweiz. Es geht hier nicht zuletzt um Arbeitsplätze.

Ich ersuche Sie im Namen der FDP-Liberalen Fraktion, die Minderheit III (Kaufmann), die von Herrn Schwander begründet wurde, zu unterstützen. Sie orientiert sich am Auftrag, den dieser Rat in der Frühjahrssession erteilt hat. Ich bitte Sie also, von aktienrechtlichen Definitionen sogenannt sehr hoher Vergütungen abzusehen und auf jede fiskalische Komponente zu verzichten, wie es die Minderheit III beantragt.

Eine Regulierung im Sinne der Mehrheit und der Minderheiten I (Bischof) und II (Leutenegger Oberholzer) wäre ein massiver Eingriff in die unternehmerische Autonomie und ein eigentlich neuer Steuertatbestand für Unternehmen. Es käme zu einer Erhöhung der Gewinnsteuer und damit faktisch eben zu einer Bonussteuer. Die praktischen Auswirkungen sind eine staatliche Lohnobergrenze und die Aussicht, Arbeitsverträge mit entsprechenden Vergütungen nur noch unter Vorbehalt abschliessen zu können.

Der Bundesrat selbst weist ja in seiner Stellungnahme im Zusammenhang mit seinem vermeintlichen Wurf darauf hin, dass eine Umgehung der vorgeschlagenen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen nicht ausgeschlossen werden kann. Und eine Gesetzgebung, die umgangen werden kann, ist eine Totgeburt.

Diese Regelungen oder Vorschläge sind auch verfassungsmässig höchst bedenklich. Exzessiven Boni kann durch die Stärkung der Aktionärsrechte begegnet werden, das heisst konkret: verbindliche Abstimmung zum Vergütungssystem der Organmitglieder und Rechenschaftsablage über dessen Einhaltung. Fiskalischer Aktionismus ist völlig fehl am Platz. Im konkreten Fall wäre das vorsätzliche Standortschädigung



und Arbeitsplatzgefährdung durch eine überflüssige, verfassungsmässig fragwürdige und darüber hinaus noch unwirksame Gesetzgebung.

Ich ersuche Sie, die Minderheit III (Kaufmann) zu unterstützen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Ständerat hat in der Wintersession 2010 einen neuen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet, der Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen enthält und der übrigens – dies an die Adresse von Frau Nationalrätin Huber – auch verfassungsmässig absolut in Ordnung ist. Ihre Kommission hat nun beschlossen, die steuerrechtlichen Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen zu übernehmen, jedoch nicht die materiellen aktienrechtlichen Vorschriften.

Heute liegen Ihnen dazu drei Minderheitsanträge vor, die alle als in sich geschlossene Konzepte zu sehen sind: Die Minderheit I (Bischof) will die sehr hohen Vergütungen nur im Steuerrecht behandeln, im Aktienrecht wird nur die Definition der sehr hohen Vergütungen vorgesehen; deren Behandlung soll zudem auf die börsenkotierten Gesellschaften beschränkt werden. Aufgrund der erhöhten Steuerbasis der Gesellschaften soll als Kompensation der Steuersatz auf 8 Prozent gesenkt werden. Die Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) beantragt die Aufnahme der aktien- und steuerrechtlichen Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen in die Vorlage 1, wie sie grundsätzlich vom Ständerat beschlossen wurden, d. h., die sehr hohen Vergütungen würden aktien- und steuerrechtlich geregelt und sollten für alle Aktiengesellschaften, ob börsenkotiert oder nicht, bestehen. Die Minderheit III (Kaufmann) will keine Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen, d. h. weder aktien- noch steuerrechtliche Vorschriften.

Ich beantrage Ihnen namens des Bundesrates, den Minderheitsantrag II anzunehmen; dies aus den folgenden Gründen:

Der Ständerat wie auch der Bundesrat sind der Ansicht, dass es jetzt klare Regeln braucht, um der Problematik der überhöhten Vergütungen wirksam entgegenzutreten. So sind neben den Vergütungen von Organmitgliedern insbesondere auch exzessive Vergütungen an Arbeitnehmer einer gesetzlichen Regelung zu unterstellen. Zudem sollen Vergütungen ab einer bestimmten Höhe – wir sprechen von 3 Millionen Franken pro Jahr – nur noch unter bestimmten Voraussetzungen ausgerichtet werden dürfen. Darüber hinaus ist es auch sachgerecht, dass jener Anteil sämtlicher Vergütungen, der pro Empfänger 3 Millionen Franken pro Geschäftsjahr übersteigt, wie eine Gewinnbeteiligung respektive eine Gewinnverwendung behandelt wird und steuerrechtlich keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellt, der den Jahresgewinn des Unternehmens schmälert. Der Bundesrat lehnt es aber dezidiert ab, damit auch gleich noch eine Steuersenkung zu beschliessen, wie das die Minderheit I (Bischof) beantragt. Sie können doch nicht im Rahmen einer Einzelaktion den Gewinnsteuersatz für alle Unternehmen senken, im Wissen darum – und Sie wissen es! –, dass eine Unternehmenssteuerreform III in Vorbereitung ist! Sie haben dem Bundesrat diesen Auftrag ja gegeben. Dort wird, wenn schon, der Steuersatz geprüft. Wenn Sie heute, im Zusammenhang mit den steuerrechtlichen Vorschriften für sehr hohe Vergütungen, eine Senkung der Gewinnsteuer beschliessen, ist das ein Schnellschuss – und das ist der Glaubwürdigkeit der parlamentarischen Arbeit sicher nicht dienlich.

Hinzu kommt die Problematik der Rechtsgleichheit; es wurde bereits angesprochen. Ich möchte aber noch darauf hinweisen, dass es ein zusätzliches Problem der Rechtsgleichheit gibt: Wenn Sie eine Boni-Steuer nur für börsenkotierte Gesellschaften einführen, gleichzeitig aber den Gewinnsteuersatz für alle Gesellschaften senken, haben Sie eine massive Problematik in Bezug auf die Rechtsgleichheit. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die gesellschafts- und steuerrechtlichen Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen ein adäquates Mittel darstellen, um in der Zukunft Vergütungsexzesse zu verhindern und eine langfristig aus-

gerichtete Vergütungspolitik zu gewährleisten. Zudem können auch all jene Vergütungsempfänger erfasst werden, die von der Volksinitiative und dem eigentlichen indirekten Gegenvorschlag gemäss der Vorlage 1 nicht erfasst werden, obwohl sie zum Teil mehr verdienen als die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung.

Ich bin daher der Ansicht, dass mit den zusätzlichen Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen ein umfassender Gegenvorschlag geschaffen werden kann, der beim Stimmvolk gegenüber der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» gute Chancen hätte. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, den Antrag der Minderheit II (Leutenegger Oberholzer) anzunehmen und die Anträge der Minderheiten I (Bischof) und III (Kaufmann) abzulehnen. Wenn Sie, wie das die Minderheit III verlangt, in Bezug auf die hohen Vergütungen gar nichts tun, dann haben Sie einen so schwachen Gegenentwurf in der Hand, dass es sich kaum lohnt, damit gegen die Abzocker-Initiative überhaupt noch anzutreten.

Huber Gabi (RL, UR): Frau Bundesrätin, Sie haben sich vorhin an mich gerichtet mit dem Einwand, die Bonussteuer sei doch verfassungsmässig absolut korrekt. Aber es wäre dann so, dass der Bezüger die sogenannte «sehr hohe Vergütung» voll und ganz versteuern müsste. Bei dem, was den Grenzwert von 3 Millionen Franken übertrifft, käme dann noch das Unternehmen zum Handkuss. Jetzt meine Frage: Ist es keine Ungleichbehandlung, wenn die neue Belastung für Bezüge unter dem Grenzwert nicht gilt?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wir haben diese Frage im Bundesrat ebenfalls besprochen und abgeklärt. Es besteht hier keine Problematik, weil wir ja definieren, was eine überhöhte Vergütung ist, weil das im Gesetz auch festgelegt wird und weil es auch keine neue Steuer ist. Vielmehr sagen wir lediglich, dass Vergütungen über 3 Millionen Franken wie eine Gewinnbeteiligung respektive eine Gewinnverwendung zu behandeln sind, sodass sie steuerrechtlich nicht mehr als geschäftsmässig begründeter Aufwand dargestellt werden können. Das ist mit der Bundesverfassung absolut zu vereinbaren.

Roux Paul-André (CEg, VS), pour la commission: Avec mon collègue Kaufmann, nous nous sommes réparti la tâche de rapporter sur ce bloc. Je vais vous donner la position de la commission concernant les articles 731n et 731g. Mon collègue fera de même pour les autres articles.

L'article 731n concerne les rémunérations très élevées. La majorité de la commission propose une disposition qui réglerait la question des rémunérations très élevées. Les parts de rémunération allouées aux membres des organes et aux employés qui dépassent 3 millions de francs, rémunération très élevée, doivent être considérées comme partie de bénéfice et, du point de vue fiscal, ne doivent pas représenter des charges justifiées par l'usage commercial. Cette réglementation s'appliquerait également aux sociétés qui ne sont pas cotées en Bourse, selon la proposition de la majorité de la commission à l'article 731c.

La majorité de la commission reprend ici le volet relatif au droit fiscal de l'avis du Conseil fédéral qui vise à soumettre les rémunérations très élevées à un régime particulier et qui a été adopté par le Conseil des Etats à la session d'hiver 2010 (projet 2). Cette proposition a été approuvée par 12 voix contre 11.

Il y a trois propositions de minorité. La proposition de la minorité I (Bischof) prévoit de limiter l'imposition des bonus aux managers d'entreprise qui ne sont pas propriétaires. La limite est fixée à 10 pour cent des droits de participation à la société. Ce critère de 10 pour cent est le même que celui de la législation fiscale en vigueur. L'imposition des bonus ou des rémunérations très élevées de plus – 3 millions de francs – ne vaudra que pour les managers qui ne détiennent pas au moins 10 pour cent de l'entreprise. La commission a rejeté cette proposition par 12 voix contre 4 et 6 abstentions. La proposition de la minorité II (Leutenegger Oberholzer) vise à reprendre la solution préconisée par le Conseil fédéral



dans son message du 3 décembre 2010 relatif au rapport complémentaire de la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats concernant le projet 2 sur les rémunérations très élevées. Les alinéas 1 et 2 ont été repris par la majorité de la commission. Toutefois, la commission a rejeté la reprise des alinéas 2 à 5 par 14 voix contre 8.

La minorité III (Kaufmann) propose quant à elle de biffer cet article.

L'article 731g concerne la transparence des indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse. Cet article reprend pour l'essentiel, avec les articles 731h et 731i, l'article 663bbis du Code des obligations. Il règle la publication des indemnités des cadres supérieurs dans les sociétés cotées en Bourse et fixe ce que doit contenir le rapport de rémunération.

Une minorité Leutenegger Oberholzer souhaite introduire un chiffre 4bis et un chiffre 4ter à l'alinéa 1 de l'article 731g et compléter, en conséquence, le chiffre 5 de ce même alinéa. Ces propositions reprennent celles figurant dans l'avis du Conseil fédéral du 3 décembre 2010 relatif au rapport complémentaire de la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats du 22 novembre 2010. La commission a rejeté, par 14 voix contre 8, la proposition défendue par la minorité Leutenegger Oberholzer.

A l'article 731g alinéa 2, la commission vous demande de modifier le chiffre 5 de la version du Conseil des Etats afin que dans les indemnités soient comprises, en plus des indemnités de départ et des primes d'entrée, «les indemnités anticipées ainsi que les primes versées par l'entreprise pour l'achat d'une autre entreprise». Le but est que les rémunérations qui ne sont pas totalement interdites apparaissent dans le rapport de rémunération.

La commission a accepté cette modification, par 13 voix contre 0 et 10 abstentions, et vous demande donc d'accepter la modification ainsi proposée de l'article 731g alinéa 2 chiffre 5.

Kaufmann Hans (V, ZH), für die Kommission: Ich werde, soweit es Sinn macht, die übrigen Punkte aus dem Diskussionsblock 12 behandeln. Sie haben ja gesehen, dass sehr viele Artikel betroffen sind, wenn man ganze Konzepte behandelt. Wichtig scheint mir insbesondere Artikel 731c Absatz 2. Hier geht es darum, dass man die Bestimmungen, welche man für die kotierten Aktiengesellschaften hat, sinngemäß auch auf die nichtkotierten ausweisen will. Es sollen keine Ausnahmen gemacht werden. Wir haben eine Diskussion geführt, aber wir haben nicht darüber diskutiert, ob dieser Artikel dann auch, wie es die Mehrheit will, für GmbH und Genossenschaften gelten soll. Hier besteht weiterhin Klärungsbedarf.

Die Minderheit Bischof will diese Ausdehnung auf private Gesellschaften streichen. Sie befürchtet, dass damit allenfalls auch das gesamte Gewerbe und der unternehmerische Mittelstand betroffen wären. Die Mehrheit wollte jedoch eine rechtsgleiche steuerliche Behandlung; sie wollte damit verhindern, dass sich Gesellschaften wegen dieser Bonussteuer sogar dekotieren lassen. Deshalb hat die Kommission den Antrag, der jetzt als Antrag der Minderheit Bischof vorliegt, mit 14 zu 8 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Den zweiten Punkt, den ich noch erwähnen möchte – auch wenn ich ihn schon einmal in Angriff genommen habe –, betrifft Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 10. Hier geht es um einen Teil eines Konzepts. Bei diesem Artikel geht es um die Kompetenz der Generalversammlung, und zwar geht es um die wichtigen Beschlüsse, für die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktienennwerte notwendig sind.

In Ziffer 10 soll nun gemäß Minderheit Leutenegger Oberholzer festgelegt werden, dass die Genehmigung des Gesamtbelages der sehr hohen Vergütungen durch die Generalversammlung zwingend ist, wenn ein Jahresverlust vorliegt, wenn das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind oder wenn der Generalversammlung keine Dividende beantragt wird.

Ihre Kommission für Rechtsfragen hat diesen Antrag mit 14 zu 8 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit überhaupt sehr hohe Vergütungen ausgerichtet werden dürfen, haben einige Fragen aufgeworfen, die in der Kommission nicht eindeutig geklärt worden sind. Ein Beispiel: Auf welche Geschäftseinheit bezieht sich der Jahresverlust? Auf den Konzern, auf die Tochterunternehmung, in denen der Bezüger der sehr hohen Vergütungen arbeitet, oder auf das Stammhaus bzw. die Holding, die Dividenden ausschüttet? Es kann auch sein, dass eine Bank von der Finma gezwungen wird, auf eine Dividende zu verzichten, obwohl kein Verlust vorliegt und das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven intakt sind; aber das Bankinstitut verfügt möglicherweise noch nicht über die gesetzlich erforderlichen Eigenmittel. Diese Unklarheiten und die erforderliche Zweidrittelmehrheit haben die Kommission dazu bewogen, diesen Antrag abzulehnen.

Auf die übrigen Artikel, die dann eben eine Folge dieses Konzeptes sind, möchte ich nicht mehr im Detail eingehen, weil wir auch in der Kommission praktisch nicht darüber diskutiert haben.

Le président (Germanier Jean-René, président): Je vais procéder au vote comme suit. Nous allons dans un premier temps mettre au net le concept relatif aux rémunérations très élevées dans les différents articles; il y aura sept votes. Dans le dernier vote, le huitième, se posera la question de savoir si le conseil souhaite ou non le concept relatif aux rémunérations très élevées.

Art. 731n Titel, Abs. 1, 1bis – Art. 731n titre, al. 1, 1bis

Abstimmung – Vote *siehe Seite / voir page 175*
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5572)

Für den Antrag der Mehrheit ... 140 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 23 Stimmen

Art. 731c Abs. 2 – Art. 731c al. 2

Le président (Germanier Jean-René, président): Il s'agit ici de la question de savoir si les dispositions s'appliquent à toutes les sociétés (proposition de la majorité) ou uniquement aux sociétés cotées en Bourse (proposition de la minorité Bischof).

Abstimmung – Vote *siehe Seite / voir page 176*
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5573)

Für den Antrag der Mehrheit ... 135 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 28 Stimmen

Art. 731n; 704 Abs. 1 Ziff. 10; 731d Abs. 2 Ziff. 8; 731g Abs. 1 Ziff. 4bis, 4ter, 5; 731h Abs. 2 Ziff. 5; 731k Abs. 1bis; 731l Abs. 1bis

Art. 731n; 704 al. 1 ch. 10; 731d al. 2 ch. 8; 731g al. 1 ch. 4bis, 4ter, 5; 731h al. 2 ch. 5; 731k al. 1bis; 731l al. 1bis

Le président (Germanier Jean-René, président): Il s'agit ici de savoir si le concept contient des dispositions relatives au droit de la société anonyme (selon les propositions de la minorité Leutenegger Oberholzer) ou non (selon la proposition de la majorité).

Abstimmung – Vote *siehe Seite / voir page 177*
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5574)

Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 56 Stimmen

Ziff. II Ziff. 2a

Antrag der Mehrheit

Titel

2a. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)



Art. 59 Abs. 3

Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören sehr hohe Vergütungen im Sinne von Artikel 731n des Obligationenrechts.

Antrag der Minderheit

(Kaufmann, Engelberger, Fluri, Geissbühler, Heer, Lüscher, Markwalder, Reimann Lukas, Schwander, Stamm)
Streichen

Antrag der Minderheit

(Bischof, Hochreutener, Schmid-Federer, Ingold)

Art. 68

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften beträgt 8 Prozent und jene der Genossenschaften 8,5 Prozent des Reinewinns.

Ch. II ch. 2a*Proposition de la majorité**Titre*

2a. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct (LIFD)

Art. 59 al. 3

Les rémunérations très élevées au sens de l'article 731n du Code des obligations ne font pas partie des charges justifiées par l'usage commercial.

Proposition de la minorité

(Kaufmann, Engelberger, Fluri, Geissbühler, Heer, Lüscher, Markwalder, Reimann Lukas, Schwander, Stamm)

Biffer

Proposition de la minorité

(Bischof, Hochreutener, Schmid-Federer, Ingold)

Art. 68

L'impôt sur le bénéfice des sociétés de capitaux est de 8 pour cent du bénéfice net et de 8,5 pour cent pour les sociétés coopératives.

Ziff. II Ziff. 2b**Antrag der Mehrheit***Titre*

2b. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

Art. 25 Abs. 1ter

Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören sehr hohe Vergütungen im Sinne von Artikel 731n des Obligationenrechts.

Antrag der Minderheit

(Kaufmann, Engelberger, Fluri, Geissbühler, Heer, Lüscher, Markwalder, Reimann Lukas, Schwander, Stamm)

Streichen

Ch. II ch. 2b*Proposition de la majorité**Titre*

2b. Loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (L HID)

Art. 25 al. 1ter

Les rémunérations très élevées au sens de l'article 731n du Code des obligations ne font pas partie des charges justifiées par l'usage commercial.

Proposition de la minorité

(Kaufmann, Engelberger, Fluri, Geissbühler, Heer, Lüscher, Markwalder, Reimann Lukas, Schwander, Stamm)

Biffer

Erste Abstimmung – Premier vote(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5575)

Für den Antrag der Minderheit Kaufmann ... 87 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 79 Stimmen

siehe Seite / voir page 178

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Zweite Abstimmung – Deuxième vote(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5576)

Für den Antrag der Minderheit Bischof ... 28 Stimmen

Dagegen ... 137 Stimmen

siehe Seite / voir page 179

Ziff. II Ziff. 2c**Antrag der Minderheit**

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Titre

2c. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Art. 5 Abs. 2

Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, sehr hohe Vergütungen im Sinne von Artikel 731n des Obligationenrechtes, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen.

Ch. II ch. 2c*Proposition de la minorité*

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Titre

2c. Loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants (LA VS)

Art. 5 al. 2

Le salaire déterminant comprend toute rémunération pour un travail dépendant, fourni pour un temps déterminé ou indéterminé. Il englobe les allocations de renchérissement et autres suppléments de salaire, les commissions, les gratifications, les rémunérations très élevées selon l'article 731n du Code des obligations, les prestations en nature, les indemnités de vacances ou pour jours fériés et autres prestations analogues, ainsi que les pourboires, s'ils représentent un élément important de la rémunération du travail.

Abstimmung – Vote(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5577)

Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen

Dagegen ... 113 Stimmen

siehe Seite / voir page 180

Ziff. III Art. 3**Antrag der Mehrheit****Abs. 2**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 2

...

und des Beirates sowie die Vorschriften zu den sehr hohen Vergütungen finden erstmals ...

Antrag der Minderheit

(Markwalder, Engelberger, Fluri, Hochreutener, Stamm)

Abs. 3

Die Vorschriften zur Genehmigung des Vergütungsberichtes finden erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr, das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

Ch. III art. 3*Proposition de la majorité***A1. 2**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Daguet, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 2

... et du conseil consultatif ainsi que les dispositions concernant les rémunérations très élevées s'appliquent ...

Proposition de la minorité

(Markwalder, Engelberger, Fluri, Hochreutener, Stamm)

Al. 3

Les dispositions concernant l'approbation du rapport de rémunération s'appliquent pour la première fois lors de l'exercice annuel qui suit l'entrée en vigueur de la présente loi.

Abs. 2 – Al. 2

**Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 181
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5578)**

Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 56 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Le président (Germanier Jean-René, président): La proposition de la minorité à l'alinéa 3 est caduque suite au vote intervenu à l'article 731jbis.

Art. 731n

Le président (Germanier Jean-René, président): Nous opposons maintenant le concept tel que nous venons de le décliner à titre subsidiaire à la proposition de la minorité III (Kaufmann) qui prévoit de rejeter ce concept.**Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 182
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5579)**

Für den Antrag der Minderheit III ... 89 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 60 Stimmen

Art. 756 Abs. 2; Ziff. III Einleitung, Art. 1, 2, 3 Abs. 1, Art. 4; Ziff. IV*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 756 al. 2; ch. III introduction, art. 1, 2, 3 al. 1, art. 4; ch. IV*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. II Einleitung, Ziff. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II introduction, ch. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. II Ziff. 2 Art. 326quinquies***Antrag der Mehrheit*

Streichen

Antrag der Minderheit

(Schwander, Geissbühler, Heer, Kaufmann, Nidegger, Reimann Lukas)

Abs. 1

Auf Antrag wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, vorsätzlich dafür sorgt, dass:

1. an der Generalversammlung der Präsident des Verwaltungsrates (unter Vorbehalt der Statuten), die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die unabhängigen Stimmrechtsvertreter nicht oder nicht einzeln jährlich gewählt werden;

2. an der Generalversammlung andere als im 26. Titel des Obligationenrechts vorgesehene Formen der Stimmrechtsvertretung zugelassen werden oder zum Einsatz kommen;

3. an der Generalversammlung über die Grundvergütung des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung respektive für das aktuelle Geschäftsjahr oder über die zusätzliche Vergütung des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr nicht oder tatsachenwidrig abgestimmt wird;

4. an der Generalversammlung über die konzernweite Gesamtsumme aller variablen Lohnbestandteile (Boni) für das vergangene Geschäftsjahr nicht oder nicht den Tatsachen entsprechend abgestimmt wird. Diese Strafbestimmung betrifft nur Gesellschaften der Finanzdienstleistungsbranche;

5. offensichtlich ungerechtfertigte Leistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung nicht zurückbezahlt werden;

6. Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Mandate bei anderen Unternehmen und Gesellschaften nicht oder nicht korrekt im Anhang der Jahresrechnung ausweisen;

7. Arbeitsverträge von Mitgliedern des Verwaltungsrates eine längere Laufzeit haben als ihre Mandatsdauer;

8. die Geschäftsführung der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft respektive juristische Person übertragen wird;

9. an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung Abgangsentschädigungen, Vergütungen im Voraus oder Prämien für Firmenverkäufe ausgerichtet werden. Ebenfalls mit Strafe im obigen Rahmen bedroht sind Personen der Gegenpartei, welche Prämien für Firmenverkäufe und -verkäufe an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bezahlen;

10. die Vergütungen der Mitglieder des Beirates im Geschäftsbericht nicht, nicht einzeln oder nicht den Tatsachen entsprechend offengelegt werden;

11. an der Generalversammlung über den Inhalt des Vergütungsreglements nicht jährlich oder nicht den Tatsachen entsprechend abgestimmt wird;

12. Darlehen, Kredite und Guthaben, welche den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates zu nichtmarktüblichen Bedingungen, etwa bei Zinssätzen, der Belehnungshöhe oder Laufzeiten, gewährt wurden und noch ausstehen, nicht oder nicht den Tatsachen gemäss im Anhang der Jahresrechnung publiziert werden.

Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu drei Jahresvergütungen bestraft.

Abs. 2

Vorsorgeeinrichtungen, welche kotierte Schweizeraktien halten und an der Generalversammlung jener börsenkotierten Gesellschaften nicht im Interesse ihrer Destinatäre abstimmen, werden, wenn sie ihr Stimmverhalten nicht offenlegen, mit einer Geldstrafe belegt.

Ch. II ch. 2 art. 326quinquies*Proposition de la majorité*

Biffer

Proposition de la minorité

(Schwander, Geissbühler, Heer, Kaufmann, Nidegger, Reimann Lukas)

Al. 1

Celui qui, en tant que membre du conseil d'administration ou de la direction d'une société dont les actions sont cotées en Bourse, aura intentionnellement fait en sorte:

1. que, lors de l'assemblée générale, le président du conseil d'administration (sous réserve des dispositions statutaires), les membres du conseil d'administration ou les représentants indépendants ne soient pas élus ou ne le soient pas annuellement, un par un;



2. que d'autres formes de représentation que celles qui sont prévues au titre 26 du Code des obligations soient autorisées ou utilisées lors de l'assemblée générale;
3. que, lors de l'assemblée générale, il ne soit pas voté sur ou il ne soit pas voté conformément à la réalité sur les rémunérations de base allouées au conseil d'administration ou à la direction pour la période allant jusqu'à la prochaine assemblée générale ordinaire ou pour l'exercice en cours, ou sur les rémunérations supplémentaires allouées au conseil d'administration ou à la direction pour l'exercice écoulé;
4. que, lors de l'assemblée générale, il ne soit pas voté ou il ne soit pas voté conformément à la réalité sur le montant global, à l'échelle du groupe, de toutes les composantes variables du revenu (bonus) pour l'exercice écoulé. Cette disposition ne concerne que les sociétés de la branche des services financiers;
5. que les prestations manifestement perçues indûment par les membres du conseil d'administration ou de la direction ne soient pas restituées;
6. que les membres du conseil d'administration n'indiquent pas ou pas correctement leurs mandats auprès d'autres entreprises et sociétés en annexe aux comptes annuels;
7. que des contrats de travail passés avec des membres du conseil d'administration aient une durée supérieure à celle de leur mandat;
8. que la gestion de la société soit transférée à une autre société ou à une personne morale;
9. que des indemnités de départ, des rémunérations anticipées ou des primes pour ventes d'entreprise soient allouées à des membres du conseil d'administration ou de la direction. Est également exposé aux peines visées ci-après celui qui, de la partie adverse, aura versé des primes pour achats ou ventes d'entreprise à des membres du conseil d'administration ou de la direction;
10. que les rémunérations allouées aux membres du conseil consultatif ne figurent pas dans le rapport de gestion ou n'y figurent pas individuellement, ou que celles qui y figurent ne correspondent pas à la réalité;
11. que, lors de l'assemblée générale, il ne soit pas voté annuellement, ou pas conformément à la réalité, sur le contenu du règlement de rémunération;
12. que les prêts, crédits et avoirs qui ont été accordés aux actuels membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif à des conditions non conformes au marché, par exemple en ce qui concerne les taux d'intérêt, l'importance du nantissement ou la durée, et qui sont en cours, ne figurent pas en annexe aux comptes annuels, ou que ceux qui y figurent ne correspondent pas à la réalité; sera, sur requête, puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire pouvant aller jusqu'à six rémunérations annuelles.

Celui qui aura agi par négligence sera puni d'une peine pécuniaire pouvant aller jusqu'à trois rémunérations annuelles.

A1. 2

Les institutions de prévoyance qui détiennent des actions suisses cotées en Bourse et qui ne votent pas dans l'intérêt de leurs bénéficiaires lors de l'assemblée générale des sociétés concernées sont frappées d'une peine pécuniaire s'ils ne rendent pas leur vote public.

Le président (Germanier Jean-René, président): Monsieur Schwander a retiré sa proposition de minorité.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. II Ziff. 3 Art. 71a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Sofern möglich, sollen die Vorsorgeeinrichtungen ihre Stimmrechte in schweizerischen Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, ausüben.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 3 art. 71a

Proposition de la commission

A1. 1

Dans la mesure du possible, les institutions de prévoyance qui détiennent des participations dans des sociétés suisses dont les actions sont cotées en Bourse exercent leur droit de vote.

A1. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5581)

Für Annahme des Entwurfes ... 82 Stimmen

Dagegen ... 75 Stimmen

siehe Seite / voir page 183



1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Art. 626 Ziff. 8

Antrag der Minderheit

(Freitag, Schweiger, Stadler Markus)

8. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, die Art der Beschlüsse über die Vergütung der Geschäftsleitung.

10.443

**Parlamentarische Initiative
RK-SR.
Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 20.05.10

Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)
Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)
Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)
Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)
Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11 (Differenzen – Divergences)

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Bevor ich dem Berichterstatter, Herrn Bürgi, das Wort erteile, gestatte ich mir, Ihnen kurz die Ausgangslage zu schildern.

Der Ständerat hat in der Wintersession 2010 sowohl die Vorlage 1 als auch die Vorlage 2 in der Gesamtabstimmung angenommen. Der Nationalrat ist in der Frühjahrssession 2011 auf die Vorlage 2 nicht eingetreten, und zwar mit 97 zu 92 Stimmen bei 2 Enthaltungen. In der Sommersession dieses Jahres hat der Nationalrat die Vorlage 1 in der Gesamtabstimmung mit Differenzen angenommen, und zwar mit 82 zu 75 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

In der heutigen Beratung geht es um Folgendes: Bei der Vorlage 1 beraten wir die Differenzen. Bei der Vorlage 2 geht es um die Frage «Eintreten oder Nichteintreten?». Für uns würde Eintreten bedeuten: Festhalten am seinerzeitigen Beschluss des Rates. Sie sehen den Antrag der Kommission auf der Fahne. Sie werden dann noch einen Einzelantrag Freitag bezüglich der Vorlage 2 erhalten.

Der Berichterstatter ist damit einverstanden, dass wir direkt in die Differenzbereinigung einsteigen.

1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Art. 626 ch. 8

Proposition de la minorité

(Freitag, Schweiger, Stadler Markus)

8. la nature des décisions relatives à l'indemnité de la direction pour les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ich bin dem Herrn Präsidenten sehr dankbar, dass er uns erklärt hat, wo wir stehen. Er hat damit den Tatbeweis angetreten, dass wir – entgegen anderslautenden, bösartigen Behauptungen – immer noch wissen, wo wir stehen. Das wollte ich doch einmal festhalten.

Ergänzend ist noch zu bemerken, dass die Initiative und der direkte Gegenvorschlag noch beim Nationalrat «parkiert» sind; sie stehen jetzt ebenfalls nicht zur Diskussion.

Zur Differenzbereinigung noch eine Vorbemerkung: Sie sind vielleicht erstaunt, wie viele Differenzen nach den Beratungen in unserer Kommission immer noch vorhanden sind. Die Erklärung ist schlicht und einfach die, dass wir, die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, aufgrund der parlamentarischen Initiative ein in sich zusammenhängendes Konzept für diesen Bereich als indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet hatten. Die meisten Änderungen, die der Nationalrat vorgenommen hat, haben eben in diesem Konzept, wie wir es uns vorstellen, keinen Platz und entsprechen ihm nicht. Das ist der Grund, weshalb wir sehr viele Differenzen aufrechterhalten haben: um eben auf unserer Linie fortzufahren. Entschuldigung, Herr Präsident, aber ich musste das noch loswerden.

Jetzt zu Artikel 626 Ziffer 8: Der Antrag, den Sie dort finden, steht im Zusammenhang mit Artikel 731I, wo es um die Frage geht, wer über die Höhe der Vergütung entscheidet. Ich beantrage Ihnen deshalb, Herr Präsident, dass wir diese Bestimmung jetzt aussetzen und dann im Kontext mit Artikel 731I beraten.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Sie sind damit einverstanden, dass wir diese Bestimmung bei Artikel 731I behandeln.

Verschoben – Renvoyé

Art. 689 Abs. 3

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 689 al. 3

Proposition de la commission

Biffer

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Dieser Absatz ist wie gesagt vom Nationalrat neu eingefügt worden. Der Nationalrat hat eine Bestimmung aufgenommen, mit der er die Beteiligung der Aktionäre an der Generalversammlung fördern möchte. Wenn Sie diesen Absatz 3 lesen, dann sehen Sie, dass er keinen gesetzgeberischen Inhalt hat. Das ist eine Empfehlung. Es handelt sich eher um einen unbestimmten Gesetzgebungsauftrag.

Gestatten Sie mir noch einen Hinweis: Wenn allenfalls mit dieser Bestimmung das Nominee-Modell gemeint wäre, dann muss ich Ihnen sagen, dass das hier am falschen Ort ist. Denn das Nominee-Modell hat unsere Kommission in der Aktienrechtsrevision gemäss Entwurf des Bundesrates ein-



gebracht, aber diese Aktienrechtsrevision ist ja noch beim Nationalrat deponiert. Also, hier ist zweifellos nicht der Platz, um irgendwelche solche Bestimmungen aufzunehmen.

Ich gestatte mir auch noch den Hinweis, dass derartige Bestimmungen absolut im Widerspruch zu unserer parlamentarischen Initiative stehen. Denn in unserer parlamentarischen Initiative haben wir gesagt, dass sich unser Vorschlag an der Initiative und dem direkten Gegenentwurf des Nationalrates zu orientieren habe. Das war unsere Leitplanke und nicht anderes. Wir sollten uns jetzt hüten, irgendwelche andere aktienrechtliche Bestimmungen auch noch aufzunehmen. Das sind die Gründe für den Streichungsantrag.

Angenommen – Adopté

Art. 689a Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 689a al. 1bis

Proposition de la commission

Maintenir

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Hier befinden wir uns beim Abschnitt, der die persönlichen Mitgliedschaftsrechte regelt. Hier geht es spezifisch um die Mitgliedschaftsrechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung. Im Klartext wird vorgeschlagen, dass anstelle einer schriftlichen Vollmacht eine elektronische Vollmacht vorgelegt werden kann. Der Nationalrat hat sich im Grundsatz dem angeschlossen. Sie sehen, dass wir eine qualifizierte elektronische Signatur als notwendig erachten; auf diese elektronische Signatur möchte der Nationalrat verzichten.

Ich möchte Sie einfach darauf hinweisen, dass wir uns hier in Widerspruch zu einer Regelung setzen, wie sie beispielsweise im Vertragsrecht existiert. Wenn Sie Artikel 14 Absatz 2bis des Obligationenrechts konsultieren – das ist eine neue Bestimmung, die seit dem 1. Januar 2005 in Kraft ist –, dann sehen Sie, dass es dort heisst: «Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur beruht.» Wir würden hier eine unterschiedliche Regelung treffen, wenn wir dem Nationalrat folgten. Wir sind deshalb der Meinung, dass das keine glückliche Lösung ist und dass wir hier die gleiche Formvorschrift vorsehen sollten, wie sie auch im Vertragsrecht gilt.

Angenommen – Adopté

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4a

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Freitag, Schweiger, Stadler Markus)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 698 al. 2 ch. 4a

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Freitag, Schweiger, Stadler Markus)

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Wir behandeln diese Bestimmung ebenfalls bei Artikel 731.

Verschoben – Renvoyé

Art. 701b

Antrag der Kommission

Abs. 1 Ziff. 2

Festhalten

Abs. 2

Die Voten der Teilnehmer müssen durch elektronische Mittel an alle Teilnehmer übertragen werden.

Art. 701b

Proposition de la commission

Al. 1 ch. 2

Maintenir

Al. 2

Les interventions des participants doivent être retransmises par des médias électroniques à tous les participants.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Weil es etwas schwierig ist, die Fahne zu verstehen, muss ich noch etwas ausholen. Der Nationalrat hat bei Artikel 701b zwei materielle Differenzen geschaffen. Zum einen hat er beschlossen, dass eine rein elektronisch durchgeföhrte Generalversammlung stattfinden kann, auch wenn Beschlüsse der Generalversammlung einer öffentlichen Beurkundung bedürfen. Dadurch ist dann Ziffer 2 von Artikel 701b Absatz 1 frei geworden, worauf der Nationalrat die modifizierte Formulierung von Absatz 2 einfach dorthin verschoben hat.

Jetzt zum wichtigsten Punkt, zur Frage der Zulässigkeit von rein elektronisch durchgeföhrten Generalversammlungen, die Beschlüsse enthalten, die notariell beurkundet werden müssen: Ihre Kommission hat mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, am Beschluss des Ständerates festzuhalten und die Streichung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, abzulehnen. Wir sind nämlich der Meinung, dass Generalversammlungen, die Beschlüsse fassen, für die eine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, nicht rein elektronisch durchgeföhr werden dürfen. Es gibt nämlich keine Regelung darüber, wie damit umzugehen wäre. Es wären dann die kantonalen Notariatsrechte, die hierüber Auskunft geben müssten. Wir sind der Meinung, dass die Frage, wie mit solchen Generalversammlungen umzugehen ist, diese Revision des Aktienrechts überschreitet. Eine rein elektronisch durchgeföhrte Generalversammlung soll nur dann zulässig sein, wenn keine Beschlüsse gefasst werden, die öffentlich zu beurkunden sind. Mit anderen Worten: Bedürfen Beschlüsse der Generalversammlung öffentlicher Beurkundung, ist eine «normale» Generalversammlung durchzuführen.

Diese Entscheide haben dann eben zur Folge, dass Ziffer 2 aufrechterhalten wird und dass Absatz 2, der vom Nationalrat als Ziffer 2 in Absatz 1 aufgenommen wurde, wieder als Absatz 2 hinunterkommt – es ist kompliziert, aber es ist so.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Nur ganz kurz: Was Ihre Kommission für Rechtsfragen jetzt beschlossen hat, ist, dass sie in Bezug auf die öffentliche Beurkundung bei der Fassung des Ständerates bleiben möchte. Das unterstützt der Bundesrat, weil wir der Meinung sind, dass diese Frage separat angeschaut werden soll und weit über diese unmittelbaren Fragen, die jetzt hier gestellt werden, hinausgeht. In Bezug auf die Übertragung der Voten der Teilnehmer hat sich Ihre Kommission jetzt hingegen dem Nationalrat angeschlossen. Der Bundesrat kann mit diesem Kompromiss leben.

Angenommen – Adopté

Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9

Antrag der Kommission

Festhalten

Antrag Briner

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



Art. 704 al. 1 ch. 9*Proposition de la commission*

Maintenir

Proposition Briner

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Wir behandeln diese Bestimmung bei Artikel 731m. – Sie sind damit einverstanden.

*Verschoben – Renvoyé***Art. 710 Abs. 5***Antrag der Kommission*

Streichen

Art. 710 al. 5*Proposition de la commission*

Biffer

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Das Anliegen, das der Nationalrat hier aufgenommen hat, ist im Grundsatz berechtigt. Es geht darum, dass die Amtsduer und die Laufzeit von Verträgen in Zusammenhang mit Funktionen von Mitgliedern des Verwaltungsrates identisch sind. Das ist an sich absolut richtig, aber wir sind der Meinung, dass diese Bestimmung nicht nötig ist, weil es sich bei der Genehmigung derartiger Verträge, die Entschädigungsansprüche regeln, gemäss unserer Fassung um Beschlüsse handelt, die zwingend jährlich durch die Generalversammlung zu fassen sind. Deshalb braucht es nach unserer Meinung Absatz 5 nicht.

*Angenommen – Adopté***Art. 731d***Antrag der Kommission*

Abs. 2 Ziff. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2 Ziff. 3, 4

Festhalten

Abs. 2 Ziff. 4bis

4bis. die Kriterien für Kredite, Darlehen und Renten;

Abs. 2 Ziff. 5, 6

Festhalten

Abs. 2bis

Streichen

Abs. 3

Festhalten

Antrag Briner

Abs. 2 Ziff. 6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 731d*Proposition de la commission*

Al. 2 ch. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2 ch. 3, 4

Maintenir

Al. 2 ch. 4bis

4bis. les critères régissant les crédits, les prêts et les rentes;

Al. 2 ch. 5, 6

Maintenir

Al. 2bis

Biffer

Al. 3

Maintenir

Proposition Briner

Al. 2 ch. 6

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Bei Artikel 731d Absatz 2 stehen die Ziffern 2 bis 6 zur Diskussion. Ziffer 6 behandeln wir nicht jetzt, sondern dann bei Artikel 731m. Jetzt geht es um die Ziffern 2 bis 5. Was enthalten diese Ziffern? Sie enthalten die gesetzgeberischen Vorgaben bezüglich des Inhaltes des Vergütungsreglements. Wir wollen explizit regeln, was in diesem Vergütungsreglement, das ja dann zu genehmigen ist, enthalten sein muss. Der Nationalrat ist jetzt hingegangen und hat Straffungen bzw. Kürzungen vorgenommen. Wir, die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, sind der Meinung, dass es richtig und zwingend ist, im Gesetz selbst präzise Vorgaben zu machen, damit auch Transparenz zu schaffen, die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Deshalb stellen wir Ihnen die Anträge, bei den Ziffern 3, 4 und 5 an unseren Beschlüssen festzuhalten. Bei Ziffer 2 schliessen wir uns dem Nationalrat an; das ist mehr oder weniger eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2bis: Der Nationalrat hat eine neue Bestimmung über die Unzulässigkeit von Prämien in Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf einer Unternehmung eingefügt. Auch hier ist das Anliegen grundsätzlich berechtigt, aber es ist nicht nötig, das einzufügen, weil sich nämlich aus der allgemeinen Treuepflicht ergibt, dass ein Organ einer Aktiengesellschaft, welches in diesem Zusammenhang Prämien entgegennehmen würde, selbstverständlich nicht im Interesse der Gesellschaft handelt und sich damit haftbar oder sogar strafbar macht. Das ist unzweifelhaft so, und das gilt jetzt schon, wenn jemand das machen würde. Wir sind deshalb der Meinung, dass eine spezielle Regelung hier nicht notwendig ist; die Regelung ergibt sich aus anderen Bestimmungen des Aktienrechts.

Zu Absatz 3: Es geht einfach darum, dass wir im Gegensatz zum Nationalrat der Meinung sind, dass auch der zweite Satz Bestand haben soll.

Abs. 2 Ziff. 6 – Al. 2 ch. 6

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Sie sind damit einverstanden, dass wir Absatz 2 Ziffer 6 bei Artikel 731m behandeln.

*Verschoben – Renvoyé**Übrige Bestimmungen angenommen**Les autres dispositions sont adoptées***Art. 731g***Antrag der Kommission*

Abs. 1 Ziff. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2 Ziff. 5

Festhalten

Art. 731g*Proposition de la commission*

Al. 1 ch. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2 ch. 5

Maintenir

Art. 731h Abs. 2 Ziff. 4*Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 731h al. 2 ch. 4*Proposition de la commission*

Maintenir



Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Artikel 731g Absatz 2 Ziffer 5 und Artikel 731h Absatz 2 Ziffer 4 sollten wir zusammen mit Artikel 731m behandeln.

Art. 731g Abs. 2 Ziff. 5; 731h Abs. 2 Ziff. 4

Art. 731g al. 2 ch. 5; 731h al. 2 ch. 4

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Wir behandeln diese Bestimmungen bei Artikel 731m. – Sie sind so einverstanden.

Verschoben – Renvoyé

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 731j Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 731j al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Der Nationalrat hat die Minderheitsrechte für Anträge an die Generalversammlung zur Änderung des Vergütungsreglementes gestrichen. Wir sind der Meinung, dass das kein richtiger Entscheid war. Wir haben auch bereits eine Vorgabe, Frau Bundesrätin: Es gibt die ursprüngliche Botschaft des Bundesrates zur Revision des Aktienrechts, die noch beim Nationalrat deponiert ist. Dort ist eine Bestimmung enthalten, die in der Weise lautet, wie wir es jetzt vorschlagen.

Wir sind der Meinung, dass es im Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag, wo es um Corporate-Governance-Fragen geht, eben richtig ist, diese Bestimmung jetzt hier aufzunehmen. Wenn diese Aktienrechtsrevision irgendwann einmal kommt, kann es dann vielleicht sein, dass diese Bestimmung hier überflüssig wird. Aber jetzt macht es Sinn, diese Bestimmung hier aufzunehmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich sage gerne auch noch materiell etwas zur Bedeutung dieses Streichungsbeschlusses des Nationalrates bzw. zum Festhalten Ihrer Kommission. Der Nationalrat hat ja beschlossen, das Minderheitsrecht zu streichen, durch welches der Generalversammlung eine Abänderung des Vergütungsreglementes beantragt werden kann. Das Vergütungsreglement wird gemäss dem indirekten Gegenvorschlag von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit genehmigt. Das heisst, es muss den Aktionären doch auch möglich sein, ein Vergütungsreglement, das unter Umständen vor Jahren genehmigt worden ist, wieder abzuändern. Durch den Beschluss des Nationalrates haben die Aktionäre jetzt keine Möglichkeit mehr, auf das ursprünglich genehmigte Vergütungsreglement zurückzukommen. Das heisst, es wäre auf unbestimmte Zeit in Stein gemeisselt, ausser – und nur dann – wenn der Verwaltungsrat von sich aus eine Änderung beantragen würde. Das heisst, die Aktionäre würden damit gegenüber dem Verwaltungsrat klar schlechtergestellt.

Gemäss der Fassung des Ständerates können Aktionäre, die 0,25 Prozent des Aktienkapitals, 0,25 Prozent der Stimmen oder Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, eine solche Änderung des Vergütungsreglementes beantragen. Diese Schwellenwerte – das hat der Kommissionspräsident gesagt – beziehen sich aber nur auf das Antragsrecht. Die konkrete Änderung des Vergütungsreglementes wird ja dann von der Generalversammlung, das heisst von der Mehrheit der Aktionäre, beschlossen. Die Schwellenwerte entsprechen übrigens jenen im Entwurf der Aktienrechtsrevision vom 21. Dezember 2007 zum Traktandierungsrecht.

Weil die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung des Vergütungsreglementes zwingend gewährleistet sein muss, bitte ich Sie, Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen

und bei der ursprünglichen Fassung des Ständerates zu bleiben.

Angenommen – Adopté

Art. 731l

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Freitag, Schweiger, Stadler Markus)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Die Statuten legen fest, ob den Beschlüssen der Generalversammlung eine bindende oder konsultative Wirkung zu kommt.

Art. 731l

Proposition de la majorité

Al. 1

Maintenir

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Freitag, Schweiger, Stadler Markus)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Les statuts définissent si les décisions de l'assemblée générale relatives à l'indemnité de la direction ont un caractère contraignant ou sont prises à titre consultatif.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Hier sind wir in der Tat bei einem der wichtigsten Punkte in Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Abzocker-Initiative: Hier geht es nämlich um die Frage, wer über die Grundvergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung beschliesst – das ist hier die Frage.

Wir haben entschieden, dass im Grundsatz die Generalversammlung jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrages, den der Verwaltungsrat beschlossen hat, zu beschließen hat, in erster Linie über die Grundvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung; dann kommen auch noch die zusätzlichen Vergütungen. Wir haben aber dann gesagt, dass in den Statuten von diesem gesetzlichen Grundsatz abgewichen werden kann, und diese Statuten wiederum können ja von der Generalversammlung, also vom gleichen Gremium, erlassen, genehmigt und geändert werden. Das ist also eine Opting-out-Lösung, wenn man das modern ausdrücken will.

Der Nationalrat hat eine andere Lösung. Der Nationalrat hat entschieden, dass diese Genehmigung der Geschäftsleitungsvergütungen immer zwingend durch die Generalversammlung zu beschliessen ist. Das ist der Unterschied zwischen der Lösung des Ständerates und der Lösung des Nationalrates. Die Mehrheit unserer Kommission hat sich für die Opting-out-Lösung entschieden, wonach die Statuten das vorsehen können.

Jetzt liegt noch ein vermittelnder Antrag der Minderheit Freitag vor, und ich bin der Meinung, dass Herr Freitag diesen Antrag begründen soll; dann können Sie nachher entscheiden, ob Sie sich der Mehrheit anschliessen und unserer ursprünglichen Lösung zustimmen oder ob Sie den Vermittlungsantrag annehmen. Wie gesagt wird mit dem Entscheid über den Antrag der Minderheit Freitag automatisch auch über die anderen Bestimmungen entschieden.

Freitag Pankraz (RL, GL): Eine Vorbemerkung: Unser Präsident hat vorhin gesagt, er wisse, wo wir bezüglich dieses Geschäftes stünden. Ich gestehe Ihnen: In diesem Saal



weiss ich noch nicht so recht, wo ich stehe. Flexibilität ist ein Gebot der Stunde, und wir werden jetzt wohl beweisen, dass wir die nötige Flexibilität haben.

Jetzt aber zum Geschäft – der Herr Kommissionspräsident hat die Ausführungen gemacht –: Gemäss Nationalrat und gemäss Initiative ist es ja so, dass der Gesamtbetrag der Grundvergütung für die Geschäftsleitung von der Generalversammlung jährlich bindend festgelegt wird. Der Ständerat hat eine Art Opting-out-Lösung beschlossen. Das heisst, es ist per Statuten möglich, zu bestimmen, dass diese Frage kein Traktandum mehr ist. Die Statuten können besagen: «Darüber reden wir nicht», und bis die Statuten wieder geändert werden, ist der Gesamtbetrag der Grundvergütung kein Traktandum mehr.

Die Minderheit, die ich vertrete, möchte – es ist schon gesagt worden – eine vermittelnde Lösung, nämlich dass der Gesamtbetrag der Grundvergütung für die Geschäftsleitung jedes Jahr traktandiert wird, dass darüber abgestimmt wird, dass aber die Statuten festlegen, ob diese Beschlüsse der Generalversammlung bindend sind oder konsultative Wirkung haben.

Systemkonform, das vielleicht noch schnell zum Rahmen, wäre meiner Meinung nach das Festlegen der Saläre der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat, der die Geschäftsleitung ja jeweils auch wählt. Darum hat der Ständerat seine Lösung so gewählt. Der Beschluss des Nationalrates würde, das haben wir in der Kommission besprochen, zu Problemen führen. Und wir können auch feststellen, dass es offenbar in keinem anderen Land die Regelung gibt, dass die Generalversammlung jährlich die Grundvergütung für die Geschäftsleitung festlegt.

Es gibt für dieses Geschäft nebst der sachlichen, materiellen aber auch eine politische Sicht, und das Ziel des indirekten Gegenvorschlags ist es ja nach wie vor, dass entweder die Initiative zurückgezogen wird oder dass wir mit dem indirekten Gegenvorschlag zumindest eine valable Alternative dazu haben.

Zum Gesamtbetrag der Grundvergütung für die Geschäftsleitung: Die Statuten legen fest, ob den Beschlüssen der Generalversammlung eine bindende oder konsulative Wirkung zukommt. Eine konsulative Abstimmung, wie sie eigentlich dieser Vermittlungsvorschlag will, liegt offenbar in einem gewissen internationalen Trend – solche Abstimmungen nehmen zu – und erlaubt allenfalls sogar eine freiere Willensäußerung der Abstimmenden. Wenn nämlich eine bindende Abstimmung über diese Gehälter stattfindet, wissen die Aktionäre, die abstimmen, dass sie damit unter Umständen eine gewisse Rechtsunsicherheit provozieren, und das ist ja weder in ihrem Interesse noch im Interesse des Unternehmens. Auch die Stiftung Ethos, die in diesem Bereich ja auch Vorarbeit geleistet hat, hat kommuniziert, dass sie die zwingende Abstimmung an der Generalversammlung nicht möchte.

Es gibt jetzt natürlich die bereits erwähnte Lösung, die der Ständerat gewählt hat, die Opting-out-Lösung. Sachlich ist das gut, da stimme ich zu, aber ich bin der Meinung – und das ist mein Hauptargument –, dass das politisch gesehen zu weit weg von der Initiative ist. Die Minderheit will darum, dass die Vergütung für die Geschäftsleitung jährlich traktandiert werden muss. Die Statuten bestimmen dann, ob die Beschlüsse bindende oder konsulative Wirkung haben. Eine Konsultativabstimmung kann dann natürlich nicht unmittelbar eine Wirkung haben, aber es gibt bereits Beispiele, wo man sieht, dass das mit der Zeit durchaus Wirkung entfalten kann. Wir brauchen in diesem Bereich eine Antwort auf die Abzocker-Initiative. Mit der Lösung des Nationalrates würden wir wie gesagt zu einem internationalen Sonderfall, und der Antrag der Minderheit ist wie erwähnt ein Vermittlungsvorschlag, in der Meinung, dass wir uns vielleicht mit dem Nationalrat darauf einigen könnten.

Eine letzte Bemerkung: In der Kommission kam vonseiten des Departementes noch der Hinweis, dass man gewisse Ausformulierungen «en détail» noch anpassen müsste. Das könnte dann selbstverständlich der Zweitrat machen, falls Sie der Minderheit zustimmen. Das empfehle ich Ihnen je-

denfalls: Stimmen Sie für den Antrag der Minderheit, für den Vermittlungsantrag.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich versuche noch einmal, die drei Konzepte kurz zu skizzieren, und sage dann gerne noch etwas zum Antrag der Minderheit.

Der Ständerat mit seiner ursprünglichen Fassung bzw. jetzt die Mehrheit der Kommission mit ihrem Antrag möchte also dabei bleiben, dass die Vergütungen der Geschäftsleitung grundsätzlich jedes Jahr der Generalversammlung vorgelegt werden müssen, also ein Traktandum sein müssen, und dass dann die Beschlüsse der Generalversammlung verbindlich sind. Zusätzlich sieht dieser Antrag vor, dass die Aktionäre die Statuten ändern und beschliessen können, dass die Geschäftsleitungsvergütungen nicht mehr vor die Generalversammlung kommen, also kein Traktandum mehr sind – aber wenn sie vor die Generalversammlung kommen, sind die Beschlüsse verbindlich.

Der Nationalrat will – und das ist in der Tat das, was auch die Volksinitiative vorsieht –, dass die Vergütungen der Geschäftsleitung zwingend jährlich vor die Generalversammlung kommen und dass die Beschlüsse, analog zur Fassung des Ständerates, verbindlich sind. Er will zudem, dass kein Opting-out möglich ist; es soll also nicht möglich sein, in den Statuten freiwillig darauf zu verzichten: Man kann nicht beschliessen, dass man darauf verzichtet, die Generalversammlung kann das nicht abändern.

Die Minderheit sagt ebenfalls, dass die Vergütungen der Geschäftsleitung zwingend jährlich vor die Generalversammlung kommen müssen; man kann da kein Opting-out machen, man kann das in den Statuten nicht sozusagen freiwillig von der Traktandenliste streichen. Aber in den Statuten wird festgelegt, ob der Beschluss der Generalversammlung verbindlich oder eben nur konsultativ ist.

Das sind die drei Varianten. Der Bundesrat hat bis jetzt Ihre ursprüngliche Fassung unterstützt, also die Fassung des Ständerates, und er tut das auch weiterhin. Sollten Sie der Minderheit zustimmen, müssten, wie der Minderheitssprecher gesagt hat, noch gewisse Überlegungen angestellt werden. Zum einen würde bei einer Konsultativabstimmung die Unterscheidung zwischen der prospektiven und der retrospektiven Genehmigung gemäss Absatz 1 natürlich keinen Sinn mehr machen. Zum andern müsste Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 4a dann auch sprachlich an das neue Konzept angepasst werden, weil es sich ja dann nicht mehr zwingend um eine Genehmigung handeln würde. Weiter kann man sich fragen, ob der Gesetzgeber nicht bereits eine Wertung einbringen möchte, indem er durch einen Opting-in- oder einen Opting-out-Ansatz das ein Modell als gesetzliche Grundregel statuiert. Man könnte zum Beispiel vorsehen, dass von Gesetzes wegen die Konsultativabstimmung zur Anwendung kommt, sofern die Statuten nicht die verbindliche Genehmigung vorsehen. Es würde somit, wie in der Fassung des Ständerates, mit einem Opting-in- oder einem Opting-out-Ansatz gearbeitet, ohne dass die Statuten das Mitspracherecht der Aktionäre gänzlich aufheben würden.

Mit dem Vermeiden des Alles-oder-nichts-Prinzips würden somit auch die Interessen der Minderheitsaktionäre besser berücksichtigt. Sicher auch sinnvoll wäre es, wenn mit dem Antrag der Minderheit der Begriff «Konsultativabstimmung» noch präzisiert würde, denn diesen Begriff gibt es bis jetzt noch überhaupt nicht, weder im Aktienrecht noch anderswo. Ich bitte Sie, beim Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu bleiben. Wir sind der Meinung, dass damit der Absicht der Initiative am besten Genüge getan werden kann, im Wissen darum, dass die Initiative hier natürlich weiter geht. Aber wir wollen ja eine Lösung, die Sinn macht, und wir sind der Meinung, dass die Lösung, wie sie Ihre Kommission ursprünglich ausgearbeitet hat, die sinnvollste und sachgerechteste ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen



Art. 626 Ziff. 8 – Art. 626 ch. 8

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Der Antrag der Minderheit entfällt aufgrund der eben erfolgten Abstimmung.

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4a – Art. 698 al. 2 ch. 4a
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 731bis

Antrag der Kommission
 Streichen

Art. 731bis

Proposition de la commission
 Biffer

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Hier hat der Nationalrat eine Spezialbestimmung für die Finanzindustrie eingefügt, eine spezielle Regelung bezüglich der Boni für die Finanzindustrie. Das hat aber nichts mit der Vorlage 2 zu tun, sondern ist eine Spezialbestimmung im Rahmen der Vorlage 1.

Wir sind klar der Meinung, dass für diese Regelung im Rahmen dieser Revision kein Raum vorhanden ist. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Als Erstes möchte ich darauf hinweisen, dass die Finma auf den 1. Januar 2010 für alle ihr unterstellten Institute ein Rundschreiben mit Mindeststandards für Vergütungssysteme erlassen hat. Dieses Rundschreiben enthält zehn Grundsätze, die von den grösseren Finanzinstituten zwingend umzusetzen sind. Im Vergleich zu internationalen Regelungen sind die Grundsätze der Finma sehr streng. Als Zweites sei am Rande bemerkt, dass die Regelung gemäss Nationalrat auch arbeitsrechtliche Probleme verursachen könnte. Auf das Dritte, etwas ganz Entscheidendes, ist im Rahmen unserer Beratungen insbesondere von Herrn Luginbühl hingewiesen worden: Wenn wir hier für die Finanzdienstleistungs-AG, so nenne ich sie einmal, und die übrigen AG unterschiedliche Regelungen vorsehen, so schaffen wir ohne ersichtlichen Grund eine Ungleichbehandlung. Eine solche Ungleichbehandlung ist verfassungsrechtlich gesehen – so sage ich jetzt einmal vorsichtig – zumindest problematisch, wenn nicht unzulässig. Es gibt keine zwingenden Gründe, hier die Finanzdienstleistungs-AG – wir sprechen hier vom Aktienrecht – anders zu behandeln. Das sind die Gründe, weshalb die Kommission ganz klar der Meinung ist, dass wir diesen vom Nationalrat eingeführten Artikel 731bis streichen sollten.

Angenommen – Adopté

Art. 731m

Antrag der Kommission
 Abs. 2, 3
 Festhalten

Antrag Briner
 Abs. 2
 ...

1. das Vergütungsreglement vorsehen oder
2. der Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragen.

Abs. 3

Streichen

Art. 731m

Proposition de la commission
 Al. 2, 3
 Maintenir

Proposition Briner
 Al. 2
 ...

1. prévues par le règlement de rémunération ou
2. proposées à l'assemblée générale par le conseil d'administration.

Al. 3

Biffer

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Vorweg: Weshalb beantragt Ihnen Ihre Kommission, an dieser Bestimmung festzuhalten? Was hat der Nationalrat beschlossen? Der Nationalrat sieht für Abgangsentschädigungen, für Antrittsprämien und Vergütungen im Voraus ein neues Konzept vor. Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus sind grundsätzlich nach wie vor nicht zulässig, aber gemäss Nationalrat können auf zwei Arten Ausnahmen genehmigt werden; nämlich einerseits durch eine Bestimmung im Vergütungsreglement und andererseits durch einen Beschluss der Generalversammlung – und jetzt kommt das Entscheidende –, wobei ein solcher Beschluss der Generalversammlung die Bestimmung von Artikel 704 nicht mehr erfüllen muss; es braucht also kein Zweidrittelquorum. Wir sind der Meinung, dass der Nationalrat hier im Zusammenhang mit den grundsätzlich unzulässigen Vergütungen eine massive Aufweichung vorgenommen hat. Wir haben Ausnahmen geschaffen, aber mit ganz strengen Auflagen. Die nationalrätsliche Fassung würde hier eine Aufweichung bewirken, und das ist der Grund, weshalb wir Ihnen beantragen, an unserer strikteren Lösung festzuhalten.

Briner Peter (RL, SH): Von meinem Einzelantrag sind drei Artikel betroffen, es handelt sich um ein kleines Konzept; das wurde gesagt. Es geht um eine klare, praxisnahe Präzisierung der Voraussetzungen für die Abgangsentschädigungen, und es orientiert sich mit einer ganz kleinen Differenz an der Fassung des Nationalrates.

Das Thema Abgangsentschädigungen ist mit vielen negativen Emotionen verbunden. Den Leuten ist es oft unverständlich, weshalb aus Unternehmen oder der Verwaltung ausscheidende Personen eine Entschädigung erhalten, obwohl sie ihre Arbeitsstelle verloren haben. Aber, ob wir das gut finden oder nicht, Abgangsentschädigungen sind heute fester Bestandteil des Wirtschaftslebens. Wie der Fall des scheidenden Direktors des Bundesamtes für Migration, Herr Alard du Bois-Reymond, kürzlich wieder gezeigt hat, haben Abgangsentschädigungen auch beim Bund eine grosse Bedeutung. Meistens kann durch die Leistung einer Abgangsentschädigung eine Aufhebungsvereinbarung geschlossen werden. Das Arbeitsverhältnis wird damit ohne langwierige gerichtliche Auseinandersetzung im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. Eine solche Zäsur ist im Interesse sämtlicher betroffenen Personen.

Wie für den Bund muss es folglich in besonderen Fällen auch für eine börsenkotierte schweizerische Aktiengesellschaft möglich sein, rasch und unkompliziert, das heißt insbesondere ohne vorangehenden Generalversammlungsbeschluss, Abgangsentschädigungen zu entrichten. Der Bundesrat muss richtigerweise auch nicht das Parlament fragen, wenn einem Amtsdirektor eine Abgangsentschädigung zugesprochen wird. Entscheidend ist doch vielmehr, dass die Voraussetzungen für die Leistung einer Abgangsentschädigung im Voraus klar definiert und offengelegt werden. Für Bundesangestellte sind die Anforderungen und die Höhe von Abgangsentschädigungen in der Bundespersonalverordnung definiert. Eine analoge Regelung sollte auch für börsenkotierte Schweizer Unternehmungen Anwendung finden.

Im Vergütungsreglement, welches bekanntlich von der Generalversammlung zu genehmigen ist, sollten die Zulässigkeit der Abgangsentschädigungen sowie die Grundlagen und Voraussetzungen für ihre Ausrichtung umschrieben werden können. Trifft in einem konkreten Fall ein umschriebener Tatbestand ein, darf die Gesellschaft die Abgangsentschädigung gemäss den Regelungen des Vergütungsreglements dem entsprechenden Organ zusprechen. Ist die entsprechende Abgangsentschädigung im Vergütungsreglement nicht vorgesehen, ist grundsätzlich ein Generalversammlungsbeschluss erforderlich.

Der Nationalrat ist im Prinzip diesen Überlegungen gefolgt und beschloss, Sonderzahlungen wie eben Abgangsent-



schädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, zuzulassen, sofern sie im Vergütungsreglement geregt und andernfalls von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Im Sinne einer Präzisierung sollte einzig in Artikel 731m Absatz 2 vom Beschluss des Nationalrates abgewichen werden mit dem kleinen Wörtchen «oder», um die Alternativität, das Entweder-oder, ausdrücklich zu betonen. Artikel 731m Absatz 3 wird in diesem Fall überflüssig und kann gestrichen werden.

Aus den genannten Gründen, die sich vor allem an der Praxis orientieren, bitte ich Sie, diesen Beschlüssen des Nationalrates mit der angeführten Abweichung zu folgen.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Nachdem ich die Begründung von Kollege Briner gehört habe, brauche ich keine weiteren Ausführungen mehr zu machen. Ich habe Ihnen gesagt, was der Unterschied ist zwischen dem Kerngehalt der Bestimmung gemäss Nationalrat, die ja von Herrn Briner auch im Grundsatz übernommen worden ist, und dem, was wir beschlossen haben. Wir sind der Meinung, dass wir im Zusammenhang mit diesen im Fokus der Diskussion stehenden Abgangentschädigungen usw. eine striktere Regelung zu treffen haben.

Ich empfehle Ihnen deshalb, sich der Mehrheit anzuschliessen.

Briner Peter (RL, SH): Darf ich eine Gegenfrage an den Kommissionssprecher stellen? Wenn Sie so argumentieren, würden Sie dann auch dafür plädieren, dass wir die Bundespersonalverordnung ändern?

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Das ist eine Frage, die ich nicht zu beantworten habe.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Wir müssen dafür sorgen, dass wir nicht in die Sitten und Gebräuche des Nationalrates verfallen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich möchte mich auch noch einmal äussern, und zwar zum Unterschied – der Kommissionspräsident hat ihn zwar bereits ausführlich aufgezeigt –, zwischen der Fassung des Nationalrates und jener des Ständerates.

Der Nationalrat sieht ja für die Abgangentschädigungen, Antrittsprämien und Vergütungen im Voraus ein neues Konzept vor. Abgangentschädigungen und Vergütungen im Voraus sind zwar grundsätzlich nach wie vor unzulässig, aber der Nationalrat sieht eben zwei Ausnahmen vor, wie diese trotzdem genehmigt werden können: einerseits durch eine Bestimmung im Vergütungsreglement und andererseits durch einen Beschluss der Generalversammlung. Ein solcher Beschluss müsste dann auch nicht mehr die Anforderungen des wichtigen Beschlusses, also ein Zweidrittelquorum, erfüllen. Dann gibt es noch weitere Unterschiede in Bezug auf die Transparenz dieser Sondervergütungen; der Bundesrat hat sich bereits früher dazu geäußert. Er lehnt diese Version ab. Die grundsätzliche Unzulässigkeit wird mit der Fassung des Nationalrates faktisch massiv aufgeweicht, wenn durch eine allgemein gehaltene Bestimmung im Vergütungsreglement eben von einem solchen Verbot abgesehen werden kann.

Der indirekte Gegenvorschlag des Ständerates will ja solche Vergütungen nur dann ausnahmsweise zulassen, wenn die Generalversammlung dies im konkreten Fall beschliesst. Zudem wird der Ausnahmecharakter dadurch verstärkt, dass diese Vergütungen eben nur dann zulässig sind, wenn der Beschluss der Generalversammlung das Quorum des wichtigen Beschlusses erfüllt.

Die Fassung des Nationalrates sieht aus Sicht des Bundesrates unnötige Erleichterungen vor, die auch dazu führen, dass sich die Bestimmungen noch mehr von den Forderungen der Volksinitiative weg bewegen. Diese sieht ja bekanntlich ein absolutes Verbot vor.

In Bezug auf die Transparenzbestimmungen möchte ich noch festhalten: Die Vergütungen im Voraus stellen ja keine

Vergütungsart dar, sondern eine Zahlungsmodalität, und deshalb sind sie nicht in den Katalog von Artikel 731g Absatz 2 zu integrieren; darauf wurde bereits im Bericht der Kommission hingewiesen. Die Antrittsprämien sind nicht verboten und werden daher gemäss der Fassung des Ständerates auch nicht separat offengelegt. Eine solche Transparenz ist zwar durchaus möglich, aber aufgrund der Systematik des ganzen Konzeptes nicht wirklich sachgerecht. Schliesslich möchte ich noch darauf hinweisen, dass das Konzept des Nationalrates verschiedene Unklarheiten und Widersprüche enthält. So ist zum Beispiel nicht klar, ob die aufgeführten Ausnahmetatbestände alternativ oder kumulativ sind; ich muss nicht weiter darauf eingehen.

Noch zum Antrag Briner: Er klärt zwar die Frage in Bezug auf die Ausnahmemöglichkeiten gemäss Artikel 731m Absatz 2, das ist so. Sein Antrag basiert aber natürlich ebenfalls auf der Fassung des Nationalrates. Ich kann daher diesbezüglich auf meine vorherigen Ausführungen verweisen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen, den Einzelantrag Briner abzulehnen und bei der ursprünglichen Fassung des Ständerates zu bleiben. Ich schliesse mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an; alle weiteren Fragen stellen sich im Moment im Rahmen dieses Geschäftes nicht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 26 Stimmen
Für den Antrag Briner ... 12 Stimmen

Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9; 731d Abs. 2 Ziff. 6; 731g Abs. 2 Ziff. 5; 731h Abs. 2 Ziff. 4

Art. 704 al. 1 ch. 9; 731d al. 2 ch. 6; 731g al. 2 ch. 5; 731h al. 2 ch. 4

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Änderung bisherigen Rechts Modification du droit en vigueur

Ziff. 2 Art. 326quinquies

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

Ch. 2 art. 326quinquies

*Proposition de la commission
Adhérez à la décision du Conseil national*

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Bei einer Bestimmung, die das Strafgesetzbuch betrifft, nämlich Artikel 326quinquies, den wir neu eingeführt hatten, beschloss der Nationalrat Streichen. Nach reiflicher Überlegung schliessen wir uns diesem Beschluss an. Wir sind zum Schluss gekommen, dass es nicht die Aufgabe des Strafrechts sein kann, Vergütungsexzesse zu unterbinden. Die gesellschaftsrechtlichen Rechtsbehelfe im Aktienrecht sind ausreichend; ich denke an Rückerstattungsansprüche, ich denke an Verantwortlichkeitsklagen. Wenn wirklich gravierende Fälle vorkommen, dann genügen die bereits bestehenden Straftatbestände.

Das sind die Gründe, weshalb wir uns dem Nationalrat anschliessen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 71a Abs. 1

*Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

Antrag der Minderheit

*(Janiak, Recordon, Zanetti)
Festhalten*



Ch. 3 art. 71a al. 1*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Janiak, Recordon, Zanetti)

Maintenir

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Hier geht es um die Frage, was die Vorsorgeeinrichtungen im Zusammenhang mit den Generalversammlungen zu tun haben. Wir haben ursprünglich entschieden, dass die Vorsorgeeinrichtungen gehalten sind, ihre Stimmrechte auszuüben. Der Nationalrat hat dann in einem anderen Sinn entschieden. Er schlägt vor, sofern möglich sollen die Vorsorgeeinrichtungen ihre Stimmrechte in schweizerischen Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind, ausüben. Hier stellt sich jetzt die Frage, was wir wollen. Der Ständerat hat eine zwingende Stimmepflicht vorgesehen. Der Nationalrat will diese Stimmepflicht nur noch vorsehen, wenn die Ausübung des Stimmrechts möglich ist.

Diese Bestimmung, das ist zuzugeben, hat keinen normativen Charakter. Die Mehrheit hat sich dann aber, nachdem wir schon in der ersten Runde kritische Voten gehabt hatten, dafür entschieden, sich dem Nationalrat anzuschliessen, und eine Minderheit, die von Herrn Janiak vertreten wird, beantragt Festhalten.

Janiak Claude (S, BL): Ich kann Ihnen sagen, dass die Minderheit bei dieser Frage kein Herzblut vergiesst. Wir stellen lediglich fest, dass es ursprünglich einen Absatz 2 gab. Dieser Absatz war der Kern dieses Artikels; er ist gestrichen worden. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass man ihn gestrichen hat. Es bestehen Interessenkollisionen, da man nicht genau sagen kann, was das Interesse der Destinäre ist. Diese Interessen können sehr unterschiedlich sein. Absatz 2 gibt es nicht mehr. Wenn nun auch noch Absatz 1 verwässert wird, bleibt nach Ansicht der Minderheit nur noch etwas warme Luft.

Aus diesem Grund beantragen wir hier Festhalten. Sonst bleibt von dieser Bestimmung nicht mehr viel übrig.

Marty Dick (RL, TI): Je trouve que si déjà on est législateur, on doit essayer de faire son travail correctement. Qu'est-ce que cela veut dire, «dans la mesure du possible»? Cela veut dire que, si c'est impossible, on ne le fait pas – car à l'impossible nul n'est tenu. Donc, il n'y a aucune différence entre les deux versions. «Dans la mesure du possible», ce n'est pas du vocabulaire juridique et ce ne sont pas des termes qu'on emploie dans une loi, parce que soit c'est possible, soit ce n'est pas possible.

Alors si c'est possible, les institutions de prévoyance doivent exercer leur droit de vote. Mais c'est exactement ce qui est dit dans la version originale adoptée par notre conseil; en effet, on dit: «elles sont tenues d'exercer leur droit de vote». Mais il est clair que si ce n'est pas possible, à l'impossible nul n'est tenu. Donc je trouve qu'on devrait en rester à la version originale, donc suivre la minorité. A moins que l'on veuille préciser quels sont les cas dans lesquels elles sont habilitées à ne pas exercer leur droit de vote. Mais la version de la majorité est indigne d'une législation!

Büttiker Rolf (RL, SO): Wir haben schon bei der ersten Lesung darüber gestritten, was das eigentlich heisst: «sind gehalten». Bei der Version der Mehrheit heisst es: «sofern möglich». Jetzt hat Herr Marty gesagt, das sei dasselbe. Ich möchte Ihnen einfach raten, das einmal von der Praxis aus zu beurteilen. Ich bin Präsident – damit sind auch meine Interessen offengelegt – von zwei Pensionskassen. Eine hat über eine Milliarde Franken Pensionskassenkapital. Heute wurde mir am Telefon gesagt, sie habe 120, 130 börsenkotierte Unternehmen im Portefeuille. Jetzt müssen Sie sich das mal in der Praxis vorstellen, beim paritätisch zusammengesetzten Stiftungsrat. Man muss sich überlegen, wie man das auch bei kleineren Kassen dann in der Praxis an-

wenden will. Wenn man das ernst nimmt, Herr Marty, und alle Geschäftsberichte liest, alle Verwaltungsratsvorschläge liest und alle Revisionsberichte liest, muss der Stiftungsrat dann viele Sitzungen im Februar, März, April, Mai, Juni durchführen. Ich sage Ihnen, die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat – dies an die Adresse von Herrn Janiak – haben keine Freude an solchen Dingen. Man muss die Ziele der Pensionskassen im Auge behalten: Sie wollen eine saubere administrative Durchführung, zum Beispiel eine Teilliquidation usw., und dann wollen sie Performance. Die Performance müssen sie den Destinären mitteilen, und dann kommen die eingeschriebenen Briefe zurück; wenn ich gerade an die heutige Situation denke, ist es nicht so einfach. Ich glaube, der Stiftungsrat tut gut daran, für die Performance zu schauen und nicht Geschäftsberichte von börsenkotierten Unternehmen zu lesen, Verwaltungsräte zu wählen und Revisionsberichte zu genehmigen usw. Ich sage Ihnen, die Stiftungsräte haben mit der Strukturreform und den Verordnungen zur Strukturreform – das hat ja eine riesige Diskussion gegeben – genug zu tun, mit Kontrollen, Transparenz usw. Ich meine, in einem demokratisch geführten Unternehmen ist es auch ein Recht, nicht teilzunehmen, es ist auch demokratisch, bewusst nicht teilzunehmen.

Ich empfehle Ihnen schon, wenigstens dem weniger grossen Schaden gemäss der Fassung der Mehrheit zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Diskussion über die Frage, ob man für Vorsorgeeinrichtungen eine Stimmepflicht vorsehen will oder soll, haben Sie und auch der Nationalrat bereits geführt. Bei der Fassung, die Ihnen heute vorliegt, geht es tatsächlich nur noch um die Frage: Wollen Sie jetzt an dieser Stimmepflicht festhalten – das möchte die Kommissionsminderheit –, oder möchten Sie dies, gemäss der Formulierung des Nationalrates, letztlich offenlassen? Aus Sicht des Bundesrates muss ich einfach sagen: Was der Nationalrat formuliert hat, hat keinerlei normativen Charakter und gehört deshalb nicht in ein Gesetz. Ich glaube, es wäre wichtig, dass man sich darüber einigt, ob man diese Stimmepflicht überhaupt will oder nicht. Dann wäre es aber wahrscheinlich auch wirklich kohärenter, diese Bestimmung zu streichen, als einen Begriff wie «sofern möglich» aufzunehmen – dies im Wissen darum, dass der Beweis nicht erbracht werden kann, ob eine Vorsorgeeinrichtung dieses Stimmrecht hätte wahrnehmen können oder ob es ihr nicht möglich war. Von daher stellt sich eher die Frage: Wollen Sie grundsätzlich auf die Ausübung der Stimmrechte verzichten, oder möchten Sie diese so beibehalten, wie Sie es ursprünglich formuliert haben?

Der Bundesrat unterstützt Ihre ursprüngliche Fassung und bittet Sie, hier die Minderheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen

10.443

**Parlamentarische Initiative
RK-SR.**
**Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»**
**Initiative parlementaire
CAJ-CE.**
**Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 20.05.10

Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)

Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)
Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)

Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)

Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 07.12.11 (Differenzen – Divergences)

1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)**1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)**

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Wir werden den Antrag Bäumle zu den Artikeln 626 Ziffer 8, 698 Absatz 2 Ziffer 4a und 731I Absätze 1 und 2 beraten.

Art. 689 Abs. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Noser

Der Aktionär kann sein Stimmrecht, auch ohne an der Generalversammlung teilzunehmen, durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe ausüben. Kann der Aktionär stattdessen auch an der Generalversammlung teilnehmen, entscheidet über die Einführung der brieflichen Stimmabgabe der Verwaltungsrat. Die Statuten können die briefliche Stimmabgabe als einzige Form der Stimmabgabe vorsehen.

Art. 689 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Noser

Les actionnaires qui ne participent pas à l'assemblée générale peuvent exercer leur droit de vote par correspondance ou par voie électronique. La décision d'introduire le vote par correspondance pour les actionnaires qui sont en mesure de participer à l'assemblée générale revient au conseil d'administration. Les statuts peuvent prévoir que le droit de vote s'exerce uniquement par correspondance.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Herr Noser möchte einen neuen Artikel 689 Absatz 3 einführen, wonach – sofern ich das richtig verstanden habe – die briefliche Stimmabgabe ermöglicht werden soll. Das hat aber nichts mit dem vom Nationalrat beschlossenen Artikel 689 Absatz 3 OR zu tun, der gemäss den Aussagen des Antragstellers das Problem der Dispo-Aktien lösen soll. Ich bin daher klar der Ansicht, dass der Einzelantrag Noser keine bestehende materielle Differenz des Geschäfts 10.443 betrifft. Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass der vorliegende Antrag den Rahmen dieses Geschäfts sprengt und daher grundsätzlich auch nichts mit der Volksinitiative zu tun hat.

Das geltende Aktienrecht wie auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Aktienrechtsrevision und der indirekte Gegenvorschlag des Ständerates basieren auf dem Unmittelbarkeitsprinzip der Generalversammlung. Der vorliegende Einzelantrag Noser würde dieses Prinzip aufweichen. Es müsste daher zwingend zuerst geklärt werden, ob diese fundamentale Systemänderung nicht noch weitere Anpassungen des Aktienrechts nötig machen würde.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass der Antrag zwar einen interessanten, neuen Weg aufzeigt, aber höchstens im Rahmen der momentan sistierten Aktienrechtsrevision behandelt werden sollte. Ich bitte Sie daher, den vorliegenden Antrag Noser abzulehnen respektive zuerst zu klären, ob er überhaupt eine bestehende materielle Differenz betrifft. Gegebenenfalls müssten Sie zuerst das entsprechende Prozedere durchführen.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: In der Kommission lag uns dieser Einzelantrag nicht vor. Hingegen gilt es hinsichtlich der Ausführungen der Frau Bundesrätin zu bedenken, dass es bei dieser Vorlage für einen Gegenvorschlag zur Minder-Initiative insgesamt darum geht, die Aktiönsrechte zu stärken. Der Einzelantrag Noser versucht nun, die Schwelle zur Teilnahme an der Generalversammlung zu senken, indem er die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe auch im Gesetz vorsieht. Dies mag, formalistisch ausgelegt, nicht Gegenstand der bisherigen Beratungen der Kommissionen für Rechtsfragen des Nationalrates und des Ständerates gewesen sein; allerdings ist dieser Antrag, inhaltlich gesehen, im Sinne des Gegenvorschlags zur Minder-Initiative. Der Rat kann nun darüber befinden, ob die Teilnahme für Aktionärinnen und Aktionäre in Zukunft auch in elektronischer Form ermöglicht werden soll.

Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: Il s'agit d'une proposition qui n'a pas été débattue en commission; je ne peux dès lors pas me prononcer au nom de la commission. La proposition Noser demande de permettre aux actionnaires qui ne participent pas à l'assemblée générale d'exercer leur droit de vote par correspondance ou par voie électronique. C'est une manière d'inclure un plus grand nombre d'actionnaires dans le processus de décision. Est-ce matériellement lié à la question qui nous occupe, à savoir renforcer le droit des actionnaires par rapport au conseil d'administration et éviter les abus? Je ne sais pas. Je vous propose de laisser en suspens cette question.

*Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 184
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/6545)*

Für den Antrag Noser ... 155 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 29 Stimmen

Art. 689a Abs. 1bis*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Noser

Festhalten

Schriftliche Begründung

Die technisch und rechtlich sicherste Form für eine elektronische GV-Beteiligung ist ein sogenanntes Proxy Voting (Stellvertretermodell). Dieses hat sich im Ausland unter den elektronischen Formen (Direct Voting oder virtuelle GV) durch-



gesetzt und wird als einzige elektronische Form praktiziert. Die Stimmabgabe mittels Proxy Voting funktioniert über die elektronische Bevollmächtigung eines (institutionellen) Stimmrechtsvertreters mit anschliessender elektronischer Weisungsabgabe. Der Anreiz zur GV-Teilnahme besteht also in einer möglichst einfachen Form der Bevollmächtigung des Vertreters (dies ist auch der Zweck von Art. 689a E-OR). Gleichzeitig muss die Identität des Vollmachtgebers bzw. dessen Berechtigung genügend nachgewiesen werden können. Die qualifizierte elektronische Signatur erfüllt beide Kriterien nicht. Sie ist kompliziert in der Anwendung, teuer in der Anschaffung und bis auf unabsehbare Zeit nicht im Volk verbreitet, da alle gängigen Rechtsgeschäfte im Internet (z. B. Flugticket, Buchkauf, E-Banking usw.) formlos abgeschlossen werden können. Vor allem aber kann mit der qualifizierten elektronischen Signatur die Berechtigung prozesstechnisch nicht überprüft werden.

Art. 689a al. 1bis

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

*Proposition Noser
Maintenir*

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Antrag Noser verlangt, dass die elektronische Vollmacht für die aktienrechtliche Vertretung nicht zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden muss.

Das geltende Recht sieht vor, dass ein Vertreter die aktienrechtlichen Mitgliedschaftsrechte ausüben kann, wenn er vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Insbesondere aus Beweis- und Legitimitätsgründen wird somit im Bereich der Stimmrechtsvertretung der Grundsatz der Formfreiheit durchbrochen. Mit dem Bundesgesetz über die Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, wurde auch der neue Artikel 14 Absatz 2bis ins Obligationenrecht aufgenommen. Danach ist die qualifizierte elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

Die Bestimmung des Nationalrates würde nun aber zu mehreren Problemen führen. Eine elektronische Vollmacht, die nicht dem geltenden Artikel 14 Absatz 2bis OR entspricht – in der Regel also eine Vollmacht per E-Mail ohne rechtsgültige Unterschrift –, erfüllt nicht das Erfordernis der Schriftlichkeit. Es würde sich also um eine formfreie Vollmacht handeln, bei welcher das Einverständnis des Aktionärs, sich vertreten zu lassen, nicht rechtsgenügend bewiesen werden kann. Der Antrag würde schliesslich zu einer widersprüchlichen Ungleichbehandlung der verschiedenen Vollmachtsarten führen. Physische Vollmachten müssten grundsätzlich das Erfordernis der Schriftform erfüllen und eigenhändig unterschrieben werden, elektronische Vollmachten könnten jedoch ohne Unterschrift eingereicht werden. Das Erfordernis der Schriftform würde durch den Beschluss des Nationalrates nicht mehr erfüllt, weil auch E-Mails ohne rechtsgültige Unterschrift zugelassen würden. Ein Nebeneinander von physischen Vollmachten mit Unterschrift und elektronischen Vollmachten ohne Unterschrift ist klar widersprüchlich. Das sollten Sie unbedingt vermeiden.

Der Nationalrat hat mit seiner Fassung deutlich gemacht, dass er die technischen Anforderungen an die elektronische Signatur als zu hoch empfindet. Ich kann das verstehen. Es sind denn auch schon entsprechende Abklärungen im Ganzen. Ich bitte Sie, diesen grundsätzlichen Bestrebungen jetzt aber nicht durch einen aktienrechtlichen Schnellschuss vorzugreifen. Wir wollen das in Ruhe klären, die entsprechenden Schritte vornehmen, aber nicht jetzt im Rahmen dieser Aktienrechtsreform.

Ich bitte Sie daher, Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen und den Antrag Noser abzulehnen.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Im Gegensatz zum vorherigen Einzelantrag Noser haben wir diese Frage sowohl in der Kommission als auch im Plenum debat-

tiert. Die Frage besteht darin, ob eine qualifizierte elektronische Unterschrift als Formerfordernis gelten soll. Die Kommission hat sich aus gesetzessystematischen Gründen entschieden, dem Ständerat zu folgen, obwohl der Nationalrat in der vorherigen Beratung im Plenum entsprechend dem Antrag Noser entschieden hatte, um damit die Hürden für die Aktionärinnen und Aktionäre für die Teilnahme an der Generalversammlung zu senken und keine Ungleichbehandlung zwischen handschriftlichen Vollmachten und Vollmachten, die man elektronisch gibt, zu schaffen; dies immer in der Absicht, für die Aktionärinnen und Aktionäre die Teilnahme an der Generalversammlung zu erleichtern.

Die Kommission hat mit 13 zu 10 Stimmen entschieden, diese Differenz auszuräumen, dem Ständerat zu folgen und neu eine qualifizierte elektronische Signatur zu verlangen.

Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: Contrairement au précédent, ce point a déjà été débattu en commission et a déjà fait l'objet d'une décision du Conseil national. Il s'agit de savoir si l'on exige une procuration électronique pourvue d'une signature électronique qualifiée ou si une procuration électronique simple suffit.

Par 13 voix contre 10, la commission s'est ralliée à la décision du Conseil des Etats. La proposition Noser demande de maintenir la divergence.

La commission vous recommande de ne pas soutenir la proposition Noser.

*Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 185
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/6546)*

Für den Antrag der Kommission ... 138 Stimmen

Für den Antrag Noser ... 43 Stimmen

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Wir beraten Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 4a später zusammen mit Artikel 731l Absatz 1. Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 9 wird später zusammen mit Artikel 731m Absätze 2 und 3 behandelt.

Art. 701b Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2; 710 Abs. 5

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

Art. 701b al. 1 ch. 2, al. 2; 710 al. 5

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Angenommen – Adopté

Art. 731d

Antrag der Mehrheit

Abs. 2 Ziff. 3, 4, 5

Festhalten

Abs. 2 Ziff. 4bis

Streichen

Abs. 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Bischof, Hochreutener, Ingold, Jositsch, Pardini, Schmid-Federer, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit, Zemp)

Abs. 2 Ziff. 3, 4, 4bis, 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Vischer, Allemann, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Pardini, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Art. 731d*Proposition de la majorité*

Al. 2 ch. 3, 4, 5

Maintenir

Al. 2 ch. 4bis

Biffer

Al. 2bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Maintenir

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Bischof, Hochreutener, Ingold, Jositsch, Pardini, Schmid-Federer, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit, Zemp)

Al. 2 ch. 3, 4, 4bis, 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Vischer, Allemann, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Pardini, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Wir beraten Artikel 731d Absatz 2 Ziffer 6 später zusammen mit Artikel 731m Absätze 2 und 3.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Worum geht es bei dieser Differenz? Bei dieser Bestimmung wird festgelegt, was im Vergütungsreglement alles geregelt werden muss. Die Genehmigung des Reglements garantiert den Aktionärrinnen und Aktionären eine Mitsprache bei der Frage, was im Vergütungsreglement festgelegt wird. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat und dem Ständerat beantragt Ihnen die Minderheit, dass die Grundlagen und Voraussetzungen der Vergütungen, die Elemente der Vergütungen, insbesondere auch die Bonifikationen und Tantiemen, die Grundsätze für die Dauer der Vergütungsverträge wie auch die Möglichkeit zur Herabsetzung von Vergütungen, also die Einführung eines Bonus-Malus-Systems, im Reglement festgelegt werden müssen. Der Beschluss des Ständerates ist übersichtlich, umfassend und konsistent. Er enthält die wichtigsten Elemente eines Vergütungsreglements.

Der Nationalrat hat in den vorhergehenden Beratungen relativ willkürlich punktuell einzelne Bestimmungen gestrichen und den ganzen Absatz neu gruppiert. Besonders gravierend ist die Streichung der Bonifikationen und des Bonus-Malus-Systems als zwingende Elemente des Reglements. Die Fassung des Nationalrates verhindert jede Transparenz und beseitigt meines Erachtens auch die Rechtssicherheit.

Wir beantragen Ihnen deshalb, der Fassung des Ständerates und des Bundesrates zu folgen. Sie haben damit ein konsistentes Vergütungsreglement, das den Aktionären und Aktionärrinnen vorgelegt werden muss.

Ich denke, dass es für Sie – vor allem für die neuen Mitglieder im Rat – relativ schwierig ist, die Übersicht darüber zu behalten, was das Vergütungsreglement nach der Fassung des Nationalrates nun überhaupt beinhalten muss. Im Zweifelsfall bitte ich Sie, sich die Fahne auf Seite 9 genau anzuschauen. Sie werden feststellen, dass das Konzept des Ständerates umfassend, konsistent und auch klar ist; es schafft als einziges Rechtssicherheit.

Ich danke Ihnen, wenn Sie der Minderheit folgen.

Huber Gabi (RL, UR): Die FDP-Liberale Fraktion lehnt den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer ab. Alles, was sie mit ihrer Minderheit zu Absatz 2 beantragt, ist auch gemäss Fassung der Mehrheit möglich.

Bei Ziffer 3 handelt es sich in beiden Fassungen um beispielhafte Aufzählungen. Bei den Ziffern 4 und 5 ist die Fassung der Mehrheit klarer. Der Detailierungsgrad der Minderheitsfassung lässt zu viel Interpretationsspielraum in Richtung Bürokratie und Einschränkung der Organisationsfreiheit offen. In Ziffer 6 sieht die Fassung der Mehrheit ein neues

Konzept für Abgangsentschädigungen, Antrittsprämien und Vergütungen im Voraus vor. Diese sollen grundsätzlich unzulässig sein, aber ausnahmsweise doch zugelassen werden, wenn es im Interesse der Gesellschaft ist. Wenn solche Entschädigungen nicht nur grundsätzlich, sondern absolut verboten werden, kann das für Unternehmen und damit auch für die Aktionäre sehr unvorteilhaft sein und sehr teuer werden. So kann zum Beispiel eine Abgangsentschädigung ein Unternehmen günstiger kommen als ein jahrelanger Prozess. Vorauszahlungen sind oft nötig bei Rekrutierungen spezialisierter, im Ausland tätiger Mitarbeiter wie zum Beispiel Forscher. Regelmässig sind solche Mitarbeiter nur bereit, ihre sichere Arbeitsstelle zu verlassen, wenn das rekrutierende Schweizer Unternehmen einen Teil ihrer Risiken im Voraus finanziell absichert.

Bei Absatz 3 wollen die Minderheit Vischer und der Ständerat – man lese und staune – im Vergütungsreglement ein maximal zulässiges Verhältnis zwischen Grundvergütung und zusätzlicher Vergütung festlegen. Das ist eine absolut praxisuntaugliche Regelung, die hier beliebt gemacht wird. Offenbar ist noch zu wenig bekannt, dass es, was die Finanzdienstleister betrifft, ein Finma-Rundschreiben gibt und dass die hier vorgeschlagene Regulierung deshalb überflüssig, starr und praxisuntauglich ist.

Im Namen der FDP-Liberalen Fraktion ersuche ich Sie um Unterstützung der Mehrheit.

Pardini Corrado (S, BE): Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Minderheit Leutenegger Oberholzer zu unterstützen. Der Nationalrat hat gegenüber dem Beschluss des Ständerates in Bezug auf den Inhalt des Vergütungsreglements verschiedene Punkte gestrichen: Gestrichen wurden in Ziffer 2 die Angabe der Voraussetzungen der Vergütungen und in Ziffer 3 die Bonifikationen und die Tantiemen als Elemente; die ursprüngliche Ziffer 5 mit dem Bonus-Malus-System ist vollständig gestrichen worden; in der daraus resultierenden Ziffer 5 wurde der Anwendungsbereich eingeschränkt, indem man nur noch von Arbeitsverträgen spricht. Auf der anderen Seite hat der Nationalrat eine neue Ziffer 4 beschlossen. Diese sieht vor, dass das Vergütungsreglement die Kriterien für Kredite, Darlehen und Renten regeln muss. Das hat dazu geführt, dass die Nummerierung der verschiedenen Ziffern in Bezug auf die ursprüngliche Fassung nicht mehr ganz übereinstimmt.

Ständerat und Bundesrat halten es für notwendig, im Vergütungsreglement präzise Angaben zu machen. Nur so können die Aktionäre durch die Genehmigung des Vergütungsreglements, die Sie auch vorgesehen haben, konkret Einfluss auf die grundsätzliche Vergütungspolitik des Unternehmens ausüben. Die vom Nationalrat beschlossene Streichung expliziter Elemente, wie beispielsweise der Bonifikationen oder des Bonus-Malus-Systems, führt nun nicht zwangsläufig dazu, dass diese Punkte nicht im Vergütungsreglement geregelt werden müssen. Die explizite Erwähnung, wie wir von der Minderheit sie wünschen, hat nach wie vor mehrere Vorteile. Der wichtigste Vorteil liegt darin, dass sie die Transparenz über die gesamte Vergütungspolitik eines Unternehmens erhöht. Dadurch schaffen wir Rechtssicherheit. Als Aktionär werden Sie über das Vergütungsreglement abstimmen, und dann wissen Sie konkret, in welche Richtung sich die Sache bewegen wird und in welchem Rahmen diese Vergütungen festgelegt und ausgeschüttet werden können. Wir sind der Ansicht, dass durch diese Rechtssicherheit auch allfällige Streitigkeiten präventiv verhindert werden, weil man klare Spielregeln beschliesst und voraussetzt.

Im Sinne von mehr Transparenz, klaren Spielregeln und fairen Bedingungen für die Aktionäre bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer zu unterstützen.

Bischof Pirmin (CE, SO): Ich versuche, eine Verwirrung zu entwirren. Wir sprechen jetzt nur über Artikel 731d Absatz 1 und Absatz 2. Wir sprechen jetzt nicht über Absatz 2bis und Absatz 3, über die die Sprecherin der FDP-Liberalen Fraktion gesprochen hat. Wir sprechen jetzt nicht darüber, sondern nur über die Absätze 1 und 2.



Absatz 1 von Artikel 731d schafft ein neues System eines Vergütungsreglementes. Sie können sich vorstellen: Das Vergütungsreglement soll für eine Gesellschaft so etwas sein wie die Verfassung über alle Entschädigungen. Das Reglement legt nicht einzelne Entschädigungen fest, es legt auch nicht, wie die Sprecherin der FDP-Liberalen Fraktion gesagt hat, irgendwelche Maximalverhältnisse zwischen Grund- und Zusatzentschädigungen fest. Aber es legt Grundsätze fest, nach denen in einer Gesellschaft Entschädigungen erfolgen dürfen. Das ist eine wesentliche Voraussetzung und eine wesentliche Neuerung, damit diese Vorlage ein tauglicher indirekter Gegenvorschlag zur Abzocker-Initiative ist. Es wird festgelegt, dass die wesentlichen Grundsätze zu den Vergütungen aller Art durch die Generalversammlung genehmigt werden müssen. Damit das funktioniert, müssen auch griffige Kriterien drinstehten. Das erreichen Sie, wenn Sie hier die Fassung gemäss Bundesrat und Ständerat, also den Antrag der Minderheit, unterstützen. Ich ersuche Sie, hier die Minderheit Leutenegger Oberholzer zu unterstützen und damit diesen Gegenvorschlag auch zu einem Gegenvorschlag zu machen und nicht zu einem zahnlosen Papier!

Vischer Daniel (G, ZH): Es ist schon fast ein versöhnlicher Ausgang, wenn ich bei einem der letzten Zusammentreffen mit nunmehr bald Ständerat Bischof – ich glaube, man darf ihn noch nicht Ständerat nennen, weil er ja noch nicht validiert ist – in diesem Saal an seine Ausführungen anknüpfen kann. Ich glaube, wir müssen nochmals überlegen, wo wir uns befinden. Wir befinden uns beim indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative. Dieser Gegenvorschlag hat ein ambitioniertes Ziel: Er will nämlich letztlich den Rückzug der Minder-Initiative erzwingen oder mindestens so gut sein, dass er Chancen hat, anstelle der Minder-Initiative angenommen zu werden. Wäre das nicht das Ziel, könnten wir jetzt abbrechen und uns dieses mühsame Hin und Her ersparen. Wenn wir dieses Ziel weiterverfolgen, dann müssen wir bedenken, worum es hier geht.

Es geht hier um die Grundverfassung des Vergütungsreglementes. Diese Grundverfassung bedarf der Vollständigkeit. Die Kommission des Ständerates hat sich bemüht, einen umfassenden Vorschlag nach den Regeln der Kunst auszuarbeiten, einen Vorschlag, der nach den bekannten Grundsätzen als vollständig anzusehen ist. Die Mehrheit schlägt nun ein sklerotisches Korsett vor, bei dem gar nicht recht einsichtig wird, was warum gestrichen wird. Man will sich auf das sogenannte Wesentliche beschränken. Das macht aber keinen Sinn. Wenn wir für ein Vergütungsreglement sind, soll es vollständig sein. Da muss ich an die schönen Worte der Kommissionssprecherin von vorhin anknüpfen. Sie sagte, hier gehe es um Aktionärsdemokratie. Aktionärsdemokratie heisst ja nicht nur, dass die Aktionäre mehr mitbestimmen können, sondern es heisst auch, dass sie bei dem mitbestimmen können, was wesentlich ist. Und es heisst vor allem, dass sie transparente Verhältnisse vorfinden, um überhaupt Entscheidungen fällen zu können. Die Minderheit will das Vergütungsreglement so auslegen – so ist es auch in ihrem Antrag vorgesehen.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, dem Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer zuzustimmen. Sie würden sonst den Gegenvorschlag enorm schwächen; er ist so schon schwach genug.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich kann bestätigen, was Herr Nationalrat Bischof ausgeführt hat. Wir sprechen hier jetzt ausschliesslich über die Differenz bei Artikel 731d Absatz 2.

Ihr Rat hat in der Sommersession beschlossen, die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Inhalt des Vergütungsreglements in ganz zentralen Bereichen zu kürzen. Gestrichen wurden die folgenden Punkte: Gestrichen wurde zunächst die Angabe der Voraussetzungen der Vergütungen im Vergütungsreglement. Gestrichen wurden die Angaben zu den Boni und Tantiemen als Elemente der Vergütungen. Mit der ursprünglichen Ziffer 5 wurde die Vorgabe gestrichen, wo-

nach das Vergütungsreglement festlegen muss, ob ein Bonus-Malus-System eingeführt wird. In der neuen Ziffer 5 wird der Anwendungsbereich eingeschränkt, indem nur noch auf Arbeitsverträge abgestellt wird und nicht mehr auf alle Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen. Auf der anderen Seite sieht die Fassung Ihres Rates einen neuen Punkt vor: Die neue Ziffer 4 sieht vor, dass das Vergütungsreglement die Kriterien für Kredite, Darlehen und Renten festlegen muss.

Ständerat und Bundesrat halten es für notwendig, relativ präzise Angaben zum Vergütungsreglement im Gesetz aufzunehmen. Nur so können die Aktionäre aufgrund der Genehmigung des Vergütungsreglements dann auch präventiv auf die Vergütungspolitik des Unternehmens Einfluss nehmen. Es ist daher einer guten Corporate Governance abträglich, wenn versucht wird, ausgerechnet die in der Praxis häufig problematischen Aspekte wie die Boni oder das Bonus-Malus-System dem Einflussbereich der Aktionäre zu entziehen.

Zusätzlich zur Mitsprache der Aktionäre beinhaltet die Fassung des Ständerates, wie sie jetzt auch von der Minderheit beantragt wird, weitere Vorteile: Zum einen wird durch eine erhöhte Transparenz der Vergütungspolitik Rechtssicherheit geschaffen, ohne dass die unternehmerische Freiheit der Gesellschaft eingeschränkt wird. Mit der Fassung des Ständerates, wie sie heute auch von der Minderheit beantragt wird, wird nur gesagt, dass diese Punkte geregelt werden müssen – es werden keine materiellen Vorgaben gemacht. Die Gesellschaften entscheiden also weiterhin frei, ob und wie sie diese Vergütungsarten und -mechanismen regeln wollen. Durch eine erhöhte Rechtssicherheit können auch Streitigkeiten vermieden werden, oder sie können zumindest auf eine etwas rationalere Ebene verlagert werden.

Zum andern stellt es einen nicht zu unterschätzenden politischen Vorteil dar, wenn diese Elemente explizit erfasst werden. Es wird damit nämlich klargemacht, dass auch diese Bereiche, die in der Praxis ja häufig zu Problemen führen, vom indirekten Gegenvorschlag nicht ignoriert werden. Insbesondere beim Bonus-Malus-System handelt es sich um einen Punkt, der von der Volksinitiative vernachlässigt wird. Damit hätte dann der indirekte Gegenvorschlag, über den Sie heute beraten, einen weiteren Vorteil gegenüber der Abzocker-Initiative.

Die Vorlage, die Sie heute behandeln, ist der indirekte Gegenvorschlag zur Abzocker-Initiative. Mit diesem indirekten Gegenvorschlag will der Bundesrat also auch gegen die Minder-Initiative antreten; deshalb muss der indirekte Gegenvorschlag Substanz haben. Ich bitte Sie, die Substanz im indirekten Gegenvorschlag zu belassen, die Minderheit zu unterstützen und sich dem Ständerat anzuschliessen.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Gemäss Artikel 731d Absatz 1 muss der Verwaltungsrat ein Vergütungsreglement über die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates, ihm nahestehende Personen, aber auch für die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie für die Mitglieder des Beirates vorlegen.

Nun regelt Absatz 2 die Mindestanforderungen an das Vergütungsreglement. Das Plenum des Nationalrates hat beschlossen, dass sich die gesetzlichen Vorgaben für das Vergütungsreglement auf Eckwerte und Prinzipien zu beschränken haben und nicht alle Details vorschreiben. Materiell ist es korrekt, dass Absatz 2 nicht vorschreibt, inwiefern das Vergütungsreglement auszustalten ist, sondern die Regelungsgegenstände feststellt. Der Nationalrat hat wesentliche Teile der Fassung des Ständerates übernommen, hat sich aber darauf beschränkt, Prinzipien festzulegen. Ich möchte Sie auch auf den Einleitungssatz hinweisen, der sagt, dass das Vergütungsreglement «namentlich» festlegt; d. h., es steht jeder Unternehmung frei, weitere Regelungen in das Vergütungsreglement aufzunehmen.

Ich bitte Sie, im Sinne einer schlanken, kohärenten, unbürokratischen Gesetzgebung der Mehrheit zu folgen und bei unserem Beschluss zu bleiben.



Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: A l'article 731d il est question du contenu minimal du règlement concernant les indemnités des membres du conseil d'administration, des personnes chargées de la gestion de la société et des membres du conseil consultatif. Ce règlement doit être édicté par le conseil d'administration.

La divergence entre les versions des deux conseils tient au fait que le Conseil national a voulu en rester à l'énoncé de principes suffisamment précis pour que l'on puisse édicter de tels règlements de manière utile et contraignante sans entrer dans leur contenu matériel. Par conséquent, la systématique a été un peu revue par le Conseil national par rapport au projet initial. Matériellement, la différence essentielle est l'existence ou non d'un système de bonus-malus avec la possibilité de réduire rétrospectivement des indemnités supplémentaires.

Le Conseil national a estimé, et la majorité de la commission également, qu'il s'agissait d'un contenu matériel et non pas de principes formels. L'article 731d devrait se limiter à des principes et ne pas impérativement imposer des contenus. C'est la raison pour laquelle la commission, par 13 voix contre 12, vous recommande de la suivre et de maintenir la divergence.

Präsident (Walter Hansjörg, Président): Die SVP-Fraktion und die grünliberale Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Abs. 2 Ziff. 3, 4, 4bis, 5 – Al. 2 ch. 3, 4, 4bis, 5

**Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 186
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 10.443/6548)**

Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 71 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 3 – Al. 3

Vischer Daniel (G, ZH): Wir sind hier in Bezug auf das Vergütungsreglement bei einer spezifischen Frage. Es geht nämlich um die Unterscheidung zwischen Grundvergütung und einer allfälligen zusätzlichen Vergütung. Diese Vergütungen müssen im Vergütungsreglement unterschiedlich aufgeführt sein. Zudem schlugen die ständerätliche Kommission und damit auch der Ständerat vor, dass hier das maximal zulässige Verhältnis zwischen Grundvergütung und zusätzlicher Vergütung festgelegt werden muss. Die Kommissionsmehrheit will diesen Zusatz weiterhin weglassen. Sie wissen, dass es in unserem Rat auch Anträge gab, die sogar eine klare Angabe des zulässigen Verhältnisses zwischen Grundvergütung und zusätzlicher Vergütung wollten. Heute haben wir es nur noch mit der milderer Form zu tun, dass überhaupt das Verhältnis, welches es auch immer sei, festgelegt werden muss.

Was ist überhaupt das Ziel dieser Festlegung? Das Ziel dieser Festlegung ist natürlich eine dämpfende Wirkung, namentlich eine dämpfende Wirkung auf Zusatzvergütungen. Das ist ja auch der Grund, warum der Ständerat diese Bestimmung in die Vorlage aufgenommen hat. Bekanntlich will ja die Minder-Initiative der Abzockerei entgegentreten, und – oh Wunder! – sie heisst ja auch «Volksinitiative 'gegen die Abzockerei」. Ein wesentlicher Teil der Abzockerei sind selbstredend die übersetzten zusätzlichen Vergütungen, sprich Boni; ich glaube, das bestreitet heute niemand mehr. Da will man mit der Gesetzgebung mit Blick auf eine dämpfende Wirkung eine gewisse Regulierung vornehmen. Es ist also etwas ganz Kleines; das zulässige Verhältnis soll wenigstens normiert werden.

Nun sagt die Kommissionssprecherin – ob das die Kommission so gesagt hat, weiß ich nicht, aber ich bin immer für eine schöpferische Auslegung der Kommissionsarbeit –, wir müssten hier eine schlanke, unbürokratische Gesetzgebung

vornehmen. Ja gut, «schlank»: Ich bin auch für schlanke Gesetze, wenn das Wesentliche drinsteht. Ich bin auch gegen jeden unnötigen Bombast. Aber hier geht es nicht um die Frage der Schlankheit, sondern hier geht es darum, ob der Gesetzgeber eine gewisse Steuerung vornehmen will, indem er eben genau dieses Verhältnis zwischen Grundsätzlich und Boni festgelegt wissen will. «Bürokratisch, unbürokratisch»: Auch gut, aber wenn man nicht mehr weiterweiss, dann sagt man, etwas sei bürokratisch. Ich glaube nicht, dass das hier der zentrale Punkt ist.

Wie auch immer – Stichwort griffiger Gegenvorschlag: Wenn Sie hier der Mehrheit folgen, haben Sie den Gegenvorschlag schon fast ad absurdum geführt.

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Die SVP-Fraktion, die CVP/EVP-Fraktion und die FDP-Liberale Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: In den vergangenen Jahren waren es ja gerade die übermässigen variablen Vergütungen, die zu Problemen geführt haben, vor allem deswegen, weil sie halt ein kurzfristiges Denken fördern und die Vergütungsempfänger das Eigeninteresse oft vor das Gesellschaftsinteresse gestellt haben.

Der indirekte Gegenvorschlag des Ständerates sieht jetzt eine entsprechende Bestimmung vor, um das Verhältnis zwischen der variablen und der festen Vergütung im Vergütungsreglement festzulegen; er verzichtet aber darauf, das maximal zulässige Verhältnis zwischen Grundvergütung und zusätzlicher Vergütung gesetzlich festzulegen. Er sagt einfach, das Verhältnis müsse festgelegt werden, macht aber keine materiellen Vorgaben. Der Verwaltungsrat erhält damit die Pflicht, dieses maximal zulässige Verhältnis im Vergütungsreglement festzulegen, und die Gesellschaft hat es dann in der Hand, eine ihren Verhältnissen angemessene Regelung einzuführen.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass dieser Ansatz sachgerecht ist und den Gesellschaften einen sehr grossen Handlungsspielraum belässt. Trotzdem erhalten die Aktionäre die Möglichkeit, gerade in diesem Bereich, der ja die nachhaltige Entwicklung eines Unternehmens massiv gefährden kann, Leitplanken zu setzen.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen, somit dem Ständerat zu folgen und bei der ursprünglichen Fassung des indirekten Gegenvorschages zu bleiben.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Es ist ja nicht so, dass die Kommissionsmehrheit Absatz 3 aus dem Gesetz streichen will. Die Kommissionsmehrheit hat sich, wie bereits das Plenum, dafür entschieden, dass der Verwaltungsrat im Vergütungsreglement zwischen der Grundvergütung und einer allfälligen zusätzlichen Vergütung unterscheiden soll. Die Kommissionsmehrheit findet es aber heikel, wenn wir gesetzlich vorschreiben, dass das maximal zulässige Verhältnis zwischen Grundvergütung und variablen oder zusätzlichen Vergütungen festgelegt wird. Ursprünglich hat der Ständerat das beschlossen, doch wir haben in der Praxis gesehen, dass die Tendenz, so zu regulieren, entsprechende Folgen gezeigt hat, indem die Grundvergütungen in den letzten Jahren tendenziell gestiegen bzw. durch höhere Fixentschädigungen ersetzt worden sind, während die variable Vergütungen im Verhältnis zu den Grundvergütungen gesunken sind. Dadurch entstehen für die Unternehmen neue Kostenblöcke; die Unternehmen verlieren tendenziell an Flexibilität, und die Performance und der Geschäftsgang leiden darunter, was letztlich den Aktionären und Aktionären – und in dieser Optik beraten wir diesen Gegenvorschlag zur Minder-Initiative ja – nicht entgegenkommt.

Die Kommission hat deshalb mit 17 zu 7 Stimmen beschlossen, dass der Verwaltungsrat im Vergütungsreglement einen Unterschied zwischen fixer und variabler Vergütung machen soll, dass aber nicht zwingend ein maximales Verhältnis zwis-



schen diesen Lohnbestandteilen festgeschrieben werden muss.

Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: A l'alinéa 3 de l'article 731d il est question de l'obligation pour le conseil d'administration d'opérer dans le règlement de rémunération une distinction entre l'indemnité de base et une éventuelle indemnité supplémentaire qui peut lui être ajoutée – le salaire de base et le salaire variable. C'est un principe qui permet une transparence, une information sur la manière dont la rémunération est conçue.

Le Conseil des Etats souhaite ajouter que le conseil d'administration détermine aussi le rapport maximal admissible entre l'indemnité de base et l'indemnité supplémentaire. Il s'agit là d'un aspect matériel. La démocratie des actionnaires suppose que les actionnaires puissent se prononcer sur ces questions en toute transparence; cela ne suppose pas qu'il soit obligatoire de se lier les mains en prévoyant au départ un rapport entre ces deux types de rémunération.

Il a semblé à la majorité de la commission, comme il a semblé au Conseil national lors de sa dernière décision, que cet aspect rigidifie les choses sans apporter de gain particulier aux actionnaires dans le pouvoir qu'ils doivent pouvoir exercer à l'encontre d'éventuels abus dans les rémunérations.

Par 17 voix contre 7, la commission vous recommande de maintenir cette divergence.

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

**Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 187
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/6549)**

Für den Antrag der Mehrheit ... 117 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 57 Stimmen

Art. 731g Abs. 2 Ziff. 5; 731h Abs. 2 Ziff. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 731g al. 2 ch. 5; 731h al. 2 ch. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 731j Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(von Graffenried, Allemann, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Wyss Brigit)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 731j al. 2

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(von Graffenried, Allemann, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Wyss Brigit)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

von Graffenried Alec (G, BE): Wir haben jetzt über das Vergütungsreglement gesprochen; dieses muss ja auch irgendwie erlassen werden. Der Erlass ist so vorgesehen, dass der Verwaltungsrat das Vergütungsreglement der Generalversammlung vorlegt, die dann darüber beschliessen kann. Es wird nicht jährlich abgestimmt, sondern das Vergütungsreglement wird einmal erlassen, dann gilt es. Jetzt kann es sein, dass sich im Laufe der Zeit die Ansichten und auch die Aktionäre und Aktionärinnen ändern. Es stellt sich die Frage, wie dieses Vergütungsreglement dann angepasst wird. Da müssen die Aktionäre, die Aktionärinnen auch Gelegenheit haben, solche Änderungen zu beantragen.

In Artikel 731j Absatz 2, der gemäss Mehrheit gestrichen werden soll, ist festgehalten, mit welchem Quorum die Aktiönaire Änderungen am Vergütungsreglement beantragen können. Eine solche Bestimmung ist notwendig, weil sonst Änderungen des Vergütungsreglements nicht durch die Aktiönaire beantragt werden können. Die Aktionäre wären auf den Goodwill des Verwaltungsrates, ihnen Änderungen vorzulegen, angewiesen. Deshalb macht es eben keinen Sinn, Vorschriften über den Erlass des Vergütungsreglements zu beschliessen und dann nicht vorzusehen, wie es auch abgeändert werden kann. Ein solches Änderungsantragsrecht wird auch in der OR-Revision, die wir später behandeln werden, vom Bundesrat vorgesehen. Auch der Ständerat hat in seiner ursprünglichen Fassung diese Änderungsmöglichkeit vorgesehen.

Wir bitten Sie, Ständerat und Bundesrat zu folgen und die Bestimmung im Entwurf zu belassen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es ist eigentlich unverständlich, warum Absatz 2 von der Kommissionsmehrheit bzw. vom Nationalrat gestrichen worden ist. Es ist ja klar, dass ein Vergütungsreglement auch geändert werden können muss, und zwar auf Antrag von Aktionärinnen und Aktionären. Sonst würden wir das Reglement auf Dauer zementieren. Herr von Graffenried hat darauf hingewiesen, dass das eigentlich bereits Teil der Aktienrechtsrevision ist; wir haben es hier halt mit dem indirekten Gegenvorschlag vorweggenommen. Es geht um ein absolut zentrales Recht für die Aktionärinnen und Aktionäre. Es kommt dazu, dass das vorgeschlagene Quorum, damit man eine Änderung des Vergütungsreglements beantragen kann, relativ hoch ist. Die jüngsten Entwicklungen an den Generalversammlungen – zum Beispiel die ganze Bewegung, die von der Organisation Ethos angeführt worden ist – zeigen ganz klar, dass ein grosses Bedürfnis besteht, auch Änderungen des Vergütungsreglements auslösen zu können, und diese Möglichkeit ist in der Fassung des Ständerates und des Bundesrates, denen sich die Minderheit anschliessen möchte, vorgesehen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit von Graffenried zuzustimmen.

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Die SVP-Fraktion, die FDP-Liberale Fraktion und die CVP/EVP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Das Vergütungsreglement wird ja gemäss dem indirekten Gegenvorschlag von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit genehmigt. Folglich muss es den Aktionären möglich sein, ein unter Umständen vor Jahren genehmigtes Vergütungsreglement auch wieder abzuändern. Durch den Beschluss des Nationalrates haben die Aktionäre jetzt keine explizite Möglichkeit mehr, auf das ursprünglich genehmigte Vergütungsreglement zurückzukommen. Ohne Artikel 731j Absatz 2 ist es unklar, ob die Aktionäre über das Traktandierungsrecht auch eine Modifizierung des Vergütungsreglements verlangen können, denn der Erlass des Vergütungsreglements stellt eine unübertragbare und unentziehbare Kompetenz des Verwaltungsrates dar. Die Aktionäre könnten wohl einen Widerruf ihrer ursprünglichen Genehmigung beschliessen, doch das will der indirekte Gegenvorschlag ja gerade verhindern. Durch einen Widerruf würde nämlich eine gravierende Regelungslücke entstehen; vom Zeitpunkt des Widerrufs bis zum Zeitpunkt der Genehmigung des abgeänderten Vergütungsreglements wäre weder das alte noch das neue Vergütungsreglement anwendbar. Diese Lücke, welche mit einer grossen Rechtsunsicherheit verbunden wäre, sollte unbedingt geschlossen werden.

Falls aber, wie bereits angetont, die Traktandierung der Änderung des Vergütungsreglements gestützt auf das geltende Recht nicht möglich sein sollte, wäre das Vergütungsreglement auf unbestimmte Zeit in Stein gemeisselt, ausser der Verwaltungsrat würde von sich aus eine Änderung beantragen. Die Aktionäre würden somit klar schlechtergestellt



gegenüber dem Verwaltungsrat, und das ist ja das Gegenteil von dem, was Sie mit diesem indirekten Gegenvorschlag bewirken wollen.

Falls das geltende Traktandierungsrecht auch für die Abänderung des Vergütungsreglementes gelten soll, muss dies aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit vom Gesetzgeber ganz klar zum Ausdruck gebracht werden. Genau das tut nun der Ständerat: Gemäss seinem indirekten Gegenentwurf können nämlich Aktionäre, die 0,25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen oder Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, eine solche Abänderung beantragen. Diese Schwellenwerte entsprechen denjenigen des Entwurfes der Aktienrechtsrevision des Jahres 2007 zum Traktandierungsrecht. Die besagten Schwellenwerte beziehen sich aber nur auf das Antragsrecht. Die konkrete Änderung des Vergütungsreglementes wird von der Generalversammlung, d. h. von der Mehrheit der Aktionäre, beschlossen.

Weil die Möglichkeit einer nachträglichen Abänderung des Vergütungsreglementes zwingend gewährleistet sein muss, bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen und Artikel 731j Absatz 2 unbedingt beizubehalten.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, Artikel 731j Absatz 2 aus der Vorlage zu streichen. In Artikel 699 Absatz 3 des Obligationenrechts gibt es das Traktandierungsrecht für Aktionärinnen und Aktionäre mit denselben Schwellenwerten, die hier vorgeschlagen wurden.

Die Kommissionsminderheit argumentiert nun, es gebe keine Möglichkeit für das Aktionariat, ein einmal erlassenes Vergütungsreglement je wieder an eine Generalversammlung zu bringen. Dem ist nicht so; die Aktionärinnen und Aktionäre haben nämlich gemäss den entsprechenden Schwellenwerten ein Traktandierungsrecht. Sie können selbstverständlich in den Statuten auch festschreiben, unter welchen Bedingungen das Vergütungsreglement wieder abgeändert werden kann.

Eine deutliche Mehrheit der Kommission – der Entscheid fiel mit 14 zu 6 Stimmen – hat sich dafür ausgesprochen, Absatz 2 von Artikel 731j zu streichen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: La commission, par 14 voix contre 6, vous propose de maintenir la divergence et donc de biffer l'alinéa 2 de l'article 731j, qui permet aux actionnaires non seulement d'être consultés et de voter sur le règlement de rémunération mais également de le modifier postérieurement. Il faut rappeler qu'au départ les rémunérations sont de la compétence du conseil d'administration. C'est en raison du constat d'abus et pour éviter ces abus, mais uniquement pour éviter ces abus, que nous revoyons le droit des sociétés sur ce point. Ce n'est pas pour transférer la gestion en mains des actionnaires, en leur permettant d'intervenir sur les rémunérations à leur bon vouloir en réunissant une certaine représentation du capital.

Les actionnaires ont d'autres moyens de s'exprimer s'ils ne sont pas d'accord; ils ont le droit de faire mettre un objet à l'ordre du jour de l'assemblée. En comparaison internationale, on rappellera que c'est souvent par un vote consultatif – en Allemagne ou aux Etats-Unis – que les actionnaires s'expriment et non pas par un vote décisionnel. La Suisse, même à titre d'exemple, ne doit pas aller au-delà de tout ce qui se fait dans le monde au point de paralyser le fonctionnement des entreprises.

Rappelons qu'un droit des sociétés libéral est une des raisons qui fait que de nombreuses sociétés étrangères choisissent la Suisse pour y établir leur siège.

Au nom de la majorité, je vous recommande donc de maintenir la divergence sur ce point également.

**Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 188
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 10.443/6550)**

Für den Antrag der Mehrheit ... 116 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 53 Stimmen

Art. 626 Ziff. 8

Antrag Bäumle

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

8. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, die Art der Beschlüsse über die Vergütung der Geschäftsleitung.

Schriftliche Begründung

International hat sich bei der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung eine Best Practice von Konsultativabstimmungen herausgebildet. Bei den verbindlichen Abstimmungen wissen die Aktionäre, dass sie mit ihren Negativstimmen Rechtsunsicherheiten provozieren, unter welchen ihre Investition leiden könnte. Aus diesen Gründen fordern institutionelle Anleger und Stimmrechtsberater mehrheitlich, konsultativ und nichtverbindlich über den Vergütungsbericht oder das Vergütungssystem abzustimmen.

Die Schweiz würde mit einer zwingenden, verbindlichen Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütung der Geschäftsleitung einen internationalen Sonderfall schaffen, welcher den Wirtschaftsstandort schwächt. Im Sinne einer echten Stärkung der Aktionärsdemokratie sollte daher der Entscheid, ob bindend oder konsultativ über die Vergütung der Geschäftsleitung abzustimmen ist, den Aktionären überlassen werden.

Der vorliegende Antrag schreibt zwar eine jährliche Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütung der Geschäftsleitung zwingend vor. Jedoch erlaubt er es den Aktionären, mittels eines Generalversammlungsbeschlusses in den Statuten festzulegen, ob diese Abstimmung bindende oder konsulative Wirkungen hat. Entsprechend wird vorgeschlagen, dass die Statuten zwingend eine Bestimmung enthalten müssen, die sich über die Art der Beschlüsse über die Vergütung der Geschäftsleitung ausspricht. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgabe wird durch die Revisionsstelle überprüft. Die Aktionärsdemokratie wird damit gestärkt, ohne dem Wirtschaftsstandort Schweiz zu schaden.

Art. 626 ch. 8

Proposition Bäumle

Les statuts doivent contenir des dispositions sur:

8. la nature des décisions relatives à l'indemnité de la direction pour les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse.

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Allemann, Jositsch, Pardini, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)
Festhalten

Antrag Bäumle

Festhalten

Art. 698 al. 2 ch. 4a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Allemann, Jositsch, Pardini, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)
Maintenir

Proposition Bäumle

Maintenir

Art. 731

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Allemann, Jositsch, Pardini, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 1

Festhalten

Antrag Bäumle

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

Die Statuten legen fest, ob den Beschlüssen der Generalversammlung bindende oder konsultative Wirkung zukommt.

Art. 731I*Proposition de la majorité*

AI. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Allemann, Jositsch, Pardini, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

AI. 1

Maintenir

Proposition Bäumle

AI. 1

Maintenir

AI. 2

Les statuts définissent si les décisions de l'assemblée générale relatives à l'indemnité de la direction ont un caractère contraignant ou sont prises à titre consultatif.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Hier geht es um eine zentrale Bestimmung des indirekten Gegenvorschlages zur Initiative Minder. Es geht um die Frage: Wer soll für die Festlegung der Löhne der Geschäftsleitung zuständig sein? Sie wissen alle genauso gut wie ich: Die Abzockerei geht in diesem Land weiter; die Lohnschere öffnet sich immer mehr. In der Schweiz hat es bereits rund dreitausend Personen, die im Jahr eine Million Franken oder mehr verdienen. Umso wichtiger ist es, dass die Generalversammlung über diese Entschädigungen bestimmen kann; da sind wir uns wahrscheinlich noch einig.

Wir haben jetzt drei Vorschläge auf dem Tisch:

Wir haben den Vorschlag des Ständerates, dem der Bundesrat gefolgt ist. Er besagt, dass die Generalversammlung beschliesst, aber – das ist entscheidend – die Statuten können mit einem Vorbehalt vorsehen, dass die Frage nicht der Generalversammlung unterbreitet wird. Das ist die erste Variante.

Wir haben einen zweiten Vorschlag, nämlich den Einzelantrag Bäumle. Er sieht auch eine Abstimmung durch die Generalversammlung vor, aber mit der Lösung, dass diese Abstimmung nicht bindend sein muss, sondern gemäss den Statuten auch nur konsultativ sein kann. Der Antrag liegt also sehr nahe bei dem, was der Ständerat beschlossen hat. Ich komme jetzt zum dritten Vorschlag, dem Antrag meiner Minderheit. Wir verlangen: Über die Löhne der Geschäftsleitung entscheidet die Generalversammlung – point, fini! Es gibt keinen Statutenvorbehalt; es gibt keine Bestimmung, dass die Abstimmung nur konsultativ und nicht bindend sein soll. Das ist der einzige Vorschlag, der der Abzocker-Initiative entspricht. Die Abzocker-Initiative verlangt in Artikel 95 Absatz 3 Litera a, dass die Generalversammlung jährlich über die Entschädigungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates abzustimmen hat. Wenn wir bei diesem Gegenvorschlag Nägel mit Köpfen machen wollen, dann gibt es nur eine Lösung, nämlich die, dass die Generalversammlung ohne Wenn und Aber bindend über die Löhne auch der Geschäftsleitung befinden kann und nicht nur über jene des Verwaltungsrates und des Beirates.

Deshalb bitte ich Sie: Lassen Sie sich von den vielen Vorschlägen nicht verwirren, machen Sie Nägel mit Köpfen, und stimmen Sie bei Artikel 731I und Artikel 704 der Minderheit zu.

Bäumle Martin (GL, ZH): Es handelt sich hier tatsächlich um eines der Kernstücke der Vorlage, um die Pièce de Résistance. Es geht eigentlich um Folgendes: Wer soll über die Gehälter der Geschäftsleitung entscheiden? Dies ist neben der Frage der Boni-Steuer wahrscheinlich einer der Eckwerte dieser Vorlage, die darüber entscheiden, ob am Ende ein indirekter Gegenvorschlag zustande kommt. Als Mitglied der grünliberalen Fraktion habe ich heute einen Antrag auf den Tisch gelegt, um in dieser Frage einen Kompromiss zu finden und dem indirekten Gegenvorschlag zum Durchbruch zu verhelfen. Grundsätzlich ist es so, dass sich international für Abstimmungen an Generalversammlungen über die Vergütungen eine Best Practice entwickelt hat, die Konsultativabstimmungen vorsieht. Verbindliche Abstimmungen bringen Rechtsunsicherheit mit sich. In diesem Sinne: Wenn die Schweiz als einziges Land verbindliche Abstimmungen an der Generalversammlung vorschreibe, würde sie einen Sonderfall schaffen. Dies könnte unseren Wirtschaftsstandort schwächen.

Der Entwurf soll grundsätzlich so bleiben, dass zwingend eine jährliche Abstimmung an der Generalversammlung über die Vergütung der Geschäftsleitung vorgesehen ist. Die Aktionäre sollen aber mit einem Generalversammlungsbeschluss in den Statuten festlegen können, ob diese Abstimmung bindende oder konsultative Wirkung hat. So wird also beantragt, dass die Statuten zwingend eine neue Bestimmung enthalten müssen, welche die Art der Beschlüsse über die Vergütung der Geschäftsleitung festlegt. Ob dies eingehalten wird, wird dann von der Revisionsstelle geprüft. Die Aktionärsdemokratie wird somit gestärkt, ohne den Wirtschaftsstandort zu gefährden. Entsprechend ist mein Antrag so aufgebaut, dass man bei Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 4a der Minderheit Leutenegger Oberholzer folgen muss und bei Artikel 731I Absatz 2 die Ergänzung gemacht wird, dass die Statuten festzulegen haben, ob diesen Beschlüssen der Generalversammlung bindende oder konsultative Wirkung zukommt. Um das Ganze an eine Grundlage zu binden, soll zusätzlich in Artikel 626 unter Ziffer 8 festgelegt werden, dass die Statuten bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, Bestimmungen über die Art der Beschlüsse über die Vergütung der Geschäftsleitung enthalten.

In diesem Sinne ist das ein stimmiges Gesamtbild. Es ist ein Kompromissvorschlag, damit wir in dieser sehr, sehr umstrittenen Frage, über die wir seit bald zwei Jahren diskutieren, eine Mehrheit finden können, damit dieser indirekte Gegenvorschlag zustande kommt.

Ich bitte Sie, diesem Vermittlungsantrag zuzustimmen und dieser Vorlage, dem indirekten Gegenvorschlag, damit möglicherweise zum Durchbruch zu verhelfen.

von Graffenried Alec (G, BE): Wir behandeln hier ja den Gegenvorschlag zur Abzocker-Initiative. Die Initiative wird nicht zurückgezogen werden, sie wird zur Abstimmung kommen. Wir wollen den Stimmberchtigten deshalb einen Gegenvorschlag vorlegen können, der noch den einen oder anderen Zahn hat.

Ein zentrales Element der Initiative ist die Festlegung der Gehälter durch die Generalversammlung. Hier ist nun ganz klar einzuräumen, dass die von der Minderheit beantragte Bestimmung, die auch in der Initiative enthalten ist, systemwidrig ist: Man hat eine Generalversammlung, die den Verwaltungsrat führt, und man hat einen Verwaltungsrat, der die Geschäftsleitung führt. Von daher sollten Gehälter, wenn sie die Geschäftsleitung betreffen, eigentlich nicht direkt durch die Generalversammlung beschlossen werden. Das ist in der Initiative aber vorgesehen, und es ist ein zentraler Punkt der Initiative. Wenn wir mit einem Gegenvorschlag auch nur eine minimale Chance haben wollen und die eine oder andere Unwägbarkeit, die in der Initiative auch noch enthalten ist, abwenden wollen, stellt sich deshalb ernsthaft die Frage, ob wir die Vorlage nicht so ausgestalten sollten, dass sie als Gegenvorschlag tauglich ist. Deshalb beantragt die Minderheit, dass die Generalversammlung auch die Gehälter der Geschäftsleitung festlegt. Wie gesagt, das ist zwar systemwidrig, aber es ist eine Konzession an die Initiative, eine Be-



stimmung, die beantragt wird, damit der Gegenvorschlag eine Chance hat. Nur mit dem Antrag der Minderheit wird die Vorlage zu einem valablen Gegenvorschlag.

Nun haben wir einen neuen Antrag Bäumle, der ein Opting-out vorsieht. Der Antrag ist grundsätzlich interessant, kommt aber leider etwas spät. Das ändert zwar nichts daran, dass er interessant ist, aber im Lichte der vorherigen Ausführungen frage ich mich, ob dieser Antrag tauglich ist, ob er tatsächlich gegen die Initiative in die Waagschale geworfen werden und diesen Gegenvorschlag so aufwerten und ausrüsten kann, dass man von ihm sagen kann, er sei eine wirkliche Alternative zur Initiative. Wir werden den Antrag Bäumle deshalb ablehnen.

Pardini Corrado (S, BE): Die Vorredner haben darauf hingewiesen, dass es bei dieser Vorlage um das Herzstück geht. Bislang haben wir praktisch alle relevanten Punkte abgelehnt. Wenn wir effektiv einen Gegenvorschlag verabschießen wollen, der Sinn macht, der wirklich als Gegenvorschlag präsentiert werden kann, dann müssen wir hier Farbe bekennen.

Die Initiative ist entstanden, weil sich Löhne in schwindelerregende Höhen bewegt haben. Die Entschädigungen, sei es von Verwaltungsräten, sei es von Geschäftsleitungen, haben eine Spirale durchlaufen, die sie immer mehr in die Höhe getrieben haben, bis diese Entschädigungen derart unanständige Höhen erreicht haben, bis sie so unanständig geworden sind, dass eine Mehrheit des Volkes sie nun ablehnt.

Es ist politisch und gesellschaftlich unerwünscht, der Abzockerei freien Lauf zu lassen. Deshalb sollten wir in diesem Artikel Schranken beschließen. Aber diese Schranken können wir nur dann beschließen, wenn wir der Generalversammlung die Möglichkeit geben, die Entschädigung des Verwaltungsrates und die Entschädigung der Geschäftsleitung zu bestimmen. Warum? Wie ja bekannt ist, hackt keine Krähe der anderen ein Auge aus: Die Verwaltungsräte profitieren von höheren Geschäftsleitungslöhnen, und umgekehrt profitieren die Geschäftsleitungen bei der Bestimmung ihrer Entschädigung von der Höhe der Verwaltungsratsentschädigungen. So treiben sie einander hinauf, so treibt man diese Spirale ins Unerdliche.

Ich möchte hier noch einmal bekräftigen: Stimmen Sie der Minderheit zu, und lehnen Sie den Antrag Bäumle ab, weil dieser untauglich ist. Es ist eine Opting-out-Möglichkeit, wie das Kollege von Graffenried gesagt hat. Aber ich glaube, hier müssen wir Farbe bekennen, wenn wir mit dem Gegenvorschlag gegenüber der Initiative effektiv eine würdige Vorlage präsentieren wollen. Wenn Sie hier der Mehrheit folgen, dann geben Sie der Initiative Schub, weil dann eine Mehrheit den Gegenvorschlag ablehnen wird.

Bischof Pirmin (CE, SO): Wahrlich, das ist einer der beiden Schicksalsartikel dieses indirekten Gegenvorschlags. Beim anderen geht es um die Frage, ob wir endlich mittels einer Boni-Steuer mit der steuerlichen Privilegierung von Überentschädigungen aufräumen wollen. Dazu kommen wir heute Vormittag etwas später.

Hier geht es nun um die Frage, wer denn überhaupt und wie über die Gehälter des Managements, der Geschäftsleitung, abzustimmen hat. Bisher hatten wir die Situation, dass der Ständerat eine sogenannte Opting-out-Regel beschlossen hat. Das heisst, dass das Gesetz vorschreibt, dass die Generalversammlung der Aktionäre über bestimmte Gesamtsummen von Entschädigungen abstimmt. Aber die Statuten können etwas anderes vorsehen; das hat dann zur Folge, dass nicht darüber abgestimmt wird. Das ist eigentlich systemkonform, denn eigentlich wäre die Festlegung dieser Beträge tatsächlich Sache des Verwaltungsrates. Das ist die Version des Ständerates. Die bisherige Version des Nationalrates ist: Die Aktionärsversammlung muss jährlich über diese Gesamtsumme der Gehälter abstimmen, und zwar in zwingender Form und als Beschluss. Das sind bis heute die gegenteiligen Positionen, die jetzt dem Mehrheits- bzw. dem Minderheitsantrag entsprechen.

Heute liegt uns jetzt noch ein Einzelantrag Bäumle vor, und um das vorwegzunehmen: Ich mache Ihnen namens meiner Fraktion beliebt, diesem Vermittlungsantrag zuzustimmen. Er übernimmt die positiven Aspekte von National- und Ständeratsversion. Er sieht vor, dass gemäss Mehrheit des Nationalrates jährlich zwingend die Aktionärsversammlung über die Gesamtsumme der Gehälter abstimmt und dass die Statuten, entgegen dem Beschluss des Ständerates, das nicht mehr ausschliessen können; es gibt also zwingend jährlich eine Abstimmung. Aber der Einzelantrag Bäumle sieht zusätzlich vor – ich würde sagen, das ist das englische Modell, das man in einigen Ländern Europas kennt, nicht in der Mehrheit, aber in einigen –, dass zwar jährlich abgestimmt wird, dass die Statuten aber festlegen können, dass diese Abstimmung nur konsultativ ist. Die Aktionäre können also entscheiden, ob diese zwingenden jährlichen Abstimmungen als Beschlüsse gelten sollen oder ob sie nur Konsultativcharakter haben sollen.

Der Vorteil dieser Bestimmung ist, dass wir damit international kompatibel sind. Würden wir nämlich der Minderheit folgen und bei der zwingenden jährlichen Beschlussabstimmung bleiben, wären wir ein Exotikum in Europa und würden mindestens den grossen Konzernen und Arbeitgebern dieses Landes einen schweren Knüppel zwischen die Beine werfen.

Der Vermittlungsantrag Bäumle ist, glaube ich, eine gute Grundlage, damit diese Vorlage zu einem Gegenvorschlag wird. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Kaufmann Hans (V, ZH): Ich beurteile diesen Artikel ähnlich wie einige meiner Vorrednerinnen und Vorredner: Es geht hier um den Schicksalsartikel.

Wenn wir bei diesem indirekten Gegenvorschlag den Vermittlungsantrag Bäumle annehmen, setzen wir gut 90 Prozent des Anliegens der Minder-Initiative um – ja, in einigen Punkten gehen wir sogar noch weiter. Wir werden deshalb den Antrag Bäumle unterstützen, denn wir glauben, dass wir damit eine echte Chance haben, einen valablen Gegenvorschlag zur Minder-Initiative präsentieren zu können.

Bekanntlich besteht dieser Einzelantrag aus fünf Elementen. Auch für uns ist es von zentraler Wichtigkeit, dass die Abstimmungen zwingend und jährlich stattzufinden haben. Sie dürfen also nicht nur im Dreijahresrhythmus oder nur freiwillig stattfinden. Es ist auch richtig, dass man unterscheidet: Es gibt Saläre oder Gehälter, die man von vornherein bestimmen kann; das ist das Grundsalar. Über die Boni oder die variablen Entschädigungen soll man erst dann entscheiden können, wenn das Jahr gelaufen ist. Wenn der Leistungsausweis vorliegt, wenn es überhaupt Gewinn gibt, soll man diesen in der Form von Boni oder variablen Entschädigungen verteilen können. Deshalb macht es Sinn, diese rückwirkend zu genehmigen.

Der springende Punkt ist selbstverständlich die Opting-out-Klausel, dass also die Statuten festlegen, ob der Beschluss der Generalversammlung zwingend oder nur konsultativ ist. Mit dieser Bestimmung können die Aktionäre festlegen, dass ein Beschluss bindend sein soll. Damit ist der Initiative voll Rechnung getragen, denn die Generalversammlung hat das letzte Wort über die Saläre und die Boni der Geschäftsleitung.

Wir sind der Meinung, dass der Einzelantrag Bäumle eine gute Kompromisslösung ist. Deshalb werden wir ihn unterstützen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Kaufmann, teilen Sie meine Interpretation, dass Sie mit Ihrer Position keine absolut bindende Abstimmung über die Gehälter der Geschäftsleitung wollen? Entfernen Sie sich damit einmal mehr von Ihrer Unterstützung der Minder-Initiative? Der einzige Antrag, der mit der Minder-Initiative kompatibel ist, ist mein Minderheitsantrag, der eine zwingende bindende Abstimmung verlangt.

Kaufmann Hans (V, ZH): Das ist nicht richtig, Frau Leutenegger Oberholzer. Die Aktionäre können über den Statuten-



Inhalt bestimmen, sie können festlegen, dass dieser Beschluss bindend ist. Wir vertreten vor allem die Eigentümer, und die Eigentümer legen fest, was sie wollen.

Huber Gabi (RL, UR): Herr Bäumle hat uns einen Antrag präsentiert, welcher einen Kompromiss zwischen der Haltung des Ständerates und der bisherigen Haltung des Nationalrates darstellt.

Die FDP-Liberale Fraktion wäre eigentlich für die Fassung des Ständerates, weil wir der Überzeugung sind, dass zu einer guten Corporate Governance auch die klare Aufgabenteilung in Bezug auf die Verantwortung für die Vergütung gehört. Wir haben jetzt aber vielfach das Wort «Kompromiss» gehört und haben auch gehört, dass es darum geht, mit einem Gegenvorschlag, welcher die Stärkung der Aktionärsrechte beinhaltet, eine Brücke zu bauen. Es geht auch darum, jetzt ein Entgegenkommen zu zeigen. Deshalb wird auch die FDP-Liberale Fraktion den Einzelantrag Bäumle unterstützen, den verschiedene Parteien miteinander erarbeitet haben. Es ist auch so, dass in der Praxis börsenkotierte Unternehmungen immer mehr nicht nur Vergütungen des Verwaltungsrates, sondern eben auch solche der Geschäftsleitung zur Abstimmung bringen, meist in Form einer Konsultativabstimmung. Das hat zwar keine bindende Wirkung – was im ablehnenden Fall nämlich auch verschiedene rechtliche Risiken bergen würde –, aber wir können mit der Fassung leben, dass die Statuten bestimmen, ob die Abstimmung verbindlich oder konsultativ sein soll.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Namen der FDP-Liberalen Fraktion Zustimmung zum Einzelantrag Bäumle.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ein zentraler und auch umstrittener Punkt des indirekten Gegenvorschlages sind die Vergütungen der Geschäftsleitung. Der Bundesrat hat sich stets dagegen ausgesprochen, dass die Vergütungen der Geschäftsleitung zwingend von der Generalversammlung genehmigt werden müssen. Ich möchte jetzt zu den verschiedenen Varianten, die Ihnen vorliegen, Stellung nehmen – zum Antrag der Mehrheit, zu jenem der Minderheit und zum Einzelantrag Bäumle.

Gemäss dem Ständerat und der Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen sind die Vergütungen der Geschäftsleitung grundsätzlich durch die Generalversammlung zu genehmigen. Es steht der Gesellschaft, das heisst den Aktionären, aber offen, mit einer Statutenbestimmung von dieser Genehmigungspflicht abzusehen. Gemäss diesem sogenannten Opting-out-Ansatz des Ständerates muss die Generalversammlung aktiv werden, wenn sie auf die Genehmigungspflicht verzichten will. Es soll also vor einem allfälligen Verzicht auf die Genehmigungspflicht zwingend eine Auseinandersetzung in der Generalversammlung stattfinden. Diese Opting-out-Möglichkeit macht Sinn, weil dadurch eine Vermischung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Generalversammlung und des Verwaltungsrates vermieden werden kann. Es kann an den bereits heute geltenden Zuständigkeiten festgehalten werden: Die Generalversammlung ist zuständig für die Ernennung und die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Verwaltungsrat ist zuständig für die Ernennung und die Vergütungen der Geschäftsleitung. Zudem ist festzuhalten, dass die Problematik für die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung nicht dieselbe ist wie für die Vergütungen der Verwaltungsräte, weil bei der Festlegung der Vergütungen der Geschäftsleitung kein In-sich-Geschäft vorliegt.

Gemäss dem Einzelantrag Bäumle soll es jetzt aufgrund eines neuen Absatzes auch möglich sein, dass über die Vergütungen der Geschäftsleitung nur eine Konsultativabstimmung durchgeführt wird. Das ist ein durchaus denkbarer Ansatz, der im Übrigen dem ursprünglichen Lösungsansatz des Bundesrates gemäss der Botschaft 2008 relativ nahe kommt. Zudem könnte dieser Kompromisantrag in der umstrittenen Frage einen Weg aufzeigen, der sowohl für den Nationalrat als auch für den Ständerat gangbar wäre.

Es ist allerdings zu beachten, dass sich die Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen ohnehin für den Lösungsan-

satz des Ständerates ausgesprochen hat. Falls Sie deren Antrag folgen, ist die Differenz bezüglich der Vergütungen der Geschäftsleitung gänzlich bereinigt. Wenn Sie dem Einzelantrag Bäumle folgen, bleibt natürlich eine Differenz zum Ständerat.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Verschiedene Vorredner und auch die Bundesrätin haben ausgeführt, wie eine gute Corporate Governance gemäss herrschender Lehre aussieht. Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat und ist auch für ihn zuständig. Es gibt die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates, die Vergütungen der Geschäftsleitung festzulegen.

Nun hat die Minder-Initiative die Corporate Governance in diesem Punkt durchbrochen, indem sie eine zwingende und verbindliche Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung fordert. Der Ständerat hat beschlossen, dass dies grundsätzlich der Fall sein soll, dass aber den Aktionärrinnen und Aktionären die Freiheit belassen werden soll, in ihren Statuten eine andere Regelung zu treffen. Wir dürfen nicht vergessen, dass es bei der Stärkung der Aktionärsrechte auch darum geht, nicht eine rigorose Bevormundung der Aktionärrinnen und Aktionäre auf Gesetzesstufe vorzunehmen. Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ist dieser Lösung gefolgt.

Heute liegt uns nun ein Einzelantrag Bäumle vor, der in der Kommission nicht besprochen wurde. Er stellt einen Kompromiss zwischen der Lösung gemäss Kommissionsmehrheit und der Variante der verbindlichen Abstimmung gemäss Kommissionsminderheit dar, indem er vorsieht, dass in der Generalversammlung zwingend über die Geschäftsleitungsvergütungen abgestimmt werden muss, dass aber die Aktionärrinnen und Aktionäre weiterhin die Freiheit haben, in ihren Statuten festzulegen, ob diese Abstimmung konsultativ sein soll oder verbindliche Wirkung hat.

Wir haben in den letzten Jahren einen internationalen Trend beobachtet, wonach börsenkotierte Unternehmungen immer öfter ihre Generalversammlungen in Form von Konsultativabstimmungen über Vergütungsberichte abstimmen lassen und damit auch den Puls fühlen können, wieweit das Aktiennariat mit der Performance, aber eben auch mit der ausgerichteten Vergütung zufrieden ist. Konsultativabstimmungen haben gegenüber bindenden Abstimmungen auch den Vorteil, dass sie eher den Puls fühlen und politische Signale aussenden und deshalb vielleicht auch eine ehrlichere Meinungsäußerung seitens der Aktionäre sind, weil diese keine rechtlichen Risiken eingehen.

Im Namen der Kommissionsmehrheit – es waren 11 zu 7 Stimmen – bitte ich Sie, dem Ständerat zu folgen.

Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: Certains ont dit qu'on se trouvait là à la croisée des chemins et peut-être au coeur de tout le dispositif. Ils ont certainement raison.

L'assemblée générale se prononce annuellement sur le montant global décidé pour les rémunérations du conseil d'administration; c'est la règle. Est-ce qu'il faut avoir une exception possible lorsque les statuts le prévoient autrement, une sorte d'«opting out» comme le propose le Conseil des Etats? Oui, selon la majorité de la commission, et non selon la minorité qui souhaite imposer ce vote de l'assemblée générale sur les rémunérations.

Le but est d'éviter les rémunérations abusives. Or, on observe que les votes obligatoires n'aboutissent pas forcément à ce résultat-là. Les actionnaires sont des investisseurs et, en tant qu'investisseurs, ils sont très conscients de la valeur de leurs actions en Bourse et ils savent qu'un rejet du plan de rémunération de la direction par l'assemblée générale peut être interprété négativement et peut affoler les marchés. Il n'est donc pas exclu que les actionnaires acceptent des plans de rémunération qu'ils désapprouvent de peur d'affoler les marchés et de faire baisser la valeur à leurs actions. Par conséquent, le but même de ces dispositions qui visent à éviter les rémunérations trop importantes ne serait pas atteint par une disposition impérative. C'est en tout cas



ce que pensent les Allemands et les Américains qui, par le biais d'un système de vote consultatif, évitent ce genre de problème.

Par 11 voix contre 7, la commission vous recommande de la suivre et donc de vous rallier à la version du Conseil des Etats à l'article 7311 alinéa 1.

La proposition Bäumle est une proposition de compromis. La commission n'a pas eu l'occasion de se prononcer à son sujet. Je ne peux donc pas vous donner l'opinion de la commission. C'est un compromis dans le sens qu'il sauve l'obligation de vote annuel telle que souhaitée par la minorité tout en laissant la possibilité de donner à ce vote soit un caractère contraignant, soit un caractère consultatif. C'est le système anglais qui tient compte de tous ces paramètres et qui, apparemment, a fait ses preuves. En l'état, je ne peux donc pas me prononcer sur la proposition Bäumle.

La commission vous recommande de suivre la décision du Conseil des Etats.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/6551)

Für den Antrag Bäumle ... 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 60 Stimmen

siehe Seite / voir page 189

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/6552)

Für den Antrag Bäumle ... 139 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 0 Stimmen

siehe Seite / voir page 190

Art. 731bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Jositsch, Allemann, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 704 al. 1 ch. 9

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Jositsch, Allemann, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 731d Abs. 2 Ziff. 6

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Jositsch, Allemann, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 731d al. 2 ch. 6

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Jositsch, Allemann, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 731m

Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Ausnahmen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind, kann:

1. das Vergütungsreglement vorsehen oder
2. der Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragen.

Abs. 3

Streichen

Antrag der Minderheit

(Jositsch, Allemann, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 731m

Proposition de la majorité

Al. 2

Dans la mesure où elles sont dans l'intérêt de la société, des exceptions peuvent être:

1. prévues par le règlement de rémunération ou
2. proposées à l'assemblée générale par le conseil d'administration.

Al. 3

Biffer

Proposition de la minorité

(Jositsch, Allemann, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Pardini, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Jositsch Daniel (S, ZH): Es geht hier um ein zentrales Element der Abzocker-Initiative respektive um die Frage, ob wir einen griffigen Gegenvorschlag machen wollen oder nicht. Thema sind Abgangentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden sollen. Es besteht Konsens, dass es sich dabei um Entschädigungsformen handelt, die ein grosses Missbrauchspotenzial in sich bergen. Es besteht daher auch Konsens, dass diese grundsätzlich unzulässig sein sollen. Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen möchte aber Schlupflöcher schaffen, die dieses grundsätzliche Verbot aushöhlen. Die Minderheit und der Ständerat möchten Ausnahmen vom Prinzip von einer qualifizierten Zustimmung der Generalversammlung abhängig machen. Ein entsprechender Entscheid soll gemäss Minderheit als wichtiger Beschluss im Sinne von Artikel 704 ergehen; die Mehrheit möchte das nicht. Die Mehrheit sieht außerdem vor, dass solche Entschädigungen im Voraus auch generell im Vergütungsreglement geregelt werden können. Auch dagegen wehrt sich die Minderheit zusammen mit dem Ständerat.

Wenn Sie der Mehrheit zustimmen, machen Sie den Gegenvorschlag zur Abzocker-Initiative in einem wesentlichen Teil zur Mogelpackung und löschen ihn. Die Minderheit schlägt Ihnen zusammen mit dem Ständerat eine griffige und klare Lösung vor, die Ausnahmen zulässt, diese aber mit erhöhten Anforderungen versieht.

Ich beantrage Ihnen daher, der Minderheit zuzustimmen.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich ersuche Sie, dem Minderheitsantrag Jositsch zuzustimmen. In der Tat geht es hier um eine



weitere Kernregelung. Die Minder-Initiative will ja diese goldenen Fallschirme abschaffen, Sie wollen sie letztlich durch die Hintertüre wieder einführen. Das schwächt den Gegenvorschlag, das macht ihn eigentlich gar nicht mehr zu einem Gegenvorschlag, sondern nur noch zu einem Aufweichvorschlag.

Sie müssen Farbe bekennen! Entweder sind Sie für Vorauszahlungen und Abgangsentschädigungen, oder Sie sind dagegen, aber Sie können das nicht von Eventualitäten abhängig machen. Sie können diese auch nie so genau umschreiben, dass sinnvolle Kriterien aufgestellt werden können und dass festgelegt werden kann, wann solche Vorauszahlungen zulässig sein sollen. Deshalb ist es wichtig, dass der Gesetzgeber hier Schranken setzt und eingreift. Dem wird man entgegenstellen, das widerspreche unserem System, es brauche in diesem Bereich eine Autonomie der Gesellschaften. Aber wir haben ja gesehen, wohin das geführt hat. Es war ja in den letzten fünfzig Jahren gängige Praxis, dass der Gesetzgeber es unterliess, materiell in die Beschlüsse der Aktiengesellschaften einzutreten, und weil keine Regulierung vorhanden war, haben wir diese überbordenden Abgangsentschädigungen. Im luhmannschen Sinne müsste man sagen, die Autopoiesis des Systems habe eben zu einer Überdominanz dieses ökonomischen Selbstlaufes geführt und es brauche jetzt die Irritation des Gesetzgebers, damit dieser Selbstlauf der Vorauszahlungen und Abgangsentschädigungen gestoppt werde.

Genau aus diesem Grunde müssen Sie dem Antrag der Minderheit Jositsch folgen.

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Der Bundesrat unterstützt den Antrag der Minderheit.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Ursprünglich hatte der Ständerat vorgesehen, Abgangsentschädigungen zu verbieten, wonach der Nationalrat einen praxistauglicheren Vorschlag gesucht hat, um Abgangsentschädigungen, die im Interesse der Gesellschaft liegen, in Ausnahmefällen zu ermöglichen, da sie oft dienlich sein können, um Gerichtsverfahren zu vermeiden. Die Leistungen, die als Voraussetzung für die Abgangsentschädigung gelten, sollen jedoch im Vergütungsreglement festgehalten sein, und wenn es nicht im Reglement steht, soll die Generalversammlung darüber abstimmen.

Wir haben in diesem Sinn in der Kommission einen Antrag Hochreutener angenommen und das Wort «und» durch «oder» ersetzt. Wir wollen eben nicht ein System schaffen, das jedes Mal die Generalversammlung bemüht, sondern klare Voraussetzungen für eine restriktive Handhabung der Ausnahmen schaffen.

Vielleicht noch ein Wort zur Schelte von Herrn Vischer aufgrund unserer gesetzestechischen Arbeit von heute Morgen: Es muss uns doch in diesem Rat ein Anliegen sein, diesen Gegenvorschlag nicht einfach schwarz oder weiss auszugestalten, sondern praxisnah und praxistauglich und dennoch die Anliegen der Initiative ernsthaft aufzunehmen. Wir haben mit dem indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe – ich sage dies hier, weil es die letzte Differenz ist, über die wir befinden – 80 bis 90 Prozent der Grundanliegen gemäss den 24 Forderungen der Initiative Minder aufgenommen. Teilweise haben wir Ausnahmemöglichkeiten geschaffen, wie sie die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen auch in Bezug auf Abgangsentschädigungen vorschlägt. Es geht uns darum, dass mit diesem Gegenvorschlag der Standort Schweiz nicht unnötig geschwächt wird, dass aber auch die legitimen Anliegen des Initianten und seiner Mitunterzeichner sowie der Bevölkerungskreise, die diese Anliegen teilen, berücksichtigt werden.

Ich bitte Sie auch hier, der Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen.

Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: Nous sommes ici aux interdictions. Sont interdites dans le système de rémunération les indemnités de départ, les parachutes dorés qui ont fait couler beaucoup d'encre et suscité beaucoup d'émo-

tions, et les indemnités anticipées qui permettent d'être payé d'avance quel que soit le fruit de la gestion. C'est la règle. Mais il faut que la règle puisse souffrir des exceptions dans l'intérêt de la société. Il est parfois dans l'intérêt de l'entreprise d'avoir un système d'indemnités de départ déjà prévu, canalisé et non abusif pour éviter de longs procès qui sont souvent plus coûteux vu les frais d'avocats et restent chargés d'incertitudes.

Par conséquent, nous vous recommandons d'adopter la proposition de la majorité qui sauvegarde le principe de l'intérêt de la société et propose un système souple. Le règlement de rémunération doit pouvoir prévoir des exceptions et lorsqu'elles n'ont pas été prévues, et dans ce cas seulement, elles sont proposées à l'assemblée générale qui en décide. Cette formulation souple permet de poursuivre le but de ce contre-projet à l'initiative Minder, c'est-à-dire d'empêcher les abus qu'on a connus dans le passé tout en gardant une soupleesse qui ne paralyse pas les actionnaires et la société. Par 17 voix contre 7, la commission vous invite à la suivre.

**Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 191
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/6553)**

Für den Antrag der Mehrheit ... 95 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 57 Stimmen

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Montag, 5. März 2012

Lundi, 5 mars 2012

16.15 h

10.443

Parlamentarische Initiative

RK-SR.

Indirekter Gegenentwurf

zur Volksinitiative

«gegen die Abzockerei»

Initiative parlementaire

CAJ-CE.

Contre-projet indirect

à l'initiative populaire

«contre les rémunérations abusives»

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 20.05.10

Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)

Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)

Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)

Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)

Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 07.12.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 06.03.12 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 08.03.12

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 15.03.12 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Präsident (Altherr Hans, Präsident): Wir beginnen mit Artikel 689 Absatz 3, da es sich bei den meisten übrigen Differenzen um Konzepte handelt.

Art. 689 Abs. 3

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 689 al. 3

Proposition de la commission

Maintenir

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Wir sind nicht nur im Differenzbereinigungsverfahren, sondern hoffentlich bald auch am Ende der Beratung dieser Vorlage und können sie dann verabschieden. Die Kommission hat das Geschäft behandelt. Bei zwei Punkten möchte sie dem Nationalrat folgen, aber es gibt auch einige Punkte, bei denen sie festhalten will.

Zu Artikel 689 Absatz 3: Der Nationalrat möchte bei der Generalversammlung die briefliche Stimmabgabe ermöglichen. Allerdings ist diese Frage im Nationalrat weder gross begründet noch besprochen worden, und sie hat eigentlich auch nichts mit der Volksinitiative zu tun, zu der hier ein indirekter Gegenentwurf geschaffen werden soll. Es wäre eine fundamentale Systemänderung und würde sicher noch weitere Anpassungen im Aktienrecht voraussetzen.

In der Redaktionskommission wurde bei der Vorbereitung des Geschäfts eine gewisse Widersprüchlichkeit in der Formulierung des Absatzes gemäss dem Beschluss des Nationalrates festgestellt. Es ist unklar, ob die Bestimmung dem Aktionär per Gesetz ein Recht auf briefliche Stimmabgabe einräumen will oder ob lediglich die Möglichkeit der Einführung der brieflichen Stimmabgabe geschaffen werden soll. Frau Bundesrätin Sommaruga hat im Nationalrat darauf aufmerksam gemacht, dass mit dieser Bestimmung das Unmittelbarkeitsprinzip der Generalversammlung aufgeweicht würde. Das geltende Recht und der indirekte Gegenvorschlag basieren auf diesem Prinzip. Es müsste abgeklärt werden, welche weiteren Anpassungen diese Systemänderung bedingen würde. Deshalb ist die Kommission der Meinung, dass man hier festhalten sollte.

Angenommen – Adopté

Art. 731d Abs. 2 Ziff. 3, 4, 4bis, 5

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 731d al. 2 ch. 3, 4, 4bis, 5

Proposition de la commission

Maintenir

Präsident (Altherr Hans, Präsident): Wir beraten Artikel 731d Absatz 2 Ziffer 6 später zusammen mit Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 9 und Artikel 731m Absätze 2 und 3.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Zu Absatz 2 Ziffer 3: Der Nationalrat hat beschlossen, die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Inhalt des Vergütungsreglements in zentralen Bereichen einzuschränken. Wir haben es zusammen mit dem Bundesrat für notwendig erachtet, präzise Vorgaben zum Vergütungsreglement ins Gesetz aufzunehmen. Nur so können die Aktionäre mit der Genehmigung des Reglements auch präventiv auf die Vergütungspolitik der Unternehmen Einfluss nehmen. Es wäre der Corporate Governance abträglich, wenn man jetzt versuchte, gerade die in der Praxis häufig problematischen Aspekte wie z. B. die Boni oder das Bonus-Malus-System dem Einflussbereich der Aktionäre zu entziehen. Unsere Fassung ist transparent. Sie schafft nicht nur Transparenz bei der Vergütungspolitik, sondern auch Rechtssicherheit, ohne gleichzeitig die unternehmerische Freiheit einzuschränken. Das ist der Grund, weshalb die Kommission in diesem Punkt auch festhalten möchte.

Zu Absatz 2 Ziffer 4: Der Nationalrat hat diese Bestimmung bei Ziffer 5 behandelt. Wir halten an unserer Position fest.

Absatz 2 Ziffer 4bis gemäss Ständerat entspricht Absatz 2 Ziffer 4 gemäss Nationalrat. Es besteht hier keine Differenz mehr.

Bei Absatz 2 Ziffer 5 beantragen wir Festhalten an unserer Version.

Angenommen – Adopté



Art. 731d Abs. 3*Antrag der Kommission*

Festhalten

Antrag Bischof

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 731d al. 3*Proposition de la commission*

Maintenir

Proposition Bischof

Adhérer à la décision du Conseil national

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Zu Absatz 3: Es geht hier um die Frage, ob das maximal zulässige Verhältnis zwischen der Grundvergütung und der zusätzlichen Vergütung im Vergütungsreglement festgelegt werden soll oder nicht. In der Praxis führen die übermässigen variablen Vergütungen zu Problemen – Sie wissen das –, vor allem deswegen, weil sie ein kurzfristiges Denken fördern und weil das Eigeninteresse der Vergütungsempfänger vor das Gesellschaftsinteresse gestellt wird. Unser Gegenvorschlag verzichtet darauf, das maximal zulässige Verhältnis gesetzlich festzulegen, aber der Verwaltungsrat erhält die Pflicht, dieses Verhältnis im Vergütungsreglement festzulegen. Die Gesellschaft hat es damit in der Hand, eine Regelung einzuführen, die auch ihren Verhältnissen angemessen ist. Diese Variante haben wir einstimmig beschlossen. Sie haben gesehen, dass der Nationalrat hier eine andere Variante vorschlägt. Ihre Kommission hat mit Stichentscheid der Präsidentin an der Fassung des Ständerates festgehalten.

Bischof Pirmin (CE, SO): Ich möchte mich vorweg entschuldigen, dass ich es unterlassen habe, einen Minderheitsantrag zu stellen. Wie der Kommissionsreferent festgestellt hat, hat sich die Kommission mit 6 zu 6 Stimmen mit Stichentscheid der Präsidentin für Festhalten an der Fassung des Ständerates entschieden.

Ich bitte Sie aus folgendem Grund, meinem Einzelantrag zuzustimmen, also der Fassung des Nationalrates zu folgen: Der Ständerat möchte in seiner Fassung im Vergütungsreglement zusätzlich zu den übrigen Regelungen ein Maximalverhältnis zwischen Grundentschädigung und variablen Vergütungen, also Boni, einführen. Ein solches Maximalverhältnis macht in einem Vergütungsreglement keinen Sinn, im Gegenteil. Es verhindert nicht, dass Überentschädigungen ausgerichtet werden. Es führt lediglich dazu, dass dann die Gesellschaften, wenn sie ein bestimmtes prozentuales Verhältnis festgelegt haben, höhere Grundentschädigungen ausrichten werden, damit sie auch höhere Boni ausrichten können. Entscheidend ist ja nicht das Verhältnis zwischen zwei Entschädigungskategorien, entscheidend ist die Gesamtsumme der Entschädigungen, die am Schluss ausgerichtet wird. Dass darüber beschlossen werden kann, wird durch diesen indirekten Gegenentwurf ja gewährleistet. Ich bitte Sie deshalb, hier meinem Einzelantrag zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Herr Ständerat Bischof hat es gesagt: Mit einer Festlegung des maximal zulässigen Verhältnisses zwischen der Grundvergütung und der zusätzlichen Vergütung im Vergütungsreglement verhindern Sie grundsätzlich einmal gar nichts. Trotzdem ist auch der Bundesrat der Meinung, dass dieses Verhältnis im Vergütungsreglement festgelegt werden soll. Der Vorteil einer solchen Regelung ist, analog zu allen anderen Regelungen, die Sie im Vergütungsreglement festgelegt haben wollen, dass der Verwaltungsrat so verpflichtet ist, das maximal zulässige Verhältnis festzulegen. Er ist frei bei der Frage, wie er es tut, und materiell kann er selbstverständlich selber entscheiden, aber er muss den Entscheid der Generalversammlung unterbreiten. Diese hat dann die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Wenn Sie diese Bestimmung nicht im Vergütungsreglement haben, hat die Generalversammlung keine Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Ich rufe Ihnen noch einmal in Erinnerung, dass es gerade die variablen Vergütungen sind, die immer Probleme gemacht haben. Deshalb scheint es auch dem Bundesrat ein Vorteil zu sein, wenn dieses Verhältnis im Vergütungsreglement grundsätzlich festgelegt werden muss. Ich sage aber noch einmal: Wie bei allen anderen Vorschriften, die wir mit Blick auf das Vergütungsreglement machen wollen, ist die Gesellschaft hier beim materiellen Entscheid frei. Aber die Generalversammlung kann und muss sich dann eben auch dazu äußern. Das ist sicher ein Vorteil. Deshalb bittet Sie auch der Bundesrat, den Einzelantrag abzulehnen und Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bischof ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 17 Stimmen

Art. 731j Abs. 2*Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 731j al. 2*Proposition de la commission*

Maintenir

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Der Nationalrat hat hier beschlossen, das Minderrechtsrecht zu streichen, der Generalversammlung die Abänderung des Vergütungsreglements zu beantragen. Das Vergütungsreglement wird ja auch gemäss unserem indirekten Gegenvorschlag auf unbestimmte Zeit genehmigt. Folglich muss es den Aktionären möglich sein, das Reglement, das ja unter Umständen vor langer Zeit einmal beschlossen worden ist, wieder abzuändern – die Frage ist, unter welchen Voraussetzungen. Beim Beschluss des Nationalrates haben die Aktionäre keine explizite Möglichkeit mehr, auf das ursprünglich genehmigte Vergütungsreglement zurückzukommen. Das möchte Ihre Kommission nicht, sie beantragt Ihnen deshalb bei dieser Bestimmung Festhalten.

Minder Thomas (V, SH): Bei diesem Punkt geht es um Traktandierungsbegehren und deren Schwellen. Artikel 699 OR regelt das bereits jetzt; die Schwelle liegt bei Aktien im Nennwert von einer Million Franken. So will es auch der neue Artikel 731j Absatz 2 – mit zwei zusätzlichen Möglichkeiten: 0,25 Prozent des Aktienkapitals oder 0,25 Prozent der Stimmen. Ganz grundsätzlich ist die jetzige Schwelle, nach der ein Begehr nur dann auf die Traktandenliste gesetzt werden kann, wenn der Aktionär den Nennwert von einer Million Franken vertritt, viel zu hoch. Gerade bei börsenkotierten Unternehmen, bei welchen die Aktien über den ganzen Globus verstreut sind – man nennt das «pulverisiert» –, ist es heute sehr schwierig, ein Traktandierungsbegehr einzureichen.

Dass Artikel 731j nun aber zwei neue Schwellen nur für diesen Bereich der Vergütungspolitik festlegen will, wobei die Aktionäre nur zu diesem Punkt Anträge stellen können, widerspricht einer guten Aktionärsdemokratie. Die Schwelle sollte ganz grundsätzlich tiefer angesetzt werden und nicht nur für das Vergütungsreglement gelten. Da helfen auch die Kriterien 0,25 Prozent des Aktienkapitals oder 0,25 Prozent der Stimmen nichts.

Das Parlament hat es bei dieser Vorlage verpasst, die Traktandierungsschwelle ganz generell tiefer anzusetzen. Doch ich verstehe, dass gewisse Kreise im Parlament diesen Absatz wollen: Sie wollen nach aussen glaubhaft machen, der Aktionär könne über diesen Punkt Einfluss auf die Vergütungspolitik der AG nehmen. Das ist lachhaft. Viel eher ist der Aktionär fähig, eine Vergütungssumme für den Verwaltungsrat oder für die Geschäftsleitung abzusegnen. Wenn Sie glauben, dass der Eigner an einer Generalversammlung über die Vergütungspolitik mitbestimmen könne, überschätzen Sie die Aktionäre und die Generalversammlungen gewaltig. Wie gesagt: Dort, wo die Vergütungspolitik aus dem Ruder gelaufen ist, also bei den grossen börsenkotierten Unternehmen.



tierten Unternehmungen und insbesondere den Finanzdienstleistern, bringen auch diese Schwellen, bringt also auch Artikel 731j Absatz 2 nichts.

Wir sollten hier dem Nationalrat folgen, der diesen Passus streichen will. Da müssen einige Ständeräte extrem gutgläubig – ich würde sogar sagen: abergläubisch – sein; das wird klar, wenn man bedenkt, dass es Aktien im Nennwert von einer Million Franken braucht, nur um auf die Traktandenliste zu kommen, und wenn man bedenkt, dass es zusätzlich eine Mehrheit an der Generalversammlung braucht, um überhaupt nur einen einzigen Punkt in der Vergütungspolitik durchboxen zu können.

Als meine Initiative lanciert wurde, monierten insbesondere die Gegner dieser Vorlage, es sei viel zu schwierig, den Eigner über die Vergütungssumme auf Stufe Geschäftsleitung oder Verwaltungsrat abstimmen zu lassen. Jetzt, ein paar Jahre später, bringen genau dieselben Kreise der Gegner die Idee ein, der Eigner solle auf die hochkomplexe Vergütungspolitik und auf den hochkomplexen Vergütungsbericht Einfluss nehmen, dies via die vorgeschlagene Traktandierungsschwelle. In einem Vergütungsbericht hat es Dutzende von Faktoren, welche die Lohnpolitik und die ausbezahlte Vergütungssumme beeinflussen. Ich möchte die Generalversammlung erleben, an der über Optionen, Haltefristen, Ausübungsspreise, gesperrte Aktien, Rückdatierung von Optionen usw. diskutiert wird! Ein Traktandierungsbegehrn stellen kann heute bei den relevanten Unternehmen fast nur noch eine Organisation wie die Ethos-Stiftung. Nicht einmal die Organisation Actares, die sich ebenfalls mit Aktionärsvertretungen befasst, bringt dies bei einem pulverisierten Aktionariat zustande.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle, grundsätzlich auf einen Fehler bei diesem Artikel hinzuweisen. Nach aussen tönt es gut, dass die Generalversammlung über das Vergütungsreglement abstimmen kann. Aber eigentlich ist dies nicht gut; ich gebe Ihnen ein Beispiel, warum das keine gute Idee ist: Was passiert, wenn die Generalversammlung ein Vergütungsreglement bindend verabschiedet – wir sprechen hier von einer bindenden Abstimmung über das Vergütungsreglement, so will es Artikel 731j – und danach publik wird, dass jedes Mitglied der Geschäftsleitung dank Optionen Dutzende von Millionen Franken verdient hat? Das ist keine Science-Fiction! Herrn Grübel wurden 4 Millionen Optionen zum Ausübungsspreis von Fr. 10.10 zugeteilt; dies steht im Vergütungsbericht der UBS, den ich hier vor mir liegen habe. Wenn die Generalversammlung das abnimmt, so ist das bindend, muss umgesetzt und ausbezahlt werden. Dann ist es auch irrelevant, ob im nächsten Jahr der Vergütungsbericht anders aussehen wird. Wenn die Generalversammlung diese Optionen von Herrn Grübel und anderen Geschäftsleitungsmitgliedern so abnimmt, sind sie am nächsten Tag in deren Arbeitsvertrag verankert. Ob der Aktionär das verstanden hat oder nicht, ist irrelevant. Somit würde das Folgendes heissen: Wenn der Aktienkurs der UBS sich verdoppelt, also von 10 Franken, dem Ausübungsspreis, auf 20 Franken ansteigt – was denkbar ist, es ist kein Wahnsinnsding, den Aktienkurs von 10 auf 20 Franken zu steigern, bei einem so tiefen Aktienkurs, wie er bei der UBS heute besteht –, dann hätte Herr Grübel mit 4 Millionen Aktien 80 Millionen Franken verdient.

Dieses Beispiel zeigt, wie brandgefährlich die bindende Abnahme eines Vergütungsberichtes ist. Ich selber war nie von dieser Idee begeistert. Grübel mit 80 Millionen Franken, der Aktionär ohne Dividende, Zürich und Basel ohne Gewinnsteuerertrag und die Schweizerische Nationalbank noch immer auf einem Stapel toxischer Papiere! Aber hallo, dann brennt der Baum! Die Aktionäre werden fragen, weshalb man ihnen das mit den Optionen nicht gesagt habe, worauf der Verwaltungsrat antworten wird, dass die Aktionäre ja das Vergütungsreglement bindend angenommen hätten – alles, was nicht verboten sei, sei erlaubt. Sie merken nun alle, dass es verdammt gefährlich ist, dem Aktionär ein Vergütungsreglement zur bindenden Abnahme anzuvertrauen. In einem Vergütungsbericht ist sehr viel Kleingedrucktes, sehr viel Intransparentes, sehr viel Unvorhergesehenes enthal-

ten. Ich würde fast behaupten, dass ein Vergütungsbericht – beispielsweise jener der UBS oder jener von Novartis – so lang und hochkomplex ist, dass es nur ganz wenige Aktiönaire gibt, die ihn analysieren und wirklich verstehen können. Ich gebe Ihnen noch ein weiteres, hochaktuelles Beispiel, um aufzuzeigen, was für ein Blödsinn es ist, ein Vergütungsreglement bindend von der Generalversammlung abnehmen zu lassen oder die Generalversammlung, wie Dominique Biedermaier von Ethos jeweils sagte, «faire voter sur la politique de la rémunération». In den USA gibt es Hunderte von Fällen – und entsprechende Strafuntersuchungen – mit einem Backdating von Optionen, also einer Rückdatierung von Optionen, und rückwirkenden Änderungen beim Ausübungsspreis. Was machen Sie, wenn nicht im Vergütungsbericht oder im Vergütungsreglement steht, dass so etwas verboten ist, und es zu solchen Spielereien kommt, die einzig und allein das Ziel verfolgen, diesen Herren höhere Gehälter zuzuschaffen? Was machen Sie, wenn für Grübel der Ausübungsspreis nachträglich auf unter Fr. 10.10 gesetzt, also korrigiert wird? Dann ist doch der Knatsch an der Generalversammlung programmiert. Seitens des Verwaltungsrates wird es dann heissen, dass man ja den Vergütungsbericht abgenommen habe, wobei das, was darin nicht verboten sei, erlaubt sei. Oder was machen Sie, wenn Herr Vasella bei einer Tochter der Gruppe noch ein Beratermandat innehat und dort nicht Verwaltungsrat ist? Diese Gelder sieht man nie in einem Vergütungsbericht, da diese Tochter Herrn Vasella aufgrund einer simplen Rechnung entschädigt.

Ich will Ihnen damit nur sagen, dass die Bestimmungen, die der Rat zum Thema Vergütungsbericht und Traktandierungsschwelle entworfen hat, nicht das Gelbe vom Ei sind. Das gilt auch für Absatz 2 dieses Artikels.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Herr Ständerat Minder hat soeben über die Verabschiedung des Vergütungsreglements und des Vergütungsberichtes gesprochen. Das ist aber nicht Gegenstand dieses Absatzes: Hier geht es ja um die Minderheitsrechte.

Da muss ich Sie auf etwas aufmerksam machen, Herr Ständerat Minder: Sie haben sich eingangs noch zu den Schwellenwerten für die Traktandierung geäußert. Diese Schwellenwerte werden aber in jenem Teil der Aktienrechtsreform behandelt, der im Moment sistiert ist. Hier, bei Artikel 731j Absatz 2, geht es ausschliesslich darum, wie hoch die Schwellenwerte sein sollen für das Recht, der Generalversammlung eine Änderung des Vergütungsreglements zu beantragen. Hier wird also geregelt, wer unter welchen Voraussetzungen einen solchen Antrag stellen kann.

Da ist der Bundesrat zusammen mit Ihrer Kommission doch der Meinung, dass wir auch für die Änderung des Vergütungsreglements das geltende Traktandierungsrecht beibehalten sollten. Die heute dafür geltenden Schwellenwerte sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und auch aus Gründen der Rechtsklarheit nun explizit im Gesetz festgehalten werden.

Genau das tut hier der Ständerat. Gemäss Ihrem Beschluss können die Aktionäre, die 0,25 Prozent des Aktienkapitals oder 0,25 Prozent der Stimmen oder Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, eine solche Abänderung nicht nur traktandieren, sondern beantragen. Diese Schwellenwerte beziehen sich, wie gesagt, auf das Antragsrecht. Die konkrete Änderung des Vergütungsreglements wird natürlich dann von der Generalversammlung respektive von der Mehrheit der Aktionäre beschlossen.

Da die Möglichkeit einer nachträglichen Abänderung des Vergütungsreglements aber unbedingt gewährleistet sein muss, bitte ich Sie, hier Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen und an Ihrer ursprünglichen Fassung festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 626 Ziff. 8; 698 Abs. 2 Ziff. 4a; 731l Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



Art. 626 ch. 8; 698 al. 2 ch. 4a; 731l al. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 627 Ziff. 15*Antrag der Kommission*

Streichen

Art. 627 ch. 15*Proposition de la commission*

Biffer

Präsident (Altherr Hans, Präsident): Wir behandeln an dieser Stelle nun ein erstes Konzept.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Die Vergütungen der Geschäftsleitung sind ein zentraler und auch umstrittener Punkt des indirekten Gegenvorschlags. Die Volksinitiative möchte ja, dass die Generalversammlung die Vergütungen der Geschäftsleitung zwingend und rechtsverbindlich genehmigen muss. Der indirekte Gegenvorschlag des Ständerates sieht vor, dass die Generalversammlung die Vergütungen grundsätzlich rechtsverbindlich genehmigt. Die Statuten können aber vorsehen, dass die Festsetzung der Geschäftsleitungsvergütungen eine ausschliessliche Kompetenz des Verwaltungsrates ist. Die Aktionäre können also aufgrund einer Opting-out-Regel auf ihre Genehmigungskompetenz verzichten. Der Nationalrat hat im Sinne eines Kompromisses eine vermittelnde Lösung gefunden, wonach die Vergütungen der Geschäftsleitung zwingend durch die Generalversammlung genehmigt werden müssen. Es bleibt aber den Aktionären überlassen zu entscheiden, ob diesem Beschluss eine rechtlich bindende oder bloss eine konsultative Wirkung zukommt.

Ihre Kommission kann sich dieser Lösung anschliessen und beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Bundesrat kann sich diesem Kompromiss anschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9; 731d Abs. 2 Ziff. 6; 731m Abs. 2, 3*Antrag der Kommission*

Festhalten

Antrag Luginbühl

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 704 al. 1 ch. 9; 731d al. 2 ch. 6; 731m al. 2, 3*Proposition de la commission*

Maintenir

Proposition Luginbühl

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Altherr Hans, Präsident): Es handelt sich hier um ein weiteres Konzept.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Ich kann Ihnen die Position der Kommission bekanntgeben. Herr Luginbühl hat ja schon beim zweiten Durchgang einen solchen Antrag gestellt. Es geht hier um die berühmten Fallschirme und die Vorauszahlungen. Gemäss Nationalrat soll es Ausnahmen vom Verbot geben, die man eben auch im Vergütungsreglement festlegen kann. Wir haben hier eine andere Übungsanlage beschlossen. Der Nationalrat hat das Konzept, das wir gehabt hatten, abgeändert. Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus sind gemäss Nationalrat zwar immer noch grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können gemäss der neuen Fassung aber auf zwei Arten genehmigt werden: durch eine Bestimmung im Vergütungsreglement, das habe ich eingangs gesagt, oder durch einen Beschluss der Generalversammlung, der aber nicht die Anforderungen des wich-

tigen Beschlusses gemäss Artikel 704, also eine qualifizierte Zustimmung, erfüllen muss.

Ihre Kommission lehnt dieses Konzept ab, weil es die Aktiengesetze in einem Bereich schwächt, der für Missbrüche eben besonders anfällig ist. Die grundsätzliche Unzulässigkeit, zu der wir uns ja eigentlich bekannt haben, wird dadurch eben ziemlich aufgeweicht. Der indirekte Gegenvorschlag des Ständerates will solche Vergütungen nur dann ausnahmsweise zulassen, wenn die Generalversammlung das im konkreten Fall beschliesst. Ihre Kommission hat deshalb einstimmig beschlossen, die unnötigen Erleichterungen gemäss der Fassung des Nationalrates abzulehnen, denn sonst entfernt sich diese Bestimmung weiter weg von den Forderungen der Volksinitiative; wir halten also fest.

Luginbühl Werner (BD, BE): Es ist klar, worum es geht. Es geht um die Abgangsentschädigungen. Da gilt es auch nichts zu beschönigen: Da gab es in der Vergangenheit Missbrüche. Auch ich – ich möchte das ganz klar betonen und unterstreichen – bin der Meinung, dass es solche Missbrüche künftig zu verhindern gilt. Die Fassung des Ständerates – ich habe das schon früher kritisiert – ist aber derart restriktiv, dass sie zu grossen Problemen für die börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz führt. Ich bin klar der Auffassung, dass eine gesetzliche Regelung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat, genügen würde, um zukünftige Exzesse bei Abgangsentschädigungen zu vermeiden.

Der Ständerat hat beschlossen, dass jede einzelne Abgangsentschädigung von der Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr – zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte – zu genehmigen ist. Eine solche Regelung bietet in der Praxis Probleme; ich werde versuchen, kurz darzulegen, warum. Bekanntlich stehen Mitglieder der Geschäftsleitung in einer ausgesprochenen Vertrauensstellung zum Unternehmen. Geht das gegenseitige Vertrauen aus irgendeinem Grund verloren, besteht Handlungsbedarf. Das betroffene Unternehmen muss über die nötige Flexibilität verfügen, um in einem solchen Fall im eigenen Interesse, aber auch im Interesse der Aktionäre situationsgerecht und vor allem auch rasch handeln zu können. Solche Abgänge kommen immer wieder vor, das haben die letzten Monate gezeigt. So haben beispielsweise kleinere und mittlere börsenkotierte Unternehmen wie die Charles Vögele Holding AG, die Lonza Group AG und die Ypsomed Holding AG in dieser Zeit ihre CEO ausgewechselt.

Die vom Ständerat beschlossene Regelung würde zu einem faktischen Verbot von Abgangsentschädigungen führen. Denn das Aushandeln einer Abgangsentschädigung, die nachträglich von der Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr genehmigt werden muss, ist eigentlich undenkbar und daher obsolet. Bei der erwähnten rasch zu vollziehenden Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit einem Mitglied der Geschäftsleitung kann eine Abgangsentschädigung dazu dienen, langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses wird sich aber mit Sicherheit kein Arbeitnehmer und keine Arbeitnehmerin auf eine Einigung einlassen, wenn diese ein Element enthält, das später noch von der Generalversammlung mit qualifiziertem Mehr abgesegnet werden muss.

Ein faktisches Verbot von Abgangsentschädigungen bedeutet aber, dass dem Unternehmen eine wichtige Möglichkeit genommen wird, bei einer Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsleitung sich mit diesen gütlich zu einigen. Das Geschäftsleitungsmittel ist sich dessen bewusst und wird versuchen, sich entweder bereits bei Beginn des Verhältnisses mit langen Kündigungsfristen im Arbeitsvertrag abzusichern oder bei Beendigung des Verhältnisses seine finanziellen Interessen prozessual durchzusetzen. In beiden Fällen ergeben sich negative Folgen für das Unternehmen, entweder in finanzieller Hinsicht oder mit Blick auf die Reputation.

Der Nationalrat hat einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Auch nach seiner Regelung sind Abgangsentschädigungen



grundsätzlich unzulässig. Er erlaubt jedoch eine Ausnahme: Erfüllt eine Abgangentschädigung die im Vergütungsreglement vorgegebenen Kriterien, kann sie vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Erfüllt sie die Kriterien nicht, muss sie der Generalversammlung unterbreitet werden.

Die eingangs angesprochenen Missbräuche bei den Abgangentschädigungen bestanden darin, dass in einzelnen Fällen exzessiv hohe Zahlungen vorgenommen wurden, ohne dass die Generalversammlung etwas dazu zu sagen hatte. Solche Missbräuche kann es mit der Regelung des Nationalrates nicht mehr geben. Im Rahmen der Genehmigung des Vergütungsreglementes kann die Generalversammlung die Kriterien festlegen, nach welchen im Interesse des Unternehmens Abgangentschädigungen ausbezahlt werden können. Alle darüberhinausgehenden Entschädigungen müssen gemäss Beschluss des Nationalrates in jedem Fall durch die Generalversammlung genehmigt werden.

Im «Tages-Anzeiger» vom 4. Februar 2012 war zu lesen: «Der Bundesrat will seinem Personal weiterhin Abgangentschädigungen zusprechen. Bei Aktiengesellschaften sollen sie unzulässig werden.» Bekanntlich haben Abgangentschädigungen auch beim Bund eine gewisse Bedeutung. Der Bundesrat und die Mehrheit der SPK haben bei der aktuellen Revision des Bundespersonalgesetzes ausdrücklich betont, dass diesbezüglich eine flexible Lösung notwendig ist. Für Bundesangestellte sind die Anforderungen an und die Höhe von Abgangentschädigungen in der Bundespersonalverordnung definiert; der Beschluss des Nationalrates sieht eine analoge Regelung für börsenkotierte Schweizer Unternehmen vor. Was beim Bund möglich ist, kann privatwirtschaftlichen Arbeitgebern kaum verboten werden.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, meinem Antrag und damit dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Minder Thomas (V, SH): Erlauben Sie mir, zu Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 9 und Artikel 731m – wir behandeln ja diese Artikel zusammen – das Wort zu ergreifen: Hier geht es um die nichtübertragbaren Pflichten der Organmitglieder und des Aktionärs in Sachen Abgangentschädigungen. Gemäss Ständerat braucht es an der Generalversammlung ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln, um eine Abgangentschädigung durchzubringen. Ziffer 9 betrifft nur die börsenkotierten Gesellschaften, die anderen Ziffern dieses Absatzes betreffen alle Aktiengesellschaften. Der neue Artikel 731m trägt den Titel «Unzulässige Vergütungen». Abgangentschädigungen sollen grundsätzlich verboten sein, jedoch sollen paradoxe Weise Ausnahmen möglich sein. Es ist daher jedermann entschuldigt, der bei diesem Wirrwarr an Artikeln zum Thema Abgangentschädigungen keinen Durchblick mehr hat.

Bei der Differenzbereinigung im Bereich der Abgangentschädigungen zeigt sich exemplarisch, dass das Parlament wahrlich – diplomatisch ausgedrückt – keine legislatorische Meisterleistung vollbracht hat; am Stammtisch würde ich sagen, es habe ein riesiges Birchermüesli angerichtet. Es gibt keinen einzigen plausiblen Grund, an der Generalversammlung über Vorauskasse oder über eine Abgangentschädigung abstimmen zu lassen. Über etwas, das verboten werden soll – so will es die Initiative –, muss man an der Generalversammlung nicht abstimmen. Der Fall Corti, der Ihnen allen bekannt ist, war der Auslöser dieser Volksinitiative. Herr Corti hat damals 12,5 Millionen Franken vorab verlangt, damit er den Job als CEO machen würde. Es soll mir jemand erklären, wie das konkret funktionieren soll. Da will einer eine Million oder ein paar Millionen Franken vorab, sonst fängt er nicht zu arbeiten an, und das in einer Phase, in der die Unternehmung in einer totalen Schräglage ist und jederzeit auseinanderbrechen könnte. Wollen Sie dann zuerst eine Generalversammlung organisieren? So jedenfalls steht es in diesem Artikel. Doch vielleicht muss ich den Kritikern hier Recht geben: Es wäre besser gewesen, zuerst eine Generalversammlung einzuberufen und über Herrn Corti und seine 12,5 Millionen Franken zu diskutieren. Der Eigner hätte zu diesen 12,5 Millionen Franken so oder so Nein ge-

sagt, und es wäre im Nachhinein gesehen wohl besser gewesen, Herr Corti hätte den Job nicht erhalten, denn er hatte als Ex-Finanzchef von Nestlé nicht einmal die Liquidität bei der Swissair im Griff.

Wozu soll einem Organmitglied eine Abgangentschädigung zugesprochen werden? In den weitaus meisten Fällen, in denen Abgangentschädigungen ausbezahlt werden – und ich kenne diese fast auswendig –, ist der Topmanager gefeuert worden, weil er nicht genügte und weil die AG tief im Sumpf oder, wie bei der UBS, sogar in den Händen des Staates steckte. Nennen Sie mir nur drei Firmen, bei welchen in den letzten Jahren eine Abgangentschädigung glaubwürdig und gerechtfertigt gewesen wäre, weil der Topmanager einen super Job gemacht und die AG floriert hätte! Hingegen könnte ich Ihnen ein paar Dutzend Fälle aufzählen, in denen Abgangentschädigungen bezahlt worden sind, die an Dreistigkeit nicht mehr zu überbieten sind. Bei der SIG, der Schweizerischen Industrie-Gesellschaft in Neuhausen, der Herstellerin unserer Sturmgewehre, hat der CEO, Herr Rademacher, sogar beim Wechsel von der Geschäftsleitung in den Verwaltungsrat eine Abgangentschädigung erhalten – und das bei einem dreistelligen Millionenverlust! Er hat die AG also nicht einmal verlassen. Vor 150 Jahren war die damals börsenkotierte Aktiengesellschaft in Neuhausen der Pionier der Industrialisierung. In nur drei Jahren ist diese Firma heruntergewirtschaftet worden, mittlerweile gehört sie den Neuseeländern. In dieser Gesellschaft sind diverse Abgangentschädigungen bezahlt worden.

Oder wussten Sie, dass Herr Marcel Ospel 2,3 Millionen Franken Abgangentschädigung erhalten hat? Das steht ebenfalls im Vergütungsbericht. Sie können es hier nachlesen.

Rein juristisch gibt es für einen Verwaltungsrat gar keine Abgangentschädigung, weil der Verwaltungsrat ein Mandat hat, keinen Arbeitsvertrag; ich habe Ihnen das letzte Woche bei der Richterordnung schon einmal erklärt. Obwohl eine Abgangentschädigung für einen Mandatsträger rechtlich verboten ist, wird das immer wieder gemacht – und rechtlich nicht geahndet. Wo kein Kläger, da kein Richter. Und nun wollen Sie wirklich über eine Abgangentschädigung für Herrn Ospel abstimmen lassen? Ich könnte Ihnen weitere Beispiele nennen, in denen Verwaltungsräte einen goldenen Fallschirm erhalten haben, obwohl das schon jetzt gesetzlich verboten ist.

Wissen Sie, wie Abgangentschädigungen heute clever umgangen werden? Man gibt dem ehemaligen UBS-Verwaltungsratspräsidenten Kurer einfach noch ein jährliches Beratermandat, dazu eine Million, und sagt ihm, er müsse Herrn Villiger einarbeiten. Genau diesen Punkt habe ich im Initiativtext drin. Das Parlament hat es aber leider verpasst, diesen Passus in den indirekten Gegenvorschlag einzupacken. Doch mir gefällt das eigentlich: Ich habe so ein Topargument, um den Gegenvorschlag zu bekämpfen.

Wenn Sie beim Thema Topvergütungen die Hintertüren nicht schliessen, bringt die ganze Übung nichts. Dann wird der Batzen einfach anderweitig aus der Firma geschleust, so einfach ist das. Aber leider hatte das Parlament in den vier Jahren der Behandlung nicht die Cleverness, das zu begreifen und diesen Punkt in einen Gegenvorschlag reinzunehmen, bei welchem die Hintertüren tsunamischer verschlossen werden. Oder wollen Sie über eine Abgangentschädigung, wie sie damals die Herren Lindahl und Barnevick von der ABB bekommen haben – wir sprechen hier von 233 Millionen Franken –, abstimmen lassen? Auch das war eine Abgangentschädigung, nur erfolgte die Auszahlung nicht in Cash, sondern in Form einer Rente.

Ich rufe hier folgende Abgangentschädigungen in Erinnerung – es tut uns gut, uns diese wieder einmal vor Augen zu halten, denn es ist noch nicht so lange her, dass sie erfolgt sind: Mühlemann bei der Credit Suisse, 17 Millionen Franken; Wellauer bei der Winterthur-Versicherung, 10 Millionen; Hüppi bei der Zürich-Versicherung, 6,2 Millionen; Handte bei Clariant in Basel, 2,6 Millionen; Bruggger bei der Swissair – die Firma gibt es heute nicht mehr –, 2,2 Millionen. All



diese Firmen wurden damals an den Rand des Ruins getrieben oder sind sogar in Konkurs gegangen. Zehntausende von Mitarbeitern wurden von diesen Firmen entlassen, und den Chefs wurden dafür Millionen von Franken nachgeworfen. Und nun wollen Sie wirklich den Eigner über so etwas abstimmen lassen? Ich verstehe wahrlich nicht, dass für gewisse Parlamentarier all diese Fälle noch immer nicht genug sind, um sich für ein Verbot von Abgangsentschädigungen und Vorauskasse auszusprechen. Nein, beim Thema Abgangsentschädigung braucht es wahrlich keine Abstimmung an einer Generalversammlung. Aber auch Vorauskasse bei Firmenkäufen ist strikte zu verbieten. Bei diesen Millionengehältern ist immer schon eine Schleudersitzprämie drin. Ein so hohes Salär muss in einem solchen Fall wahrlich nicht noch mit einem goldenen Fallschirm vergütet werden.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie haben jetzt soeben die Argumente des Initianten gehört. Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» beinhaltet ja ein absolutes Verbot von Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus. Sie haben auf der anderen Seite, wenn ich das so sagen darf, die Fassung des Nationalrates und jetzt den Einzelantrag Luginbühl, der davon ausgeht, dass Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus grundsätzlich zulässig sind, sofern das im Vergütungsreglement vorgesehen ist. Sie haben dann sozusagen in der Mitte die Position Ihres Rates und auch diejenige des Bundesrates, der davon ausgeht, dass Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus grundsätzlich unzulässig sind und dass nur unter bestimmten, sehr strengen Bedingungen, eben mit einem im konkreten Einzelfall per Zweidrittelmehrheit gefällten Entscheid der Generalversammlung, trotzdem eine Abgangsentschädigung bewilligt werden kann. Das sind jetzt die Positionen, über die Sie befinden müssen. Über die Initiative müssen Sie im Moment noch nicht befinden.

Die Position des Bundesrates ist die, dass man bei den Vergütungen im Voraus und bei den Abgangsentschädigungen eine hohe Hürde einbaut, damit diese nicht in einem Vergütungsreglement grundsätzlich geregelt und dann auch ohne explizite Zustimmung der Generalversammlung beschlossen werden können. Es gibt tatsächlich solche stossenden Beispiele. Daher möchte der Bundesrat, dass man die Hürde hoch setzt, aber für den konkreten Einzelfall trotzdem die Türe nicht ganz verschließt. Dieser Ausnahmecharakter soll aus Sicht des Bundesrates gewahrt werden.

Deshalb bitte ich Sie, an der Fassung Ihrer Kommission und auch Ihres Rates festzuhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 24 Stimmen

Für den Antrag Luginbühl ... 15 Stimmen

10.443

**Parlamentarische Initiative
RK-SR.
Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

*Differenzen – Divergences**Einreichungsdatum 20.05.10**Date de dépôt 20.05.10*

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)

Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)

Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)

Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)

Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 07.12.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 06.03.12 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 08.03.12

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 15.03.12 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

**1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten
Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktien-
recht)**

**1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés
dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifi-
cations du droit de la société anonyme)**

Art. 627 Ziff. 15; 689 Abs. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 627 ch. 15; 689 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 9 behandeln wir später bei Artikel 731m Absätze 2 und 3.

Art. 731d Abs. 2 Ziff. 3, 4, 4bis, 5*Antrag der Mehrheit*

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Schwaab, Glanzmann, Hardegger, Jositsch, Kiener Nellen, Lehmann, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo, Vogler, von Graffenried)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Art. 731d al. 2 ch. 3, 4, 4bis, 5*Proposition de la majorité*

Maintenir

Proposition de la minorité

(Schwaab, Glanzmann, Hardegger, Jositsch, Kiener Nellen, Lehmann, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo, Vogler, von Graffenried)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Schwaab Jean Christophe (S, VD): La minorité de la commission vous demande de vous rallier à la décision du Conseil des Etats. En effet, la version précédemment décidée par notre conseil soustrait des questions importantes à l'influence des actionnaires. Ce sont des questions qui ont une importance pratique considérable: la question des bonus, la question des systèmes de bonus-malus et le rapport entre la part fixe et variable des rémunérations.

Il est clair que la loi ne fixe pas, et ce n'est en tout cas pas ce que vous proposez la minorité, un rapport déterminé entre la part fixe et la part variable de la rémunération, cependant, à notre avis, il est indispensable que l'assemblée générale des actionnaires puisse se prononcer sur cette question, à tout le moins sur le principe. Certes, le conseil d'administration peut continuer à décider lui-même du rapport qu'il propose à l'assemblée des actionnaires, mais il doit soumettre cette décision à ces mêmes actionnaires.

Au final, la version qui a été décidée par le Conseil des Etats est plus claire et elle va plus dans le sens de la sécurité du droit. C'est la raison pour laquelle la minorité de la commission vous recommande de vous y rallier.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, hier der Mehrheit zu folgen. Was ist der Unterschied? Der Ständerat möchte detailliert festlegen, was im Vergütungsreglement steht – dies im Gegensatz zur nationalrätslichen Version, in der wir eine flexible Lösung vorsehen. Wir möchten damit der Generalversammlung die Möglichkeit geben, in speziellen Fällen auf Antrag des Verwaltungsrates flexibel zu handeln, damit sie den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragen kann. Wenn wir schon im Reglement zu fixe und zu starre Grundsätze haben, dann kann die Generalversammlung nicht jährlich wieder alles über den Haufen werfen, denn dann müssten zuerst die Statuten und eben auch noch das Vergütungsreglement geändert werden. Das möchten wir vermeiden und der Generalversammlung, den Aktionären, mehr Flexibilität zugestehen. Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zu folgen.

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Die BDP-Fraktion und die FDP-Liberale Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit. Die CVP/EVP-Fraktion und die SP-Fraktion unterstützen den Antrag der Minderheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Nationalrat hat beschlossen, die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Inhalt des Vergütungsreglements in zentralen Bereichen zu durchlöchern. Ständerat und Bundesrat halten es aber für notwendig, relativ präzise vorzugeben, was im Reglement geregelt werden muss, denn nur so können die Aktionäre aufgrund der Genehmigung des Vergütungsreglements dann auch präventiv auf die Vergütungspolitik des Unternehmens Einfluss nehmen. Es ist daher einer guten Corporate Governance abträglich, wenn versucht wird, gerade die in der Praxis häufig problematischen Aspekte wie zum Beispiel die Boni oder das Bonus-Malus-System dem Einflussbereich der Aktionäre zu entziehen. Zusätzlich zur Mitsprache der Aktionäre beinhaltet die ursprüngliche Fassung des Ständerates aber noch weitere Vorteile:

Zum einen wird durch eine erhöhte Transparenz der Vergütungspolitik Rechtssicherheit geschaffen, ohne dass die unternehmerische Freiheit der Gesellschaften eingeschränkt würde. Mit der Fassung des Ständerates ist es auch klar, dass diese Punkte geregelt werden müssen, dass die Gesellschaften aber frei entscheiden, ob und wie sie diese Ver-

gütungsarten und -mechanismen regeln wollen. Durch eine erhöhte Rechtssicherheit können Streitigkeiten vermieden werden, oder sie können zumindest auf einer rationaleren Ebene ausgetragen werden.

Zum anderen stellt es einen nicht zu unterschätzenden politischen Vorteil dar, wenn diese Elemente explizit erfasst werden. Es wird nämlich damit klargemacht, dass auch diese Bereiche, die in der Praxis eben häufig zu Problemen führen, vom indirekten Gegenvorschlag nicht ignoriert werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Punkte beim Bonus-Malus-System, die über die Forderungen der Volksinitiative hinausgehen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Ständerat zu folgen.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Im Namen der Mehrheit der Kommission kann ich gleich an die letzte Aussage von Frau Bundesrätin Sommaruga anknüpfen, nämlich dass gewisse Aufzählungen in diesem Artikel, der gesetzlich vorschreibt, was im Vergütungsreglement geregelt werden soll, über die Volksinitiative hinausgehen. Unser Ziel ist es, einen schlanken und praktikablen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe zu verabschieden, und der Nationalrat hat deshalb mehrmals beschlossen – also bereits zweimal, und auch die Mehrheit der Kommission hat nun daran festgehalten –, dass der im Gesetz festgehaltene Inhalt des Vergütungsreglements sich auf Grundsätze und Eckwerte beschränken soll. Im Einleitungssatz lesen Sie auch, dass die Aufzählung dessen, was alles im Vergütungsreglement geregelt werden soll, nicht abschliessend ist, sondern dass es ein Katalog ist, der offen ist. Das heisst, es kann seitens des Verwaltungsrates beliebig ergänzt werden, was auch noch im Vergütungsreglement stehen soll.

Die Kommission hat mit 12 zu 10 Stimmen beschlossen, an unseren Beschlüssen festzuhalten, und ich bitte Sie deshalb, im Sinne einer schlanken und praktikablen Gesetzgebung der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: Nous sommes aux règles qui déterminent le contenu minimal du règlement de rémunération. La divergence persistante entre le Conseil des Etats et notre conseil consiste en ce que le Conseil des Etats souhaite que les rémunérations, avec le système bonus-malus qui va d'ailleurs au-delà de ce que veulent les initiateurs, mais aussi la question des prêts, des indemnités, soient réglées de façon extrêmement détaillée à l'intérieur du règlement, alors que notre conseil a toujours préféré une version où les principes tout à fait précis figurent au règlement, mais pas nécessairement le détail pratique de celui-ci.

Ce matin, la Commission des affaires juridiques s'est réunie pour traiter des divergences qui sont restées du traitement d'hier par le Conseil des Etats. Elle a décidé, par 12 voix contre 10, de maintenir la divergence, c'est-à-dire de préférer un système précis quant au principe, et non paralysant quant au détail.

Nous vous demandons de nous suivre dans ce sens.

Abstimmung – Vote **siehe Seite / voir page 192**
 (namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 10.443/7007)

Für den Antrag der Minderheit ... 94 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 90 Stimmen

Art. 731j Abs. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 731j al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9; 731d Abs. 2 Ziff. 6; 731m Abs. 2, 3***Antrag der Mehrheit*

Festhalten



Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Hardegger, Jositsch, Kiener Nellen, Schwaab, Sommaruga Carlo, von Graffenried)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 704 al. 1 ch. 9; 731d al. 2 ch. 6; 731m al. 2, 3

*Proposition de la majorité
Maintenir*

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Hardegger, Jositsch, Kiener Nellen, Schwaab, Sommaruga Carlo, von Graffenried)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Die Abzocker-Initiative – wir beraten ja jetzt den indirekten Gegenvorschlag zur Abzocker-Initiative – verlangt insbesondere, dass Organmitglieder keine Abgangs- oder Vorausentschädigungen erhalten, und das zu Recht. Dieser Bereich ist zum einen für Missbräuche besonders anfällig, und zum andern hat er auch in der Bevölkerung immer wieder riesige Diskussionen hervorgerufen. Ich erinnere Sie an zwei Fälle: Mario Corti hat für sein Mandat bei der Swissair 12,4 Millionen Franken im Voraus erhalten. Sie kennen das Resultat – die Swissair ist zugrunde gegangen. Herr Ospel hat, nachdem er die Unternehmung fast in den Abgrund gefahren hat und diese vom Staat gerettet werden musste, offenbar noch eine Abgangsentschädigung von 2,3 Millionen Franken erhalten, wie Herr Minder gestern im Ständerat ausführte. Das sind unhaltbare Zustände.

Es ist deshalb wichtig, dass solche Voraus- und Abgangsentschädigungen für Organmitglieder grundsätzlich verboten werden. Das wollen jetzt auch der Ständerat und der Nationalrat. Die Frage ist nur, ob man dieses Verbot umgehen kann oder eben nicht. Die Fassung, die der Ständerat beschlossen hat – und ich bitte Sie mit der Minderheit, dieser Fassung zu folgen –, setzt die Hürde für eine Ausnahme von diesem Verbot äusserst hoch. Es müssen dafür zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Abgangsentschädigungen und Vorausentschädigungen dürfen nur ausgerichtet werden, wenn es erstens im Interesse der Gesellschaft liegt und zweitens mit einem Zweidrittelmehr der Generalversammlung beschlossen wird.

Diese Voraussetzungen will nun die Kommissionsmehrheit aufweichen, d. h., wenn man es im Vergütungsreglement vorsieht, kann man dieses Verbot umgehen. Das ist gleichsam ein Persilschein für solche Abgangsentschädigungen und «Golden Hellos». Falls es von der Generalversammlung beschlossen werden muss, ist zudem das einfache Mehr ausreichend.

Wer den Kampf gegen die Abzockerei ernst nimmt, wer solche «Golden Hellos» und goldenen Fallschirme effektiv bekämpfen will, wie es auch in der Initiative vorgesehen ist, der folgt jetzt der Minderheit und dem Ständerat. Nur das bietet die Gewähr, dass wir mit dieser Unsitte endlich aufhören. Ich sage Ihnen eines: Wir sind hier im Rahmen des indirekten Gegenvorschlages zur Abzocker-Initiative. Machen wir daher einen Gegenvorschlag mit Biss und Zähnen.

Folgen Sie der Minderheit!

Huber Gabi (RL, UR): Sondervergütungen sind, wenn sie im Interesse der Gesellschaft sind, sowohl in der Fassung der Mehrheit als auch in der Fassung der Minderheit als Ausnahmen zulässig. Dass in Sachen solcher Sonderzahlungen in der Vergangenheit Missbrauch betrieben wurde, ist unbestritten. Dass im Rahmen des indirekten Gegenvorschlages zur Volksinitiative eine Regulierung getroffen werden soll, welche derartige Missbräuche in Zukunft verhindert, ist ebenfalls unbestritten.

Der Ständerat hat nun vorgeschlagen, dass jede einzelne Abgangsentschädigung von der Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte zu genehmigen ist. Das Gleiche beantragt nun die Minderheit Leutenegger Oberholzer. Damit wird de facto für

ein absolutes Verbot von Abgangsentschädigungen plädiert. Das ist weder im Interesse der Unternehmen und ihrer Aktionäre noch im Interesse ihrer Organe. Warum? Mitglieder der Geschäftsleitung stehen in einer ausgesprochenen Vertrauensstellung zum Unternehmen. Geht das gegenseitige Vertrauen aus irgendeinem Grund verloren, muss das Arbeitsverhältnis sofort aufgelöst werden können. Meistens kann durch Leistung einer Entschädigung eine Aufhebungsvereinbarung geschlossen werden. Das Arbeitsverhältnis kann damit ohne langwierige gerichtliche Auseinandersetzung im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Das Unternehmen muss über genügend Flexibilität verfügen, um in einem solchen Fall im eigenen Interesse situationsgerecht agieren zu können.

Entscheidend ist dabei natürlich, dass die Voraussetzungen einer solchen Sonderzahlung im Voraus klar definiert und offengelegt werden, und genau dort setzt die Fassung der Mehrheit an. Danach müssen die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Abgangsentschädigungen im Vergütungsreglement umschrieben werden, und das Vergütungsreglement muss von der Generalversammlung genehmigt werden. Wenn das Vergütungsreglement keine Grundlage für die entsprechende Abgangsentschädigung enthält, muss die Generalversammlung der Aktionäre zwingend über die fragliche Abgangsentschädigung abstimmen. Ich frage Sie nun, was daran anrüchig sein soll. Nebenbei bemerkt: Auch das Bundespersonalrecht kennt eine Sonderzahlungsregelung, damit der Bund im Bedarfsfall rasch agieren und die nötigen personellen Änderungen vornehmen kann.

Wer hier drin meint, mit der Zustimmung zur Minderheit werde der Urheber der Volksinitiative milder gestimmt, täuscht sich. Er ist ja jetzt Mitglied des Ständerates und sagte dort gestern, es gebe keinen einzigen plausiblen Grund, an der Generalversammlung über Vorauskasse oder eine Abgangsentschädigung abstimmen zu lassen. Über etwas, das verboten werden soll, so wie es seine Volksinitiative, müsse an der Generalversammlung gar nicht abgestimmt werden. Er hält also so oder so – ob wir nun der Fassung der Mehr- oder der Minderheit zustimmen – an einem absoluten Verbot fest. Auch deshalb tun wir gut daran, unbeirrt auf einem gangbaren Weg zu bleiben, das heisst, eine Regelung zu wählen, die Exesse in Zukunft verhindert, den Unternehmen aber genügend Flexibilität belässt, um in ausserordentlichen Fällen im eigenen Interesse und damit auch im Interesse der Aktionäre situationsgerecht handeln zu können.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie im Namen der FDP-Liberalen Fraktion um Unterstützung der Kommissionsmehrheit.

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Die SVP-Fraktion, die grünliberale Fraktion und die BDP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es geht hier um die Abgangsentschädigungen und um die Vergütungen im Voraus. Es liegen Ihnen dazu drei Konzepte vor. Das erste Konzept ist das Konzept der Volksinitiative «gegen die Abzockerei». Diese sieht ein absolutes Verbot für Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus vor. Dann gibt es das Konzept Ihres Rates; dieses sieht für Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus vor, dass das Vergütungsreglement diese zulassen kann. Dann gibt es noch den Mittelweg, das Konzept des Ständerates, das auch vom Bundesrat unterstützt wird und heute von einer Minderheit vertreten wird. Dieses Konzept erklärt Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus für grundsätzlich unzulässig; allerdings sind Ausnahmen möglich, und zwar unter bestimmten Bedingungen, nämlich für den konkreten Einzelfall und für den Fall, dass die Abgangsentschädigung oder die Vergütung im Voraus mit einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung beschlossen wird.

Diese Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus werden für den Abstimmungskampf über die Abzocker-Initiative von grosser Bedeutung sein. Wer Herrn Minder ge-



stern im Ständerat gehört hat, hat da einen ersten Vorgesmack bekommen. Ich bitte Sie deshalb, sich nicht zu weit vom Text der Initiative zu entfernen.

Wir befinden uns in einem äusserst sensiblen Bereich. Der Bundesrat empfiehlt Ihnen deshalb, sich für den Mittelweg zu entscheiden, sich dem Konzept des Ständersates anzuschliessen und die Minderheit zu unterstützen. Der Ständerat ist übrigens gestern mit 24 zu 15 Stimmen seinem Konzept treu geblieben.

Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Auch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ist sich treu geblieben und hat heute Morgen mit grosser Mehrheit, nämlich mit 17 zu 7 Stimmen bei 0 Enthaltungen, beschlossen, an der nationalrätlichen Fassung festzuhalten. Es gilt zu betonen, dass Sonderzahlungen im Grundsatz verboten sind, ausnahmsweise – ich betone: ausnahmsweise – aber zulässig sein können, wenn sie im Interesse der Gesellschaft liegen, wenn sie im Vergütungsreglement eine entsprechende Grundlage haben oder wenn sie von der Generalversammlung so beschlossen werden. Sonderzahlungen können in gewissen Fällen durchaus im Interesse einer Unternehmung liegen, beispielsweise – es wurde in der Debatte erwähnt –, um langwierige Gerichtsprozesse abzukürzen. Dies liegt dann nicht nur im Interesse der Gesellschaft, sondern am Schluss liegt dies eben auch im Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre. Ich möchte an dieser Stelle erwähnen, dass auch das Bundespersonalrecht die Form der Abgangsentschädigungen kennt. Es wäre deshalb nicht zu rechtfertigen, wenn eine Ungleichbehandlung gegenüber den privaten Aktiengesellschaften geschaffen würde. Wenn es im Bundespersonalrecht ausnahmsweise zulässig ist, Abgangsentschädigungen oder Sonderzahlungen zu leisten, sollten wir dies auch privatwirtschaftlichen Aktiengesellschaften zugestehen.

Im Namen der Mehrheit der Kommission, die mit 17 zu 7 Stimmen bei 0 Enthaltungen Festhalten beschlossen hat, bitte ich Sie, dieser zu folgen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Frau Kommissionssprecherin, Sie ziehen immer die Analogie zum Bundespersonalrecht heran. Haben Sie zur Kenntnis genommen, dass auch im Antrag der Minderheit eine Ausnahmebestimmung vorgesehen ist, genauso wie bei der Kommissionsmehrheit, und dass nur die Hürden für die Abgangsentschädigung höher sind? Gemäss dem Antrag der Minderheit braucht es nämlich ein Zweidrittelmehr, im Gegensatz zum Antrag der Mehrheit, der die Ausnahmeregelung im Vergütungsreglement oder allenfalls mit einem einfachen Mehr der Generalversammlung vorsieht. Haben Sie das zur Kenntnis genommen? Es handelt sich in beiden Fällen nicht um ein absolutes Verbot.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Frau Leutenegger Oberholzer, ich habe das zur Kenntnis genommen.

Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: Nous en sommes à l'élément phare de l'initiative populaire «contre les rémunérations abusives», à savoir l'interdiction des indemnités de départ, qu'on appelle les parachutes dorés, et l'interdiction des indemnités anticipées, qu'on appelle aussi «golden hellos». Le Parlement est d'accord avec l'auteur de l'initiative s'agissant du principe de l'interdiction de ce type de rémunération.

Si les auteurs de l'initiative parlementaire souhaitent une interdiction absolue, en revanche les deux chambres du Parlement souhaitent qu'il soit instauré un régime d'exception pour les cas où cette exception servirait les intérêts de la société. Les deux conseils sont d'accord sur ce point; la divergence réside dans le fait que le Conseil des Etats souhaite que cette compétence de statuer sur exception soit réservée exclusivement non seulement à l'assemblée générale, mais à l'assemblée générale en tant qu'elle est saisie d'une décision d'importance, c'est-à-dire avec un quorum de deux tiers

des voix et de la majorité de la valeur actionnariale représentée – ce qui est assez peu praticable, de l'avis du Conseil national, et beaucoup trop rigide pour que l'intérêt de la société, lorsque c'est le cas, puisse être servi de cette façon.

L'alternative proposée par le Conseil national est qu'en plus de cette possibilité de l'assemblée générale – au sens simple et pas forcément avec le quorum majoré – existe aussi une possibilité dans le règlement de rémunération, afin de garantir un peu de souplesse à cette exception, qui doit permettre à l'économie privée d'exister, étant rappelé que les indemnités de départ sont connues aussi dans l'administration fédérale, lorsqu'un haut fonctionnaire d'un département se voit remercier abruptement, et que l'assemblée générale que nous sommes n'est dans ces cas-là pas convoquée. Par 17 voix contre 7, la commission a décidé ce matin de maintenir la divergence avec le Conseil des Etats et elle vous demande de la suivre, ce dont je vous remercie.

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 193](#)
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/7008)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 72 Stimmen

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Damit bleibt noch eine Differenz zum Ständerat. Das Geschäft geht deshalb an die Einigungskonferenz.

10.443

**Parlamentarische Initiative
RK-SR.
Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 20.05.10

Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)

Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)

Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)

Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)

Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 07.12.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 06.03.12 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 08.03.12

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 15.03.12 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9; 731d Abs. 2 Ziff. 6; 731m Abs. 2, 3

Antrag der Einigungskonferenz

Zustimmung zum Beschluss des Ständерates

Art. 704 al. 1 ch. 9; 731d al. 2 ch. 6; 731m al. 2, 3

Proposition de la Conférence de conciliation

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Sie erinnern sich daran: Beim dritten Durchgang dieses Geschäfts bei uns im Ständérat waren noch vier Differenzen offen. Der Nationalrat schloss sich anschliessend in drei Punkten dem Ständérat an, sodass noch eine Differenz übrigblieb, die zur Einigungskonferenz führte. Es geht um die Abgangsentschädigungen und die Vergütungen im Voraus. Der Nationalrat wollte dort eine Regelung einführen, die sich doch ziemlich von dem unterschied, was die Initiative möchte. Er wollte Ausnahmen zulassen, entweder durch eine Bestimmung im Vergütungsreglement oder durch einen Beschluss der Generalversammlung, wobei aber nicht eine qualifizierte Zustimmung verlangt gewesen wäre. Der Ständérat wollte, dass solche Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus nur ausnahmsweise möglich sein sollten, nämlich



wenn die Generalversammlung das in einem konkreten Fall beschliesst.

In der Einigungskonferenz hat sich die Version des Ständерates nun mit 15 zu 9 Stimmen durchgesetzt; die Einigungskonferenz beantragt Ihnen, ihre Fassung zu übernehmen. Ich bitte Sie, das zu tun.

Angenommen – Adopté

10.443

**Parlamentarische Initiative
RK-SR.
Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Differenzen – Divergences

Einreichungsdatum 20.05.10

Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)

Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)

Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)

Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)

Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 07.12.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 06.03.12 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 08.03.12

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 15.03.12 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

pelle que la conception du Conseil des Etats consiste à faire des décisions relatives à ces affaires des décisions d'assemblée générale soumises à un quorum majoré des deux tiers des voix et de la majorité des actions représentées en valeur, alors que le concept du Conseil national était de faire de cette question une question réglée par le règlement de rémunération qui est lui-même soumis à l'assemblée générale, mais selon des modalités de vote ordinaires.

La Conférence de conciliation s'est réunie le 8 mars au matin. Les deux conceptions ont été opposées l'une à l'autre, et c'est celle du Conseil des Etats qui l'a emporté par 15 voix contre 9. Si un seul des conseils rejette la proposition de la Conférence de conciliation, alors le projet est classé.

En conséquence, je dois vous recommander, au nom de la Conférence de conciliation, de suivre celle-ci en vous ralliant à la position du Conseil des Etats.

1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9; 731d Abs. 2 Ziff. 6; 731m Abs. 2, 3

Antrag der Einigungskonferenz

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 704 al. 1 ch. 9; 731d al. 2 ch. 6; 731m al. 2, 3

Proposition de la Conférence de conciliation

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Beim indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» ist nach den Beratungen in Nationalrat und Ständerat noch eine Differenz verblieben, zu der wir am 8. März um 7.15 Uhr eine Einigungskonferenz durchgeführt haben. Dabei ging es um die Frage, wie wir die Sonderzahlungen zu behandeln haben. Auf der einen Seite hatte der Ständerat in seinem Konzept vorgesehen, dass Sonderzahlungen grundsätzlich verboten sind, dass aber ausnahmsweise solche gewährt werden können, sofern sie im Interesse der Gesellschaft liegen und sofern sie mit qualifiziertem Mehr an der Generalversammlung genehmigt werden. Auf der anderen Seite hatte der Nationalrat vorgesehen, dass Sonderzahlungen grundsätzlich verboten sind, im Ausnahmefall aber gewährt werden können, sofern sie im Interesse der Gesellschaft liegen und sofern sie entweder im Vergütungsreglement vorgesehen sind oder eben von der Generalversammlung genehmigt werden.

Schliesslich hat sich in der Einigungskonferenz die Variante des Ständerates durchgesetzt, und zwar mit 15 zu 9 Stimmen. Ich möchte Sie nun im Sinne des Abschlusses des Verfahrens zu diesem indirekten Gegenvorschlag bitten, der Einigungskonferenz zu folgen und ihrem Beschluss zuzustimmen.

Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: Après notre décision du 6 mars, il restait encore une différence de concept entre la vision du Conseil des Etats et celle du Conseil national relative aux rémunérations spéciales que sont les parachutes dorés, les prêts et les primes anticipées. Je vous rap-



10.443

**Parlamentarische Initiative
RK-SR.
Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Schlussabstimmung – Vote final

Einreichungsdatum 20.05.10

Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)

Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)

Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)

Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)

Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 07.12.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 06.03.12 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 08.03.12

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.12 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 15.03.12 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Ich äussere mich hier als Präsident der Redaktionskommission. Gemäss Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 über die Redaktionskommission sind erhebliche Textänderungen in jedem Rat durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Redaktionskommission vor der Schlussabstimmung zu erläutern.

Der zweite Absatz der Schlussbestimmung – Ziffer V der Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung – lautet gemäss den übereinstimmenden Beschlüssen der beiden Räte vom 14. Dezember 2010 bzw. vom 1. Juni 2011 wie folgt: «Es (dieses Gesetz) ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative 'gegen die Abzockerei' zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.»

Diese Bestimmung soll bewirken, dass die Referendumsfrist zum indirekten Gegenvorschlag erst dann zu laufen beginnt, wenn feststeht, dass die von der Volksinitiative geforderte Verfassungsänderung nicht in Kraft tritt. Dies steht fest, wenn:

1. die Volksinitiative zurückgezogen worden ist;
2. die Volksinitiative abgelehnt worden ist;
3. die Volksinitiative angenommen worden, aber in der Stichfrage unterlegen ist.

Der dritte Fall ist mit der beschlossenen Formulierung nicht erfasst. Die Redaktionskommission hat deshalb die folgende redaktionelle Korrektur vorgenommen: «Es (dieses Gesetz) ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative 'gegen die Abzockerei' zurückgezogen oder abgelehnt worden oder in der Stichfrage unterlegen ist.»



10.443

**Parlamentarische Initiative
RK-SR.
Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Schlussabstimmung – Vote final

Einreichungsdatum 20.05.10
Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)
 Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)
 Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)
 Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)
 Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)
 Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)
 Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)
 Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)
 Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 07.12.11 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 05.03.12 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 06.03.12 (Differenzen – Divergences)
 Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 08.03.12
 Ständerat/Conseil des Etats 14.03.12 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 15.03.12 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 16.03.12 (Schlussabstimmung – Vote final)

Gössi Petra (RL, SZ), für die Kommission: Ich bringe eine Erklärung der Redaktionskommission vor, da gemäss Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission erhebliche Textänderungen durch einen Vertreter der Redaktionskommission in jedem Rat vor der Schlussabstimmung zu erläutern sind.

Absatz 2 der Schlussbestimmung des indirekten Gegenentwurfes lautet gemäss übereinstimmenden Beschlüssen beider Räte wie folgt: «Es (dieses Gesetz) ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative 'gegen die Abzockerei' zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.»

Die Bestimmung bezweckt, dass die Referendumsfrist zum indirekten Gegenvorschlag erst dann zu laufen beginnt, wenn feststeht, dass die von der Volksinitiative geforderte Verfassungsänderung nicht in Kraft tritt. Dies ist der Fall, wenn:

1. die Volksinitiative zurückgezogen worden ist;
2. die Volksinitiative abgelehnt worden ist;
3. die Volksinitiative angenommen worden, aber in der Stichfrage unterlegen ist.

Der dritte Fall ist mit der beschlossenen Formulierung nicht erfasst. Die Redaktionskommission hat deshalb eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Absatz 2 lautet nun neu wie folgt: «Es (dieses Gesetz) ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative 'gegen die Abzockerei' zurückgezogen oder abgelehnt worden oder in der Stichfrage unterlegen ist.»



**1. Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten
Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktien-
recht)**

**1. Code des obligations (Indemnités dans les sociétés
dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifi-
cations du droit de la société anonyme)**

*Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 194
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/7170)*

Für Annahme des Entwurfs ... 193 Stimmen
(Einstimmigkeit)

10.443

**Parlamentarische Initiative
RK-SR.
Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 20.05.10

Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)

Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)

Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)

Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)

Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

2. Obligationenrecht (Sehr hohe Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

2. Code des obligations (Indemnités très élevées dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

*Antrag der Kommission
Eintreten*

Antrag Germann
Nichteintreten

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition Germann
Ne pas entrer en matière

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Der Inhalt der Vorlage 2 ist, auf den Punkt gebracht, die aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung von sehr hohen Vergütungen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Zusatzbericht unserer Kommission vom 22. November 2010 und auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Dezember 2010. Ich kann vor diesem Hintergrund darauf verzichten, im Rahmen der Eintretensdebatte Einzelheiten darzulegen.

Ich muss Ihnen den Ausgangspunkt in Erinnerung rufen: Der Ausgangspunkt war eine parlamentarische Initiative unserer Kommission für Wirtschaft und Abgaben. Die WAK beschloss mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, eine parlamentarische Initiative mit dem Titel «Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen» auszuarbeiten. Die WAK-NR hat dieser parlamentarischen Initiative mit 14 zu 12 Stimmen Folge gegeben. Am 25. Juni 2010 ist die RK-SR von der WAK-SR ersonnen worden, die parlamentarische Initiative bei den Beratungen des indirekten Gegenvorschages zu berücksichtigen. Die RK-SR hat mit 9 zu 4 Stimmen beschlossen, diesem Anliegen zu entsprechen. Darauf hat die WAK entschieden, die Arbeiten zur parlamentarischen Initiative zu sistieren und den Entwurf der RK abzuwarten.

Wir haben uns in der RK mit der parlamentarischen Initiative beschäftigt und am 25. Oktober 2010 zwei Experten aus dem Bereich des Aktienrechts, Vertreter der Wirtschaftsverbände und Vertreter der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren angehört. Wir haben zudem Berichte vom BSV und vom EFD erhalten, um die Frage des Tantiemenmodells ins Umfeld einbetten zu können. Wir haben dann zur Kenntnis nehmen müssen, dass diese Vorlage noch weiterer Abklärungen bedurfte, weshalb sie nicht gleichzeitig mit der Vorlage 1 verabschiedet werden konnte.

Am 22. November 2010 haben wir dann die Entscheidungen gefällt. Ich erinnere Sie daran, dass sich die Mehrheit für das sogenannte Tantiemenmodell entschieden hat. Das Modell basiert auf der bestehenden Tantiemenregelung von Artikel 677 OR. In diesem Tantiemenmodell wurde vorgesehen, dass auch jener Teil sämtlicher Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, an Personen, die dieser ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut hat, an Mitglieder des Beirates oder an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft, der pro Empfänger und ihm nahestehenden Personen 3 Millionen Franken pro Geschäftsjahr übersteigt, als Tantieme gelten soll. Anders als Löhne gelten Tantiemen nicht als geschäftsmässiger Aufwand. Man versprach sich von diesem Modell, dass auf diese Art und Weise sehr hohe Vergütungen, Vergütungsexzesse, welche dann zu einer höheren Gewinnsteuer führen, verhindert werden können.

Für dieses Tantiemenmodell hat sich die Mehrheit, im Verhältnis von 7 zu 6 Stimmen, ausgesprochen.

Eine Minderheit hat sich für das sogenannte Alternativmodell ausgesprochen. Das Alternativmodell regelt ebenfalls sehr hohe Vergütungen und basiert auf dem indirekten Gegenvorschlag der Kommission, also auf der Vorlage 1. Ich erläutere dieses Alternativmodell nicht weiter. Der entscheidende Unterschied zwischen dem Tantiemen- und dem Alternativmodell besteht darin, dass das Alternativmodell keinerlei fiskalische Konsequenzen aufweist. Das war der Unterschied zwischen der Mehrheit und der Minderheit. Das haben wir dann mit einem Bericht dem Bundesrat zur Stellungnahme geschickt.

Der Bundesrat hat uns am 3. Dezember 2010 seine Stellungnahme zugestellt, und dann ist etwas völlig Neues her-

ausgekommen: Der Bundesrat lehnt nämlich dieses Tantiemenmodell der Mehrheit ab. Er macht geltend, es fehle die Einbettung in das geltende Obligationenrecht und in den neuen indirekten Gegenvorschlag. Hingegen unterstützt der Bundesrat den steuerlichen Aspekt dieses von ihm abgelehnten Tantiemenmodells. In dieser Situation hat der Bundesrat etwas Neues gemacht, und das ist das sogenannte Kombinationsmodell; Kombinationsmodell, das ist ein Arbeitstitel.

Also: In der Kommission für Rechtsfragen gab es einerseits das Tantiemenmodell – ich nenne es das Tantiemenmodell pur – einer Mehrheit von 7 gegen 6 Stimmen und andererseits das Alternativmodell der Minderheit Schweiger; daraufhin brachte der Bundesrat etwas Neues, das Kombinationsmodell, das jetzt zur Diskussion steht. Beim Kombinationsmodell, das der Bundesrat in seiner Botschaft vorlegt, wird das Alternativmodell gemäss der Minderheit Schweiger mit der fiskalischen und sozialversicherungsrechtlichen Komponente des Tantiemenmodells zusammengebracht. Das tönt jetzt etwas abstrakt, aber es ist so. Das Alternativmodell der Minderheit Schweiger, das die aktienrechtliche Komponente enthält, wird «verheiratet» mit dem steuerlichen Aspekt des Tantiemenmodells, das Herr Schweiger als solches ablehnt. Wir werden jetzt dann auf dieses Kombinationsmodell noch eintreten. Es besteht darin, dass sämtliche Vergütungen über 3 Millionen Franken wie eine Gewinnbeteiligung behandelt werden. Der Anteil, der 3 Millionen übersteigt, soll steuerrechtlich keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen, der den Jahresgewinn des Unternehmens schmälert.

Der Bundesrat stellt im Zusammenhang mit diesem Modell verschiedene Anträge, die, zusammengefasst, etwa Folgendes beinhalten: Der Anwendungsbereich seines Modells – das ist ein ganz wichtiger Gesichtspunkt – soll für sämtliche Aktiengesellschaften gelten, also nicht nur für börsenkotierte. Die sehr hohen Vergütungen sollen auch in Geschäftsjahren, in denen kein Jahresverlust und keine Kapitalunterdeckung vorliegen, der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. Auf Details werden wir in der Detailberatung zu sprechen kommen.

Wir haben dieses Kombinationsmodell letzte Woche in einer morgendlichen Sitzung beraten. Zuerst wurde ein Ordnungsantrag in dem Sinne gestellt, dass der ungeheure Zeitdruck, unter dem wir stehen, es nicht erlaube, hier das Kombinationsmodell des Bundesrates noch im Detail zu diskutieren. Die Mehrheit der Kommission hat sich aber gesagt und dafür entschieden: Wir bringen dieses Modell trotz des Zeitdrucks in den Rat – zur Diskussion und zur grundsätzlichen Behandlung. Was das Kombinationsmodell anbelangt, wurde dieses von der Kommission mit 8 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen verabschiedet. Wesentlich ist nun, dass eine Minderheit ihrerseits Anträge stellt, die sich im Kern darauf reduzieren lassen, dass der aktienrechtliche Teil für hohe Vergütungen ebenfalls zu regeln sei, nicht aber der fiskalische Teil.

Ich habe in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit jetzt einiges weggelassen. Ich halte fest: Der Bundesrat beantragt, das Tantiemenmodell, das die Kommission für Rechtsfragen ursprünglich verabschiedet hat, zu streichen. Wir sind diesem Antrag gefolgt. Die Mehrheit befürwortet das Kombinationsmodell; eine Minderheit befürwortet – ich sage es jetzt einmal so – das Alternativmodell. Wir helfen Ihnen bei der Beratung in dem Sinne, dass Sie davon ausgehen können, dass das Kombinationsmodell auf dem basiert, was wir jetzt bei der Vorlage 1 verabschiedet haben. Die Vorlage 1 hat keine Veränderungen erfahren; das ist meines Wissens auch noch wichtig.

Das, was vom Bundesrat vorgeschlagen wird, finden Sie unter der Rubrik «Stellungnahme des Bundesrates» fett und kursiv gedruckt. Die Minderheitsanträge finden Sie unter dem Titel «Minderheit» ebenfalls fett und kursiv gedruckt. So haben Sie dann die Übersicht. Beraten werden wir nur noch all das, was fett gedruckt ist, weil alles andere der Vorlage 1 entspricht, und das ist bereits beraten. So viel zum Eintreten.



Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage 2 einzutreten.

Germann Hannes (V, SH): Erlauben Sie mir zunächst eine Vorbemerkung: Wir haben nun ein Modell verabschiedet, das meines Erachtens in die richtige Richtung geht. Das ursprünglich vorgeschlagene Tantiemenmodell hat auch seine Verdienste, hat es doch zum positiven Ergebnis beigetragen, das wir heute Morgen einstimmig verabschiedet haben – eine gute, wirklich gute Alternative zur Abzocker-Initiative.

Warum beantrage ich nun Nichteintreten? Es liegt nicht am Staat, die richtige Höhe von Löhnen zu bestimmen, weder mit zusätzlichen Steuern noch mit einer staatlichen Lohnobergrenze. Dies wäre eine Einschränkung der Handlungsfreiheit der Unternehmen und ihrer Eigentümer, das heisst der Aktionäre, die allein schon aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen ist. Vielmehr sollten die Aktionärsrechte in sachgerechter Weise gestärkt werden, beispielsweise über die Einbindung der Aktionäre bei den Vergütungssystemen. Entscheidender als die absolute Höhe von Lohnbeträgen ist die Richtigkeit der Anreize der Vergütungssysteme. Diesbezüglich sollen die Aktionärsrechte gestärkt werden. Das haben wir mit dem soeben einstimmig verabschiedeten indirekten Gegenvorschlag zur Initiative Minder getan. Diese fordert just eine solche erhebliche Verstärkung der Mitwirkungsrechte der Aktionäre bei den Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Ich begrüsse diese Entwicklung ausdrücklich und kann auch bestens damit leben, dass Sie meinen beiden Einzelanträgen nicht haben folgen mögen.

Bei den Finanzinstituten, welche bezüglich der exzessiven und hohen Boni im politischen Fokus stehen, hat die Finma bereits heute die Kompetenz, entsprechende Vorgaben zu machen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Von dieser Kompetenz hat die Finma mit dem Rundschreiben 10/1, «Vergütungssysteme», denn auch bereits Gebrauch gemacht. So hat die Finma Mindeststandards für die Vergütungssysteme bei Finanzinstituten festgelegt; die Finanzinstitute haben diese auch aus internationaler Sicht strengen Mindeststandards zwingend umzusetzen. Vor diesem Hintergrund kann ich auch mit der Ablehnung meines zweiten Antrages bestens leben – die Behauptung aber, dass gegen exzessiv hohe Boni nichts gemacht werde, ist zumindest für den Banken- und Versicherungsbereich bereits jetzt nicht mehr zutreffend.

Schliesslich darf in der ganzen Diskussion um die sehr hohen Vergütungen nicht vergessen werden, dass sich die Schweiz nicht auf einer autonomen Insel befindet. Die schweizerischen Unternehmen sind auch bezüglich der Vergütungen ihrer Spitzenkräfte einem internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Restriktive und international einmalige Einschränkungen der Lohnfreiheit werden dazu führen, dass internationale Spitzenkräfte zukünftig von ausländischen Managementgesellschaften und nicht mehr von schweizerischen Unternehmen angestellt werden. Selbstredend entgehen dem schweizerischen Fiskus dadurch Steuereinnahmen, von den dringend benötigten Sozialversicherungseinnahmen ganz zu schweigen.

Zusammenfassend sind sowohl das von der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates anstelle des ursprünglichen Tantiemenmodells bevorzugte bundesrätliche Kombinationsmodell als auch das von der Minderheit beantragte Alternativmodell Symbolregulierungen mit gefährlichen Nebenwirkungen, die den Wirtschaftsstandort Schweiz letztlich schwächen. Sie führen – man kann es drehen und wenden, wie man will – zu höheren Steuern für die Unternehmen. Das ist zum einen für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz schädlich, und zum andern lassen sich Leute, die sich auf Kosten eines Unternehmens bereichern wollen, dadurch nicht davon abhalten, ihrer Selbstbedienungsmentalität entsprechend zu handeln. Darum gilt es vielmehr, die Aktionärsrechte im Sinne der Initiative Minder bzw. des indirekten Gegenvorschlags gezielt zu stärken.

Wir sind auf der Zielgeraden, und was machen wir nun, wo wir diesen Meilenstein mit dem indirekten Gegenvorschlag auf sicher haben? Wir haben ein Tantiemenmodell; das ist zum Alternativmodell mutiert. Dem Alternativmodell steht jetzt ein Kombinationsmodell gegenüber. Mir kommt da nur ein Gedanke: Das ist ein Komplikationsmodell. Das ist nicht geeignet, das Erreichte jetzt rasch über die Zielgerade zu bringen und endlich, nachdem alle Fristen verletzt worden sind, der Initiative einen brauchbaren indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Es ist höchste Zeit, und darum empfehle ich Ihnen, jetzt nicht in dieses Komplikationsmodell einzusteigen, sondern dem Volk klaren Wein einzuschenken und den brauchbaren indirekten Gegenvorschlag unverwüstet vorzulegen.

Freitag Pankraz (RL, GL): Auch die Vorlage 2 gemäss Bundesrat läuft unter dem Titel «Gegenentwurf zur Volksinitiative 'gegen die Abzockerei'». Im Text der parlamentarischen Initiative unserer Kommission über den indirekten Gegenentwurf steht wörtlich – ich entschuldige mich; ich habe das gestern schon einmal zitiert –: «Die Revision hat sich an den Forderungen dieser Initiative und am direkten Gegenentwurf des Nationalrates zu orientieren.» Die Forderungen wurden in neun Punkten konkretisiert. Das ist alles mit der Vorlage 1 umgesetzt, und das habe ich auch durchgehend unterstützt. Von einer Strafsteuer bei sehr hohen Vergütungen, und zwar nicht etwa für die Empfänger, sondern für die Unternehmen, war dabei nirgends die Rede. Sie wird meines Wissens von den Initianten der Abzocker-Initiative auch klar abgelehnt, und sie ist ein staatlicher Eingriff, der die Freiheit der Aktionäre einschränkt, also das Gegenteil von der vielzitierten angestrebten Aktionärsdemokratie.

Die Entstehungsgeschichte des Kombinationsmodells des Bundesrates wurde schon geschildert. Die Kommissionsmehrheit hat ein Tantiemenmodell und die Minderheit ein Alternativmodell vorgeschlagen. Der Bundesrat hat dann daraus etwas Neues gemacht, eben kombiniert, und er hat das auch in rechtlicher Hinsicht untersucht und äussert sich in seinem Bericht dazu. Zur Frage über die Wirkung für den Wirtschaftsstandort äussert sich der Bundesrat praktisch nicht. In seinem Zusatzbericht ist nur von einer «gewissen zusätzlichen Belastung» bei den Gewinnsteuern die Rede; wörtlich heisst es: «Der Bundesrat erachtet diese Mehrbelastung als für die Unternehmen berechenbar.» Also, «berechenbar» heisst ja nicht, dass es keine Mehrbelastungen gibt oder Mehrbelastungen zu vernachlässigen seien. Der Bundesrat unterlegt diese Aussage zur berechenbaren Mehrbelastung dann mit Zahlen. Allerdings beziehen sich diese Zahlen immer auf die Vergangenheit.

Die Attraktivität unseres Wirtschaftsstandortes ist wesentlich, insbesondere im Hinblick auf die Zukunft. Die Betroffenen, also zum Beispiel der Schweizerische Arbeitgeberverband, Economiesuisse und der Schweizerische Gewerbeverband, beurteilen die Folgen für unseren Wirtschaftsstandort ganz anders. Ich zitiere zwei Sätze aus einer E-Mail des Gewerbeverbandes, und das ist ja nicht gerade die Vertretung der Hochfinanz: «Wie das Tantiemenmodell führt das bundesrätliche Kombinationsmodell willkürlich eine zusätzliche Steuerbelastung ein und schränkt die Organisationsfreiheit der schweizerischen Aktiengesellschaft in einem übertriebenen Mass ein, das massiv über international geltende Regelungen hinausgeht. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Kombinationsmodell würde den schweizerischen Wirtschaftsstandort stark schwächen und ist deshalb energetisch abzulehnen.» Und in einer grossen Schweizer Zeitung kann man heute auch lesen: Die «Fachwelt» – ich nehme an, das sind Experten, die nicht direkt mit mehr als 3 Millionen Franken Einkommen betroffen sind – «hat für Bonussteuer kein gutes Wort übrig.»

Darum staune ich etwas über die Aussage des Bundesrates, sein Modell habe keine negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz, und ich bitte Frau Bundesrätin Sommaruga, zuhanden des Amtlichen Bulletins noch einmal auszuführen, wie der Bundesrat die Auswirkungen auf die Attraktivität unseres Wirtschaftsstandortes einschätzt.



Weiter kommt noch dazu, dass der Bundesrat in seinem Bericht selbst auf gewisse Unfertigkeiten in seinem Modell hinweist. Auf Seite 5 sind Fragen angetönt, die sich möglicherweise mit Konflikten im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht stellen. Auf Seite 7 steht, aufgrund des Zeitmangels sei es nicht möglich gewesen, Lösungen auch für Genossenschaften und GmbH anzubieten. Damit ist nach meiner Leseweise angetönt, dass diese Organisationsformen auch noch einzubeziehen sind. Und auf Seite 8 im bundesrätlichen Bericht kann man auch lesen, die kantonalen Finanzdirektoren hätten sich kritisch zum Tantiemenmodell geäussert. Ich gehe davon aus, dass es um den Steueraspekt geht, der eben auch für das bundesrätliche Modell zutrifft. Allerdings möchte ich hier auch klar sagen, dass der Zeitdruck in der ganzen Geschichte dem Bundesrat sicher nicht vorzuwerfen ist; das hat sich jetzt halt so ergeben.

Also, die betroffenen Verbände und Experten betrachten die Vorlage als Schwächung unseres Wirtschaftsstandortes, die Finanzdirektoren der Kantone sind dagegen, und verschiedene Fragen sind ungelöst. Wenn es wirklich um das Gedeihen von Unternehmen gehen würde, dann wäre das Verhältnis der gesamten Vergütungen gegenüber dem Gewinn der Unternehmung massgeblich und nicht, ob irgendjemand einzeln jetzt mehr als 3 Millionen Franken bekommt. Denn wenn eine Unternehmung gesamthaft unverhältnismässig hohe Vergütungen bezahlt, dann geht das zulasten des Gewinns und damit selbstverständlich auch zulasten der Zukunft dieser Unternehmung.

Die Vorlage 2 hat mit den Forderungen der Abzocker-Initiative nichts zu tun, ja, sie wird von den Initianten abgelehnt, und sie hat die betroffenen Wirtschaftsverbände gegen sich; ich habe es zitiert. Erst vor Kurzem haben wir bei einer Initiative – ich erinnere an die Ausschaffungs-Initiative – einen Gegenentwurf mit einem zusätzlichen Element angereichert; dort war es der Integrationsartikel. Der Erfolg dieses angereicherten Gegenentwurfes ist bekannt, und dieses Schicksal möchte ich unserem Gegenentwurf ersparen.

Ich kann dem Kombinationsmodell gemäss Bundesrat nicht zustimmen. Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, das Geschäft an sie zurückzuweisen, um es ohne diesen Zeitdruck noch einmal seriös behandeln zu können. Dieser Antrag wurde abgelehnt; das ist selbstverständlich zu akzeptieren. Aber aus diesem Grund unterstütze ich den vorliegenden Nichteintretensantrag Germann und alternativ den Antrag der Minderheit Schweiger.

Diener Lenz Verena (CEg, ZH): Es ist uns gelungen, einen guten indirekten Gegenvorschlag zu erarbeiten. Wir haben diesen einstimmig verabschiedet. Die Frage, ob wir noch irgend etwas vergessen haben oder ob wir irgendetwas zu wenig gut geregelt haben, sodass wir heute eine zweite Vorlage diskutieren müssen, ist durchaus legitim.

Ich habe mit Interesse dem Votum von Herrn Freitag zugehört. Er hat festgehalten, dass diese zweite Vorlage von Verbänden, von Experten und auch von den Initianten der Initiative Minder abgelehnt werde. Das finde ich ja schon noch interessant. Dass die Verbände und die sogenannten Experten das ablehnen, verwundert mich nicht. Sehr viel Zeit ist, denke ich, nicht geblieben; häufig gibt es die Meinungen prägender Verband eine Parole heraus oder eine Beurteilung ab, worauf sehr viele ähnlich gelagerte Verbände diese Argumentation dann wiederholen. Wie begründet und wie durchdacht diese Opposition ist, würde ich im Moment zumindest hinterfragen. Interessant ist aber die Aussage, dass auch die Initianten diese Regelung ablehnen. Es wäre noch interessant, hierzu jetzt eine Diskussion führen zu können.

Die Abzocker-Initiative ist ja genau auf diesem Thema aufgebaut worden, das ist ja schon im Titel enthalten. Die Abzocker-Initiative hat den Missstand der sehr hohen Vergütungen aufgegriffen und hat bestätigt, dass hier Handlungsbedarf besteht. Wir haben die Anliegen bezüglich Stärkung der Aktionärsrechte im indirekten Gegenvorschlag aufgenommen. Mit dieser zweiten Vorlage, die wir jetzt noch diskutieren, legen wir unser Augenmerk noch einmal ganz stark auf die exzessiv hohen Spitzengehälter.

Wir limitieren diese Gehälter nicht. Ich habe mit Erstaunen gelesen, was der Schweizerische Arbeitgeberverband festhält; fettgedruckt heißt es, es seien faktisch staatliche Höchstlohngrenzen. Da muss ich sagen, dieser Verband muss unsere Vorlage sehr flüchtig gelesen haben. Wir sagen nur: Gehälter, die höher als 3 Millionen Franken sind, sind nicht mehr geschäftsmässig begründeter Aufwand – nicht mehr und nicht weniger. Sie können 10 Millionen bezahlen, Sie können 20 Millionen bezahlen – wenn die Aktionäre einverstanden sind, «so what?». Das ist Demokratie.

Wir sagen nur, dass die steuerliche Beurteilung dieser hohen Gehälter anders sein soll, dass das nicht mehr geschäftsmässig begründeter Aufwand ist und daher für die Unternehmen steuerlich zu Buche schlägt. Wenn man schon eine Initiative genau auf diesen exzessiven Vergütungen aufbaut, dann möchte ich eine detaillierte Begründung, warum die steuerliche Neubeurteilung dieser Sachlage plötzlich abzulehnen ist. Ich glaube, wir haben hier ein kluges lenkendes Instrument gewählt, ohne dirigistisch irgendwelche Entschädigungen als unmoralisch zu taxieren. Wir haben keine fixen Obergrenzen geschaffen, wir haben nur gesagt, dass solche Entschädigungen nicht noch bei den Unternehmen steuerliche Begünstigungen erfahren sollen.

Ich glaube, dass wir mit der Vorlage 2 in unserem Vorgehen sehr kongruent sind. Wir stärken einmal mehr die Aktionärsrechte. Wir schaffen Transparenz. Das sind Eckpfeiler, die schon für den ersten Teil gegolten haben. Ich denke sogar, im Gegenteil: Wenn die Aktionäre so hohen Entschädigungen zugestimmt haben, dann sind diese eigentlich erst richtig legitimiert. Von daher glaube ich: Wenn man diese Vorlage bei Lichte nüchtern anschaut, sieht man, dass sie sehr wohl in den Kontext der Abzocker-Initiative und zu unserem indirekten Gegenvorschlag passt. Es besteht auch die Möglichkeit, falls es noch bei anderen Gesellschaftsformen vertiefte Prüfungen braucht, dass sich der Nationalrat dieses Themas nochmals vertieft annimmt.

Ich bitte Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Luginbühl Werner (BD, BE): Der indirekte Gegenvorschlag hat die Beratung unbeschadet überstanden. Wir haben uns von nichts und niemandem vom Weg abbringen lassen; wir haben es nicht zugelassen, dass der «Gottesdienst» gestört wurde. Die Votanten gestern waren sich einig, dass in diesem Fall ein indirekter Gegenvorschlag vorliege, der griffig sei, der besser als die Initiative sei und gegebenenfalls auch Chancen hätte, gegen die Initiative zu bestehen. Damit haben wir das Pflichtprogramm absolviert; nun begeben wir uns in den Bereich der Kür.

Die Initiative, dessen müssen wir uns klar bewusst sein, verlangt keine höheren Steuern auf hohen Löhnen; die Initiative will Höchstlöhne verhindern. Zuerst stand ja, wie es vom Kommissionspräsidenten erwähnt wurde, im Rahmen der Beratung des Geschäftes in der Kommission für Rechtsfragen das Tantiemenmodell im Vordergrund. Ich hatte zu Beginn auch Sympathien für dieses Modell. Im Rahmen der Anhörung haben wir aber festgestellt, dass es doch erhebliche Mängel hat, unter anderem – ich will nicht alle Gründe aufzählen – fehlende Kompatibilität mit dem indirekten Gegenvorschlag. Das hat dazu geführt, dass die Kommission nach anderen Lösungen gesucht hat, welche mit dem indirekten Gegenvorschlag kompatibel sind. Warum hat sie das überhaupt gemacht, wenn wir ja schon im Bereich der Kür sind? Wir hatten diese parlamentarische Initiative der WAK-SR auf dem Tisch. So ist das Alternativmodell entstanden. Aus Zeitgründen konnten wir das Alternativmodell im Gegensatz zum Tantiemenmodell nicht mehr vertiefen, es konnten keine Anhörungen durchgeführt werden. Die RK-SR hat sich schlussendlich mit 6 zu 5 Stimmen für das Tantiemenmodell entschieden.

Wie gesagt, hat der Bundesrat dann im Rahmen der Stellungnahme das Kombinationsmodell vorgeschlagen. Die Mehrheit der RK-SR hat letzten Dienstag an einer Frühmengensitzung dieses Modell verabschiedet und es an die Stelle des Tantiemenmodells gestellt. Selbstverständlich war auch hier eine Vertiefung nicht möglich. Meiner Meinung nach be-



seitigt das Modell des Bundesrates einige Schwächen des Tantiemenmodells. Trotzdem beantrage ich Ihnen, dem Alternativmodell der Minderheit zuzustimmen, und das aus folgenden Gründen:

Herr Minder will mit seiner Initiative Abzockerlöhne über eine Stärkung der Aktionärsrechte verhindern. Dabei fokussiert er ausschliesslich auf börsenkotierte Unternehmungen. Dieses Anliegen nimmt der indirekte Gegenvorschlag auf. Zusätzlich schlägt Ihnen die Minderheit aber auch eine Lösung vor, die über die Initiative hinausgeht, und zwar in einem wichtigen Punkt. Kaum etwas macht Aktionäre und Bevölkerung so wütend, wie wenn die Manager einer Firma, die hohe Verluste schreibt, noch abklassieren. Mit der Hürde, die die Minderheit hier eingebaut hat, wird es das in Zukunft nicht mehr geben.

Ein zweiter Grund: Das Alternativmodell ist auf börsenkotierte Unternehmungen beschränkt, also auf die Unternehmungen, in denen das Problem entstanden ist und auf die auch die Initiative fokussiert. Das Kombinationsmodell des Bundesrates gilt dagegen für alle Unternehmungen.

Der dritte und letzte Grund, und dieser scheint mir der wichtigste: Wenn wir uns wirklich die kleine Chance eines Rückzugs der Initiative offenhalten wollen, denke ich, sollten wir kein Modell wählen, das zu einer höheren Steuerbelastung der Unternehmungen führt. Ich gebe meiner Kollegin Verena Diener Recht, dass man mit dem Initianten durchaus die Frage diskutieren könnte, warum er, wenn ein Modell vorliegt, das in diesem Punkt weiter geht, seine Initiative nicht zurückzieht. Wenn es nur um die Sache ginge, müsste das ja der Fall sein. Aber scheinbar sind die Fronten hier unüberbrückbar. Darum würde ich das Risiko nicht eingehen, dass wir uns der kleinen Chance, dass die Initiative zurückgezogen wird, selber berauben.

Mit dem indirekten Gegenvorschlag gehen wir in einem internationalen Kontext bereits sehr weit, was die Regelungsdicthe, was die Regelungstiefe betrifft. Wir geben den Aktionären im Sinne der Initiative ein breites Instrumentarium an neuen Einflussmöglichkeiten in die Hand. Diese neuen Steuerungsmöglichkeiten müssen doch nach menschlichem Ermessen Wirkung erzielen. Schauen wir jetzt doch einmal, wie sich dieses neue Modell bewährt und was es bewirkt, bevor wir zusätzliche Massnahmen beschliessen, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz zusätzlich beeinträchtigen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, einzutreten, aber dann dem Alternativmodell der Minderheit zuzustimmen.

Savary Géraldine (S, VD): Pour revenir sur la discussion sur le projet 2, je rappelle que ce projet ne sort pas du «chapeau» de la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats. Ce projet fait suite à la motion Graber Konrad 10.3402, cela a été rappelé, puis la Commission de l'économie et des redevances a donné à la CAJ le mandat d'intégrer la fiscalité des bonus dans le droit de la société anonyme.

En principe, on ne prend pas à la légère un mandat confié par la prestigieuse CER, en l'occurrence celui d'examiner ce projet. On a donc pris la demande au sérieux; on s'est mis au travail – cela n'a pas été simple – en avançant, je dirai, un peu comme des danseurs de tango: on a fait un pas en avant, trois pas en arrière, et ainsi de suite, avec des auditions qui nous ont rendus, effectivement, assez sceptiques. En effet, sur le modèle proposé par la CER, il y avait des critiques qui étaient sans doute légitimes.

Au final, on a eu, comme l'a dit le rapporteur, deux modèles: le modèle des tantièmes et celui qui vous est proposé par la minorité Schweiger. La proposition de compromis du Conseil fédéral nous a sauvé la mise, d'une certaine manière, et je vous demande de la soutenir.

Que prévoit le concept que nous a proposé le Conseil fédéral et que la majorité de la commission vous invite aussi à soutenir? D'une part que soient prévues des dispositions plus contraignantes pour les rémunérations très élevées dans le règlement soumis à l'assemblée générale. On reste dans la logique du contre-projet indirect que nous avons dis-

cuted tout à l'heure. C'est vraiment l'assemblée générale par le biais du règlement de rémunération qui s'empare de la politique salariale de l'entreprise, qui se prononce et qui décide.

Ensuite, le rapport de rémunération doit contenir le détail des rémunérations très élevées pour les collaborateurs en fonction comme pour les anciens collaborateurs bénéficiant et ayant bénéficié d'un mandat de leur entreprise.

De plus, des interdictions, mais aussi des exceptions, doivent être possibles en vertu du règlement de rémunération pour des salaires de plus de 3 millions de francs par an. Le manque de souplesse que dénoncent mes collègues n'existe pas puisque les exceptions sont possibles.

Enfin, les rémunérations très élevées, donc celles de plus de 3 millions de francs par an, ne font plus partie des charges justifiées par l'usage et, à ce titre, elles sont soumises à l'impôt.

Alors, c'est une proposition qui est intéressante, qui correspond à la demande que nous a adressée la Commission de l'économie et des redevances de l'intégrer dans le contre-projet indirect. C'est la raison pour laquelle une forte majorité de votre commission la soutient. Je rappelle que le projet toucherait toutes les entreprises, mais seulement 280 à 350 personnes – les chiffres sont assez flous. En Suisse, environ 300 personnes gagnent plus de 3 millions de francs par an. Est-ce que l'attractivité de notre pays, de notre économie, la force de notre économie reposent sur les épaules de ces 300 personnes? Je prétends que c'est faire peu de cas de toutes les autres – il y en a quand même un certain nombre! – qui travaillent pour faire prospérer notre économie et qui, à ce titre, ne seraient pas touchés par ce projet. Donc, la force et l'attractivité de notre économie ne dépendent en aucun cas de ces 300 personnes dont les salaires que se montent à plus de 3 millions de francs par an seraient soumis à l'impôt.

Il est évident que ce concept est un instrument pour éviter les salaires exorbitants. Dans la proposition de minorité que Monsieur Luginbühl a développée tout à l'heure, l'intention est intéressante et généreuse, mais l'instrument est insuffisamment efficace pour lutter contre les salaires excessifs qui sont à juste titre condamnés par l'opinion publique et par nous aussi, comme nous l'avons fait aujourd'hui dans le cadre du débat sur le contre-projet indirect.

Donc, je vous invite à soutenir la proposition de la majorité. Je salue le travail créatif du Conseil fédéral et de l'administration en la matière, car c'est comme ça qu'on pourra donner une vraie réponse aux inquiétudes de la population. Intégrer ce système dans le contre-projet indirect me paraît être une bonne chose.

Marty Dick (RL, TI): Il est assez étonnant de voir l'énergie, le temps, la passion presque, que l'on investit pour une poignée de personnes qui gagnent plus de 3 millions de francs annuellement. Et cette poignée de personnes veut nous faire croire que, si la partie qui dépasse cette limite de 3 millions de francs – qui est déjà très haute! – était imposée comme un gain de l'entreprise, la place financière et économique suisse serait mise en danger ou en tout cas affaiblie. Ecoutez, je crois qu'ici on exagère vraiment.

Le fait est que nous examinons une initiative populaire qui exprime le choc, aussi une certaine fureur, de la population suisse à l'égard d'un tout petit groupe de personnes qui gagnent des sommes énormes et qui, comme des faits très récents l'ont démontré, sont aussi des incapables ou en tout cas n'ont pas été capables de régler les problèmes pour lesquels ils recevaient ces sommes énormes.

Comme cela a été dit, on a estimé que le moyen le plus simple n'était pas d'interdire les hauts salaires, mais de mettre en place un système qui va faire réfléchir les entreprises au fait de savoir s'il faut vraiment verser des salaires de plus de 3 millions de francs par an. Je crois que c'est en allant exactement dans ce sens qu'on pourra contrer victorieusement l'initiative populaire.

On nous a dit que ceux qui avaient lancé l'initiative étaient eux-mêmes défavorables à une disposition de ce type. Et



alors? Ce n'est pas à eux de définir ce qu'il doit y avoir dans le contre-projet. Et j'estime que ceux qui pensent que l'initiative sera retirée croient encore au Père Noël.

Je crois que, face à l'opinion publique, ce ne seront pas les arguments contenus dans l'initiative Minder et dans la première partie du contre-projet qui convaincront la population; ce sera justement cette proposition, qui est issue des travaux de la Commission de l'économie et des redevances et qui a également trouvé une majorité dans la Commission des affaires juridiques. Donc, il ne s'agit pas de «choses improvisées comme ça», comme on veut le faire croire.

Certes, il y a comme toujours des professeurs qui soutiennent la thèse de ceux qui leur attribuent des mandats et qui ont trouvé qu'il y avait des problèmes par-ci par-là. C'est peut-être vrai, et je crois que le travail dialectique et en collaboration qui a été effectué avec l'administration et le Conseil fédéral a abouti à une solution tout à fait raisonnable. Je ne crois pas – je me répète – que ces quelques cas qui auront une influence fiscale sur des entreprises qui sont à même de payer ces salaires et qui font donc des milliards de francs de chiffre d'affaires vont vraiment pâtir de cette solution.

Sans vouloir faire de la démagogie à bon marché, j'aimerais que l'on consacre autant de passion, d'énergie et de temps, par exemple, à la discussion autour du problème du chômage des jeunes, qui reste le problème numéro un. J'espère que ce problème des super-riches et des super-payés sera vite résolu et qu'il le sera dans le sens que vous proposez la commission avec les corrections du Conseil fédéral.

Zanetti Roberto (S, SO): Einiges ist gesagt worden, ich werde deshalb versuchen, es möglichst kurz zu machen.

Wir haben vor Kurzem die Vorlage 1 beraten. Das war juristische Feinmechanik oder juristisches Kunsthhandwerk. Das wird zu angeregten Diskussionen in den Fachkreisen führen; das wird in der entsprechenden Literatur zu sehr interessanten Aufsätzen führen; es wird Professoren geben, die das toll finden, und Professoren, die das Quatsch finden – das sind wir uns gewohnt. Aber ich stelle mir vor, mit einer solchen Vorlage in den kommunikativen Nahkampf im «Säli», im «Leuen» oder im «Bären» zu gehen, dazu taugt sie nicht allzu sehr. Sie werden in einer Abstimmungskampagne mit einer solchen juristischen Filigranarbeit nicht punkten können, und darum geht es ja. Deshalb bin ich felsenfest davon überzeugt, dass es noch etwas Handfestes, etwas Konkretes braucht. Es spielt gar keine Rolle, ob Herr Minder oder der engere Kreis um Herrn Minder das wünscht oder nicht. Herr Minder wird längst von einer Welle des Protestes und des Zorns überrollt, von Leuten, die seiner Initiative zustimmen werden, und die kann er gar nicht mehr stoppen. Ich habe gestern Abend ein paar Online-Kommentare gelesen. Die Frage, ob Herr Minder das toll findet, ist völlig irrelevant. Wenn wir eine Mehrheit gegen die Initiative Minder finden wollen, braucht es einfach noch ein paar handfeste Sachen. Das Kombinationsmodell, wie es uns der Bundesrat innerhalb sehr kurzer Zeit und in einer wirklich eleganten Umarbeitung präsentiert hat, das geht ja auf die Tantiemenidee zurück, und das Tantiemenmodell geht ja zurück auf Kollege Gruber in der WAK. Ich fand diese Idee von Anfang an faszinierend. Mit diesem Modell wird gar nichts verboten. Ich bin ein libertärer Linker, wenn man das so sagen will. Ich finde nicht, dass der Staat überall reinschwatzen soll, aber der Staat soll ein paar Fingerzeige geben. Mit diesem Modell wird gar nichts verboten. Jede Firma kann Vergütungen entrichten, wie sie will. Aber wir als Exponenten dieses Staates sagen: Es gibt irgendwo eine Schamgrenze. Und diese Schamgrenze wird bei 3 Millionen Franken gezogen, was darüber ist, kann nicht mehr steuerlich abgezogen werden. Ich finde das eine ausserordentlich elegante und auch systemverträgliche Lösung.

Diese Abzugsbegrenzungen, die treffen wir überall an. Wenn ich meine Steuererklärung ausfülle, kann ich den Krankenkassenabzug geltend machen. Also, so eine billige Krankenkasse, wie sie der Abzug vorzugeben scheint, finde ich nirgends! Der Staat sagt mir nicht, wie ich zur Arbeit gehen soll oder wie ich mich an einem Werktag verpflegen

darf – ich kann mit dem Taxi zur Arbeit gehen, ich kann in ein Gourmetrestaurant gehen, wenn ich das wünsche –, aber die Abzüge für auswärtige Verpflegung oder Wegkosten sind ganz genau vorgegeben. Ich habe es extra nachgeschaut: Es sind zwischen 35 und 70 Rappen pro Kilometer – damit bezahlen Sie kein Taxi, wahrscheinlich nicht einmal den öffentlichen Nahverkehr. Die Mahlzeitenentschädigung beträgt Fr. 7.50 oder 15 Franken, je nachdem, ob ich in einer Kantine oder in einer Beiz esse – da ist nichts mit Gourmet. Ich finde es in Ordnung, dass diese Abzüge begrenzt werden; es soll auch weiterhin so sein, dass für Luxusabzüge kein Platz ist.

Deshalb versteh ich die Aufregung um eine angebliche Strafsteuer nicht. Es soll weiterhin so sein, dass eine Unternehmung Lohnausgaben vom Gewinn abziehen kann, aber auch eine Unternehmung soll keine Luxusabzüge machen können, wie wir das als normale Steuerpflichtige eben auch nicht können. Unter uns gesagt, ich finde 3 Millionen Franken eine reichlich luxuriöse Entschädigung. Das entspricht immerhin knapp dem Bundesratslohn – allerdings nicht dem Lohn eines einzelnen Bundesrates, sondern dem des gesamten Bundesrates –, und kein Mensch in diesem Saal findet, der Bundesrat müsse am Hungertuch nagen. Wir sprechen da von einer Schamgrenze, die rund dem siebenfachen Lohn eines Bundesrates oder einer Bundesrätin entspricht. Ich gönne Ihnen das von Herzen, aber es ist kein Hungerleiderlohn, deshalb muss ich sagen: da von Strafsteuern zu sprechen ist leicht absurd. Wenn schon, wäre es eine Vergnügungssteuer, oder wenn man vom Tanz um das Goldene Kalb spricht, dann wäre es das Tanzbändeli – das gab es früher noch – beim Tanz um das Goldene Kalb.

Ich sage Ihnen, Probleme für unsere Wirtschaft entstehen nicht wegen dieser kleinen Vergnügungssteuer, die fällig wird, weil der Gewinn ein bisschen grösser ist. Das Problem für unsere Wirtschaft sind vielmehr die halsabschniedischen Lohnerwartungen gewisser Abzocker, die uns alle ärgern – ich habe diesen Ärger in den Kommissionen über alle Parteidgrenzen hinweg gespürt. Machen wir da also etwas, indem wir eine staatliche Schamgrenze ziehen und sagen: Von uns aus könnt ihr auch Entschädigungen jenseits der Schamgrenze zahlen, aber wir wollen solchen Entschädigungen nicht auch noch gewissermassen eine staatliche Legitimation geben, indem wir sie steuerlich absetzen lassen. Das ist alles, was hier passiert. Ich finde das alles andere als schlimm und bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Auch die Minderheit spürt die negative Stimmung gegen hohe Löhne und Boni in weiten Teilen der Bevölkerung; auch wir realisieren den Appell vieler an die Politik, doch endlich zu handeln. Auch wir anerkennen, dass allein schon die Tatsache, dass auf der politischen Bühne irgendetwas getan wird, zu einer gewissen Beruhigung beizutragen vermöchte. Doch damit sind auch Gefahren verbunden, und das Ganze kann zu einem Bumerang werden. Beschlissen wir nämlich etwas, von dem möglicherweise schon nach kurzer Zeit ins Bewusstsein der Öffentlichkeit dringt, dass es nichts bewirkt oder tendenziell sogar Negatives gebracht hat, ist das nicht gut – nicht gut für das Vertrauen in die Politik und nicht gut für das Ansehen von uns Politikern. Deshalb möchte ich mich auf möglichst Faktisches beschränken und Probleme aufzeigen, um zu demonstrieren, welche Konsequenzen das Kombinationsmodell haben kann.

Ein erster Punkt ist ein steuerrechtlicher: Die Boni-Steuern treffen nicht diejenigen, die die Boni erhalten, sondern die Unternehmen. Unser Parlament hat in verschiedenem Zusammenhang immer wieder bestätigt, dass wir uns nicht durch höhere Unternehmenssteuern schwächen wollen; zumindest in Ansätzen wäre dies hier aber der Fall. Der Gewinn der Unternehmen würde geschmälert und damit auch das Potenzial für Investitionen und für Ausschüttungen. Wir haben vorhin von den Pensionskassen geredet: Ausschüttungspotenziale werden auch dort etwas eingeschränkt.



Ein zweiter Punkt ist ein steuersystematischer: Das Kombinationsmodell des Bundesrates würde nur die Aktiengesellschaften betreffen; es würde die GmbH, die Genossenschaften, die Kollektivgesellschaften, die Kommanditgesellschaften und Einzelunternehmen nicht betreffen. Wir haben uns seit Jahren Mühe gegeben, Steuern zu schaffen, die von den jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten unabhängig sind; das würden wir damit aufgeben. Nun gibt es auch grosse Genossenschaften, es gibt Banken und Versicherungen, die genossenschaftlich organisiert sind. Es gibt aber auch Kollektivgesellschaften, die relativ gross sind. Ein Beispiel ist die Finanzindustrie: Privatbanken sind nicht Aktiengesellschaften, sondern sind Einzelunternehmen, in der Regel aber Kollektivgesellschaften. Stellen solche Privatbanken jemanden mit einer hohen Vergütung an, kann das vollenfänglich abgezogen werden, bei einer Bank, die als AG konzipiert ist, nicht.

Ein dritter Bereich ist der sozialversicherungsrechtliche. Bei nichtkotierten Gesellschaften und vor allem bei solchen, die wenige Aktionäre haben und Aktionäre, die zum Beispiel grossmehrheitlich gleichzeitig der Geschäftsleitung angehören, werden hohe Vergütungen eben gerade deshalb, weil sie auf Stufe des Unternehmens als Aufwand abgezogen werden können, als Löhne ausbezahlt. Würde nun das Kombinationsmodell beschlossen, hätte dies wahrscheinlich umgehend den Effekt, dass in solchen Gesellschaften nicht mehr Löhne, sondern Dividenden ausbezahlt würden. Auf Dividenden aber sind keine AHV-Beiträge zu bezahlen, bzw. diese Beiträge können um den Zins auf dem investierten Kapital reduziert werden. Diese Schwächung der Sozialwerke ist beispielsweise der Grund, dass sogar Funktionäre von Gewerkschaften gegen das Tantiemenmodell und damit auch gegen das Kombinationsmodell sind.

Beispiele von hochproduktiven Unternehmen, die wenige Aktionäre haben, die aber gleichzeitig auch Mitglieder der Geschäftsleitung sind, gibt es viele. Ich erwähne alle grösseren Treuhandgesellschaften in der Schweiz. Es sind weiter die grösseren Rohstoff- und Handelsunternehmen: wenige Aktionäre, alle auch in der Geschäftsleitung. Auch im KMU-Bereich gibt es viele solche Fälle, zum Beispiel Familienunternehmen, in denen verschiedene Familienangehörige tätig sind, Unternehmen, die sehr erfolgreich sind und anstelle einer Gewinnausschüttung eben Löhne bezahlen. Das wäre von einem Tag auf den anderen fertig, es würden nur mehr Dividenden bezahlt; Opfer wären die Sozialwerke.

Der vierte Bereich ist die Wirtschaftspolitik: Gross, auch börsenkotierte Gesellschaften können heute in der Schweiz tätige Personen ohne nennenswerte Probleme in Managementgesellschaften ins Ausland entsenden. Einen eigentlichen Wohnortwechsel braucht dies nicht, kann doch ein Teilsteuersitz im Ausland begründet und vom Wohn- zum Steuersitz mit dem Flugzeug gependelt werden. Solche Beispiele gibt es heute schon viele. Vorstellbar ist weiter, dass höhergestellte Mitarbeiter auch dann, wenn sie vollumfänglich in der Schweiz verbleiben, Einsitz in die Organe ausländischer Töchter nehmen. In die Steuerhoheit von Ländern, in denen ausländische Töchter ihren Sitz haben, kann die Schweiz aber nicht eingreifen. Weiter ist nicht ausgeschlossen, dass gerade weltweit tätige Konzerne ganze Teilkonzerngesellschaften ins Ausland verlagern. Dies hätte nicht nur den Verlust von Steuersubstrat, sondern auch den Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge, der Arbeitsplätze all jener, die in solchen Teilkonzerngesellschaften tätig wären.

Dies wäre insbesondere deshalb bedauerlich, weil die Schweiz im Bereich der Sitznahme einzelner Tochtergesellschaften weltweit tätiger Konzerne immer stärker wird. Solche Konzerngesellschaften sind aber extrem mobil. Sie brauchen nämlich keine eigentliche Infrastruktur. Es genügt, im Ausland Büros zu mieten, eine Generalversammlung als Universalsammlung abzuhalten, die Computer mitzunehmen und ins Flugzeug zu steigen, und schon ist der Sitz verlegt. Ich erinnere Sie daran, dass es in der Schweiz solche Konzerngesellschaften gibt, die hochproduktiv sind.

Das Kombinationsmodell hat aber, und das ist von mir aus gesehen das Schlimmste, auch arbeitsrechtliche Konse-

quenzen, die sich für uns sehr negativ auswirken könnten. Beim Kombinationsmodell oder beim Tantiemenmodell könnten nämlich Verträge mit Topleuten nicht mehr definitiv abgeschlossen werden, sofern auch nur eine theoretische Möglichkeit bestünde, dass einmal eine Vergütung von mehr als 3 Millionen Franken ausbezahlt würde. Ich versuche dies an einem Beispiel zu erklären ...

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Es geht hier nur um das Eintreten – ja oder nein. Wir haben dann in der Detailberatung noch die Möglichkeit, über die Modelle zu diskutieren.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Wenn dem so ist, dann höre ich auf. Ich finde das auch richtiger. Man müsste dann aber eine klare Zäsur einschalten, wann die Beratung zu welchem Modell beginnt.

Stadler Markus (CEg, UR): Ich möchte beim öffentlichen Interesse ansetzen und bin mit dem Bundesrat einverstanden, dass die Frage der Regulierung der Vergütungspolitik eines Unternehmens nicht allein der Selbstregulierung überlassen bleiben kann. Dem wurde eigentlich bis anhin nicht widersprochen. Wir haben ein öffentliches Interesse festgestellt, und darauf gründet ja auch die Volksinitiative: Es besteht in den angesprochenen Fällen ein eklatantes Missverhältnis zwischen Leistung und Abgeltung dieser Leistung. Wir haben sogar festgestellt, dass höchstwahrscheinlich solche Entschädigungssysteme nicht nur in der Schweiz zum «Too big to fail»-Problem beigetragen haben.

In der ersten Vorlage, die wir vorher beschlossen haben, ging es um das Verhältnis Generalversammlung/Verwaltungsrat. Ich bin mit der Aussage nicht einverstanden, dass über die Stärkung der Aktionärsrechte die sogenannten Abzocker-Löhne verhindert werden. Ob sie es werden oder nicht, ist im Moment offen. Es wird einfach weniger wahrscheinlich werden, dass solche Löhne beschlossen werden. Aber wie gesagt, die eigentliche Wirkung dieses Beschlusses liegt in den Händen der Generalversammlungen. Von daher müssen wir uns nicht nur fragen, wie wir gegenüber der Initiative Minder bestehen können, sondern auch, ob wir überhaupt Wirkung im Gelände mit dem erzielen, was wir hier beraten und beschliessen.

Bei dieser zweiten Vorlage, um die es jetzt geht, unterstützen ich das Kombinationsmodell der Mehrheit bzw. des Bundesrates. Da geht es meines Erachtens eben im Sinne des öffentlichen Interesses um einen gewissen steuerlichen «Abreiz», damit die Wirkung, wie angesprochen, überhaupt zum Tragen kommt, indem Bezüge über 3 Millionen Franken als Gewinnausschüttung angerechnet werden. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass die Initianten die Ersten waren. Sie haben den Bonus des Robin-Hood-Images, und gegen diesen Bonus müssen wir etwas vorweisen können.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Graber Konrad (CEg, LU): Mit Blick auf die Zeit versuche ich nur noch auf den Schluss zu fokussieren. Weshalb kommt eine solche Vorlage ins Plenum? Weil mit zweistelligen Millionenzahlungen viele Bürgerinnen und Bürger vor den Kopf gestossen worden sind. Wie kann es sein, dass jemand an einem Tag so viel verdient wie jemand anderes in einem Jahr? Hier wurde die Marktwirtschaft skrupellos für den eigenen Nutzen missbraucht, und die Volksseele kochte in dieser Angelegenheit.

Es ist auch so: Wenn jemand mehr als 3 Millionen Franken im Jahr erhält, kann dies aus meiner Sicht nicht mehr Lohn im Sinne von «Entschädigung für eine geleistete Arbeit» darstellen. Es kann niemand mehr als 13 000 Franken pro Tag oder 1500 Franken in der Stunde effektiv «verdienen». Im Französischen macht man ja den Unterschied zwischen «méritez» und «gagner», und ich glaube, in diesem Unterschied kommt zum Ausdruck, worum es effektiv geht. Dann komme ich bereits zum Schluss: Was die Wirtschaftsverbände aus meiner Sicht im heutigen Stadium nicht beachten, und ich gehe auch davon aus, dass sie die Vorlage

noch zu wenig verstanden oder studiert haben, ist der soziale Frieden. Sie gehen mit dem sozialen Frieden in unserer Schweiz sorglos um. Für mich ist in dieser Frage wirklich der soziale Frieden – das war eine Stärke der Schweiz – der zentrale Punkt. Zu diesem sozialen Frieden müssen wir Sorge tragen, und das ist das Kernanliegen dieses Kombinationsmodells.

Jenny This (V, GL): Eintreten und Detailberatung gehen halt immer fliessend ineinander über, und den Letzten beissen die Hunde; das ist erfahrungsgemäss so. Ich werde mich jetzt zur Vorlage 2 äussern, aber in der Detailberatung werde ich nicht mehr dazu sprechen. Ich werde für den Nichteintretensantrag Germann eintreten, weil wir ja mit der Vorlage 1 die grössten Probleme, die wir tatsächlich haben, bereits gelöst haben und vor allem, weil hier nichts dazukommt, was die Initiative Minder unterstützen würde.

Ich verabscheue diese Lohnnexzesse zutiefst, aber ich möchte mich jetzt als Unternehmer, der zwar nicht in dieser Boni-Liga spielt, aber im Branchenvergleich doch auch mit recht hohen Anreizen operiert, dazu äussern. Ich kann das Gefahrenpotenzial einer solchen Unternehmenssteuer – denn letztlich ist das, was wir hier vorhaben, eine Unternehmenssteuer – aus unternehmerischer Sicht einordnen. Ich kann Ihnen versichern: Mit dieser Besteuerung gemäss Vorlage 2 sind wir drauf und dran, einen grossen Blödsinn für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Volkswirtschaft zu vollziehen. Das, was wir hier vorhaben, ist ein staatlicher Eingriff, der die Handlungsfreiheit der Unternehmen und Eigentümer massiv – massiv! – einschränkt.

Diese Schweizer Eigentümer mit Dutzenden von Unternehmen könnten die Hände getrost in den Schoss legen und müssten sich nicht mehr mit Sorgen herumschlagen. Wieso machen sie das nicht, und wieso liegt ihnen die weitere Arbeit auch ohne Not, am Herzen? Weil sie getrieben werden von Freude und Leidenschaft an der Sache und nicht zuletzt auch deshalb, weil in der Schweiz noch – noch! – grösstmögliche Handlungsfreiheit vorherrscht. Genau diese Handlungsfreiheit, die wir geniessen, wollen wir jetzt kupieren, und dies besonders – das erschreckt mich besonders – vonseiten der Politiker, und zwar ohne Not. Wissen Sie, die meisten Unternehmer bezahlen gerne Steuern und tragen gerne Soziallasten, sofern sie Gewissheit haben, dass mit diesen Franken auch sinnvoll umgegangen wird. Wie der Teufel das Weihwasser hassen sie hingegen Eingriffe des Staates.

Wegen 300 bis 400 von insgesamt 4 Millionen Leuten wollen wir jetzt dieses System umkrepeln, notabene für Unternehmen, die wesentlich zur Wohlfahrt dieses Staates beitragen. Natürlich richten diese Abzocker bei unseren normalsterblichen Unternehmen mit ihren Bezügen immensen Schaden an. Aber indem wir alle in Sippenhaft nehmen, machen wir die Situation überhaupt nicht besser.

Es wurde von Frau Kollegin Diener und Kollege Zanetti eingewendet, es stehe allen frei, diese Beträge weiterhin auszubezahlen, sofern sie die Konsequenzen tragen. Das stimmt. Aber das wird mit diesen Vorgaben niemand machen. Kollege Zanetti, von Eleganz und steuerlichen Vergünstigungen kann ja hier wirklich niemand im Ernst sprechen, also bei Weitem nicht, ich bitte Sie! Wenn jemand im Kanton Glarus 3 Millionen Franken verdient, dann bezahlt er 1,1 Millionen Steuern plus rund 750 000 Franken Soziallasten. Das ist ja nicht nichts. Wir sind froh um solche Unternehmen. Aber hier von Geschenken gegenüber den Unternehmen zu sprechen, das scheint mir doch übertrieben zu sein. Ich staune auch immer wieder darüber, wie viele Leute offenbar wissen, was wir Unternehmer letztlich wollen. Alle diskutieren hier mit wie beim Strassenverkehr, und die wenigsten haben die Konsequenzen je am eigenen Leib erfahren.

Was man auch immer wieder vergisst ist Folgendes: Relativ wenige Personen in der Führungsriege entscheiden über Erfolg oder Misserfolg des Unternehmens. Es sind wenige, die viel verdienen, aber es sind auch recht wenige, die wirklich dazu beitragen, dass das Unternehmen erfolgreich arbeitet. Die einen operieren sehr erfolgreich, und andere in der ge-

nau gleichen Branche gehen am Bettelstab. Denn die erfolgreichen Unternehmen haben Personen an der Spitze, die motivierte Mitarbeiter anstellen, mit Leidenschaft vorausgehen und die Leute mitziehen. Das ist der grosse Unterschied, und das scheint man hier zu vergessen.

Ob es dem Unternehmen gutgeht, hängt nicht nur davon ab, ob es hohe oder tiefe Löhne bezahlt. Wenn es dem Unternehmen gutgeht, und das soll unser Bestreben sein, dann geht es den Mitarbeitern auch gut. Die Schweiz braucht letztlich erfolgreiche Unternehmen, die Arbeitsplätze schaffen. Jemand muss in diesem Land ja auch noch produzieren und etwas zur Wertschöpfung beitragen. Nur mit nichtoperativen Verwaltungsräten und mit Verwaltern und Beratern passiert in diesem Land – das kann ich Ihnen versichern – nichts mehr, und die Schweiz kann dann diesen Standard längerfristig nicht mehr beibehalten. Lassen wir also diese Unternehmer, die nicht auf Staatshilfe angewiesen sind, frei gestalten und frei operieren. Diese Unternehmer stellen ihr eigenes Risikokapital zur Verfügung. Darauf sind wir angewiesen. Wohin übertriebene Vorschriften führen, das haben uns andere Länder vorgeführt. Unseren Spitzensportlern, Alex Frei, Roger Federer und wie sie alle heißen, schreiben wir ja auch nicht vor, was sie verdienen dürfen und sollen. Wir sind froh, dass sie uns repräsentieren und viele Steuern bezahlen.

Ich bitte Sie, den Nichteintretensantrag Germann zu unterstützen.

David Eugen (CEg, SG): Wenn wir die Vorlage 1 anschauen, dann sehen wir, dass es richtig ist, und das ist auch sehr zu begrüssen, dass sie für Vergütungen generell mehr Transparenz bringt. Sie bringt im Übrigen – das wurde vorher nicht diskutiert, ist dann aber am Schluss ein Fakt – auch eine Machtkreisierung vom Verwaltungsrat auf die grossen Aktionäre. Auch das kann Sinn machen; das wird sich zeigen. Aber das wahre Problem, das die Bevölkerung beschäftigt, sind eben die sehr hohen Vergütungen. Das ist der Punkt, mit dem wir uns auseinandersetzen müssen. Mir persönlich ist das eigentlich in der BVG-Abstimmung bewusstgeworden – vorher hatte ich das nicht so wahrgenommen. Ich habe erlebt, wie die Leute bei allen vernünftigen Argumenten, die man bezüglich einer Abstimmung, die eigentlich gar nichts mit diesem Thema zu tun hat, nicht mehr zuhören möchten und uns mit Recht sagten: Warum macht ihr da nichts, warum toleriert ihr das in diesem Land? Da werden in unserer Gesellschaft enorme Gräben aufgerissen.

Damit komme ich wie Kollege Graber zur Standortfrage. Wir haben eine Marktwirtschaft, die Regeln hat und die auch Grenzen hat. Alle die, die von dieser Marktwirtschaft leben und mit ihr leben, müssen diese Grenzen auch beachten. Wenn die Bevölkerung dieses System nicht mehr mitträgt, dieses privatwirtschaftliche, marktwirtschaftliche, liberale System, dann ist der Standort gefährdet; das ist die echte Standortgefahr. Wir bewegen uns bei der Steuer, die für die juristischen Personen verändert wird, im Ein-Prozent-Bereich, also um ein Prozentlein wird die Steuerlast der juristischen Personen insgesamt erhöht. Das ist für mich – ich sage es offen – zu vernachlässigen, wenn ich sehe, welche Gefahr auf der anderen Seite droht, wenn die Politik einfach zuschaut, nichts macht gegen diese Unterspülung unserer marktwirtschaftlichen Ordnung. Darum bin ich dafür, dass wir Massnahmen treffen, die auch wirksam sind. Die Lösung, die jetzt der Bundesrat ausgearbeitet hat, beinhaltet die wesentlichen Elemente, die für eine politische Antwort an die Bevölkerung notwendig sind, um hier eine Grenze zu setzen.

Ich bitte Sie also, gerade im Interesse des Standortes Schweiz, das zu unterstützen und dieser Lösung, die der Bundesrat uns unterbreitet, zuzustimmen.

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Ich kann es wirklich ganz kurz machen. Sie haben gesagt, Herr Jenny, den Letzten beissen die Hunde. Mich beissen sie wirklich, denn Sie haben mein Votum vorweggenommen. Ich bin für einmal mit Ihren Ausführungen zu hundert Prozent einverstanden, wes-

halb ich sie jetzt nicht mit anderen Worten wiederhole. Ich möchte aber vor dem warnen, was Herr David soeben ange- sprochen hat. Er hat gesagt, die Boni-Steuer werde Wirkung entfalten. Davon bin ich überhaupt nicht überzeugt. Wenn die Firmen davon überzeugt sind und die Aktionäre bestätigen, dass die Leute diese hohen Boni verdienen, dann werden sie ausbezahlt, und dann wird auch eine solche Steuer keine Wirkung entfalten. Das ist mein Problem: Wir machen dem Volk etwas vor, das letztlich nicht eingehalten werden kann.

Aus diesem Grund, nebst den Gründen, die Herr Jenny bereits ausgeführt hat, bin ich für den Nichteintretensantrag und werde mich dann noch einmal ausführlicher äussern, wenn es darum geht, ob auch nichtbörsenkotierte Unternehm en in diese Boni-Steuer einzubeziehen sind.

Fetz Anita (S, BS): Mich hat natürlich Kollege Jenny ein bisschen herausgefordert. Nach seinem fulminanten Plädoyer gegen die Boni-Steuer möchte ich einfach daran erinnern, dass die grossen Boni-Ritter der Vergangenheit und der Ge- genwart nicht Unternehmer sind, sondern Manager ohne jegliches persönliches finanzielles Risiko am Unternehmen, das sie angestellt hat; auf diese zielt die Boni-Steuer. Ich sehe auch nicht ein, Kollegin Forster, dass wir eine gesetzliche Regelung, die die Mehrheit der Kommission für Rechts- fragen für richtig hält, nicht einführen sollen, nur weil die Gefahr besteht, dass sie missbraucht und umgangen wird. Dann brauchen wir auch keine Strassenverkehrsregeln mehr; diese werden zum Teil nämlich auch umgangen und missbraucht. Gerade darum braucht es gesetzliche Regeln: um zu zeigen, was sich gehört und was sich nicht gehört. So viel einfach noch zur Boni-Steuer. Ich meine, da muss man die Relationen sehen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie haben heute Vor- mittag einen indirekten Gegenvorschlag zur Abzocker-Initiative verabschiedet. Der Bundesrat ist der Meinung, dass dieser indirekte Gegenvorschlag so lange unvollständig ist, als darin nicht auch die sehr hohen Vergütungen geregelt werden. Das soll im Aktienrecht geschehen, mit zwei identischen Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bun- dessteuer bzw. im Steuerharmonisierungsgesetz. Vorlage 1 und Vorlage 2 sind, abgesehen von diesen Bestimmungen über die sehr hohen Vergütungen, sonst aber identisch, und – der Kommissionssprecher hat es gesagt – sämtliche von Ihnen an der Vorlage 1 vorgenommenen Änderungen gelten auch für die Vorlage 2. Ich glaube, es ist wichtig, das nochmals festzuhalten, auch im Hinblick auf die Beratung im Nationalrat.

In Ihrer Kommission für Rechtsfragen wurde auch die Mög- lichkeit diskutiert, diese beiden Vorlagen zu einer einzigen zu vereinigen. Der Bundesrat hätte es begrüsst, wenn Sie diese beiden Vorlagen zusammengeführt hätten, aber ange- sichts des fortgeschrittenen Verfahrensstadiums hat es Ihre Kommission vorgezogen, das nicht zu tun. Der Bundesrat hat nicht darauf beharrt, aber er ist doch der Meinung, dass es ratsam wäre, dass diese beiden, zu grossen Teilen identi- schen Vorlagen vom Nationalrat vereinigt werden.

Ich möchte doch noch kurz etwas zum Inhalt der Vorlage 2 sagen. Die Vorlage 2 enthält den vollständigen neuen indi- rekten Gegenvorschlag und zusätzlich die Bestimmungen des Bundesrates und Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu den sehr hohen Vergütungen. In der Kommission war der Ausgangspunkt für die Beratung der Vorlage 2 auf der einen Seite die Motion Gruber Konrad und auf der anderen die in- hältlich identische parlamentarische Initiative Ihrer Kommis- sion für Wirtschaft und Abgaben. Diese beiden parlamentari- schen Vorstösse enthalten eben das sogenannte Tantiemen- modell.

Ihre Kommission für Rechtsfragen hat Ende Oktober 2010 eine Anhörung zu diesem Tantiemenmodell durchgeführt. Dabei wurde erkennbar, dass dieses Modell in gesellschafts- rechtlicher Hinsicht Fragen aufwirft, weil es mit dem gelten- den Obligationenrecht und dem neuen indirekten Gegenvor- schlag zu wenig abgestimmt ist. Als Folge davon hat die

Verwaltung im November 2010 im Auftrag Ihrer Kommission das sogenannte Alternativmodell erarbeitet. Dieses Alterna- tivmodell knüpft eben nicht mehr an den Tantiemen an, son- dern an den Offenlegungs- und Genehmigungssystemen des neuen indirekten Gegenvorschlages, und es verwendet explizit den Begriff der sehr hohen Vergütungen. Ich werde jetzt nicht im Detail auf dieses Alternativmodell eingehen, weil wir darauf in der Detailberatung zurückkommen.

Der Bundesrat und auch Ihre Kommission fanden aber, dass sich dieses Alternativmodell zu stark vom ursprünglichen Tantiemenmodell entfernt hat, und haben es deshalb inhaltlich unter anderem mit drei Elementen ergänzt, die sich eben an das Tantiemenmodell anlehnen. Erstens gelten die Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen nicht nur für börsenkotierte Gesellschaften, zweitens muss die General- versammlung sehr hohe Vergütungen auch dann genehmi- gen, wenn kein Jahresverlust und keine Kapitalunter- deckung vorliegen, und drittens – darüber haben Sie jetzt vor allem diskutiert – halten es der Bundesrat und Ihre Kom- mission für richtig, dass jener Anteil sämtlicher Vergütungen, der pro Empfänger oder ihm nahestehenden Personen 3 Millionen Franken pro Geschäftsjahr übersteigt, wertungs- mässig und hinsichtlich der Mitwirkung der Aktionäre wie eine Gewinnbeteiligung respektive eine Gewinnverwendung behandelt wird.

Solche sehr hohen Vergütungen sollen folglich nicht mehr ei- nen geschäftsmässig begründeten Personalaufwand bilden, der den Jahresgewinn des Unternehmens schmälert. Ich möchte darauf hinweisen: Das ist identisch mit der Aus- schüttung von Dividenden; auch Dividenden werden nur aus versteuertem Gewinn ausgeschüttet. Von daher ist die Be- merkung von Herrn Schweiger, dass mit diesem Modell dann eine Verschiebung hin zu Dividendenausschüttungen erfolgen würde, nicht nachvollziehbar, weil eben auch Divi- denden nur ausgeschüttet werden, nachdem sie als Gewinn versteuert worden sind. Dieses Modell belässt den Unter- nehmen die ganze Freiheit, es ist keine Einschränkung, es ist nur eine steuerliche Veränderung.

Der Bundesrat hält eine solche Vorgabe für den Wirtschafts- standort Schweiz – das war auch etwas, was Herr Freitag angesprochen hat – für durchaus vertretbar. Es handelte sich im Jahr 2007 um 383 Arbeitnehmer in der Schweiz, die eine Vergütung von über 3 Millionen Franken erhielten. Wir haben jetzt nicht nachgeprüft, wie viele von ihnen im Gewer- beverband organisiert sind, aber es sind wahrscheinlich nicht so viele.

Ich möchte doch darauf hinweisen, dass es sich bei dieser Art von Umgang mit hohen Vergütungen nicht um eine neue Steuer handelt. Es ist auch kein neues System der Steuerer- hebung, es knüpft einfach an die geltende Rechtsfigur der Gewinnsteuer an. Ich sage Ihnen dies einfach, um noch ein- mal zu betonen, dass das Modell von Bundesrat und Mehr- heit Ihrer Kommission für Rechtsfragen keine neue Steuer bedeutet.

Ihre Kommission hat diesen drei Elementen mit 8 zu 1 Stim- men bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Die Minderheit Schwei- ger, deren Antrag Sie auf der Fahne zur Vorlage 2 finden, will insbesondere diese drei Elemente aus der Vorlage 2 ent- fernen und zum Alternativmodell zurückkehren. Wir kommen in der Detailberatung darauf zurück, jetzt nur so viel: Wenn kritisiert wird, dass die Genossenschaften, die GmbH und andere Gesellschaftsformen im Modell des Bundesrates und der Kommission für Rechtsfragen nicht integriert seien, muss ich Sie einfach darauf hinweisen, dass das im Alterna- tivmodell, das von Ihrer Seite unterstützt wird, auch nicht der Fall ist. Diesen Vorwurf kann man also weder dem Modell des Bundesrates noch dem Alternativmodell machen.

Abschliessend: Der Bundesrat gibt der Vorlage 2 den Vor- rang, da er es für wichtig und sachlich gerechtfertigt hält, dass der Bereich der sehr hohen Vergütungen geregelt und in den neuen indirekten Gegenvorschlag integriert wird. Mit der Vorlage 2 wird im Hinblick auf die Motion Gruber Konrad und auf die parlamentarische Initiative Ihrer Kommission für Wirtschaft und Abgaben nichts Neues geschaffen. Es ist wichtig, dass Sie das wissen. Es ist keine neue Vorlage ge-



schaffen worden, sondern es wurden die Vorlagen zusammengeführt, die in Ihrer Kommission ausführlich diskutiert worden waren.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage 2 einzutreten und folglich den Antrag Germann abzulehnen.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Wir stimmen über den Nichteintretensantrag Germann ab.

Abstimmung – Vote
Für Eintreten ... 28 Stimmen
Dagegen ... 10 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.25 Uhr
La séance est levée à 13 h 25



10.443

**Parlamentarische Initiative
RK-SR.
Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 20.05.10
Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)
Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)
Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)
Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)
Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)
Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)
Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)
Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

2. Obligationenrecht (Sehr hohe Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)**2. Code des obligations (Indemnités très élevées dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)****Detailberatung – Discussion par article****Titel und Ingress, Ziff. I–IV**

Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission
Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I–IV

Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission
Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ich habe ja im Rahmen des Eintretens bereits darauf hingewiesen, dass das ursprünglich von der Mehrheit der Kommission beantragte sogenannte Tantiemenmodell nicht mehr zur Diskussion steht. Der Bundesrat hat anstelle des Tantiemenmodells und des Alternativmodells dieses sogenannte Kombinationsmodell vorgelegt, das von der Mehrheit der Kommission dann übernommen worden ist. Dies hat jetzt zur Folge, dass bei dem, was unter den Ziffern I bis IV vorgesehen ist – das ist das Tantiemenmodell und die Überführung –, jeweils «Streichen» steht. Das heisst, dass sich die Kommission beim Tantiemenmodell, wie es ursprünglich von der Mehrheit der Kommission beantragt worden ist, dem Antrag des Bundesrates anschliesst. Es liegt kein Gegenantrag vor, sodass wir davon ausgehen können, dass dieses Tantiemenmodell jetzt nicht mehr zur Diskussion steht.

Angenommen gemäss neuem Antrag der Kommission
Adopté selon la nouvelle proposition de la commission

Ziff. IVa Einleitung

Antrag des Bundesrates: BBI

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Ch. IVa introduction

Proposition du Conseil fédéral: FF

Proposition de la commission
Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 704 Abs. 1 Ziff. 10

Antrag des Bundesrates: BBI

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Schweiger, Freitag, Luginbühl)

10. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, die Genehmigung des Gesamtbetrags der sehr hohen Vergütungen bei Vorliegen eines Jahresverlustes oder wenn das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind.

Art. 704 al. 1 ch. 10

Proposition du Conseil fédéral: FF

Proposition de la majorité
Adhésion à la proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Schweiger, Freitag, Luginbühl)

10. lorsque les actions de la société sont cotées en Bourse, l'approbation du montant total des rémunérations très élevées en cas de perte durant l'exercice ou lorsque le capital-actions et les réserves ne sont plus couverts.

Art. 731c Abs. 2

Antrag des Bundesrates: BBI

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Schweiger, Freitag, Luginbühl)
Streichen

Art. 731c al. 2

Proposition du Conseil fédéral: FF

Proposition de la majorité
Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Schweiger, Freitag, Luginbühl)
Biffer

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Erlauben Sie mir die Wiederholung einer Vorbemerkung: Bei dem, was jetzt in dieser Spalte unter dem Titel «Stellungnahme des Bundesrates» kommt, handelt es sich um die Vorlage 1, die wir verabschiedet haben. Dann kommen, kursiv und fett gedruckt, die Anträge des Bundesrates im Zusammenhang mit dem sogenannten Kombinationsmodell. Dann gibt es noch eine Spalte «Minderheit». Das hat jetzt zur Folge, dass wir nicht mehr alle Bestimmungen unter der Rubrik «Stellungnahme des Bundesrates» behandeln müssen, sondern nur noch jene, wo fett und kursiv gedruckte Anträge vorliegen. Wie ich die Geschichte in Erinnerung habe, finden wir den ersten diesbezüglichen Antrag bei Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 10.



Jetzt kommt noch etwas dazu, Herr Präsident: Sie sehen, dass eine neue Ziffer 10 eingefügt wird in dem Sinne, dass zwingend ein Beschluss der Generalversammlung vorliegen muss, wenn in Zusammenhang mit einem ganz anderen Artikel, nämlich mit Artikel 731n, eine Ausnahme stipuliert wird. Der Bundesrat schlägt diesen neuen Artikel 731n vor, der die sehr hohen Vergütungen regelt. Absatz 2 besagt: «Weist die Erfolgsrechnung einen Jahresverlust auf oder sind das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt, so sind sehr hohe Vergütungen unzulässig.» Das ist der Ausgangspunkt. Dann kommt Absatz 3, der Ausnahmen gestattet und sagt, dass die Generalversammlung hier etwas in Abweichung von Absatz 2 beschliessen könne. Das ist dann der Ausgangspunkt für Ziffer 10 von Artikel 704 Absatz 1.

Wenn man also von der Ausnahmemöglichkeit gemäss Artikel 731n Absatz 3 Gebrauch machen will, braucht es einen Beschluss gemäss Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 10. Das ist neu. Dazu gibt es einen Minderheitsantrag. Er unterscheidet sich vom Antrag des Bundesrates nur in der Beziehung, dass der Bundesrat es generell für alle Gesellschaften vor sieht, während die Minderheit es auf die börsenkotierten Gesellschaften beschränken will. Jetzt wird es noch komplizierter, weil die Frage «nur börsenkotierte, ja oder nein?» in Artikel 731c entschieden wird. Unter dem Abschnitt E, «Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften», beantragt der Bundesrat bei Artikel 731c Absatz 2, dass das alles, im Gegensatz zur Vorlage 1, auch für die nichtbörsenkotierten Gesellschaften gelten soll.

Nach diesem langfädigen Exkurs komme ich zum Schluss, dass wir eigentlich zuerst über den Grundsatz in Artikel 731c Absatz 2 diskutieren sollten, nämlich darüber, ob die Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen für Gesellschaften generell oder nur für die börsenkotierten Gesellschaften gelten sollen. Dieser Entscheid ist ein Präjudiz für Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 10, auch in Bezug auf den Minderheitsantrag. Ich bitte Herrn Kollege Schweiger, sich noch dazu zu äussern.

Das ist ein etwas komplizierter Verfahrensvorschlag; aber wir machen ja auch einen Slalom durch diese Vorlage, weshalb ich Ihnen das jetzt etwas breit darlegen musste.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Ich kann mich bei dieser Sache kurz fassen, weil es dann bei den einzelnen Bestimmungen darum gehen wird zu sagen, wo die Vor- und Nachteile liegen.

Die Minderheit vertritt ja gleichzeitig das sogenannte Modell Schweiger. Das Modell Schweiger bzw. das, was von der Verwaltung vorgeschlagen und von mir in der Kommission aufgenommen wurde, hat im Prinzip Folgendes zum Gegenstand:

1. Es soll im Gesetz geregelt werden, was unter dem Begriff «sehr hohe Vergütungen» zu verstehen ist.
2. Es soll vorgesehen werden, dass bezüglich der sehr hohen Vergütungen gewisse spezielle Belange erfüllt werden müssen, nämlich dass sie auf der einen Seite im Vergütungsreglement geregelt und auf der anderen Seite im Vergütungsbericht erwähnt werden müssen.
3. Sehr hohe Vergütungen sind dann unzulässig, wenn ein Jahresverlust oder eine Unterdeckung vorliegt.

Gegenüber dem Antrag des Bundesrates unterscheidet sich unser Modell in diesen aktienrechtlichen Fragen hauptsächlich in einem Punkt, nämlich in dem, dass wir diese Bestimmungen nur für die börsenkotierten Gesellschaften vorsehen würden. Das ist dann eben der Grundsatzentscheid, den wir bei Artikel 731c zu fällen haben. Weiter unterscheidet sich unser Modell dadurch, dass die sehr hohen Vergütungen jeweils nicht ausdrücklich durch die Generalversammlung genehmigt werden müssen, sondern im Vergütungsbericht zu erwähnen sind, dies basierend auf den Regelungen des Vergütungsreglements. Alles andere, das neu ist, ist Gegenstand des kombinierten Modells des Bundesrates, das früher unter dem Namen Tantiemenmodell bekannt war, nun aber etwas umgeändert firmiert. Aber wir werden im Einzel-

nen darauf zu sprechen kommen, wenn wir bei diesen Artikeln sind.

Bei Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 10 geht es um die Frage, ob diese Regelungen zu den sehr hohen Vergütungen auch für nichtbörsenkotierte Gesellschaften gelten sollen. Damit keine Unstimmigkeiten entstehen, ist vorab Folgendes zu erwähnen: Sofern Sie sich für eine Besteuerung der hohen Vergütungen entscheiden, gilt dies auch für nichtbörsenkotierte Gesellschaften; das ist klar. Es geht hier nur um die aktienrechtliche Seite.

Wir sind der Auffassung, dass es genügen sollte, wenn mit diesen Regelungen die börsenkotierten Gesellschaften erfasst werden. Warum? Bei den börsenkotierten Gesellschaften werden bezüglich der Vergütungen neu zu Recht ganz generell recht hohe Anforderungen gestellt, Anforderungen, die den Betroffenen auch in administrativer Hinsicht etwas abverlangen werden. Dies nun indirekt auch nichtbörsenkotierten Gesellschaften aufzuerlegen, wäre unseres Erachtens problematisch. Ich versuche, dies plastisch darzustellen: Wenn nichtbörsenkotierte Gesellschaften ebenfalls darunterfallen würden, müssten sie, wenn eine sehr hohe Vergütung zur Diskussion steht, ein Vergütungsreglement und einen Vergütungsbericht erlassen, also etwas, was ansonsten von den eher kleinen Gesellschaften nicht verlangt wird. Nun kann man sagen, es komme bei solch kleinen Gesellschaften relativ selten vor, dass sehr hohe Vergütungen bezahlt werden. Das ist schon an sich nicht richtig, weil es sehr viele kleine Gesellschaften gibt, die eine recht hohe Wertschöpfung haben. So kann beispielsweise ein KMU, ein Familienunternehmen, das eine grosse Überbauung realisiert und dort einen ansehnlichen Gewinn macht, diesen Gewinn in Form eines Lohnes an die Mitglieder der Geschäftsleitung – das können zum Beispiel zwei, drei Personen sein – ausschütten. Das ist aber nicht entscheidend. Entscheidend ist, dass schon dann, wenn auch nur theoretisch die Möglichkeit besteht, dass einmal sehr hohe Vergütungen bezahlt werden, ein Vergütungsreglement erlassen werden muss, um die Voraussetzungen zu benennen. Diese Aufkotroyierung eines an sich unnötigen administrativen Aufwandes erachten wir als nicht tunlich. Deshalb sollten, in aktienrechtlicher Hinsicht, die hohen Vergütungen nur bei den kotierten Gesellschaften geregelt werden – steuerrechtlich ist die Situation eine andere.

David Eugen (CEg, SG): Es ist eine wichtige Abgrenzungsfrage: Wie soll die gesellschaftsrechtliche oder aktienrechtliche Regelung Anwendung finden? Ich bin der Überzeugung, dass der Hauptgedanke, der hinter dieser Regel steckt, der ist, dass wir Gewinnbeteiligung und Salär abgrenzen. Das ist ein gesellschaftsrechtliches Anliegen genereller Natur. Bis zu einer gewissen Höhe kann man generell, auch gesellschaftsrechtlich, von Salär sprechen, das auch in der Bilanz und in der Erfolgsrechnung als Aufwand einer Gesellschaft behandelt werden kann. Ab einem gewissen Punkt ist die Regel die, dass es eigentlich eine Gewinnbeteiligung ist. Das ist der Grundgedanke des ganzen Ansatzes, den auch der Bundesrat hier verfolgt und den ich teile.

Gegenüber allen anderen an einer Gesellschaft Beteiligten ist es legitim, diesen Ansatz zu wählen. Auch eine nichtbörsenkotierte Gesellschaft hat Aktionäre. Diese Aktionäre, ich denke jetzt vor allem auch an die Minderheitsaktionäre, sind an einer fairen Gewinnbeteiligungsregelung interessiert, die darauf aus ist, dass nicht einfach eine Gruppe alle Gewinne über die Löhne aus der Gesellschaft herauszieht. Hier geht es ja um einen Grenzwert, der sehr hoch ist. Wir haben es schon gehört: Es gibt in der Schweiz höchstens dreihundert Personen, die diesen Grenzwert übertreffen. Ich würde sagen: 99,5 Prozent der Gesellschaften, die jetzt auch Herr Schweiger erwähnt hat, sind davon nicht betroffen. Aber irgendwo ist die Grenze erreicht, wo man gesellschaftsrechtlich sagen muss: Man kann nicht mehr von Salär sprechen, sondern es ist eine Gewinnbeteiligung.

In der Diskussion, die in der Bevölkerung geführt wird, ist genau das der Punkt, den viele Leute nicht verstehen: dass Saläre in diesem Umfang überhaupt legitimierbar sind. Legi-



timierbar ist aber der Gewinnanteil, die Beteiligung am Gewinn. Dass man auch andere Stakeholder als nur die Kapitalgeber am Gewinn beteiligt, ist ein legitimes gesellschaftsrechtliches Anliegen. Das soll man auch tun können. Aber es ist dann eben nicht Salär und läuft auch nicht unter dieser Flagge, sondern es ist Gewinnbeteiligung.

In dem Sinne bitte ich Sie, am Vorschlag, den uns der Bundesrat unterbreitet, festzuhalten und das als gesellschaftsrechtliches Prinzip zu verankern.

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Beim Eintreten wurde immer wieder betont, es gehe jetzt darum, ein politisches Zeichen zu setzen. Das Zeichen kreist, aus welchen Gründen auch immer, um die scheinbar magische Zahl von 3 Millionen Franken. Warum eine Vergütung von 3, nicht 5 oder 10 Millionen Franken wie eine Gewinnbeteiligung respektive Gewinnverwendung behandelt werden soll, wurde mir allerdings bis jetzt noch nicht klar. Dabei gehen Bundesrat und Mehrheit davon aus, dass das Kombinationsmodell für sämtliche Aktiengesellschaften gelten solle, da auch in nichtkotierten Gesellschaften hohe Vergütungen Probleme bereiten könnten – so habe ich es zumindest in einer Medienmitteilung des Bundesrates gelesen. Warum es dort Probleme geben soll, wurde allerdings nicht begründet.

Persönlich betrachte ich das aus drei Gründen als falsch: erstens wegen den unterschiedlichen Governance-Regeln, zweitens wegen der ganzen Gesetzessystematik und drittens, weil die Probleme ja nur bei den börsenkotierten Firmen aufgetreten sind. Börsenkotiert zu sein hat nach meiner Ansicht nun einmal seinen Preis, was die Publizität und anderes betrifft, weshalb es Firmen gibt, die sich mit gutem Grunde nicht kotieren lassen wollen. Es ist deshalb falsch, alle in den gleichen Topf zu werfen und die Probleme für alle gleich zu lösen. Herr Schweiger hat es schon erwähnt: Ein KMU, ein Start-up oder eine kleine Familiengesellschaft wird damit verpflichtet, ein Vergütungsreglement und jährlich einen Vergütungsbericht zu verfassen, den übrigens – nach meiner Meinung – niemand kontrolliert, weil wir gleichzeitig für diese Unternehmenskategorien die vereinfachte Revision eingeführt haben und die Schwellenwerte noch senken. Überhaupt habe ich als KMU-Nahestehende den Eindruck, dass wegen wenigen Wirtschaftssubjekten den übrigen 99 Prozent der Unternehmen per Systemänderung nun etwas eingebrockt werden soll, was nicht zu deren Wohl sein kann. Wir regulieren damit – das wurde hier schon mehrmals gesagt – für rund 200 000 Unternehmen.

Ich kenne eine Anzahl von Unternehmen in meinem Kanton, die grosse Umsätze machen und zu den Flaggenschiffen des Kantons gehören, aber nur einem oder ganz wenigen Eigentümern gehören. Diese werden, wenn wir im Sinne des Bundesrates legiferieren, mit Sicherheit ganz auf die Dividendenzahlungen mit Teilsatzverfahren ausweichen und damit nicht nur Steuern sparen, sondern vor allem auch die AHV schädigen. Ich sehe also wirklich nicht ein, weshalb Sie im Sinne des Bundesrates legiferieren wollen.

Ich bitte Sie eindringlich, gesetzessystematisch zielführend zu legiferieren sowie sozialabgabenrechtlich und steuerlich auf der Linie zu bleiben, wie wir sie gestern mit dem indirekten Gegenvorschlag, dem ich übrigens in allen Teilen zugestimmt habe, verfolgt haben. Ein politisch motivierter Handstand – das ist die Lösung des Bundesrates –, der nur neue Fragen aufwirft, macht keinen Sinn.

Deshalb bitte ich Sie eindringlich, der Minderheit Schweiger zu folgen.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Wenn ich mich mitten in der Diskussion zu Wort melde, so tue ich das einmal, weil jetzt die Gefahr besteht, dass wir erneut eine Eintretensdebatte führen, vor allem aber hat Herr David zum falschen Objekt gesprochen. Herr David, was Sie ausgeführt haben, gehört zu den Übergangsbestimmungen, mit denen wir das Steuerrecht ändern. Hier geht es um etwas ganz anderes; hier geht es nur um den aktienrechtlichen Teil, nämlich um die Frage, ob die Regelung für Vergütungen, die wir in der Vorlage 1 auf die börsenkotierten Gesellschaften be-

schränkt haben, für alle Gesellschaften gelten soll. Das muss ich einfach klarstellen, damit Sie vom Richtigen ausgehen. Das hat nichts mit Lohn und Tantiemen zu tun. Nur das, ausschliesslich das ist jetzt das Thema. Das andere kommt später, bei den steuerrechtlichen Fragen. Der Minderheitsantrag bezieht sich, wie gesagt, nur darauf. Die Minderheit sagt: Wir bleiben bei der Vorlage 1, alle diese aktienrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Vergütungen sollen nur für börsenkotierte Gesellschaften gelten. Der Bundesrat sagt: Diese Bestimmungen sollen für alle Gesellschaften gelten. Das hat nichts mit Löhnen und Gewinnverwendung zu tun. Diese Frage müssen Sie losgelöst von der andern Frage beraten, es ist eine rein aktienrechtliche Frage.

Graber Konrad (CEg, LU): Ich habe das Votum von Herrn David anders verstanden, geschätzter Herr Präsident, als Sie das jetzt monieren. Ich habe verstanden, dass Herr David zum Ausdruck bringt, dass aus seiner Sicht – und das ist auch mein Anliegen – eben für alle Gesellschaften, unabhängig davon, ob es eine Aktiengesellschaft, eine Kollektivgesellschaft, eine GmbH oder eine Genossenschaft ist, ab 3 Millionen Franken nicht mehr von einer Entschädigung für Arbeit gesprochen werden kann – der Gegenwert für Arbeit ist Lohn –, sondern dass es Gewinncharakter hat.

Das war ja auch der Anstoss in der WAK, dort hat man das so terminiert. Unter anderem gab es damals auch eine Motion Fetz. Diesen Vorstoss haben wir hier angenommen. Frau Fetz hat gesagt, für sie liege diese Grenze bereits bei 1,5 Millionen Franken. Wir beurteilten die steuerlichen Verhältnisse anders, und deshalb haben wir den Betrag verdoppelt. Aber die Grundaussage ist: Ab 3 Millionen Franken – das bedeutet 13 000 Franken pro Tag – ist es Gewinnanteil. Ich bin auch dieser Auffassung. Wenn wir von dieser These ausgehen und sie dem Modell zugrunde legen, dann dürfen wir das nicht gesellschaftsabhängig machen. Es spielt keine Rolle, ob das in einer Aktiengesellschaft der Fall ist oder in einer Kollektivgesellschaft.

Ich möchte noch kurz unserem Kollegen Schweiger etwas erwidern. Er hat gesagt, es gebe eine grosse Anzahl von KMU, von Kollektivgesellschaften, die betroffen sein könnten. Wir lesen in der Stellungnahme des Bundesrates, insgesamt hätten 383 Arbeitnehmer im Jahr 2007 Vergütungen über 3 Millionen Franken erhalten. Also ist ja zum Voraus ausgeschlossen, dass es eine grosse Anzahl ist. Schon die Zahl von 383 ist, über alles gesehen, eigentlich relativ klein. Kommt jetzt noch das Thema KMU dazu. Ich muss Ihnen sagen, wenn jemand ein KMU hat und dann Vergütungen von 3 Millionen zahlt, dann ist er schlechtberaten. Jeder vernünftige Familienbetrieb verkauft, wenn er solch grosse Bezüge tätigen will, die Gesellschaft, verkauft die Aktien oder einen Teil der Aktien oder macht einen steuerfreien Kapitalbezug. Ich begreife nicht, dass man da jetzt noch auf die KMU ausweicht. Ich möchte das KMU sehen, das Saläre von 3 Millionen Franken zahlt. Solche KMU kenne ich nicht, und ich bin auf diesem Gebiet recht intensiv tätig. Zeigen Sie mir KMU, die Saläre von 3 Millionen Franken zahlen. Das gibt es in der Schweiz nicht, und sonst machen sie es auf eine andere Art und Weise.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Ich möchte ganz kurz replizieren: Wenn Herr Kollege Graber sagt, ich meinte mit KMU Kollektivgesellschaften, ist das natürlich völlig falsch. KMU sind Gesellschaften, die nicht gross sind, unabhängig von jeglicher Rechtsform. Dass in diesem Sinne Aktiengesellschaften, die nicht kotiert sind, zum Teil hohe Beträge ausschütten, ist Ihnen allen bekannt. Es gibt sehr viele Aktiengesellschaften, die nicht kotiert sind, bei denen die überwiegende Zahl der Aktien einem Eigentümer gehören. Es gibt auch im Parlament jemand – jemand, der Bahnen herstellt, ich nehme an, die Person ist Ihnen allen bekannt –, der allein schon zur Bezahlung der Vermögenssteuer Beträge herausnimmt, die relativ gross sind; und das kommt an vielen Orten vor. Und es gibt eben KMU, die zwar von ihrer Grösse her noch nicht als Grossgesellschaften betrachtet werden können,



aber einen relativ hohen Aktienwert haben, bei denen die Eigentümer geradezu gezwungen sind, Löhne herauszunehmen, damit sie die Vermögenssteuer bezahlen können.

Wenn es so wäre, dass diese auch den Administrativvorschriften unterstellt würden und ein Vergütungsreglement usw. erlassen müssten, wäre das für diese Leute ein Grund mehr, dieses Geld nicht mehr als Lohn, sondern als Dividenden herauszunehmen. Dann wären sie nämlich nicht im Bereich der sehr hohen Vergütungen, und einmal mehr würde erreicht, dass nicht mehr Vergütungen gezahlt würden, sondern Dividenden, mit dem Effekt, dass dann die AHV einen massiv reduzierten Betrag erhielte.

Politisch – das ist nun ganz entscheidend – ist das absolut nicht gefordert. Alles, aber auch wirklich alles, was bezüglich der hohen Vergütungen gesagt wurde, betraf börsenkotierte Gesellschaften. Rechtlich ist es absolut nicht notwendig, Vergütungsreglemente und Vergütungsberichte für Gesellschaften zu fordern, die ein relativ kleines Aktionariat haben. Der Schutz der Minderheitsaktionäre ist auch sonst gegeben. Wir müssen nicht aus Emotionalität heraus Sachen machen, die in der Gesellschaft eigentlich gar kein emotionalisiertes Thema betreffen, aber rechtlich etwas bewirken, was nun wirklich kontraproduktiv ist. Darum: Bleiben Sie doch vernünftig, belassen Sie es bei der Geltung dieser aktienrechtlichen Bestimmungen – die steuerrechtlichen Aspekte sind eine andere Geschichte – für die börsenkotierten Gesellschaften!

Jenny This (V, GL): Kollege Gruber hat mich als Inhaber eines KMU nun tatsächlich herausgefordert. Ich gehöre nicht zu jenen, die in irgendwelcher Form 3 Millionen herausnehmen; aber ganz bescheiden bin ich natürlich auch nicht. Aus welchem Grund? Sie haben irgendwann kein Interesse mehr, die Unternehmung schwerer werden zu lassen. Wenn sie gewinnorientiert arbeiten und nichts herausnehmen, werden die Unternehmen immer schwerer und sind irgendwann schlichtweg nicht mehr verkäuflich. Sagen Sie mir, wieso soll jemand eine Bauunternehmung kaufen, die auf der Aktivseite 60 bis 70 Millionen Überschuss hat? Es werden Firmen gekauft, die ausgeglichen sind, die praktisch nichts mehr wert sind. Es stimmt natürlich nicht, dass das sofort gewinnorientiert ist, und wir zahlen ja für den Gewinn, wenn wir Tantiemen und Dividenden ausbezahlen. Dann zahlen wir dort eine Steuer, zuerst im Betrieb und nachher für das, was herausgenommen wird. In diesem Rat haben wir lange darüber diskutiert, wie hoch die Dividenden sind, die begünstigt werden sollen. Dabei wurden ja immer die Sozialabgaben, AHV-Beiträge usw., ins Feld geführt. Wenn jemand, der bis heute 3 Millionen verdient hat, dazu übergeht, nur noch 850 000 Franken zu verdienen und sich den Rest als Dividenden auszahlen zu lassen, dann hat dies den einfachen Grund, dass er damit steuerlich viel besser fährt – aber unsere Sozialwerke fahren damit viel, viel schlechter. Das gilt es zu berücksichtigen, und deshalb verstehe ich unseren Wirtschaftsfachmann, Herrn Kollege Gruber, überhaupt nicht. Sie sind in solchen Unternehmungen tätig, im Verwaltungsrat oder wo auch immer. Als Inhaber einer solchen Firma bitte ich Sie: Lassen Sie die Familienunternehmen hier aus dem Spiel! Konzentrieren Sie sich auf die börsenkotierten Firmen, lassen Sie bitteschön die Familienbetriebe aus dem Spiel. Entfalten Sie sich in der Wirtschaft, aber legen Sie den Familienbetrieben keine zusätzlichen Fesseln an.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Nur kurz, damit klar ist, worüber Sie jetzt zu befinden haben: Bei Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 10 haben Sie in Verbindung mit Artikel 731c Absatz 2 darüber zu befinden, ob die aktienrechtlichen Regeln bezüglich der hohen Vergütungen für alle oder nur für die börsenkotierten Gesellschaften gelten sollen. Nur hierüber haben Sie zu befinden.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Kommissionssprecher hat soeben gesagt, es gehe beim Streichungsantrag der Minderheit zu Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 10 um den An-

wendungsbereich der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen, es gehe also auch um Fragen der Transparenz, der Corporate Governance. Aber der Entscheid, den Sie hier fällen, hat auch auf die steuerrechtlichen Fragen eine Auswirkung, weil hier über die sehr hohen Vergütungen legiferiert wird und die sehr hohen Vergütungen bei den steuerrechtlichen Fragen auch im Zentrum stehen werden.

Die Minderheit Schweiger will den persönlichen Anwendungsbereich der Bestimmungen über die sehr hohen Vergütungen auf börsenkotierte Gesellschaften beschränken. Deshalb beantragt sie die Streichung von Artikel 731c Absatz 2, und als Folge davon soll auch Artikel 704 Absatz 1 Ziffer 10 angepasst werden.

Der Bundesrat und Ihre Kommission für Rechtsfragen halten es für notwendig, den persönlichen Anwendungsbereich der sehr hohen Vergütungen auf sämtliche Aktiengesellschaften zu erstrecken, denn sehr hohe Vergütungen können nicht nur in Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind, problematisch sein. Es wurde immer wieder die Frage gestellt, inwiefern solche Vergütungen bei kleinen Familiengesellschaften problematisch sein können. Der Bundesrat ist der Meinung, dass sich diese Frage auch bei Familiengesellschaften, also bei nichtbörsenkotierten Gesellschaften stellen kann. Dort könnten sich Mehrheitsaktionäre hohe Saläre und Entschädigungen auszahlen und sozusagen die Minderheitsaktionäre ausbluten. Stellen Sie sich vor, der Mehrheitsaktionär sitzt im Verwaltungsrat und zahlt sich faktisch den ganzen Gewinn als Vergütung aus; dann wird für die Minderheit keine Dividende mehr übrig bleiben – ich sage nicht, dass das regelmässig getan wird, aber seien Sie sich bewusst, dass das Missbrauchspotenzial, das bei börsenkotierten Unternehmen besteht, auch bei nichtbörsenkotierten Unternehmen besteht.

Ich möchte noch Folgendes präzisieren: Es wurde jetzt von Herrn Ständerat Schweiger erwähnt, dass man, wenn diese Bestimmung auf nichtbörsenkotierte Unternehmen ausgeweitet wird, auch ein Vergütungsreglement machen muss. Dem ist aber nicht so, das hat mit dieser Bestimmung nichts zu tun; nichtbörsenkotierte Unternehmen müssen kein Vergütungsreglement machen, es sei denn, sie wollen von der Regel abweichen und schärfere Vorschriften erlassen, als sie im Gesetz vorgesehen sind. Ansonsten muss von nichtbörsenkotierten Unternehmen nicht zwingend ein Vergütungsreglement gemacht werden.

Ein weiterer Punkt ist die Frage der ungleichen Behandlung von börsenkotierten und nichtbörsenkotierten Unternehmen. Aus Sicht des Bundesrates gibt es keinen Grund, da eine Ungleichbehandlung vorzunehmen. Da muss der Grundsatz der Rechtsgleichheit gelten; es gibt keinen objektiven, sachlichen Grund, eine Ungleichbehandlung vorzunehmen. Deshalb sind der Bundesrat und Ihre Kommission der Meinung, dass hier eine Ausweitung erfolgen soll respektive dass keine Ungleichbehandlung von börsen- und nichtbörsenkotierten Unternehmen erfolgen soll.

Ich bitte Sie, die vorliegenden zwei Anträge der Minderheit Schweiger abzulehnen und bei der Fassung Ihrer Kommission für Rechtsfragen und damit mittelbar auch bei der parlamentarischen Initiative Ihrer WAK zu bleiben. Denn auch mit dem Tantiemenmodell, das in der Initiative Ihrer WAK vorgeschlagen wurde, waren sämtliche Aktiengesellschaften erfasst. Es würde also auch der parlamentarischen Initiative Ihrer WAK entsprechen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Ich muss die Ausführungen betreffend das Vergütungsreglement korrigieren. Wenn Sie auf Seite 29 der Fahne nachschauen, dann sehen Sie, dass dort steht: «Die Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen gelten sinngemäss auch für Gesellschaften, deren Aktien an keiner Börse kotiert sind.» Dann kommt die Bestimmung «Vergütungsreglement». In Absatz 2 Ziffer 8 heißt es dort, das Vergütungsreglement lege «die strengereren Bestimmungen für sehr hohe Vergütungen» fest. Wenn hohe Vergütungen auch nur theoretisch eine Rolle spielen, muss das gemacht werden.



Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen

Art. 731d Abs. 2 Ziff. 8

Antrag des Bundesrates: BBI

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 731d al. 2 ch. 8

Proposition du Conseil fédéral: FF

Proposition de la commission

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Diese Änderung finden Sie auf Seite 30 der Fahne. In der neuen Ziffer 8 wird lediglich festgehalten, dass das Vergütungsreglement die strengeren Bestimmungen für sehr hohe Vergütungen enthält. Das ist unbestritten.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
 Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 731g Abs. 1 Ziff. 4bis, 4ter

Antrag des Bundesrates: BBI

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 731g al. 1 ch. 4bis, 4ter

Proposition du Conseil fédéral: FF

Proposition de la commission

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Artikel 731g, den wir mit der Vorlage 1 verabschiedet haben, äussert sich zur Transparenz der Vergütungen. Das heisst, es wird aufgelistet, worüber im Vergütungsbericht Rechenschaft abgelegt werden muss, und im Zusammenhang mit den sehr hohen Vergütungen werden nun die neuen Absätze 4bis und 4ter eingefügt.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
 Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 731h Abs. 2 Ziff. 2, 5

Antrag des Bundesrates: BBI

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit II

(Schweiger, Freitag, Luginbühl)

Ziff. 2

2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;

Art. 731h al. 2 ch. 2, 5

Proposition du Conseil fédéral: FF

Proposition de la majorité

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité II

(Schweiger, Freitag, Luginbühl)

Ch. 2

2. le montant global accordé aux membres de la direction, ainsi que le montant accordé au membre de la direction dont la rémunération est la plus élevée, avec mention du nom et de la fonction de ce membre;

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Wir sind mit Artikel 731h bei einer Bestimmung, die den Titel «Weitere Angaben» trägt. Auch hier geht es um den Vergütungsbericht; es wird hier gesagt, was zusätzlich noch anzugeben sei. Damit klar ist, worum es hier geht: Wir haben diesen Artikel bereits in der Vorlage 1 verabschiedet. Ziffer 2 von Artikel 731h Absatz 2 in der Vorlage 1 ist identisch mit dem Antrag der Minderheit II (Schweiger); Ziffer 2 gemäss dem Antrag der Minderheit II ist also identisch mit dem, was wir in der Vorlage 1 bei Artikel 731h Absatz 2 Ziffer 2 verabschiedet haben.

Der Bundesrat schlägt hier etwas anderes vor. Er will hier in Abweichung von der Vorlage 1 eine andere Bestimmung einführen. Sie sehen den Unterschied: Der Bundesrat beantragt, dass der Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und der auf jedes Mitglied – jedes Mitglied! – entfallende Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds im Vergütungsbericht anzugeben sei. Für jedes Geschäftsleitungsmitglied muss mit Namensnennung angegeben werden, wie viel es bezieht. Die Minderheit II ist der Meinung, in Bezug auf die Transparenz bei den Vergütungen für die Geschäftsleitung genüge es, den Gesamtbetrag zu nennen sowie den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens.

Hier haben Sie also zu entscheiden zwischen dem Antrag der Minderheit II, es so zu belassen, wie es in der Vorlage 1 enthalten ist, und dem Änderungsantrag des Bundesrates, den die Mehrheit der Kommission unterstützt; das als Erläuterung, worum es hier geht.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Der Inhalt dieser Bestimmung ist einfach zu verstehen. Das Motiv, das dahintersteht, ist nicht eigentlich ein aktienrechtliches. Es geht eher um «naming and shaming»: Man zeigt der Öffentlichkeit, wer im Einzelnen was hat. Dem Aktionär ist es an sich gleichgültig, wie die Verteilung aussieht, ihn interessiert die Gesamtsumme. Ich möchte aber doch auf gewisse Konsequenzen aufmerksam machen. Es gibt Gesellschaften, die relativ grosse Geschäftsleitungen haben. Es ist nicht so, dass die Geschäftsleitungen immer aus zwei, drei, vier oder fünf Leuten bestehen. Die Definition dessen, was Geschäftsleitung ist, ist sehr, sehr unterschiedlich. Innerhalb einer solchen Geschäftsleitung werden Abstufungen aufgrund von Erfahrungswerten, von Anforderungsprofilen usw. gemacht. Wenn nun alle Namen mit Angabe der Löhne genannt werden müssen, entsteht innerhalb der Gesellschaften automatisch Druck, die Löhne innerhalb der Geschäftsleitung anzulegen, und zwar logischerweise nicht auf der unteren Ebene, sondern auf der oberen Ebene. Das ist die eine, die praktische Seite.

Es gibt aber auch eine emotionelle Seite. In Firmen, die börsenkotiert, aber durchaus lokal verankert sind, wird von den Mitgliedern der Geschäftsleitung, die zum Teil gar nicht Riesenlöhne haben, an der Generalversammlung, zum Beispiel in der regionalen Turnhalle, bekannt, was sie verdienen. Ich weiss aus einer ganz persönlichen Optik heraus, was es bedeutet, wenn bekannt ist, was jemand genau verdient. Ich weigerte mich während der ganzen Zeit, als meine Kinder noch in der Schule waren, strikte, jemandem von der Presse zu sagen, was ich verdiente und was ich für ein Vermögen habe; und zwar aus dem ganz einfachen Grund, dass ich nicht wollte, dass meine Kinder wissen, wie viel ich verdiente. Es wäre für mich negativ gewesen, wenn es darum ging, ihnen Ziele vorzugeben. In ihrer Optik wäre all das, was ich sagte, eigentlich lächerlich gewesen, weil ich so und so viel verdiente. Es ist schwierig, Sparsamkeit zu predigen, wenn das Kind sagt: Ja, was soll das überhaupt? Auch das müssen Sie beachten.

Wir reden hier nicht von den Riesengesellschaften. Schauen Sie einmal die Gesellschaften des SPI an: Das sind relativ kleine Gesellschaften, die zum Teil in der Bevölkerung verankert sind.

Ich bin beispielsweise Mitglied des Verwaltungsrates der Firma Hochdorf. An deren Generalversammlung kommen jeweils etwa dreihundert Leute aus der Umgebung, die auch



Aktien haben. Ist es wirklich richtig, diesen Leuten sagen zu müssen, der Huber verdiene das und der Meier verdiene das und der Müller verdiene das? Diesen Aktionären muss es doch genügen zu wissen, welche Gesamtsumme der Verwaltungsrat der Geschäftsleitung auszubezahlen entschieden hat.

Aufgrund dieser Überlegung sollte man hier der Minderheit II zustimmen.

Büttiker Rolf (RL, SO): Meines Erachtens ist dies einer der Schlüsselartikel hinsichtlich der Frage, ob wir jetzt, wie Herr Bürgi gesagt hat, dabei bleiben, was wir bei Vorlage 1 beschlossen haben, oder ob wir nun den Antrag des Bundesrates unterstützen.

Man darf ja die Frage stellen, wie man es bei sich selber hält. Wir haben vor nicht allzu langer Zeit die Gesetze von SBB und Post beraten, das sind unsere Unternehmen. Dort haben wir auch nicht beschlossen, dass die Löhne der Geschäftsleitungsmitglieder einzeln offenzulegen seien. Jetzt kann man sagen, dass das nicht dasselbe sei, der Bund sei Haupt- oder Alleinaktionär. Ich erwähne zwei völlig unverdächtige Zeugen: Sowohl Herr Gygi wie auch Herr Weibel haben sich, sowohl in der Kommission wie auch im Umfeld dieses Rates, entschieden dagegen gewehrt, dass die Löhne von Geschäftsleitungsmitgliedern öffentlich deklariert werden.

Ich möchte Sie noch auf einen Punkt aufmerksam machen: Was heisst das dann in der Praxis? Herr Schweiger hat schon einiges in Bezug auf Voyeurismus und anschliessende Hatz auf diese Leute gesagt. Es stellt sich nämlich die Frage, was das dann in Bezug auf die Öffentlichkeit bedeutet. Ich zitiere Herrn Weibel, der vor der Kommission gesagt hat, dass das im Klartext heissen würde, dass man dann auch die Qualifikationen offenlegen müsste. Man muss ja dann die unterschiedlichen Löhne der Geschäftsleitungsmitglieder begründen. Ich kann Ihnen sagen: Wenn dann bei SBB oder Post oder wo auch immer die Löhne nicht mit dem Dienstalter übereinstimmen, muss der CEO oder wer auch immer begründen, warum der Lohn des einen oder anderen tiefer oder eben höher ausgefallen ist.

Ich möchte Sie bitten, hier keinen Systembruch zu machen. Zur Praxis: Für mich ist das einer der Kernartikel dieser Vorlage. Und wie gesagt: Wenn wir bei den grossen Unternehmen des Bundes eine bestimmte Regelung vorsehen, bin ich schon etwas erstaunt, dass Leute hingehen wollen und in der Privatwirtschaft für vielleicht etwas kleinere Unternehmen eine ganz andere Lösung beantragen.

Ich bitte Sie doch, dem Antrag der Minderheit Schweiger zuzustimmen und so zu entscheiden, wie wir es bei der Vorlage 1 bereits getan haben.

Niederberger Paul (CEg, NW): Ich bin bei diesem Artikel unsicher: Geht es hier um alle Vergütungen, oder geht es um Vergütungen, die höher als 3 Millionen Franken sind?

Schweiger Rolf (RL, ZG): Es geht um alle Vergütungen, und zwar geht es nicht nur darum – und das ist vielleicht noch das Perfidere daran –, dass man die Lohnsumme benennt, welche jemand bezieht. Ich kann Ihnen ein Beispiel nennen, das ich im Massstab eins zu eins erlebt habe: Da gibt es eine Kantonalbank, die voll transparent offengelegt hatte, was die Geschäftsleitungsmitglieder an Löhnen, aus den Beteiligungsprogrammen, an die PK usw. – das ist alles in Ordnung – und unter anderem an Darlehen von der Bank erhalten. Und siehe da: Kein Mensch in der Geschäftsleitung interessierte es, sich weiter bei der eigenen Bank zu verschulden, die Schulden wurden bei einer anderen Bank gemacht. An diesem Beispiel sehen wir, was eben für Unsinn passieren kann.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Minderheit II will die Offenlegung der Vergütungen an die Geschäftsleitung einschränken respektive es beim geltenden Recht belassen. Gemäss Bundesrat und Ihrer Kommission für Rechtsfragen soll die Offenlegungsbestimmung zu den Vergütungen an

die Mitglieder der Geschäftsleitung derjenigen für Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates angepasst werden. Es soll anhand des Vergütungsberichtes insbesondere erkennbar sein, welches Geschäftsleitungsmitglied in welchem Umfang sehr hohe Vergütungen erhält. Im geltenden Recht muss im Hinblick auf die Geschäftsleitung nur der Gesamtbetrag und die höchste Einzelvergütung inklusive des Namens des entsprechenden Geschäftsleitungsmitgliedes offengelegt werden.

Auch wenn gemäss der Vorlage 1 und der Vorlage 2 die Generalversammlung grundsätzlich nur den Gesamtbetrag der gewöhnlichen und der sehr hohen Vergütungen genehmigen muss, müssen die Aktionäre erkennen können, welches Mitglied der Geschäftsleitung in welchem Umfang sehr hohe Vergütungen erhalten soll. Das ist zur Willensbildung der Aktionäre notwendig und entspricht übrigens dem, was bei einer modernen Corporate Governance üblich ist. Zum Argument, dass es sich hier um «naming and shaming» handle, würde ich sagen: Wer nichts zu verbergen hat, hat sich auch für nichts zu schämen.

Ich bitte Sie deshalb, den vorliegenden Minderheitsantrag abzulehnen und bei der Fassung des Bundesrates und beim Antrag Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu bleiben. Ihre Kommission für Rechtsfragen stellt diesen Antrag mit 8 zu 1 Stimmen.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Frau Bundesrätin, ich bitte Sie, jetzt doch noch klarzustellen, für welchen Kreis diese Bestimmung gilt. Es tut mir Leid, wir haben damals in dieser einstündigen Besprechung nicht die Gelegenheit gehabt, alles auszuleuchten. Aber so, wie das jetzt hier steht, betrifft es nicht nur die sehr hohen Vergütungen, sondern es betrifft alle. Das sollten Sie vielleicht noch zuhanden des Amtlichen Bulletins bestätigen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich kann das bestätigen: Es gilt für alle.

Ziff. 2 – Ch. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit II ... 26 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 14 Stimmen

Ziff. 5 – Ch. 5

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 731k Abs. 1bis; 731l Abs. 1bis

Antrag des Bundesrates: BBI

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 731k al. 1bis; 731l al. 1bis

Proposition du Conseil fédéral: FF

Proposition de la commission

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Bei Artikel 731k Absatz 1bis und bei Artikel 731l Absatz 1bis bleibt Artikel 731n vorbehalten. Ich schlage vor, dass wir jetzt zu Artikel 731n gehen; dort gibt es eine Mehrheit und eine Minderheit. Wenn dieser Artikel bereinigt ist, ergibt sich daraus zwangsläufig, dass auch dieser Vorbehalt bestätigt wird.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 731n

Antrag des Bundesrates: BBI



Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Schweiger, Freitag, Luginbühl)

Abs. 1

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, des Beirates oder an Arbeitnehmer, die pro Empfänger oder ihm nahestehende Person 3 Millionen Franken pro Geschäftsjahr übersteigen, gelten als sehr hohe Vergütungen ...

Abs. 4bis

Streichen

Antrag Gruber Konrad**Abs. 2**

... hohe Vergütungen unzulässig. Sie sind ebenfalls unzulässig, wenn der Generalversammlung keine Dividende beantragt wird.

Art. 731n

Proposition du Conseil fédéral: FF

Proposition de la majorité

Adhérez à la proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Schweiger, Freitag, Luginbühl)

Al. 1

Les rémunérations des membres du conseil d'administration, de la direction, du conseil consultatif et des travailleurs qui dépassent 3 millions de francs par bénéficiaire et personne qui leur sont proches, par exercice annuel, sont réputées être des rémunérations très élevées ...

Al. 4bis

Biffer

Proposition Gruber Konrad**Al. 2**

... ne sont plus couverts. Elles sont également interdites lorsque aucun dividende n'est proposé à l'assemblée générale.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ich gestatte mir, kurz zu sagen, worum es beim neuen Artikel 731n geht, bevor die Minderheit ihren Antrag begründet. Es geht um die Regelung der «sehr hohen Vergütungen». Es herrscht im Grundsatz Konsens darüber, dass die sehr hohen Vergütungen hier geregelt werden sollen, dass man Schranken festsetzt usw. Wie sie steuerlich behandelt werden, ist eine andere Frage, die wir später regeln werden. Hier geht es um die Umschreibung der Frage: Was sind sehr hohe Vergütungen? Der Bundesrat definiert die sehr hohen Vergütungen in der folgenden Weise: Als eine sehr hohe Vergütung wird derjenige Teil der Vergütung angesehen, welcher 3 Millionen Franken übersteigt. Nur der Anteil, der diese Grenze übersteigt, soll von der vom Bundesrat vorgeschlagenen Spezialregelung erfasst werden.

Sie sehen, dass es zu Absatz 1, der den Grundsatz festhält, einen Minderheitsantrag gibt, der nicht die Schwelle, sondern die Ausformulierung betrifft.

In Absatz 2 wird festgehalten, wann solche hohen Vergütungen von vornherein unzulässig sind – von vornherein! Sie sind es dann, wenn ein Jahresverlust ausgewiesen wird usw. Das können Sie selber nachlesen.

Dann kommt Absatz 3, der ein Ausstiegsszenario enthält. Es kann Fälle geben, bei denen nach Absatz 2 eine sehr hohe Vergütung ausgeschlossen wäre. Dann kann in Abweichung von Absatz 2 gemäss der Regelung von Absatz 3 trotzdem eine sehr hohe Vergütung ausgerichtet werden; Sie sehen dort die Kriterien. Ich erinnere an die erste Bestimmung: Die Anwendung dieser Regelung bedarf eines qualifizierten Mehrs der Generalversammlung.

Wir haben dann Absatz 4, der besagt, dass das Vergütungsreglement noch strengere Bestimmungen – also Bestim-

mungen, die die Latte noch höher legen als das Gesetz – enthalten kann.

Gemäss Absatz 4bis hat die Generalversammlung jährlich zu beschliessen. Auch hier liegt ein Minderheitsantrag vor.

Zu Absatz 5 habe ich keine Bemerkungen.

Sie haben jetzt eine kurze Übersicht über diese neue Bestimmung erhalten, welche das Herzstück der Regelung be treffend die sehr hohen Vergütungen beinhaltet. Es geht nicht um die Konsequenzen – das ist etwas anderes –, sondern es geht um die Definition und wie damit umzugehen ist.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Es geht beim Minderheitsantrag zu Absatz 1 wirklich nur um eine redaktionelle Frage. Wir ziehen den Antrag zurück, es sei denn, Herr Luginbühl, den ich nicht angefragt habe, würde dem opponieren, aber das scheint nicht der Fall zu sein. Der Minderheitsantrag ist also auch mit Zustimmung von Herrn Luginbühl zurückgezogen.

Gruber Konrad (CEg, LU): Ich komme bei Absatz 2 wieder zurück auf das Tantiemenmodell. Dieses sieht ja eine Mindestdividende von 5 Prozent vor. Diese Bestimmung – das wussten wir bereits, als wir sie formulierten – ist überholt, weil es heute auch Gesellschaften gibt, die Nominalwerte von Aktien haben, die einen Rappen oder den Bruchteil eines Rappens betragen. Wir haben nun die damals vorgeschlagene Bestimmung hinsichtlich Tantiemen eins zu eins übernommen – deshalb entspricht dies dem ursprünglichen Text des Tantiemenmodells. Aber die Grundidee der Dividendenpflicht scheint mir in diesem Kontext nach wie vor an gebracht zu sein.

Mir scheint es richtig zu sein, dass hohe Vergütungen – und da geht es um Zahlungen an Arbeitnehmende – nur dann bezahlt werden, wenn auch die Aktionäre und Aktionärinnen vom guten Ergebnis der Gesellschaft profitieren; wir sprachen in diesem Kontext vom Gewinn, der wirklich zur Verfügung steht. Entweder fliesst der Gewinn in die sehr hohen Bezüge, also an Arbeitnehmende, oder die Gewinnanteile gehen in Form von Dividenden an die Aktionärinnen und Aktionäre oder bleiben in der Gesellschaft zur Stärkung der Kapitalbasis.

Mir scheint es, rein psychologisch gesehen, und vor allem auch vor dem Hintergrund, dass es bei vielen Gesellschaften Kleinaktionäre gibt, auch richtig zu sein, dass Vergütungen, die sich auf über 3 Millionen Franken belaufen, nicht einfach ausbezahlt werden können, ohne dass die Aktionäre von einer Dividende profitieren. Wenn wir die Dividendenpflicht einführen, wird das dazu führen, dass diese Diskussion stattfindet. Ich möchte eine Diskussion oder zumindest die gedankliche Auseinandersetzung der Aktionäre mit der Frage fördern, ob sie das Geld effektiv in Form von sehr hohen Vergütungen auszahlen wollen, ob sie es als Dividende für sich selber auszahlen wollen oder ob sie es in der Gesellschaft zur Stärkung des Kapitals einsetzen wollen.

Diese Auseinandersetzung sollte mindestens gedanklich stattfinden, und sie wird dann stattfinden, wenn die Dividende überhaupt eine Rolle spielt und thematisiert wird. Das ist der Grund, weshalb ich diesen Teil des Tantiemenmodells, der in der Botschaft des Bundesrates nicht mehr berücksichtigt wurde, mit meinem Antrag modifiziert wiederaufgenommen möchte. Es ist nicht der gleiche Wortlaut wie beim Tantiemenmodell, denn die Mindestdividende von 5 Prozent ist effektiv überholt. Aber es braucht eine Dividende, ehe Beträge über 3 Millionen Franken bezahlt werden können. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Dieser Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen, ich kann also nicht im Namen der Kommission sprechen. Ich gestatte mir aber, Ihnen eine Entscheidungshilfe zu geben.

Ich habe einleitend gesagt, dass wir uns hier bei der Umschreibung und der Regelung sehr hoher Vergütungen befinden. Absatz 2 sagt, das habe ich schon dargelegt, wann sehr hohe Vergütungen von vornherein ausgeschlossen sind. Im Entwurf des Bundesrates steht, dass sehr hohe Vergütungen unzulässig sind, wenn die Erfolgsrechnung einen



Jahresverlust aufweist oder das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind. Das sind die Vorschläge des Bundesrates. Herr Gruber möchte jetzt diesen Katalog noch mit dem Hinweis ergänzen, «wenn der Generalversammlung keine Dividende beantragt wird». Er sagt nicht, wie viel, er sagt einfach, dass auch noch eine Dividende ausgerichtet werden muss. Er verweist dann auf das Tantiemenmodell.

Ich würde Ihnen einfach sagen: Wenn ich diese Geschichte betrachte, würde ich nicht auf das Tantiemenmodell gemäss parlamentarischer Initiative der WAK verweisen, sondern ich würde, Kollege Gruber, auf das geltende Recht verweisen. Darf ich noch kurz mit Kollege Gruber kommunizieren?

Damit wir uns richtig verstehen: Herr Kollege Gruber knüpft an der parlamentarischen Initiative an. Persönlich bin ich der Meinung, dass wir nicht dort anknüpfen sollten, sondern am geltenden Recht, an dem, was jetzt im Aktienrecht steht, nämlich an Artikel 677 OR. Dort steht: «Gewinnanteile an Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nur dem Bilanzgewinn entnommen werden und sind nur zulässig, nachdem die Zuweisung an die gesetzliche Reserve gemacht und eine Dividende von 5 Prozent» – das ist der Unterschied – «ausgerichtet worden ist.» Wenn wir an das Tantiemenmodell gemäss dem geltenden Artikel 677 OR anknüpfen, dann spricht nichts dagegen, das Kriterium einer Dividende, wie hoch auch immer sie sei, aufzunehmen.

Das ist aber meine persönliche Meinung. Die Kommission hat sich, wie gesagt, dazu nicht ausgesprochen.

David Eugen (CEg, SG): Ich möchte den Antrag Gruber Konrad auch unterstützen. Es geht – wie Herr Gruber geschildert hat – tatsächlich um die Frage der Gewinnverteilung und die Frage, ob die Generalversammlung über Anträge betreffend Gewinnverteilung entscheiden können soll – wie das natürlich nachher auch in Absatz 4bis kommt. Der Generalversammlung soll vom Verwaltungsrat der Antrag auf eine Dividende gestellt werden, wenn sie den Antrag auf sehr hohe Vergütungen stellt. Das ist die Grundidee, die dahintersteht. Es ist nachher Sache der Generalversammlung zu entscheiden, ob sie beides, nur das eine oder keines von beidem will. Die Regel richtet sich ja an den Verwaltungsrat, und ich finde es richtig, dass der Verwaltungsrat in der Pflicht ist, auch einen Antrag bezüglich der Dividende zu stellen, wenn er sehr hohe Vergütungen beantragt. Dann kann wirklich in der Generalversammlung entschieden werden; der Generalversammlung stehen dann all diese Möglichkeiten zur Verfügung.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag Gruber Konrad zu stimmen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Im Regelfall werden Gesellschaften, die hohe Vergütungen auszahlen, auch Dividenden ausschütten. Es gibt eine Ausnahme: Wenn mit Sanierern Verträge abgeschlossen worden sind, die ihnen beispielsweise beim Erreichen der Gewinnschwelle einen bestimmten Bonus garantieren. In solchen Situationen, wenn also die Gesellschaft knapp über dem Berg ist, nur Dividenden auszuschütten, damit man den Sanierer bezahlen kann, ist natürlich wenig sinnvoll. Nun kann man sagen, mit Absatz 3 könnten der Generalversammlung Ausnahmen beantragt werden; das stimmt. Nur, im Augenblick, in dem der Sanierer Ja oder Nein sagt, will er natürlich die Gewissheit haben, ob das, was man ihm sagt, auch tatsächlich gilt. Absatz 3 setzt einen Beschluss der Generalversammlung voraus. Der Sanierer kann also nicht sicher sein, ob die Generalversammlung zustimmt. Damit wird es schwieriger, Sanierer zu finden.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Gemäss Antrag Gruber Konrad, der die Dividendenvoraussetzung nach Artikel 677 in Artikel 731n Absatz 2, also in den indirekten Gegenvorschlag, integrieren will, wären sehr hohe Vergütungen unzulässig, wenn alternativ eines der nachfolgenden Tatbestandsmerkmale erfüllt wäre: Die Erfolgsrechnung der Gesellschaft weist einen Jahresverlust auf, das Aktienkapital

und die gesetzlichen Reserven sind nicht mehr gedeckt, den Aktionären wurde keine Dividende beantragt. Es handelt sich also um eine Ausweitung der alternativen Voraussetzungen, die zu einer grundsätzlichen Unzulässigkeit von sehr hohen Vergütungen führen. Ausnahmen wären, Sie haben es gehört, gemäss Absatz 3 möglich; sie müssten von der Generalversammlung beschlossen werden.

Der Ansatz dieses Antrages entspricht durchaus den Anliegen des Bundesrates und führt Artikel 731n zu den sehr hohen Vergütungen im Sinne des Tantiemenmodells weiter. Ob es in Artikel 731n geregelt werden soll oder ob man es, wie der Kommissionssprecher erwähnt hat, bei Artikel 677 lassen soll, ist aber mehr als eine redaktionelle Frage; sie müsste im Zweitrat entschieden werden. Der Antrag Gruber Konrad sieht vor, dass man die Sache im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags regelt.

Ich bin der Ansicht, dass dem zugestimmt werden kann.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Zu Absatz 4bis: Artikel 731n ist nun wirklich ein Schicksalsartikel in dieser ganzen Angelegenheit. Es geht darum, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit sehr hohe Vergütungen ausbezahlt werden können:

1. Sehr hohe Vergütungen müssen immer ihre Grundlage im Vergütungsreglement haben. Diese Voraussetzung ist durch den Antrag der Minderheit in keiner Art und Weise betroffen.
2. Sehr hohe Vergütungen sind immer Gegenstand des Vergütungsberichtes, der ja von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

Hier geht es nun um etwas anderes, um etwas, das zusätzlich zu dem, was ich genannt habe, erforderlich ist; es geht darum, dass an der Generalversammlung über die in einem konkreten Geschäftsjahr zur Diskussion stehenden sehr hohen Vergütungen gesamthaft und gesondert abgestimmt werden muss. Oder anders gesagt: Wenn die Gesellschaft Nein sagt, können solche sehr hohen Vergütungen nicht ausbezahlt werden.

Warum ist das ein Schicksalsartikel? Die Schweizer Wirtschaft steht im internationalen Arbeitskräftewettbewerb. Wir müssen aufpassen, dass wir in diesem Wettbewerb nicht die Position verlieren, die wir heute noch innehaben. Was meine ich damit? Ich versuche das so konkret wie möglich zu erklären. Es gibt ganz bestimmte Sorten von Arbeitskräften, die man als Topshots bezeichnen kann. Es sind Leute, die beispielsweise ein grosses Know-how aufweisen, aufgrund von Erfahrungen und Tätigkeiten, die sie gemacht bzw. ausgeführt haben. Sie haben also beispielsweise Kenntnisse der Handelsströme, Kenntnisse in Handelsbereichen, die sehr spezifische Belange betreffen, Kenntnisse, die nur wenige Leute auf der Welt aufweisen, sodass diese Leute wirklich als exzellent beurteilt werden können. Ein zweites Beispiel sind die Wissenschaftler. Es geht insbesondere um Leute, die längere Zeit an Universitäten tätig sind, dort Forschungstätigkeiten ausführen, dissertieren, habilitieren, die sich allenfalls auch sonst als herausragende Wissenschaftler herausstellen und irgend einmal den Schritt in die Privatwirtschaft tun.

Eine weitere Kategorie von Leuten sind solche, die über gewaltige Beziehungsnetze verfügen. Insbesondere in Schwellenstaaten, wo die Kenntnisse, auch jene der staatlichen Gegebenheiten, eine grosse Rolle spielen, gibt es zum Teil nur sehr wenige Leute, die einen solchen Durchblick haben, dass sie als jemand bezeichnet werden können, der zum Beispiel für die Expansion einer Firma fast unentbehrlich ist. Nun kann folgende Situation eintreten: Wenn eine Person aus einer der Kategorien, die ich genannt habe, wirklich ein absoluter Topshot ist, der bereit ist, sich anstellen zu lassen, wird er von der ganzen Welt bzw. den betreffenden Industrien umworben. Bei den Diskussionen, die da geführt werden, können selbstverständlich auch sehr hohe Vergütungen eine Rolle spielen. Das erkläre ich am Beispiel eines Forschers. Ein Forscher, also etwa ein Universitätsprofessor, der in die Privatwirtschaft wechselt, sagt beispielsweise: Ich bin bereit, mich mit dem Gehalt X zu begnügen. Sofern ich aber mit der mir zur Verfügung gestellten Forschergemein-



schaft ein Patent entwickle, will ich an diesem Patent beteiligt sein. Eine solche Beteiligung an einem Patent kann sehr bald einmal die Grenze von 3 Millionen Franken erreichen. Nun spricht dieser Forscher mit den schweizerischen Gesellschaften, die in diesem Bereich tätig sind, gleichzeitig aber auch mit anderen. Die Angebote einer Schweizer Gesellschaft sind an sich die besten. Nun muss aber diese Gesellschaft sagen: Wir hoffen, dass wir durchsetzen können, was wir hier mit dir besprochen haben, aber wir können dir nicht sagen, ob der Bonus auf das Patent tatsächlich auch ausbezahlt werden darf, denn die Generalversammlung muss zuerst zustimmen; dass sie das nicht tut, betrachten wir zwar als extrem unwahrscheinlich, aber trotzdem. Versetzen Sie sich nun in die Situation eines solchen Forschers. Der sagt: Ich bin doch nicht bereit, einen Vertrag abzuschliessen, von dem ich nicht weiss, ob er auch eingehalten werden kann.

Wir geraten auf diese Weise in eine Situation hinein, die es uns am Arbeitsmarkt sehr, sehr schwer machen kann. Gut, die Schweizer Firmen, die ich vorher erwähnt habe, können auch ausweichen. Wenn sie sagen: Okay, wenn du nicht bereit bist, mit unserer Schweizer Gesellschaft einen solchen Vertrag abzuschliessen, dann stellen wir dich einfach über die Tochtergesellschaft in Schanghai oder in Hongkong an. Und der fragt dann: Okay, ist dann alles in Ordnung? Und die sagen: Ja, dann ist alles in Ordnung, denn dann haben die hier wirklich nichts mehr zu sagen. Dann hat das den Effekt, dass er in Hongkong angestellt wird. Er wird auch in Hongkong tätig sein, und die Forschergruppe, die bisher in der Schweiz tätig war, geht gerade auch noch nach Hongkong. Es gibt also nur Verlierer. Das ist ein Szenario.

Ein weiteres Szenario: Man verspricht der Geschäftsleitung oder einem gewissen Topshot bestimmte sehr hohe Vergütungen unter der Bedingung, dass die Generalversammlung sie genehmigen werde. Man kann die Vergütungen also nie unbedingt garantieren, sondern immer nur bedingt. Der Betroffene nimmt dann die Arbeit auf im Wissen, dass es etwas kritisch sein könnte; es wird auch ein schriftlicher Vertrag mit ihm abgeschlossen. Dann lehnt die Generalversammlung die Vergütungen ab. Von dieser Sekunde an hat er einen Kündigungsgrund und kann gehen.

Das sind Situationen, die man auch bedenken muss. Solche Dinge könnten unserer Wirtschaft nun wirklich einen Schaden zufügen, der nicht leicht reparabel ist. Das betrifft nicht die kleineren Firmen, das gebe ich zu, davon sind die grossen Firmen betroffen. Aber so unschön es in den Ohren vieler tönen mag, es ist doch gut, auch Grossfirmen in der Schweiz zu haben, die wirklich bei der Weltspitze dabei sind. Sie müssen aber eben auch dann bei der Weltspitze dabei sein, wenn es darum geht, Leute anzustellen. Darum warne ich Sie davor, eine solche spezielle Genehmigung zur Bedingung dafür zu machen, dass überhaupt etwas ausbezahlt werden kann. Das verunmöglicht uns faktisch, Verträge abzuschliessen, die eine längere Laufzeit haben als ein Jahr; dies immer dann, wenn auch nur theoretisch die Möglichkeit besteht, dass einmal eine hohe Vergütung bezahlt werden muss.

David Eugen (CEg, SG): Das ist ein entscheidender Artikel. Wir haben vorhin darüber diskutiert, welche Rechte die Generalversammlung haben soll; sie soll bei der Gewinnverteilung entscheiden können, wie viel an die Kapitaleigner und wie viel über sehr hohe Vergütungen an einen relativ kleinen Personenkreis geht.

Die Argumente, die Herr Schweiger vorgetragen hat, haben auch in der Generalversammlung Gewicht. Wenn es in einer Gesellschaft wirklich anerkannt wird, dass es sich um für diese Gesellschaft sehr wichtige Leute handelt, dass diese für das Unternehmen sehr viel bringen, auch Erträge, die sich nachher in Gewinnen und Dividenden ausdrücken, wird die Generalversammlung sagen: Doch, für diese Leute wollen wir auch so viel ausgeben; es ist richtig, dass sie am Gewinn beteiligt werden, weil sie uns so viel bringen.

Warum soll die Generalversammlung diesen Entscheid nicht treffen dürfen? Das ist ja das eigentliche Anliegen von Herrn

Schweiger. Warum soll dieser Entscheid einfach beim Verwaltungsrat bleiben, der vielleicht ganz andere Überlegungen anstellt? Das Problem ist doch, dass sich eine gewisse Selbstbedienungsmentalität entwickelt hat. Das ist es, und diese wollen wir brechen. Aber wir wollen nicht die objektiven Gründe beseitigen, die für solche sehr hohen Vergütungen sprechen können. Die Argumentation von Herrn Kollege Schweiger läuft eigentlich darauf hinaus, dass man die Generalversammlung gar nicht von der Stichhaltigkeit dieser Argumente überzeugen kann, sondern dass sie einfach willkürlich und sogar gegen die Interessen des Unternehmens handelt. Ich glaube das nicht. Ich glaube, die Generalversammlung ist ein wichtiges Organ der Aktiengesellschaft, und ich traue ihr auch zu, dass sie solche Entscheide aufgrund von Argumenten, wie sie jetzt Herr Schweiger vorbringt, trifft.

Ich möchte noch einen Punkt aufgreifen, bei dem ich mit Herrn Schweiger nicht ganz einig bin, nämlich die Ansprüche aus Immateriellgütterechten, also aus Patent- oder Urheberrechten. Diese fallen nicht unter die Saläre, das ist für mich klar. Wenn man einem Forscher sagt: «Wenn bei deiner Arbeit was rauskommt und das patentiert wird, dann hast du einen Anspruch auf 50 Prozent – oder weiss Gott von wie vielen Prozenten – der Erlöse aus den Immateriellgütterechten», dann ist das für mich nicht ein Teil des Salärs und fällt damit auch nicht unter diese Bestimmung. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Salärvergütungen, die ausgeschüttet werden.

Als Letztes hat Herr Schweiger davon gesprochen, dass die Arbeitsverträge bedingt seien. Die Arbeitsverträge als solche sind meiner Meinung nach nicht bedingt; bedingt ist die Salärhöhe. Das ist bei den Boni aber heute schon der Fall. Die Boni, die heute ausgeschüttet werden, sind nach meiner Kenntnis zu 90 Prozent bedingt. Es müssen gewisse Dinge eintreten, damit jemand einen Bonus erhält. Diese Ereignisse liegen in der Zukunft; in der Regel sind es gute Geschäftsergebnisse, hohe Umsätze in bestimmten Segmenten usw. Ob das eintrifft oder nicht, ist ungewiss. Die Boni werden aber davon abhängig gemacht. Hier ist es dasselbe; die Vergütung wird von einem ungewissen Ereignis, von einem guten Unternehmensergebnis und der Zustimmung der Generalversammlung zur Ausschüttung, abhängig gemacht. Insofern ist das keine neue Erscheinung im Boni-Sektor. Deshalb glaube ich, dass wir diese Bestimmung aufnehmen dürfen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit und des Bundesrates zuzustimmen und der Generalversammlung die Rechte in Bezug auf die Gewinnverteilung zu lassen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Eine ganz kurze Replik: Die Generalversammlung hat in der Beschlussfassung über das Vergütungsreglement das Mitwirkungsrecht, um beispielsweise festzulegen, unter welchen Bedingungen gewisse Spezialzahlungen getätigt werden können. Gehen wir mal, damit wir nicht nur über das Patentrecht reden, von einer anderen Erfindung aus, die nicht als Eigentum gilt. Es wird eine Bedingung gestellt: Wenn du ein bestimmtes Ziel erreichst, bekommst du einen gewissen Betrag. Das ist ein bedingter Vertrag, weil die Bedingung darin besteht, dass die Generalversammlung zustimmt.

Es geht hier nicht darum, ob man mit einer gewissen Plausibilität sagt, die Generalversammlung werde dann schon zustimmen. Es geht darum, ob derjenige, der einen solchen Vertrag unterzeichnet, sich sicher fühlt, dass die Generalversammlung es tatsächlich tut. Wer einigermassen intelligent ist, weiss, dass er sich nicht auf etwas Unbestimmtes verlassen kann. Nochmals: Sie können auf dem Arbeitsmarkt keine unbedingten Verträge mehr abschliessen, wenn diese Bestimmung besteht. Das ist für die Schweiz nicht gut.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Minderheit Schweiger möchte die Genehmigung der sehr hohen Vergütungen ausschliesslich bei Vorliegen eines Jahresverlustes oder einer Kapitalunterdeckung zwingend vorsehen. Der Bundesrat und Ihre Kommission für Rechtsfragen sind hingegen der



Ansicht, dass sehr hohe Vergütungen auch in Geschäftsjahren, in denen kein Jahresverlust und keine Kapitalunterdeckung vorliegen, der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden sollen, denn auch in erfolgreichen Jahren haben sehr hohe Vergütungen den Charakter einer Gewinnbeteiligung respektive einer Gewinnentnahme.

Bereits nach geltendem Recht muss die Generalversammlung die Jahresrechnung und sämtliche Arten der Gewinnverwendung genehmigen. Auch das Tantiemenmodell sieht eine allgemeine Genehmigungspflicht für sehr hohe Vergütungen vor. Da lehnt sich unser Vorschlag an das Tantiemenmodell an. Es rechtfertigt sich deshalb, eine allgemeine Pflicht zur Genehmigung sehr hoher Vergütungen – und nur darum geht es hier – einzuführen. Im Gegensatz zu Geschäftsjahren, in denen kein Jahresverlust und keine Kapitalunterdeckung vorliegen, muss die Generalversammlung den Genehmigungsentscheid aber nicht mit einem qualifizierten Mehr gemäss Artikel 704 Absatz 2 fällen. Es handelt sich also um eine differenzierte Regelung: Wenn ein Jahresverlust oder eine Kapitalunterdeckung vorliegt, braucht es ein qualifiziertes Mehr der Generalversammlung; wenn dies nicht der Fall ist, genügt ein einfaches Mehr.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen und bei der Fassung Ihrer Kommission zu bleiben.

Abs. 1 – Al. 1

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Der Antrag der Minderheit zu Absatz 1 ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Gruber Konrad ... 26 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 10 Stimmen

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 4bis – Al. 4bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 15 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. V

Antrag des Bundesrates: BBI

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Ch. V

Proposition du Conseil fédéral: FF

Proposition de la commission

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Änderung bisherigen Rechts Modification du droit en vigueur

Ziff. 2a Titel, Art. 59 Abs. 3; Ziff. 2b Titel, Art. 25 Abs. 1ter
Antrag des Bundesrates: BBI

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Schweiger, Freitag, Luginbühl)
Streichen

Ch. 2a titre, art. 59 al. 3; ch. 2b titre, art. 25 al. 1ter

Proposition du Conseil fédéral: FF

Proposition de la majorité

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Schweiger, Freitag, Luginbühl)
Biffer

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Einfach noch einmal, um es in Erinnerung zu rufen: Wir haben über die aktienrechtlichen Komponenten der sehr hohen Vergütungen gesprochen, und jetzt kommen wir zur Frage der fiskalischen Auswirkungen. Jetzt sind wir bei der Frage, wie wir das fiskalisch behandeln: Ist es Lohn, oder ist es eben Gewinn? Diese Frage wird hier geregelt und nicht weiter oben, der Präsident hat darauf hingewiesen.

Ich schlage vor, Herr Präsident, dass wir die beiden Bestimmungen zusammennehmen, weil gemäss Antrag des Bundesrates Artikel 59 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer genau gleich lautet wie Artikel 25 Absatz 1ter des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Wie heisst es dort? «Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören sehr hohe Vergütungen im Sinne von Artikel 731n des Obligationenrechts.»

Um zu sagen, was das steuerrechtlich heisst, brauche ich nicht allzu weit auszuholen. Ich nenne Ihnen einfach die Überlegungen, die dahinterstecken. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass jener Anteil sämtlicher Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, des Beirates oder an Arbeitnehmer, der pro Empfänger und ihm nahestehenden Personen 3 Millionen Franken pro Geschäftsjahr übersteigt, eben eine sehr hohe Vergütung ist, wie wir sie vorangehend im Aktienrecht geregelt haben. Deshalb wird eben die Vergütung, die das übersteigt, wie eine Gewinnbeteiligung, wie eine Gewinnverwendung behandelt und stellt steuerrechtlich keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, der den Jahresgewinn des Unternehmens schmälert. Aus dieser Überlegung schlägt der Bundesrat eben diese beiden neuen Bestimmungen im DBG und im StHG vor.

Vielleicht noch eine Bemerkung: Beim Empfänger stellen die sehr hohen Vergütungen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit dar. Daran ändert sich nichts, und dieses Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit untersteht selbstverständlich der AHV-Pflicht.

Das waren einige Bemerkungen zu dieser steuerrechtlichen Regelung, über die wir jetzt zu befinden haben. Auch hier gibt es eine Minderheit Schweiger, die beantragt, diese beiden Bestimmungen im StHG und im DGB zu streichen. Ich glaube, die Ausgangslage ist klar: Es geht darum, ob wir das wollen oder nicht wollen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Es wurde in der Eintretensdebatte relativ «heavy» über dieses Thema diskutiert. Ich wiederhole ganz kurz die Gegebenheiten.

Den Umstand, dass selbst Funktionäre von Gewerkschaften Bedenken haben, ob die sozialversicherungsrechtliche Komponente nicht etwas zu wenig bedacht worden sei, möchte ich doch nochmals wiederholen – einfach, um später sagen zu können, dass wir darauf hingewiesen haben. Es ist insbesondere für Unternehmen mit wenig Aktionären, die teilweise auch der Geschäftsleitung angehören, aber auch für Einzelunternehmen völlig egal, ob man etwas als Lohn oder als Dividende ausschüttet. Von dem Tage an, an dem das beschlossen wird, wird alles, was als sehr hohe Vergütung



gilt, nicht mehr als Lohn, sondern als Dividende ausgeschüttet, was bei den Sozialversicherungen entsprechende Konsequenzen haben wird.

Bezüglich der internationalen Standortqualität ist einfach darauf hinzuweisen, dass für flexibel aufgestellte Gesellschaften mit internationaler Ausprägung ein Ausweichen relativ einfach ist. Auch hier macht es keinen Sinn, im Detail Beispiele oder Möglichkeiten zu erwähnen – wir werden dann sehen, was geschieht. Ich hoffe nur, dass es uns nicht in ein bis zwei Jahren reuen wird, das heute so beschlossen zu haben. Ich hoffe das nicht für mich, sondern für diejenigen, die dem wahrscheinlich zustimmen werden.

Jenny This (V, GL): Ich bin ja ein sehr demokratischer Mensch, schätze Widersprüche und lebe relativ gut damit. Aber was Sie heute Morgen Unternehmen und Familienbetrieben aufs Auge drücken, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar. Das löst bei mir einen eigentlichen Schock aus. Ich kann es fast nicht glauben, was Wirtschaftsvertreter uns Unternehmern alles auferlegen wollen. Sie haben in nichtzulässiger Art und Weise in die Unternehmensfreiheit, in die Gestaltungsfreiheit von uns Unternehmern eingegriffen. Das ist eine eigentliche Bevormundung – ob man das nun gerne hört oder nicht, nehmen Sie das zur Kenntnis!

Wir stellen das Risikokapital zur Verfügung, mit Freude; wir gehen grosse Risiken ein. Und Sie sind drauf und dran, uns Unternehmern die Freude zu vergällen. Herr Kollege Graber, Sie können doch nicht ausführen, wenn irgendjemand so hohe Beträge beziehe, dann solle er doch das Unternehmen verkaufen. Wir haben das Unternehmen aufgebaut, wir haben Mitarbeiter, die wir schätzen, die wir liebgewonnen haben; das wollen wir weiterführen. Lassen Sie doch bitte schön die Familienunternehmer, die nicht auf Banken, die nicht auf den Staat angewiesen sind, wirken!

Ich möchte Sie dringend bitten, hier der Minderheit zu folgen. Ansonsten, und das ist die Kehrseite, sind wir dann flexibel genug und bezahlen niemandem mehr hohe Löhne aus, sondern gewähren Beteiligungen und weichen auf Dividenden aus – die Leidtragenden sind die Sozialwerke. Das sollten unsere Kollegen zur linken Seite dringend zur Kenntnis nehmen. Wir haben Möglichkeiten und werden die auch nutzen. Dass das im Sinn und Geist dieses Rates ist, wage ich zu bezweifeln.

Zanetti Roberto (S, SO): Lieber Kollege zu meiner Linken, lieber Kollege Jenny: Da liegt einfach ein Grundlagenirrtum vor. Kein Mensch beschneidet die Freiheit der Unternehmen, hohe oder sehr hohe Vergütungen auszurichten. Die Frage ist bloss, ob sie steuerlich abgesetzt werden können oder nicht. Ein ganz banales Beispiel: Ich behaupte nicht, der Staat verbiete mir, eine Haushalthilfe zu beschäftigen. Jeder im Saal hat seine Stärken und seine Schwächen. Meine Schwächen liegen bei der Ordnung und Reinlichkeit. Ich habe deshalb eine Person angestellt, die mir hilft, die mir wöchentlich einmal aufräumt und ein bisschen putzt, weil ich das eben nicht so gut kann. Ich bezahle diese Person selbstverständlich, zwar mit deutlich unter 3 Millionen Franken, aber ich bezahle sie. Ich bezahle auch Sozialversicherungsbeiträge, aber ich kann diese steuerlich nicht absetzen. Ich würde doch nie sagen: Der Staat, der Gesetzgeber verbiete mir, eine Putzfrau anzustellen. Nein, ich kann sie anstellen. Aber der Gesetzgeber findet, Sie also finden, dass das ein Luxus ist und dass ich das steuerlich nicht soll absetzen können. Damit kann ich bestens leben. Ich bin zufrieden mit der Leistung meiner Haushalthilfe; daraus mache ich keine Grundsatzfrage.

Diese Bestimmungen haben mit Ideologie gar nichts zu tun, sie haben mit einer Schamgrenze zu tun; davon haben wir vorgestern gesprochen. Was über 3 Millionen Franken ist, ist jenseits der Schamgrenze. Solche sehr hohen Vergütungen kann ein Unternehmer bezahlen, aber wir als öffentliche Hand sind nicht bereit, das steuerlich noch absetzen zu lassen und ihm damit gewissermassen eine öffentliche Legimation zu verschaffen. Nur darum geht es; es geht nicht um irgendein Verbot unternehmerischen Handelns.

Graber Konrad (CEg, LU): Ich würde Herrn Jenny eigentlich empfohlen, seine Kraft vor allem für die Bekämpfung der Initiative einzusetzen und nicht gegen den Gegenvorschlag, der diese Initiative bekämpft. Unsere Meinungen teilen sich bei der Initiative: Da sehe ich wirtschaftsfeindliche Aspekte. Ich bin auch der Auffassung, dass dort die Entscheidungsfähigkeit der Unternehmerinnen und Unternehmer stark eingeschränkt wird – aber nicht in dieser Frage! In dieser Frage haben Sie absolut freie Hand. Als Eigner Ihrer Firma können Sie an der Generalversammlung sogar selber bestimmen, dass Sie sich mehr als 3 Millionen zuspielen wollen! Das braucht nicht einmal einen einstimmigen Beschluss der Generalversammlung. Sie sind weiterhin absolut Herr Ihrer Gesellschaft; Sie können sich auch 10 Millionen zuspielen, das ist überhaupt kein Problem. Das Problem ist eher bei den Publikumsgesellschaften, wo ein breites Aktionariat da ist und man das nicht durchsetzen kann und wo ich der Auffassung bin, der Aktionär habe auch etwas zu sagen.

Es gibt in einer Gesellschaft den Faktor Arbeit, der durch Arbeitnehmende erbracht wird, und es gibt den Faktor Kapital, der durch die Kapitalgeber bereitgestellt wird. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind die Kapitalgeber, und die haben Anspruch auf eine Dividende, die haben auch den Anspruch, in dieser Gesellschaft etwas zu sagen. Wir sind hier, mit diesem Vorschlag, absolut auf der Linie der Initiative. Die Initiative will letztlich die Möglichkeiten der Aktionäre stärken. Wir machen hier dasselbe: Die Aktionärsrechte werden hier gestärkt. Wir haben jetzt diese Limite von 3 Millionen eingesetzt und haben gesagt, Vergütungen über 3 Millionen seien nach unserem Empfinden Gewinnbezüge; die Konsequenz daraus ist, dass sie geschäftsmässig nicht als Aufwand abgesetzt werden können. Im Jahre 2007 haben gemäss Botschaft des Bundesrates 383 Personen mehr als 3 Millionen Franken erhalten. Wenn man alles zusammenzählt, sieht man: Es wurden 2,346 Milliarden Franken ausbezahlt.

Jetzt komme ich auf den Steuereffekt zu sprechen: Der Steuereffekt auf Bundesebene wird nach unseren Berechnungen etwa 100 Millionen Franken ausmachen. Diesen zusätzlichen Entschädigungen, diesen sehr hohen Vergütungen von 2,346 Milliarden Franken steht eine steuerliche Mehrbelastung der betroffenen Unternehmen von maximal 100 Millionen Franken auf Bundesebene gegenüber. Selbst da bin ich noch gesprächsbereit. Ich habe immer gesagt, es sei nicht das Ziel der Vorlage, hier mehr Steuersubstrat oder mehr Steuereinnahmen für den Bund zu generieren. Es geht darum, eine gewisse Dämpfung zu erreichen und dazu beizutragen, dass die Aktionäre sich eben auch überlegen, ob sie solche Vergütungen bezahlen wollen oder nicht. Im heutigen System sind diese Vergütungen bereits gebucht, und die Generalversammlung kriegt einen Gewinn zur Verfügung gestellt, über den sie beschliessen kann – den Gewinn, der verbleibt, nachdem die Verbuchung von solch hohen Bezügen als Personalaufwand erfolgt ist. Und hier ist dann wiederum das Aktionariat gefragt.

Wenn jetzt also diese rund 100 Millionen Franken auf Stufe Bund generiert werden, wäre es für mich durchaus denkbar, dass wir diesen Betrag beispielsweise über die Unternehmenssteuerreform III wieder zurückbringen, aber dann profitieren alle Unternehmungen davon. Wir haben ja x Vorstösse in diesem Bereich. Sie selber haben einmal beantragt, man solle die Gewinnsteuer um 3 Prozent reduzieren. Hier geht es um eine Reduktion von 0,1 Prozent der Gewinnsteuer. Selbst über so etwas könnte man also im Rahmen einer Unternehmenssteuerreform III reden. Wir haben Vorstösse, die eingereicht wurden, um die Emissionsabgaben zu reduzieren. Auch da bin ich der Meinung, dass man es machen sollte. Das wird uns sogar ermöglichen, die Schritt-länge zu vergrössern und die Kadenz zu erhöhen.

Ich sehe also eine Kompensationsmöglichkeit, wenn das der Stein des Anstoßes ist, im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III, die kommt ohnehin auf den Tisch, und dann kann man das Ganze sogar steuerquotenneutral gestalten. Hier geht es darum, eine Dämpfung bei diesen sehr hohen Bezügen zu erreichen. Aus den Reaktionen zu schliessen,



ist dies offensichtlich ein probates Mittel. Ich habe Freude an diesem Vorschlag, und ich muss auch sagen: Es beunruhigt mich nicht, wenn das Initiativkomitee dagegen ist. Wir sind nicht beauftragt, einen Gegenvorschlag zu präsentieren, der dem Initiativkomitee gefällt. Wir sind aus meiner Sicht beauftragt, eine Alternative zu bringen, und eine Alternative ist halt manchmal nicht genau das, was die Initianten wollen.

Germann Hannes (V, SH): Nach dieser Summe von Entscheiden und dem letzten Votum von Kollege Graber muss ich Ihnen mein Missfallen kundtun. Ich habe die Vor- und Nachteile ja bereits in der Eintretensdebatte ausführlich begründet. Aber wir haben mit 36 zu 0 Stimmen einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet und haben damit eine Meinung nach aussen kundgetan, die wirklich überzeugend wirkt. Und wir haben den Initianten eine echte Alternative angeboten. Aber jetzt kommen wir mit etwas höchst Umstrittenem. Sie haben sich mit der Mehrheit überall durchgesetzt, und jetzt ist die Fracht für mich wirklich überladen. Ich hatte am Anfang Sympathie für etwas in diese Richtung, auch für das ursprüngliche Tantiemenmodell, man musste eben einfach auch die Nachteile sehen. Aber jetzt, finde ich, gehen wir in diesem Rat wirklich zu weit: Um 300 oder etwas mehr Leute oder Unternehmen an den Pranger stellen zu können, riskieren wir, fundamentale Errungenschaften unseres Landes aufs Spiel zu setzen! Wir haben ein einmaliges, liberales Arbeitsrecht. Wir haben einen hochattraktiven Standort für Hightech-Unternehmen aus aller Welt. Und nun senden wir das Signal aus, dass künftig die Freiheit gerade für diese Unternehmen massiv beschränkt sein wird!

Wir wissen noch nicht, was unser Tun letztlich auslöst, und ich sehe das jetzt weniger von der Seite der einzelnen Betroffenen oder der Steuer. Aber hier öffnen wir wirklich die Büchse der Pandora, und wir könnten das, wenn wir sehen, was da herauskommt, einmal bitter bereuen.

Wenn Herr Graber sagt, man hätte den Initianten einen Dienst erwiesen, ist das an Zynismus ja kaum mehr zu übertreffen. Sie haben Recht, Herr Graber, es ist nicht der Auftrag des Parlamentes, etwas zu konstruieren, was den Initianten gefällt, aber das ursprüngliche Ziel war es eigentlich, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, der es den Initianten ermöglicht, die Initiative zurückzuziehen. Die Initiative hat beim Volk nach wie vor gute Chancen, erst recht, wenn wir ihm eine Alternative vorlegen, bei der wir bis weit in die bürgerlichen Kreise hinein tiefzerstritten sind. Es stimmt auch nicht, Herr Graber, dass man hier wirklich etwas für die Aktionäre tut. Was tun Sie denn für die Aktionäre? Sie brummen dem Unternehmen höhere Steuern auf, dieses Faktum bleibt, und Sie wollen den Aktionären sagen, sie profitierten davon, dass das Unternehmen höhere Steuern bezahlen muss. Dafür bringe ich kein Verständnis auf.

Ich bitte Sie darum, der Minderheit zu folgen und diese unsäglichen Bestimmungen abzulehnen.

Briner Peter (RL, SH): Was ich zu sagen habe, geht in die gleiche Richtung. Zwei Sätze zu Kollege Graber: Sie glauben, mit dem Tantiemenmodell würden Sie der Volksinitiative etwas entgegensetzen, das es den Initianten erlauben würde, ihre Initiative zurückzuziehen. Das Gegenteil ist der Fall. Die Initianten wollen die Aktionärsrechte stärken, darüber haben wir viel gesprochen – aber sie wollen expressis verbis nicht, dass wir Schwellenwerte festlegen, sie wollen nicht, dass mit einer solchen Lösung neue Unternehmenssteuern geschaffen werden. Der Hauptinitiant hat ausdrücklich erklärt, dass die Initiative nicht zurückgezogen würde, wenn ein solches Modell mit höheren Steuern, mit neuen Schwellenwerten käme.

Fetz Anita (S, BS): Ich wollte mich eigentlich gar nicht in diese Debatte einmischen, weil ich mich ja so gefreut habe, dass das Modell, das ich hier vor einem Jahr vorgeschlagen hatte, nun auch mehrheitsfähig ist. Aber wenn man jetzt den Kollegen Germann, Jenny und Briner zuhört, dann könnte man ja meinen, hier werde der Wirtschaftsstandort Schweiz zu Grabe getragen.

Was tun wir? Wir verbieten rein gar nichts. Jede Firma kann die Löhne so hoch ansetzen, wie sie will. Nur etwas darf sie nicht tun – aber dass beispielsweise die 70 Millionen Franken, die ein Bankmanager bekanntlich verdient, dann nicht auch noch bei den Steuern abgezogen werden dürfen, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Das haben Sie in vielen anderen Bereichen auch, dass Sie nicht alles bei den Steuern abziehen können.

Es ist übrigens auch einfach, es ist nicht kompliziert. Wer damit nicht einverstanden ist, kann ja dann anschliessend das Referendum ergreifen – dies auch an Ihre Adresse, Kollege Germann, wenn Sie so wahnsinnige Bedenken haben. Was wir hier beschliessen, ist eine anständige Lösung für ein Problem, das nicht die Politik geschaffen hat, das auch nicht die vielen kleinen Unternehmen in der Schweiz geschaffen haben, sondern das ein paar wenige geschaffen haben. Man erwartet, dass die Politik da eine Lösung bringt. Diese Lösung ist gut, und darum ist sie auch mehrheitsfähig.

Berset Alain (S, FR): Je crois qu'il serait aussi bon de se rappeler les débats que nous avons eus ici depuis trois ans sur toute une série de propositions qui visaient, d'une manière ou d'une autre, à essayer d'influencer un peu les choses, de donner un petit signal dans la bonne direction pour influer sur les rémunérations excessives. Et je me souviens d'avoir entendu ici un chœur extrêmement uni de gens qui dénonçaient certaines rémunérations, de collègues qui disaient: «Cela ne va pas, il faut que l'on fasse quelque chose!» Vous l'avez tous et toutes dit ici. A un moment donné, plus personne ne prétendait que c'était normal, qu'il fallait laisser les choses aller comme cela, et tout le monde reconnaissait la nécessité d'agir.

Maintenant, le Conseil fédéral présente une proposition qui est pour moi – je dois vous le dire – extrêmement modérée. Il était question à l'époque, dans les débats, d'examiner les montants qui dépassaient 500 000 francs ou 1 million de francs. Aujourd'hui, nous parlons de montants beaucoup plus élevés. A mon avis, on ne peut pas, durablement, dénoncer une situation et ne pas accepter une proposition concrète, modérée qui tenterait de donner un signal dans la bonne direction.

D'autres pays sont allés beaucoup plus loin. Il est exemplaire pour moi de voir ce qu'a pu faire un Etat comme le Royaume-Uni – avec la place financière que l'on connaît, à Londres –, qui, pour les rémunérations 2009, a prescrit un impôt spécial de 50 pour cent. Je dis bien 50 pour cent d'impôt, pas 8,5 pour cent – ce qui correspondrait à l'impôt sur le bénéfice –, et pas à partir de 3 millions d'euros, mais à partir de quelques dizaines de milliers d'euros.

Que s'était-il passé au moment où le gouvernement britannique avait annoncé cette mesure? On avait entendu des voix, celles que l'on entend un peu ce matin ici, dire: «Ce n'est pas possible, on va préférer la place économique; les gens vont partir; c'est se tirer une balle dans le pied.» Or il a bien fallu constater, trois à quatre mois plus tard, qu'il ne s'était rien passé de tout cela – rien du tout, pas même un petit mouvement! Et celles et ceux qui peignaient le diable sur la muraille, en prétendant que cela poserait des problèmes, ont été obligés de reconnaître eux-mêmes que cela n'en posait aucun et que c'était probablement une bonne mesure.

En ce qui concerne l'initiative populaire Minder, il a été dit ici que ce n'était pas ce que voulait l'initiant. Moi qui ai été un des premiers soutiens de cette initiative, voilà quatre ou cinq ans, je dois vous avouer qu'il m'arrive aussi maintenant assez souvent de ne plus très bien savoir ce que veut l'initiant. Il a changé d'avis à plusieurs reprises, ce n'est pas d'une immense clarté, mais cela a au moins eu le mérite de lancer un débat. Depuis plusieurs années, nous sommes accompagnés par cette initiative populaire et nous sommes contraints de débattre de ce sujet important. Mais il arrive aussi un moment où nous devons trouver notre propre voie, ce que nous sommes en train de faire maintenant, ce que le Conseil fédéral a fait aussi avec sa proposition. Je vous mets au défi de vous mêler à la population et de demander aux gens ce qu'ils préfèrent entre un projet qui donne un peu plus de dé-



mocratie dans les entreprises et un autre projet qui donne un peu plus de démocratie dans les entreprises et qui donne un signal pour limiter les rémunérations excessives. C'est assez vite vu, je dois vous le dire franchement. C'est la raison pour laquelle ce que propose le Conseil fédéral va vraiment dans le bon sens, tout en étant extrêmement modéré.

Une remarque encore: il y a deux ans, ici, on a débattu de la réforme de l'imposition des entreprises II. A l'époque, on pouvait se poser la question de savoir ce qu'aurait comme effet une imposition partielle des dividendes à seulement 60 pour cent – alors que les salaires, eux, sont censés être taxés à 100 pour cent – sur le transfert d'une partie des salaires vers les dividendes pour rémunérer les gens et ce que cela aurait comme effets sur les recettes des assurances sociales et de l'AVS en particulier. Dans le projet de réforme de l'imposition des entreprises II, selon le message du Conseil fédéral, on prévoyait des centaines de millions de francs par année perdus pour l'AVS en particulier. On parlait de centaines de millions de francs perdus pour l'AVS chaque année; c'était la communication officielle du Conseil fédéral, et cela ne posait aucun problème.

J'ai donc de la peine à imaginer aujourd'hui que les mêmes voix nous disent, alors qu'on parle maintenant de quelque chose de beaucoup plus restreint, de beaucoup plus modéré, qui aurait des conséquences sur l'AVS qui seraient beaucoup plus faibles, que cela ne va plus. Il faut aussi avoir une cohérence d'un projet à l'autre – je l'ai déjà dit et je le redis maintenant – qui fait qu'ici en tout cas, cette solution me paraît absolument acceptable. On ne peut pas nous prendre en otage en disant: «Oui, mais vous voulez toujours avoir plus pour l'AVS, et là, il y aura tout à coup un peu moins!» On est en train de régler un problème sérieux que tout le monde dans le pays a jugé comme tel ces trois ou quatre dernières années. Et c'est ce qu'on essaye de faire avec ce message. Encore une fois, cette proposition de la majorité de la commission est très modérée.

Voilà ce que je voulais ajouter en vous invitant à suivre la proposition de la majorité de la commission.

Jenny This (V, GL): Entschuldigung, dass ich mich nochmals melde. Aber mir geht es rein um die nichtbörsenkotierten Unternehmungen und um diese Unternehmenssteuer. Was wir hier beschliessen, ist doch, Kollege Graber – gut, Sie haben signalisiert, dass wir nachher darüber sprechen können –, eine Unternehmenssteuer. Sie strafen damit das Unternehmen und nicht den Manager.

Ihre Aussagen, Frau Kollegin Fetz und Herr Kollege Zanetti, erwecken den Eindruck, dass keine Steuern bezahlt würden. Ich habe es in der Eintretensdebatte schon gesagt: Im Kanton Glarus liefert jemand, der 3 Millionen Franken verdient – das sind ja leider nicht sehr viele –, mit den Soziallasten gegen 2 Millionen dem Staat ab. Da kann man doch nicht von Bevorteilung sprechen. Jetzt kommt einfach dazu, dass das Unternehmen noch mehr bezahlen muss. Aber jene Unternehmen, die solche Saläre auszahlen, zahlen auch enorme Steuern. Das bitte ich Sie einfach zur Kenntnis zu nehmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Minderheit Schweiger möchte die steuerliche Komponente der Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen ersatzlos streichen. Der Bundesrat und Ihre Kommission für Rechtsfragen jedoch halten es für richtig, dass jener Anteil sämtlicher Vergütungen, welcher pro Empfänger oder ihr nahestehender Personen 3 Millionen Franken pro Geschäftsjahr übersteigt – nur um diesen Anteil geht es –, wertungsmässig und hinsichtlich der Mitwirkung der Aktionäre als Gewinnbeteiligung bzw. Gewinnverwendung behandelt wird. Solche sehr hohen Vergütungen sollen nicht mehr einen geschäftsmässig begründeten Aufwand bilden, der den Jahresgewinn des Unternehmens schmälert.

Es wurde gesagt, dass die Unternehmen mit dieser Regelung bevormundet würden. Ich muss Ihnen einfach sagen, niemand wird mit dieser Regelung zu irgendetwas gezwun-

gen. Die Unternehmen sind absolut frei, sie können gestalten, wie sie wollen; es ist also eigentlich eine sehr liberale Lösung. Das Konzept, das Ihnen der Bundesrat und Ihre Kommission hier vorschlagen, entspricht dem Konzept des Tantiemenmodells, denn auch Tantiemen sind Anteile am Gewinn einer Gesellschaft und nicht geschäftsmässig begründeter Personalaufwand.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die Vorbehalte des Bundesrates gegenüber dem Tantiemenmodell sich ausschliesslich auf die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen bezogen haben, und dies auch nur insofern, als diese zu wenig in den indirekten Gegenvorschlag eingebettet waren. Hingegen gab es vom Bundesrat keine Vorbehalte gegenüber dem Tantiemenmodell, was die steuerrechtlichen Folgen anbelangt, im Gegenteil. Der Bundesrat war und ist der Meinung, dass diese Vorlage nebst den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen auch einen steuerrechtlichen Bestandteil haben muss, um einen echten Gegenvorschlag zur Initiative darzustellen.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass es sich hier um eine massvolle Mehrbelastung der Unternehmen handelt; vor allem ist er der Meinung, dass diese Massnahme für die Unternehmen berechenbar ist. Die Unternehmen können mit dieser Regelung im Voraus wissen, was auf sie zukommt, welches die Auswirkungen sind. Sie können es der Generalversammlung im Voraus mitteilen. Sie können sagen, welches die Auswirkungen für das Unternehmen, für die Aktionäre, für die Empfänger sehr hoher Vergütungen sind. Und die Generalversammlung bleibt frei zu entscheiden, ob sie das akzeptieren will oder nicht. Es ist also eine berechenbare Lösung.

Zum Schluss noch einmal der Hinweis, den ich schon beim Eintreten gemacht habe: Es handelt sich hier nicht um eine neue Steuer. Es entsteht auch kein neues System der Steuererhebung, sondern mit dieser Regelung wird an die Rechtsfigur der Gewinnsteuer angeknüpft, die seit Jahrzehnten bekannt ist. Noch einmal: Der Eigentümer des Unternehmens, sei es nun börsenkotiert oder nicht, bleibt frei zu entscheiden, wie er das handhaben will. Eine Strafaktion gegenüber der Gesellschaft liegt ebenfalls nicht vor, da es der Generalversammlung überlassen ist, ob sie sehr hohe Vergütungen genehmigen will oder nicht.

Der Bundesrat beantragt der Kommission deshalb eine Anpassung des DBG und – wie gesagt, mit identischem Inhalt – des StHG. Ihre Kommission hat dieser Bestimmung mit 8 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Ich bitte Sie, die beiden Minderheitsanträge abzulehnen, da Sie sich damit deutlich vom Tantiemenmodell entfernen würden. Der Bundesrat bittet Sie, bei diesen beiden Bestimmungen der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 17 Stimmen

Ziff. 2c Titel, Art. 5 Abs. 2

Antrag des Bundesrates: BBI

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Schweiger, Freitag, Luginbühl)

Streichen

Ch. 2c titre, art. 5 al. 2

Proposition du Conseil fédéral: FF

Proposition de la majorité

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Schweiger, Freitag, Luginbühl)

Biffer



Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Es geht hier um eine Änderung von Artikel 5 Absatz 2 des AHV-Gesetzes, und zwar besteht diese Änderung einzig und allein darin, dass bei der Umschreibung des massgebenden Lohns in diese Auflistung eingefügt wird: «sehr hohe Vergütungen im Sinne von Artikel 731n des Obligationenrechts». Es wird darauf hingewiesen, dass diese sehr hohen Vergütungen unter dem Gesichtspunkt der AHV als Lohn zu betrachten sind. Das ist das, was der Bundesrat zum AHV-Gesetz vorschlägt. Die Mehrheit der Kommission ist ihm gefolgt.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Hierzu ist wenig zu sagen. An sich ist eine Erwähnung in diesem Artikel gar nicht notwendig. Entweder ist es eine hohe Vergütung, und dann ist es Lohn, oder es ist eine Dividende, und dann ist es nicht Lohn. Wie sich dann der Jeweilige entscheidet, ob er es als Lohn oder als Dividende betrachtet, spielt an sich keine Rolle. Aber ich glaube, den Minderheitsantrag zurückziehen zu können, ernstens wegen Chancenlosigkeit und zweitens, weil es sowieso klar ist.

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Noch eine Frage zuhanden des Amtlichen Bulletins: Sind die beiden Vorbehalte in Artikel 731k Absatz 1bis und Artikel 731l Absatz 1bis erledigt?

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Durch die Verabschiedung von Artikel 731n ist die Basis gegeben, die nötig ist, damit diese Vorbehalte in Artikel 731k Absatz 1bis und Artikel 731l Absatz 1bis Platz finden.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes ... 26 Stimmen
Dagegen ... 16 Stimmen
(0 Enthaltungen)*

10.443

**Parlamentarische Initiative
RK-SR.
Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Einreichungsdatum 20.05.10
Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)
Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)
Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)
Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)
Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)
Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)
Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)
Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Le président (Germanier Jean-René, président): Un seul débat d'entrée en matière a lieu sur les deux projets.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: In der Frühjahrssession 2010 hat der Nationalrat mit 128 zu 59 Stimmen beschlossen, der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen; dies, nachdem die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts, die vom Bundesrat am 21. Dezember 2007 zuhanden des Parlamentes verabschiedet und mit einer bundesrätlichen Zusatzbotschaft vom 5. Dezember 2008 ergänzt worden war, in der Beratung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates mehrere Verzögerungen erfahren hatte. Die Schwesterkommission des Ständerates ihrerseits kam zum Schluss, dass detaillierte aktienrechtliche Bestimmungen nicht auf die Verfassungsstufe gehören, und reichte deshalb am 20. Mai 2010 eine parlamentarische Initiative ein mit dem Ziel, auf Gesetzesstufe einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten, damit ein Rückzug der Minder-Initiative ermöglicht werden kann. Dieser Gegenvorschlag hat sich an den Forderungen der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» und am direkten Gegenentwurf des Nationalrates zu orientieren. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates stimmte der parlamentarischen Initiative zu und beauftragte den Ständerat mit der Ausarbeitung einer Vorlage. Das Resultat finden Sie in der Vorlage 1.

Inhaltlich hat der Ständerat im Wesentlichen folgende Punkte in seinem indirekten Gegenvorschlag aufgenommen: Alle börsenkotierten Unternehmungen haben ein Vergütungsreglement zu erlassen, in dem die Grundlagen für die Vergütungen enthalten sind. Mittels eines Vergütungsberichtes haben sie Rechenschaft abzulegen. Die Vergütungen für den Verwaltungsrat und den Beirat sind durch die Generalversammlung zu genehmigen. Auch für die Vergütungen der Geschäftsleitung ist die Generalversammlung zuständig, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Zudem müssen Abgangsentshädigungen und Vorauszahlungen durch die Generalversammlung genehmigt werden. Weiter wurde die Rückerstattungsklage ausgedehnt und bei der Stimmrechtsvertretung das Organ- und Depotstimmrecht untersagt, und es wurden Bestimmungen zur elektronischen Generalversammlung und die Stimm- und Offenlegungspflicht für Vor-

sorgseinrichtungen aufgenommen. Der Verwaltungsrat soll jährlich wiedergewählt werden, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Zudem hat der Ständerat eine Strafnorm bei Verstößen gegen das Vergütungsreglement in die Vorlage aufgenommen. Dies alles finden Sie in der Vorlage 1.

Vergleichen Sie die Vorlage 1 mit den 24 Forderungen der Minder-Initiative, stellen Sie fest, dass 17 Forderungen der Minder-Initiative – teilweise mit einer gewissen Flexibilität, d. h. mit der Möglichkeit, in den Statuten Ausnahmen vorzusehen, wo dies für die Erhaltung eines attraktiven Unternehmensstandorts Schweiz essenziell ist – entsprochen wurde. Überdies wurden drei weitere Regulierungsforderungen als neue Offenlegungsvorschriften aufgenommen. Statistisch gesehen wurden also über 80 Prozent der Forderungen der Minder-Initiative in den indirekten Gegenvorschlag des Ständerates aufgenommen. Der Ständerat hat in der vergangenen Wintersession diesen indirekten Gegenvorschlag ohne Gegenstimme verabschiedet.

Aufgrund einer parlamentarischen Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 22. Juni 2010 mit dem Titel «Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen» hat sich der Ständerat zudem entschlossen, Vergütungen von mehr als 3 Millionen Franken pro Jahr wie Tantiemen zu behandeln, was entsprechende fiskalische Konsequenzen mit sich bringt und faktisch zu neuen Unternehmenssteuern führt. Neue Unternehmenssteuern in Form von Boni-Steuern werden vom Urheber der Volksinitiative jedoch in verschiedenen öffentlichen Stellungnahmen abgelehnt, weshalb sie für einen Gegenvorschlag, der darauf abzielt, dass die Initiative zurückgezogen wird, untauglich sind. Eine Minderheit des Ständerates hat dies erkannt und mit einem sogenannten Alternativmodell keine fiskalischen Konsequenzen, dafür neue aktienrechtliche Bestimmungen für sehr hohe Vergütungen gefordert.

Der Bundesrat hat das Tantiemenmodell mit dem Alternativmodell in einem sogenannten Kombinationsmodell zusammengefügt, das sodann sowohl aktienrechtliche Verschärfungen als auch steuerliche Folgen für sehr hohe Vergütungen enthält. Dies ist der zusätzliche Inhalt der Vorlage 2, die vom Ständerat mit 26 zu 16 Stimmen verabschiedet wurde. Gleichzeitig hielt der Ständerat an seinem Beschluss fest, die Initiative «gegen die Abzockerei» Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen, und auch der vom Nationalrat beschlossene direkte Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe wurde abgelehnt.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat am 20. Januar 2011 zunächst entschieden, den direkten Gegenvorschlag des Nationalrates zu sistieren, bis der indirekte Gegenvorschlag des Ständerates beraten ist. Die Vorlagen 1 und 2 unterscheiden sich insofern, als in der Vorlage 2 zusätzlich das Kombinationsmodell mit neuen Steuern für sehr hohe Vergütungen wie auch mit verschärften aktienrechtlichen Bestimmungen für sehr hohe Vergütungen enthalten ist. Ansonsten sind die beiden Vorlagen identisch.

In der Kommission entstand eine Pattsituation: 13 Mitglieder stimmten für Eintreten auf die Vorlage 1, 13 Mitglieder für Eintreten auf die Vorlage 2. Mit Stichentscheid der Kommissionspräsidentin traten wir dann auf die Vorlage 2 ein und führten die Detailberatung auf dieser Grundlage durch.

In der Detailberatung schloss sich die Mehrheit Ihrer Kommission in weiten Teilen den Beschlüssen des Ständerates an. Bei wesentlichen Bestimmungen sprach sich die Mehrheit jedoch für abweichende Regelungen aus. Dies betrifft folgende Punkte:

1. Die aktienrechtlichen Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen sollen mit Ausnahme der Definition der «sehr hohen Vergütungen» in Artikel 731n Absatz 1 gestrichen werden. Beibehalten werden sollen jedoch die steuerrechtlichen Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Dies wurde mit 17 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen.

2. Die Generalversammlung soll zwingend jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütungen an die Geschäftsleitungsmitglieder beschliessen. Dies wurde mit 15 zu 10 Stimmen beschlossen. Der Ständerat hatte vorgesehen, dass die Statuten von diesem Grundsatz abweichen können.

3. Die Generalversammlung von Finanzdienstleistungsgesellschaften soll zudem jährlich über die Genehmigung der konzernweiten Gesamtsumme aller variablen Lohnbestandteile für das vergangene Geschäftsjahr beschliessen, abzüglich der beschlossenen zusätzlichen Vergütungen des Verwaltungsrates, des Beirates und der Geschäftsleitung. Dies wurde mit 15 zu 10 Stimmen beschlossen.

4. Es soll den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates untersagt sein, für den Kauf oder Verkauf einer Unternehmung von der Gegenpartei eine Prämie entgegenzunehmen. Es soll ihnen ebenfalls untersagt sein, für den Verkauf einer Unternehmung vonseiten der eigenen Unternehmung eine Prämie entgegenzunehmen. Für den Kauf einer Unternehmung seitens der eigenen Unternehmung erworbene Prämien sollen hingegen zulässig und im Geschäftsbericht auszuweisen sein. Dies wurde mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen.

5. Schliesslich wurde eine Strafbestimmung, die vom Ständerat aufgenommen worden war, nämlich Artikel 326quinquies des Strafgesetzbuches, aus der Vorlage gestrichen. Dies wurde mit 12 zu 6 Stimmen bei 6 Enthaltungen beschlossen.

Infolge der derart grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten lehnte die Kommission die Vorlage 2 in der Gesamtabstimmung mit 14 zu 4 Stimmen bei 8 Enthaltungen ab. Dies kommt nun einem Nichteintretensantrag gleich. Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen und auf die Vorlage 2 nicht einzutreten. Dies verbinde ich mit dem Hinweis, dass der direkte Gegenvorschlag in unserer Kommission sistiert wurde und der Volksinitiative noch gegenübergestellt werden kann.

Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: Comme vous le savez, les deux conseils divergent fondamentalement quant à la manière d'aborder la question du contre-projet à l'initiative populaire «contre les rémunérations abusives». Notre conseil a choisi la voie d'un contre-projet direct, ce à quoi le Conseil des Etats a rétorqué, lors de la session d'hiver 2010, en rédigeant deux propositions de contre-projet indirect, qui ont été transmises à notre Commission des affaires juridiques et qui ont été traitées le 20 janvier 2011.

Le premier de ces contre-projets reprend le cœur des préoccupations de l'initiative Minder en neuf points; le second aussi, mais en y ajoutant des dispositions relatives aux rémunérations très élevées – plus de 3 millions de francs – et un traitement fiscal adapté à ces rémunérations.

La commission, par 13 voix contre 13 avec la voix prépondérante de la présidente, a refusé d'entrer en matière sur le premier projet, le 20 janvier 2011, et a accepté avec le même score, c'est-à-dire 13 voix contre 13 avec la voix prépondérante de la présidente, d'entrer en matière sur le projet 2.

Au cours de la discussion par article, les commissaires ont décidé de biffer les dispositions relatives aux rémunérations très élevées. Ils ont décidé d'inscrire une obligation pour l'assemblée générale de déterminer le montant global des rémunérations du conseil d'administration et ils ont, pour résumer, biffé les dispositions pénales contenues dans le projet. De la sorte, au final, le projet retravaillé, le produit fini, a additionné les mécontents et a été rejeté, par 14 voix contre 4 et 8 abstentions.

La majorité de la commission vous recommande donc aujourd'hui de ne pas entrer en matière sur le projet 2. Quant à la suite de la procédure, si notre conseil décide d'entrer en matière sur l'un ou l'autre des projets, alors il sera renvoyé à la commission pour une nouvelle discussion par article. Si en revanche nous décidons de ne pas entrer en matière, en suivant la majorité de la commission, le projet reparera au Conseil des Etats, qui pourra camper sur sa pro-



pre position, ce qui conduira notre conseil à examiner une nouvelle fois le projet. Et si notre conseil refuse à nouveau d'entrer en matière, le projet sera enterré. Ce sera également le cas si le Conseil des Etats se rallie à notre décision de ne pas entrer en matière.

Je vous rappelle encore qu'une première prolongation de délai d'une année a été obtenue, puisque les deux conseils divergent au sujet du type de contre-projet à opposer à l'initiative populaire, et que tant que dure l'élimination des divergences, c'est-à-dire au plus tard jusqu'à la fin de la session d'été, il sera possible de demander une éventuelle seconde prolongation, qui permettrait à nos travaux de se poursuivre. En l'état, la commission vous demande de ne pas entrer en matière sur ces deux projets.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Am 26. Februar 2008 hat Herr Minder zusammen mit Mitinitiantinnen und -initianten die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» eingereicht. Drei Jahre später sind wir in der Behandlung noch keinen Schritt weiter, und inzwischen geht die Abzockerei ungebremst weiter. Bezüge von mehr als 3 Millionen Franken gehören schon bald zur Normalität. Daniel Vasella kassierte 2010 insgesamt 25 Millionen Franken und 12 Millionen Franken für die Altersvorsorge. Ohne gesetzliche Massnahmen ist die Abzockerei nicht zu stoppen. Das müsste doch für uns ein klares Signal sein, endlich griffige Massnahmen zu ergreifen.

Was macht dieser Rat? Statt endlich die Initiative zur Abstimmung zu bringen oder einen griffigen Gegenvorschlag zu beschliessen, taktieren wir; das Parlament kommt zu keinem Beschluss, die Initiative wird verschleppt. Und warum? Weil Sie, meine Damen und Herren der bürgerlichen Parteien, Angst haben, Angst vor dem Volk. Die Abzocker-Initiative ist populär, sie hat sehr gute Chancen, vom Volk angenommen zu werden, und deshalb haben Sie – insbesondere meine Damen und Herren der SVP, der FDP, aber mit der Kehrtwende auch der CVP – mit allen Mitteln die Abstimmung im Wahljahr 2011 verhindert. Nachdem Sie nun mit diesen Verwirrspieln die Abstimmung erfolgreich verzögert haben, machen Sie wenigstens heute Nägel mit Köpfen!

Der Bundesrat hat uns mit der Vorlage 2 griffige Vorschläge gegen die Abzockerei unterbreitet. Dazu gehören zum einen die Boni-Steuer für Entschädigungen von über 3 Millionen Franken, wie das die SP seit Langem fordert, zum andern gesetzliche Schranken gegen zu hohe Entschädigungen, indem Unternehmungen mit Verlust keine Löhne über 3 Millionen Franken auszahlen dürfen. Das wird die Abzockerei wirksam stoppen.

Ich bitte Sie nochmals, treten Sie auf die Vorlage 2 ein, ergreifen Sie endlich wirksame Massnahmen gegen die Abzockerei, nachdem Sie mit Ihren Verwirrspieln und der Taktiererei die Abzocker-Initiative über Jahre verschleppt haben!

Hochreutener Norbert (CEg, BE): Ich spreche hier nicht nur als Vertreter der Minderheit, sondern auch im Namen der CVP/EVP/glp-Delegation in der RK-NR. Unsere Delegation war schliesslich die einzige, welche für Eintreten auf die Vorlage gestimmt hat. Die anderen Unterzeichner des Minderheitsantrages haben sich der Stimme enthalten.

Die grosse Mehrheit unserer Fraktion ist für den Gegenvorschlag gemäss Vorlage 2 mit der Boni-Steuer. Aber so, wie er in der RK beschlossen wurde, geht er klar zu weit. Ich will das hier bereits deponiert haben.

Dazu nur ein paar Stichworte: Es ist falsch, wenn die Generalversammlung über die Löhne und Vergütungen der Geschäftsleitung entscheidet. Es ist falsch, wenn die Generalversammlung über Details des Vergütungsreglements abstimmt. Vorauszahlungs- und Abgangentschädigungen dürfen nicht grundsätzlich verboten werden. Strafbestimmungen schliesslich gehören nicht ins Gesellschaftsrecht. Wir werden in der Detailberatung, wenn es denn später dazu kommt, entsprechende Anträge einbringen und uns den endgültigen Entscheid zum indirekten Gegenvorschlag vorbehalten.

Aber damit es überhaupt zu dieser Detailberatung kommt, müssen wir heute Eintreten beschliessen, und zwar Eintreten auf die Vorlage 2. Der zentrale Punkt ist hier die Boni-Steuer. Wenn Sie die Stimmen im Volk hören, dann wissen Sie, dass die Politik, dass wir doch etwas gegen allzu hohe Boni unternehmen müssen. Auch die bürgerlichen Parteien sind hier gefordert.

Treten Sie also auf die Vorlage 2 ein.

Thanei Anita (S, ZH): Die heutige Debatte zum Thema Abzockerei ist noch nicht der letzte Akt dieses Trauerspiels, denn es muss die Wahlen überdauern.

Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession 2010 beschlossen, sowohl die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» als auch den direkten Gegenvorschlag zur Annahme zu empfehlen. Die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen war seither sehr aktiv und hat mittels einer parlamentarischen Initiative einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet. Die Besonderheit dabei ist, dass es nun zwei Vorlagen gibt, wobei die zweite die erste umfasst und diese um eine gesellschafts- und steuerrechtliche Sonderbehandlung von sehr hohen Vergütungen, das heißt Vergütungen von über 3 Millionen Franken, ergänzt. Diese zusätzlichen Bestimmungen wurden durch eine parlamentarische Initiative der WAK-SR angeregt. Somit macht es bereits aus formellen Gründen Sinn, lediglich auf die konsolidierte Vorlage 2 einzutreten. Diese kann in der Detailberatung beliebig angereichert oder gestutzt werden, was denn auch in der Kommissionsarbeit bereits geschah.

Es gibt jedoch auch inhaltliche Gründe, die für die Vorlage 2 sprechen. Die SP-Fraktion unterstützt nach wie vor die Initiative und den direkten Gegenvorschlag. Hohe Vergütungen, kurz «Abzockerei» genannt, sind volkswirtschaftlich schädlich. Die Unterschiede zwischen den tiefsten Einkommen von Lohnabhängigen und den Einkommen von Managern sind heute derart gross, dass der soziale Frieden gestört ist. Es darf nicht sein, dass die einen zäh um den Teuerungsausgleich, um eine vorzeitige Pensionierung oder um Arbeitslosengelder ringen müssen, derweil die anderen ungestrafft absahnen können. Der Staat muss handeln, und zwar nicht nur zugunsten von in Not geratenen Grossbanken.

Genau wie die Vorlage der Aktienrechtsrevision als Gegenvorschlag zur Initiative nicht taugte, taugt auch die Vorlage 1 nicht. Die Vorlage 2 übernimmt dagegen einen Teil der Anliegen der Initiative. Sie bringt den Aktionären und Aktionären mehr Rechte, die Generalversammlung bestimmt zwingend über das Vergütungsreglement, der Inhalt des Vergütungsreglements ist geregelt, und das Vergütungsreglement muss öffentlich zugänglich sein. Weiter ist das Tantimenmodell, die Boni-Steuer, ein wirksames Mittel gegen zu hohe Vergütungen, Entschädigungen und Löhne.

Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, der Minderheit Leutenegger Oberholzer zu folgen und auf die Vorlage 2 einzutreten.

Sommaruga Carlo (S, GE): C'est une honte, c'est même un scandale! Les citoyennes et citoyens de ce pays doivent savoir que la majorité bourgeoise de ce Parlement se moque du peuple et s'aplatit comme une carpette devant tous les «suceurs» et autres habitués des rémunérations abusives. Cela fait trois ans que l'initiative Minder a été déposée: c'était le 26 février 2008. Aujourd'hui, trois ans après, il n'y a rien au Conseil national, même pas de projet, pour qu'on puisse mener la discussion par article. On mène juste un débat de procédure de plus sur l'entrée en matière, sur un éventuel contre-projet indirect. A la clé de ces discussions, on aura, au mieux, un retour du dossier à la Commission des affaires juridiques, au pire, un tour à vide devant le Conseil des Etats.

Je relève que l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels», déposée onze jours avant l'initiative Minder, a déjà été traitée par le Parlement. Il y a eu un contre-projet et l'initiative a été soumise au peuple.

Voilà où l'on place la volonté populaire! Voilà ce qu'on fait des institutions! C'est dire l'ampleur du «filibustering» parle-



mentaire qu'ont opéré les groupes UDC, libéral-radical et PDC/PEV/PVL pour satisfaire les profiteurs, les vrais, ceux qui touchent des dizaines de millions de francs, et surtout pour éviter que l'initiative populaire soit soumise au peuple. Car une chose est certaine: l'initiative Minder est vraiment populaire! Ses chances d'être acceptée par le peuple sont élevées. La perspective de voir entrer en vigueur immédiatement des mesures concrètes et efficaces est réelle.

Le groupe socialiste soutient cette initiative pour ce motif d'ailleurs. Mais c'est surtout le groupe UDC qui porte la responsabilité de ce blocage institutionnel, qui délégitime ce Parlement; un groupe UDC qui, publiquement, prétend défendre les petites gens et les petits actionnaires en luttant contre les rémunérations abusives, mais qui n'a pas hésité, derrière les portes closes des commissions, à mettre en oeuvre les «magouilles» blochériennes, celles visant à empêcher la votation populaire sur l'initiative avant les élections fédérales, car cela les obligeraient à mettre en évidence tant leur soutien aux multimillionnaires que leurs relations avec leurs petits copains qui touchent ces rémunérations. Mais la panade actuelle dans laquelle se trouve le Parlement, on la doit aussi au groupe PDC/PEV/PVL qui, dans son style illisible de changement de cap permanent, s'était engagé il y a une année à élaborer rapidement un contre-projet direct au côté du groupe socialiste avant de faire volte-face au Conseil des Etats. Le groupe libéral-radical porte également une responsabilité dès lors qu'il vise à ce que ne soit prise aucune mesure réelle contraignante contre les rémunérations abusives; il a simplement l'avantage d'avoir dit depuis le début quelle était sa volonté.

Et, pendant ce temps, les rémunérations abusives ont repris de plus belle: Monsieur Daniel Vasella, chez Novartis, ou Monsieur Brady Dougan, à la tête de Credit Suisse, touchent des dizaines de millions de francs. Cela n'est pas acceptable alors qu'au même moment des familles ne peuvent pas boucler leur budget mensuel et que les salaires stagnent.

Les profiteurs des rémunérations abusives sont comme des toxicodépendants. Sans mesures effectives, on ne peut pas les arrêter. Il y avait donc nécessité de donner un signal politique fort pour l'adoption d'un cadre légal contraignant: on en est bien loin. Après trois ans d'auditions d'experts, un travail colossal demandé à l'administration, des dizaines de séances de la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats et de celle du Conseil national, le Parlement en est toujours à se poser la question d'un éventuel contre-projet direct ou indirect.

Aujourd'hui, le service minimum, pour rendre crédible un tant soit peu une prétendue volonté de ce Parlement de réguler le domaine des rémunérations abusives et des bonus, est d'entrer en matière sur au moins l'un des deux contre-projets, singulièrement sur le projet 2, celui qui reprend la solution proposée par le Conseil fédéral, qui se fonde sur une règle simple et efficace: les fortes rémunérations sont soumises à l'impôt sur les bénéfices pour la part qui dépasse le seuil de 3 millions de francs. Dans ce sens, cela rejoint la position du Parti socialiste sur l'imposition des rémunérations abusives. Mais ce projet 2 empêche également le versement de rémunérations si les entreprises enregistrent des pertes ou ne versent pas de dividendes. Il introduit également des règles diverses contraignantes pour assurer la démocratie actionnariale et la transparence.

Au nom du groupe socialiste, je vous invite donc à soutenir la proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer et d'entrer en matière sur le projet 2.

Pelli Fulvio (RL, TI): Monsieur Sommaruga, vous et vos collègues du groupe socialiste répétez continuellement que cette initiative est «populaire». Je peux en convenir. Mais est-elle juste, vu qu'elle aura pour conséquence de détruire des dizaines de milliers de places de travail en Suisse, ainsi que la délocalisation d'importantes entreprises à l'étranger? Etes-vous d'accord que l'on détruisse ces places de travail?

Sommaruga Carlo (S, GE): Monsieur Pelli, votre parti et vous-même êtes toujours habitués, lorsqu'il y a des mesures

à prendre qui sont des mesures de régulation, à brandir la menace du transfert des emplois à l'étranger, voire des pertes d'emplois en général. C'est simplement l'instrument de la peur que vous utilisez régulièrement pour éviter de soumettre des décisions concrètes au peuple. (*Remarque intermédiaire Pelli: Mais c'est la vérité!*) Non! ce n'est pas la vérité, c'est une hypothèse.

Landolt Martin (BD, GL): Die BDP-Fraktion möchte auf die Vorlage 1 eintreten, und sie wird den Antrag Schwander unterstützen. Bei der Vorlage 2 hingegen werden wir dem Antrag der Kommissionsmehrheit auf Nichteintreten folgen. Seit wir das letzte Mal in diesem Saal über die Abzocker-Initiative diskutiert haben, ist viel passiert, vor allem ist viel Zeit vergangen, wir aber sind eigentlich keinen Schritt weitergekommen. Das ist eine Tatsache, die ausserhalb dieses Hauses kaum mehr jemand versteht; ich bin nicht einmal sicher, ob innerhalb dieses Hauses noch alle verstehen, was passiert.

Der Standpunkt der BDP hat sich grundsätzlich nicht geändert. Wir sind gegen die Abzocker-Initiative, und wir sind für einen Gegenvorschlag, der die Aktionäre stärkt – die Aktionäre und nicht den Staat. Für uns hätte der direkte Gegenvorschlag, den der Nationalrat dereinst verabschiedet hat, das richtige Mass gehabt, nämlich eine deutliche Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht, dies aber mit einem wesentlich vernünftigeren Konzept als jenem der Initiative. Es hat sich nun aber gezeigt, dass wir uns mit unserer Unterstützung des direkten Gegenvorschlages zunehmender Einsamkeit ausgesetzt sehen. Ich werde den Eindruck nicht los, dass gewisse Leute in dieser Frage eine Volksabstimmung meiden wie der Teufel das Weihwasser. Unter den gegebenen Voraussetzungen wird die BDP-Fraktion hier aber nicht gegen Windmühlen kämpfen, sondern Hand bieten für Lösungen. Wie bereits erwähnt, möchten wir deshalb auf den indirekten Gegenvorschlag gemäss Vorlage 1 eintreten. Wir möchten dies nicht, weil uns der Beschluss des Ständerates durch und durch gefallen würde, sondern deshalb, weil wir erwarten, dass dieser Gegenvorschlag nach dem Eintreten nochmals deutlich überarbeitet wird. Aus unserer Sicht würde der direkte Gegenvorschlag wertvolle Anhaltspunkte dafür bieten, wohin die Reise gehen sollte.

Wir werden keinen Gegenvorschlag unterstützen, der dem Initianten den roten Teppich ausrollt. Es kann nicht sein, dass ein Parlament gegenüber einem Initianten in vorauseilendem Gehorsam zu Kreuze kriecht, zumal dieser keinerlei Anstalten macht, über einen Rückzug der Initiative nachzudenken.

Damit komme ich zur Vorlage 2, welche die BDP-Fraktion ablehnt. Wir unterstützen mit anderen Worten den Nichteintensantrag der Kommissionsmehrheit. Wir wollen keine Boni-Steuer. Nicht einmal Herr Minder hat eine Boni-Steuer verlangt. Ja, Abzockerei hat stattgefunden und findet immer noch statt – in einzelnen Unternehmen, von einzelnen Managern. Wie Sie wissen, arbeite ich selber bei einer Unternehmung in einer Branche, die wesentlich schuld daran ist, dass wir heute diese Diskussion führen. Glauben Sie mir: Nicht nur ich, sondern Zehntausende von Arbeitnehmern sind nicht stolz auf das, was unsere Branche in der Vergangenheit teilweise produziert hat. Aber wollen wir jetzt deshalb den ganzen Wirtschaftsstandort strafen, indem wir uns das Korsett eines derart strengen Aktienrechtes überziehen, das europaweit seinesgleichen sucht? Und warum mit einer Boni-Steuer, die ja per definitionem nicht einmal eine Steuer ist, aber eben doch die steuerliche Belastung der Unternehmen erhöht? Gigantismus wird damit überhaupt nicht verhindert. Wer sich an zu hohen Boni stört, und zu diesen können Sie die BDP zählen, soll wirkungsvolle Lösungen über die Stärkung der Aktionärsrechte unterstützen. Mit der Boni-Steuer bringen Sie zwar Ihr Entsetzen zum Ausdruck, Sie bewirken aber wenig, und der Fiskus macht noch rasch die hohle Hand. Das grenzt schon fast an Doppelmoral.

Ich fasse zusammen: Wer die richtigen Lehren aus der jüngsten Vergangenheit zieht, wird einerseits feststellen, dass der Status quo nicht befriedigt, und andererseits darauf ach-



ten, dass jetzt den wirtschaftlichen Chancen kein zu enges staatliches Korsett geschnürt wird. Die BDP setzt sich für Regulierungen mit Augenmaß ein. Als bürgerliche und liberale Partei möchten wir die Mehrheit der vorbildlichen Unternehmen davor schützen, wegen den Versäumnissen einer Minderheit nun in Sippenhaft genommen zu werden. Die BDP-Fraktion verfolgt hier konsequent den Ansatz, die Aktionärsrechte zu stärken. Denn so schafft der Staat zwar sinnvolle Rahmenbedingungen, greift aber nicht direkt in die Wirtschaft ein; er überlässt dies den Aktionären, also den Unternehmensbesitzern. Dies ist ein liberaler, marktwirtschaftlicher Ansatz, der auch nach der Krise weder an Gültigkeit noch an Attraktivität verloren hat.

Schwander Pirmin (V, SZ): Frau Kollegin Leutenegger Oberholzer wirft uns Bürgerlichen vor, wir würden taktieren, und sagt, wir seien keinen Schritt weiter. Warum sind wir erst dort, wo wir jetzt sind? Tatsache ist: weil es in diesem Saal in den vergangenen paar Jahren wechselnde Mehrheiten gab und gibt. Ich muss Ihnen auch sagen, dass wir keine Angst vor dem Volk haben. Wir möchten aber dem Volk griffige Massnahmen vorlegen. Wir möchten dem Volk nicht Sand in die Augen streuen, und wir möchten vor allem nicht unseren Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz schwächen. Deshalb sind wir von der SVP für den indirekten Gegenentwurf, mit dem wir eigentlich sehr schnell griffige Massnahmen einleiten und festlegen könnten.

Wir wollen in keinem Fall eine zusätzliche Steuer. Ich muss Ihnen sagen, wenn die Steuer kommen sollte, wäre uns von der SVP die Abzocker-Initiative in der Form, wie sie vorliegt, noch lieber. Es kann ja nicht sein, dass wir einfach eine Steuer erheben, wenn wir in unserer Wirtschaft etwas schlecht finden. Die Boni-Steuer regelt nichts, verhindert nichts in dieser Form, in der sie vorliegt. Sie wollen einfach hohe Vergütungen besteuern. Wohin gehen dann diese hohen Vergütungen? Sie werden einfach in anderen Ländern ausbezahlt bzw. über andere Kanäle aus anderen Ländern ausbezahlt. Sie haben überhaupt keine höheren Steuereinnahmen. Es kann ja nicht sein, dass Sie eine Vergütung als nichtgeschäftsbedingten Aufwand deklarieren, aber gleichzeitig sagen, man müsse dann die AHV darauf bezahlen. Ein solches System kann nicht bestehen, es widerspricht allen Grundsätzen, die wir bisher im Steuerrecht, im AHV-Ge setz usw. befolgt haben.

Wenn Sie sagen, die hohen Vergütungen seien schlecht, sie aber zugleich zulassen und einfach eine Steuer auf ihnen erheben, ist das dann staatspolitisch und gesellschaftspolitisch haltbar? Etwas, was nicht gut ist, zuzulassen und darüber noch zusätzlich eine Steuer zu erheben? Auf etwas, was offensichtlich nicht haltbar ist, offensichtlich daneben ist? Das müssten wir als Gesetzgeber ja verbieten! Das ist unsere Aufgabe. Etwas, was offensichtlich nicht zulässig ist, sollten wir verbieten. Wenn wir aber sagen, wir verbieten es nicht, belegen es aber mit einer Steuer, dann setzen wir uns dem Vorwurf aus, dass wir und der Staat die genau gleichen Abzocker sind, wie Teile von uns das der Wirtschaft vorwerfen. Ich bitte Sie daher dringend, dass wir griffige Massnahmen beschliessen, auf die unselige Boni-Steuer verzichten. Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, dass wir auf die Vorlage 1 eintreten und auf die Vorlage 2 nicht eintreten. Es kann in unserem Land nicht sein, dass wir eine Boni-Steuer erheben und dabei eine willkürliche Grenze festlegen, nämlich ab 3 Millionen Franken sei ein Aufwand, eine Vergütung nicht mehr geschäftsbedingt, aber gleichzeitig erheben wir noch einen AHV-Beitrag darauf. Das ist ein Widerspruch in sich und schwächt den Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz.

Ich bitte Sie nochmals dringend, auf die Vorlage 1 einzutreten, damit wir tatsächlich einen griffigen indirekten Gegenentwurf machen und so in die Volksabstimmung gehen können.

Vischer Daniel (G, ZH): Die Auseinandersetzung um die Minder-Initiative ist ein Trauerspiel, sie ist aber auch ein Ärger nis. Offensichtlich ist es den drei bürgerlichen Parteien ge-

lungen zu verhindern, dass diese Initiative rechtzeitig zur Abstimmung gelangt. Wir können ihnen gratulieren, das war ihr Ziel, das haben sie erreicht; zu welchem Preis, das wird sich zeigen.

Warum ist die Minder-Initiative populär? Sie ist populär, weil die Bevölkerung Massnahmen gegen Abzockerei will. Sie will Massnahmen, die verhindern, dass weiterhin übermäßige Saläre ausbezahlt werden, derweil sonst im Land die Löhne kaum wachsen oder stagnieren. Herr Schwander, Sie sagen, die Boni-Steuer bei Salären über 3 Millionen Franken sei willkürlich, gleichzeitig fordern Sie griffige Massnahmen. Die Boni-Steuer will ja vor allem verhindern, dass Beträge über 3 Millionen Franken überhaupt ausbezahlt werden. Wenn Sie sagen, das sei willkürlich, dann sagen Sie ja im Klartext, dass Sie gar keine Massnahmen wollen. Vielleicht sind eben der Initiant und Sie, die sich ja zusammen geschlossen haben, auf einer ganz anderen Schiene. Dem Volk geht es um Regulierung und Verhinderung übermäßiger Saläre. Ihnen und vielleicht auch dem Initianten geht es um eine Umverteilung vom Management hin zum Aktionär respektive Eigentümer. Und das, meinen Sie, sei eine griffige Massnahme. Es ist das Gegenteil.

Warum ist das Ganze eine Trauergeschichte? Wir hatten zuerst im November 2009 einen Konsens, die Minder-Initiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu bringen. Dann bekam Economiesuisse kalte Füsse. Es gab einen Rückommensantrag, wir machten einen direkten Gegenvorschlag. Dieser Gegenvorschlag führte in diesem Rat zu einem achtbaren Resultat. Die Partei der griffigen Massnahmen, die SVP, schloss sich aber zwischenzeitlich mit dem Initianten zusammen, wollte diesen direkten Gegenvorschlag torpedieren, und es kam ein indirekter Gegenvorschlag auf den Tisch des Ständerates.

Der Ständerat hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat einen Entwurf ausgearbeitet, von dem man sagen kann: Erstmals hat sich in der Schweiz als Ausfluss der Finanzkrise etwas bewegt. Dieser indirekte Gegenvorschlag ist eigentlich das Beste, was bislang auf den Tisch des Parlamentes gekommen ist. Und klar, die Boni-Steuer war ein wesentliches Element im Sinne einer griffigen Massnahme, die verhindern sollte, dass die Abzockerei einfach weitergeht.

Und was ist nun passiert? Unsere Kommission für Rechtsfragen hat diese Vorlage beraten, es sind sehr wichtige Fragen aufgeworfen worden, zum Beispiel: Soll man generell Lohnobergrenzen statuieren und am Schluss der Beratung versuchen, das Resultat der ganzen Beratung putschartig, gewissermassen mit einem Federstrich, zu löschen? Herr Bischof hat das dann mit einer Zweidrittelloschübung aufgefangen. Ich staune! Im Ständerat konnte sich die CVP ja mit dem Bundesrat ein gewisses Ansehen erwerben, indem mit diesem indirekten Gegenvorschlag immerhin der Wille zum Handeln zum Ausdruck kam. Aber im Nationalrat war die CVP offenbar nicht gewillt, wenigstens diese Linie fortzufahren, sondern torpedierte sie, was eigentlich erstaunt.

Wir sind optimistisch, dass die Minder-Initiative so oder so einmal vors Volk kommt und gute Chancen hat. Sie hat wesentliche Elemente, die greifen, zum Beispiel das Verbot von Fallschirmen, das Verbot von Vorabvergütungen, die Instruktion der institutionellen Anleger bezüglich Stimmverhalten. Das alles sind Massnahmen, die eine Eigendynamik haben – das wissen Sie so gut wie wir – und die so oder so weitere Gesetzgebungsprozesse auslösen werden.

Das Trauerspiel ist, dass dieses Parlament sich über den Ständerat einen Ruck gegeben hat und eine Vorlage ausgearbeitet hat, bei der man in einzelnen Punkten geteilter Meinung sein kann, die aber zeigt, dass das Parlament legislatorisch in der Lage ist, seine Verantwortung wahrzunehmen. Und genau das wird nun torpediert. Das wird von all jenen torpediert, die für Eintreten auf die Vorlage 1 sind, weil nur ein Eintreten auf die Vorlage 2 garantiert, dass eine Vorlage kommt, die das Kernanliegen bezüglich der Boni, nämlich deren Verhinderung, über eine Boni-Steuer auch materiell angeht. Die Boni-Steuer wäre gemäss Bundesrat bei Salären ab 3 Millionen Franken geschuldet, wir wären für eine Grenze von 1 Million – das wäre auszumachen. Aber diese



Diskussion wollen Sie verhindern, weil Sie alles verhindern wollen, was tatsächlich greift. Sie predigen im Grunde genommen ja nur die Aktionärsdemokratie. Aber Aktionärsdemokratie, das gibt es gar nicht. Denn eine Aktiengesellschaft ist das Gegenteil einer demokratischen Gesellschaft. In einer Aktiengesellschaft zählt das Kapital, in der Demokratie zählt pro Mensch eine Stimme. In diesem Sinne wissen wir aber auch, was die Aktionärsdemokratie wirklich gebracht hat. Es war ja in den grossen Zeiten der Abzockerei nicht so, dass die Abzockerei gegen die Aktionärsversammlungen durchgesetzt wurde, sondern es gab ein reges Zusammenspiel zwischen Kapitalinteressen und Abzockern. Und genau das wollen wir durchkreuzen. Wir wollen nicht weiter mit dem Shareholder-Value-Kapitalismus fahren, sondern in einem gewissen Sinne eine Weiche Richtung Stakeholder stellen. Und da trennen sich unsere Wege; nur das führt zum Ziel, der Abzockerei wirklich entgegentreten zu können.

Ich ersuche Sie, auf die Vorlage 1 nicht einzutreten, derweil die Vorlage 2 in einer mutigen Diskussion die Möglichkeit eröffnet, auf den Pfad gemäss Ständerat bzw. Bundesrat zurückzukehren.

Huber Gabi (RL, UR): Die Volksinitiative Minder verlangt bekanntlich zahlreiche Regulierungen auf Verfassungsstufe für börsenkotierte Aktiengesellschaften, wobei es inhaltlich um Abstimmungen über Vergütungen sowie um Verbote, Einschränkungen und Freiheitsstrafen für Unternehmen und Aktionäre geht. Die FDP-Liberale Fraktion lehnt diese Volksinitiative stets ab und lehnt sie immer noch ab, weil sie nämlich über das Ziel hinausschießt.

Die Motive der Initiative sind jedoch nachvollziehbar. Deshalb war die FDP stets bereit, an einer Alternative mitzuarbeiten, sei es auf Verfassungs- oder auf Gesetzesstufe. Dass das Aktienrecht grundsätzlich im Obligationenrecht beheimatet ist und nicht in der Bundesverfassung, ist, glaube ich, unbestritten. Die FDP wollte deshalb in der nationalrätslichen Kommission für Rechtsfragen bereits vor einem Jahr zusammen mit der SVP den Weg über einen indirekten Gegenvorschlag einschlagen. Die Kommission hat sich dann aber für einen direkten Gegenvorschlag entschieden, an dem wir ebenfalls konstruktiv mitgearbeitet haben. Alle grundsätzlichen Zusagen und Absagen, die wir in der Beratung des direkten Gegenvorschlages im Nationalrat gemacht haben, gelten für uns heute noch. Das Gedächtnis von Herrn Kollege Sommaruga, der jetzt natürlich nicht mehr hier ist, weil er seine Show gehabt hat, ist bedenklich kurz; das wird klar, wenn man an die Zusagen der FDP beim direkten Gegenvorschlag denkt.

Für die FDP ist der Inhalt der Lösung zentral. Eine gute Lösung besteht für uns in einer Regulierung, die Exzesse, wie sie die Volksinitiative im Auge hat, verhindert, ohne die Wirtschaft zu schädigen und Arbeitsplätze zu gefährden. Der Weg zu einer Lösung in diesem Sinne ist etwas langäfig, aber in unserem parlamentarischen System so vorgesehen und darum keineswegs einer Demokratie unwürdig, wie da lamentiert wird. Frau Leutenegger Oberholzer, Sie brauchen hier nicht Geschichtsklitterung zu betreiben. Die FDP-Liberale Fraktion war die Fraktion, die bereit war, gegen die Volksinitiative Minder auch ohne irgendeinen Gegenvorschlag anzutreten. Also brauchen Sie hier nicht von Verhinderung, Verzögerung, Angst und Trauerspiel zu sprechen.

Nun hat der Ständerat bekanntlich nochmals den Weg des indirekten Gegenvorschlages eingeschlagen und präsentiert uns die Vorlagen 1 und 2; was der Unterschied ist, haben uns die Berichterstatter erklärt.

Für die FDP-Liberale Fraktion ist die Vorlage 2, welche der Ständerat auf Vorschlag des Bundesrates mit dem sogenannten Kombinationsmodell angereichert hat, absolut inakzeptabel. Warum? Dieses Kombimodell will sogenannte sehr hohe Vergütungen, welche absolut willkürlich mit einem Grenzwert von 3 Millionen Franken fixiert wurden, als Gewinnverteilung und -verwendung behandeln; dies mit der Folge, dass alle Unternehmen, nicht nur die börsenkotierten, Vergütungen, die den Grenzwert überschreiten, nicht mehr

als Lohnaufwand vom Jahresgewinn abziehen können. Eine derartige Regulierung wäre nicht nur weltweit einzigartig, sondern würde einen eigentlichen neuen Steuertatbestand für Unternehmen schaffen, der als system- und auch verfassungswidrig einzustufen ist. Es käme zu einer Erhöhung der Gewinnsteuer und damit faktisch zu einer neuen Steuer, die nicht einmal die Volksinitiative will, Herr Kollege Vischer. Die praktischen Auswirkungen wären eine staatliche Lohnobergrenze und die Aussicht, Arbeitsverträge mit entsprechenden Vergütungen nur noch unter Vorbehalt abschliessen zu können. Der Bundesrat selbst weist in seiner Stellungnahme zum Zusatzbericht der Kommission des Ständerates im Zusammenhang mit seinem vermeintlich grossen Wurf darauf hin, dass «eine Umgehung der vorgeschlagenen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen nicht ausgeschlossen werden kann». Regulierungen solchen Inhalts müssen wir nun wirklich nicht an die Hand nehmen.

Immerhin hat uns der Ständerat nicht nur die unselige Vorlage 2 zugeschickt, sondern auch die Vorlage 1, welche dieses Steuermodell nicht enthält. Bereits in der nationalrätslichen Kommission für Rechtsfragen hat sich die FDP-Delegation deshalb dafür starkgemacht, auf die Vorlage 1 einzutreten, was via Stichentscheid leider nicht zustande kam. Da es nicht gelang, das Kombimodell aus der Vorlage 2 zu entfernen, haben wir diese nach der Detailberatung in der Gesamtabstimmung abgelehnt und waren dabei bei der Mehrheit.

Die FDP ist jedoch nach wie vor bereit, die Arbeit am eigentlichen indirekten Gegenentwurf, das heisst an der Vorlage 1, aufzunehmen, und wird den Einzelantrag Schwander, Eintreten auf die Vorlage 1, unterstützen. Findet dieser Antrag eine Mehrheit, werten wir das als klaren und definitiven Auftrag an die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, von jeglichen Steuerregulierungen im Aktienrecht Abstand zu nehmen.

Der Antrag der Minderheit, welche auf die Vorlage 2 eintreten will, lehnen wir logischerweise ab.

Hochreutener Norbert (CEg, BE): Seit Jahren beschäftigen wir uns mit dieser Vorlage. Es begann schon im Bundesrat mit Botschaft und Nachtrag, und wir haben dann in der Folge ein Hin und Her, ein Auf und Ab in den Kommissionen und Räten geboten, die unterschiedlich entschieden haben: einmal direkter Gegenvorschlag, dann indirekter Gegenvorschlag, und dann haben wir den auch noch auseinandergenommen usw. Es gab hier verschiedene Kreise, welche miteinander verschmolzen, Kreise von aussen. Diese sorgten eigentlich nur noch für mehr Verwirrung. Man möchte Herrn Minder zum Rückzug der Initiative bringen und eine Abstimmung vermeiden. Viele Köche kochen hier mit, und wie heisst es so schön im Volksmund? Zu viele Köche verderben den Brei.

Die ganze Übung ist nun an einem Punkt angelangt, wo wir uns endlich finden müssen. Unsere Fraktion hat immer an konstruktiven Lösungen gearbeitet, unsere Fraktion war auch die einzige, welche in der Gesamtabstimmung diesen indirekten Gegenvorschlag, die Vorlage 2, unterstützt hat. Uns passen in diesem Gegenvorschlag auch längst nicht alle Punkte, ich habe das schon erwähnt. Ich möchte jetzt noch einen ganz zentralen herausstreichen, damit das auch gesagt ist: Die Kommission für Rechtsfragen hat zum Beispiel den zentralen Artikel der Minder-Initiative in diesen indirekten Gegenvorschlag aufgenommen, nämlich dass die Generalversammlung zwingend über Löhne und Entschädigungen auch der Geschäftsleitung abstimmen muss. Der Grund dafür war eine unheilige Allianz zwischen SVP und SP. Das und auch andere Punkte müssen in der Detailberatung korrigiert werden. Aber damit es überhaupt zur Detailberatung kommt, müssen wir jetzt auf die Vorlage 2 eintreten.

Wir sind nun an einem Punkt angelangt, an dem die ganze Geschichte endlich vorangetrieben werden muss. Dem Volk reisst langsam der Geduldsfaden. Ich bitte beide Lager, links wie rechts, jetzt auf einen vernünftigen Kompromiss einzutreten. Ich bitte die bürgerlichen Parteien, einer massvollen Boni-Steuer für börsenkotierte Unternehmen zuzustimmen.



Die Wut im Volk wegen zu hoher Boni ist, denke ich, gross – die Politik muss handeln. Und, Frau Huber, es geht hier nur um die börsenkotierten Unternehmen. Wir haben ja in der vorberatenden Kommission einen entsprechenden Antrag durchgebracht. Ich bitte aber auch das links-grüne Lager, auf einen massvollen indirekten Gegenvorschlag einzutreten und hier nicht zu übertreiben, wie dies die Initiative Minder tut.

Treten Sie also bitte auf die Vorlage 2 ein.

Bischof Pirmin (CEg, SO): Wenn wir den Nebel wegblasen, der zum Teil gelegt worden ist, sehen wir, dass es eigentlich nur, aber immerhin um zwei Dinge geht. Um diese Dinge geht es der CVP/EVP/glp-Fraktion.

Das Erste: Wir müssen in diesem Land ein liberales Aktienrecht behalten. Minder-Initiative hin oder her, dieses Land hat einen wesentlichen Standortvorteil in Europa, weil wir ein liberales und starkes Aktienrecht haben. Wenn wir jetzt hingehen und diesen Standort gefährden, indem wir staatliche Zwangsbestimmungen à gogo produzieren – die Minder-Initiative möchte allein 23 Zwangsbestimmungen für alle Gesellschaften, die kotiert sind, in die Verfassung hineinschreiben –, dann gefährden wir diesen Standort im Markt. Sie, meine Kolleginnen und Kollegen auf der linken Seite, singen das Hohlied der Aktionärsdemokratie. Man glaubt, man höre nicht richtig – man kann doch nicht den Kapitalismus überwinden, indem man dem Kapital alle Macht gibt! Wenn Sie ernsthaft mit der Minder-Initiative liebäugeln, habe ich dafür wenig Verständnis. Wenn wir das mit der Aktionärsdemokratie aber ernst nehmen, wenn wir diesen Standort ernst nehmen, dann müssen wir zunächst dafür sorgen, dass wir für die grosse Mehrheit der Unternehmungen in diesem Land anständige und handhabbare Bestimmungen haben. Denn die Bestimmungen, über die wir jetzt sprechen, gelten für alle und nicht nur für sogenannte Abzockerbetriebe. Das war das eine.

Das Zweite: Heisst denn das, was ich jetzt gesagt habe, dass wir einfach nichts machen, wie das die Vorlage 1 möchte? Heisst es, dass wir die Augen schliessen, dass wir auf bessere Zeiten warten, dass wir verzögern und darauf hoffen, dass die Menschen vergessen? Das kann auch nicht die Lösung sein. Es ist ein Faktum, dass eine kleine Anzahl von Unternehmungen und von Spitzenmanagern in diesem Land nun schlicht jeden Anstand vergessen und jedes Mass verloren hat. Da gibt es Handlungsbedarf, und da hat die Initiative von Herrn Minder durchaus einen wunden Punkt getroffen.

Nun kann man darüber diskutieren, ob Löhne von 20 oder 50 Millionen Franken ethisch richtig seien oder nicht; das kann man tun. Grotesk ist es aber, wenn eine Rechtsordnung wie die schweizerische, und zwar unser heute gelendes Steuerrecht, solche Abzockerei – nennen wir es so – eben begünstigt. Unternehmungen, die einen Gewinn richtig ausweisen und diesen Gewinn via Dividenden an die Aktionäre ausschütten, wie das das OR vorsieht, werden heute bestraft. Die Unternehmungen zahlen auf diesem Gewinn nämlich Unternehmenssteuern, für Kanton und Bund zusammen sind das gut und gerne 25 Prozent. Andere Unternehmungen aber, die sich entschliessen, diesen Gewinn nicht auszuweisen, sondern ihn vorweg an ihre Manager auszuschütten, und zwar unter dem Mäntelchen eines Lohnes – Entschädigung für Arbeit ist ein Lohn –, werden begünstigt, werden steuerlich belohnt. Das geschieht nicht etwa mit einer blossen Steuervergünstigung, nein, diese Unternehmungen müssen dieses Geld überhaupt nicht versteuern, sie werden komplett von der Steuer befreit.

Bundesrat und Ständerat unterbreiten Ihnen eine Vorlage, die diesen Missstand angeht. Es geht nicht darum, eine neue Steuer einzuführen, und es geht, Frau Huber, nicht darum, Lohnobergrenzen festzulegen – die Unternehmungen bleiben frei, welche Löhne sie zahlen wollen –, sondern es geht darum, dass gesagt wird, Entschädigungen über 3 Millionen Franken seien kein Lohn, sondern ein Gewinn. Gemäss Kommission sollen diese Regeln nur für die kotierten Unternehmungen gelten, bei denen die Missstände auf-

getreten sind. Wie Sie wissen, wollen wir auch keine Steuererhöhung, denn wir haben in der Kommission beantragt, dass allfällige Steuern, die dadurch eingehen, über eine Senkung der Unternehmenssteuer gleich wieder zurückgestattet werden sollen. Alle Unternehmungen sollen davon profitieren können, wenn einige wenige über die Stränge schlagen.

Wenn Sie die Abzockerei ernsthaft bekämpfen wollen, können Sie sie doch nicht steuerlich begünstigen! Wenn man den Alkoholismus bekämpfen will, kann man das doch nicht tun, indem man einfach mehr Schnaps gibt.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage 1 nicht einzutreten, also den Antrag Schwander abzulehnen, und mit unserer Fraktion, die ihren Entscheid mit 36 zu 1 Stimmen fällte, und mit Bundesrat, Ständerat und Kommissionsminderheit auf die Vorlage 2 einzutreten.

Huber Gabi (RL, UR): Herr Bischof, die Vorlage 2 beinhaltet das Kombinationsmodell des Bundesrates, und dieses gilt dann eben für alle Unternehmen. Aber sagen Sie mir doch einmal, welches Steuermodell unterstützen Sie eigentlich? Immer noch Ihr Tantiemenmodell, das Alternativmodell oder das Kombimodell abgeändert?

Bischof Pirmin (CEg, SO): Sie haben mir zwei Fragen gestellt, Frau Kollegin. Ich basiere meine Äusserungen einerseits auf der Vorlage des Bundesrates und andererseits auf der Beratung unserer Kommission. Wie Sie wissen, haben wir da die Besteuerungsklausel auf die börsenkotierten Unternehmungen beschränkt. Wir haben alle anderen Unternehmungen ausgenommen. Und es war ein Antrag auch von unserer Seite da, die Unternehmenssteuererhöhung wieder voll zurückzuerstatten.

Schwander Pirmin (V, SZ): Zu wessen Lasten geht die neue Steuer: zulasten der Mitarbeiter, die hohe Vergütungen bekommen, oder zulasten des Unternehmens?

Bischof Pirmin (CEg, SO): Die Frage ist falsch gestellt, Herr Kollege. Die Einnahmen aus der Steuererhöhung, die für solche Unternehmungen resultiert, die überhöhte Entschädigungen zahlen, werden allen Unternehmungen zurückgestattet. So ist die Vorstellung, so haben wir es beantragt, und das wissen Sie aus der Kommission. Wenn sich die Unternehmung dafür entscheidet, im Einzelfall eine Entschädigung über 3 Millionen Franken zu bezahlen, dann kann sie das, muss das aber ordentlich versteuern, wie sie es auch müsste, wenn sie es ebenso ordentlich als Dividende ausschütten würde. Eine neue Steuer ist das nicht. Sie wissen, dass bereits heute jeder Arbeitnehmer willkürlich nach oben beschränkt wird, wenn er seine Autofahrkosten als Gewinnungskosten abziehen möchte. Wenn er mit einem VW Golf zur Arbeit fährt, darf er diese Kosten abziehen; wenn er einen Ferrari benutzt, um zur Arbeit zu fahren, darf er das, aber er darf es eben nicht unbeschränkt von der Steuer abziehen – und das ist auch richtig so.

Baader Caspar (V, BL): Herr Kollege Bischof, ist Ihnen eigentlich klar, dass Sie gar nicht die Boni besteuern, gar nicht die Empfänger der Boni, sondern die Unternehmen und dass Sie damit letztlich die Eigentümer, die Aktionäre, bestrafen? Damit bestrafen Sie auch alle institutionellen Anleger, die deswegen weniger Dividende bekommen. Ist Ihnen dieser Mechanismus klar?

Bischof Pirmin (CEg, SO): Ich freue mich, Herr Kollege, dass Sie so gut zugehört haben. Es geht tatsächlich nicht darum, die Empfänger zu bestrafen. Diese versteuern nämlich heute schon ihre Boni-Bezüge, das stimmt. Es geht darum, an der Wurzel anzusetzen, bei den Unternehmungen, die sich entscheiden, solche Entschädigungen auszuschütten. Wir wollen diejenigen Unternehmungen steuerlich belohnen, die das nicht tun, und wir wollen diejenigen Unternehmungen steuerlich belasten, die das tun möchten.



Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wir befassen uns heute einmal mehr mit der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» respektive mit einem möglichen Gegenvorschlag. Die Ausgangslage ist komplexer denn je: Sie haben eine Volksinitiative, die vom einen Rat zur Annahme und vom anderen Rat zur Ablehnung empfohlen wird; Sie haben einen direkten Gegenvorschlag, der aber eingefroren respektive in einer Kommission sistiert ist; Sie haben drei verschiedene indirekte Gegenvorschläge, von denen einer in einer Kommission sistiert ist und ein anderer in drei Vorlagen aufgesplittet worden ist. Das ist die Ausgangslage.

Ich erinnere Sie daran, dass die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» vor fast genau drei Jahren, am 26. Februar 2008, eingereicht worden ist. Nach drei Jahren intensiver parlamentarischer Beratung – ich glaube, so darf man es nennen – kann man heute sagen, dass das Parlament dem Stimmvolk ganz offensichtlich einen Gegenvorschlag unterbreiten möchte. Uneinig ist man sich aber darüber, wie dieser Gegenvorschlag aussehen und was er beinhalten soll. Das heute vorliegende Geschäft ist bereits der dritte Versuch, in dieser Frage einen gemeinsamen Weg zu finden. Der Bundesrat hatte ursprünglich mit der Aktienrechtsreform inklusive der Zusatzbotschaft einen indirekten Gegenvorschlag präsentiert. Dieser Gegenvorschlag ist jedoch im Moment in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates sistiert. Der Nationalrat wollte daraufhin dem Stimmvolk einen direkten Gegenvorschlag unterbreiten; diese Vorlage wurde allerdings vom Ständerat abgelehnt und ist momentan ebenfalls in Ihrer Kommission für Rechtsfragen sistiert. Der Ständerat hat im Dezember 2010 einen neuen indirekten Gegenvorschlag beschlossen, doch auch dieser Anlauf droht zu scheitern, da Ihre Kommission für Rechtsfragen nicht darauf eingetreten ist. Um diesen indirekten Gegenvorschlag geht es heute.

Was ist der Inhalt dieses neuen indirekten Gegenvorschlags? Der neue indirekte Gegenvorschlag, der heute zur Beratung steht, resultiert aus zwei verschiedenen parlamentarischen Initiativen, einer parlamentarischen Initiative der RKS-R und einer parlamentarischen Initiative der WAK-SR. Beiden parlamentarischen Initiativen haben Ihre jeweiligen Kommissionen zugestimmt. Beim indirekten Gegenvorschlag, der heute vorliegt, geht es um nichts anderes als um die Phase 2 der parlamentarischen Initiativen, die von Ihren beiden Kommissionen bereits unterstützt worden sind. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum neuen indirekten Gegenvorschlag gesagt, dass er diesen ausdrücklich begrüßt, und der Bundesrat begrüßt ausdrücklich auch die zusätzlichen Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen.

Wir diskutieren heute zwar über das Eintreten, wir diskutieren letztlich dann aber auch über den Inhalt, und deshalb möchte ich bereits jetzt auch zum Inhalt dieses indirekten Gegenvorschlages etwas sagen, weil das für den Entscheid, den Sie treffen werden, doch auch von Bedeutung ist. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Volksinitiative darauf hingewiesen, dass die Frage, wie die Vergütungspolitik eines börsenkotierten Unternehmens geregelt wird, nicht alleine der Selbstregulierung überlassen bleiben kann. Der Bundesrat erkennt daher den Gesetzgebungsbedarf und begrüßt explizit den Entwurf des Ständerates. Beim neuen indirekten Gegenvorschlag handelt es sich im Übrigen grundsätzlich um nichts anderes als um eine Art Ausführungsgesetzgebung zum nationalrätslichen direkten Gegenentwurf. Zusätzlich wird im indirekten Gegenvorschlag gemäss Vorlage 2 aber auch der Umgang mit den sehr hohen Vergütungen geregelt, also mit den Vergütungen ab 3 Millionen Franken, und zwar im gesellschaftsrechtlichen und im steuerrechtlichen Bereich. Alles in allem liegt Ihnen nun ein umfassender indirekter Gegenvorschlag vor, der materiell Ihrem direkten Gegenentwurf grundsätzlich entspricht und diesen mit den Bestimmungen zu den sehr hohen Vergütungen ergänzt.

Was sind nun die Vorteile dieses indirekten Gegenvorschlages? Der neue indirekte Gegenvorschlag übernimmt zum einen die Nachteile der Volksinitiative nicht, z. B. die überschüssenden Strafbestimmungen sowie die ausufernden

und die einengenden Statutenbestimmungen. In vielen Aspekten ist der indirekte Gegenentwurf mit dem direkten Gegenentwurf des Nationalrates kompatibel, und ich glaube, es ist wichtig, dass Sie das zur Kenntnis nehmen. Gleichzeitig wird der direkte Gegenentwurf eben auch umgesetzt, und das erleichtert ein schnelles Inkrafttreten: Es wäre also durchaus möglich – ich möchte Sie explizit darauf hinweisen –, den direkten Gegenentwurf des Nationalrates wieder aufzunehmen und praktisch gleichzeitig die Gesetzgebungsarbeit in Form des indirekten Gegenvorschlages weiterzuführen. Der indirekte Gegenvorschlag enthält schliesslich ein steuerliches Anreizsystem, um Vergütungsexzesse zu verhindern, und zwar ein sinnvolles und ein wirksames Anreizsystem. Das Anliegen, dass wir Vergütungsexzesse verhindern wollen, ist breit abgestützt und wird auch vom Bundesrat unterstützt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass nur durch diesen umfassenden indirekten Gegenvorschlag gemäss Vorlage 2 eine echte Alternative und nicht eine «Volksinitiative light» besteht.

Zu einiger Verwirrung hat der Umstand geführt, dass der indirekte Gegenvorschlag, über den Sie heute diskutieren, aus zwei verschiedenen Vorlagen besteht. Dabei möchte ich betonen, dass formell zwar zwei Vorlagen bestehen, diese beiden Vorlagen aber weitestgehend identisch sind. Da dieser Punkt bereits Anlass zu zahlreichen Missverständnissen gegeben hat, erlaube ich mir, diesen für das weitere Verfahren äusserst wichtigen Punkt nochmals zu wiederholen: Alle Bestimmungen, die in der Vorlage 1 enthalten sind, kommen in der Vorlage 2 unverändert vor. Angesichts der möglichen Komplikationen eines schon höchst komplizierten Geschäftes bitte ich Sie eindringlich, auf die Vorlage 1 nicht einzutreten und mit der Vorlage 2 zu arbeiten. Wer mit einzelnen Bestandteilen der Vorlage 2 Mühe hat, kann sich in der Detailberatung selbstverständlich immer noch gegen diese aussprechen. Das wird auch bei Ihrer Kommission für Rechtsfragen der Fall sein. Aber wenigstens stellen wir damit sicher, dass alle vom Gleichen reden, und das ist bei der Suche nach einer Lösung schon einmal eine sehr wichtige Voraussetzung.

Zum Abschluss möchte ich mich zu den Fristen äussern, denn die Fristen können schliesslich in der ganzen Diskussion eine entscheidende Rolle einnehmen. Die Frist des Parlamentes für die Behandlung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» läuft am 26. August 2011 aus. Das heisst, das Parlament wird bis dahin ganze dreieinhalb Jahre Zeit gehabt haben, um sich mit dieser Volksinitiative zu befassen. Eine erneute und letzte Fristerstreckung um ein Jahr wäre nur noch für die Differenzbereinigung eines indirekten Gegenvorschlages möglich. Ob die Bevölkerung ein weiteres Hinauszögern noch verstehen und gutheißen könnte, ist hingegen fraglich. Gelänge es Ihnen und dem Ständerat nicht, sich innert dieser Frist auf einen Gegenvorschlag zu einigen, käme die Volksinitiative alleine vor Volk und Stände; die Chance für eine Annahme der Initiative wäre dabei aus Sicht des Bundesrates sehr gross. Sie weist zwar einige Mängel und Lücken auf, aber es ist davon auszugehen, dass viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Vorgabe der Volksinitiative den heute geltenden Bestimmungen des Aktienrechts vorziehen werden, nicht zuletzt, um ein klares politisches Zeichen zu setzen. Wenn Sie nun aber auf die Vorlage einträten, wäre es noch möglich, von einer Fristerstreckung abzusehen und den indirekten Gegenvorschlag in beiden Räten im Sommer zu verabschieden.

Die Vorlage 2 unterscheidet sich von der Vorlage 1 nur durch die Bestimmungen über die sehr hohen Vergütungen. Ansonsten, ich habe es gesagt, sind die beiden Vorlagen identisch. Ich bin überzeugt, dass der neue indirekte Gegenvorschlag des Ständerates eine angemessene und taugliche Antwort auf die Volksinitiative ist. Er stärkt die Aktionärsrechte im Bereich der Vergütungspolitik, überlässt den Gesellschaften aber dennoch das Mass an Flexibilität, das für sie nötig ist, um ihre Vergütungspolitik marktgerecht zu gestalten. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass mit der Vorlage 2, die die Bestimmungen der Vorlage 1 ja beinhaltet, ein umfassender Gegenentwurf besteht.



Für die anstehende Abstimmung empfiehlt Ihnen der Bundesrat, auf die Vorlage 2 einzutreten, weil nur ein indirekter Gegenvorschlag, der diesen Namen verdient und der eben auch die Bestimmungen über die sehr hohen Vergütungen beinhaltet, eine echte Alternative zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» darstellt. Die gesellschafts- und steuerrechtliche Behandlung der sehr hohen Vergütungen ist das richtige Mittel, um Vergütungsexzesse zu verhindern und eine langfristig ausgerichtete Vergütungspolitik zu gewährleisten. Zudem können dadurch auch all jene Vergütungs-empfänger erfasst werden, die von der Volksinitiative, vom direkten Gegenentwurf und vom indirekten Gegenvorschlag gemäss Vorlage 1 nicht erfasst werden, und dies, obwohl sie zum Teil mehr als die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung verdienen. Ein Nichteintreten, das heisst ein erneutes Zurückspielen des Balls an den Ständerat ohne materielle Behandlung des indirekten Gegenvorschlages, würde in der Bevölkerung wohl auf Unverständnis stossen. Zudem würde dies auch so interpretiert werden, dass es dem Parlament offenbar nicht möglich sei, einen Gegenvorschlag zu erlassen, der besser als die Volksinitiative ist.

Ich beantrage Ihnen deshalb namens des Bundesrates, auf die Vorlage 2 einzutreten, und ich bitte Sie bereits an dieser Stelle, darauf bedacht zu sein, dass inhaltlich ein Gegenvorschlag entsteht, der diesen Namen verdient und der dem Stimmvolk eine valable Alternative bietet.

Ich äussere mich jetzt noch kurz zum Einzelantrag Schwander: Herr Nationalrat Schwander beantragt Eintreten auf die Vorlage 1. Er begründet das damit, dass die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen mit der parlamentarischen Initiative ja diesen Gegenvorschlag, also die Vorlage 1, ausgelöst habe. Es ist tatsächlich so, dass die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen dieser parlamentarischen Initiative aus dem Ständerat Folge gegeben hat und damit auch zum Ausdruck gebracht hat, dass sie Handlungsbedarf feststellt. Diese parlamentarische Initiative ist aber nicht die einzige; es gab eben noch eine parlamentarische Initiative der ständerätslichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben. Diese zweite Initiative verlangt mit dem sogenannten Tantiemenmodell, dass sehr hohe, über 3 Millionen Franken liegende Vergütungen wie eine Gewinnausschüttung behandelt werden sollen, das heisst, dass der Lohn dann nicht vom Gewinn abgezogen werden kann. Auch diese parlamentarische Initiative wurde von Ihrer Kommission, der Kommission für Wirtschaft und Abgaben unterstützt; das heisst, dass Ihre Kommission für Wirtschaft und Abgaben diesbezüglich auch Handlungsbedarf festgestellt hat.

Das heisst, die Vorlage 2 ist das Resultat der beiden parlamentarischen Initiativen, und es ist sinnvoll, jetzt auf dieser Basis weiterzuarbeiten. Aus Sicht des Bundesrates bietet nur diese Vorlage 2 eine echte Alternative zur Abzocker-Initiative, und das ist ja das, woran Sie jetzt schon so lange arbeiten. Wenn Sie mit einzelnen Punkten der Vorlage 2 nicht einverstanden sind, können Sie in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage 2 einzutreten und gemeinsam einen Weg zu suchen, damit Sie der Bevölkerung eine echte, valable, wirksame und sinnvolle Alternative zur Abzocker-Initiative unterbreiten können.

Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: La décision que nous allons prendre maintenant est lourde de conséquences en termes de crédibilité du Parlement et de l'utilité du colossal travail parlementaire qui a été effectué pour arriver au point où nous sommes aujourd'hui s'agissant de la rédaction d'un contre-projet.

Mis à part les contenus matériels du projet 1 ou du projet 2 et des opinions partisanes – qui se sont exprimées, et c'est légitime – sur les contenus matériels desdits projets 1 et 2, il revient au rapporteur que je suis de vous rappeler les chiffres. C'est par 13 voix contre 13 qu'il a été décidé d'examiner le projet 2 et par 13 voix contre 13 aussi – les mêmes – qu'il a été décidé de ne pas examiner le projet 1. En d'autres termes, c'est le hasard de la couleur politique de la présidence

de la commission qui a fait qu'aujourd'hui vous avez à vous prononcer sur un échec des travaux sur le projet 2 et qu'il n'a été donné aucune chance au projet 1.

Il ne serait pas illogique que notre conseil, dont c'est la fonction de départager les camps qui se sont formés en commission et qui n'ont pas pu l'être en son propre sein, donne la même chance au projet 1. Ce serait non seulement donner une chance au projet 1, mais aussi donner une chance d'aboutir au contre-projet indirect à l'initiative et peut-être même un contre-projet du Parlement tout court, sachant que les deux conseils sont divisés sur la méthode et qu'un jour ou l'autre, il faudra bien un contre-projet direct – c'est fait – mais également un contre-projet indirect de sorte que l'on puisse les comparer. Et tout cela à l'intérieur des délais dont je vous ai parlé en début de débat et qui ont été rappelés par Madame la conseillère fédérale Sommaruga, soit d'ici au 26 août 2011. Si la question de savoir si nous accouchons ou non d'un contre-projet n'est pas tranchée par vous, elle le sera par le temps qui passe.

Je vous remercie de prendre tous ces éléments en considération lors de votre vote.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Ich möchte mich nach dieser Debatte noch zu zwei Aspekten äussern. Zum zeitlichen Aspekt: Wer hier an diesem Rednerpult behauptet, drei Jahre nach der Einreichung der Initiative Minder werde vonseiten der Kommission für Rechtsfragen Verzögerungstaktik betrieben, tut dies wider besseren Wissens. Wir beraten heute die dritte Version eines Gegenvorschlages zur Initiative. Die grosse Aktienrechtsrevision wurde in unserer Kommission sistiert, weil sie inhaltlich derart viele Aspekte enthielt, die nicht nur im Zusammenhang mit der Volksinitiative standen. Wir haben uns entschlossen, eine schlanke Vorlage zu beraten, die direkt der Initiative gegenübergestellt werden kann. Vor einem Jahr haben wir hier einen direkten Gegenvorschlag beraten, der eine grosse Mehrheit gefunden hat. In der Zwischenzeit ist der Ständerat wiederum aktiv geworden und hat die inhaltlichen Bestimmungen, die wir hier ausgearbeitet haben, auf Gesetzesstufe aufgenommen. Darüber haben wir nun heute zu entscheiden.

Die Kommissionsmehrheit will einen Gegenvorschlag. Damit will ich auch noch auf einen inhaltlichen Aspekt eingehen: Dieser Gegenvorschlag soll vernünftig und praktikabel sein, er soll die Aktionärsrechte stärken, er soll aber auch die Organisationsfreiheit der Unternehmungen erhalten und das liberale Aktienrecht als Standortvorteil der Schweiz beibehalten. Wie ich Ihnen in meinem Eintretensvotum bzw. Votum zum Nichteintreten aufgezeigt habe, enthält die Vorlage 1 inhaltlich gesehen 80 Prozent der Forderungen der Initiative Minder: 24 Forderungen werden in der Volksinitiative gestellt, rund 20 Forderungen wird mit der Vorlage 1 entsprochen. Die Vorlage 2 hingegen, die jetzt zur Debatte steht, enthält Forderungen, die weiter gehen als jene, die der Initiant überhaupt aufstellt, indem neue Steuern für Unternehmungen eingeführt werden sollen und indem von der Generalversammlung auch Abstimmungen über variable Vergütungen bei Finanzdienstleistern durchgeführt werden sollen. Weil die Vorlage 2 in der Kommission derart überladen wurde, hat sie nach vielständiger Beratung in der Gesamtabstimmung keine Mehrheit gefunden, und dies kommt einem Nichteintretensantrag gleich.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der grossen Mehrheit der Kommission, auf die Vorlage 2 nicht einzutreten.



2. Obligationenrecht (Sehr hohe Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

2. Code des obligations (Indemnités très élevées dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Antrag der Mehrheit

Nichteintreten

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Amherd, Daguet, Hochreutener, Ingold, Jositsch, Schmid-Federer, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Eintreten

Proposition de la majorité

Ne pas entrer en matière

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Amherd, Daguet, Hochreutener, Ingold, Jositsch, Schmid-Federer, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Entrer en matière

Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 195

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/5166)

Für Eintreten ... 92 Stimmen

Dagegen ... 97 Stimmen



10.443

**Parlementarische Initiative
RK-SR.**

**Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.**

**Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Einreichungsdatum 20.05.10

Date de dépôt 20.05.10

Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)

Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)

Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)

Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)

Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)

Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)

Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)

Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

2. Obligationenrecht (Sehr hohe Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

2. Code des obligations (Indemnités très élevées dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Antrag der Kommission

Festhalten

(= Eintreten)

Antrag Freitag

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

(= Nichteintreten)

Proposition de la commission

Maintenir

(= Entrer en matière)

Proposition Freitag

Adhérer à la décision du Conseil national
(= Ne pas entrer en matière)

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession dieses Jahres mit 97 zu 92 Stimmen bei 2 Enthaltungen Nichteintreten beschlossen. Wie gesagt, heute geht es nur um die Frage, ob wir an unserem Entscheid, nämlich Eintreten, festhalten oder nicht. Nur diese Frage steht zur Diskussion. Wir müssen also keine Detailberatung durchführen.

Ich erinnere Sie einfach noch einmal ganz kurz daran: Die Vorlage 2 enthält sämtliche Bestimmungen der Vorlage 1; sie ist identisch mit der Vorlage 1, aber angereichert mit aktienrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit sehr hohen Vergütungen. Das ist der Inhalt der Vorlage 2 – die Vorlage 1 mit den erwähnten Zusätzen.

Die Kommission hat sich mehrheitlich für Eintreten ausgesprochen, und zwar mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Freitag Pankraz (RL, GL): Sie haben es gehört, wir haben in der Kommission eine Abstimmung gemacht. Es geht ja nur um den Teil der Besteuerung hoher Vergütungen, der auch etwa als Tantiemenmodell bezeichnet wird; es geht um diesen Teil. Ich habe in der Kommission für Nichteintreten gestimmt. Wir haben es dann irgendwie verpasst, einen Minderheitsantrag zu stellen – ich war nicht Antragsteller bezüglich des Nichteintretens. Ich habe mir jetzt erlaubt – ich hoffe, Sie sehen darüber hinweg –, einen Einzelantrag zu stellen. Wenn nämlich die Ständeratskommission da jetzt einstimmig Stellung bezogen hätte, wäre das aus meiner Sicht komisch gewesen.

Ich beantrage Ihnen, dem Nationalrat zu folgen und nicht auf dieses Tantiemenmodell – ich sage ihm jetzt so – einzutreten.

Wie man es auch nennt, Tantiemenmodell oder wie auch immer: Es ist eine zusätzliche Steuer, und es ist eine Steuer für Unternehmen – also nicht etwas für Grossverdiener, sondern für Unternehmen. Das schwächt unseren Wirtschaftsstandort, und das passt gar nicht zu den aktuellen Diskussionen über die wirtschaftliche Situation unseres Landes. Um die Abzockerei einzudämmen, müssen wir insbesondere den Eigentümern, den Aktionären, Mittel in die Hand geben – da sind wir ja daran, dazu haben wir auch Beschlüsse gefasst. Aber wir dürfen nicht die Unternehmen belasten.

Man sagt dann auch etwa, diese Bonussteuer sei ein zusätzliches Element für einen indirekten Gegenvorschlag. Das erinnert mich an ein Geschäft, das wir auch hatten, nämlich die Ausschaffungs-Initiative. Da wurde uns gesagt, wenn wir dort noch einen Integrationsartikel einfügten, dann sei das ein zusätzliches Argument für den Gegenvorschlag. Ich muss Ihnen sagen: Wir wissen, wie es herausgekommen ist – jedenfalls nicht so, wie es mit diesem Integrationsartikel aus meiner Sicht gemeint war. Dazu kommt, dass meines Wissens die Initianten der Abzocker-Initiative diese Bonussteuer ebenfalls ablehnen.

Ich will keine neuen Steuern, und ich bitte Sie, wie der Nationalrat nicht auf diese Vorlage einzutreten.

Janiak Claude (S, BL): Das Thema, um das es hier geht, ist allseits bekannt. Wir haben diesen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet und ihn mit einem komfortablen Stimmenverhältnis beschlossen. Bei uns waren die Mehrheitsverhältnisse also klar, im Nationalrat hingegen ging es um einen Unterschied von fünf Stimmen. Wenn man diesen Entscheid kehren will, müssen also nur drei Personen anders stimmen. Dann sieht es schon ganz anders aus.

Wir waren immer der Meinung, dass der indirekte Gegenvorschlag Substanz braucht, damit wir die Initiative bekämpfen können. Und wir wollen sie bekämpfen, weil wir einige Punkte einfach nicht gut finden. Ich nehme an, dass das auch die Meinung der Mehrheit dieses Rates ist. Umso wichtiger ist es, dass man einen indirekten Gegenvorschlag vor-

legen kann, der auch in der öffentlichen Debatte etwas bietet.

Erlauben Sie mir einen kurzen Hinweis auf das, was Herr Freitag vorher unter dem Stichwort Besteuerung von Unternehmen gesagt hat: Es geht hier um Vergütungen von mehr als drei Millionen Franken. Im «Sündenregister», welches eine grosse Partei für den Wahlkampf ins Internet gestellt hat, können Sie lesen, dass das, worum es hier geht, ein Angriff gegen die KMU sei. Stellen Sie sich einmal die Frage, wie viele KMU in der Schweiz den höchsten Managern mehr als drei Millionen Franken Honorar bezahlen. Es betrifft also sicher nicht die KMU, sondern ein paar wenige grosse Unternehmen, die man an einer Hand abzählen kann. Deshalb kann man durchaus auf diese Vorlage eintreten und ihr zustimmen. Denken Sie daran, mit was für einem komfortablen Stimmenverhältnis wir das erste Mal entschieden haben.

Graber Konrad (CEg, LU): Der Präsident der Kommission hat gesagt, es gehe nur um die Frage: Wollen wir am Eintreten festhalten, ja oder nein? Jetzt findet hier aber eine materielle Diskussion statt; es findet eine Diskussion statt, die hier bereits einmal stattfand und die in unserem Rat relativ deutlich entschieden wurde, indem sich eine Mehrheit unseres Rates deutlich für diese Vorlage 2 aussprach. Im Nationalrat war das Resultat, wie gesagt wurde, knapper; mit 97 zu 92 Stimmen war es eher ein Zufallsentscheid.

Meines Erachtens befinden wir uns bei dieser Initiative immer noch in der Phase der Lösungssuche. Ich möchte davor warnen, jetzt vorschnell die Bundesratsvorlage – es ist jetzt eine Bundesratsvorlage; das Tantiemenmodell ist Geschichte, Herr Freitag – über Bord zu werfen. Es geht um eine Frage, die doch zu grossen Emotionen und zu politischem Handlungsbedarf geführt hat. Es geht um die Limite von drei Millionen Franken. Aus meiner Sicht soll die Generalversammlung entscheiden, ob die Beträge über drei Millionen dem Kader zugeführt werden sollen oder als Dividende aus der Firma bezogen werden können oder ob sie sogar als Eigenkapital in der Firma belassen werden sollen. Damit liegt dieser Vorschlag auch absolut auf der Linie der Initiative. Wenn ich den Wortlaut der Initiative lese, entnehme ich ihm an vielen Stellen, dass sie mehr Mitwirkung, mehr Entscheidungskraft der Generalversammlung will.

Ich mache Ihnen wirklich beliebt, an unserem Entscheid festzuhalten. Das gibt dem Nationalrat die Möglichkeit, im Rahmen eines Gesamtkonzepts, einer Gesamtlösung nochmals Überlegungen anzustellen. Er könnte ja dann auch die Vorlage 1 als indirekten Gegenvorschlag konzipieren und die Vorlage 2 – das wäre meine favorisierte Lösung – als direkten Gegenvorschlag direkt in eine Abstimmung bringen. Das wäre ein konkreter Vorschlag, eine Alternative zur Initiative, die uns ja aus verschiedenen Gründen nicht passt.

Wer hier jetzt nicht mehr für Eintreten plädiert, setzt sich dem Vorwurf aus, keine Massnahmen mit Wirkung gegen die Abzockerei beschliessen zu wollen. Ich erinnere daran, dass der Initiativtext eigentlich nur Formalien enthält. Die Amtszeit des Verwaltungsrates soll festgelegt werden; bei den Geschäftsleitungsschädigungen wird zur Diskussion gestellt, ob sie der Verwaltungsrat oder die Generalversammlung festlegen soll; jetzt haben wir soeben über das Stimmverhalten der Pensionskassen entschieden. Das sind alles Formalien. Der Vorschlag, der hier jetzt auf dem Tisch liegt und dem der Ständerat bereits zustimmte, hat, wie gesagt worden ist, Fleisch am Knochen und stellt wahrhaft eine mögliche Alternative zur Initiative dar.

Ich bitte Sie also, am Eintreten festzuhalten und diesen Entscheid nicht umzustossen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie haben jetzt mit der Vorlage 1 einen neuen indirekten Gegenvorschlag beschlossen, mit dem Sie der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» begegnen wollen. Der Bundesrat erachtet es aber nach wie vor als notwendig, dass Sie auch den Bereich der sehr hohen Vergütungen regeln, und das tun Sie eben mit der Vorlage 2.



Die gesellschafts- und die steuerrechtliche Behandlung der sehr hohen Vergütungen ist aus Sicht des Bundesrates ein adäquates Mittel, um Vergütungsexzesse zu verhindern, um eine langfristig ausgerichtete Vergütungspolitik zu gewährleisten. Der Bundesrat ist auch der Ansicht, dass nur zusammen mit der Vorlage 2 ein umfassender Gegenentwurf besteht, der ausgereift ist, der sachgerecht ist und der sich dann auch beim Stimmvolk gegen die Abzocker-Initiative durchsetzen wird. Nur mit der Vorlage 2 besteht eine echte Alternative zur Volksinitiative.

Ich bitte Sie daher, wie von Ihrer Kommission beantragt, an Ihrem Eintretensbeschluss festzuhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 27 Stimmen

Für den Antrag Freitag ... 13 Stimmen

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Die Vorlage geht damit zurück an den Nationalrat.



10.443
**Parlamentarische Initiative
RK-SR.**
**Indirekter Gegenentwurf
zur Volksinitiative
«gegen die Abzockerei»
Initiative parlementaire
CAJ-CE.
Contre-projet indirect
à l'initiative populaire
«contre les rémunérations abusives»
Zweitrat – Deuxième Conseil
Einreichungsdatum 20.05.10
Date de dépôt 20.05.10
Bericht RK-SR 25.10.10 (BBI 2010 8253)
Rapport CAJ-CE 25.10.10 (FF 2010 7521)
Stellungnahme des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8323)
Avis du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7589)
Zusatzbericht RK-SR 22.11.10 (BBI 2011 209)
Rapport complémentaire CAJ-CE 22.11.10 (FF 2011 207)
Stellungnahme des Bundesrates 03.12.10 (BBI 2011 243)
Avis du Conseil fédéral 03.12.10 (FF 2011 241)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.10 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.10 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 16.12.10 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)**

2. Obligationenrecht (Sehr hohe Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

2. Code des obligations (Indemnités très élevées dans les sociétés dont les actions sont cotées en Bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Antrag der Mehrheit
Festhalten
(= Nichteintreten)

Antrag der Minderheit
(Leutenegger Oberholzer, Allemann, Bischof, Hochreutener, Ingold, Jositsch, Pardini, Rieille, Schmid-Federer, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit, Zemp)
Zustimmung zum Beschluss des Ständersates
(= Eintreten)

Proposition de la majorité
Maintenir
(= Ne pas entrer en matière)

Proposition de la minorité
(Leutenegger Oberholzer, Allemann, Bischof, Hochreutener, Ingold, Jositsch, Pardini, Rieille, Schmid-Federer, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit, Zemp)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(= Entrer en matière)

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Obwohl wir nun die Differenzbereinigung bei der Vorlage 1 durchgeführt haben, möchte ich diese Eintretensdebatte zum Anlass nehmen, um noch einmal auf die längere Vorgeschichte dieses Geschäftes zurückzublicken.

Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» unseres neuen Ratskollegen Thomas Minder listet 24 detaillierte Forderungen auf, inwiefern überhöhte Bezüge von Verwaltungsrat und Management von börsenkotierten Firmen durch eine Stärkung der Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre limitiert werden können.

Konsens dürfte darüber herrschen, dass es in der Schweiz nicht goutiert wird, wenn sich Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung in ungebührlicher Weise auf Kosten der Eigentümer, also der Aktionärinnen und Aktionäre eines Unternehmens, bereichern. Eine neuere Studie von Professor Göx von der Universität Freiburg hat jedoch auch aufgezeigt, dass kotierte und international tätige Unternehmen in der Schweiz trotz oder wegen der hohen Saläre ihren Eigentümern und Investoren mehr nützen als schaden. Kurzum:



Gut geführte Unternehmungen erwirtschaften in der Regel einen Gewinn, der auch den Aktionärinnen und Aktionären zugute kommt.

Konsens dürfte auch darüber herrschen, dass der Unternehmensstandort Schweiz nicht als Ganzes geschwächt werden darf. Dass dies bei einer Annahme der Minder-Initiative der Fall wäre, geben auch der Gewerkschaftsbund und sein Chefökonom öffentlich zu bedenken. Das flexible Aktienrecht ist ein Standortvorteil der Schweiz, der nicht leichtfertig aufgegeben werden darf.

Aus diesem Grund ist im Nationalrat ein direkter Gegenentwurf auf Verfassungsstufe ausgearbeitet worden; diesen haben wir in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vorderhand sistiert. Der Ständerat hat mittels einer parlamentarischen Initiative einen Gesetzentwurf entwickelt, der zahlreiche Forderungen der Minder-Initiative aufnimmt und dessen Vorlage 1 wir soeben beraten haben. Vergleichen Sie diesen Gesetzentwurf – ich spreche noch von der Vorlage 1 – mit den 24 Forderungen der Minder-Initiative, stellen Sie fest, dass 17 Forderungen der Minder-Initiative entsprochen wurde, teilweise mit einer gewissen Flexibilität, das heißt mit Ausnahmemöglichkeiten, die in den Statuten für den Fall vorgesehen werden, dass diese für die Erhaltung eines attraktiven Unternehmensstandorts Schweiz essenziell sind. Überdies sind drei weitere Forderungen nach einer Regulierung als neue Offenlegungsvorschriften aufgenommen worden. Statistisch gesehen wurden also zwischen 80 und 90 Prozent der Forderungen der Minder-Initiative in den indirekten Gegenvorschlag aufgenommen.

Mit diesem griffigen Gegenentwurf soll den Forderungen der Initiative Rechnung getragen werden, ohne dass der Unternehmensstandort Schweiz nachhaltig geschwächt wird. Angesichts der ökonomischen Schwierigkeiten unserer wichtigsten Handelspartner sollte es dem ganzen Parlament ein Anliegen sein, den Unternehmen in der Schweiz gute rechtliche Rahmenbedingungen zu bieten und sie nicht in ein regulatorisches Korsett zu zwängen, das uns am Ende Arbeitsplatzverluste und weniger Steuereinnahmen beschert. Aufgrund einer parlamentarischen Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständersates vom 22. Juni 2010 mit dem Titel «Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen» (10.460) hat sich der Ständerat zudem entschlossen, Vergütungen von mehr als 3 Millionen Franken pro Jahr wie Tantiemen zu behandeln, was entsprechende fiskalische Konsequenzen mit sich bringt und faktisch zu neuen Unternehmenssteuern führt. Neue Unternehmenssteuern in Form von Boni-Steuern sind vom Initianten jedoch in verschiedenen öffentlichen Stellungnahmen abgelehnt worden, weshalb sie in den Augen der Mehrheit der Kommission untauglich sind für einen Gegenvorschlag, der darauf abzielt, dass die Initiative zurückgezogen wird.

Eine Minderheit des Ständersates hat dies erkannt und mit dem sogenannten Alternativmodell keine fiskalischen Konsequenzen, dafür neue aktienrechtliche Bestimmungen für sehr hohe Vergütungen gefordert. Der Bundesrat hat das Tantiemenmodell und das Alternativmodell zum sogenannten Kombinationsmodell zusammengeführt, das sowohl aktienrechtliche Verschärfungen als auch steuerliche Folgen für sehr hohe Vergütungen enthält. Dies ist der zusätzliche Inhalt der Vorlage 2 im Vergleich zur Vorlage 1, die wir eben beraten haben.

Eine knappe Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates lehnt die Vorlage 2 mit einer integrierten Boni-Steuer ab, da diese faktisch zu neuen Unternehmenssteuern führen würde und dem Ziel des Gegenvorschlags nicht entspricht.

Ich bitte Sie daher im Namen der Mehrheit der Kommission, auf die Vorlage 2 nicht einzutreten.

Nidegger Yves (V, GE), pour la commission: Notre conseil a refusé, le 9 mars 2011, d'entrer en matière sur le projet 2, soit sur le contre-projet indirect à l'initiative populaire «contre les rémunérations abusives». Par la suite, le 12 septembre 2011, le Conseil des Etats a décidé de maintenir sa décision

d'entrer en matière. Votre commission a donc de nouveau traité ce projet le 14 octobre 2011 et elle a renouvelé sa décision de ne pas entrer en matière, par 13 voix contre 13 avec la voix prépondérante du président.

Le contre-projet à l'initiative populaire «contre les rémunérations abusives», le projet 1, contient 90 pour cent de ce que contient l'initiative populaire. Nous en avons débattu ce matin et nous avons finalement adopté une version qui est un contre-projet viable pouvant être opposé au projet de l'initiant.

Le Conseil des Etats avait décidé d'ajouter un deuxième volet, fiscal, que la majorité de votre commission, et le conseil précédemment, a considéré comme un corps étranger dans le dossier de la problématique des rémunérations abusives. En effet, une rémunération est abusive ou elle ne l'est pas, mais elle ne cesse pas de l'être si le fisc prend sa part en procédant à une sorte de blanchiment moral de l'abus à travers son imposition. C'est la raison principale qui conduit, d'une part pour ne pas mélanger les genres, et d'autre part pour ne pas être contradictoire sur le plan de la logique, à vous proposer à nouveau de ne pas entrer en matière sur le projet 2, qui n'est pas une réponse adéquate, voire pas une réponse du tout, à l'initiative Minder.

Je vous remercie de suivre la majorité de la commission sur ce point et de refuser d'entrer en matière.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Am 26. Februar 2008 haben Herr Minder und seine Mitinitiantinnen und Mitinitianten die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» eingereicht. Drei Jahre später hat das Volk noch immer nicht darüber abstimmen können. Statt dass die Initiative endlich zur Abstimmung gebracht wird, basteln wir noch immer an einem Gegenvorschlag herum. Es ist inzwischen etwa die dritte Fassung. Diese Taktiererei hatte nur einen Zweck, nämlich eine Volksabstimmung vor den Wahlen zu verhindern. Angst vor dieser Abstimmung hatte vor allem auch die SVP.

Inzwischen haben sich die Chancen für die Annahme der Initiative massiv verbessert, denn die Abzockerei in der Schweiz geht weiter. Die Schweiz wird unsocialer. Wir haben eine Lohnschere, die sich immer mehr öffnet: Abertausende können auch bei Vollzeitbeschäftigung von ihrem Lohn nicht leben, und gleichzeitig gibt es immer mehr Lohnmillionäre. In der Zwischenzeit haben über dreitausend Leute in der Schweiz einen Lohn von einer Million Franken und mehr. Einige Beispiele dazu: Daniel Vasella kassierte 2010 25 Millionen Franken, Brady Dougan von der CS – das ist im Übrigen auch eine Bank mit Staatsgarantie – immer noch 12,8 Millionen Franken, und das höchste Gehalt bei der UBS, einer weiteren Bank mit Staatsgarantie, bezog Carsten Kenete, Chef der Investmentbanker; er bezog 9,3 Millionen Franken. Er war zugleich Chef des Investmentbankers, der über 2 Milliarden Franken verzockte. Das zeigt eines: Die hohen Löhne haben nichts mit Leistung zu tun. Dies wiederum zeigt: Das ist die reale wirtschaftliche Lage und der soziale Hintergrund dieser Debatte. Die Selbstregulierung greift nicht, es braucht ganz klar gesetzliche Massnahmen.

Der Bundesrat hat das eingesehen und hat auch klar gesehen, dass es, wenn wir einen Gegenvorschlag zur Initiative machen, ein Gegenvorschlag sein muss, der Nägel mit Köpfen macht, ein Gegenvorschlag, der greift. Es muss ein Gegenvorschlag sein, mit dem nicht das Ziel verfolgt wird, dass die Initiative zurückgezogen wird, denn das ist die Sache von Herrn Minder und seinen Initiantinnen und Initianten. Vielmehr muss der Gegenvorschlag ein Instrumentarium beinhalten, das die zu hohen Vergütungen ganz klar in die Schranken weist.

Was aber sind hohe Vergütungen? Hohe Vergütungen sind nach dem Vorschlag des Bundesrates und dem Beschluss des Ständersates Gehälter und Bezüge von über 3 Millionen Franken im Jahr. Über 3 Millionen Franken im Jahr, das ist rund sechsmal so viel wie ein Bundesratsgehalt, das ist mehr als vierzigmal das Medianeinkommen in der Schweiz. Das Medianeinkommen in der Schweiz beträgt 70 000 Fran-



ken im Jahr. Dass es hier Schranken braucht, scheint mir klar.

Die griffigen Beschlüsse des Ständerates umfassen Folgendes: Erstens sollen hohe Vergütungen über 3 Millionen Franken der Boni-Steuer unterliegen, das heisst, sie können nicht mehr als geschäftsmässig begründeter Aufwand von den Steuern abgezogen werden. Zum Zweiten gibt es klare gesetzliche Schranken, das heisst, Unternehmungen, die Verlust machen oder keine Dividenden auszahlen, dürfen keine so hohen Vergütungen ausrichten; das wäre dann z. B. bei der UBS der Fall gewesen. Das sind wirksame Massnahmen gegen die Abzockerei. Ich bin auch überzeugt, dass das eine wirkliche Alternative zur Initiative von Thomas Minder ist. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben damit eine echte Wahlmöglichkeit.

Ich bitte Sie, der Minderheit und damit den ständerätlichen Beschlüssen zu den hohen Vergütungen zu folgen und damit auch zur Boni-Steuer auf Vergütungen von mehr als 3 Millionen Franken und zu den aktienrechtlichen Begrenzungen gegen die Abzockerei Ja zu sagen.

Bäumle Martin (GL, ZH): In der Tat, eine lange Geschichte. Frage: Sollen wir einen indirekten Gegenvorschlag machen? Soll eine Boni-Steuer im indirekten Gegenvorschlag oder im direkten Gegenvorschlag enthalten sein? Die Grünliberalen hatten bei dieser Vorlage, damals noch ohne eigene Fraktion, immer ein Ziel vor Augen: Wir wollten einen griffigen Gegenvorschlag zur Volksinitiative Minder, um Herrn Minder einen Rückzug zu ermöglichen. Wir wollten die Abzockerei begrenzen, aber dies, ohne Illusionen zu schüren, weil wir wissen, dass viele Massnahmen, die wir hier diskutieren und treffen, durch Ausweichen ins Ausland oder durch neue Konstrukte umgangen werden können. Wir wollten mit einem indirekten Gegenvorschlag auch sicherstellen, dass rasch etwas umgesetzt werden und in Kraft treten kann und dass nicht mit einem Verfassungsartikel noch weitere vier, fünf, sechs Jahre ins Land gehen, bis Rechtssicherheit besteht. Es geht also auch um Rechtssicherheit für unsere Unternehmungen, auch für die börsenkotierten Unternehmungen. Das Schlimmste, was wir hier machen können, ist, noch lange hin und her zu diskutieren und diese Rechtsunsicherheit bestehen zu lassen. Das Ausland schaut auf uns.

In diesem Sinne ist die Frage der Boni-Steuer bei dieser Vorlage quasi die zweite Pièce de Résistance. Die Boni-Steuer tönt sehr sympathisch: Vergütungen von mehr als 3 Millionen Franken sollen besteuert werden. Das unterstützen eigentlich auch die Grünliberalen. Nur müssen wir verstehen, dass es eigentlich keine Boni-Steuer ist – diese trifft den Empfänger –, sondern eine Unternehmenssteuer. Die Frage ist, ob Letztere das Ziel erreicht oder ob die Unternehmen dann einfach auf andere Massnahmen ausweichen und am Ende eigentlich das Gleiche herausschaut und die Boni-Steuer nur ein Papiertiger bleiben wird.

Diese Fragen wollen wir aber nicht heute entscheiden. Heute werden die Grünliberalen auf die Vorlage 2 nicht eintreten. Wir haben es vorhin bei der Vorlage 1 endlich geschafft, einen Weg zu finden, einen breiten, mehrheitsfähigen und griffigen Gegenvorschlag zu erarbeiten, der es auch dem Initianten ermöglichen sollte, seine Initiative zurückzuziehen, weil seine Forderungen weitgehend erfüllt sind und der Gegenvorschlag zum Teil sogar besser ist. Die Frage der Boni-Steuer werden die Grünliberalen aber weiterverfolgen. Wenn es in der Kommission darum geht, hierzu einen direkten Gegenvorschlag zu diskutieren, werden wir Hand bieten, um eine moderate Lösung für eine Boni-Steuer zu finden, damit hier im Rat zumindest diskutiert werden kann, ob das ein zielführender Weg ist. Das heisst, dass wir uns heute nicht für oder gegen eine Boni-Steuer entscheiden, sondern dafür, dass wir den indirekten Gegenvorschlag abschliessen und die Thematik über den direkten Gegenvorschlag noch einmal aufgreifen. Um hier endlich Klarheit zu schaffen, werden die Grünliberalen heute auf die Vorlage 2 nicht eintreten, damit der indirekte Gegenvorschlag endlich klare Konturen erhält und ein mehrheitsfähiger Gegenvorschlag zur Initiative Minder wird.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Huber Gabi (RL, UR): Unser Rat hat bereits zweimal Nicht-eintreten auf diese Vorlage beschlossen, aber bekanntlich sind ja aller guten Dinge drei. Die Gründe für die Ablehnung dieser Vorlage seitens der FDP-Liberalen Fraktion sind immer noch die gleichen. Ich fasse sie gerne noch einmal zusammen.

Vorlage 2 will das Aktienrecht vermeintlich mit Steuerrecht nachbessern und produziert damit eine unhaltbare Vermischung. Im Verlaufe der Beratungen hat der Ständerat sein eigenes Steuermodell aufgegeben und das sogenannte Kombinationsmodell übernommen, welches in der Küche des Bundesrates entwickelt wurde, im Wissen darum – ich zitiere aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Zusatzbericht der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen vom 22. November 2010 –, «dass eine Umgehung der vorgeschlagenen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen nicht ausgeschlossen werden kann».

Dieses Kombinationsmodell will sogenannt sehr hohe Vergütungen, welche willkürlich auf einen Grenzwert von 3 Millionen Franken fixiert wurden, als Gewinnverteilung und -verwendung behandeln, mit der Folge, dass alle Unternehmen, nicht nur die börsenkotierten, die den Grenzwert überschreitenden Vergütungen nicht mehr als Aufwand vom Jahresgewinn abziehen können. Herr Bäumle, eine Unternehmenssteuer, als die Sie ja die Boni-Steuer selbst bezeichnen, wird nicht besser, wenn sie in einem direkten Gegenvorschlag steht. Gekrönt wird das Ganze mit der zwingenden Abstimmung der Generalversammlung über sämtliche Vergütungen an Arbeitnehmer, welche 3 Millionen Franken pro Geschäftsjahr übersteigen.

Eine derartige Regulierung wäre nicht nur weltweit einzigartig, sondern ein eigentlich neuer Steuertatbestand für Unternehmen, der als system- und verfassungswidrig einzustufen ist. Es käme zu einer Erhöhung der Gewinnsteuer und damit faktisch zu einer Boni-Steuer, die nicht einmal Herr Minder vorschlägt. Der Bezüger müsste die sogenannte sehr hohe Vergütung voll und ganz versteuern, und beim Anteil, der den Grenzwert von 3 Millionen Franken übertrifft, käme auch noch das Unternehmen zum Handkuss, was einer Ungleichbehandlung gleichkommt. Die Frau Bundesrätin hat in der Sommersession diesem Einwand entgegengehalten, es sei nach ihrer Auffassung vollauf möglich abgeklärt, dass das verfassungsmässig korrekt sei. Aber ich wage zu behaupten, dass diese Bestimmung den Stresstest vor dem Steuerrichter kaum bestehen würde.

Auch die übrigen praktischen Auswirkungen dieser Vorlage beinhalten ausschliesslich Verschlechterungen, nämlich faktisch eine staatliche Lohnobergrenze und die Aussicht, Arbeitsverträge mit entsprechenden Vergütungen nur noch unter Vorbehalt abschliessen zu können.

Die FDP-Liberale Fraktion hat am eigentlichen indirekten Gegenvorschlag, welchen wir vorher mit der Vorlage 1 diskutiert und beraten haben, aktiv mitgearbeitet und hat Kommissanträge unterstützt. Das Eintreten und die Mitarbeit waren dort unbestritten; wir haben Konzessionen gemacht. Was aber die Vorlage 2 betrifft – das wäre wirklich ein Schuss ins eigene Knie –, unterstützen wir die Mehrheit, das heisst, wir sind für Nichteintreten auf die Vorlage 2.

Kaufmann Hans (V, ZH): Ich war nie ein Freund von extrem hohen Salären, aber noch weniger bin ich ein Freund von neuen Unternehmenssteuern, denn letztlich sind Unternehmenssteuern nichts anderes als eine Besteuerung der Arbeitsplätze, und das wäre im heutigen Umfeld so ziemlich das Dümmste, was wir machen könnten. Saläre und Boni der Privatwirtschaft sind Sache der Eigentümer, das heisst der Aktionäre, und nicht Sache des Staates.

Nun, die ganze Vorlage ist ein Etikettenschwindel. Es handelt sich nicht um eine Boni-Steuer, denn die Manager oder Verwaltungsräte, die hohe Saläre beziehen, bezahlen ja keine Steuern. Es sind die Unternehmen, die diese bezahlen. Es sind genau jene Aktionäre, die schon die hohen Boni



erleiden müssen, die dann zusätzlich noch Steuern bezahlen müssen, und das entspricht genau dem Gegenteil dessen, was eigentlich auch Herr Minder mit seiner Initiative wollte, nämlich die Eigentümer, die Aktionäre, schützen. Das ist auch der Grund, warum er diese Steuer ablehnt, und so weit ich orientiert bin, wird er im Ständerat auch einen entsprechenden Antrag einreichen.

Von dieser Vorlage würden eben nicht nur die kotierten Unternehmen betroffen, sondern durchaus auch der Mittelstand. Ihnen ist sicher bekannt: Wenn Sie als Mittelständler zwar ein kleines Salär beziehen, aber dann eine grosse Ausschüttung in Form von Dividenden beziehen, weil Sie beispielsweise Vermögenssteuern bezahlen müssen oder weil Sie das Geld für weitere Geschäftstätigkeiten benötigen, dann riskieren Sie, dass man Ihnen einen Teil oder das Gesamte, was Sie über diesen Weg beziehen, als Salär einstuft, damit Sie darauf auch Sozialabgaben leisten müssen. Diese Bezüge unterliegen dann der ganz normalen Einkommenssteuer. Auch hier treffen Sie also die Falschen.

Man sieht am besten, wie wenig sinnvoll diese Vorlage ist, wenn man sich ein Unternehmen in einer Verlustsituation vorstellt. Auch dann können hohe Saläre bezahlt werden, wenn es Fixsaläre sind. Aber dann bezahlt das Unternehmen darauf keine Steuern. Also lohnt es sich in schlechten Zeiten aus Sicht der Manager erst recht, hohe Löhne auszuschütten.

Die ganze Übungsanlage zielt daneben, und ich glaube, wir haben nun wirklich mit dem indirekten Gegenvorschlag ein griffiges Instrument geschaffen, mit dem wir diese Exzesse bekämpfen können, weil sich nämlich damit die Besitzer der Unternehmen gegen exzessive Löhne wehren können.

Wir werden deshalb nicht auf die Vorlage 2 eintreten und empfehlen Ihnen, das Gleiche zu tun.

Vischer Daniel (G, ZH): Es wurde gesagt, Herr Minder sei auch nicht für diese Steuer. Das ist sein gutes Recht. Herr Minder hat eine Initiative gestartet, aber das Thema Abzockerei ist weiss Gott kein Monopol von Herrn Minder; er ist ja nicht der Erste, der sich damit beschäftigt hat. Es ist ein facettenreiches Problem, es ist aus verschiedenen Gründen notwendig, dieses Problem anzugehen.

Wir haben vorher einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet. Er ist nicht sehr überzeugend. Vor allem aber bildeten in der ständerälichen Konzeption der verabschiedete Gegenvorschlag und die nunmehr zur Disposition stehende Vorlage eine Einheit. Diese beiden Vorlagen machen nur zusammen Sinn. Es ist nicht so, dass diese Boni-Steuer unsere Erfahrung wäre. Es gibt bekanntlich eine Initiative, die «1:12 – Für gerechte Löhne» heisst. Wir haben ja auch einen entsprechenden Antrag in diese Beratung eingebracht, der zeigt, wie man das Boni-Problem auf andere Weise lösen könnte, nämlich durch die Festlegung einer Höchstgrenze. Das scheint mir immer noch der sinnvollste Weg zu sein, um dieser Problematik Herr zu werden. Diese Lösung lehnen Sie ab, Sie schaudern davor, denn die grösste Freiheit, die es für Sie im Lande überhaupt gibt, ist die, möglichst grosse Löhne bzw. Boni zahlen zu dürfen.

Nun hat mit dem Ständerat auch der Bundesrat begriffen, dass es eine Regulierung braucht, wenn es auch keine Obergrenze ist. Deswegen wurde diese Boni-Steuer erfunden. Nun sagt Herr Kaufmann, damit bestraft man die Unternehmen. Wenn Sie das sagen, haben Sie den Mechanismus nicht begriffen. Das Ziel dieser Boni-Steuer ist es natürlich, dass Unternehmen davon abgehalten werden, überhaupt solche Boni zu bezahlen. Wir haben ja zuerst über eine Limite von 1 oder 2 Millionen Franken gestritten, und nun, am Schluss, sind wir bei 3 Millionen. Wenn Sie sagen, Herr Kaufmann, die Unternehmen würden bestraft, muss ich daraus schliessen, dass Sie eigentlich Vergütungen von insgesamt über 3 Millionen immer noch normal finden, denn sonst würden die Unternehmen ja nicht mit einer Steuer «bestraft».

In diesem Sinne geht es um die Frage, ob Sie eine Hürde aufbauen wollen, die durch die indirekte Wirkung eigentlich gleich wirkt wie eine Obergrenze, indem Sie sagen: Ein Un-

ternehmen wird bestraft – zu Recht –, wenn es zu hohe Vergütungen ausbezahlt. Nachdem Sie, wie gesagt, die Obergrenze des Lohnes nicht festsetzen wollen, bleibt nur diese Möglichkeit. Wenn Sie darauf nicht eintreten, dann verwässern Sie das Konzept des Ständerates – das auch unseres sein müsste – und verhindern ein griffiges Konzept der Bundesversammlung zum Thema Abzockerei. Wir sind nicht Menschen, die sich nur auf Einflüsterung von Herrn Minder kaprizieren, sondern wir müssen einen eigenständigen Weg finden, der Abzockerei zu begegnen.

Wenn Sie hier Nein sagen und nicht eintreten, dann machen Sie auf halbem Wege halt! Dann müssen neue Mittel und Wege gefunden werden, das Thema anzugehen. Es kommt ja demnächst nicht nur die Minder-Initiative zur Abstimmung, sondern eben auch die 1:12-Initiative.

Bischof Pirmin (CE, SO): Es ist offenbar unbestritten, dass es in diesem Lande Lohnexzesse gibt. Wenn Sie im vergangenen Wahlkampf nicht völlig taube Ohren hatten, konnten Sie spüren und hören, dass die Menschen in diesem Lande kein Verständnis mehr dafür haben, dass es Unternehmungen gibt, die 5, 10, 20 oder 50 Millionen Franken als angebliechen Lohn an einen Einzelnen ausschütten. Es gibt wenig solche Unternehmen und Lohnbezüger, aber es ist ein Ärgernis und eine Unanständigkeit in einer freien Marktwirtschaft.

Heute haben wir in Bezug auf diese Lohnexzesse, zu denen eine Volksinitiative zur Abstimmung kommen wird – die Abzocker-Initiative von Herrn Minder –, den Entscheid zu fällen, ob wir einen griffigen Gegenvorschlag platzieren wollen. Wir haben heute darüber zu entscheiden, ob wir einen griffigen Gegenvorschlag wollen oder halt nur einen mehr oder weniger zahnlosen Kukidentpuddel. Das ist die Frage, und sie hat eben zwei Seiten: Die eine Seite haben wir vorhin einigermassen erledigt. Wir haben das Aktienrecht so gestaltet, dass die Aktionäre mindestens die Möglichkeit haben, einzuschreiten. Die andere Seite ist jetzt die steuerrechtliche.

Der steuerrechtliche Schritt, den uns der Ständerat vorschlägt und bei dem wir jetzt über das Eintreten beschlossen, bedeutet nicht die Einführung einer neuen Steuer, überhaupt nicht. Im Gegenteil, dieser Vorschlag will mit der steuerlichen Ungereimtheit aufräumen, die heute existiert. Heute ist es so, dass Unternehmungen, die Gewinne ausweisen und diese Gewinne dann sauber an ihre Eigentümer ausschütten, bestraft werden, weil sie keine Steuerabzüge machen können. Die Unternehmung muss eine Gewinnsteuer bezahlen – keine tiefe –, und der Dividendenbezüger muss das Geld dann als Einkommen versteuern. Wenn aber eine grosse Unternehmung schlau genug ist und einfach behauptet, ein Teil der Gewinne seien Löhne in Millionenhöhe, und sich nicht scheut, das so zu deklarieren, wird sie heute steuerlich belohnt. Sie kann diese überhohen Löhne nämlich als geschäftsmässig begründete Aufwendungen von der Steuer absetzen. Der anständige Unternehmer, die anständige Unternehmerin wird bestraft, die Abzocker-Unternehmung wird heute belohnt.

Damit will die parlamentarische Initiative des Ständerates aufräumen. Es ist höchste Zeit, und es ist der richtige Zeitpunkt, das zu tun. Es geht darum, hier steuerliche Gleichbehandlung wiederherzustellen. Es geht nicht darum, Herr Kaufmann, dass Klein- und Mittelbetriebe belastet würden; die entsprechenden Anträge haben wir in der Kommission für Rechtsfragen gestellt. Eigentümeraktionäre, also Aktionäre, denen die eigene Unternehmung gehört, kann man von dieser Regelung ausnehmen. Es geht nicht um die kleinen und die mittleren, es geht um die ganz wenigen unanständigen grossen Unternehmungen. Denen soll, wenn schon diese Gehälter nicht verboten werden, wenigstens aufgebrummt werden, dass sie gleich viele Steuern zahlen müssen, wie wenn sie diese Gewinne als Gewinne ausgeschüttet hätten.

Es geht heute also darum, ein Signal für die weitere Beratung der Kommission für Rechtsfragen zu setzen. Wir beraten heute nur über Eintreten und nicht über ein fertiges Modell – nur über Eintreten! Und beim Eintreten haben wir jetzt



zu entscheiden: Möchten wir eine Boni-Besteuerung, möchten wir diese Ungerechtigkeit beseitigen? Oder wollen wir das nicht tun?

Herr Bäumle, natürlich kann man sagen: Wir verschieben das jetzt noch einmal, wir giessen das Ganze später noch mal von einem indirekten in einen direkten Gegenvorschlag um. Aber Hand aufs Herz: Keine Sau im Land glaubt uns das mehr, wenn wir dieses Geschäft jetzt zum vierten Mal – zum vierten Mal! – verschieben und nichts entscheiden. Irgendeinmal müssen wir Farbe bekennen und sagen, ob wir diese steuerliche Ungerechtigkeit beseitigen wollen oder nicht.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage 2 einzutreten.

Pardini Corrado (S, BE): 300 000 Menschen in diesem Land leben von einem Lohn unter 4000 Franken. Hunderte Menschen bangen, während wir hier über eine Boni-Steuer für Boni über 3 Millionen Franken debattieren, um ihre Stelle. Voraussichtlich werden in den nächsten Monaten Hunderte, leider sogar Tausende Menschen die Stelle verlieren, und einige davon werden gezwungen sein, sich durch die Sozialfürsorge unterstützen zu lassen. In diesem Kontext ist es ein Hohn, wenn hier behauptet wird, wie das Kollege Kaufmann gemacht hat, man wolle Exzesse bekämpfen. Wenn ich die Voten höre, dann glaube ich, dass es in diesem Rat eine Mehrheit gibt, die Lohnexzesse betonen will, verankern will.

In den letzten Wochen und Monaten haben Vertreter der bürgerlichen Parteien mit mir auf Podien dafür gekämpft, dass wir Bonus-Exzesse abschaffen. Aus SVP-Mund habe ich etliche Male gehört, dass wir in der Schweiz die Öffnung der Lohnschere wieder auf ein vernünftiges Mass reduzieren sollten. All diese Aussagen während des Wahlkampfs erweisen sich als Lippenbekenntnisse, wenn wir hier Nichteintreten beschliessen. Frau Markwalder sagt, es sei ein unnötiges regulatorisches Korsett, das den Standort Schweiz schädige. Sehr verehrte Frau Markwalder, liebe Kollegin, es sind nicht diese regulatorischen Massnahmen, die den Standort Schweiz schwächen und schädigen, es sind unanständige Exzesse, es ist die Lohnschere zwischen Arm und Reich, die sich immer mehr öffnet; das ist unanständig. Und die Glaubwürdigkeit unseres Wirtschaftsstandorts und Finanzplatzes wird beschädigt, wenn wir Verhältnisse haben wie in einer Bananenrepublik: wenige Reiche und dafür Tausende von Personen, die in die Fürsorge getrieben werden. Das schwächt unseren Wirtschaftsstandort!

Darum bitte ich Sie, auf diese Vorlage einzutreten. Damit zeigen wir auch, dass es unverschämt und unanständig ist, Boni über 3 Millionen Franken nicht versteuern zu wollen.

Präsident (Walter Hansjörg, Präsident): Die FDP-Liberale Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie haben heute Vormittag die Vorlage 1 beraten; die Differenzbereinigung geht jetzt in die nächste Runde. Bundesrat und Ständerat sind aber der Meinung, dass es mit dieser Vorlage 1 nicht getan ist. Der Bundesrat vertritt die Meinung, dass es notwendig ist, auch den Bereich der sehr hohen Vergütungen, der Vergütungen über 3 Millionen Franken, zu regeln. Diese Regelung nehmen Sie in der Vorlage 2 vor.

Heute geht es ausschliesslich darum zu entscheiden, ob Sie auf diese Vorlage 2, auf die Vorlage zum Bereich der sehr hohen Vergütungen, überhaupt eintreten wollen oder nicht. Wie immer sind dann inhaltliche, materielle Änderungen im Rahmen der Detailberatung selbstverständlich nach wie vor möglich.

Namens des Bundesrates und in Übereinstimmung mit dem Ständerat lade ich Sie ein, auf diese Vorlage 2 einzutreten. Der Bundesrat ist der Meinung, dass die gesellschafts- und steuerrechtliche Behandlung der sehr hohen Vergütungen ein adäquates Mittel ist, um Vergütungsexzesse zu verhindern und eine langfristig ausgerichtete Vergütungspolitik zu gewährleisten. Das dient der Wirtschaft, und das dient letztlich auch dem Wirtschaftsstandort Schweiz. Der Bundesrat

ist im Übrigen auch der Ansicht, dass wir nur mit dieser Vorlage 2 einen umfassenden Gegenvorschlag haben, der ausgereift ist, der sachgerecht ist und der sich beim Stimmvolk dann auch gegen die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» durchsetzen kann.

Ich bitte Sie namens des Bundesrates, dem Ständerat zu folgen und auf die Vorlage 2 einzutreten.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Der Nationalrat hat bereits einmal beschlossen, auf die Vorlage 2 nicht einzutreten. Ich bitte Sie, bei diesem Beschluss zu bleiben.

Sie haben in den Ausführungen mehrerer Votanten gehört, dass die Boni-Steuer, wie sie vom Ständerat konzipiert worden ist, in den Augen der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen kein taugliches Instrument ist, um überhöhte Bezüge von Managements oder Verwaltungsräten von Unternehmen in der Schweiz zu limitieren. Auch der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen ist es ein Anliegen, dass Entschädigungen von Geschäftsleitungen und Verwaltungsräten gerechtfertigt und gerecht sind. Allerdings kann nicht einfach eine willkürliche Grenze bei 3 Millionen Franken festgelegt werden, um jemanden als Abzocker oder eben auch nicht als Abzocker zu bezeichnen. Es liegt vielmehr einerseits in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer eines Unternehmens, also der Aktionärinnen und Aktionäre, ihren Verwaltungsräten entsprechende Entschädigungen zuzusprechen, und andererseits in der Verantwortung des Verwaltungsrates, die Geschäftsleitungsmitglieder entsprechend ihrer Leistung und ihrer Verantwortung zu entschädigen.

Im Namen der knappen Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen bitte ich Sie, am Beschluss, den dieser Rat bereits einmal gefasst hat, festzuhalten und auf die Vorlage 2 mit der integrierten Boni-Steuer nicht einzutreten.

*Abstimmung – Vote siehe Seite / voir page 196
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.443/6558)*

Für den Antrag der Mehrheit ... 98 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 85 Stimmen

*Schluss der Sitzung um 11.35 Uhr
La séance est levée à 11 h 35*



Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Enter en matière

Abstimmung vom / Vote du: 09.03.2011 09:41:38

Abate	=	RL	TI	Fluri	=	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rossini	=	S	VS
Aebi	=	V	BE	Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	=	G	BS	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Allemann	+	S	BE	Français	=	RL	VD	Landolt	=	BD	GL	Roux	=	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frehner	=	V	BS	Lang	=	G	ZG	Ruey	=	RL	VD
Amstutz	=	V	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-Genève	=	G	GE	Rutschmann	=	V	ZH
Aubert	+	S	VD	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Schelbert	=	G	LU
Baader Caspar	=	V	BL	Füglstaller	=	V	AG	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Schenk Simon	=	V	BE
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadient	=	BD	GR	Levrat	=	S	FR	Schenker Silvia	=	S	BS
Baettig	=	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Loepfe	=	CEg	AI	Scherer	=	V	ZG
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lumengo	=	-	BE	Schibli	=	V	ZH
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lüscher	=	RL	GE	Schlüer	=	V	ZH
Baumann J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Lustenberger	=	CEg	LU	Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Bäumle	=	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Maire	=	S	NE	Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Bigger	=	V	SG	Girod	=	G	ZH	Malama	=	RL	BS	Schneider-Schneiter	=	CEg	BL
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	*	CEg	LU	Markwalder	=	RL	BE	Schwander	=	V	SZ
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Marra	=	S	VD	Segmüller	=	CEg	LU
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Meier-Schatz	=	CEg	SG	Simoneschi-Cortesi	%	CEg	TI
Borer	=	V	SO	Gobbi	=	V	TI	Messmer	%	RL	TG	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	=	CEg	FR	Spuhler	=	V	TG
Bourgeois	=	RL	FR	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Stahl	=	V	ZH
Brélaz	+	G	VD	Graf Maya	=	G	BL	Moret	=	RL	VD	Stamm	=	V	AG
Brönnimann	=	V	BE	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Steiert	=	S	FR
Bruderer Wyss	+	S	AG	Grin	=	V	VD	Moser	%	CEg	ZH	Stöckli	=	S	BE
Brunner	=	V	SG	Gross	%	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Streiff	=	CEg	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Grunder	=	BD	BE	Müller Philipp	=	RL	AG	Stump	=	S	AG
Büchel Roland	=	V	SG	Gysin	=	RL	BL	Müller Thomas	=	V	SG	Teuscher	=	G	BE
Büchler	=	CEg	SG	Häberli-Koller	=	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Thanei	=	S	ZH
Bugnon	=	V	VD	Haller	=	BD	BE	Müri	=	V	LU	Theiler	=	RL	LU
Carobbio Gussetti	+	S	TI	Hämmerle	=	S	GR	Neirynck	=	CEg	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cassis	=	RL	TI	Hany	=	CEg	ZH	Nidegger	=	V	GE	Triponez	=	RL	BE
Cathomas	+	CEg	GR	Hassler	=	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	Tschümperlin	=	S	SZ
Caviezel	=	RL	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	van Singer	=	G	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Veillon	=	V	VD
Daguet	+	S	BE	Hiltbold	=	RL	GE	Parmelin	=	V	VD	Vischer	=	G	ZH
Darbeylay	+	CEg	VS	Hochreutener	=	CEg	BE	Pedrina	=	S	TI	von Graffenried	=	G	BE
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pelli	=	RL	TI	von Rotz	=	V	OW
Egger	+	CEg	AG	Huber	=	RL	UR	Perrin	=	V	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Humbel	=	CEg	AG	Perrinjaquet	*	RL	NE	Voruz	=	S	VD
Engelberger	=	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Pfister Gerhard	o	CEg	ZG	Walter	=	V	TG
Estermann	%	V	LU	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Theophil	=	V	SG	Wandfluh	=	V	BE
Fässler	+	S	SG	Ineichen	=	RL	LU	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Wasserfallen	=	RL	BE
Favre Charles	=	RL	VD	Ingold	=	CEg	ZH	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weber-Gobet	=	G	FR
Favre Laurent	=	RL	NE	Jans	=	S	BS	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	=	CEg	SZ
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	=	V	BE	Rennwald	=	S	JU	Weibel	=	CEg	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	*	G	NE	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	=	G	SO
Fehr Mario	+	S	ZH	Kaufmann	%	V	ZH	Rielle	=	S	GE	Wyss Ursula	=	S	BE
Fiala	=	RL	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Riklin Kathy	=	CEg	ZH	Zemp	=	CEg	AG
Flück Peter	=	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rime	=	V	FR	Zisyadis	=	G	VD
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	=	RL	AR	Robbiani	=	CEg	TI	Zuppiger	=	V	ZH

				Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si						26	21		40		1	88
= Nein / non / no					5	5		31		59		100
o Enth. / abst. / ast.						1						1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						2		1	1	2		6
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						1	1	2				4
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes								1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la commission (ne pas entrer en matière)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition Schwander (entrer en matière)

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 678, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 08:47:29

Abate	%	RL	TI
Aebi	=	V	BE
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	+	S	VD
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	*	CEg	SO
Baettig	=	V	JU
Bänziger	+	G	ZH
Barthassat	*	CEg	GE
Baumann J. Alexander	=	V	TG
Bäumle	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bourgeois	=	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	*	V	BE
Bruderer Wyss	+	S	AG
Brunner	=	V	SG
Brunschwig Graf	=	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	+	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	+	S	TI
Cassis	*	RL	TI
Cathomas	*	CEg	GR
Caviezel	=	RL	GR
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbeylay	+	CEg	VS
de Buman	*	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	=	RL	AG
Engelberger	=	RL	NW
Estermann	=	V	LU
Fässler	+	S	SG
Favre Charles	=	RL	VD
Favre Laurent	=	RL	NE
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fiala	=	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	=	RL	SO
Föhni	=	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	=	V	BS
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Fuchs	=	V	BE
Füglstaller	=	V	AG
Gadient	=	BD	GR
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	=	V	AG
Gilli	*	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	=	V	VD
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graber Jean-Pierre	=	V	BE
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	=	V	VD
Gross	+	S	ZH
Grunder	=	BD	BE
Gysin	=	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	=	BD	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	=	BD	GR
Heer	=	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hiltbold	=	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	+	G	GE
Huber	=	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	=	RL	ZH
Ineichen	*	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jositsch	+	S	ZH
Kaufmann	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer	=	V	AG
Kleiner	*	RL	AR
Kunz	=	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS

Landolt	=	BD	GL
Lang	+	G	ZG
Leuenberger-Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	=	CEg	AI
Lumengo	+	-	BE
Lüscher	=	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	+	S	NE
Malama	=	RL	BS
Markwalder	=	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	=	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	=	V	BL
Moret	*	RL	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	RL	AG
Müller Thomas	=	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müri	=	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	=	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pardini	+	S	BE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	RL	TI
Perrin	=	V	NE
Perrinjaquet	=	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Prelicz-Huber	+	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Reimann Lukas	=	V	SG
Rennwald	+	S	JU
Reymond	=	V	GE
Rickli Natalie	=	V	ZH
Rielle	+	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	*	CEg	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenk Simon	=	V	BE
Schenker Silvia	+	S	BS
Scherer	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	=	V	SZ
Segmüller	*	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Steiert	+	S	FR
Stöckli	+	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	*	RL	LU
Thorens Goumaz	+	G	VD
Triponez	*	RL	BE
Tschümperlin	+	S	SZ
van Singer	+	G	VD
Veillon	=	V	VD
Vischer	+	G	ZH
von Graffenried	+	G	BE
von Rotz	=	V	OW
von Siebenthal	=	V	BE
Voruz	+	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	RL	BE
Weber-Gobet	+	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	=	V	SO
Wyss Brigit	+	G	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	=	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si				28	18		39	1	1	87
= Nein / non / no			5	1		24		54		84
o Enth. / abst. / ast.										0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1	1	3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			6	4		9	1	5		25
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Markwalder

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 689, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 09:10:41

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	=	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchler	+	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	=	S	TI
Cassis	*	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbeylay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhni	+	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	*	BD	BE
Gysin	+	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	*	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	*	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	+	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	=	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	*	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	=	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	*	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Müller Steiert	*	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	=	CEg	BE
Stumpf	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	*	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	o	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			4	32		26		56		118
= Nein / non / no				1	19			38	1	59
o Enth. / abst. / ast.					1					1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1	1	3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	1	3	7	2	4		18
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 701d, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 09:19:39

Abate	%	RL	TI
Aebi	=	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	=	V	JU
Bänziger	+	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J.	=	V	TG
Bäumle	*	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	=	V	BE
Bruderer Wyss	=	S	AG
Brunner	=	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchler	+	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	=	S	TI
Cassis	*	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbeylay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	=	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhni	=	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	=	V	BS
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Fuchs	=	V	BE
Füglstaller	=	V	AG
Gadiant	*	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	=	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	=	V	VD
Glur	=	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	=	V	BE
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	=	V	VD
Gross	+	S	ZH
Grunder	*	BD	BE
Gysin	+	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	=	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	+	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	=	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	=	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	=	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS

Landolt	*	BD	GL
Lang	+	G	ZG
Leuenberger-	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	+	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	+	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	=	V	BL
Moret	*	RL	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	=	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	=	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	=	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Prelicz-Huber	+	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	=	V	SG
Rennwald	+	S	JU
Reymond	=	V	GE
Rickli Natalie	=	V	ZH
Rielle	+	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenk Simon	=	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	=	V	SZ
Segmüller	*	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Müller Steiert	=	S	FR
Stöckli	o	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	=	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	+	G	VD
Triponez	*	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	+	G	VD
Veillon	=	V	VD
Vischer	+	G	ZH
von Graffenried	+	G	BE
von Rotz	=	V	OW
von Siebenthal	=	V	BE
Voruz	+	S	VD
Walter	*	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	+	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	=	V	SO
Wyss Brigit	+	G	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	*	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si		2	33	19	27	7		1	89
=	Nein / non / no						31	56		87
o	Enth. / abst. / ast.						1			1
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4					1	1	1		3
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	2	3	6	1	4		19
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Schwander

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 710, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 09:50:40

Abate	%	RL	TI
Aebi	=	V	BE
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	+	S	VD
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	=	V	JU
Bänziger	+	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	=	V	BE
Bruderer Wyss	+	S	AG
Brunner	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	+	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbeylay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	=	V	LU
Fässler	+	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhni	=	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	=	V	BS
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Fuchs	=	V	BE
Füglstaller	=	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	=	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	=	V	VD
Glur	*	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graber Jean-Pierre	=	V	BE
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	=	V	VD
Gross	+	S	ZH
Grunder	*	BD	BE
Gysin	+	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	=	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	+	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	*	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jositsch	+	S	ZH
Kaufmann	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer	=	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	=	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS

Landolt	+	BD	GL
Lang	+	G	ZG
Leuenberger-Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	+	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	+	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	*	CEg	FR
Miesch	=	V	BL
Moret	*	RL	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	=	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	=	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pardini	+	S	BE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	=	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Prelicz-Huber	+	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Reimann Lukas	=	V	SG
Rennwald	+	S	JU
Reymond	=	V	GE
Rickli Natalie	=	V	ZH
Rielle	+	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenk Simon	=	V	BE
Schenker Silvia	+	S	BS
Scherer	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	=	V	SZ
Segmüller	*	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Steiert	+	S	FR
Stöckli	+	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	+	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	+	S	SZ
van Singer	+	G	VD
Veillon	=	V	VD
Vischer	+	G	ZH
von Graffenried	+	G	BE
von Rotz	=	V	OW
von Siebenthal	=	V	BE
Voruz	+	S	VD
Walter	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	+	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	=	V	SO
Wyss Brigit	+	G	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	=	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			4	33	19	27	40		1	124
= Nein / non / no								55		55
o Enth. / abst. / ast.									0	0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1	1	3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	2	3	6		5		17
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Schwander

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 710, al. 5

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 09:51:52

Abate	%	RL	TI
Aebi	=	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	=	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	=	V	BE
Bruderer Wyss	=	S	AG
Brunner	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	+	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbeylay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	=	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhni	=	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	=	V	BS
Freysinger	=	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	=	V	BE
Füglstaller	=	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	=	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	=	V	VD
Glur	=	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	=	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	=	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	*	BD	BE
Gysin	+	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	=	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	*	RL	LU
Ingold	*	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	=	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	=	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	=	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	=	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	+	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	=	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	*	CEg	FR
Miesch	=	V	BL
Moret	*	RL	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	=	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	=	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	=	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	=	V	SG
Rennwald	=	S	JU
Reymond	=	V	GE
Rickli Natalie	=	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	=	V	BE
Schenker Silvia	*	S	BS
Scherer	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	=	V	SZ
Segmüller	*	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Steiert	*	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	=	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	=	G	BE
von Rotz	=	V	OW
von Siebenthal	=	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	=	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	=	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			4	32		27				63
= Nein / non / no					19		38	57	1	115
o Enth. / abst. / ast.										0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1	1	3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	3	3	6	2	3		18
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II von Graffenried

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 716a, al. 1, ch. 5

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 10:09:37

Abate	%	RL	TI
Aebi	=	V	BE
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	+	S	VD
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	=	V	JU
Bänziger	+	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	=	V	BE
Bruderer Wyss	+	S	AG
Brunner	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	*	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbeylay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	=	V	LU
Fässler	+	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhni	=	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	=	V	BS
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Fuchs	=	V	BE
Füglstaller	*	V	AG
Gadient	*	BD	GR
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	=	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	=	V	VD
Glur	*	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graber Jean-Pierre	=	V	BE
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	=	V	VD
Gross	+	S	ZH
Grunder	*	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	=	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	+	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jositsch	+	S	ZH
Kaufmann	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer	=	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	*	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS

Landolt	+	BD	GL
Lang	+	G	ZG
Leuenberger-Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	+	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	+	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	*	CEg	FR
Miesch	=	V	BL
Moret	*	RL	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	=	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	=	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	*	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pardini	+	S	BE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	=	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Prelicz-Huber	+	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Reimann Lukas	=	V	SG
Rennwald	+	S	JU
Reymond	=	V	GE
Rickli Natalie	=	V	ZH
Rielle	+	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenk Simon	=	V	BE
Schenker Silvia	+	S	BS
Scherer	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	=	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Steiert	+	S	FR
Stöckli	+	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	+	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	+	S	SZ
van Singer	+	G	VD
Veillon	=	V	VD
Vischer	+	G	ZH
von Graffenried	+	G	BE
von Rotz	=	V	OW
von Siebenthal	=	V	BE
Voruz	+	S	VD
Walter	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	+	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	=	V	SO
Wyss Brigit	+	G	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	*	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			3	33	19	26	39		1	121
= Nein / non / no								53		53
o Enth. / abst. / ast.									0	0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1	1	3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			2	2	3	7	1	7		22
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Schwander

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 716c

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 10:10:31

Abate	%	RL	TI
Aebi	=	V	BE
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	+	S	VD
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	=	V	JU
Bänziger	+	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	=	V	BE
Bruderer Wyss	+	S	AG
Brunner	=	V	SG
Brunschwig Graf	*	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	*	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	*	S	AG
Darbeylay	*	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	*	RL	NW
Estermann	=	V	LU
Fässler	+	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhni	=	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	=	V	BS
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Fuchs	=	V	BE
Füglstaller	=	V	AG
Gadient	*	BD	GR
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	=	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	=	V	VD
Glur	*	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graber Jean-Pierre	=	V	BE
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	=	V	VD
Gross	+	S	ZH
Grunder	*	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	*	BD	GR
Heer	=	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	+	G	GE
Huber	*	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	=	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jositsch	+	S	ZH
Kaufmann	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer	=	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	*	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS

Landolt	+	BD	GL
Lang	+	G	ZG
Leuenberger-Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	+	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	+	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	*	CEg	FR
Miesch	=	V	BL
Moret	*	RL	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	=	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	=	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	*	S	VD
Noser	*	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pardini	+	S	BE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	=	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Prelicz-Huber	+	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Reimann Lukas	=	V	SG
Rennwald	+	S	JU
Reymond	=	V	GE
Rickli Natalie	=	V	ZH
Rielle	+	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenk Simon	=	V	BE
Schenker Silvia	+	S	BS
Scherer	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	=	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Steiert	+	S	FR
Stöckli	+	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	+	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	+	S	SZ
van Singer	+	G	VD
Veillon	=	V	VD
Vischer	+	G	ZH
von Graffenried	=	G	BE
von Rotz	=	V	OW
von Siebenthal	*	V	BE
Voruz	+	S	VD
Walter	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	+	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	=	V	SO
Wyss Brigit	+	G	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	*	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			2	32	18	24	37		1	114
= Nein / non / no					1			53		54
o Enth. / abst. / ast.										0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1	1	3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			3	3	3	9	3	7		28
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Schwander



Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 717, al. 1bis

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 10:32:56

	%	RL	TI
Abate	+	V	BE
Aebi	=	S	BE
Allemann	+	CEg	VS
Amherd	=	S	VD
Aubert	=	V	BL
Baader Caspar	+	CEg	SO
Bader Elvira	+	V	JU
Bættig	+	CEg	ZH
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	+	V	TG
Bäumle	*	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	=	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	*	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbellay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	*	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fiala	*	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	*	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhnn	+	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	*	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	*	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	*	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	*	BD	BE
Gysin	+	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	*	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	+	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	=	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	*	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	*	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	=	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Rohrbani	=	CEq	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spühler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenreid	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	*	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuninger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo		BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			3	29		27		55		114
= Nein / non / no				1	18		38		1	58
o Enth. / abst. / ast.										0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						1	1	1		3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			2	5	4	6	2	5		24
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Vischer

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731d, al. 2, ch. 2 à 5

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 11:03:57

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	=	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	=	S	AG
Brunner	*	V	SG
Brunschwig Graf	*	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchler	+	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbeylay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhni	+	V	SZ

Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	*	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	*	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	+	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	=	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	*	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	*	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	*	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	=	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Müller Steiert	=	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	*	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	*	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	*	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			4	31		28		52		115
= Nein / non / no				1	20		39		1	61
o Enth. / abst. / ast.										0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1	1	3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	3	2	5	1	8		20
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer



Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731d, al. 2bis

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 11:04:51

Abate	%	RL	TI	Français	=	RL	VD	Landolt	=	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	+	V	BE	Frehner	*	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutschmann	+	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	+	V	AG	Levrat	%	S	FR	Schelbert	+	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadient	=	BD	GR	Loepfe	=	CEg	AI	Schenk Simon	+	V	BE
Bætig	+	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Scherer	+	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	*	CEg	LU	Schibli	+	V	ZH
Baumann J. Alexander	+	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	+	V	ZH
Bäumle	=	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	=	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	*	G	ZH	Markwalder	=	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	+	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	+	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	=	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	*	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	*	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	*	V	ZH	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	=	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	=	RL	VD	Spuhler	+	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	*	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Stahl	+	V	ZH
Brönnimann	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Moser	=	CEg	ZH	Stamm	+	V	AG
Bruderer Wyss	+	S	AG	Gross	+	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	*	V	SG	Grunder	*	BD	BE	Müller Philipp	=	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	*	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stump	+	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	=	BD	BE	Müri	*	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	%	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	+	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	+	V	GE	Theiler	=	RL	LU
Cassis	=	RL	TI	Hassler	=	BD	GR	Nordmann	*	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	Triponez	*	RL	BE
Caviezel	=	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	=	RL	GE	Pardini	+	S	BE	van Singer	+	G	VD
Darbella	*	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	+	CEg	AG	Huber	=	RL	UR	Pelli	=	RL	TI	von Graffenreid	+	G	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Rotz	+	V	OW
Engelberger	=	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	=	RL	NE	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	=	RL	LU	Pfister Theophil	+	V	SG	Walter	+	V	TG
Favre Charles	=	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	+	V	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	+	V	SG	Wehrli	*	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Weibel	=	CEg	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH	Kaufmann	+	V	ZH	Reymond	+	V	GE	Wobmann	+	V	SO
Fiala	=	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	+	V	AG	Rieile	+	S	GE	Wyss Ursula	+	S	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	=	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	=	RL	SO	Kunz	+	V	LU	Rime	+	V	FR	Zisyadis	*	G	VD
Föhn	+	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	+	V	ZH

	Faktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			27	20		38	53	1	139
= Nein / non / no		4	4		28				36
o Enth. / abst. / ast.									0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4					1	1	1		3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1	4	2	5	2	7			21
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Markwalder



Geschäft / Objekt

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731d, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 11:05:53

Abate	%	RL	TI	Français	+	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Rossini	=	S	VS
Aebi	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Lang	=	G	ZG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Allemann	=	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-Genève	=	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Fröscher	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	=	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Rutschmann	+	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglsteller	+	V	AG	Levrat	%	S	FR	Schelbert	=	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	+	BD	GR	Loepfe	+	CEg	AI	Schenk Simon	+	V	BE
Bættig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Lumengo	=	-	BE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Scherer	+	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	*	CEg	LU	Schibli	+	V	ZH
Baumann J. Alexander	+	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Maire	=	S	NE	Schlüer	+	V	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	*	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schmid Roberto	+	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	+	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	+	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	*	V	SO	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	*	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Bortoluzzi	*	V	ZH	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Sphuler	+	V	TG
Brélaz	=	G	VD	Graf-Litscher	*	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Stahl	+	V	ZH
Brönnimann	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stamm	+	V	AG
Bruderer Wyss	=	S	AG	Gross	=	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Steiert	=	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	*	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Stöckli	=	S	BE
Brunschwig Graf	*	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	*	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Stump	=	S	AG
Büchler	+	CEg	SG	Haller	+	BD	BE	Müri	*	V	LU	Teuscher	=	G	BE
Bugnon	%	V	VD	Hämmerle	=	S	GR	Neirynck	+	CEg	VD	Thanei	=	S	ZH
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	+	V	GE	Theiler	+	RL	LU
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	*	S	VD	Thorens Goumaz	=	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Triponez	*	RL	BE
Caviezel	+	RL	GR	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	=	S	AG	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	=	S	BE	van Singer	=	G	VD
Darbella	*	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pedrina	=	S	TI	Vischer	=	G	ZH
Egger	+	CEg	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	von Graffenried	=	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Rotz	+	V	OW
Engelberger	+	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	+	RL	NE	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	*	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	=	S	VD
Fässler	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pfister Theophil	+	V	SG	Walter	+	V	TG
Favre Charles	+	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Wandfluh	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Jans	=	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weber-Gobet	=	G	FR
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	John-Calame	=	G	NE	Reimann Lukas	+	V	SG	Wehrli	+	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Rennwald	=	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH	Kaufmann	+	V	ZH	Reymond	+	V	GE	Wobmann	+	V	SO
Fiala	+	RL	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wyss Brigit	=	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	+	V	AG	Rielle	=	S	GE	Wyss Ursula	=	S	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	+	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	+	RL	SO	Kunz	+	V	LU	Rime	*	V	FR	Zisyadis	*	G	VD
Föhn	+	V	SZ	Lachenmeier	=	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si	4	31		27		54		116
=	Nein / non / no		1	20		38		1	60
o	Enth. / abst. / ast.								0
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1	1	1		3
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1	3	2	6	2	6		20
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes				1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité II Leutenegger Oberholzer

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731h, al. 2, ch. 2

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 11:20:42

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	=	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	=	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	*	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbeylay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhni	+	V	SZ

Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	*	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	*	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	*	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	*	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	+	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	*	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	=	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	*	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	*	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	*	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	*	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	=	S	JU
Reymond	*	V	GE
Rickli Natalie	*	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	*	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	=	CEg	TI
Sommaruga Carlo	*	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Müller Geri	=	S	FR
Müller Philipp	*	S	BE
Müller Thomas	+	CEg	BE
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	BE
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	*	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	=	S	JU
Reymond	*	V	GE
Rickli Natalie	*	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	CEg	TI

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			4	29		23		49		105
= Nein / non / no				3	19			39		62
o Enth. / abst. / ast.										0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1	1	3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	3	3	10	1	11		29
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Vischer



Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731j, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 11:59:18

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Bætig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brelaz	=	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	=	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	+	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbeylay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhn	+	V	SZ
Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Gläuser	+	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	+	BD	BE
Gysin	+	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	*	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS
Landolt	+	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	=	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	*	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	*	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	*	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	*	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	*	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	CEg	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	*	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	*	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stumpf	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenreid	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	*	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

	Faktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si	5	32		28		53		118
=	Nein / non / no		1	19		38		1	59
o	Enth. / abst. / ast.								0
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1	1	1		3
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	3	5	2	7		19
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes				1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Lutenegger Oberholzer

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731bis (vaut également pour l'art. 698, al. 2, ch. 4a et l'art. 3, al. 3 des dispositions transitoires)

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 12:00:48

Abate	%	RL	TI	Français	=	RL	VD	Landolt	=	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	+	V	BE	Frehner	+	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Roux	=	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	+	V	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutschmann	+	V	ZH
Baader Caspar	+	V	BL	Füglstaller	+	V	AG	Levrat	%	S	FR	Schelbert	*	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadient	=	BD	GR	Loepfe	=	CEg	AI	Schenk Simon	+	V	BE
Baettig	+	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	+	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Scherer	*	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	+	CEg	LU	Schibli	+	V	ZH
Baumann J. Alexander	*	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	+	V	ZH
Bäumle	=	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Malama	=	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG	Girod	*	G	ZH	Markwalder	=	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	=	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	+	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	+	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Messmer	=	RL	TG	Segmüller	+	CEg	LU
Borer	+	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	*	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	=	CEg	TI
Bortoluzzi	+	V	ZH	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bourgeois	=	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	=	RL	VD	Spuhler	+	V	TG
Brélaz	+	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	*	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönimann	+	V	BE	Grin	+	V	VD	Moser	=	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	+	S	AG	Gross	+	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	+	V	SG	Grunder	=	BD	BE	Müller Philipp	=	RL	AG	Stöckli	+	S	BE
Brunschwig Graf	=	RL	GE	Gysin	=	RL	BL	Müller Thomas	+	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	*	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stump	+	S	AG
Büchler	=	CEg	SG	Haller	=	BD	BE	Müri	+	V	LU	Teuscher	+	G	BE
Bugnon	%	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	=	CEg	VD	Thanei	+	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	+	V	GE	Theiler	=	RL	LU
Cassis	=	RL	TI	Hassler	=	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	*	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	Triponez	=	RL	BE
Caviezel	=	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	=	RL	GE	Pardini	*	S	BE	van Singer	+	G	VD
Darbeylay	+	CEg	VS	Hochreutener	=	CEg	BE	Parmelin	+	V	VD	Veillon	+	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	+	G	ZH
Egger	=	CEg	AG	Huber	=	RL	UR	Pelli	*	RL	TI	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Humbel	=	CEg	AG	Perrin	+	V	NE	von Rotz	+	V	OW
Engelberger	=	RL	NW	Hurter Thomas	+	V	SH	Perrinjaquet	=	RL	NE	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	=	CEg	ZG	Voruz	=	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	=	RL	LU	Pfister Theophil	+	V	SG	Walter	+	V	TG
Favre Charles	=	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weber-Gobet	+	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	+	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	*	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rennwald	*	S	JU	Weibel	=	CEg	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH	Kaufmann	+	V	ZH	Reymond	+	V	GE	Wobmann	+	V	SO
Fiala	=	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	*	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	+	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	+	S	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kleiner	=	RL	AR	Riklin Kathy	=	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	=	RL	SO	Kunz	+	V	LU	Rime	+	V	FR	Zisyadis	*	G	VD
Föhni	+	V	SZ	Lachenmeier	+	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	=	V	ZH

				Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si						19	19		37	49	1	125
= Nein / non / no					5	14		30	1	5		55
o Enth. / abst. / ast.												0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4									1	1	1	3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						2	3	3	2	6		16
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Markwalder



Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731l, art. 1 (vaut également pour l'art. 698, al. 2, ch. 4a)

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 12:02:25

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	+	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	+	S	VD
Baader Caspar	o	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Bætig	=	V	JU
Bänziger	+	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	=	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bourgeois	=	RL	FR
Brélaz	+	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	+	S	AG
Brunner	=	V	SG
Brunschwig Graf	=	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	+	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	=	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	=	RL	GR
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbeylay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	=	RL	AG
Engelberger	=	RL	NW
Estermann	=	V	LU
Fässler	+	S	SG
Favre Charles	=	RL	VD
Favre Laurent	=	RL	NE
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fiala	=	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	=	RL	SO
Föhn	+	V	SZ
Français	=	RL	VD
Frehner	=	V	BS
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Fuchs	=	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	=	BD	GR
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	*	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	=	V	VD
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graber Jean-Pierre	=	V	BE
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	=	V	VD
Gross	+	S	ZH
Grunder	=	BD	BE
Gysin	=	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	=	BD	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	=	BD	GR
Heer	*	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hiltbold	=	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	+	G	GE
Huber	=	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	=	RL	ZH
Ineichen	=	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	*	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jositsch	+	S	ZH
Kaufmann	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer	=	V	AG
Kleiner	=	RL	AR
Kunz	=	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS
Landolt	=	BD	GL
Lang	+	G	ZG
Leuenberger-Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	+	-	BE
Lüscher	=	RL	GE
Lustenberger	+	CEg	LU
Maire	+	S	NE
Malama	=	RL	BS
Markwalder	=	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	=	RL	TG
Meyer Thérèse	*	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	=	RL	VD
Mörgeli	*	V	ZH
Moser	=	CEg	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	RL	AG
Müller Thomas	=	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müri	=	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	=	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pardini	*	S	BE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	*	RL	TI
Perrin	=	V	NE
Perrinjaquet	=	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Prelicz-Huber	+	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Reimann Lukas	=	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	=	V	GE
Rickli Natalie	*	V	ZH
Rielle	+	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI
Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenk Simon	=	V	BE
Schenker Silvia	+	S	BS
Scherer	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Sphuler	=	V	TD
Stahl	=	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Steiert	+	S	FR
Stöckli	+	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	=	RL	LU
Thorens Goumaz	+	G	VD
Triponez	=	RL	BE
Tschümperlin	+	S	SZ
van Singer	+	G	VD
Veillon	=	V	VD
Vischer	+	G	ZH
von Graffenreid	+	G	BE
von Rotz	=	V	OW
von Siebenthal	=	V	BE
Voruz	+	S	VD
Walter	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	RL	BE
Weber-Gobet	+	G	FR
Wehrli	*	CEg	SZ
Weibel	=	CEg	ZH
Wobmann	=	V	SO
Wyss Brigit	+	G	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	=	V	ZH

	Faktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			30	20		38	6	1	95
= Nein / non / no		5	3		30		45		83
o Enth. / abst. / ast.							1		1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4					1	1	1		3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			2	2	3	2	8		17
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité Hochreutener

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la minorité Hochdeutsche
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition individuelle Markwalder



Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731l, art. 1 (vaut également pour l'art. 698, al. 2, ch. 4a)

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 12:03:14

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	+	S	BE
Amherd	=	CEg	VS
Aubert	+	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	CEg	SO
Bætig	+	V	JU
Bänziger	+	G	ZH
Barthassat	=	CEg	GE
Baumann J. Alexander	=	V	TG
Bäumle	=	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Bischof	*	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	=	RL	FR
Brélaz	+	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	+	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	=	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	=	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	=	RL	TI
Cathomas	=	CEg	GR
Caviezel	=	RL	GR
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbeylay	=	CEg	VS
de Buman	=	CEg	FR
Egger	=	CEg	AG
Eichenberger	=	RL	AG
Engelberger	=	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	+	S	SG
Favre Charles	=	RL	VD
Favre Laurent	=	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fiala	=	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	=	RL	SO
Föhn	+	V	SZ
Français	=	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	+	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	=	BD	GR
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	=	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	=	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	+	S	ZH
Grunder	=	BD	BE
Gysin	=	RL	BL
Häberli-Koller	=	CEg	TG
Haller	=	BD	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany	=	CEg	ZH
Hassler	=	BD	GR
Heer	*	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hiltbold	=	RL	GE
Hochreutener	=	CEg	BE
Hodgers	+	G	GE
Huber	=	RL	UR
Humbel	=	CEg	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	=	RL	ZH
Ineichen	=	RL	LU
Ingold	o	CEg	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	*	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jositsch	+	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	=	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS
Landolt	=	BD	GL
Lang	+	G	ZG
Leuenberger-Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	=	CEg	AI
Lumengo	+	-	BE
Lüscher	=	RL	GE
Lustenberger	=	CEg	LU
Maire	+	S	NE
Malama	=	RL	BS
Markwalder	=	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	=	CEg	SG
Messmer	=	RL	TG
Meyer Thérèse	*	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	=	RL	VD
Mörgeli	*	V	ZH
Moser	=	CEg	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	RL	AG
Müller Thomas	o	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müri	=	V	LU
Neirynck	=	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	=	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pardini	*	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	*	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	=	RL	NE
Pfister Gerhard	=	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	+	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	*	V	ZH
Rielle	+	S	GE
Riklin Kathy	=	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	CEg	TI
Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Roux	=	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	+	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Schneider-Schneiter	=	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	=	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	=	CEg	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	=	V	TD
Stahl	=	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Steiert	+	S	FR
Stöckli	+	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	RL	LU
Thorens Goumaz	+	G	VD
Triponez	=	RL	BE
Tschümperlin	+	S	SZ
van Singer	+	G	VD
Veillon	=	V	VD
Vischer	+	G	ZH
von Graffenreid	+	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	+	S	VD
Walter	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	RL	BE
Weber-Gobet	+	G	FR
Wehrli	=	CEg	SZ
Weibel	=	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	+	G	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zemp	=	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo		BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si				1	20		38	42	1	102
=	Nein / non / no			5	31		30		11		77
o	Enth. / abst. / ast.				1				1		2
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						1	1	1		3
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				2	2	3	2	6		15
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Hochreutener



Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731bis

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 12:19:04

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	+	S	BE
Amherd	=	CEg	VS
Aubert	*	S	VD
Baader Caspar	o	V	BL
Bader Elvira	=	CEg	SO
Bætig	+	V	JU
Bänziger	+	G	ZH
Barthassat	=	CEg	GE
Baumann J. Alexander	+	V	TG
Bäumle	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Bischof	=	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bourgeois	=	RL	FR
Brélaz	+	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	+	S	AG
Brunner	o	V	SG
Brunschwig Graf	=	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	=	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	=	RL	TI
Cathomas	=	CEg	GR
Caviezel	=	RL	GR
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbeylay	*	CEg	VS
de Buman	=	CEg	FR
Egger	=	CEg	AG
Eichenberger	=	RL	AG
Engelberger	=	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	+	S	SG
Favre Charles	=	RL	VD
Favre Laurent	=	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fiala	=	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	=	RL	SO
Föhn	+	V	SZ
Français	=	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	+	G	BE
Fuchs	=	V	BE
Füglstaller	=	V	AG
Gadient	=	BD	GR
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	=	CEg	LU
Glauser	*	V	VD
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graber Jean-Pierre	o	V	BE
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	*	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	+	S	ZH
Grunder	=	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	=	CEg	TG
Haller	=	BD	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany	=	CEg	ZH
Hassler	=	BD	GR
Heer	=	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hiltbold	=	RL	GE
Hochreutener	=	CEg	BE
Hodgers	+	G	GE
Huber	=	RL	UR
Humbel	=	CEg	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	=	RL	ZH
Ineichen	=	RL	LU
Ingold	=	CEg	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	+	G	NE
Jositsch	+	S	ZH
Kaufmann	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	=	RL	AR
Kunz	*	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS
Landolt	=	BD	GL
Lang	+	G	ZG
Leuenberger-Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	=	CEg	AI
Lumengo	+	-	BE
Lüscher	=	RL	GE
Lustenberger	=	CEg	LU
Maire	+	S	NE
Malama	=	RL	BS
Markwalder	=	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	=	CEg	SG
Messmer	=	RL	TG
Meyer Thérèse	*	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	*	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	=	CEg	VD
Nidegger	*	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	=	RL	ZH
Nussbaumer	*	S	BL
Pardini	*	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	=	RL	NE
Pfister Gerhard	=	CEg	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Prelicz-Huber	*	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	+	S	GE
Riklin Kathy	=	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI
Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Roux	=	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenk Simon	=	V	BE
Schenker Silvia	+	S	BS
Scherer	=	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Schneider-Schneiter	=	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	=	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	=	CEg	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Sphuler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Steiert	*	S	FR
Stöckli	*	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	+	S	AG
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	RL	LU
Thorens Goumaz	+	G	VD
Triponez	=	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	+	G	VD
Veillon	=	V	VD
Vischer	+	G	ZH
von Graffenried	+	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	*	V	BE
Voruz	+	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	=	RL	BE
Weber-Gobet	+	G	FR
Wehrli	=	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	+	G	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zemp	=	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	=	V	ZH

	Faktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			5	19		33	32	1	90
= Nein / non / no		5	28		29		19		81
o Enth. / abst. / ast.							3		3
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4					1	1	1		3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			2	3	4	7	6		22
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Markwalder

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731m, al. 2 et 3 (vaut également pour les art. 704, al. 1, ch 9 et art. 731d, al. 2, ch. 6)

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 12:36:19

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	+	V	TG
Bäumle	*	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	=	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	=	S	AG
Brunner	*	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	+	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbeylay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhni	+	V	SZ

Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	*	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	*	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	*	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	*	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	*	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	*	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	*	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	*	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	*	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	=	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	+	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	*	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	*	S	BL
Pardini	*	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	*	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	*	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	*	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	*	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	=	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			2	29		30		52		113
= Nein / non / no				2	19		34			55
o Enth. / abst. / ast.										0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1	1	3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			3	4	3	3	6	8	1	28
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition du Conseil fédéral



Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731m, al. 2 et 3 (vaut également pour les art. 704, al. 1, ch 9 et art. 731d, al. 2, ch. 6)

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 12:37:07

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Bætig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	+	V	TG
Bäumle	*	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	=	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	=	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	+	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbeylay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhn	+	V	SZ
Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	*	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	*	V	VD
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	*	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	*	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS
Landolt	*	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	*	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	*	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	+	RL	TG
Meyer Thérèse	*	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	+	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	=	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	*	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	*	S	BL
Pardini	*	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	CEg	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	+	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	+	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	*	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Sphuler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	*	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenreid	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	*	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

	Faktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si		3	29		30		53		115
= Nein / non / no			1	20		34			55
o Enth. / abst. / ast.			1						1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4					1	1	1		3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	4	2	3	6	7	1	25
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Vischer

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731n, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 15:37:12

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	+	S	BE
Amherd	=	CEg	VS
Aubert	+	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	+	G	ZH
Barthassat	=	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	*	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	o	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Bischof	=	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	+	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	=	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	=	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbeylay	*	CEg	VS
de Buman	=	CEg	FR
Egger	=	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	+	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhni	+	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	+	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	*	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	=	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	*	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	*	V	VD
Gross	+	S	ZH
Grunder	+	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	=	CEg	TG
Haller	*	BD	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany	=	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	=	CEg	BE
Hodgers	+	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	=	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	=	CEg	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	*	G	NE
Jositsch	*	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS

Landolt	*	BD	GL
Lang	+	G	ZG
Leuenberger-Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	=	CEg	AI
Lumengo	*	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	*	CEg	LU
Maire	+	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	=	CEg	SG
Messmer	*	RL	TG
Meyer Thérèse	=	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	*	CEg	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	*	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pardini	+	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	=	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	+	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	+	S	GE
Riklin Kathy	=	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	CEg	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Roux	=	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	+	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Schmidt Roberto	*	CEg	VS
Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	*	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	*	CEg	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	+	S	FR
Stöckli	+	S	BE
Streiff	=	CEg	BE
Stump	+	S	AG
Teuscher	*	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	+	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	+	S	SZ
van Singer	+	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	+	G	ZH
von Graffenried	+	G	BE
von Rotz	*	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	+	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	+	G	FR
Wehrli	*	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	+	G	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			4	2	17	28	37	52		140
= Nein / non / no					23					23
o Enth. / abst. / ast.								1		1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1	1	3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	10	5	5	3	7	1	32
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Bischof

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731c, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 15:38:32

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	+	S	BE
Amherd	=	CEg	VS
Aubert	+	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	+	G	ZH
Barthassat	=	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	*	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Bischof	=	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	+	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	=	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	=	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbeylay	=	CEg	VS
de Buman	o	CEg	FR
Egger	=	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	+	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhni	+	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	+	G	BE
Fuchs	=	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	*	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	=	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	*	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	*	V	VD
Gross	+	S	ZH
Grunder	=	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	=	CEg	TG
Haller	*	BD	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany	=	CEg	ZH
Hassler	=	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	=	CEg	BE
Hodgers	+	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	=	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	=	CEg	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	*	G	NE
Jositsch	*	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS

Landolt	*	BD	GL
Lang	+	G	ZG
Leuenberger-Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	=	CEg	AI
Lumengo	*	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	*	CEg	LU
Maire	+	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	=	CEg	SG
Messmer	*	RL	TG
Meyer Thérèse	=	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	*	CEg	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	*	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pardini	+	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	=	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	+	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	+	S	GE
Riklin Kathy	=	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	CEg	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Roux	=	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	+	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	*	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	*	CEg	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	+	S	FR
Stöckli	+	S	BE
Streiff	=	CEg	BE
Stump	+	S	AG
Teuscher	*	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	*	RL	LU
Thorens Goumaz	+	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	+	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	+	G	ZH
von Graffenried	=	G	BE
von Rotz	*	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	+	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	+	G	FR
Wehrli	o	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	+	G	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zemp	=	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			2	1	16	27	37	52		135
= Nein / non / no			2	24	1			1		28
o Enth. / abst. / ast.				3						3
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						1	1	1		3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	7	5	6	3	7	1	30
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Bischof

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731n (vaut également pour les art. 704 al. 1 ch. 10, art. 731d al. 2 ch. 8, art. 731g al. 1ch. 4bis, 4ter et 5, art. 731h al. 2 ch. 5, art. 731k al. 1bis et art. 731l al. 1bis)

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 15:40:21

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	*	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	=	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	+	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbellay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhni	+	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	*	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	*	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	*	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	+	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	*	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	*	G	NE
Jositsch	*	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	+	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	*	-	BE
Lüscher	*	RL	GE
Lustenberger	*	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	*	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	*	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	*	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	*	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	*	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	*	CEg	VD
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschürperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenreid	=	G	BE
von Rotz	*	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	=	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Britit	=	G	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si		4	25		27		53		109
=	Nein / non / no			3	17			36		56
o	Enth. / abst. / ast.									0
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						1	1	1	3
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	7	5	6	4	7	1	31
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
 Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer



Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 59, al. 3 LIFD et art. 25, al. 1ter LHID

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 15:41:32

	%	RL	TI
Abate	=	V	BE
Aebi	=	S	BE
Allemann	+	CEg	VS
Amherd	+	S	VD
Aubert	+	CEg	BL
Baader Caspar	=	V	SO
Bader Elvira	+	V	JU
Bættig	=	G	ZH
Bänziger	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	*	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bourgeois	=	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	=	V	BE
Bruderer Wyss	+	S	AG
Brunner	=	V	SG
Brunschwig Graf	=	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchler	+	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	+	S	TI
Cassis	=	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	=	RL	GR
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbellay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	=	RL	AG
Engelberger	=	RL	NW
Estermann	=	V	LU
Fässler	+	S	SG
Favre Charles	=	RL	VD
Favre Laurent	=	RL	NE
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fiala	=	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	=	RL	SO
Föhnn	=	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	=	V	BS
Freysinger	=	V	VS
Frösch	+	G	BE
Fuchs	=	V	BE
Füglstaller	=	V	AG
Gadient	=	BD	GR
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	=	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	*	V	AG
Gilli	+	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	=	V	VD
Glur	*	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graber Jean-Pierre	=	V	BE
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	*	V	VD
Gross	+	S	ZH
Grunder	=	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	*	BD	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	=	BD	GR
Heer	=	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hiltbold	=	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	+	G	GE
Huber	=	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Hutter Markus	=	RL	ZH
Ineichen	=	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	=	V	BE
John-Calame	*	G	NE
Jositsch	*	S	ZH
Kaufmann	=	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer	=	V	AG
Kleiner	=	RL	AR
Kunz	=	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS

Landolt	=	BD	GL
Lang	+	G	ZG
Leuenberger-Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	=	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	0	CEg	AI
Lumengo	*	-	BE
Lüscher	=	RL	GE
Lustenberger	*	CEg	LU
Maire	+	S	NE
Malama	=	RL	BS
Markwalder	=	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	*	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	=	V	BL
Moret	=	RL	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Moser	*	CEg	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	=	RL	AG
Müller Thomas	=	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müri	=	V	LU
Neirynck	*	CEg	VD
Nidegger	=	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	=	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pardini	+	S	BE
Parmelin	=	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	RL	TI
Perrin	=	V	NE
Perrinjaquet	=	RL	NE
Pfister Gerhard	=	CEg	ZG
Pfister Theophil	=	V	SG
Prelicz-Huber	+	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Reimann Lukas	=	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	=	V	GE
Rickli Natalie	=	V	ZH
Rieile	+	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	=	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	=	V	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenk Simon	=	V	BE
Schenker Silvia	+	S	BS
Scherer	=	V	ZG
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Schwander	=	V	SZ
Segmüller	*	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	*	CEg	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Steiert	+	S	FR
Stöckli	+	S	BE
Streiff	+	CEg	BE
Stump	+	S	AG
Teuscher	*	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	RL	LU
Thorens Goumaz	+	G	VD
Triponez	=	RL	BE
Tschümperlin	+	S	SZ
van Singer	+	G	VD
Veillon	=	V	VD
Vischer	+	G	ZH
von Graffenreid	+	G	BE
von Rotz	=	V	OW
von Siebenthal	=	V	BE
Voruz	+	S	VD
Walter	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	RL	BE
Weber-Gobet	+	G	FR
Wehrli	o	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	=	V	SO
Wyss Brigit	+	G	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si		25	17		37			79
=	Nein / non / no	4	1		28		54		87
o	Enth. / abst. / ast.		2						2
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1	1	1		3
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1	7	5	5	3	6	1	28
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes				1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Ja / Signification du oui:	Préposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non:	Proposition de la minorité Kaufmann

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 68 LIFD

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 15:42:30

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	+	S	BE
Amherd	=	CEg	VS
Aubert	+	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	+	G	ZH
Barthassat	=	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	*	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Bischof	=	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	+	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	=	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	+	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	=	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	+	S	AG
Darbeylay	=	CEg	VS
de Buman	=	CEg	FR
Egger	=	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	+	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhni	+	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	+	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	+	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	*	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	=	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	*	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	*	V	VD
Gross	+	S	ZH
Grunder	+	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	=	CEg	TG
Haller	*	BD	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hany	=	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	=	CEg	BE
Hodgers	+	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	=	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	=	CEg	ZH
Jans	+	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	*	G	NE
Jositsch	*	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	+	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS

Landolt	*	BD	GL
Lang	+	G	ZG
Leuenberger-Genève	+	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	+	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	=	CEg	AI
Lumengo	*	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	*	CEg	LU
Maire	+	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Meier-Schatz	=	CEg	SG
Messmer	*	RL	TG
Meyer Thérèse	=	CEg	FR
Miesch	o	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	*	CEg	ZH
Müller Geri	+	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	*	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	+	S	BL
Pardini	+	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	=	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	+	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	+	S	GE
Riklin Kathy	=	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	o	CEg	TI

Rossini	+	S	VS
Roth-Bernasconi	+	S	GE
Roux	=	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	+	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	+	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	*	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	*	CEg	TI
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Müller Steiert	+	S	FR
Müller Stöckli	+	S	BE
Streiff	=	CEg	BE
Stumpf	+	S	AG
Teuscher	*	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	+	G	VD
Triponoz	+	RL	BE
Tschümperlin	+	S	SZ
van Singer	+	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	+	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	+	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	+	G	FR
Wehrli	o	CEg	SZ
Weibel	=	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	+	G	SO
Wyss Ursula	+	S	BE
Zemp	=	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			4		15	28	37	53		137
= Nein / non / no				26	2					28
o Enth. / abst. / ast.					2				1	3
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1	1	3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	7	5	5	3	6	1	28
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Bischof



Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5, al. 2 LAVS

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 15:43:20

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Bætig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	*	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	=	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	+	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbella	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhn	+	V	SZ
Français	*	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	*	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	*	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	*	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	+	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	*	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	*	G	NE
Jositsch	*	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	+	G	BS
Landolt	+	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	*	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	*	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	*	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	*	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	*	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	+	CEg	TI
Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schläuer	+	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	* CEg	BL	
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	*	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	*	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Sphuler	+	V	TD
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	=	CEg	BE
Stump	=	S	AG
Teuscher	*	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenreid	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TD
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo		BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			4	27		28		54		113
= Nein / non / no				1	17		37			55
o Enth. / abst. / ast.										0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						1	1	1		3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	7	5	5	3	6	1	28
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

dispositions transitoires, art. 3, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 15:44:12

Abate	%	RL	TI
Aebi	+	V	BE
Allemann	=	S	BE
Amherd	+	CEg	VS
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	+	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	+	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	*	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	+	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	=	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	+	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchlér	+	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	=	S	TI
Cassis	+	RL	TI
Cathomas	+	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbeylay	+	CEg	VS
de Buman	+	CEg	FR
Egger	+	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	+	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Föhni	+	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	*	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	+	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	*	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	*	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	+	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	+	CEg	TG
Haller	*	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	+	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	+	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	+	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	+	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	*	G	NE
Jositsch	*	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	+	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	*	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	*	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	+	CEg	SG
Messmer	*	RL	TG
Meyer Thérèse	+	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	*	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	*	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	+	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	+	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	+	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	*	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	*	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	=	CEg	BE
Stump	=	S	AG
Teuscher	*	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	+	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zemp	+	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			4	26		28		54		112
= Nein / non / no				2	17		37			56
o Enth. / abst. / ast.										0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							1	1	1	3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	7	5	5	3	6	1	28
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes							1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer



Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731n etc.

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 15:45:13

Abate	%	RL	TI	Français	*	RL	VD	Landolt	=	BD	GL	Rossini	+	S	VS
Aebi	=	V	BE	Frehner	=	V	BS	Lang	+	G	ZG	Roth-Bernasconi	o	S	GE
Allemann	+	S	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-Genève	o	G	GE	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Fröscher	o	G	BE	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Ruey	*	RL	VD
Aubert	+	S	VD	Fuchs	=	V	BE	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Rutschmann	=	V	ZH
Baader Caspar	=	V	BL	Füglsteller	=	V	AG	Levrat	%	S	FR	Schelbert	o	G	LU
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadien	=	BD	GR	Loepfe	=	CEg	AI	Schenk Simon	=	V	BE
Bættig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Lumengo	*	-	BE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bänziger	o	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Scherer	=	V	ZG
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	#	RL	VS	Lustenberger	*	CEg	LU	Schibli	=	V	ZH
Baumann J. Alexander	*	V	TG	Giezendanner	*	V	AG	Maire	+	S	NE	Schlüer	=	V	ZH
Bäumle	*	CEg	ZH	Gilli	o	G	SG	Malama	=	RL	BS	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG	Girod	*	G	ZH	Markwalder	=	RL	BE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gläuser	=	V	VD	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Schwander	=	V	SZ
Bischof	+	CEg	SO	Glur	*	V	AG	Messmer	*	RL	TG	Segmüller	*	CEg	LU
Borer	=	V	SO	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Simoneschi-Cortesi	*	CEg	TI
Bortoluzzi	=	V	ZH	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Sommaruga Carlo	o	S	GE
Bourgeois	=	RL	FR	Graf Maya	o	G	BL	Moret	=	RL	VD	Sphuler	=	V	TG
Brélaz	*	G	VD	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Stahl	=	V	ZH
Brönnimann	=	V	BE	Grin	*	V	VD	Moser	*	CEg	ZH	Stamm	=	V	AG
Bruderer Wyss	+	S	AG	Gross	+	S	ZH	Müller Geri	o	G	AG	Steiert	+	S	FR
Brunner	=	V	SG	Grunder	=	BD	BE	Müller Philipp	=	RL	AG	Stöckli	o	S	BE
Brunschwig Graf	=	RL	GE	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	=	V	SG	Streiff	+	CEg	BE
Büchel Roland	*	V	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Stump	+	S	AG
Büchler	=	CEg	SG	Haller	*	BD	BE	Müri	=	V	LU	Teuscher	*	G	BE
Bugnon	%	V	VD	Hämmerle	+	S	GR	Neirynck	*	CEg	VD	Thanei	+	S	ZH
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	=	V	GE	Theiler	=	RL	LU
Cassis	=	RL	TI	Hassler	=	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Cathomas	+	CEg	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	Triponez	=	RL	BE
Caviezel	=	RL	GR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hiltbold	=	RL	GE	Pardini	+	S	BE	van Singer	+	G	VD
Darbella	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Parmelin	=	V	VD	Veillon	=	V	VD
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	o	G	GE	Pedrina	+	S	TI	Vischer	o	G	ZH
Egger	o	CEg	AG	Huber	=	RL	UR	Pelli	=	RL	TI	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Humbel	o	CEg	AG	Perrin	=	V	NE	von Rotz	=	V	OW
Engelberger	=	RL	NW	Hurter Thomas	=	V	SH	Perrinjaquet	=	RL	NE	von Siebenthal	=	V	BE
Estermann	=	V	LU	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Voruz	+	S	VD
Fässler	+	S	SG	Ineichen	=	RL	LU	Pfister Theophil	=	V	SG	Walter	=	V	TG
Favre Charles	=	RL	VD	Ingold	+	CEg	ZH	Prelicz-Huber	o	G	ZH	Wandfluh	=	V	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Jans	+	S	BS	Quadri	*	V	TI	Wasserfallen	=	RL	BE
Fehr Hans	=	V	ZH	Joder	=	V	BE	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Weber-Gobet	o	G	FR
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	John-Calame	*	G	NE	Reimann Lukas	=	V	SG	Wehrli	*	CEg	SZ
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Jositsch	*	S	ZH	Rennwald	*	S	JU	Weibel	+	CEg	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH	Kaufmann	=	V	ZH	Reymond	=	V	GE	Wobmann	=	V	SO
Fiala	=	RL	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Brigit	+	G	SO
Flück Peter	*	RL	BE	Killer	=	V	AG	Rielle	+	S	GE	Wyss Ursula	+	S	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG	Kleiner	=	RL	AR	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zemp	+	CEg	AG
Fluri	=	RL	SO	Kunz	=	V	LU	Rime	=	V	FR	Zisyadis	*	G	VD
Föhn	=	V	SZ	Lachenmeier	o	G	BS	Robbiani	+	CEg	TI	Zuppiger	=	V	ZH

		Fraktion / Groupe / Gruppo		BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si				22	5		33			60
=	Nein / non / no			4	3		28		54		89
o	Enth. / abst. / ast.				2	12		3			17
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						1	1	1		3
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			1	8	5	5	4	6	1	30
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Concept selon les votes précédents

Bedeutung Ja / Signification du oui: Concept selon les votes précédents
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité III Kaufmann (rejet du concept)



Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 01.06.2011 15:48:16

	%	RL	TI
Abate	+	V	BE
Aebi	=	S	BE
Allemann	=	CEg	VS
Amherd	=	S	VD
Aubert	=	V	BL
Baader Caspar	=	CEg	SO
Bader Elvira	=	V	JU
Bættig	=	G	ZH
Bänziger	=	CEg	GE
Baumann J. Alexander	*	V	TG
Bäumle	*	CEg	ZH
Bigger	=	V	SG
Binder	=	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	=	CEg	SO
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bourgeois	=	RL	FR
Brélaz	*	G	VD
Brönnimann	=	V	BE
Bruderer Wyss	=	S	AG
Brunner	=	V	SG
Brunschwig Graf	=	RL	GE
Büchel Roland	*	V	SG
Büchler	=	CEg	SG
Bugnon	%	V	VD
Carobbio Gussetti	=	S	TI
Cassis	=	RL	TI
Cathomas	=	CEg	GR
Caviezel	=	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbellay	=	CEg	VS
de Buman	=	CEg	FR
Egger	=	CEg	AG
Eichenberger	=	RL	AG
Engelberger	=	RL	NW
Estermann	=	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	=	RL	VD
Favre Laurent	=	RL	NE
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fiala	=	RL	ZH
Flück Peter	*	RL	BE
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	=	RL	SO
Föhnn	=	V	SZ

Français	*	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Fuchs	+	V	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	*	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	=	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	*	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	*	V	VD
Gross	=	S	ZH
Grunder	*	BD	BE
Gysin	*	RL	BL
Häberli-Koller	=	CEg	TG
Haller	*	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	=	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	=	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	=	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	=	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	*	G	NE
Jositsch	*	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR
Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS

Landolt	+	BD	GL
Lang	*	G	ZG
Leuenberger-Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	%	S	FR
Loepfe	o	CEg	AI
Lumengo	*	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	*	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	o	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	=	CEg	SG
Messmer	*	RL	TG
Meyer Thérèse	=	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	*	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	*	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	o	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pardini	*	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	o	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	*	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	=	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Rohrbani	=	CEg	TI

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	*	S	GE
Roux	=	CEg	VS
Ruey	*	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Schneider-Schneiter	*	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	*	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	*	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spühler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	=	CEg	BE
Stump	=	S	AG
Teuscher	*	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenreid	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	*	CEg	SZ
Weibel	+	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zemp	=	CEg	AG
Zisyadis	*	G	VD
Zuninger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo		BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si			3	1		25		53		82
= Nein / non / no				24	16		35			75
o Enth. / abst. / ast.				2		2				4
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4						1	1	1		3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			2	8	6	6	5	7	1	35
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1				1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Bedeutung Nein / Signification du non:

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 689, Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 07.12.2011 09:03:14

Aebi Andreas	=	V	BE	Fiala	=	RL	ZH	Keller Peter	=	V	NW	Reimann Lukas	=	V	SG
Aebischer Matthias	=	S	BE	Fischer Roland	=	GL	LU	Kessler	=	GL	SG	Reimann Maximilian	=	V	AG
Aeschi Thomas	=	V	ZG	Flach	=	GL	AG	Kiener Nellen	=	S	BE	Reynard	=	S	VS
Allemann	=	S	BE	Flückiger Sylvia	=	V	AG	Killer Hans	=	V	AG	Ribaux	=	RL	NE
Amarelle	=	S	VD	Fluri	=	RL	SO	Knecht	=	V	AG	Ricklin Natalie	=	V	ZH
Amaudruz	=	V	GE	Français	=	RL	VD	Landolt	=	BD	GL	Ricklin Kathy	=	CE	ZH
Amherd	+	CE	VS	Frehner	=	V	BS	Lehmann	*	CE	BS	Rime	=	V	FR
Amstutz	=	V	BE	Freyssinger	=	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Aubert	=	S	VD	Fridez	=	S	JU	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Romano	+	CE	TI
Baader Caspar	=	V	BL	Galladé	=	S	ZH	Leutenegger	=	S	BL	Rossini	=	S	VS
Badran Jacqueline	*	S	ZH	Gasche	=	BD	BE	Levrat	=	S	FR	Rösti	=	V	BE
Barthassat	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	=	CE	TG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Bäumle	=	GL	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Rusconi	=	V	TI
Bertschy	=	GL	BE	Germanier	=	RL	VS	Lustenberger	+	CE	LU	Rytz	=	G	BE
Binder	=	V	ZH	Giezendanner	*	V	AG	Maier Thomas	=	GL	ZH	Schelbert	=	G	LU
Birrer-Heimo	=	S	LU	Gilli	=	G	SG	Maire Jacques-	=	S	NE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bischof	+	CE	SO	Girod	=	G	ZH	Malama	*	RL	BS	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Blocher	=	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schneeberger	=	RL	BL
Böhni	=	GL	TG	Glättli	=	G	ZH	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Borer	=	V	SO	Gmür	=	CE	SZ	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schwaab	=	S	VD
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gössi	=	RL	SZ	Moret	=	RL	VD	Schwander	=	V	SZ
Bourgeois	=	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Mörgeli	=	V	ZH	Semadeni	=	S	GR
Brand	=	V	GR	Graf-Litscher	=	S	TG	Moser	=	GL	ZH	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Brunner	=	V	SG	Grin	=	V	VD	Müller Geri	=	G	AG	Spuhler	*	V	TG
Büchel Roland	=	V	SG	Gross Andreas	=	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Stahl	=	V	ZH
Büchlér Jakob	*	CE	SG	Grossen Jürg	=	GL	BE	Müller Philipp	=	RL	AG	Stamm	=	V	AG
Bugnon	=	V	VD	Grunder	=	BD	BE	Müller Thomas	=	V	SG	Steiert	=	S	FR
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	=	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Buttet	+	CE	VS	Guhl	=	BD	AG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Teuscher	=	G	BE
Candinas	+	CE	GR	Hadorn	=	S	SO	Müri	=	V	LU	Thorens Goumaz	=	G	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Haller	=	BD	BE	Naef	=	S	ZH	Tornare	=	S	GE
Caroni	o	RL	AR	Hardegger	=	S	ZH	Neirynck	+	CE	VD	Tschäppät	=	S	BE
Cassis	=	RL	TI	Hassler	=	BD	GR	Nidegger	=	V	GE	Tschümperlin	=	S	SZ
Chevalley	=	GL	VD	Hausammann	=	V	TG	Nordmann	=	S	VD	van Singer	=	G	VD
Chopard-Acklin	=	S	AG	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	=	V	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Vischer Daniel	=	G	ZH
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	*	BD	BE	Pantani	=	V	TI	Vitali	=	RL	LU
de Courten	=	V	BL	Hiltbold	=	RL	GE	Pardini	=	S	BE	Vogler	+	CE	OW
Derder	=	RL	VD	Hodgers	=	G	GE	Parmelin	=	V	VD	von Graffenried	=	G	BE
Egloff	=	V	ZH	Huber	=	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	=	V	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Perrin	=	V	NE	Voruz	=	S	VD
Estermann	=	V	LU	Hurter Thomas	=	V	SH	Pezzatti	=	RL	ZG	Walter	#	V	TG
Fässler Daniel	o	CE	AI	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	=	V	BE
Fässler Hildegarde	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pieren	=	V	BE	Wasserfallen	=	RL	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Ingold	*	CE	ZH	Piller Carrard	=	S	FR	Weibel	=	GL	ZH
Fehr Hans	=	V	ZH	Jans	=	S	BS	Poggia	=	-	GE	Wermuth	=	S	AG
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Joder	=	V	BE	Quadranti	=	BD	ZH	Wobmann	=	V	SO
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	John-Calame	=	G	NE	Quadri	*	V	TI	Wyss Ursula	=	S	BE
Feller	=	RL	VD	Jositsch	=	S	ZH	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Zörjen	=	BD	ZH
Feri Yvonne	*	S	AG	Kaufmann	=	V	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Zuppiger	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					1	25			3				29
= Nein / non / no					11	2	8	15	24	43	51	1	155
o Enth. / abst. / ast.							1			1			2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						3	1		2	3	4		13
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes											1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Kommission
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Noser

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 689a, Abs. 1bis

Abstimmung vom / Vote du: 07.12.2011 09:10:00

Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Keller Peter	+	V	NW	Reimann Lukas	+	V	SG
Aebischer Matthias	=	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kessler	+	GL	SG	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	=	S	BE	Reynard	=	S	VS
Allemann	=	S	BE	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Killer Hans	+	V	AG	Ribaux	+	RL	NE
Amarelle	=	S	VD	Fluri	+	RL	SO	Knecht	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH
Amaudruz	+	V	GE	Français	+	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amherd	+	CE	VS	Frehner	+	V	BS	Lehmann	*	CE	BS	Rime	+	V	FR
Amstutz	+	V	BE	Freyssinger	+	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Aubert	=	S	VD	Fridez	=	S	JU	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Romano	+	CE	TI
Baader Caspar	+	V	BL	Galladé	=	S	ZH	Leutenegger	=	S	BL	Rossini	=	S	VS
Badran Jacqueline	=	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Levrat	=	S	FR	Rösti	+	V	BE
Barthassat	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	+	CE	TG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Bäumle	+	GL	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Rusconi	*	V	TI
Bertschy	+	GL	BE	Germanier	+	RL	VS	Lustenberger	+	CE	LU	Rytz	+	G	BE
Binder	+	V	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schelbert	+	G	LU
Birrer-Heimo	=	S	LU	Gilli	+	G	SG	Maire Jacques-	=	S	NE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bischof	+	CE	SO	Girod	+	G	ZH	Malama	*	RL	BS	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Blocher	+	V	ZH	Glanzmann	*	CE	LU	Markwalder	=	RL	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Borer	+	V	SO	Gmür	*	CE	SZ	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schwaab	=	S	VD
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gössi	+	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Schwander	+	V	SZ
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Mörgeli	+	V	ZH	Semadeni	=	S	GR
Brand	+	V	GR	Graf-Litscher	=	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Brunner	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Geri	+	G	AG	Spuhler	*	V	TG
Büchel Roland	+	V	SG	Gross Andreas	=	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Stahl	+	V	ZH
Büchlér Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Stamm	+	V	AG
Bugnon	+	V	VD	Grunder	*	BD	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Steiert	=	S	FR
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Buttet	+	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Teuscher	+	G	BE
Candinas	+	CE	GR	Hadorn	=	S	SO	Müri	+	V	LU	Thorens Goumaz	+	G	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Haller	+	BD	BE	Naef	=	S	ZH	Tornare	*	S	GE
Caroni	+	RL	AR	Hardegger	=	S	ZH	Neirynck	+	CE	VD	Tschäppät	*	S	BE
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tschümperlin	=	S	SZ
Chevalley	+	GL	VD	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	=	S	VD	van Singer	+	G	VD
Chopard-Acklin	=	S	AG	Heer	+	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	+	V	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	*	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vitali	+	RL	LU
de Courten	+	V	BL	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	=	S	BE	Vogler	*	CE	OW
Derder	+	RL	VD	Hodgers	+	G	GE	Parmelin	+	V	VD	von Graffenried	+	G	BE
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Perrin	+	V	NE	Voruz	=	S	VD
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	*	RL	ZG	Walter	#	V	TG
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Fässler Hildegarde	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Ingold	*	CE	ZH	Piller Carrard	=	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Fehr Hans	+	V	ZH	Jans	=	S	BS	Poggia	+	-	GE	Wermuth	=	S	AG
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Joder	+	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wobmann	+	V	SO
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadri	*	V	TI	Wyss Ursula	=	S	BE
Feller	+	RL	VD	Jositsch	=	S	ZH	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Zörjen	+	BD	ZH
Feri Yvonne	*	S	AG	Kaufmann	+	V	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Zuppiger	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si		12	26	7	15	26		51	1	138
= Nein / non / no					1	42				43
o Enth. / abst. / ast.										0
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto			5	2		3	4	4		18
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes								1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Kommission
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Noser

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731d, Abs. 2, Ziff. 3, 4, 4bis, und 5

Abstimmung vom / Vote du: 07.12.2011 09:35:35

Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	=	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	=	S	BE
Amarelle	=	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	=	CE	VS
Amstutz	+	V	BE
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Badran Jacqueline	*	S	ZH
Barthassat	=	CE	GE
Bäumle	+	GL	ZH
Bertschy	+	GL	BE
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	*	S	LU
Bischof	=	CE	SO
Blocher	+	V	ZH
Böhni	+	GL	TG
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	CE	SG
Bugnon	+	V	VD
Bulliard	=	CE	FR
Buttet	=	CE	VS
Candinas	=	CE	GR
Carobbio Gusetti	=	S	TI
Caroni	+	RL	AR
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chopard-Acklin	*	S	AG
Darbella	=	CE	VS
de Buman	=	CE	FR
de Courten	+	V	BL
Derder	+	RL	VD
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU
Fässler Daniel	+	CE	AI
Fässler Hildegarde	=	S	SG
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	=	S	AG

Fiala	+	RL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	VD
Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freylinger	+	V	VS
Fridez	=	S	JU
Galladé	=	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Gasser	+	GL	GR
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	+	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	*	CE	LU
Glättli	=	G	ZH
Gmür	*	CE	SZ
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	*	S	TG
Grin	*	V	VD
Gross Andreas	=	S	ZH
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Gschwind	*	CE	JU
Guhl	+	BD	AG
Hadorn	=	S	SO
Haller	+	BD	BE
Hardegger	=	S	ZH
Hassler	+	BD	GR
Hausamann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hess Lorenz	*	BD	BE
Hiltbold	+	RL	GE
Hodgers	*	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	*	CE	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	=	CE	ZH
Jans	*	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH

Keller Peter	+	V	NW
Kessler	+	GL	SG
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer Hans	+	V	AG
Knecht	+	V	AG
Landolt	+	BD	GL
Lehmann	*	CE	BS
Leuenberger-	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Lohr	=	CE	TG
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	+	CE	LU
Maier Thomas	+	GL	ZH
Maire Jacques-	=	S	NE
Malama	*	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	=	CE	SG
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	+	GL	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Leo	=	CE	LU
Müller Philipp	*	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	=	CE	SO
Müri	+	V	LU
Naef	=	S	ZH
Neirynck	=	CE	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	*	S	BL
Pantani	+	V	TI
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Pezzatti	*	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	CE	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	=	S	FR
Poggia	+	-	GE
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Regazzi	=	CE	TI

Reimann Lukas	+	V	SG
Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	=	S	VS
Ribaux	+	RL	NE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	=	CE	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	CE	SG
Romano	=	CE	TI
Rossini	=	S	VS
Rösti	+	V	BE
Roth-Bernasconi	*	S	GE
Rusconi	*	V	TI
Rytz	=	G	BE
Schelbert	=	G	LU
Schenker Silvia	=	S	BS
Schmid-Federer	=	CE	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider-Schneiter	=	CE	BL
Schwaab	=	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Semadeni	=	S	GR
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Streiff	=	CE	BE
Teuscher	=	G	BE
Thorens Goumaz	*	G	VD
Tornare	=	S	GE
Tschäppät	=	S	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer Daniel	=	G	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	=	CE	OW
von Graffenried	=	G	BE
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	#	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	=	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	*	S	BE
Zörjen	+	BD	ZH
Zuppiger	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo			GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si				12	5	8	27		50	1	103	
= Nein / non / no					21		12		38			71
o Enth. / abst. / ast.												0
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					5	1	3	3	8	5		25
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes										1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731d, Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 07.12.2011 09:47:22

Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Keller Peter	*	V	NW	Reimann Lukas	+	V	SG
Aebischer Matthias	=	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kessler	+	GL	SG	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Flach	+	GL	AG	Kiener Nellen	=	S	BE	Reynard	=	S	VS
Allemann	=	S	BE	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Killer Hans	+	V	AG	Ribaux	+	RL	NE
Amarelle	=	S	VD	Fluri	+	RL	SO	Knecht	+	V	AG	Ricklin Natalie	*	V	ZH
Amaudruz	+	V	GE	Français	+	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Ricklin Kathy	+	CE	ZH
Amherd	+	CE	VS	Frehner	+	V	BS	Lehmann	*	CE	BS	Rime	+	V	FR
Amstutz	+	V	BE	Freyssinger	+	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Aubert	=	S	VD	Fridez	=	S	JU	Leutenegger Filippo	*	RL	ZH	Romano	+	CE	TI
Baader Caspar	+	V	BL	Galladé	=	S	ZH	Leutenegger	=	S	BL	Rossini	=	S	VS
Badran Jacqueline	*	S	ZH	Gasche	+	BD	BE	Levrat	=	S	FR	Rösti	+	V	BE
Barthassat	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	*	CE	TG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Bäumle	+	GL	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Rusconi	+	V	TI
Bertschy	+	GL	BE	Germanier	+	RL	VS	Lustenberger	+	CE	LU	Rytz	=	G	BE
Binder	+	V	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schelbert	=	G	LU
Birrer-Heimo	=	S	LU	Gilli	=	G	SG	Maire Jacques-	=	S	NE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bischof	+	CE	SO	Girod	*	G	ZH	Malama	*	RL	BS	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Blocher	+	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Böhni	+	GL	TG	Glättli	=	G	ZH	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Borer	+	V	SO	Gmür	*	CE	SZ	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schwaab	=	S	VD
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gössi	+	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Schwander	+	V	SZ
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Mörgeli	*	V	ZH	Semadeni	=	S	GR
Brand	+	V	GR	Graf-Litscher	*	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Brunner	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Geri	=	G	AG	Spuhler	*	V	TG
Büchel Roland	+	V	SG	Gross Andreas	=	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Stahl	+	V	ZH
Büchlér Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	*	RL	AG	Stamm	+	V	AG
Bugnon	+	V	VD	Grunder	*	BD	BE	Müller Thomas	*	V	SG	Steiert	=	S	FR
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Buttet	+	CE	VS	Guhl	*	BD	AG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Teuscher	=	G	BE
Candinas	+	CE	GR	Hadorn	=	S	SO	Müri	+	V	LU	Thorens Goumaz	=	G	VD
Carobbio Gussetti	=	S	TI	Haller	*	BD	BE	Naef	=	S	ZH	Tornare	=	S	GE
Caroni	+	RL	AR	Hardegger	=	S	ZH	Neirynck	*	CE	VD	Tschäppät	=	S	BE
Cassis	+	RL	TI	Hassler	*	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tschümperlin	=	S	SZ
Chevalley	+	GL	VD	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	=	S	VD	van Singer	=	G	VD
Chopard-Acklin	=	S	AG	Heer	*	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Veillon	+	V	VD
Darbella	+	CE	VS	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Vischer Daniel	=	G	ZH
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	*	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vitali	+	RL	LU
de Courten	+	V	BL	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	=	S	BE	Vogler	+	CE	OW
Derder	+	RL	VD	Hodgers	=	G	GE	Parmelin	+	V	VD	von Graffenried	=	G	BE
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Perrin	+	V	NE	Voruz	=	S	VD
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	*	RL	ZG	Walter	#	V	TG
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Fässler Hildegarde	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Ingold	+	CE	ZH	Piller Carrard	=	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Fehr Hans	+	V	ZH	Jans	=	S	BS	Poggia	+	-	GE	Wermuth	=	S	AG
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Joder	+	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wobmann	+	V	SO
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	John-Calame	*	G	NE	Quadri	*	V	TI	Wyss Ursula	=	S	BE
Feller	+	RL	VD	Jositsch	=	S	ZH	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Zörjen	+	BD	ZH
Feiri Yvonne	=	S	AG	Kaufmann	+	V	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Zuppiger	*	V	ZH

				Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					12	27	4		26		47	1	117
= Nein / non / no								13		44			57
o Enth. / abst. / ast.													0
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						4	5	2	4	2	8		25
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes											1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Vischer

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731j, Abs. 2

Abstimmung vom / Vote du: 07.12.2011 09:59:40

Aebi Andreas	+	V	BE	Fiala	+	RL	ZH	Keller Peter	+	V	NW	Reimann Lukas	+	V	SG
Aebischer Matthias	=	S	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Kessler	+	GL	SG	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Flach	*	GL	AG	Kiener Nellen	=	S	BE	Reynard	=	S	VS
Allemann	=	S	BE	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Killer Hans	+	V	AG	Ribaux	+	RL	NE
Amarelle	=	S	VD	Fluri	+	RL	SO	Knecht	+	V	AG	Ricklin Natalie	*	V	ZH
Amaudruz	*	V	GE	Français	+	RL	VD	Landolt	+	BD	GL	Ricklin Kathy	+	CE	ZH
Amherd	+	CE	VS	Frehner	+	V	BS	Lehmann	*	CE	BS	Rime	+	V	FR
Amstutz	+	V	BE	Freyssinger	+	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Ritter	+	CE	SG
Aubert	=	S	VD	Fridez	=	S	JU	Leutenegger Filippo	*	RL	ZH	Romano	+	CE	TI
Baader Caspar	+	V	BL	Galladé	=	S	ZH	Leutenegger	=	S	BL	Rossini	=	S	VS
Badran Jacqueline	*	S	ZH	Gasche	*	BD	BE	Levrat	=	S	FR	Rösti	+	V	BE
Barthassat	+	CE	GE	Gasser	+	GL	GR	Lohr	*	CE	TG	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Bäumle	+	GL	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lüscher	+	RL	GE	Rusconi	+	V	TI
Bertschy	+	GL	BE	Germanier	+	RL	VS	Lustenberger	+	CE	LU	Rytz	=	G	BE
Binder	+	V	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schelbert	=	G	LU
Birrer-Heimo	=	S	LU	Gilli	=	G	SG	Maire Jacques-	=	S	NE	Schenker Silvia	=	S	BS
Bischof	+	CE	SO	Girod	=	G	ZH	Malama	*	RL	BS	Schmid-Federer	*	CE	ZH
Blocher	+	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Markwalder	+	RL	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Böhni	*	GL	TG	Glättli	=	G	ZH	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Borer	+	V	SO	Gmür	*	CE	SZ	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schwaab	=	S	VD
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gössi	+	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Schwander	+	V	SZ
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Mörgeli	+	V	ZH	Semadeni	=	S	GR
Brand	+	V	GR	Graf-Litscher	*	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Sommaruga Carlo	*	S	GE
Brunner	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Geri	=	G	AG	Spuhler	*	V	TG
Büchel Roland	+	V	SG	Gross Andreas	=	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Stahl	+	V	ZH
Büchlér Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Stamm	+	V	AG
Bugnon	+	V	VD	Grunder	*	BD	BE	Müller Thomas	*	V	SG	Steiert	*	S	FR
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Buttet	+	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Teuscher	=	G	BE
Candinas	+	CE	GR	Hadorn	=	S	SO	Müri	+	V	LU	Thorens Goumaz	=	G	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Haller	*	BD	BE	Naef	=	S	ZH	Tornare	*	S	GE
Caroni	+	RL	AR	Hardegger	=	S	ZH	Neirynck	+	CE	VD	Tschäppät	=	S	BE
Cassis	+	RL	TI	Hassler	*	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tschümperlin	=	S	SZ
Chevalley	+	GL	VD	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	*	S	VD	van Singer	=	G	VD
Chopard-Acklin	=	S	AG	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Veillon	+	V	VD
Darbellay	+	CE	VS	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Vischer Daniel	=	G	ZH
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	*	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vitali	+	RL	LU
de Courten	+	V	BL	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	=	S	BE	Vogler	+	CE	OW
Derder	+	RL	VD	Hodgers	=	G	GE	Parmelin	+	V	VD	von Graffenried	=	G	BE
Egloff	+	V	ZH	Huber	+	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	*	V	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Humbel	+	CE	AG	Perrin	+	V	NE	Voruz	=	S	VD
Estermann	+	V	LU	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	*	RL	ZG	Walter	#	V	TG
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	*	CE	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Fässler Hildegarde	=	S	SG	Ineichen	+	RL	LU	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Ingold	+	CE	ZH	Piller Carrard	=	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Fehr Hans	+	V	ZH	Jans	*	S	BS	Poggia	+	-	GE	Wermuth	=	S	AG
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Joder	+	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wobmann	+	V	SO
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	John-Calame	=	G	NE	Quadri	*	V	TI	Wyss Ursula	*	S	BE
Feller	+	RL	VD	Jositsch	=	S	ZH	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Zörjen	+	BD	ZH
Feri Yvonne	=	S	AG	Kaufmann	+	V	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Zuppiger	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si		10	26	4		27		48	1	116
= Nein / non / no					15		38			53
o Enth. / abst. / ast.										0
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	5	5		3	8	7		30
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes								1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit von Graffenried

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731I, Abs. 1 und 2 (gilt auch für Art. Art. 626, Ziff. 8 und Art. 698, Abs. 2, Ziff. 4)

Abstimmung vom / Vote du: 07.12.2011 10:35:13

Aebi Andreas	*	V	BE	Fiala	=	RL	ZH	Keller Peter	=	V	NW	Reimann Lukas	=	V	SG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Fischer Roland	=	GL	LU	Kessler	=	GL	SG	Reimann Maximilian	=	V	AG
Aeschi Thomas	=	V	ZG	Flach	=	GL	AG	Kiener Nellen	=	S	BE	Reynard	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Flückiger Sylvia	=	V	AG	Killer Hans	=	V	AG	Ribaux	=	RL	NE
Amarelle	+	S	VD	Fluri	=	RL	SO	Knecht	=	V	AG	Rickli Natalie	=	V	ZH
Amaudruz	=	V	GE	Français	=	RL	VD	Landolt	=	BD	GL	Riklin Kathy	=	CE	ZH
Amherd	=	CE	VS	Frehner	=	V	BS	Lehmann	*	CE	BS	Rime	=	V	FR
Amstutz	=	V	BE	Freyssinger	=	V	VS	Leuenberger-	+	G	GE	Ritter	=	CE	SG
Aubert	+	S	VD	Fridez	+	S	JU	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Romano	=	CE	TI
Baader Caspar	=	V	BL	Galladé	+	S	ZH	Leutenegger	+	S	BL	Rossini	+	S	VS
Badran Jacqueline	*	S	ZH	Gasche	=	BD	BE	Levrat	+	S	FR	Rösti	=	V	BE
Barthassat	=	CE	GE	Gasser	=	GL	GR	Lohr	=	CE	TG	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Bäumle	=	GL	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Rusconi	=	V	TI
Bertschy	=	GL	BE	Germanier	=	RL	VS	Lustenberger	=	CE	LU	Rytz	=	G	BE
Binder	=	V	ZH	Giezendanner	=	V	AG	Maier Thomas	=	GL	ZH	Schelbert	+	G	LU
Birrer-Heimo	+	S	LU	Gilli	+	G	SG	Maire Jacques-	+	S	NE	Schenker Silvia	+	S	BS
Bischof	=	CE	SO	Girod	+	G	ZH	Malama	*	RL	BS	Schmid-Federer	=	CE	ZH
Blocher	=	V	ZH	Glanzmann	=	CE	LU	Markwalder	=	RL	BE	Schneeberger	=	RL	BL
Böhni	=	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	=	CE	BL
Borer	=	V	SO	Gmür	*	CE	SZ	Meier-Schatz	=	CE	SG	Schwaab	+	S	VD
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gössi	=	RL	SZ	Moret	=	RL	VD	Schwander	=	V	SZ
Bourgeois	=	RL	FR	Graf Maya	*	G	BL	Mörgeli	=	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Brand	=	V	GR	Graf-Litscher	+	S	TG	Moser	=	GL	ZH	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Brunner	=	V	SG	Grin	=	V	VD	Müller Geri	+	G	AG	Spuhler	*	V	TG
Büchel Roland	=	V	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Leo	=	CE	LU	Stahl	=	V	ZH
Büchlér Jakob	=	CE	SG	Grossen Jürg	=	GL	BE	Müller Philipp	=	RL	AG	Stamm	=	V	AG
Bugnon	=	V	VD	Grunder	=	BD	BE	Müller Thomas	=	V	SG	Steiert	+	S	FR
Bulliard	=	CE	FR	Gschwind	=	CE	JU	Müller Walter	=	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Buttet	=	CE	VS	Guhl	=	BD	AG	Müller-Altermatt	=	CE	SO	Teuscher	+	G	BE
Candinas	=	CE	GR	Hadorn	+	S	SO	Müri	=	V	LU	Thorens Goumaz	+	G	VD
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Haller	=	BD	BE	Naef	+	S	ZH	Tornare	+	S	GE
Caroni	=	RL	AR	Hardegger	+	S	ZH	Neirynck	=	CE	VD	Tschäppät	+	S	BE
Cassis	=	RL	TI	Hassler	=	BD	GR	Nidegger	=	V	GE	Tschümperlin	+	S	SZ
Chevalley	=	GL	VD	Hausammann	=	V	TG	Nordmann	+	S	VD	van Singer	+	G	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heer	=	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	Veillon	=	V	VD
Darbella	=	CE	VS	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Buman	=	CE	FR	Hess Lorenz	*	BD	BE	Pantani	*	V	TI	Vitali	=	RL	LU
de Courten	=	V	BL	Hiltbold	=	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Vogler	=	CE	OW
Derder	=	RL	VD	Hodgers	+	G	GE	Parmelin	=	V	VD	von Graffenried	+	G	BE
Egloff	=	V	ZH	Huber	=	RL	UR	Pelli	=	RL	TI	von Siebenthal	=	V	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Humbel	=	CE	AG	Perrin	=	V	NE	Voruz	+	S	VD
Estermann	=	V	LU	Hurter Thomas	=	V	SH	Pezzatti	*	RL	ZG	Walter	#	V	TG
Fässler Daniel	=	CE	AI	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	=	CE	ZG	Wandfluh	=	V	BE
Fässler Hildegarde	+	S	SG	Ineichen	=	RL	LU	Pieren	=	V	BE	Wasserfallen	=	RL	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Ingold	=	CE	ZH	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	=	GL	ZH
Fehr Hans	=	V	ZH	Jans	+	S	BS	Poggia	=	-	GE	Wermuth	+	S	AG
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Joder	=	V	BE	Quadranti	=	BD	ZH	Wobmann	=	V	SO
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	John-Calame	+	G	NE	Quadri	*	V	TI	Wyss Ursula	+	S	BE
Feller	=	RL	VD	Jositsch	+	S	ZH	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Zörjen	=	BD	ZH
Feiri Yvonne	+	S	AG	Kaufmann	=	V	ZH	Regazzi	=	CE	TI	Zuppiger	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si							1		14		45	
=	Nein / non / no								12	28	8		127
o	Enth. / abst. / ast.												0
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							2	1	1	2	1	12
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes											1	1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Bäumle

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731, Abs. 1 und 2 (gilt auch für Art. 626, Ziff. 8 und Art. 698, Abs. 2, Ziff. 4)

Abstimmung vom / Vote du: 07.12.2011 10:36:15

Aebi Andreas	=	V	BE	Fiala	=	RL	ZH	Keller Peter	=	V	NW	Reimann Lukas	=	V	SG
Aebischer Matthias	o	S	BE	Fischer Roland	=	GL	LU	Kessler	=	GL	SG	Reimann Maximilian	=	V	AG
Aeschi Thomas	=	V	ZG	Flach	=	GL	AG	Kiener Nellen	o	S	BE	Reynard	o	S	VS
Allemann	o	S	BE	Flückiger Sylvia	=	V	AG	Killer Hans	=	V	AG	Ribaux	=	RL	NE
Amarelle	o	S	VD	Fluri	=	RL	SO	Knecht	=	V	AG	Rickli Natalie	=	V	ZH
Amaudruz	=	V	GE	Français	=	RL	VD	Landolt	=	BD	GL	Riklin Kathy	=	CE	ZH
Amherd	=	CE	VS	Frehner	=	V	BS	Lehmann	*	CE	BS	Rime	=	V	FR
Amstutz	=	V	BE	Freyssinger	=	V	VS	Leuenberger-	=	G	GE	Ritter	=	CE	SG
Aubert	o	S	VD	Fridez	o	S	JU	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Romano	=	CE	TI
Baader Caspar	=	V	BL	Galladé	o	S	ZH	Leutenegger	o	S	BL	Rossini	o	S	VS
Badran Jacqueline	*	S	ZH	Gasche	=	BD	BE	Levrat	o	S	FR	Rösti	=	V	BE
Barthassat	=	CE	GE	Gasser	=	GL	GR	Lohr	=	CE	TG	Roth-Bernasconi	o	S	GE
Bäumle	=	GL	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lüscher	=	RL	GE	Rusconi	=	V	TI
Bertschy	=	GL	BE	Germanier	=	RL	VS	Lustenberger	=	CE	LU	Rytz	o	G	BE
Binder	=	V	ZH	Giezendanner	=	V	AG	Maier Thomas	=	GL	ZH	Schelbert	=	G	LU
Birrer-Heimo	o	S	LU	Gilli	=	G	SG	Maire Jacques-	o	S	NE	Schenker Silvia	o	S	BS
Bischof	=	CE	SO	Girod	=	G	ZH	Malama	*	RL	BS	Schmid-Federer	=	CE	ZH
Blocher	=	V	ZH	Glanzmann	=	CE	LU	Markwalder	o	RL	BE	Schneeberger	=	RL	BL
Böhni	=	GL	TG	Glättli	=	G	ZH	Marra	o	S	VD	Schneider-Schneiter	=	CE	BL
Borer	=	V	SO	Gmür	*	CE	SZ	Meier-Schatz	=	CE	SG	Schwaab	o	S	VD
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gössi	=	RL	SZ	Moret	=	RL	VD	Schwander	=	V	SZ
Bourgeois	=	RL	FR	Graf Maya	*	G	BL	Mörgeli	=	V	ZH	Semadeni	o	S	GR
Brand	=	V	GR	Graf-Litscher	o	S	TG	Moser	=	GL	ZH	Sommaruga Carlo	o	S	GE
Brunner	=	V	SG	Grin	=	V	VD	Müller Geri	=	G	AG	Spuhler	*	V	TG
Büchel Roland	=	V	SG	Gross Andreas	o	S	ZH	Müller Leo	=	CE	LU	Stahl	=	V	ZH
Büchlér Jakob	=	CE	SG	Grossen Jürg	=	GL	BE	Müller Philipp	=	RL	AG	Stamm	=	V	AG
Bugnon	=	V	VD	Grunder	=	BD	BE	Müller Thomas	=	V	SG	Steiert	*	S	FR
Bulliard	=	CE	FR	Gschwind	=	CE	JU	Müller Walter	=	RL	SG	Streiff	=	CE	BE
Buttet	=	CE	VS	Guhl	=	BD	AG	Müller-Altermatt	=	CE	SO	Teuscher	o	G	BE
Candinas	=	CE	GR	Hadorn	o	S	SO	Müri	=	V	LU	Thorens Goumaz	=	G	VD
Carobbio Guscetti	o	S	TI	Haller	=	BD	BE	Naef	o	S	ZH	Tornare	o	S	GE
Caroni	=	RL	AR	Hardegger	o	S	ZH	Neirynck	=	CE	VD	Tschäppät	o	S	BE
Cassis	=	RL	TI	Hassler	=	BD	GR	Nidegger	=	V	GE	Tschümperlin	o	S	SZ
Chevalley	=	GL	VD	Hausammann	=	V	TG	Nordmann	o	S	VD	van Singer	=	G	VD
Chopard-Acklin	o	S	AG	Heer	=	V	ZH	Noser	=	RL	ZH	Veillon	=	V	VD
Darbella	=	CE	VS	Heim	o	S	SO	Nussbaumer	o	S	BL	Vischer Daniel	o	G	ZH
de Buman	=	CE	FR	Hess Lorenz	*	BD	BE	Pantani	*	V	TI	Vitali	=	RL	LU
de Courten	=	V	BL	Hiltbold	=	RL	GE	Pardini	o	S	BE	Vogler	=	CE	OW
Derder	=	RL	VD	Hodgers	=	G	GE	Parmelin	=	V	VD	von Graffenried	=	G	BE
Egloff	=	V	ZH	Huber	=	RL	UR	Pelli	=	RL	TI	von Siebenthal	=	V	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Humbel	=	CE	AG	Perrin	=	V	NE	Voruz	o	S	VD
Estermann	=	V	LU	Hurter Thomas	=	V	SH	Pezzatti	*	RL	ZG	Walter	#	V	TG
Fässler Daniel	=	CE	AI	Hutter Markus	=	RL	ZH	Pfister Gerhard	=	CE	ZG	Wandfluh	=	V	BE
Fässler Hildegarde	o	S	SG	Ineichen	=	RL	LU	Pieren	=	V	BE	Wasserfallen	=	RL	BE
Favre Laurent	=	RL	NE	Ingold	=	CE	ZH	Piller Carrard	o	S	FR	Weibel	=	GL	ZH
Fehr Hans	=	V	ZH	Jans	o	S	BS	Poggia	=	-	GE	Wermuth	o	S	AG
Fehr Hans-Jürg	o	S	SH	Joder	=	V	BE	Quadranti	=	BD	ZH	Wobmann	=	V	SO
Fehr Jacqueline	o	S	ZH	John-Calame	=	G	NE	Quadri	*	V	TI	Wyss Ursula	o	S	BE
Feller	=	RL	VD	Jositsch	o	S	ZH	Rechsteiner Paul	o	S	SG	Zörjen	=	BD	ZH
Feri Yvonne	o	S	AG	Kaufmann	=	V	ZH	Regazzi	=	CE	TI	Zuppiger	*	V	ZH

Fraktion / Groupe / Gruppo				GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si												0
= Nein / non / no				12	29	8	11	27		51	1	139
o Enth. / abst. / ast.							3	1	44			48
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				2	1	1	2	2	4			12
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes										1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Bäumle

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731m, Abs. 2 und 3 (gilt auch für Art. 704, Abs. 1, Ziff. 9 und Art. 731d, Abs. 2, Ziff. 6)

Abstimmung vom / Vote du: 07.12.2011 10:47:49

Aebi Andreas	*	V	BE
Aebischer Matthias	=	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	=	S	BE
Amarelle	=	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	o	CE	VS
Amstutz	+	V	BE
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Badran Jacqueline	*	S	ZH
Barthassat	o	CE	GE
Bäumle	+	GL	ZH
Bertschy	+	GL	BE
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	o	CE	SO
Blocher	+	V	ZH
Böhni	+	GL	TG
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	o	CE	SG
Bugnon	+	V	VD
Bulliard	o	CE	FR
Buttet	o	CE	VS
Candinas	o	CE	GR
Carobbio Gusetti	=	S	TI
Caroni	*	RL	AR
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chopard-Acklin	=	S	AG
Darbella	o	CE	VS
de Buman	o	CE	FR
de Courten	+	V	BL
Derder	+	RL	VD
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU
Fässler Daniel	o	CE	AI
Fässler Hildegarde	=	S	SG
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	=	S	AG

Fiala	+	RL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freylinger	+	V	VS
Fridez	=	S	JU
Galladé	=	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Gasser	+	GL	GR
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	+	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	o	CE	LU
Glättli	=	G	ZH
Gmür	*	CE	SZ
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	*	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross Andreas	=	S	ZH
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Gschwind	*	CE	JU
Guhl	+	BD	AG
Hadorn	=	S	SO
Haller	+	BD	BE
Hardegger	=	S	ZH
Hassler	+	BD	GR
Hausamann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hess Lorenz	*	BD	BE
Hiltbold	+	RL	GE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	o	CE	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	o	CE	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH

Keller Peter	+	V	NW
Kessler	+	GL	SG
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer Hans	+	V	AG
Knecht	+	V	AG
Landolt	+	BD	GL
Lehmann	*	CE	BS
Leuenberger-	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Lohr	o	CE	TG
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	o	CE	LU
Maier Thomas	+	GL	ZH
Maire Jacques-	=	S	NE
Malama	*	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	o	CE	SG
Moret	+	RL	VD
Mögeli	+	V	ZH
Moser	+	GL	ZH
Müller Geri	*	G	AG
Müller Leo	o	CE	LU
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	*	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	o	CE	SO
Müri	+	V	LU
Naef	=	S	ZH
Neirynck	o	CE	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pantani	+	V	TI
Pardini	=	S	BE
Parmelin	*	V	VD
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Pezzatti	*	RL	ZG
Pfister Gerhard	o	CE	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	=	S	FR
Poggia	+	-	GE
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Regazzi	o	CE	TI

Reimann Lukas	+	V	SG
Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	=	S	VS
Ribaux	+	RL	NE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	o	CE	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	o	CE	SG
Romano	o	CE	TI
Rossini	=	S	VS
Rösti	+	V	BE
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Rusconi	*	V	TI
Rytz	=	G	BE
Schelbert	=	G	LU
Schenker Silvia	=	S	BS
Schmid-Federer	o	CE	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider-Schneiter	o	CE	BL
Schwaab	=	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Semadeni	=	S	GR
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	*	V	AG
Steiert	=	S	FR
Streiff	*	CE	BE
Teuscher	=	G	BE
Thorens Goumaz	=	G	VD
Tornare	=	S	GE
Tschäppät	=	S	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer Daniel	*	G	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	o	CE	OW
von Graffenried	=	G	BE
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	#	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	=	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zörjen	+	BD	ZH
Zuppiger	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.	
+	Ja / oui / si				12			8		27		47	1	95
=	Nein / non / no								12		45			57
o	Enth. / abst. / ast.						27							27
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							4	1	3	3	1	8	20
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes											1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Jositsch

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731s Abs. 2 Ziff. 3, 4, 4bis und 5

Abstimmung vom / Vote du: 06.03.2012 09:43:58

Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	=	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	=	S	BE
Amarelle	=	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	=	CE	VS
Amstutz	+	V	BE
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Badran Jacqueline	=	S	ZH
Barthassat	=	CE	GE
Bäumle	=	GL	ZH
Bertschy	%	GL	BE
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Blocher	+	V	ZH
Böhni	=	GL	TG
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	CE	SG
Bugnon	+	V	VD
Bulliard	=	CE	FR
Buttet	=	CE	VS
Candinas	=	CE	GR
Carobbio Guscetti	*	S	TI
Caroni	+	RL	AR
Cassis	*	RL	TI
Chevalley	=	GL	VD
Chopard-Acklin	*	S	AG
Darbeylay	=	CE	VS
de Buman	=	CE	FR
de Courten	+	V	BL
Derder	+	RL	VD
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU
Fässler Daniel	+	CE	AI
Fässler Hildegard	=	S	SG
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Feller	o	RL	VD
Feri Yvonne	=	S	AG
Fiala	+	RL	ZH

Fischer Roland	=	GL	LU
Flach	=	GL	AG
Flückiger Sylvia	*	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freyssinger	+	V	VS
Frédez	=	S	JU
Galladé	=	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Gasser	=	GL	GR
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	+	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	*	G	ZH
Glanzmann	=	CE	LU
Glättli	=	G	ZH
Gmür	*	CE	SZ
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross Andreas	=	S	ZH
Grossen Jürg	=	GL	BE
Grunder	*	BD	BE
Gschwind	=	CE	JU
Guhl	+	BD	AG
Gysi	=	S	SG
Hadorn	=	S	SO
Haller	+	BD	BE
Hardegger	=	S	ZH
Hassler	+	BD	GR
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltbold	+	RL	GE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	=	CE	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	=	CE	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	*	V	BE
John-Calame	*	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH

Keller Peter	+	V	NW
Kessler	=	GL	SG
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer Hans	+	V	AG
Knecht	+	V	AG
Landolt	+	BD	GL
Lehmann	=	CE	BS
Leuenberger-	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Lohr	=	CE	TG
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	=	CE	LU
Maier Thomas	=	GL	ZH
Maire Jacques-	*	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	=	CE	SG
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	*	V	ZH
Moser	=	GL	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Leo	=	CE	LU
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	=	CE	SO
Müri	*	V	LU
Naef	=	S	ZH
Neirynck	=	CE	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pantani	+	V	TI
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	CE	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	=	S	FR
Poggia	=	-	GE
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	=	CE	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	=	S	VS
Ribaux	+	RL	NE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	=	CE	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	=	CE	SG
Romano	=	CE	TI
Rossini	=	S	VS
Rösti	+	V	BE
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Rusconi	+	V	TI
Rytz	=	G	BE
Schelbert	=	G	LU
Schenker Silvia	=	S	BS
Schläfli	=	CE	SO
Schmid-Federer	=	CE	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider-Schneiter	=	CE	BL
Schwaab	=	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Semadeni	=	S	GR
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Streiff	=	CE	BE
Teuscher	=	G	BE
Thorens Goumaz	%	G	VD
Tornare	=	S	GE
Tschäppät	=	S	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer Daniel	=	G	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	=	CE	OW
von Graffenried	=	G	BE
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	#	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weibel	=	GL	ZH
Wermuth	=	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zörjen	+	BD	ZH
Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si							3	8			51		90
= Nein / non / no					11	27		12		43		1	94
o Enth. / abst. / ast.									1				1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4					1				1				2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto						1	1	2	1	3	4		12
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/e le président ne prend pas part aux votes											1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Schwaab

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 731m Abs. 2 und 3
 gilt auch für die Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 und Art. 731d Abs. 2 bis 6

Abstimmung vom / Vote du: 06.03.2012 10:01:08

Aebi Andreas	+	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Keller Peter	+	V	NW	Reimann Maximilian	+	V	AG
Aebischer Matthias	=	S	BE	Flach	+	GL	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	=	S	VS
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kiener Nellen	=	S	BE	Ribaux	+	RL	NE
Allemann	=	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Killer Hans	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH
Amarelle	=	S	VD	Français	+	RL	VD	Knecht	+	V	AG	Riklin Kathy	=	CE	ZH
Amaudruz	+	V	GE	Frehner	+	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Rime	+	V	FR
Amherd	=	CE	VS	Freyssinger	+	V	VS	Lehmann	+	CE	BS	Ritter	=	CE	SG
Amstutz	+	V	BE	Fridez	=	S	JU	Leuenberger-	=	G	GE	Romano	+	CE	TI
Aubert	=	S	VD	Galladé	=	S	ZH	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Rossini	=	S	VS
Baader Caspar	+	V	BL	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger	=	S	BL	Rösti	+	V	BE
Badran Jacqueline	=	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Levrat	=	S	FR	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Barthassat	*	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Lohr	=	CE	TG	Rusconi	+	V	TI
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Lüscher	+	RL	GE	Rytz	=	G	BE
Bertschy	%	GL	BE	Giezendanner	+	V	AG	Lustenberger	+	CE	LU	Schelbert	=	G	LU
Binder	+	V	ZH	Gilli	=	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schenker Silvia	=	S	BS
Birrer-Heimo	=	S	LU	Girod	*	G	ZH	Maire Jacques-	=	S	NE	Schläfli	=	CE	SO
Blocher	+	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	=	CE	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	=	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	+	V	SO	Gmür	*	CE	SZ	Marra	=	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gössi	+	RL	SZ	Meier-Schatz	=	CE	SG	Schwaab	=	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Graf-Litscher	*	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Semadeni	=	S	GR
Brunner	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Büchel Roland	+	V	SG	Gross Andreas	=	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Sphuler	+	V	TG
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	=	CE	LU	Stahl	+	V	ZH
Bugnon	+	V	VD	Grunder	*	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Müller Thomas	+	V	SG
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	+	V	SG	Steiert	=	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	=	CE	BE
Candinas	=	CE	GR	Gysi	=	S	SG	Müller-Altermatt	=	CE	SO	Teuscher	=	G	BE
Carobbio Gusckett	=	S	TI	Hadorn	=	S	SO	Müri	+	V	LU	Thorens Goumaz	%	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Haller	+	BD	BE	Naef	=	S	ZH	Tornare	=	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	=	S	ZH	Neirynck	=	CE	VD	Tschäppät	=	S	BE
Chevalley	+	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tschümperlin	=	S	SZ
Chopard-Acklin	*	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	=	S	VD	van Singer	=	G	VD
Darbella	+	CE	VS	Heer	+	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Veillon	+	V	VD
de Buman	=	CE	FR	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Vischer Daniel	=	G	ZH
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vitali	+	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	=	S	BE	Vogler	+	CE	OW
Egloff	+	V	ZH	Hodgers	=	G	GE	Parmelin	+	V	VD	von Graffenried	=	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Humbel	=	CE	AG	Perrin	+	V	NE	Voruz	=	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	#	V	TG
Fässler Hildegarde	=	S	SG	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Ineichen	+	RL	LU	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Ingold	=	CE	ZH	Piller Carrard	=	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Jans	=	S	BS	Poggia	+	-	GE	Wermuth	=	S	AG
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Joder	+	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	John-Calame	=	G	NE	Quadri	+	V	TI	Wyss Ursula	=	S	BE
Feri Yvonne	=	S	AG	Jositsch	=	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Ziörjen	+	BD	ZH
Fiala	*	RL	ZH	Kaufmann	+	V	ZH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo			GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si				11	14	8		29		55	1	118
= Nein / non / no					15		13		44			72
o Enth. / abst. / ast.												0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1					2
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					2	1	1	1	2			7
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes										1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer

Geschäft / Objet

10.443-1 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Indemnités dans les sociétés cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Gegenstand / Objet du vote:

Schlussabstimmung

Abstimmung vom / Vote du: 16.03.2012 09:02:06

Aebi Andreas	+	V	BE	Fischer Roland	+	GL	LU	Keller Peter	+	V	NW	Reimann Maximilian	*	V	AG
Aebischer Matthias	+	S	BE	Flach	+	GL	AG	Kessler	+	GL	SG	Reynard	+	S	VS
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Flückiger Sylvia	+	V	AG	Kiener Nellen	+	S	BE	Ribaux	+	RL	NE
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Killer Hans	+	V	AG	Rickli Natalie	+	V	ZH
Amarelle	+	S	VD	Français	+	RL	VD	Knecht	+	V	AG	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Amaudruz	+	V	GE	Frehner	+	V	BS	Landolt	+	BD	GL	Rime	+	V	FR
Amherd	+	CE	VS	Freyssinger	+	V	VS	Lehmann	+	CE	BS	Ritter	+	CE	SG
Amstutz	+	V	BE	Fridéz	+	S	JU	Leuenberger-	+	G	GE	Romano	+	CE	TI
Aubert	+	S	VD	Galladé	+	S	ZH	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Rossini	+	S	VS
Baader Caspar	+	V	BL	Gasche	+	BD	BE	Leutenegger	+	S	BL	Rösti	+	V	BE
Badran Jacqueline	+	S	ZH	Gasser	+	GL	GR	Levrat	+	S	FR	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Barthassat	+	CE	GE	Geissbühler	+	V	BE	Lohr	+	CE	TG	Rusconi	+	V	TI
Bäumle	+	GL	ZH	Germanier	+	RL	VS	Lüscher	+	RL	GE	Rytz	+	G	BE
Bertschy	+	GL	BE	Giezendanner	+	V	AG	Lustenberger	+	CE	LU	Schelbert	+	G	LU
Binder	+	V	ZH	Gilli	*	G	SG	Maier Thomas	+	GL	ZH	Schenker Silvia	+	S	BS
Birrer-Heimo	+	S	LU	Girod	+	G	ZH	Maire Jacques-	+	S	NE	Schläfli	+	CE	SO
Blocher	+	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Malama	+	RL	BS	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Böhni	+	GL	TG	Glättli	+	G	ZH	Markwalder	+	RL	BE	Schneeberger	+	RL	BL
Borer	+	V	SO	Gmür	+	CE	SZ	Marra	+	S	VD	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gössi	+	RL	SZ	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schwaab	+	S	VD
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Schwander	+	V	SZ
Brand	+	V	GR	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Semadeni	+	S	GR
Brunner	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Moser	+	GL	ZH	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Büchel Roland	+	V	SG	Gross Andreas	+	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Spuhler	+	V	TG
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Leo	+	CE	LU	Stahl	+	V	ZH
Bugnon	+	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Stamm	+	V	AG
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Thomas	+	V	SG	Steiert	+	S	FR
Buttet	+	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller Walter	+	RL	SG	Streiff	+	CE	BE
Candinas	+	CE	GR	Gysi	+	S	SG	Müller-Altermatt	+	CE	SO	Teuscher	+	G	BE
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hadorn	+	S	SO	Müri	+	V	LU	Thorens Goumaz	%	G	VD
Caroni	+	RL	AR	Haller	+	BD	BE	Naef	+	S	ZH	Tornare	+	S	GE
Cassis	+	RL	TI	Hardegger	+	S	ZH	Neirynck	+	CE	VD	Tschäppät	+	S	BE
Chevalley	*	GL	VD	Hassler	+	BD	GR	Nidegger	+	V	GE	Tschümperlin	+	S	SZ
Chopard-Acklin	+	S	AG	Hausammann	+	V	TG	Nordmann	+	S	VD	van Singer	+	G	VD
Darbeylay	+	CE	VS	Heer	+	V	ZH	Noser	o	RL	ZH	Veillon	+	V	VD
de Buman	+	CE	FR	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	*	S	BL	Vischer Daniel	+	G	ZH
de Courten	+	V	BL	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	+	V	TI	Vitali	+	RL	LU
Derder	+	RL	VD	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	+	S	BE	Vogler	+	CE	OW
Egloff	+	V	ZH	Hodgers	+	G	GE	Parmelin	+	V	VD	von Graffenried	+	G	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Huber	+	RL	UR	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Estermann	+	V	LU	Humbel	+	CE	AG	Perrin	+	V	NE	Voruz	+	S	VD
Fässler Daniel	+	CE	AI	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Walter	#	V	TG
Fässler Hildegarde	+	S	SG	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Favre Laurent	+	RL	NE	Ineichen	+	RL	LU	Pieren	+	V	BE	Wasserfallen	+	RL	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Ingold	+	CE	ZH	Piller Carrard	+	S	FR	Weibel	+	GL	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Jans	+	S	BS	Poggia	+	-	GE	Wermuth	+	S	AG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Joder	+	V	BE	Quadranti	+	BD	ZH	Wobmann	+	V	SO
Feller	+	RL	VD	John-Calame	+	G	NE	Quadri	+	V	TI	Wyss Ursula	+	S	BE
Feri Yvonne	+	S	AG	Jositsch	+	S	ZH	Regazzi	+	CE	TI	Zörjen	+	BD	ZH
Fiala	+	RL	ZH	Kaufmann	+	V	ZH	Reimann Lukas	+	V	SG	Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					11	31	9	13	29	45	54	1	193
= Nein / non / no													0
o Enth. / abst. / ast.												1	1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4								1					1
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto					1				1		1		4
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes											1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Bedeutung Nein / Signification du non:

Geschäft / Objet

10.443-2 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Tantiemen)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Tantièmes)

Gegenstand / Objet du vote:

Entrer en matière

Abstimmung vom / Vote du: 09.03.2011 09:42:40

Abate	+	RL	Tl
Aebi	+	V	BE
Allemand	=	S	BE
Amherd	=	CEg	VS
Amstutz	+	V	BE
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	CEg	SO
Baettig	+	V	JU
Bänziger	=	G	ZH
Barthassat	=	CEg	GE
Baumann J. Alexander	+	V	TG
Bäumle	=	CEg	ZH
Bigger	+	V	SG
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	=	CEg	SO
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brélaz	=	G	VD
Brönnimann	+	V	BE
Bruderer Wyss	=	S	AG
Brunner	+	V	SG
Brunschwig Graf	*	RL	GE
Büchel Roland	+	V	SG
Büchlér	o	CEg	SG
Bugnon	+	V	VD
Carobbio Gussetti	=	S	Tl
Cassis	+	RL	Tl
Cathomas	=	CEg	GR
Caviezel	+	RL	GR
Chopard-Acklin	=	S	AG
Daguet	=	S	BE
Darbeylay	=	CEg	VS
de Buman	=	CEg	FR
Egger	=	CEg	AG
Eichenberger	+	RL	AG
Engelberger	+	RL	NW
Estermann	%	V	LU
Fässler	=	S	SG
Favre Charles	+	RL	VD
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fiala	+	RL	ZH
Flück Peter	+	RL	BE
Flückiger Sylvia	+	V	AG

Fluri	+	RL	SO
Föhn	+	V	SZ
Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freysinger	+	V	VS
Frösch	=	G	BE
Füglstaller	+	V	AG
Gadient	+	BD	GR
Galladé	=	S	ZH
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	#	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	*	CEg	LU
Glauser	+	V	VD
Glur	+	V	AG
Gobbi	+	V	TI
Goll	=	S	ZH
Graber Jean-Pierre	+	V	BE
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross	%	S	ZH
Grunder	+	BD	BE
Gysin	+	RL	BL
Häberli-Koller	=	CEg	TG
Haller	+	BD	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hany	=	CEg	ZH
Hassler	+	BD	GR
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hiltbold	+	RL	GE
Hochreutener	=	CEg	BE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	=	CEg	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	=	CEg	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	%	V	ZH
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer	+	V	AG
Kleiner	+	RL	AR

Kunz	+	V	LU
Lachenmeier	=	G	BS
Landolt	+	BD	GL
Lang	=	G	ZG
Leuenberger-Genève	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger Oberholzer	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Loepfe	+	CEg	AI
Lumengo	=	-	BE
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	=	CEg	LU
Maire	=	S	NE
Malama	+	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	=	CEg	SG
Messmer	%	RL	TG
Meyer Thérèse	=	CEg	FR
Miesch	+	V	BL
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	%	CEg	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müri	+	V	LU
Neirynck	=	CEg	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Parmelin	+	V	VD
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Perrinjaquet	+	RL	NE
Pfister Gerhard	o	CEg	ZG
Pfister Theophil	+	V	SG
Prelicz-Huber	=	G	ZH
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Reimann Lukas	+	V	SG
Rennwald	=	S	JU
Reymond	+	V	GE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Rielle	=	S	GE
Riklin Kathy	=	CEg	ZH
Rime	+	V	FR
Robbiani	=	CEg	Tl

Rossini	=	S	VS
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Roux	=	CEg	VS
Ruey	+	RL	VD
Rutschmann	+	V	ZH
Schelbert	=	G	LU
Schenk Simon	+	V	BE
Schenker Silvia	=	S	BS
Scherer	+	V	ZG
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Schneider-Schneiter	=	CEg	BL
Schwander	+	V	SZ
Segmüller	=	CEg	LU
Simoneschi-Cortesi	%	CEg	TI
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	=	S	FR
Stöckli	=	S	BE
Streiff	=	CEg	BE
Stump	=	S	AG
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	RL	LU
Thorens Goumaz	=	G	VD
Triponez	+	RL	BE
Tschürperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer	=	G	ZH
von Graffenried	=	G	BE
von Rotz	+	V	OW
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	RL	BE
Weber-Gobet	=	G	FR
Wehrli	=	CEg	SZ
Weibel	=	CEg	ZH
Wobmann	+	V	SO
Wyss Brigit	=	G	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zemp	=	CEg	AG
Zisyadis	=	G	VD
Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo				BD	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si					5	1		32		59		97
= Nein / non / no						29	22		40		1	92
o Enth. / abst. / ast.							2					2
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4							2		1	1	2	6
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							1		1			2
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes									1			1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (ne pas entrer en matière)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer et du Conseil fédéral (entrer en matière)

Geschäft / Objet

10.443-2 Pa.Iv. RK-SR. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei": Obligationenrecht (Tantiemen)
 Iv.pa. CAJ-CE. Contre-projet indirect à l'initiative populaire "contre les rémunérations abusives": Code des obligations (Tantièmes)

Gegenstand / Objet du vote:

Eintreten

Abstimmung vom / Vote du: 07.12.2011 11:31:39

Aebi Andreas	*	V	BE
Aebischer Matthias	=	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Allemann	=	S	BE
Amarelle	=	S	VD
Amaudruz	+	V	GE
Amherd	=	CE	VS
Amstutz	+	V	BE
Aubert	=	S	VD
Baader Caspar	+	V	BL
Badran Jacqueline	*	S	ZH
Barthassat	=	CE	GE
Bäumle	+	GL	ZH
Bertschy	+	GL	BE
Binder	+	V	ZH
Birrer-Heimo	=	S	LU
Bischof	=	CE	SO
Blocher	+	V	ZH
Böhni	+	GL	TG
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Brunner	+	V	SG
Büchel Roland	+	V	SG
Büchler Jakob	+	CE	SG
Bugnon	+	V	VD
Bulliard	=	CE	FR
Buttet	=	CE	VS
Candinas	=	CE	GR
Carobbio Guscetti	=	S	TI
Caroni	+	RL	AR
Cassis	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chopard-Acklin	*	S	AG
Darbellay	=	CE	VS
de Buman	=	CE	FR
de Courten	+	V	BL
Derder	+	RL	VD
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU
Fässler Daniel	=	CE	AI
Fässler Hildegard	=	S	SG
Favre Laurent	+	RL	NE
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	=	S	AG

Fiala	+	RL	ZH
Fischer Roland	+	GL	LU
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Français	+	RL	VD
Frehner	+	V	BS
Freylinger	+	V	VS
Fridez	=	S	JU
Galladé	=	S	ZH
Gasche	+	BD	BE
Gasser	+	GL	GR
Geissbühler	+	V	BE
Germanier	+	RL	VS
Giezendanner	+	V	AG
Gilli	=	G	SG
Girod	=	G	ZH
Glanzmann	=	CE	LU
Glättli	=	G	ZH
Gmür	=	CE	SZ
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	=	G	BL
Graf-Litscher	=	S	TG
Grin	+	V	VD
Gross Andreas	=	S	ZH
Grossen Jürg	*	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Gschwind	=	CE	JU
Guhl	*	BD	AG
Hadorn	=	S	SO
Haller	+	BD	BE
Hardegger	=	S	ZH
Hassler	+	BD	GR
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	=	S	SO
Hess Lorenz	*	BD	BE
Hiltbold	+	RL	GE
Hodgers	=	G	GE
Huber	+	RL	UR
Humbel	=	CE	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Hutter Markus	+	RL	ZH
Ineichen	+	RL	LU
Ingold	=	CE	ZH
Jans	=	S	BS
Joder	+	V	BE
John-Calame	=	G	NE
Jositsch	=	S	ZH
Kaufmann	+	V	ZH

Keller Peter	+	V	NW
Kessler	+	GL	SG
Kiener Nellen	=	S	BE
Killer Hans	+	V	AG
Knecht	+	V	AG
Landolt	+	BD	GL
Lehmann	*	CE	BS
Leuenberger-	=	G	GE
Leutenegger Filippo	+	RL	ZH
Leutenegger	=	S	BL
Levrat	=	S	FR
Lohr	=	CE	TG
Lüscher	+	RL	GE
Lustenberger	=	CE	LU
Maier Thomas	+	GL	ZH
Maire Jacques-	=	S	NE
Malama	*	RL	BS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	=	S	VD
Meier-Schatz	=	CE	SG
Moret	+	RL	VD
Mörgeli	+	V	ZH
Moser	+	GL	ZH
Müller Geri	=	G	AG
Müller Leo	=	CE	LU
Müller Philipp	+	RL	AG
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	=	CE	SO
Müri	*	V	LU
Naef	=	S	ZH
Neirynck	=	CE	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Noser	+	RL	ZH
Nussbaumer	=	S	BL
Pantani	+	V	TI
Pardini	=	S	BE
Parmelin	+	V	VD
Pelli	+	RL	TI
Perrin	+	V	NE
Pezzatti	*	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	CE	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	=	S	FR
Poggia	+	-	GE
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	*	V	TI
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Regazzi	=	CE	TI

Reimann Lukas	+	V	SG
Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	=	S	VS
Ribaux	+	RL	NE
Rickli Natalie	+	V	ZH
Riklin Kathy	=	CE	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	=	CE	SG
Romano	=	CE	TI
Rossini	=	S	VS
Rösti	+	V	BE
Roth-Bernasconi	=	S	GE
Rusconi	+	V	TI
Rytz	=	G	BE
Schelbert	=	G	LU
Schenker Silvia	=	S	BS
Schmid-Federer	=	CE	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider-Schneiter	=	CE	BL
Schwaab	=	S	VD
Schwander	+	V	SZ
Semadeni	=	S	GR
Sommaruga Carlo	=	S	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steiert	*	S	FR
Streiff	=	CE	BE
Teuscher	=	G	BE
Thorens Goumaz	=	G	VD
Tornare	*	S	GE
Tschäppät	=	S	BE
Tschümperlin	=	S	SZ
van Singer	=	G	VD
Veillon	+	V	VD
Vischer Daniel	=	G	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	=	CE	OW
von Graffenried	=	G	BE
von Siebenthal	+	V	BE
Voruz	=	S	VD
Walter	#	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	RL	BE
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	=	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wyss Ursula	=	S	BE
Zörjen	+	BD	ZH
Zuppiger	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo			GL	CE	BD	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si				11	2	7		27		50	1	98
= Nein / non / no					28		15		42			85
o Enth. / abst. / ast.												0
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto				1	1	2		3	4	5		16
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes										1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
 Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer

Conseil national, Système de vote électronique
 Ref.: (Erfassung) Nr: 6558

Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung

Obligationenrecht

(Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht)

Änderung vom 16. März 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
vom 25. Oktober 2010¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. November 2010²,
beschliesst:*

I

Der sechsundzwanzigste Titel des Obligationenrechts³ wird wie folgt geändert:

Art. 626 Ziff. 8

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

8. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind:
die Art der Beschlüsse über die Vergütung der Geschäftsleitung.

Art. 627 Ziff. 15

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

15. die Verwendung elektronischer Mittel bei der Einberufung und bei der Durchführung der Generalversammlung.

Art. 663bis

Aufgehoben

¹ BBI 2010 8253

² BBI 2010 8323

³ SR 220

Art. 663c Randtitel⁴

2. Zusätzliche Angaben bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien

Art. 678

E. Rückerstattung von Leistungen
I. Im Allgemeinen

- ¹ Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrates, mit der Geschäftsführung befasste Personen und Mitglieder des Beirates sowie diesen nahestehende Personen, die ungerechtfertigt Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile oder Bauzinse bezogen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet.
- ² Sie sind auch zur Rückerstattung anderer Leistungen der Gesellschaft verpflichtet, soweit diese in einem Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen.
- ³ Die Pflicht zur Rückerstattung entfällt, wenn der Empfänger der Leistung nachweist, dass er diese in gutem Glauben empfangen hat und zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist.
- ⁴ Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft zu. Zur Klage auf Leistung an die Gesellschaft berechtigt ist auch jeder Aktionär.
- ⁵ Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Klage auf Rückerstattung erhebt. Sie kann mit der Prozessführung den Verwaltungsrat oder einen Vertreter betrauen.
- ⁶ Die Pflicht zur Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Empfang der Leistung.

Art. 689 Abs. 2

- ² Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen.

Art. 689a Abs. 1bis

^{1bis} Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass anstelle einer schriftlichen Vollmacht eine elektronische Vollmacht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Gesellschaft eingereicht werden kann.

Art. 689c

b. In Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien

- ¹ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung einen oder mehrere unabhängige Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einladung keinen unabhängigen

⁴ Siehe auch Koordinationsbestimmung in Ziff. IV

Stimmrechtsvertreter hat, so wird dieser durch den Verwaltungsrat bestimmt.

² Die Erteilung von Dauervollmachten zugunsten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters durch den Aktionär ist nicht zulässig.

³ Hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisungen zu angekündigten Anträgen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

⁴ Werden in der Generalversammlung nicht angekündigte Anträge gestellt, so übt er das Stimmrecht gemäss den Empfehlungen des Verwaltungsrates aus, sofern der Aktionär für diesen Fall nicht eine andere Weisung erteilt hat.

⁵ Eine institutionelle Stimmrechtsvertretung darf nur durch unabhängige Stimmrechtsvertreter erfolgen.

Art. 689d

c. In
Gesellschaften
ohne
börsenkotierte
Aktien

¹ Die Statuten von Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können vorsehen, dass ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden kann.

² Macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss sie auf Verlangen eines Aktionärs einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen, der mit der Vertretung in der Generalversammlung beauftragt werden kann.

³ Der Aktionär muss sein Gesuch um Ernennung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters spätestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Gesellschaft einreichen.

⁴ Die Gesellschaft muss spätestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters allen Aktionären schriftlich bekannt geben.

⁵ Kommt die Gesellschaft ihrer Pflicht zur Ernennung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten an der Generalversammlung vertreten lassen.

⁶ Artikel 689c Absätze 3–5 findet Anwendung.

Art. 689e Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2 erster Satz

¹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter gibt der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihm vertretenen Aktien bekannt.

...

² Der Vorsitzende teilt die Angaben der Generalversammlung mit. ...

Art. 693 Abs. 3 Ziff. 5

- ³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für:
5. die Beschlussfassung über die Anhebung einer Klage auf Rückerstattung einer ungerechtfertigten Leistung.

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2^{bis} und 4^{bis}

- ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- ^{2^{bis}}. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- ^{4^{bis}}. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Genehmigung des Vergütungsreglements sowie der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates;

Art. 700

2. Form

- ¹ Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung und weitere Unterlagen dürfen dem Aktionär mit dessen Zustimmung elektronisch zugestellt werden.
- ² Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bestimmen die Statuten die Form der Einberufung.

- ³ In der Einberufung sind bekannt zu geben:

1. die Verhandlungsgegenstände;
2. die Anträge des Verwaltungsrates;
3. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt einer Zusammenfassung der eingereichten Begründungen;
4. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: der Name und die Anschrift des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie der prozentuale Anteil am Aktienkapital von Namenaktien, deren Eigentümer nicht im Aktienbuch eingetragen sind (Dispoaktien).

- ⁴ Soweit die Statuten keine Bestimmungen zur Einholung der Zustimmung der Aktionäre nach Absatz 1 vorsehen, bestimmt der Verwaltungsrat die Modalitäten.

- ⁵ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Obligationenrecht

⁶ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 701a

4. Verwendung elektronischer Mittel

a. Ausübung der Aktionärsrechte

Die Aktionäre können ihre Rechte an der Generalversammlung auf elektronischem Weg ausüben, wenn:

1. die Statuten dies vorsehen;
2. die Generalversammlung durch elektronische Mittel übertragen wird; und
3. die Voten der Aktionäre durch elektronische Mittel am Tagungsort übertragen werden.

Art 701b

b. Elektronische Generalversammlung

¹ Eine Generalversammlung kann ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn:

1. die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien damit einverstanden sind; und
2. die Beschlüsse der Generalversammlung keiner öffentlichen Beurkundung bedürfen.

² Die Voten der Teilnehmer müssen durch elektronische Mittel an alle Teilnehmer übertragen werden.

³ Soweit die Statuten keine Bestimmungen zur Einholung der Zustimmung der Aktionäre nach Absatz 1 Ziffer 1 vorsehen, bestimmt der Verwaltungsrat die Modalitäten.

Art. 701c

c. Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel

Verwendet die Gesellschaft elektronische Mittel bei der Durchführung der Generalversammlung, so hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass:

1. die Identität der Teilnehmer und der Votanten eindeutig feststeht;
2. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
3. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 701d

d. Technische Probleme

¹ Kann die Generalversammlung aufgrund technischer Probleme nicht nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten durchgeführt werden, so muss sie wiederholt werden.

² Verhandlungsgegenstände, über welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme beschlossen hat, müssen nicht erneut traktandiert werden.

Art. 702 Abs. 2 und 3

² Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der Aktien, die vertreten werden, unter Angabe der vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertretenen Aktien;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der Stimmverhältnisse;
3. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
5. die Verwendung elektronischer Mittel und die Angabe der Anzahl elektronisch abgegebener Stimmen;
6. die Zustimmung der Eigentümer oder der Vertreter sämtlicher Aktien zu einer elektronischen Generalversammlung;
7. das Auftreten technischer Probleme bei der Durchführung der Generalversammlung.

³ Den Aktionären ist innerhalb von 20 Tagen nach der Generalversammlung das Protokoll auf elektronischem Weg zugänglich zu machen, oder es ist jedem Aktionär auf dessen Wunsch kostenlos eine Kopie des Protokolls zuzustellen.

Art. 703

V. Beschlussfassung und Wahlen
1. Im Allgemeinen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Art. 704 Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 9 sowie Abs. 2

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

9. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Genehmigung von Abgangsschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden.

² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen,

können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt oder abgeschafft werden.

Art. 706 Abs. 1

¹ Der Verwaltungsrat und jeder Aktionär können Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Gesetz, die Statuten oder das Vergütungsreglement verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.

Art. 710

3. Wahl und
Amtsdauer

¹ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich durch die Generalversammlung gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen.

² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates auf drei Jahre gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen.

³ Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln.

⁴ Wiederwahl ist möglich.

Art. 712

II. Organisation
1. Präsident und
Sekretär

¹ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrates, sofern die Statuten keine Bezeichnung durch den Verwaltungsrat vorsehen.

² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, bezeichnet der Verwaltungsrat seinen Präsidenten, sofern die Statuten keine Wahl durch die Generalversammlung vorsehen.

³ Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2^{bis} und 4

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

^{2^{bis}}. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: den Erlass des Vergütungsreglements sowie die Erstellung des Vergütungsberichts;

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen

Zuständigkeiten der Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütungen;

Art. 717 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Sie müssen insbesondere bei der Festlegung der Vergütungen dafür sorgen, dass diese sowohl mit der wirtschaftlichen Lage als auch mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang stehen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger stehen.

Art. 728a Abs. 1 Ziff. 4

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:

4. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, die Offenlegung der Vergütungen im Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

Art. 728c Abs. 1 und 2^{bis}

¹ Stellt die Revisionsstelle Verstöße gegen das Gesetz, die Statuten, das Organisations- oder das Vergütungsreglement fest, so meldet sie dies schriftlich dem Verwaltungsrat.

^{2bis} Zudem informiert sie die Generalversammlung über Verstöße gegen das Vergütungsreglement, wenn diese wesentlich sind.

Gliederungstitel vor Artikel 731c

E. Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften

Art. 731c

I. Geltungsbereich Dieser Abschnitt gilt nur für Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind (börsenkotierte Gesellschaften).

Art. 731d

II. Vergütungsreglement ¹ Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates, für die Personen, die er ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut hat (Geschäftsleitung), und für die Mitglieder des Beirates.

² Das Vergütungsreglement legt namentlich fest:

1. die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Festlegung der Vergütungen;
2. die Grundlagen der Vergütungen;

3. die Elemente der Vergütungen, insbesondere die Beteiligungsprogramme, Bonifikationen und Tantiemen;
4. die Grundsätze, nach denen Dauer und Kündbarkeit der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen, festgelegt werden;
5. die Kriterien für Kredite, Darlehen und Renten;
6. die Möglichkeit, zusätzliche Vergütungen nachträglich herabzusetzen (Bonus-Malus-System);
7. die Zulässigkeit von Antrittsprämien, deren Grundlagen und die Voraussetzungen für deren Ausrichtung;
8. die Grundsätze, nach denen die Höhe der Vorsorgeleistungen festgelegt wird.

³ Der Verwaltungsrat unterscheidet im Vergütungsreglement zwischen der Grundvergütung und einer allfälligen zusätzlichen Vergütung.

Art. 731e

III.
Vergütungsbe-
richt
1. Im
Allgemeinen

¹ Der Verwaltungsrat erstellt einen schriftlichen Vergütungsbericht. Er legt darin Rechenschaft ab über die Einhaltung des Gesetzes, des Vergütungsreglements und gegebenenfalls der Statuten.

² Die Bestimmungen über die Bekanntgabe des Geschäftsberichts finden entsprechend Anwendung.

Art. 731f

2. Transparenz
der Vergütungen

¹ Der Vergütungsbericht muss folgende Angaben enthalten:

1. alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet hat;
2. alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet hat, sowie die Dauer der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen;
3. alle Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausgerichtet hat;
4. Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet hat, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind;
5. nicht marktübliche Vergütungen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet hat, die den in den Ziffern 1–4 genannten Personen nahestehen.

² Als Vergütungen gelten insbesondere:

1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;
2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis;
3. Sachleistungen;
4. die Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten;
5. Abgangentschädigungen und Antrittsprämien;
6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und andere Sicherheiten;
7. der Verzicht auf Forderungen;
8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;
9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten.

Art. 731g

3. Weitere Angaben

¹ Im Vergütungsbericht sind anzugeben:

1. alle Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
2. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
3. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an Personen, die den in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen nahestehen, gewährt wurden und noch ausstehen.

² Die Angaben zu Vergütungen und Krediten müssen umfassen:

1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
4. den Gesamtbetrag der Abgangentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, für den

Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.

³ Im Vergütungsbericht sind folgende Tätigkeiten von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung anzugeben:

1. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
2. dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen.

Art. 731h

4. Nahestehende Personen

Vergütungen und Kredite an nahestehende Personen sind gesondert auszuweisen. Die Namen der nahestehenden Personen müssen nicht angegeben werden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates entsprechende Anwendung.

Art. 731i

IV.
Genehmigung
durch die
Generalver-
sammlung
1. Vergütungs-
reglement

¹ Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung das Vergütungsreglement zur Genehmigung. Änderungen des Vergütungsreglements sind ebenfalls der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Aktionäre, die 0,25 Prozent des Aktienkapitals, 0,25 Prozent der Stimmen oder Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können der Generalversammlung die Änderung des Vergütungsreglements beantragen. Das Begehr muss spätestens 50 Tage vor der Generalversammlung der Gesellschaft schriftlich eingereicht werden.

³ Das geänderte Vergütungsreglement ist erstmals an der auf die Genehmigung folgenden Generalversammlung anwendbar, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

⁴ Das Vergütungsreglement ist nach der Genehmigung durch die Generalversammlung entweder elektronisch zu veröffentlichen oder jeder Person, die es verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen.

Art. 731j

2. Vergütungen
a.
Verwaltungsrat
und Beirat

¹ Die Generalversammlung beschliesst jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrags, den der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

1. seine Grundvergütung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. seine zusätzliche Vergütung für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
3. die Grundvergütung des Beirates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
4. die zusätzliche Vergütung des Beirates für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

² Die Genehmigung durch die Generalversammlung schränkt die Haftung des Verwaltungsrates nicht ein.

Art. 73Ik

b. Geschäftsleitung ¹ Die Generalversammlung beschliesst jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrags, den der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

1. die Grundvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die zusätzliche Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

² Die Statuten legen fest, ob diesen Beschlüssen bindende oder konsultative Wirkung zukommt.

³ Ernennt der Verwaltungsrat nach der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung neue Mitglieder der Geschäftsleitung und wird dadurch der genehmigte Gesamtbetrag der Grundvergütung überschritten, so muss dieser zusätzliche Betrag nicht nachträglich genehmigt werden, sofern die Vergütungen der neuen Mitglieder der Geschäftsleitung dem Vergütungsreglement entsprechen.

⁴ Die Genehmigung durch die Generalversammlung schränkt die Haftung des Verwaltungsrates nicht ein.

Art. 73Il

V. Unzulässige Vergütungen ¹ Folgende Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates sind unzulässig:

1. Abgangentschädigungen;
2. Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Ausnahmen beantragen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind.

³ Die Generalversammlung beschliesst über die Genehmigung von Abgangentschädigungen sowie Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden.

Art. 756 Abs. 2

² Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Verantwortlichkeitsklage erhebt. Sie kann den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen.

II

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilprozessordnung⁵*Art. 107 Abs. 1bis*

^{1bis} Das Gericht kann die Prozesskosten bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten, nach Ermessen verteilen, und zwar auf die Gesellschaft und die klagende Partei.

2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge*Art. 71a* Ausübung von Stimmrechten bei börsenkotierten Gesellschaften

¹ Sofern möglich, üben die Vorsorgeeinrichtungen ihre Stimmrechte in schweizerischen Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, aus.

² Die Vorsorgeeinrichtungen legen offen, wie sie gestimmt haben.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. März 2012 des Obligationenrechts (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht):

Art. I

A. Allgemeine Regel

¹ Die Bestimmungen des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches⁷ gelten für dieses Gesetz, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

⁵ SR 272

⁶ SR 831.40

Obligationenrecht

² Die Bestimmungen der Änderung vom 16. März 2012 werden mit deren Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften anwendbar.

Art. 2

B. Anpassung von Statuten und Reglementen

- 1 Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. März 2012 im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen.
- 2 Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre in Kraft.

Art. 3

C. Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften

- 1 Die Vorschriften zur Genehmigung des Vergütungsreglements und des Gesamtbetrags der Grundvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates finden spätestens Anwendung an der ersten ordentlichen Generalversammlung, die mindestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 16. März 2012 stattfindet.
- 2 Die Vorschriften zur Genehmigung des Gesamtbetrags der zusätzlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates finden erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr, das nach Inkrafttreten der Änderung vom 16. März 2012 beginnt.

Art. 4

D. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, bestimmt der Verwaltungsrat für die erste Generalversammlung nach Inkrafttreten der Änderung vom 16. März 2012 den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern dieser nicht bereits durch die Generalversammlung gewählt wurde.

IV

Koordination mit der Änderung vom 23. Dezember 2011 des Obligationenrechts (Rechnungslegungsrecht)

Unabhängig davon, ob die Änderung vom 16. März 2012 des Obligationenrechts (Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere Änderungen im Aktienrecht) oder die Änderung vom 23. Dezember 2011⁸ des Obligationenrechts

⁷ SR 210

⁸ BBl 2012 63

Obligationenrecht

(Rechnungslegungsrecht) zuerst in Kraft tritt, wird mit Inkrafttreten des später in Kraft trenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten Artikel 663c des Obligationenrechts wie folgt geändert:

Art. 663c Randtitel

- B. Geschäftsbericht
- I. Zusätzliche Angaben bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien

V

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Gegen die Abzockerei» zurückgezogen oder abgelehnt worden oder in der Stichfrage unterlegen ist.
- 3 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 16. März 2012

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 16. März 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Projet de la Commission de rédaction pour le vote final

Code des obligations

(Indemnités dans les sociétés cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme)

Modification du 16 mars 2012

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu le rapport de la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats du 25 octobre 2010¹,

vu l'avis du Conseil fédéral du 17 novembre 2010²,

arrête:

I

Le titre vingt-sixième du code des obligations³ est modifié comme suit:

Art. 626, ch. 8

Les statuts doivent contenir des dispositions sur:

8. la nature des décisions relatives à l'indemnité de la direction pour les sociétés dont les actions sont cotées en bourse.

Art. 627, ch. 15

Ne sont valables qu'à la condition de figurer dans les statuts les dispositions concernant:

15. l'utilisation de moyens électroniques lors de la convocation de l'assemblée générale et pendant cette dernière.

Art. 663bis

Abrogé

¹ FF 2010 7521

² FF 2010 ...

³ RS 220

Art. 663c, titre marginal⁴

2. Indications supplémentaires pour les sociétés dont les actions sont cotées en bourse

Art. 678

E. Restitution de prestations

I. En général

¹ Les actionnaires, les membres du conseil d'administration, les personnes qui s'occupent de la gestion et les membres du conseil consultatif, ainsi que les personnes qui leur sont proches, qui ont perçu indûment des dividendes, des tantièmes, d'autres parts de bénéfice ou des intérêts intercalaires, sont tenus à restitution.

² Ils sont également tenus de restituer les autres prestations de la société dans la mesure où elles sont en disproportion avec leur contre-prestation.

³ L'obligation de restituer s'éteint si le bénéficiaire de la prestation prouve qu'il l'a reçue de bonne foi et qu'il n'est plus enrichi lors de la répétition de l'indû.

⁴ Le droit à la restitution appartient à la société. L'action en restitution peut également être introduite par chaque actionnaire.

⁵ L'assemblée générale peut décider que la société intente l'action en restitution. Elle peut charger le conseil d'administration ou un représentant de conduire le procès.

⁶ L'obligation de restitution se prescrit par cinq ans à compter de la réception de la prestation.

Art. 689, al. 2

² Il peut représenter lui-même ses actions à l'assemblée générale ou les faire représenter par un tiers.

Art. 689a, al. 1bis

^{1bis} Le conseil d'administration peut admettre, en lieu et place des pouvoirs écrits, une procuration électronique pourvue d'une signature électronique qualifiée.

Art. 689c

b. Dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse

¹ Dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse, l'assemblée générale désigne un ou plusieurs représentants indépendants en vue de la prochaine assemblée générale. Lorsque la société n'a pas de représentant indépendant au moment de la convocation de l'assemblée générale, celui-ci est désigné par le conseil d'administration.

⁴ v. la disposition de coordination au ch. IV

² L'actionnaire n'est pas autorisé à établir des pouvoirs écrits permanents en faveur du représentant indépendant.

³ Lorsque le représentant indépendant n'a reçu aucune instruction portant sur des propositions inscrites à l'ordre du jour, il s'abstient de voter.

⁴ Lorsque des propositions non inscrites à l'ordre du jour sont soumises au vote par l'assemblée générale, le représentant indépendant fait usage du droit de vote en suivant les recommandations du conseil d'administration, pour autant que l'actionnaire ne lui ait pas transmis une autre instruction pour ce cas précis.

⁵ La représentation institutionnelle ne peut être assurée que par des représentants indépendants.

Art. 689d

c. Dans les sociétés dont les actions ne sont pas cotées en bourse

¹ Les statuts d'une société dont les actions ne sont pas cotées en bourse peuvent disposer qu'un actionnaire ne peut être représenté à l'assemblée générale que par un autre actionnaire.

² Lorsque la société recourt à cette possibilité, elle est tenue, si un actionnaire le demande, de désigner une personne indépendante que les actionnaires pourront mandater pour représenter leurs actions lors de l'assemblée générale.

³ L'actionnaire qui sollicite la désignation d'un représentant indépendant doit déposer sa requête auprès de la société au plus tard quatorze jours avant la date de l'assemblée générale.

⁴ La société communique le nom et l'adresse du représentant indépendant à tous les actionnaires, par écrit, au moins huit jours avant la date de l'assemblée générale.

⁵ Si la société ne remplit pas son obligation de désigner un représentant indépendant, l'actionnaire peut mandater un tiers de son choix pour se faire représenter à l'assemblée générale.

⁶ L'art. 689c, al. 3 à 5, est applicable.

Art. 689e, al. 1, 1^e phrase, et al. 2, 1^e phrase

¹ Le représentant indépendant communique à la société le nombre, l'espèce, la valeur nominale et la catégorie des actions qu'il représente. ...

² Le président communique ces informations à l'assemblée générale.

...

Art. 693, al. 3, ch. 5

³ La détermination du droit de vote proportionnellement au nombre d'actions ne s'applique pas lorsqu'il s'agit de:

5. décider l'ouverture d'une action en restitution de prestations indûment perçues.

Art. 698, al. 2, ch. 2^{bis} et 4^{bis}

² Elle a le droit intransmissible:

^{2^{bis}}. d'élier le représentant indépendant lorsque les actions de la société sont cotées en bourse;

^{4^{bis}}. d'approuver le règlement de rémunération et les indemnités du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif lorsque les actions de la société sont cotées en bourse;

Art. 700

2. Mode de convocation

¹ L'assemblée générale est convoquée 20 jours au moins avant la date à laquelle elle doit avoir lieu. La convocation et les documents annexes peuvent être adressés à l'actionnaire par voie électronique si ce dernier y consent.

² Les statuts définissent le mode de convocation en conformité avec les dispositions légales.

³ Sont mentionnés dans la convocation:

1. les objets de l'ordre du jour;
2. les propositions du conseil d'administration;
3. le cas échéant, les propositions des actionnaires avec un résumé de leurs motifs;
4. le nom et l'adresse du représentant indépendant ainsi que le pourcentage du capital-actions constitué d'actions nominatives dont le propriétaire n'est pas inscrit au registre des actions (actions dispo) lorsque les actions de la société sont cotées en bourse.

⁴ En l'absence de dispositions statutaires, le conseil d'administration définit le mode d'expression du consentement de l'actionnaire requis à l'al. 1.

⁵ Aucune décision ne peut être prise sur des objets qui n'ont pas été dûment portés à l'ordre du jour, sauf sur les propositions de convocation d'une assemblée générale extraordinaire ou d'institution d'un contrôle spécial et sur les propositions de désignation d'un organe de révision qui sont soumises par un actionnaire.

Code des obligations

⁶ Il n'est pas nécessaire d'annoncer à l'avance les propositions entrant dans le cadre des objets portés à l'ordre du jour ni les délibérations qui ne doivent pas être suivies d'un vote.

Art. 701a

4. Recours à des médias électroniques

a. Exercice des droits des actionnaires

Lors de l'assemblée générale, les actionnaires peuvent exercer leurs droits par voie électronique aux conditions suivantes:

1. les statuts le prévoient;
2. l'assemblée générale est retransmise par des médias électroniques;
3. les interventions des actionnaires sont retransmises par des médias électroniques au lieu de la réunion.

Art 701b

b. Assemblée générale tenue par voie électronique

¹ L'assemblée générale peut se tenir exclusivement sous une forme électronique et sans lieu de réunion physique aux conditions suivantes:

1. les propriétaires ou les représentants de la totalité des actions y consentent;
2. aucune des décisions de l'assemblée générale ne requiert la forme authentique.

² Les interventions des participants doivent être retransmises par des médias électroniques à tous les participants.

³ En l'absence de dispositions statutaires, le conseil d'administration définit le mode d'expression du consentement de l'actionnaire requis à l'al. 1, ch. 1.

Art. 701c

c. Conditions du recours aux médias électroniques

Si la société recourt à des médias électroniques lors de son assemblée générale, le conseil d'administration s'assure que:

1. l'identité des participants et des intervenants est clairement établie;
2. tout participant peut faire des propositions et prendre part aux débats;
3. le résultat du vote ne peut pas être falsifié.

Art. 701d

d. Problèmes techniques

¹ Si, en raison de problèmes techniques, l'assemblée générale ne se déroule pas en conformité avec les dispositions légales et statutaires, elle doit être convoquée à nouveau.

² Il n'est pas nécessaire de réinscrire à l'ordre du jour les objets sur lesquels l'assemblée générale a statué avant que les problèmes techniques ne surviennent.

Art. 702, al. 2 et 3

² Il veille à la rédaction du procès-verbal. Celui-ci mentionne:

1. le nombre, l'espèce, la valeur nominale et la catégorie des actions représentées, en précisant celles qui sont représentées par le représentant indépendant;
2. les décisions et le résultat des élections en indiquant le pourcentage des votes;
3. les demandes de renseignements formulées lors de l'assemblée générale et les réponses données;
4. les déclarations dont les actionnaires demandent l'inscription;
5. le recours à des médias électroniques et le nombre de voix exprimées par voie électronique;
6. le consentement des propriétaires ou des représentants de la totalité des actions à la tenue d'une assemblée générale électronique;
7. l'apparition de problèmes techniques durant l'assemblée générale.

³ Le procès-verbal est mis à la disposition des actionnaires sous forme électronique dans les 20 jours qui suivent l'assemblée générale ou est délivré gratuitement à tout actionnaire qui en fait la demande.

Art. 703

V. Décisions et
élections

1. En général

¹ Si la loi ou les statuts n'en disposent pas autrement, l'assemblée générale prend ses décisions et procède aux élections à la majorité absolue des votes exprimés.

² Les abstentions ne sont pas considérées comme des votes exprimés.

Art. 704, al. 1, phrase introductive et ch. 9, et al. 2

¹ Une décision de l'assemblée générale recueillant au moins les deux tiers des votes exprimés et la majorité des valeurs nominales représentées est nécessaire pour:

9. l'approbation des indemnités de départ et des indemnités anticipées lorsque les actions de la société sont cotées en bourse.

² Les dispositions statutaires qui prévoient pour la prise de certaines décisions une majorité plus forte que celle requise par la loi ne peuvent être adoptées ou supprimées qu'à la majorité prévue.

Art. 706, al. 1

¹ Le conseil d'administration et chaque actionnaire peuvent attaquer en justice les décisions de l'assemblée générale qui violent la loi, les statuts ou le règlement de rémunération; l'action est dirigée contre la société.

*Art. 710*3. Election et
durée du mandat

¹ Dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse, l'assemblée générale élit les membres du conseil d'administration tous les ans, sauf disposition contraire des statuts. La durée des fonctions ne peut toutefois pas excéder trois ans.

² Dans les sociétés dont les actions ne sont pas cotées en bourse, l'assemblée générale élit les membres du conseil d'administration pour trois ans, sauf disposition contraire des statuts. La durée de fonction ne peut toutefois pas excéder six ans.

³ Chaque membre est élu individuellement.

⁴ Les membres du conseil d'administration sont rééligibles.

*Art. 712*II. Organisation
1. Président et
secrétaire

¹ Dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse, l'assemblée générale élit le président du conseil d'administration, à moins que les statuts ne prévoient son élection par le conseil d'administration.

² Dans les sociétés dont les actions ne sont pas cotées en bourse, le conseil d'administration désigne son président, à moins que les statuts ne prévoient sa désignation par l'assemblée générale.

³ Le conseil d'administration désigne le secrétaire. Celui-ci n'est pas nécessairement membre du conseil.

Art. 716a, al. 1, ch. 2^{bis} et 4

¹ Le conseil d'administration a les attributions intransmissibles et inaliénables suivantes:

^{2^{bis}}. édicter le règlement de rémunération et établir le rapport de rémunération lorsque les actions de la société sont cotées en bourse;

4. nommer et révoquer les personnes chargées de la gestion et de la représentation, sous réserve des dispositions légales et statutaires prévoyant que l'assemblée générale est compétente pour approuver des indemnités;

Art. 717, al. 1bis

^{1bis} Ils doivent en particulier veiller à fixer les indemnités en considération de la situation économique de l'entreprise et de sa prospérité à long terme ainsi qu'en adéquation avec les tâches, la prestation et la responsabilité du bénéficiaire.

Art. 728a, al. 1, ch. 4

¹ L'organe de révision vérifie:

4. si la publication des indemnités dans le rapport de rémunération correspond aux dispositions légales et aux statuts lorsque les actions de la société sont cotées en bourse.

Art. 728c, al. 1 et 2bis

¹ Si l'organe de révision constate des violations de la loi, des statuts, du règlement d'organisation ou du règlement de rémunération, il en avertit par écrit le conseil d'administration.

^{2bis} L'organe de révision informe également l'assemblée générale lorsqu'il constate une violation grave du règlement de rémunération.

*Titre précédant l'art. 731c***E. Indemnités dans les sociétés dont les actions sont cotées en bourse***Art. 731c*

I. Champ d'application

Le présent chapitre ne s'applique qu'aux sociétés dont les actions sont cotées en bourse (sociétés cotées en bourse).

Art. 731d

II. Règlement de rémunération

¹ Le conseil d'administration édicte un règlement concernant les indemnités des membres du conseil d'administration, des personnes qu'il a chargées en tout ou partie de la gestion de la société (direction) et des membres du conseil consultatif.

² Le règlement de rémunération définit en particulier:

1. les compétences et la procédure applicable à la fixation des indemnités;
2. les principes de rémunération;
3. les éléments de la rémunération et notamment les programmes de participation, les bonifications et les tantièmes;
4. les principes directeurs concernant la durée et les modalités de résiliation des contrats qui prévoient ces indemnités;

5. les critères régissant les crédits, les prêts et les rentes;
6. la possibilité de réduire rétrospectivement les indemnités supplémentaires (système de malus-bonus);
7. l'admissibilité des primes d'entrée, leurs fondements et les conditions de leur paiement;
8. les principes selon lesquels le montant des prestations de prévoyance est fixé.

³ Le conseil d'administration opère la distinction dans le règlement de rémunération entre l'indemnité de base et une éventuelle indemnité supplémentaire.

Art. 731e

III. Rapport de rémunération
1. En général

- ¹ Le conseil d'administration établit un rapport de rémunération écrit. Il y rend compte du respect de la loi, du règlement de rémunération et, le cas échéant, des statuts.
- ² Les dispositions sur la communication du rapport de gestion sont applicables par analogie.

Art. 731f

2. Transparence des indemnités

- ¹ Le rapport de rémunération contient les éléments suivants:
 1. toutes les indemnités que la société a versées directement ou indirectement aux membres du conseil d'administration;
 2. toutes les indemnités que la société a versées directement ou indirectement aux membres de la direction ainsi que la durée des contrats qui prévoient ces indemnités;
 3. toutes les indemnités que la société a versées directement ou indirectement aux membres du conseil consultatif;
 4. les indemnités que la société a versées directement ou indirectement aux anciens membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif, lorsqu'elles sont en relation avec leur ancienne activité d'organe de la société ou lorsqu'elles ne sont pas conformes à la pratique du marché;
 5. les indemnités non conformes à la pratique du marché que la société a versées directement ou indirectement aux proches des personnes mentionnées aux ch. 1 à 4.

² Les indemnités comprennent notamment:

1. les honoraires, les salaires, les bonifications et les notes de crédit;
2. les tantièmes, les participations au chiffre d'affaires et les autres participations au résultat d'exploitation;

3. les prestations en nature;
4. les participations, droits de conversion et droits d'option;
5. les indemnités de départ et les primes d'entrée;
6. les cautionnements, les obligations de garantie, la constitution de gages en faveur de tiers et autres sûretés;
7. la renonciation à des créances;
8. les charges qui fondent ou augmentent des droits à des prestations de prévoyance;
9. l'ensemble des prestations rémunérant les travaux supplémentaires.

Art. 731g

3. Autres indications

¹ Le rapport de rémunération contient en outre les éléments suivants:

1. tous les prêts et autres crédits en cours consentis aux membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif;
2. les prêts et autres crédits en cours consentis aux anciens membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif qui ne sont pas conformes à la pratique du marché;
3. les prêts et autres crédits en cours non conformes à la pratique du marché consentis aux proches des personnes mentionnées aux ch. 1 et 2.

² Les indications sur les indemnités et les crédits doivent inclure:

1. le montant global accordé aux membres du conseil d'administration, ainsi que le montant accordé à chacun d'entre eux, avec mention de son nom et de sa fonction;
2. le montant global accordé aux membres de la direction, ainsi que le montant accordé au membre de la direction dont la rémunération est la plus élevée, avec mention du nom et de la fonction de ce membre;
3. le montant global accordé aux membres du conseil consultatif, ainsi que le montant accordé à chacun d'entre eux, avec mention de son nom et de sa fonction;
4. le montant global des indemnités de départ et des indemnités anticipées accordées aux membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif, ainsi que le montant accordé à chacun d'entre eux, avec mention de son nom et de sa fonction.

³ Le rapport de rémunération mentionne les fonctions suivantes des membres du conseil d'administration et de la direction:

1. les fonctions qu'ils occupent au sein d'organes de direction, de surveillance, de conseil ou autres dans des sociétés, établissements ou fondations suisses ou étrangers, de droit privé ou de droit public;
2. les fonctions permanentes de direction ou de conseil pour le compte de groupes d'intérêts suisses ou étrangers.

Art. 731h

4. Personnes proches

Les indemnités et les crédits perçus par les proches doivent être indiqués séparément. Il n'y a pas lieu de mentionner le nom de ces personnes. Pour le reste, les dispositions régissant les informations à fournir sur les indemnités et les crédits accordés aux membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif sont applicables par analogie.

Art. 731i

IV. Approbation par l'assemblée générale

1. Règlement de rémunération

¹ Le conseil d'administration soumet le règlement de rémunération à l'approbation de l'assemblée générale. Les modifications doivent également être soumises à l'approbation de l'assemblée générale.

² Les actionnaires qui détiennent 0,25 % du capital-actions, 0,25 % des voix ou des actions pour une valeur nominale de 1 million de francs, peuvent demander à l'assemblée générale de modifier le règlement de rémunération. La demande doit être remise par écrit à la société au plus tard 50 jours avant l'assemblée générale.

³ Le règlement de rémunération modifié est applicable la première fois lors de l'assemblée générale qui suit son approbation, à moins que l'assemblée générale n'en décide autrement.

⁴ Après l'approbation par l'assemblée générale, le règlement de rémunération est publié électroniquement ou remis à toute personne qui en fait la demande à ses frais.

Art. 731j

2. Indemnités

a. Conseil d'administration et conseil consultatif

¹ L'assemblée générale se prononce annuellement sur l'approbation du montant global décidé par le conseil d'administration pour:

1. l'indemnité de base du conseil d'administration pour la période allant jusqu'à la prochaine assemblée générale ordinaire;
2. l'indemnité supplémentaire du conseil d'administration pour l'exercice annuel écoulé;
3. l'indemnité de base du conseil consultatif pour la période allant jusqu'à la prochaine assemblée générale ordinaire;

4. l'indemnité supplémentaire du conseil consultatif pour l'exercice annuel écoulé.

² L'approbation par l'assemblée générale ne restreint pas la responsabilité du conseil d'administration.

Art. 731k

b. Direction

¹ L'assemblée générale se prononce annuellement sur l'approbation du montant global décidé par le conseil d'administration pour:

1. l'indemnité de base des membres de la direction pour la période allant jusqu'à la prochaine assemblée générale ordinaire;
2. l'indemnité supplémentaire des membres de la direction pour l'exercice annuel écoulé.

² Les statuts définissent si les décisions de l'assemblée générale visées à l'al. 1 ont un caractère contraignant ou sont prises à titre consultatif.

³ Lorsque le conseil d'administration nomme de nouveaux membres de la direction et que le montant global de l'indemnité de base approuvé par l'assemblée générale est insuffisant, la différence ne doit pas être soumise à l'approbation de l'assemblée générale à la condition que les indemnités des nouveaux membres de la direction soient conformes au règlement de rémunération.

⁴ L'approbation par l'assemblée générale ne restreint pas la responsabilité du conseil d'administration.

Art. 731l

V. Indemnités interdites

¹ Le versement des indemnités suivantes aux membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif est interdit:

1. les indemnités de départ;
2. les indemnités anticipées.

² Le conseil d'administration peut proposer à l'assemblée générale des dérogations, dans la mesure où celles-ci sont dans l'intérêt de la société.

³ L'assemblée générale se prononce sur l'approbation des indemnités de départ et des indemnités anticipées.

Art. 756, al. 2

² L'assemblée générale peut décider que la société elle-même intente l'action en responsabilité. Elle peut charger le conseil d'administration ou un représentant de la conduite du procès.

Code des obligations

II

Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:

1. Code de procédure civile⁵

Art. 107, al. 1bis

^{1bis} En cas de rejet d'une action du droit des sociétés en paiement à la société, il peut répartir les frais entre la société et le demandeur selon son appréciation.

**2. Loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle
vieillesse, survivants et invalidité⁶**

Art. 71a Exercice du droit de vote dans les sociétés
dont les actions sont cotées en bourse

¹ Dans la mesure du possible, les institutions de prévoyance qui détiennent des participations dans des sociétés suisses dont les actions sont cotées en bourse exercent leur droit de vote.

² Elles rendent publique la manière dont elles ont voté.

III

Dispositions transitoires de la modification du 16 mars 2012 du code des obligations (Indemnités dans les sociétés cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme):

Art. 1

A. Règle générale

¹ Les dispositions du titre final du code civil⁷ s'appliquent à la présente loi, sous réserve des dispositions suivantes.

² La modification du 16 mars 2012 s'applique dès son entrée en vigueur à toutes les sociétés existantes.

Art. 2

B. Adaptation des statuts et des règlements

¹ Les sociétés qui, à l'entrée en vigueur de la modification du 16 mars 2012, sont inscrites au registre du commerce mais ne sont pas

⁵ RS 272

⁶ RS 831.40

⁷ RS 210

conformes aux nouvelles dispositions sont tenues d'adapter leurs statuts et leurs règlements dans un délai de deux ans.

² Les dispositions statutaires et réglementaires qui ne sont pas conformes au nouveau droit restent en vigueur jusqu'à leur adaptation, mais pendant deux ans au plus.

Art. 3

C. Indemnités dans les sociétés cotées en bourse

¹ Les dispositions concernant l'approbation du règlement de rémunération et du montant global des indemnités de base des membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif s'appliquent au plus tard à partir de la première assemblée générale ordinaire tenue au moins six mois après l'entrée en vigueur de la modification du 16 mars 2012.

² Les dispositions concernant l'approbation du montant global des indemnités supplémentaires des membres du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif s'appliquent pour la première fois lors de l'exercice annuel qui suit l'entrée en vigueur de la présente loi.

Art. 4

D. Election d'un représentant indépendant

Pour les sociétés cotées en bourse, le conseil d'administration désigne le représentant indépendant pour la première assemblée générale après l'entrée en vigueur de la modification du 16 mars 2012, dans la mesure où celui-ci n'a pas déjà été élu par l'assemblée générale.

IV

Coordination avec la modification du 23 décembre 2011 du CO (Droit comptable)

Quel que soit l'ordre dans lequel la modification du 16 mars 2012 du CO (Indemnités dans les sociétés cotées en bourse et autres modifications du droit de la société anonyme) et la modification du 23 décembre 2011 du CO (Droit comptable)⁸ entrent en vigueur, à l'entrée en vigueur de la seconde de ces lois ou à leur entrée en vigueur simultanée, l'art. 663c CO est modifié comme suit:

Art. 663c, titre marginal

B. Rapport de gestion

1. Indications supplémentaires pour les sociétés cotées en bourse

V

- 1 La présente loi est sujette au référendum.
- 2 Elle est publiée dans la Feuille fédérale dès lors que l'initiative populaire «Contre les rémunérations abusives» a été retirée ou rejetée ou que le contre-projet l'a emporté à la question subsidiaire.
- 3 Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Conseil des Etats, 16 mars 2012

Le président: Hans Altherr

Le secrétaire: Philippe Schwab

Conseil national, 16 mars 2012

Le président: Hansjörg Walter

Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

Codice delle obbligazioni

**(Retribuzioni nelle società quotate in borsa e altre modifiche
del diritto della società anonima)**

Modifica del 16 marzo 2012

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,

visto il rapporto della Commissione degli affari giuridici del Consiglio degli Stati del 25 ottobre 2010¹;

visto il parere del Consiglio federale del 17 novembre 2010²,

decreta:

I

Il titolo ventesimosesto del Codice delle obbligazioni³ è modificato come segue:

Art. 626 n. 8

Lo statuto deve contenere disposizioni sui punti seguenti:

8. nelle società le cui azioni sono quotate in borsa: la natura delle decisioni in materia di retribuzioni della direzione.

Art. 627 n. 15

Non obbligano, se non sono contenute nello statuto, le disposizioni riguardanti:

15. l'impiego di mezzi di comunicazione elettronici per la convocazione e lo svolgimento dell'assemblea generale.

Art. 663bis

Abrogato

¹ FF 2010 7281

² FF 2010 7351

³ RS 220

Art. 663c, titolo marginale⁴

2. Indicazioni supplementari per le società con azioni quotate in borsa

Art. 678

E. Restituzione di prestazioni
I. In generale

¹ Gli azionisti, i membri del consiglio d'amministrazione, le persone che si occupano della gestione e i membri del consiglio consultivo, come pure le persone loro vicine, che abbiano riscosso indebitamente dividendi, tantième, altre quote di utili o interessi per il periodo d'avviamento sono tenuti a restituirli.

² Essi devono restituire anche le altre prestazioni della società in quanto siano sproporzionate rispetto alla controprestazione fornita.

³ L'obbligo di restituzione decade se il beneficiario prova che ha ricevuto la prestazione in buona fede e al momento della ripetizione non è più arricchito.

⁴ Il diritto di chiedere la restituzione spetta alla società. Ciascun azionista ha parimenti il diritto di agire in giudizio per far ottenere una prestazione alla società.

⁵ L'assemblea generale può deliberare che l'azione di restituzione sia proposta dalla società. Può incaricare il consiglio d'amministrazione o un rappresentante di agire in giudizio.

⁶ L'obbligo di restituzione si prescrive in cinque anni dal momento in cui la prestazione è stata ricevuta.

Art. 689 cpv. 2

² Egli può rappresentare personalmente le proprie azioni nell'assemblea generale o farle rappresentare da un terzo.

Art. 689a cpv. 1bis

^{1bis} Il consiglio d'amministrazione può stabilire che, in luogo della procura scritta, può essere prodotta una procura elettronica munita di una firma elettronica qualificata.

Art. 689c

b. Nelle società con azioni quotate in borsa

¹ Nelle società le cui azioni sono quotate in borsa, l'assemblea generale elegge uno o più rappresentanti indipendenti degli aventi diritto di voto (rappresentante indipendente) per la successiva

⁴ Cfr. anche disposizione di coordinamento alla cifra IV.

assemblea generale. Se al momento della convocazione dell'assemblea generale la società non dispone di un rappresentante indipendente, questi è designato dal consiglio d'amministrazione.

² L'azionista non può conferire una procura permanente al rappresentante indipendente.

³ Se non ha ricevuto istruzioni riguardo a proposte iscritte all'ordine del giorno, il rappresentante indipendente si astiene dal voto.

⁴ Se nell'assemblea generale sono presentate proposte non iscritte all'ordine del giorno, il rappresentante indipendente aderisce alle raccomandazioni di voto del consiglio d'amministrazione, sempreché l'azionista non gli abbia impartito istruzioni diverse per tale evenienza.

⁵ La rappresentanza istituzionale può essere esercitata soltanto da rappresentanti indipendenti.

Art. 689d

c. Nelle società con azioni non quotate in borsa

¹ Lo statuto delle società le cui azioni non sono quotate in borsa può prevedere che un azionista possa farsi rappresentare nell'assemblea generale soltanto da un altro azionista.

² La società che si avvale di tale facoltà è tenuta a designare, se un azionista lo domanda, un rappresentante indipendente dal quale gli azionisti possano farsi rappresentare nell'assemblea generale.

³ L'azionista deve presentare alla società la domanda di designazione di un rappresentante indipendente al più tardi 14 giorni prima della data dell'assemblea generale.

⁴ Al più tardi otto giorni prima della data dell'assemblea generale, la società deve comunicare per scritto a tutti gli azionisti il nome e l'indirizzo del rappresentante indipendente.

⁵ Se la società non adempie l'obbligo di designare un rappresentante indipendente, l'azionista può farsi rappresentare nell'assemblea generale da un terzo di sua scelta.

⁶ Si applica inoltre l'articolo 689c capoversi 3–5.

Art. 689e cpv. 1, primo periodo, nonché cpv. 2, primo periodo

¹ Il rappresentante indipendente comunica alla società il numero, la specie, il valore nominale e la categoria delle azioni da lui rappresentate. . .

² Il presidente comunica queste indicazioni all'assemblea generale. . .

Art. 693 cpv. 3 n. 5

- ³ La determinazione del diritto di voto secondo il numero delle azioni non vale per:
5. la deliberazione sulla proposta di proporre un'azione di restituzione di prestazioni indebite.

Art. 698 cpv. 2 n. 2^{bis} e 4^{bis}

- ² All'assemblea generale spettano i poteri intrasmissibili seguenti:

- ^{2^{bis}}. nelle società le cui azioni sono quotate in borsa: la nomina del rappresentante indipendente;
- ^{4^{bis}}. nelle società le cui azioni sono quotate in borsa: l'approvazione del regolamento sulle retribuzioni e delle retribuzioni degli amministratori nonché dei membri della direzione e del consiglio consultivo;

Art. 700

2. Forma

¹ L'assemblea generale è convocata almeno 20 giorni prima di quello fissato per l'adunanza. La convocazione e altri documenti possono essere trasmessi per via elettronica all'azionista che vi abbia acconsentito.

² Lo statuto definisce, nei limiti delle prescrizioni di legge, la forma della convocazione.

³ Nella convocazione sono indicati:

1. gli oggetti all'ordine del giorno;
2. le proposte del consiglio d'amministrazione;
3. se del caso, le proposte degli azionisti unitamente a un sunto delle relative motivazioni;
4. nelle società le cui azioni sono quotate in borsa: il nome e l'indirizzo del rappresentante indipendente, come pure la percentuale del capitale azionario costituita da azioni nominative il cui proprietario non è iscritto nel libro delle azioni (azioni dispo).

⁴ In quanto lo statuto non preveda disposizioni al riguardo, il consiglio d'amministrazione stabilisce le modalità di espressione dell'assenso dell'azionista secondo il capoverso 1.

⁵ Nessuna deliberazione può essere presa su oggetti che non siano stati debitamente iscritti all'ordine del giorno; sono eccettuate le proposte di convocare un'assemblea generale straordinaria, di procedere a una verifica speciale e di designare un ufficio di revisione in seguito alla richiesta di un azionista.

⁶ Non occorre comunicare anticipatamente le proposte che entrano nell'ambito degli oggetti all'ordine del giorno, né le discussioni non seguite da un voto.

Art. 701a

4. Impiego di mezzi di comunicazione elettronici
a. Esercizio dei diritti degli azionisti

Nell'assemblea generale gli azionisti possono esercitare i loro diritti per via elettronica se:

1. lo statuto lo prevede;
2. l'assemblea generale è trasmessa tramite mezzi di comunicazione elettronici; e
3. gli interventi degli azionisti sono trasmessi tramite mezzi di comunicazione elettronici nel luogo in cui si svolge l'assemblea.

Art. 701b

b. Assemblea generale per via elettronica

¹ L'assemblea generale può svolgersi esclusivamente per via elettronica, senza luogo di riunione, se:

1. i proprietari o i rappresentanti di tutte le azioni vi acconsentono; e
2. nessuna deliberazione dell'assemblea generale richiede l'atto pubblico.

² Gli interventi dei partecipanti devono essere trasmessi tramite mezzi di comunicazione elettronici a tutti i partecipanti.

³ In quanto lo statuto non preveda disposizioni al riguardo, il consiglio d'amministrazione stabilisce le modalità di espressione dell'assenso degli azionisti secondo il capoverso 1 numero 1.

Art. 701c

c. Condizioni per l'impiego di mezzi di comunicazione elettronici

Se la società impiega mezzi di comunicazione elettronici per lo svolgimento dell'assemblea generale, il consiglio d'amministrazione deve garantire che:

1. l'identità dei partecipanti e degli autori degli interventi sia inequivocabilmente accertata;
2. ogni partecipante possa presentare proposte e prendere parte alle discussioni;
3. il risultato delle votazioni non possa essere falsato.

Art. 701d

d. Problemi tecnici

¹ L'assemblea generale che, a causa di problemi tecnici, non può svolgersi conformemente alla legge e allo statuto dev'essere riconvocata.

² Non occorre reinscrivere all'ordine del giorno gli oggetti sui quali l'assemblea generale ha deliberato prima dell'insorgere dei problemi tecnici.

Art. 702 cpv. 2 e 3

² Esso provvede alla tenuta del processo verbale. Quest'ultimo indica:

1. il numero, la specie, il valore nominale e la categoria delle azioni rappresentate, specificando quali sono rappresentate dal rappresentante indipendente;
2. le deliberazioni e i risultati delle nomine, indicando i dati del voto;
3. le domande di ragguagli poste durante l'assemblea generale e le relative risposte;
4. le dichiarazioni date a verbale dagli azionisti;
5. l'impiego di mezzi di comunicazione elettronici e il numero di voti emessi per via elettronica;
6. l'assenso dei proprietari o dei rappresentanti di tutte le azioni allo svolgimento di un'assemblea generale per via elettronica;
7. l'insorgere di problemi tecnici durante l'assemblea generale.

³ Il processo verbale è reso accessibile per via elettronica agli azionisti entro 20 giorni dall'assemblea generale o è inviato gratuitamente a ogni azionista che ne faccia richiesta.

Art. 703

V. Deliberazioni
e nomine
1. In genere

¹ Salvo diversa disposizione della legge o dello statuto, l'assemblea generale prende le sue deliberazioni e fa le nomine di sua competenza a maggioranza assoluta dei voti emessi.

² Le astensioni non sono considerate voti emessi.

Art. 704 cpv. 1, frase introduttiva e n. 9, e cpv. 2

¹ Una deliberazione dell'assemblea generale approvata da almeno due terzi dei voti emessi e dalla maggioranza dei valori nominali rappresentati è necessaria per:

9. nelle società le cui azioni sono quotate in borsa: l'approvazione delle indennità di partenza e delle retribuzioni anticipate.

² Le disposizioni statutarie che prevedono, per talune deliberazioni, una maggioranza superiore a quella prescritta dalla legge possono essere adottate o abrogate soltanto alla maggioranza prevista.

Art. 706 cpv. I

¹ Il consiglio d'amministrazione e ogni azionista hanno il diritto di contestare davanti al giudice le deliberazioni dell'assemblea generale contrarie alla legge, allo statuto o al regolamento sulle retribuzioni; l'azione è diretta contro la società.

Art. 710

3. Elezione e durata del mandato

¹ Nelle società le cui azioni sono quotate in borsa, l'assemblea generale elegge i membri del consiglio d'amministrazione ogni anno, salvo diversa disposizione dello statuto. La durata del mandato non può tuttavia superare i tre anni.

² Nelle società le cui azioni non sono quotate in borsa, i membri del consiglio d'amministrazione sono eletti per una durata di tre anni, salvo diversa disposizione dello statuto. La durata del mandato non può tuttavia superare i sei anni.

³ Ciascun membro è eletto individualmente.

⁴ È ammessa la rielezione.

*Art. 712*II
Organizzazione
1. Presidente e segretario

¹ Nelle società le cui azioni sono quotate in borsa, l'assemblea generale elegge il presidente del consiglio d'amministrazione, salvo se lo statuto prevede che il presidente sia designato dal consiglio d'amministrazione.

² Nelle società le cui azioni non sono quotate in borsa, il consiglio d'amministrazione designa il suo presidente, salvo se lo statuto prevede che il presidente sia eletto dall'assemblea generale.

³ Il consiglio d'amministrazione designa un segretario. Questi non deve necessariamente appartenere al consiglio.

Art. 716a cpv. I n. 2^{bis} e 4

¹ Il consiglio d'amministrazione ha le attribuzioni intrasmissibili e inalienabili seguenti:

^{2^{bis}}. nelle società le cui azioni sono quotate in borsa: l'emanazione del regolamento sulle retribuzioni e l'allestimento della relazione sulle retribuzioni;

4. la nomina e la revoca delle persone incaricate della gestione e della rappresentanza; sono salve le competenze attribuite dalla legge e dallo statuto all'assemblea generale in materia di approvazione delle retribuzioni;

Art. 717 cpv. 1^{bis}

^{1bis} In particolare, provvedono affinché le retribuzioni siano stabilitate tenendo conto della situazione economica e della prosperità a lungo termine dell'impresa e affinché siano proporzionate ai compiti, alle prestazioni e alle responsabilità dei beneficiari.

Art. 728a cpv. 1 n. 4

¹ L'ufficio di revisione verifica se:

4. nelle società le cui azioni sono quotate in borsa, la pubblicazione delle retribuzioni nella relazione sulle retribuzioni sia conforme alle disposizioni legali e allo statuto.

Art. 728c cpv. 1 e 2^{bis}

¹ Se accerta violazioni della legge, dello statuto, del regolamento d'organizzazione o del regolamento sulle retribuzioni, l'ufficio di revisione ne informa per scritto il consiglio d'amministrazione.

^{2bis} L'ufficio di revisione informa inoltre l'assemblea generale sulle violazioni essenziali del regolamento sulle retribuzioni.

*Titolo prima dell'art. 731c***E. Retribuzioni nelle società quotate in borsa***Art. 731c*

I. Campo d'applicazione

La presente sezione si applica soltanto alle società le cui azioni sono quotate in borsa (società quotate in borsa).

Art. 731d

II. Regolamento sulle retribuzioni

¹ Il consiglio d'amministrazione emana un regolamento sulle retribuzioni corrisposte ai membri del consiglio d'amministrazione, alle persone che questi ha incaricato, integralmente o in parte, della gestione della società (direzione) e ai membri del consiglio consultivo.

² Il regolamento sulle retribuzioni stabilisce segnatamente:

1. le competenze e la procedura per la determinazione delle retribuzioni;
2. le basi relative alle retribuzioni;
3. gli elementi delle retribuzioni, in particolare i programmi di partecipazione, i bonus e i tantièmes;
4. i principi applicabili alla durata e alla disdetta dei contratti in cui sono previste le retribuzioni;

5. i criteri applicabili ai crediti, ai mutui e alle rendite;
6. la possibilità di ridurre a posteriori le retribuzioni aggiuntive (sistema bonus-malus);
7. l'ammissibilità delle indennità di assunzione, nonché le loro basi e le condizioni applicabili al loro versamento;
8. i principi in base ai quali è stabilito l'ammontare delle prestazioni previdenziali.

³ Nel regolamento sulle retribuzioni il consiglio d'amministrazione opera una distinzione tra la retribuzione di base e un'eventuale retribuzione aggiuntiva.

Art. 731e

III. Relazione
sulle retribuzioni
1. In generale

¹ Il consiglio d'amministrazione allestisce una relazione scritta sulle retribuzioni. In essa dà ragguagli sul rispetto della legge, del regolamento sulle retribuzioni e, se del caso, dello statuto.

² Si applicano per analogia le disposizioni concernenti la comunicazione della relazione sulla gestione.

Art. 731f

2. Trasparenza
delle retribuzioni

¹ La relazione sulle retribuzioni indica:

1. tutte le retribuzioni direttamente o indirettamente corrisposte dalla società ai membri attuali del consiglio d'amministrazione;
2. tutte le retribuzioni direttamente o indirettamente corrisposte dalla società ai membri attuali della direzione, nonché la durata dei contratti in cui sono previste tali retribuzioni;
3. tutte le retribuzioni direttamente o indirettamente corrisposte dalla società ai membri attuali del consiglio consultivo;
4. le retribuzioni direttamente o indirettamente corrisposte dalla società a ex membri del consiglio d'amministrazione, della direzione e del consiglio consultivo, sempre che abbiano una relazione con l'attività svolta a suo tempo da costoro in veste di organi della società o che non siano usuali sul mercato;
5. le retribuzioni non usuali sul mercato direttamente o indirettamente corrisposte dalla società a persone vicine a quelle menzionate nei numeri 1–4.

² Sono considerate retribuzioni in particolare:

1. gli onorari, i salari, i bonus e gli accrediti;
2. i tantièmes, le partecipazioni alla cifra d'affari e altre forme di partecipazione al risultato dell'esercizio;

3. le prestazioni in natura;
4. l'attribuzione di partecipazioni, di diritti di conversione e d'opzione;
5. le indennità di partenza e di assunzione;
6. le fideiussioni, gli impegni di garanzia, le costituzioni di pegni a favore di terzi e altre forme di garanzia;
7. la rinuncia a crediti;
8. le spese per il conseguimento di prestazioni previdenziali o che ne accrescono l'entità;
9. tutte le prestazioni che retribuiscono lavori supplementari.

Art. 731g

3. Altre indicazioni

- 1 La relazione sulle retribuzioni indica inoltre:

1. tutti i mutui e crediti non ancora rimborsati concessi ai membri attuali del consiglio d'amministrazione, della direzione e del consiglio consultivo;
2. i mutui e crediti non ancora rimborsati concessi a condizioni non usuali sul mercato a ex membri del consiglio d'amministrazione, della direzione e del consiglio consultivo;
3. i mutui e crediti non ancora rimborsati concessi a condizioni non usuali sul mercato a persone vicine a quelle menzionate nei numeri 1 e 2.

- 2 Le indicazioni concernenti le retribuzioni e i crediti comprendono:

1. l'importo totale corrisposto al consiglio d'amministrazione e l'importo percepito da ciascun membro, con menzione del suo nominativo e della sua funzione;
2. l'importo totale corrisposto alla direzione e l'importo corrisposto al membro della direzione che percepisce la rimunerazione più elevata, con menzione del suo nominativo e della sua funzione;
3. l'importo totale corrisposto al consiglio consultivo e l'importo percepito da ciascun membro, con menzione del suo nominativo e della sua funzione;
4. l'importo totale delle indennità di partenza e delle retribuzioni anticipate corrisposte al consiglio d'amministrazione, alla direzione e al consiglio consultivo e l'importo percepito da ciascun membro, con menzione del suo nominativo e della sua funzione.

- 3 La relazione sulle retribuzioni indica le seguenti attività dei membri del consiglio d'amministrazione e della direzione:

1. le loro attività in organi di direzione e di sorveglianza, nonché in organi di consulenza e simili, di enti, istituti e fondazioni svizzeri ed esteri, di diritto pubblico e privato;
2. le loro attività permanenti di direzione o consulenza per gruppi di interesse svizzeri ed esteri.

Art. 731h

4. Persone vicine Le retribuzioni e i crediti concessi a persone vicine vanno indicati separatamente. Non è necessario indicare i nominativi di tali persone. Per il rimanente, si applicano per analogia le disposizioni concernenti le indicazioni relative alle retribuzioni e ai crediti concessi ai membri del consiglio d'amministrazione, della direzione e del consiglio consultivo.

Art. 731i

- IV.
Approvazione
dell'assemblea
generale
1. Regolamento
sulle retribuzioni
- ¹ Il consiglio d'amministrazione sottopone il regolamento sulle retribuzioni all'approvazione dell'assemblea generale. Le modifiche di tale regolamento richiedono parimenti l'approvazione dell'assemblea generale.
- ² Gli azionisti che rappresentano almeno lo 0,25 per cento del capitale azionario o dei voti oppure che rappresentano azioni per un valore nominale di 1 milione di franchi possono chiedere all'assemblea generale di modificare il regolamento sulle retribuzioni. Tale richiesta deve essere presentata per scritto alla società al più tardi 50 giorni prima della data prevista per l'assemblea generale.
- ³ Il regolamento sulle retribuzioni emendato si applica per la prima volta all'assemblea generale successiva a quella che lo ha approvato, salvo decisione diversa di quest'ultima.
- ⁴ Dopo essere stato approvato dall'assemblea generale, il regolamento sulle retribuzioni è pubblicato in forma elettronica o inviato, in un esemplare e a sue spese, a chiunque ne faccia richiesta.

Art. 731j

2. Retribuzioni
a. Consiglio
d'amministra-
zione e consiglio
consultivo
- ¹ L'assemblea generale delibera ogni anno in merito all'approvazione dell'importo complessivo stanziato dal consiglio d'amministrazione per:
1. la retribuzione di base del consiglio d'amministrazione per il periodo fino all'assemblea generale ordinaria successiva;
 2. la retribuzione aggiuntiva del consiglio d'amministrazione per l'esercizio concluso;
 3. la retribuzione di base del consiglio consultivo per il periodo fino all'assemblea generale ordinaria successiva;

4. la retribuzione aggiuntiva del consiglio consultivo per l'esercizio concluso.

² L'approvazione dell'assemblea generale non limita la responsabilità del consiglio d'amministrazione.

Art. 731k

b. Direzione

¹ L'assemblea generale delibera ogni anno in merito all'approvazione dell'importo complessivo stanziato dal consiglio d'amministrazione per:

1. la retribuzione di base dei membri della direzione per il periodo fino all'assemblea generale ordinaria successiva;
2. la retribuzione aggiuntiva dei membri della direzione per l'esercizio concluso.

² Lo statuto stabilisce se tali decisioni hanno carattere vincolante o consultivo.

³ Se dopo l'approvazione delle retribuzioni da parte dell'assemblea generale il consiglio d'amministrazione nomina nuovi membri della direzione e a seguito di tali nomine l'importo totale delle retribuzioni di base eccede quello approvato, l'importo eccedente non sottostà all'approvazione ulteriore dell'assemblea generale, sempreché le retribuzioni dei nuovi membri della direzione rispettino le disposizioni del regolamento sulle retribuzioni.

⁴ L'approvazione dell'assemblea generale non limita la responsabilità del consiglio d'amministrazione.

Art. 731l

V. Retribuzioni inammissibili

¹ Le seguenti retribuzioni per i membri del consiglio d'amministrazione, della direzione e del consiglio consultivo non sono ammesse:

1. indennità di partenza;
2. retribuzioni anticipate.

² Il consiglio d'amministrazione può proporre all'assemblea generale di ammettere eccezioni nell'interesse della società.

³ L'assemblea generale delibera in merito all'approvazione delle indennità di partenza e delle retribuzioni anticipate.

Art. 756 cpv. 2

² L'assemblea generale può deliberare che l'azione di responsabilità sia proposta dalla società. Può incaricare il consiglio d'amministrazione o un rappresentante di agire in giudizio.

II

Le leggi federali qui appresso sono modificate come segue:

1. Codice di procedura civile⁵

Art. 107 cpv. Ibis

^{1bis} Se respinge un'azione del diritto societario tendente a far ottenere una prestazione alla società, il giudice può ripartire le spese giudiziarie secondo equità tra la società e l'attore.

2. Legge federale del 25 giugno 1982⁶ sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità

Art. 71a Esercizio del diritto di voto in società quotate in borsa

¹ Se possibile, gli istituti di previdenza esercitano i diritti di voto di cui dispongono nelle società svizzere le cui azioni sono quotate in borsa.

² Rendono pubblico il loro voto.

III

Disposizioni transitorie della modifica del 16 marzo 2012 del Codice delle obbligazioni (Retribuzioni nelle società quotate in borsa e altre modifiche del diritto della società anonima)

Art. 1

A. Regola generale

¹ Le disposizioni del titolo finale del Codice civile⁷ si applicano alla presente legge in quanto le disposizioni seguenti non prevedano altrimenti.

² Dall'entrata in vigore della modifica del 16 marzo 2012, le disposizioni della stessa si applicano a tutte le società già esistenti.

⁵ RS 272

⁶ RS 831.40

⁷ RS 210

Codice delle obbligazioni

Art. 2

B. Adeguamento
dello statuto e
dei regolamenti

- 1 Le società che, al momento dell'entrata in vigore della modifica del 16 marzo 2012, sono iscritte nel registro di commercio ma non sono conformi alle nuove disposizioni devono adeguare il loro statuto e i loro regolamenti entro due anni.
- 2 Le disposizioni statutarie e regolamentari non conformi al nuovo diritto restano in vigore sino al loro adeguamento, ma al massimo per due anni.

Art. 3

C. Retribuzioni
nelle società
quotate in borsa

- 1 Le disposizioni concernenti l'approvazione del regolamento sulle retribuzioni e dell'importo complessivo delle retribuzioni di base corrisposte ai membri del consiglio d'amministrazione, della direzione e del consiglio consultivo si applicano al più tardi a partire dalla prima assemblea generale ordinaria che si svolge almeno sei mesi dopo l'entrata in vigore della modifica del 16 marzo 2012.
- 2 Le disposizioni concernenti l'approvazione dell'importo complessivo delle retribuzioni aggiuntive corrisposte ai membri del consiglio d'amministrazione, della direzione e del consiglio consultivo si applicano per la prima volta all'esercizio che segue l'entrata in vigore della modifica del 16 marzo 2012.

Art. 4

D. Elezione del
rappresentante
indipendente

Nelle società le cui azioni sono quotate in borsa, il consiglio d'amministrazione designa il rappresentante indipendente per la prima assemblea generale che si tiene dopo l'entrata in vigore della modifica del 16 marzo 2012, sempre che lo stesso non sia già stato eletto dall'assemblea generale.

IV

Coordinamento con la modifica del 23 dicembre 2011 del Codice delle obbligazioni (Diritto contabile)

Indipendentemente dal fatto che entri prima in vigore la modifica del 16 marzo 2012 del Codice delle obbligazioni (Retribuzioni nelle società quotate in borsa e altre modifiche del diritto della società anonima) oppure la modifica del 23 dicembre 2011⁸ del Codice delle obbligazioni (Diritto contabile), alla seconda di queste entrate in vigore o in caso di entrata in vigore simultanea delle due leggi, l'articolo 663c del Codice delle obbligazioni sarà modificato come segue:

⁸ FF 2012 59

Art. 663c, titolo marginale

B. Relazione
sulla gestione
I. Indicazioni
supplementari
per le società con
azioni quotate in
borsa

V

- 1 La presente legge sottostà a referendum facoltativo.
- 2 Essa sarà pubblicata nel Foglio federale non appena l'iniziativa popolare «contro le retribuzioni abusive» sarà stata ritirata oppure respinta in votazione popolare o posta al contropatto nella domanda risolutiva.
- 3 Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Consiglio degli Stati, 16 marzo 2012

Il presidente: Hans Altherr

Il segretario: Philippe Schwab

Consiglio nazionale, 16 marzo 2012

Il presidente: Hansjörg Walter

Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz